



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der vierundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

**Band I
Resolutionen
14. September – 23. Dezember 1999**

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Vierundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/54/49)

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der vierundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

**Band I
Resolutionen**

14. September – 23. Dezember 1999

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Vierundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/54/49)



Vereinte Nationen • New York 2000

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die von der Generalversammlung in der Zeit vom 14. September bis 23. Dezember 1999 verabschiedeten Resolutionen sowie die Informationen, um die die Generalversammlung in Abschnitt C, Ziffer 3 ihrer Resolution 54/248 vom 23. Dezember 1999 ersucht hat. Die von der Versammlung während dieses Zeitraums verabschiedeten Beschlüsse finden sich in Band II. Die weiteren von der Versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen in Band III.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	1
II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses	109
III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	161
IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses.....	203
V. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses	271
VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses	409
VII. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses	469

* * *

ANHÄNGE

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	495
II. Aufgezeichnete Stimmen nach Resolution	507
III. Verzeichnis der Resolutionen	541

I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/1	Aufnahme der Republik Kiribati in die Vereinten Nationen (A/54/L.1 und Add.1)	19	14. September 1999	3
54/2	Aufnahme der Republik Nauru in die Vereinten Nationen (A/54/L.2 und Add.1).....	19	14. September 1999	3
54/3	Aufnahme des Königreichs Tonga in die Vereinten Nationen (A/54/L.3 und Add.1).....	19	14. September 1999	3
54/4	Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/54/L.4).....	109	6. Oktober 1999	4
54/5	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schwarzmeerregion (A/54/L.8 und Add.1).....	168	8. Oktober 1999	7
54/6	Vollmachten der Vertreter auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung			
	Resolution A (A/54/475)	3 b)	25. Oktober 1999	8
	Resolution B (A/54/475/Add.1).....	3 b)	9. Dezember 1999	8
54/7	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/54/L.12)	29	25. Oktober 1999	8
54/8	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (A/54/L.13 und Add.1)	32	25. Oktober 1999	9
54/9	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/54/L.14 und Add.1).....	26	26. Oktober 1999	10
54/10	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder (A/54/L.15 und Add.1)	171	26. Oktober 1999	12
54/11	Dreißigster Jahrestag der Tätigkeit des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (A/54/L.18 und Add.1).....	99 h)	27. Oktober 1999	12
54/12	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/54/L.9 und Add.1).....	27	27. Oktober 1999	13
54/21	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/54/L.11).....	33	9. November 1999	13
54/22	Bethlehem 2000 (A/54/L.20 und Add.1).....	36	10. November 1999	14
54/23	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (A/54/L.16 und Add.1).....	37	10. November 1999	15
54/24	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Eine Gesellschaft für alle Altersgruppen (A/54/L.6/Rev.1 und Add.1).....	106	10. November 1999	17
54/25	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie (A/54/L.25).....	25	15. November 1999	19
54/26	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/54/L.21/Rev.1 und Add.1).....	14	15. November 1999	21
54/29	Friedensuniversität (A/54/L.30 und Add.1).....	21	18. November 1999	24
54/30	Notfallmaßnahmen bei Katastrophen (A/54/L.17/Rev.1 und Add.1)	20 a)	22. November 1999	25
54/31	Ozeane und Seerecht (A/54/L.31 und Add.1).....	40 a)	24. November 1999	26
54/32	Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische (A/54/L.28 und Add.1)....	40 b)	24. November 1999	30
54/33	Ergebnisse der Prüfung des sektoralen Themas "Ozeane und Meere" durch die Kommission für Nachhaltige Entwicklung: Internationale Koordinierung und Zusammenarbeit (A/54/L.32 und Add.1).....	40 c)	24. November 1999	32
54/34	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals (A/54/L.26 und Add.1).....	22	24. November 1999	34
54/35	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/54/L.35 und Add.1).....	41	. November 1999	35
54/36	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/54/L.33 und Add.1).....	39	29. November 1999	37
54/37	Jerusalem (A/54/L.40 und Add.1).....	43	1. Dezember 1999	39
54/38	Der syrische Golan (A/54/L.41 und Add.1).....	43	1. Dezember 1999	39

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/39	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/54/L.42 und Add.1).....	44	1. Dezember 1999	40
54/40	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/54/L.43 und Add.1)	44	1. Dezember 1999	41
54/41	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage (A/54/L.44 und Add.1).....	44	1. Dezember 1999	42
54/42	Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/54/L.45 und Add.1)	44	1. Dezember 1999	43
54/64	Mehrsprachigkeit (A/54/L.37 und Add.1)	23	6. Dezember 1999	45
54/65	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (A/54/L.48 und Add.1)	167	6. Dezember 1999	45
54/91	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/54/L.50 und Add.1).....	18	6. Dezember 1999	45
54/92	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/54/23)	18	6. Dezember 1999	48
54/93	Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels (A/54/L.51 und Add.1).....	101 a)	7. Dezember 1999	49
54/94	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/54/L.38 und Add.1).....	31	8. Dezember 1999	50
54/95	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/54/L.54 und Add.1)	20 a)	8. Dezember 1999	53
54/96	Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen			
	A. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan (A/54/L.49 und Add.1).....	20 b)	8. Dezember 1999	54
	B. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo (A/54/L.53 und Add.1)	20 b)	8. Dezember 1999	56
	C. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis (A/54/L.56 und Add.1)	20 b)	8. Dezember 1999	57
	D. Unterstützung zu Gunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zu Gunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia (A/54/L.57 und Add.1).....	20 b)	8. Dezember 1999	58
	E. Internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas (A/54/L.29/Rev.1 und Add.1)	20 b)	15. Dezember 1999	60
	F. Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (A/54/L.66 und Add.1).....	20 b)	15. Dezember 1999	62
	G. Wirtschaftshilfe für die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten (A/54/L.67 und Add.1)	20 b)	15. Dezember 1999	63
	H. Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Osttimor (A/54/L.68 und Add.1).....	20 b)	15. Dezember 1999	64
	I. Nothilfe für die von den Hurrikanen "José" und "Lenny" betroffenen Länder (A/54/L.69 und Add.1).....	20 b)	15. Dezember 1999	65
	J. Nothilfe für Sudan (A/54/L.72/Rev.1).....	20 b)	17. Dezember 1999	66
	K. Hilfe für Venezuela nach den verheerenden Überschwemmungen und Erdbeben (A/54/L.76 und Add.1).....	20 b)	22. Dezember 1999	68
54/97	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl (A/54/L.22/Rev.1 und Add.1).....	20 c)	8. Dezember 1999	69
54/98	Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit (A/54/L.34/Rev.1 und Add.1).....	20 d)	8. Dezember 1999	70
54/99	Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (A/54/L.27 und Add.1).....	47	8. Dezember 1999	72
54/100	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/54/L.55).....	28	9. Dezember 1999	73
54/113	Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen (A/54/L.60 und Add.1)	34	10. Dezember 1999	74
54/114	Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern (A/54/L.61 und Add.1).....	45	15. Dezember 1999	75
54/115	Internationale Begehung des Vesak-Tages am Amtssitz der Vereinten Nationen und in den anderen Büros der Vereinten Nationen (A/54/L.59 und Add.1).....	174	15. Dezember 1999	77
54/116	Hilfe für das palästinensische Volk (A/54/L.52 und Add.1).....	20 e)	15. Dezember 1999	77
54/117	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/54/L.64 und Add.1 und A/54/L.65)	30	15. Dezember 1999	78
54/118	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/54/L.24/Rev.1 und Add.1).....	47	15. Dezember 1999	81
54/119	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/54/L.63/Rev.1)	42	16. Dezember 1999	84

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
54/189	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit			
	A. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/54/L.58).....	20 f) und 50	17. Dezember 1999	88
	B. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan (A/54/L.58).....	20 f) und 50	17. Dezember 1999	92
54/190	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (A/54/L.47/Rev.1).....	24	17. Dezember 1999	95
54/191	Unterstützung von Antiminenprogrammen (A/54/L.71).....	35	17. Dezember 1999	96
54/192	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen (A/54/L.70)	20	17. Dezember 1999	99
54/193	Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti (A/54/L.36).....	48	17. Dezember 1999	102
54/194	Osttimor-Frage (A/54/L.73).....	96	17. Dezember 1999	104
54/195	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (A/54/L.7/Rev.2).....	162	17. Dezember 1999	104
54/233	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung (A/54/L.74 und Add.1).....	20	22. Dezember 1999	105
54/234	Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (A/54/L.75 und Add.1).....	46	22. Dezember 1999	107

RESOLUTION 54/1

Auf der 1. Plenarsitzung am 14. September 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.1 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Costa Rica, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/1. Aufnahme der Republik Kiribati in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 25. Juni 1999, die Republik Kiribati in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Republik Kiribati²,

beschließt, die Republik Kiribati als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 54/2

Auf der 1. Plenarsitzung am 14. September 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.2 und Add.1, eingebracht von:

¹ A/53/1004.

² A/53/926-S/1999/477; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*, Dokument S/1999/477.

Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/2. Aufnahme der Republik Nauru in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 25. Juni 1999, die Republik Nauru in die Vereinten Nationen aufzunehmen³,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Republik Nauru⁴,

beschließt, die Republik Nauru als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 54/3

Auf der 1. Plenarsitzung am 14. September 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.3 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Costa Rica, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador,

³ A/53/1005.

⁴ A/53/927-S/1999/478; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*, Dokument S/1999/478.

ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/3. Aufnahme des Königreichs Tonga in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 28. Juli 1999, das Königreich Tonga in die Vereinten Nationen aufzunehmen⁵,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags des Königreichs Tonga⁶,

beschließt, das Königreich Tonga als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 54/4

Auf der 28. Plenarsitzung am 6. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.4, auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats

54/4. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁷ sowie der Erklärung von Beijing⁸ und der Aktionsplattform⁹,

darin erinnernd, dass in der Aktionsplattform von Beijing, entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, der von der Kommission für die Rechtstellung der Frau eingeleitete Prozess unterstützt wurde, den Entwurf eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau¹⁰ über ein Verfahren im

Zusammenhang mit dem Petitionsrecht auszuarbeiten, das sobald wie möglich in Kraft treten könnte,

feststellend, dass in der Aktionsplattform von Beijing alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, aufgefordert wurden, dies so bald wie möglich zu tun, damit das Ziel der universellen Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 erreicht werden kann,

1. *verabschiedet* das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen, dessen Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegeben ist, *und legt es zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auf*;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet beziehungsweise ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, *auf*, das Protokoll so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

3. *betont*, dass sich die Vertragsstaaten des Protokolls verpflichten sollten, die in dem Protokoll vorgesehenen Rechte und Verfahren zu achten und mit dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen Stadien seiner Verfahren nach dem Protokoll zusammenzuarbeiten;

4. *betont*, dass sich der Ausschuss in Erfüllung seines Mandats sowie seiner Aufgaben nach dem Protokoll auch weiterhin von den Grundsätzen der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität leiten lassen sollte;

5. *ersucht* den Ausschuss, zusätzlich zu seinen Tagungen nach Artikel 20 des Übereinkommens nach Inkrafttreten des Protokolls Tagungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Protokoll abzuhalten; die Dauer dieser Tagungen wird von einer Tagung der Vertragsstaaten des Protokolls festgelegt und nach Bedarf überprüft, vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit der Ausschuss seine Aufgaben auf Grund des Protokolls nach dessen Inkrafttreten wirksam wahrnehmen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in die regelmäßigen Berichte, die er der Generalversammlung über den Stand des Übereinkommens vorlegt, auch Informationen über den Stand des Protokolls aufzunehmen.

ANLAGE

Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

im Hinblick darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen der Glaube an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt wird,

⁵ A/53/1029.

⁶ A/53/1022-S/1999/793; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/793.

⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁹ Ebd., Anlage II.

¹⁰ Resolution 34/180, Anlage.

sowie im Hinblick darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, etwa nach Geschlecht, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

unter Hinweis darauf, dass die Internationalen Menschenrechtspakte¹² und andere internationale Menschenrechtsübereinkünfte die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts verbieten,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰ ("das Übereinkommen"), in dem die Vertragsstaaten jede Form von Diskriminierung der Frau verurteilen und übereinkommen, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass die Frau alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen kann, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu verhindern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls ("Vertragsstaat") erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ("der Ausschuss") für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, die gemäß Artikel 2 eingereicht wurden.

Artikel 2

Mitteilungen können von Einzelpersonen oder Personengruppen, die der Herrschaftsgewalt eines Vertragsstaates unterstehen und behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen niedergelegten Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein, oder in deren Namen eingereicht werden. Wird eine Mitteilung im Namen von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht, so hat dies mit deren Zustimmung zu geschehen, es sei denn, der Beschwerdeführer kann begründen, dass er ohne ihre Zustimmung in ihrem Namen tätig wird.

Artikel 3

Mitteilungen sind schriftlich einzureichen und dürfen nicht anonym sein. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Übereinkommens betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 4

1. Der Ausschuss prüft eine Mitteilung nur dann, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind, es sei denn, dass die Anwendung derartiger Rechtsbehelfe unange-

messend lange gedauert hat oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt.

2. Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

a) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurde oder geprüft wird;

b) wenn sie mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist;

c) wenn sie offensichtlich unbegründet oder nicht hinreichend belegt ist;

d) wenn es sich um einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung von Mitteilungen handelt;

e) wenn sie sich auf Tatsachen bezieht, die dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat vorausgingen, es sein denn, sie bestanden auch nach diesem Datum weiter fort.

Artikel 5

1. Nach Eingang einer Mitteilung und vor einer Entscheidung über die Begründetheit kann der Ausschuss jederzeit zur dringenden Prüfung ein Ersuchen um Erlass vorläufiger Maßnahmen an den betreffenden Vertragsstaat richten, die notwendig sind, um nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung zu verhindern.

2. Eine Ermessensausübung des Ausschusses nach Absatz 1 beinhaltet keine Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit oder der Begründetheit der Mitteilung.

Artikel 6

1. Sofern der Ausschuss nicht eine Mitteilung ohne Rücksprache mit dem betroffenen Vertragsstaat für unzulässig hält und sofern die Einzelperson oder die Einzelpersonen der Bekanntgabe ihrer Identität an den Vertragsstaat zustimmen, bringt der Ausschuss dem betroffenen Vertragsstaat jede ihm nach diesem Protokoll eingereichte Mitteilung vertraulich zur Kenntnis.

2. Der betroffene Vertragsstaat hat dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen zur Klärung der Sache zu übermitteln und die gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

Artikel 7

1. Der Ausschuss prüft die nach diesem Protokoll eingegangenen Mitteilungen im Lichte sämtlicher Angaben, die ihm von den Einzelpersonen oder Personengruppen oder in deren Namen und von dem betroffenen Vertragsstaat zur Verfügung gestellt wurden, mit der Maßgabe, dass diese Angaben den betroffenen Parteien übermittelt werden.

2. Der Ausschuss prüft Mitteilungen nach diesem Protokoll in nichtöffentlicher Sitzung.

3. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss den betroffenen Parteien seine Auffassungen zu der Mitteilung zusammen mit seinen etwaigen Empfehlungen.

¹¹ Resolution 217 A (III).

¹² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

4. Der Vertragsstaat prüft die Auffassungen des Ausschusses sowie dessen etwaige Empfehlungen und erteilt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten eine schriftliche Antwort, die auch Informationen über Maßnahmen enthält, die im Lichte der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffen wurden.

5. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat bitten, weitere Informationen über Maßnahmen vorzulegen, die der Vertragsstaat auf seine Auffassungen oder etwaige Empfehlungen hin getroffen hat, so auch, wenn der Ausschuss dies für angezeigt hält, in seinen späteren Berichten nach Artikel 18 des Übereinkommens.

Artikel 8

1. Erhält der Ausschuss zuverlässige Informationen, die Hinweise auf schwere oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat enthalten, so bittet der Ausschuss den betreffenden Vertragsstaat, an der Prüfung der Informationen mitzuwirken und zu diesem Zweck zu den Informationen Stellung zu nehmen.

2. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen, die von dem betroffenen Vertragsstaat vorgelegt wurden, sowie sonstiger ihm zur Verfügung stehender zuverlässiger Informationen kann der Ausschuss eines oder mehrere seiner Mitglieder damit betrauen, eine Untersuchung durchzuführen und dem Ausschuss umgehend Bericht zu erstatten. Soweit dies gerechtfertigt ist und mit Zustimmung des Vertragsstaats kann die Untersuchung einen Besuch des Hoheitsgebiets dieses Staates mit einschließen.

3. Nach Prüfung der Ergebnisse einer solchen Untersuchung übermittelt der Ausschuss diese dem betreffenden Vertragsstaat zusammen mit etwaigen Stellungnahmen und Empfehlungen.

4. Der betreffende Vertragsstaat legt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Stellungnahmen und Empfehlungen seine Stellungnahmen vor.

5. Eine derartige Untersuchung ist vertraulich durchzuführen, und in allen Stadien des Verfahrens ist die Zusammenarbeit des betreffenden Vertragsstaats einzuholen.

Artikel 9

1. Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat bitten, in seinen Bericht nach Artikel 18 des Übereinkommens Einzelheiten über die Maßnahmen aufzunehmen, die er auf eine Untersuchung nach Artikel 8 dieses Protokolls ergriffen hat.

2. Der Ausschuss kann nach Ablauf der in Artikel 8 Absatz 4 genannten Sechsmonatsfrist den betreffenden Vertragsstaat gegebenenfalls bitten, ihn über die Maßnahmen zu unterrichten, die er auf eine derartige Untersuchung hin ergriffen hat.

Artikel 10

1. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder dem Beitritt zu diesem erklären,

dass er die Zuständigkeit des Ausschusses nach Artikel 8 und 9 nicht anerkennt.

2. Ein Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 11

Ein Vertragsstaat hat alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass seiner Herrschaftsgewalt unterstehende Einzelpersonen nicht misshandelt oder eingeschüchtert werden, weil sie nach diesem Protokoll eine Mitteilung an den Ausschuss gerichtet haben.

Artikel 12

Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht nach Artikel 21 des Übereinkommens auch eine Zusammenfassung seiner Tätigkeit nach diesem Protokoll auf.

Artikel 13

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, das Übereinkommen und dieses Protokoll weithin bekannt zu machen und ihnen Publizität zu verschaffen sowie den Zugang zu Informationen über die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses zu erleichtern, insbesondere in Angelegenheiten, die den betreffenden Vertragsstaat angehen.

Artikel 14

Der Ausschuss erstellt seine eigene Geschäftsordnung, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu befolgen ist, die ihm mit diesem Protokoll übertragen werden.

Artikel 15

1. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch alle Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

3. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt auf.

4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 16

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es drei Monate nach der Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 17

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 18

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorzulegen.

2. Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Protokolls nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

3. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 19

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Artikel 2 oder Untersuchungen nach Artikel 8, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen sind oder eingeleitet wurden.

Artikel 20

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten

a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach diesem Protokoll;

b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls und von Änderungen nach Artikel 18;

c) von Kündigungen nach Artikel 19.

Artikel 21

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 25 des Übereinkommens bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

RESOLUTION 54/5

Auf der 31. Plenarsitzung am 8. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.8 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Kasachstan, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowenien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern

54/5. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schwarzmeerregion

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Bedeutung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schwarzmeerregion, einer zwischenstaatlichen Organisation, mit dem Ziel, die gegenseitige Achtung und das gegenseitige Vertrauen, den Dialog und die Zusammenarbeit sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedstaaten zu verstärken,

sowie in Anbetracht der von den Vereinten Nationen häufig erwähnten Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Entwicklung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit auf der Grundlage des Völkerrechts zu fördern und zu unterstützen,

unter Berücksichtigung dessen, dass in der Charta der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schwarzmeerregion betont wird, dass die regionale Zusammenarbeit Teil des europäischen Integrationsprozesses ist, der auf den Menschenrechten und den Grundfreiheiten beruht und die soziale Gerechtigkeit und die Stabilität fördert,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schwarzmeerregion zu fördern,

1. *beschließt,* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schwarzmeerregion einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTIONEN 54/6 A und B

A

Auf der 38. Plenarsitzung am 25. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/54/475)

B

Auf der 75. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/54/475/Add.1)

54/6. Vollmachten der Vertreter auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹³,

billigt den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹⁴,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 54/7

Auf der 38. Plenarsitzung am 25. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.12, eingebracht von: Burkina Faso

54/7. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. No-

vember 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997 und 53/16 vom 29. Oktober 1998,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, in der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz¹⁵,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und technischem Gebiet weiter eng zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

Kenntnis nehmend von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

feststellend, dass in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵;

¹³ A/54/475.

¹⁴ A/54/475/Add.1.

¹⁵ A/54/308.

2. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken und zu prüfen, wie die tatsächlichen Modalitäten dieser Zusammenarbeit verbessert werden können;

5. *begrüßt mit Genugtuung* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf dem Gebiet der Friedensschaffung und der vorbeugenden Diplomatie und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der weiteren Suche nach einer friedlichen und dauerhaften Lösung des Konflikts in Afghanistan;

6. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die gegenseitige Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet sowie ihre laufenden Konsultationen zu verstärken, mit dem Ziel, die Modalitäten dieser Zusammenarbeit weiter auszuarbeiten;

7. *begrüßt außerdem* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

8. *empfiehlt*, im Einklang mit ihrer Resolution 50/17 zur Vertiefung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte im Jahr 2000 eine allgemeine Tagung von Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu veranstalten;

9. *empfiehlt außerdem*, im Einklang mit Resolution 50/17 die Koordinierungstagungen der Leitstellen der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihrer Nebenorgane und ihrer Fach- und angeschlossenen Institutionen zur gleichen Zeit zu veranstalten wie die allgemeine Tagung im Jahr 2000;

10. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen, weiter auszubauen, und bittet sie, für häufigere Kontakte und Begegnungen zwischen den Leitstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen zu sorgen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind;

11. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

12. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/8

Auf der 38. Plenarsitzung am 25. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.13 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guyana, Haiti, Kolumbien, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay und Venezuela

54/8. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/3 vom 22. Oktober 1997 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem¹⁶,

¹⁶ A/53/420.

eingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem¹⁷, in dem die Parteien vereinbaren, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

im Hinblick darauf, dass die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ihre Kooperationsbeziehungen zum Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem verstärkt hat,

eingedenk dessen, dass das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen Programme auf Gebieten durchgeführt hat, die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Region als vorrangig angesehen werden,

in Anbetracht dessen, dass das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen gemeinsame Aktivitäten durchführt, beispielsweise mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum,

erfreut darüber, dass die Entwicklung der Behandlung von Themen im Zusammenhang mit dem System der Vereinten Nationen in engem Kontakt mit den Delegationen der Mitgliedsstaaten, die an diesen Beratungen teilnehmen, fortlaufend verfolgt wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶;

2. *fordert* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik *nachdrücklich auf*, ihre Koordinierung mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung weiter zu vertiefen;

3. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, unter Zugrundelegung seines neuen allgemeinen Rahmens und seiner hoch prioritären Entwicklungsziele zur Unterstützung einer nachhaltigen menschlichen Entwicklung seine finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Programmen zu erneuern, die das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems auf Gebieten von gemeinsamem Interesse durchführt, mit dem Ziel, die technische Hilfstätigkeit des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems zu ergänzen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten

Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Unterstützung der Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems und ihre Mitwirkung an diesen fortzusetzen und zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems, zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/9

Auf der 39. Plenarsitzung am 26. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.14 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina

54/9. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten¹⁸,

unter Hinweis auf Artikel III der Charta der Liga der arabischen Staaten, der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit den internationalen Organen kooperieren soll, die in Zukunft geschaffen werden, um die Sicherheit und den Frieden zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu regeln,

feststellend, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"¹⁹, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen

¹⁸ A/54/180.

¹⁹ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

¹⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 1061.

Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"²⁰,

überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

mit Genugtuung über die am 28. und 29. Juli 1998 abgehaltene dritte Tagung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie über die am 10. und 11. Dezember 1998 abgehaltene Folgetagung,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, so auch zuletzt auf der 1999 in Wien abgehaltenen allgemeinen Tagung, verabschiedet wurden;

4. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen,

humanitären, kulturellen und administrativen Bereich besser dienen können;

6. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) in Bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -organen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um deren Ausführung zu erleichtern;

c) sich bei der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region, wann immer möglich, mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammenzuschließen;

d) den Generalsekretär bis spätestens 14. Juli 2000 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in den folgenden vorrangigen Sektoren zu intensivieren: Energie, Entwicklung ländlicher Gebiete, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt sowie Information und Dokumentation;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

9. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, nach Möglichkeit arabische Institutionen und Sachkompetenz heranzuziehen;

²⁰ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

10. *erklärt erneut*, dass zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Partnerprogrammen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die nächste allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2001 abgehalten werden;

12. *empfiehlt*, vom 22. bis 26. Mai 2000 am Sitz der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien in Beirut eine sektorale Tagung mit dem Titel "Jugend und Beschäftigung" zwischen Vertretern der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen und Vertretern der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen abzuhalten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/10

Auf der 39. Plenarsitzung am 26. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.15 und Add.1, eingebracht von: Angola, Brasilien, Guinea-Bissau, Kap Verde, Mosambik, Portugal und São Tomé und Príncipe

54/10. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass die Ziele der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, wie sie in ihrer Gründungserklärung niedergelegt sind, mit den Zielen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

der Auffassung, dass es infolgedessen für die Vereinten Nationen und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder von Vorteil ist, für die Zusammenarbeit zu sorgen,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, diese Zusammenarbeit herzustellen,

1. *beschließt*, die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 54/11

Auf der 40. Plenarsitzung am 27. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.18 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kuba, Luxemburg, Malaysia, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Thailand, Tunesien, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/11. Dreißigster Jahrestag der Tätigkeit des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2211 (XXI) vom 17. Dezember 1966, auf Grund deren 1967 vom Generalsekretär ein Treuhandfonds eingerichtet wurde, der später Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen genannt wurde,

feststellend, dass der Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, der 1987 in "Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen" umbenannt wurde, seine Tätigkeit im Jahr 1969 aufgenommen hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3019 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 31/170 vom 21. Dezember 1976 und 34/104 vom 14. Dezember 1979, in denen sie unter anderem die führende Rolle und die Effektivität des Fonds innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen anerkannt und den Fonds als Nebenorgan der Generalversammlung bestätigt hat,

in Bekräftigung der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1763 (LIV) vom 18. Mai 1973 und 1986/7 vom 21. Mai 1986, in denen die Ziele und der Zweck des Fonds festgehalten sind,

1. *beglückwünscht* den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen anlässlich des dreißigsten Jahrestags seiner Tätigkeit;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den positiven Beiträgen, die der Fonds und sein engagiertes Personal im Laufe der dreißig Jahre des Bestehens des Fonds geleistet haben, um ein besseres Verständnis der Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen und eine entsprechende Bewusstseinsbildung zu fördern, die Lebensqualität der Menschen zu verbessern und den Entwicklungs- und Übergangsländern auf Antrag systematische und nachhaltige Unterstützung bei der Durchführung geeigneter nationaler Programme zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf dem Gebiet der Bevölkerung und der Entwicklung zu gewähren.

RESOLUTION 54/12

Auf der 41. Plenarsitzung am 27. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.9 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern

54/12. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/13 vom 28. Oktober 1998, in der sie der weiteren engen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union mit Interesse entgegengesehen hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²¹, in dem die in jüngster Zeit verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union beschrieben wird, die die beiden Organisationen im Zuge der im Jahr 1996 zwischen ihnen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung²² verfolgen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Resolutionen, die die Interparlamentarische Union während des vergangenen Jahres zur Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf den Gebieten Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht und Menschenrechte, Demokratie, gute Regierungs- und Verwaltungsführung und Gleichstellung der Geschlechter verabschiedet hat, sowie von den Arbeiten, die sie in diesem Zusammenhang durchgeführt hat,

1. *begrüßt* die Unterstützung, die die einzelstaatlichen Parlamente den Vereinten Nationen über ihre Weltorganisation, die Interparlamentarische Union, gewähren, und bringt den Wunsch zum Ausdruck, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen im dritten Jahrtausend weiter verstärken und verbessern wird;

2. *begrüßt außerdem* die in dem Bericht des Generalsekretärs²¹ enthaltenen Informationen über die Vorbereitungen, die die Interparlamentarische Union mit seiner Unterstützung getroffen hat, um in Verbindung mit der zur Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen bestimmten fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 30. August bis 1. September 2000 eine Konferenz der Präsidenten der einzelstaatlichen Parlamente im Generalversammlungssaal abzuhalten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu prüfen, die Interparlamentarische Union darum zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung (Millenniums-Versammlung) über die Ergebnisse der Konferenz der Präsidenten der einzelstaatlichen Parlamente Bericht zu erstatten, und der Generalversammlung vor Ablauf der vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/21

Auf der 50. Plenarsitzung am 9. November 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und acht Enthaltungen²³ verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.11, eingebracht von: Kuba

54/21. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder

²¹ A/54/379.

²² A/51/402, Anhang.

²³ Einzelheiten siehe Anhang II.

Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, dass die internationale Gemeinschaft und die Öffentlichkeit den Erlass und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997 und 53/4 vom 4. Oktober 1998,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10 und 53/4 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 53/4²⁴;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, vom Erlass und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der

Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/22

Auf der 51. Plenarsitzung am 10. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.20 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Indonesien, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Malta, Marokko, Namibia, Norwegen, Oman, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Spanien, Sudan, Tunesien, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern und Palästina

54/22. Bethlehem 2000

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass Bethlehem, das auf palästinensischem Boden liegt, der Geburtsort von Jesus Christus und eine der geschichtsträchtigsten und bedeutendsten Stätten der Welt ist,

in Anbetracht dessen, dass die Welt in Bethlehem, einer Stadt des Friedens, den Beginn des neuen Jahrtausends mit einer von Hoffnung erfüllten Vision für alle Völker feiern wird,

betonend, dass das Ereignis auf Grund seiner religiösen, historischen und kulturellen Dimensionen für das palästinensische Volk, die Völker der Region und die internationale Gemeinschaft als Ganzes von außergewöhnlicher Bedeutung ist,

im Bewusstsein dessen, dass das Projekt "Bethlehem 2000" ein mehrdimensionales Unterfangen zur Begehung dieses Ereignisses darstellt, das zu Weihnachten 1999 beginnen und zu Ostern 2001 enden wird,

sowie im Bewusstsein dessen, dass das genannte Projekt unterstützt werden muss, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Schritte, die bereits unternommen wurden, um das Engagement und die Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Geberländer, und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltbank, sowie der Europäischen Kommission, religiöser Einrichtungen und anderer Stellen zu verstärken,

mit Genugtuung darüber, dass die Internationale Konferenz Bethlehem 2000 am 18. und 19. Februar 1999 nach Rom einberufen wird und dass zahlreiche hochrangige Einzelpersonen und Institutionen aus dem staatlichen, religiösen, zwischenstaatlichen, akademischen, kulturellen und nichtstaatlichen Be-

²⁴ A/54/259.

reich sowie dem Privatsektor an dieser wichtigen Konferenz teilnehmen werden,

auf die Notwendigkeit hinweisend, dass sich die Lage auf dem Boden in der Umgebung von Bethlehem unverzüglich ändern muss, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Bewegungsfreiheit,

betonend, dass es gilt, den Gläubigen aller Religionen und den Angehörigen aller Nationalitäten freien und ungehinderten Zugang zu den heiligen Stätten Bethlehems zu gewährleisten,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass der Nahost-Friedensprozess rasch vorankommt und dass die palästinensische und die israelische Seite innerhalb der vereinbarten Frist, das heißt bis zum September 2000, zu einer endgültigen Regelung gelangen, damit das Jahrtausend in gebührender Weise in einem Klima des Friedens und der Aussöhnung gefeiert werden kann,

1. *begrüßt* das Herannahen dieses historischen Weltereignisses in Bethlehem zur Begehung der Geburt Jesu Christi und des Beginns des dritten Jahrtausends als Symbol der gemeinsamen Hoffnung aller Völker der Erde auf Frieden;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für das Projekt "Bethlehem 2000" und würdigt die Anstrengungen, die die Palästinensische Behörde in diesem Zusammenhang unternommen hat;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft dem Projekt "Bethlehem 2000" gewährt hat, und fordert die internationale Gemeinschaft als Ganzes einschließlich des Privatsektors auf, vermehrte Unterstützung zu gewähren und sich stärker zu engagieren, damit der Erfolg des Projekts "Bethlehem 2000" und das Gelingen dieser höchst bedeutsamen Gedenkfeiern sichergestellt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen weiterhin dazu zu bringen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Erfolg des Projekts "Bethlehem 2000" sicherzustellen;

5. *beschließt*, den Punkt "Bethlehem 2000" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, damit die Generalversammlung erneut Gelegenheit hat, ihre weitere Unterstützung für das Projekt bis zum Abschluss der Gedenkfeiern zu Ostern 2001 zu bekräftigen.

RESOLUTION 54/23

Auf der 51. Plenarsitzung am 10. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.16 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamic Republic of), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba,

Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/23. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992, 48/100 vom 20. Dezember 1993, 50/161 vom 22. Dezember 1995, 50/227 vom 24. Mai 1996, 51/202 vom 17. Dezember 1996, 52/25 vom 26. November 1997 und 53/28 vom 19. November 1998,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991 und seine Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992, 1995/60 vom 28. Juli 1995, 1996/7 vom 22. Juli 1996, 1996/36 vom 26. Juli 1996, 1997/56 vom 23. Juli 1997 und 1998/44 und 1998/46 vom 31. Juli 1998 und 1999/55 vom 30. Juli 1999 sowie auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995, 1996/1 vom 26. Juli 1996 und 1997/1 vom 25. Juli 1997,

1. *bekräftigt* die von den Staats- und Regierungschefs in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁵ und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁶ eingegangenen Verpflichtungen und die von ihnen abgegebene Versicherung, den nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Maßnahmen zur Förderung des sozialen Fortschritts, der sozialen Gerechtigkeit, der Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Integration auf der Grundlage der vollen Teilhabe aller Menschen höchste Priorität einzuräumen;

2. *betont*, wie dringend notwendig es ist, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm enthaltenen sozialen Entwicklungsziele bei der Festsetzung der Wirtschaftspolitik in den Mittelpunkt zu stellen, namentlich bei denjenigen Politiken, die Einfluss auf die Binnen- und die Weltmarktkräfte sowie die Weltwirtschaft haben;

3. *betont außerdem*, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung weltweit in einem Rahmen neu belebt werden muss, der die Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellt und der darauf ausgerichtet ist, den menschlichen Bedürfnissen rasch und wirksamer nachzukommen, indem unter anderem das positive Zusammenwirken wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen verstärkt wird, und der unterstreicht, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ein starker,

²⁵ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap.I, Resolution 1, Anlage I.

²⁶ Ebd., Anlage II.

stetiger politischer Wille, in die Menschen und ihr Wohlergehen zu investieren, notwendig ist, damit die sozialen Entwicklungsziele erreicht werden;

*Die Sondertagung der Generalversammlung
und ihr Vorbereitungsprozess*

4. *verweist* auf ihre Resolution 50/161, in der sie beschloss, im Jahr 2000 eine Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels abzuhalten und weitere Maßnahmen und Initiativen zu prüfen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, an der Sondertagung auf höchstmöglicher politischer Ebene teilzunehmen und bis dahin den Vorbereitungsprozess weiter zu unterstützen;

6. *bittet außerdem* die Regionalkommissionen *erneut*, sich im Einklang mit ihrem Mandat und in Zusammenarbeit mit den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Banken auch weiterhin an der Umsetzung der Ziele des Gipfels zu beteiligen und diese zu unterstützen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Abhaltung von regionalen Tagungen zur Vorbereitung der Sondertagung;

7. *erklärt erneut*, dass die Ziele der Sondertagung darin bestehen, die Erklärung und das Aktionsprogramm, die auf dem Gipfel vereinbart wurden, zu bekräftigen und nicht, sie neu auszuhandeln, sowie darin, die bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erzielten Fortschritte und dabei aufgetretenen Hindernisse sowie die dabei gewonnenen Erfahrungen aufzuzeigen und konkrete Maßnahmen und Initiativen zur Förderung weiterer Anstrengungen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu empfehlen;

8. *erklärt erneut*, dass es bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms und bei dem Vorbereitungsprozess für die Sondertagung einer wirksamen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen, den in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors, der Sozialpartner und der nichtstaatlichen Organisationen, bedarf;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die erste Tagung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/25 eingesetzten Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung²⁷;

10. *bittet erneut* alle in Betracht kommenden Organe, Fonds und Programme sowie die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation, auch weiterhin zu dem Vorbereitungsprozess und der Sondertagung beizutragen und sich aktiv daran zu beteiligen, und nimmt in diesem Zusammenhang insbesondere Kenntnis von dem Beschluss des Vorbereitungsausschusses betreffend die Rolle des

Systems der Vereinten Nationen²⁸, in dem er alle zuständigen Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen eingeladen hat, im Rahmen ihres Mandats Überprüfungsberichte und Vorschläge für weitere Maßnahmen und Initiativen auszuarbeiten und vorzulegen, sowie von seinem Beschluss betreffend die weiteren Vorbereitungen für die Sondertagung²⁹;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss, den der Vorbereitungsausschuss auf seiner wiederaufgenommenen ersten Tagung im Hinblick auf die Akkreditierung und die Modalitäten für die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Sondertagung gefasst hat³⁰, und erinnert an den Beschluss 54/407 der Generalversammlung vom 8. Oktober 1999 über die Regelungen im Zusammenhang mit der Teilnahme der nichtstaatlichen Organisationen an der Sondertagung;

12. *erinnert* an die vorläufige Tagesordnung der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses, die die Generalversammlung in ihrem Beschluss 54/406 vom 8. Oktober 1999 angenommen hat;

13. *erinnert außerdem* an die Vorkehrungen für die Sondertagung, die der Vorbereitungsausschuss empfohlen und die Generalversammlung in ihrem Beschluss 54/404 vom 8. Oktober 1999 gebilligt hat;

14. *erinnert ferner* an den Beschluss 54/405 der Generalversammlung vom 8. Oktober 1999, wonach die Sondertagung die Bezeichnung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt" führen wird;

15. *erinnert* daran, dass der Vorbereitungsausschuss auf seiner Organisationstagung empfohlen hat, die Kommission für soziale Entwicklung mit der Aufgabe zu betrauen, als Forum für die nationale Berichterstattung zu fungieren, wodurch sie vom Erfahrungsaustausch profitieren und so Bereiche aufzeigen kann, in denen der Vorbereitungsausschuss weitere Initiativen erwägen muss;

16. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 37/1 der Kommission für soziale Entwicklung mit dem Titel "Soziale Dienste für alle" und von den darin enthaltenen einvernehmlichen Schlussfolgerungen sowie von der Resolution 37/3 mit dem Titel "Einleitung der Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung"³¹;

17. *erinnert* daran, dass im Einklang mit dem vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1996/7 gebilligten mehrjährigen Arbeitsprogramm der Kommission das vorrangige Thema ihrer achtunddreißigsten Tagung im Februar 2000

²⁸ Ebd., Kap. VI, Abschnitt B, Ziffer 72, Beschluss 1.

²⁹ Ebd., Beschluss 2.

³⁰ Ebd., Beschluss 3.

³¹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 6 (E/1999/26)*, Kap. I, Abschnitt D, Ziffer 4.

²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 45 und Korrigendum und Addendum (A/54/45 und Korr.1 und Add.1).*

"Beitrag der Kommission zur Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels" lautet, und erinnert in diesem Zusammenhang außerdem an die Bitte, die der Vorbereitungsausschuss auf seiner ersten Tagung an die Kommission gerichtet hat, sie möge die Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels vornehmen und dem Vorbereitungsausschuss auf seiner zweiten Tagung die Ergebnisse ihrer Beratungen übermitteln;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Ministerkommuniqué mit dem Titel "Die Rolle der Erwerbstätigkeit bei der Beseitigung der Armut: Machtgleichstellung und Förderung der Frau", das der Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedet hat;

19. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang den vom Vorbereitungsausschuss auf seiner Organisationstagung verabschiedeten Beschluss, in seiner Sacharbeit die Ergebnisse anderer großer Konferenzen der Vereinten Nationen und die Beiträge anderer zuständiger Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

20. *erinnert* an ihren Beschluss in ihrer Resolution 53/28, die Sondertagung vom 26. bis 30. Juni 2000 im Büro der Vereinten Nationen in Genf abzuhalten;

21. *dankt* der Regierung der Schweiz für die Vorkehrungen, die sie für die Sondertagung getroffen hat;

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung³²;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Sondertagung vorzulegen;

24. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der diesem Thema gewidmeten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/24

Auf der 51. Plenarsitzung am 10. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.6/Rev.1 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Republik

Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Singapur, Spanien, Sri Lanka, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/24. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Eine Gesellschaft für alle Altersgruppen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die im Jahr 1982 in Wien abgehaltene Weltversammlung zur Frage des Alterns, auf der der Internationale Aktionsplan zur Frage des Alterns³³ verabschiedet wurde,

sowie unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über die Frage des Alterns, die am 15. und 16. Oktober 1992 anlässlich des zehnten Jahrestags der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns stattfand und auf der unter anderem die Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen im Jahr 1999 empfohlen wurde,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 53/109 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1998 und frühere Resolutionen zur Frage des Alterns sowie zum Internationalen Jahr der älteren Menschen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der mit ihrer Resolution 46/91 vom 16. Dezember 1991 verabschiedeten Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen,

Kenntnis nehmend von der überarbeiteten Ausgabe 1998 der amtlichen Bevölkerungsschätzungen und -projektionen der Vereinten Nationen, aus der hervorgeht, dass der Anteil der älteren und alten Menschen an der Weltbevölkerung infolge des anhaltenden Rückgangs der Fertilität und der Zunahme der Lebenserwartung in den nächsten fünfzig Jahren viel rascher zunehmen wird als zuvor,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass diese Bevölkerungsschätzungen und -projektionen erstmals detaillierte Informationen über die ältesten Menschen enthalten, aus denen hervorgeht, dass der Anteil der Personen, die achtzig Jahre oder älter sind, in allen Ländern der Welt zunehmen wird, und die zwei Phänomene aufzeigen, nämlich, dass die Altersgruppe umso rascher wächst und einen umso größeren Frauenanteil aufweist, je älter die Gruppe ist,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, in die Politiken zur Frage des Alterns eine geschlechtsspezifische Dimension aufzunehmen,

im Bewusstsein dessen, dass die Alterung der Weltbevölkerung eine weitreichende Herausforderung für die Regierungen

³² A/54/220.

³³ Siehe *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July-6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.16), Kap. VI, Abschnitt A.

sowie für andere zuständige Bereiche der Gesellschaft, namentlich auch die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, darstellt, wenn es darum geht, die Bedürfnisse der älteren Menschen, einschließlich ihres Humanressourcenpotentials für die Gesellschaft, entsprechend anzuerkennen und darauf einzugehen,

sich dessen bewusst, dass die revolutionäre Veränderung der demographischen Struktur der Gesellschaften sowie die rasche Alterung der Bevölkerung in den Entwicklungsländern einen grundlegenden Wandel in der Art und Weise erfordern, wie die Gesellschaften mit diesen Herausforderungen fertig werden,

im Bewusstsein dessen, dass die Diskriminierung und die Stereotypisierung älterer Menschen eine Verletzung ihrer Menschenrechte darstellt beziehungsweise dazu führt,

Kenntnis nehmend von der Allgemeinen Bemerkung 6 (1995) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte älterer Menschen³⁴,

in der Erkenntnis, dass dank der Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen auf allen Ebenen Initiativen ergriffen und Impulse zur Auseinandersetzung mit der Herausforderung des Alterns und den Anliegen und dem Beitrag älterer und älterer Menschen erteilt wurden,

überzeugt von der Notwendigkeit, einen maßnahmenorientierten Folgeprozess zum Internationalen Jahr der älteren Menschen zu gewährleisten, damit diese Impulse aufrechterhalten werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs und mit Genugtuung feststellend, dass der Schwerpunkt im Anhang zu dem Bericht auf die Ausarbeitung eines Grundsatzzrahmens für eine langfristige Strategie zur Frage des Alterns gelegt wird, der auch ein Forschungsprogramm für das 21. Jahrhundert im Rahmen einer Gesellschaft für alle Altersgruppen enthält³⁵,

unter Hinweis auf die von der Kommission für soziale Entwicklung auf der siebenunddreißigsten Tagung verabschiedete Resolution 37/2³⁶, in der die Kommission den Generalsekretär ersucht hat, die Auffassungen der Staaten, der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors zur Aktualisierung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns sowie darüber einzuholen, ob es wünschenswert und möglich ist, im Jahr 2002 eine Überprüfung der Ergebnisse der Weltversammlung zur Frage des Alterns, einschließlich der Zusammenhänge zwischen dem Altern und der Entwicklung, vorzunehmen,

³⁴ E/C.12/1995/16/Rev.1.

³⁵ A/54/268.

³⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 6 (E/1999/26), Kap. I, Abschnitt D, Ziffer 4.*

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Erfolg der Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen unter dem Motto "Eine Gesellschaft für alle Altersgruppen" und beschließt, die durch das Jahr hervorgerufenen Impulse aufrechtzuerhalten;

2. *betont*, dass die Entwicklungsaspekte des Alterns angegangen werden müssen, wobei der Situation in den Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten und Bevölkerungsstatistiken über alle Aspekte der Alterung der Bevölkerung gesammelt werden, damit alle Länder Grundsatzpolitiken ausarbeiten können, und legt den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen nahe, die einzelstaatlichen Anstrengungen, insbesondere der Entwicklungsländer, zum Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen, und nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, dass die Vereinten Nationen eine über das Internet zugängliche Datenbank zur Frage des Alterns geschaffen haben, und bittet die Staaten, wann immer dies möglich ist, Informationen zur Aufnahme in diese Datenbank zu unterbreiten;

4. *ermutigt* die Presse und die Medien, bei der Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf die Frage des Alterns und damit zusammenhängende Fragen, bei der Beseitigung der Stereotypisierung und Diskriminierung älterer Menschen in den Medien und bei der Förderung der Solidarität zwischen den Generationen eine zentrale Rolle zu spielen;

5. *fordert nachdrücklich*, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Programme ausgearbeitet werden, die auf die Rechte, Bedürfnisse und Fähigkeiten älterer Frauen eingehen;

6. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung auf Grund des Alters zu ergreifen;

7. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat und alle seine in Betracht kommenden Nebenorgane, insbesondere die Kommission für soziale Entwicklung, sowie den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und die beschlussfassenden und richtlinienggebenden Organe der betreffenden Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen, die Frage des Alterns sorgfältig zu prüfen;

8. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, in ihre Berichte an den Menschenrechtsausschuss, den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte Informationen über ältere Menschen aufzunehmen;

9. *begrüßt* die Aktivitäten, die die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, sowie die Sonderorganisationen, namentlich die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

und die Internationale Arbeitsorganisation sowie die Bretton-Woods-Institutionen, auf dem Gebiet der Frage des Alterns unternehmen, und legt ihnen nahe, Aktivitäten auf dem Gebiet der Frage des Alterns auch weiterhin zu unterstützen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig einzelstaatliche Maßnahmen zur Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der älteren Menschen sind, in die ältere Menschen mit einbezogen und in denen sie hinsichtlich ihrer Bedürfnisse konsultiert werden;

11. *ermutigt* zu regionalen Initiativen zur Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der älteren Menschen als Beitrag zu dem Prozess der Überarbeitung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns, in Anbetracht dessen, dass die Bevölkerungsalterung in den verschiedenen Regionen und Ländern sich in unterschiedlichen Stadien befindet und dass konkrete grundsatzpolitische Antwortmaßnahmen aufgezeigt werden müssen, damit das Ziel einer Gesellschaft für alle Altersgruppen erreicht wird;

12. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Deutschlands, im Jahr 2002 unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission für Europa eine regionale Ministerkonferenz zur Frage des Alterns auszurichten;

13. *stellt fest*, dass Richtlinien und Empfehlungen vonnöten sind, die die derzeitige Lage der Gesellschaften und der älteren Menschen widerspiegeln, damit entsprechende mit dem Altern zusammenhängende Politiken ausgearbeitet und unterstützt werden können;

14. *beschließt*, die Kommission für soziale Entwicklung mit der Überarbeitung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns und der Ausarbeitung einer langfristigen Strategie zur Frage des Alterns zu betrauen, die auf den neuen Entwicklungen seit 1982 und auf den Erfahrungen des Internationalen Jahres der älteren Menschen (1999) beruht, damit im Jahr 2002 ein überarbeiteter Aktionsplan und eine langfristige Strategie zur Frage des Alterns verabschiedet werden können;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen bei der Erstellung des Entwurfs für einen überarbeiteten Aktionsplan samt Vorschlägen für einen Überprüfungsmechanismus, der der Kommission für soziale Entwicklung im Jahr 2001 vorgelegt werden soll, zu konsultieren;

16. *macht sich* das Ersuchen *zu eigen*, das die Kommission für soziale Entwicklung in ihrer Resolution 37/2 an das Sekretariat gerichtet hat, nach Möglichkeit die Erfahrungen, Politiken und besten Methoden, über die die Staaten berichtet haben, in eine langfristige Strategie zur Frage des Alterns aufzunehmen, die auch periodische Überprüfungen vorsieht, damit die Generalversammlung diese auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung im Jahre 2001 behandeln kann;

17. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, auf ihrer achtunddreißigsten Tagung eine Empfehlung darüber zu verabschieden, ob es wünschenswert und möglich ist, im

Jahr 2002 eine zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns abzuhalten, um die Ergebnisse der ersten Weltversammlung sowie eine langfristige Strategie zur Frage des Alterns im Kontext einer Gesellschaft für alle Altersgruppen zu prüfen, und der Generalversammlung darüber auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten;

18. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Spaniens, im Jahr 2002 eine zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns auszurichten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/25

Auf der 53. Plenarsitzung am 15. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.25, eingebracht von: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Komoren, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Niger, Norwegen, Österreich, Polen, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Slowenien, St. Lucia, Togo, Tschad, Tschechische Republik und Vietnam

54/25. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/18 vom 10. November 1978, 50/3 vom 16. Oktober 1995 und 52/2 vom 17. Oktober 1997 sowie ihren Beschluss 53/453 vom 18. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, die zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch die regionale Zusammenarbeit aufordern,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie³⁷,

im Hinblick darauf, dass die beiden Organisationen bestrebt sind, die auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu konsolidieren, auszubauen und zu festigen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den maßgeblichen Fortschritten, die in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen Organen

³⁷ A/54/397.

und Programmen der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie erzielt wurden,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen dient,

in Anbetracht dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in sich vereint, zwischen denen sie die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten fördert, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind,

mit Genugtuung darüber, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, auf ihrer vom 3. bis 5. September 1999 in Moncton (Kanada) abgehaltenen achten Gipfeltagung bereit erklärt haben, aktiv an der Lösung der politischen und wirtschaftlichen Hauptprobleme der heutigen Welt mitzuwirken und ihre Partnerschaft mit den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zu konsolidieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie³⁷;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der positiven Entwicklung und vom Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

3. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie unternehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie zu verstärken und dadurch den gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu dienen;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass sich die Internationale Organisation der Frankophonie häufiger an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligt, zu der sie einen wertvollen Beitrag leistet;

5. *begrüßt* es, dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligen, namentlich auch an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten Weltkonferenzen;

6. *spricht* der Internationalen Organisation der Frankophonie *ihre Anerkennung aus* für die Anstrengungen, die sie im Zusammenhang mit der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, der Förderung der Menschenrechte und der Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit unter-

nimmt, sowie für ihre Maßnahmen zu Gunsten des Ausbaus der multilateralen Zusammenarbeit zwischen Ländern, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, sowie zu Gunsten der Förderung neuer Informationstechnologien, und ersucht die Organe der Vereinten Nationen, sie dabei zu unterstützen;

7. *würdigt* die Zusammenkünfte auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Internationalen Organisation der Frankophonie abgehalten werden, und spricht sich dafür aus, dass beide Sekretariate an den wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilnehmen;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Ergebnissen des am 29. und 30. April 1999 in New York abgehaltenen Treffens zwischen leitenden Mitarbeitern der beiden Organisationen zum Austausch von Informationen und zur Koordinierung ihrer Tätigkeit in bestimmten von Krisen heimgesuchten Mitgliedsländern beider Organisationen;

9. *dankt* dem Generalsekretär, dass er die Internationale Organisation der Frankophonie in seine regelmäßigen Treffen mit den Leitern regionaler Organisationen einbezogen hat, und bittet ihn, daran auch künftig festzuhalten, unter Berücksichtigung der Rolle, die die Internationale Organisation der Frankophonie bei der Konfliktverhütung und bei der Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spielt;

10. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie, ihre Konsultationen fortzusetzen und zu intensivieren, mit dem Ziel, auf den Gebieten Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung, Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie und Förderung der Menschenrechte eine bessere Koordinierung zu gewährleisten;

11. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung und Wahlhilfe verstärkt wurde, und spricht sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf diesem Gebiet aus;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und Vertretern des Sekretariats der Internationalen Organisation der Frankophonie zu unterstützen, um den Informationsaustausch, die Koordinierung der Tätigkeiten und die Ermittlung neuer Gebiete der Zusammenarbeit zu fördern;

13. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;

14. *bittet* die Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, einschließlich der Wirtschaftskommission für Afrika, zu diesem

Zweck mit der Internationalen Organisation der Frankophonie zusammenzuarbeiten, indem sie neue Synergien zu Gunsten der Entwicklung aufzeigen, insbesondere auf den Gebieten der Armutsbeseitigung, der Energie, der nachhaltigen Entwicklung, der Bildung, der Ausbildung und der Entwicklung neuer Informationstechnologien;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/26

Auf der 53. Plenarsitzung am 15. November 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei einer Gegenstimme und sechs Enthaltungen³⁸ verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.21/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und des mündlichen Änderungsantrags Frankreichs

54/26. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 1998³⁹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation⁴⁰, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1999 gab,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die weitere Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen, und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴¹ und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Sicherungsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II und anderen einschlägigen Artikeln des Vertrags sowie mit den Zielen und Zwecken des Vertrags, die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

³⁸ Einzelheiten siehe Anhang II.

³⁹ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1998* (Österreich, Juli 1999) (GC(43)/4); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/54/215) übermittelt.

⁴⁰ *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Plenary Meetings*, 46. Sitzung (A/54/PV.46).

⁴¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

im Bewusstsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Sicherungsbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen zur Erreichung ähnlicher Ziele sowie dadurch leistet, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, dass die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Aufsicht oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

erneut erklärend, dass die Organisation die zuständige Behörde dafür ist, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Sicherungssystem die Einhaltung ihrer Sicherheitsabkommen zu verifizieren und zu gewährleisten, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, dass Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird, und außerdem erneut erklärend, dass die Autorität der Organisation auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf und dass Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Sicherheitsabkommens des Vertrags durch andere Vertragsstaaten hegen, diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen der Organisation vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlussfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats beschließen kann,

betonend, dass bei der Planung und beim Betrieb von Kernanlagen und bei friedlichen nuklearen Tätigkeiten die strengsten Sicherheitsnormen angewandt werden müssen, um das Risiko für Leben, Gesundheit und Umwelt so gering wie möglich zu halten, und in der Erkenntnis, dass eine gute Sicherheitsbilanz von guten Technologien, guten aufsichtsrechtlichen Praktiken und qualifiziertem und ausgebildetem Personal sowie von der internationalen Zusammenarbeit abhängt,

in der Erwägung, dass eine Ausweitung der Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Wohlergehen der Völker der Welt beitragen wird, in Anerkennung dessen, dass die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und dass der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können, und in dem Wunsche, dass die Ressourcen der Organisation für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit abgesichert, berechenbar und ausreichend sein mögen, damit die in Artikel II ihrer Satzung vorgesehenen Ziele verwirklicht werden,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet,

insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation⁴² über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend Irak, von seinen Berichten an den Sicherheitsrat vom 15. Januar⁴³, 9. April⁴⁴, 27. Juli⁴⁵, 7. Oktober⁴⁶, 14. Dezember 1998⁴⁷ und 7. April 1999⁴⁸ sowie von der Resolution GC(43)/RES/22 der Generalkonferenz vom 1. Oktober 1999⁴⁹ und von seinem Schreiben vom 6. Oktober 1999 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁵⁰,

mit Genugtuung darüber, dass während der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation das zweite wissenschaftliche Forum über "Nachhaltige Entwicklung: Die Rolle der Kernenergie" einberufen wurde,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Gouverneursrats GOV/2711 vom 21. März 1994 und GOV/2742 vom 10. Juni 1994 und von der Resolution GC(43)/RES/3 der Generalkonferenz der Organisation vom 1. Oktober 1999 im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵¹, von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März⁵², 30. Mai⁵³ und 4. November 1994⁵⁴ und von der Beauftragung des Generaldirektors durch den Gouverneursrat am 11. November 1994, alle von der Organisation in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 verlangten Aufgaben wahrzunehmen,

⁴² GC(43)/16.

⁴³ S/1998/38; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*.

⁴⁴ S/1998/312; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*.

⁴⁵ S/1998/694; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*.

⁴⁶ S/1998/927; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*.

⁴⁷ S/1998/1172; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*.

⁴⁸ S/1999/393; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*.

⁴⁹ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-third Regular Session, 27 September-1 October 1999* (GC(43)/RES/DEC(1999)).

⁵⁰ S/1999/1035; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*.

⁵¹ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/403.

⁵² S/PRST/1994/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

⁵³ S/PRST/1994/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

⁵⁴ S/PRST/1994/64; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

sowie *Kenntnis nehmend* von den Resolutionen GC(43)/RES/8 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation, GC(43)/RES/10 über die Sicherheit von Strahlungsquellen und radioaktivem Material, GC(43)/RES/11 über die sichere Beförderung von radioaktivem Material, GC(43)/RES/12 über den Strahlenschutz von Patienten, GC(43)/RES/13 über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit, der Strahlungssicherheit und der Sicherheit von Abfällen, GC(43)/RES/14 über die Verstärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(43)/RES/15 über den Plan zur wirtschaftlichen Trinkwassergewinnung, GC(43)/RES/16 über den umfassenden Einsatz der Isotopenhydrologie zur Bewirtschaftung von Wasserressourcen, GC(43)/RES/17 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterprotokolls, GC(43)/RES/18 über Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen und GC(43)/RES/23 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 1. Oktober 1999 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

ferner *Kenntnis nehmend* von der Resolution GC(43)/RES/20 vom 1. Oktober 1999 über die Personalausstattung des Sekretariats der Organisation, in der die Generalkonferenz die Mitgliedstaaten, die Entwicklungsländer sind, und die unterrepräsentierten Mitgliedstaaten aufgefordert hat, qualifizierte Kandidaten zu ermutigen, sich für freie Stellen in der Organisation zu bewerben, und unter Berücksichtigung der damit zusammenhängenden Resolution GC(43)/RES/21 vom 1. Oktober 1999 über Frauen im Sekretariat, in der die Generalkonferenz den Generaldirektor aufgefordert hat, die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁵⁵ weiter in die entsprechenden Politiken und Programme der Organisation einzubeziehen, und von der Absicht des Sekretariats der Organisation Kenntnis genommen hat, sich an der bevorstehenden Überprüfung auf der Fünften Weltfrauenkonferenz, die im Jahr 2000 abgehalten werden soll, zu beteiligen,

unter Hinweis auf die Resolution GC(43)/RES/19 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und die von dem Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation in Bezug auf den Artikel VI abgegebene Erklärung, die von der Generalkonferenz am 1. Oktober 1999 verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation, die sich die Generalkonferenz auf ihrer zehnten Plenarsitzung zu eigen gemacht hat und die unter dem Punkt betreffend die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung herausgegeben wurde:

⁵⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap.I, Resolution 1, Anlage II.

"Die Generalkonferenz erinnert an die Erklärung, die der Präsident der sechsunndreißigsten Tagung der Generalkonferenz im Jahr 1992 zu dem Punkt 'Die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung' abgegeben hat. In dieser Erklärung wurde es als zweckmäßig erachtet, den Punkt auf der siebenunddreißigsten Tagung nicht zu behandeln. Die Generalkonferenz erinnert außerdem an die Erklärung, die der Präsident der zweiundvierzigsten Tagung im Jahr 1998 zu demselben Tagesordnungspunkt abgegeben hat. Auf der dreiundvierzigsten Tagung wurde der Gegenstand auf Ersuchen bestimmter Mitgliedstaaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Der Gegenstand wurde erörtert. Der Präsident vermerkt, dass bestimmte Mitgliedstaaten die Absicht haben, diesen Punkt in die vorläufige Tagesordnung der vierundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz aufzunehmen",

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation³⁹;
2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;
3. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung der Resolution GC(43)/RES/19 über die Änderung des Artikels VI der Satzung durch die Generalkonferenz der Organisation samt der Erklärung des Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz über die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Gouverneursrats der Organisation von fünfunddreißig auf dreiundvierzig im Anschluss an die Zuordnung eines jeden Mitgliedstaates zu einer der in Artikel VI genannten Regionen und erinnert daran, dass der in dem Dokument GC(43)/12 enthaltene Bericht des Gouverneursrats Kriterien und Indikatoren vorsieht, die nach dem Inkrafttreten des geänderten Artikels VI bei der Bestimmung von Mitgliedern des Gouverneursrats als Richtlinien heranzuziehen sind, mit der Maßgabe, dass diese als Anhaltspunkt dienen werden;
4. *begrüßt* es, dass die Generalkonferenz der Organisation die Resolution GC(43)/RES/8 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung verabschiedet hat, der die Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplans vorsieht;
5. *begrüßt außerdem* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zur Wahrung und Stärkung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihres integrierten Systems von Sicherheitsmaßnahmen im Einklang mit der Satzung der Organisation, bekräftigt insbesondere, unter nachdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung des am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls, dass alle Staaten, die es betrifft, und alle anderen Parteien gemäß den internationalen Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, rasch und universell Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und zur Verbesserung der Effizienz des Systems von Sicherheitsmaßnahmen mit dem Ziel, nicht gemeldete nukleare Aktivitäten zu entdecken, ergreifen müssen, und ersucht alle Staaten, die es betrifft, und alle anderen Vertragsparteien der Sicherheitsabkommen, ohne Verzögerungen Zusatzprotokolle zu schließen;
6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Systems von Sicherheitsmaßnahmen der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;
7. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, die zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen sollen, und fordert die Staaten auf, bei der Ausarbeitung und Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen und Beschlüsse zusammenzuarbeiten;
8. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindliche Sicherheitsabkommen umzusetzen, anerkennt die wichtige Aufgabe der Organisation bei der Überwachung der Einfrierung der kerntechnischen Anlagen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, wie vom Sicherheitsrat erbeten, bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Sicherheitsabkommen trotz wiederholter Aufforderungen seitens der internationalen Gemeinschaft nach wie vor nicht einhält, fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, das Sicherheitsabkommen voll einzuhalten, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea zu diesem Zweck nachdrücklich auf, bei der Anwendung des Sicherheitsabkommens mit der Organisation in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen aufzubewahren, die für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit des ersten Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die den Sicherheitsmaßnahmen unterliegenden Kernmaterialbestände sachdienlich sind, bis die Demokratische Volksrepublik Korea das Sicherheitsabkommen in vollem Umfang einhält;
9. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter unternehmen, um die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 1051 (1996) vom 27. März 1996, 1060 (1996) vom 12. Juni 1996, 1115 (1997) vom 21. Juni 1997, 1154 (1998) vom 2. März 1998, 1194 (1998) vom 9. September 1998 und 1205 (1998) vom 5. November 1998 durchzuführen, betont außerdem, dass Irak alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats voll durchführen muss, betont außerdem, dass die Organisation die laufende Überwachungs- und Verifikationstätigkeit ohne Verzögerungen wiederaufnehmen sollte, und betont ferner, wie wichtig es ist, dass,

obwohl die Organisation der Überzeugung ist, dass die verbleibenden Fragen, die Mitte Dezember 1998 noch nicht beantwortet waren, nicht die volle Durchführung des laufenden Überwachungs- und Verifikationsplans verhindern, bei der Wiederaufnahme dieser Tätigkeiten die in dem laufenden Überwachungs- und Verifikationsplan der Organisation genannten Rechte erhalten bleiben, namentlich die uneingeschränkte Ausübung der darin festgelegten Zugangsrechte und die notwendige Kooperation seitens Iraks, und dass größere Transparenz seitens Iraks in seinen Beziehungen zu der Organisation wesentlich zur Lösung der noch verbleibenden Fragen und Besorgnisse im Rahmen des Plans beitragen würde;

10. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit⁵⁶ am 24. Oktober 1996, appelliert an alle Staaten, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, damit eine möglichst hohe Zahl von Beitritten erzielt wird, bringt ihre Genugtuung über die Ergebnisse der im April 1999 abgehaltenen ersten Überprüfungstagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Ausdruck und sieht dem Bericht über die zweite Überprüfungstagung mit Interesse entgegen, in der Hoffnung, dass er Verbesserungen im Hinblick auf die Sicherheit enthalten wird, insbesondere auf allen Gebieten, auf denen auf der ersten Überprüfungstagung festgestellt worden war, dass Verbesserungen vorgenommen werden könnten;

11. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die die Organisation zur Unterstützung der Bemühungen zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen ergriffen hat, und beschließt in diesem Zusammenhang, bei der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung von Handlungen des Nuklearterrorismus die Tätigkeiten zu berücksichtigen, die die Organisation zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Quellen durchführt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 54/29

Auf der 56. Plenarsitzung am 18. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.30 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Nicaragua, Norwegen, Oman, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Senegal, Seychellen, Singapur, Slowakei, Spanien, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate und Zypern

54/29. Friedensuniversität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 den Gedanken der Errichtung der Friedensuniversität als ein internationales Hochschulzentrum für Postgraduiertenstudien, Forschung und die Verbreitung von Wissen mit der gezielten Ausrichtung auf eine Friedensausbildung und Friedenserziehung und die universale Förderung des Friedens im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt hat,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 die Errichtung der Friedensuniversität im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität⁵⁷ gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/8 vom 24. Oktober 1990, 46/11 vom 24. Oktober 1991 und 48/9 vom 25. Oktober 1993,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 46/11 beschlossen hat, in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" aufzunehmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/41 vom 8. Dezember 1995, in der sie beschlossen hat, den Generalsekretär zu ersuchen, zu erwägen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität verstärkt werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie am 13. September 1999 die Erklärung über eine Kultur des Friedens und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens⁵⁸ verabschiedet hat,

feststellend, dass der Generalsekretär 1991 mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einen aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden geschaffen hat, um der Universität die Mittel an die Hand zu geben, die sie benötigt, um ihren Tätigkeitsbereich auf die ganze Welt auszudehnen, vollen Gebrauch von ihren Möglichkeiten in den Bereichen Erziehung, Forschung und Unterstützung der Vereinten Nationen zu machen und ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin besteht, den Frieden in der Welt zu fördern,

mit Genugtuung darüber, dass die Regierung Uruguays 1997 auf Vereinbarung mit der Friedensuniversität ein Weltzentrum für Friedensforschung und Friedensinformation geschaf-

⁵⁷ Siehe Resolution 35/55, Anlage.

⁵⁸ Resolution 53/243.

⁵⁶ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.

fen hat, das den Status einer regionalen Außenstelle der Universität für Südamerika besitzt,

sowie mit Genugtuung über die energischen Maßnahmen, die der Generalsekretär im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und mit Ermutigung und Unterstützung der Regierung Costa Ricas unternommen hat, um die Universität neu zu beleben⁵⁹,

feststellend, dass die Universität besonderes Gewicht auf die Konfliktverhütung, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gelegt hat und Programme auf dem Gebiet der demokratischen Konsensbildung und der Ausbildung von akademischen Sachverständigen in friedlichen Konfliktbeilegungstechniken eingeleitet hat,

sowie feststellend, dass die Universität im Rahmen der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zum Aufbau und zur Förderung einer Kultur des Friedens unternehmen, ein umfassendes Programm zum Aufbau einer Kultur des Friedens in Zentralamerika und der Karibik eingeleitet hat,

mit Genugtuung darüber, dass die Universität im Jahr 1999 ein Symposium zur Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen veranstalten wird, bei dem sie nachdrücklich auf den wertvollen Beitrag hinweisen wird, den ältere Menschen zur Förderung des Friedens, der Solidarität, der Toleranz und einer Kultur des Friedens leisten können,

in Anerkennung der wichtigen und vielfältigen Aktivitäten, die die Universität im Rahmen ihrer begrenzten finanziellen Mittel und dank der wertvollen Unterstützung und der Beiträge von Regierungen, Stiftungen und nichtstaatlichen Organisationen während des Zeitraums 1997-1999 durchgeführt hat,

in der Erwägung, dass es gilt, eine Friedenserziehung zu fördern, die dazu beiträgt, die Achtung vor den Werten herbeizuführen, die ein notwendiger Bestandteil des Friedens und der universalen Koexistenz zwischen den Menschen sind, wie Achtung vor dem Leben, der Würde und der Unversehrtheit aller Menschen, der Freundschaft und Solidarität zwischen den Völkern ohne Ansehen ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer Kultur,

in Anbetracht dessen, dass die Generalversammlung das Jahr 2000 mit ihrer Resolution 52/15 vom 20. November 1997 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärt hat, das mit "Einem Tag in Frieden", dem 1. Januar 2000, seinen Anfang nehmen soll,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß Resolution 52/9 vom 4. November 1997 darüber vorgelegt hat, wie die Zusammenarbeit zwischen

den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität gestärkt werden könnte⁶⁰;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Inanspruchnahme der Dienste der Universität bei seinen Anstrengungen zur Beilegung von Konflikten und zur Friedenskonsolidierung zu erwägen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die nichtstaatlichen Organisationen sowie interessierte Einzelpersonen, Direktbeiträge an den Treuhandfonds für den Frieden und zum Haushalt der Universität zu entrichten;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beizutreten und so ihre Unterstützung für eine akademische Institution zu bekunden, deren Auftrag in der Förderung einer weltweiten Friedenskultur besteht;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und alle Völker der Erde, am 1. Januar 2000 "Einen Tag in Frieden" zu feiern;

6. *beschließt*, den Punkt "Friedensuniversität" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/30

Auf der 60. Plenarsitzung am 22. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.17/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/30. Notfallmaßnahmen bei Katastrophen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/236 vom 22. Dezember 1989 über die Internationale Dekade für Katastrophenverbeugung und die einvernehmlichen Schlussfolgerungen

⁵⁹ A/54/312, Ziffer 2.

⁶⁰ A/54/312.

1999/1 des humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teils der Arbeitstagung 1999 des Wirtschafts- und Sozialrats⁶¹,

mit großem Bedauern über die große Zahl der Opfer und die beispiellosen Zerstörungen, die durch eines der stärksten Erdbeben dieses Jahrhunderts verursacht wurden, von dem die nordwestliche Region der Türkei am 17. August 1999 heimgesucht wurde,

mit dem Ausdruck ihrer Betrübnis über die Verluste an Menschenleben und die Zerstörungen auf Grund des Erdbebens am 7. September 1999 im Norden von Athen,

mit Genugtuung über die rasche Reaktion der Regierungen, internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen in der ganzen Welt bei den Such- und Rettungsmaßnahmen und bei der Gewährung von Nothilfe an die Opfer des Erdbebens in der Türkei,

ihrer Befriedigung Ausdruck verleihend über die rechtzeitige Hilfe, die die Regierungen, internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen in der ganzen Welt bei den Such- und Rettungs- sowie Hilfsmaßnahmen gewährt haben, die Griechenland nach dem Erdbeben vom 7. September ergriffen hat,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um rasch humanitäre Hilfe zu mobilisieren und die Tätigkeit der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vor Ort zu koordinieren, damit die internationale Gemeinschaft gezielt und koordiniert Hilfe gewähren kann,

zutiefst besorgt darüber, dass Naturkatastrophen, die sich in jedem Teil der Erde ereignen, nach wie vor zahlreiche Opfer fordern und ungeheuren Sachschaden anrichten und dass die Häufigkeit und die Ausmaße dieser Katastrophen für die Nationen eine immer größere materielle und moralische Belastung bedeuten,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass in Zukunft nach solchen tödlichen Katastrophen rasch wirksame Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden, wie die beispielhafte Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Erdbeben in der Türkei und Griechenland gezeigt hat,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Griechenland sowie der Regierung und dem Volk der Türkei bei der Bewältigung der Katastrophenfolgen;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Einzelpersonen, die den betroffenen Gebieten Nothilfe gewähren;

⁶¹ A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5. Der endültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluss der Regierungen Griechenlands und der Türkei, eine gemeinsame verfügbare Katastropheneinsatzgruppe einzurichten, die sich aus Kontingenten der staatlichen und der nichtstaatlichen Organisationen der beiden Länder zusammensetzt, um die bestehenden Verfügungsbereitschaftsabkommen des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken und auszuweiten, ohne dass dies finanzielle Auswirkungen auf den Programmbudget der Vereinten Nationen hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auf dem Weg über das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten die Modalitäten für die Inanspruchnahme der verfügbaren Katastropheneinsatzgruppe durch die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen auszuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/31

Auf der 62. Plenarsitzung am 24. November 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen⁶² verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.31 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, China, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kroatien, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/31. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997 und 53/32 vom 24. November 1998 und andere einschlägige Resolutionen, die nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁶³ ("das Seerechtsübereinkommen") am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 und in Anbetracht dessen, dass das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁶⁴ ("das Durchführungübereinkommen") die Ordnung vorgibt, die auf das Ge-

⁶² Einzelheiten siehe Anhang II.

⁶³ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁶⁴ Resolution 48/263, Anlage.

biet und seine Ressourcen nach der Definition des Seerechtsübereinkommens Anwendung findet,

unter Betonung des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

sich dessen bewusst, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und als ein Ganzes behandelt werden müssen,

mit Genugtuung über die Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Seerechts- und des Durchführungsübereinkommens,

in Anerkennung der Auswirkungen, die das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf die Staaten hat, und des zunehmenden Bedarfs, insbesondere auf Seiten der Entwicklungsländer, an Beratung und Unterstützung bei ihrer Durchführung, damit sie aus ihnen Nutzen ziehen können,

feststellend, dass die Entwicklungsländer, insbesondere die kleinen Inselentwicklungsländer, bei der Erstellung und Veröffentlichung von Seekarten nach den Artikeln 16, 22, 47, 75 und 84 und nach Anhang II des Seerechtsübereinkommens Hilfe benötigen könnten,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Finanzlage der Internationalen Meeresbodenbehörde ("die Behörde") und des Internationalen Seegerichtshofs ("der Gerichtshof"),

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler, regionaler und weltweiter Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die geregelte und nachhaltige Entwicklung der Nutzungsmöglichkeiten und Ressourcen der Meere und Ozeane zu gewährleisten,

sowie im Bewusstsein der Bedeutung der Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts,

in Bekräftigung der strategischen Bedeutung, die dem Seerechtsübereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁶⁵ anerkannt worden ist,

mit Genugtuung darüber, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung die Frage der Ozeane und Meere geprüft und

die von der Kommission über den Wirtschafts- und Sozialrat abgegebenen Empfehlungen verabschiedet hat⁶⁶,

Kenntnis nehmend von den großen Herausforderungen sowie von den besonders besorgniserregenden Bereichen, mit denen die internationale Gemeinschaft konfrontiert ist, wie es in den von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung über den Wirtschafts- und Sozialrat abgegebenen Empfehlungen zu den Ozeanen und Meeren⁶⁷ heißt,

in diesem Zusammenhang ihre Besorgnis bekundend über die andauernde Bedrohung, die das Einbringen von nuklearen Abfällen und anderen giftigen Stoffen für das Meer darstellt,

in der Erkenntnis, dass durch eine Zusammenarbeit im Rahmen des Regionalmeerprogramms des Umweltprogramms der Vereinten Nationen positive Ergebnisse für die Meeresumwelt erzielt werden können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmende Bedrohung der Schifffahrt durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes und ihrer Unterstützung für die Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation auf diesem Gebiet weiter durchführt,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Sicherheit der Schifffahrt zu erhöhen, und dass in dieser Hinsicht zusammengearbeitet werden muss,

betonend, wie wichtig es ist, dass das kulturelle Erbe unter Wasser geschützt wird und in diesem Zusammenhang hinweisend auf Artikel 303 des Seerechtsübereinkommens,

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen um die Unterstützung und wirksame Durchführung des Seerechtsübereinkommens, insbesondere die Hilfe, die er den auf Grund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geleistet hat,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 und 52/26, zukommen, sowie betonend, wie wichtig die Wahrnehmung dieser Verantwortlichkeiten für die wirksame und konsequente Durchführung des Seerechtsübereinkommens ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁸ und erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Generalversammlung die Gesamtentwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung des Seerechtsübereinkommens sowie sonstige

⁶⁵ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution I, Anlage II.

⁶⁶ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29), Kap. I.C, Beschluss 7/1.

⁶⁷ Ebd., Ziffern 3-36.

⁶⁸ A/54/429 und Korr.1.

Entwicklungen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten einer jährlichen Behandlung und Prüfung unterzieht,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu werden, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

2. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

3. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens mit Vorrang anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts abgegeben haben oder abgeben, mit dem Seerechtsübereinkommen im Einklang stehen, und alle Erklärungen zurückzunehmen, die damit nicht im Einklang stehen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, wie im Seerechtsübereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten und Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Entwicklungsländer, namentlich die kleinen Inselentwicklungsländer, bei der Erstellung und Veröffentlichung von Seekarten nach den Artikeln 16, 22 47, 75 und 84 sowie nach Anhang II des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die zehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 22. bis 26. Mai 2000 in New York anzuberaumen;

7. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass der Gerichtshof auch weiterhin zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit Teil XV des Seerechtsübereinkommens beiträgt, und unterstreicht seine wichtige Rolle und seine Befugnisse im Hinblick auf die Auslegung beziehungsweise die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens;

8. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, und bittet die Staaten, von den Bestimmungen der Anlagen V, VI, VII und VIII des Seerechtsübereinkommens betreffend den Vergleich, den Gerichtshof, das Schiedsverfahren beziehungsweise das besondere Schiedsverfahren Kenntnis zu nehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die in Übereinstimmung mit den Anlagen V und VII des Seerechtsübereinkommens aufgestellten und geführten Listen von Schlichtern und Schiedsrichtern zu verteilen und entsprechend zu aktualisieren;

10. *nimmt Kenntnis* von der derzeitigen Arbeit der Behörde und betont, wie wichtig es ist, dass ihre Mitglieder entschlossen sind, zügig auf die Verabschiedung der Vorschriften für die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen im Jahr 2000 hinzuwirken;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Verabschiedung des Amtssitzabkommens zwischen der Regierung Jamaikas und der Behörde⁶⁹;

12. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs⁷⁰ und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Behörde⁷¹ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

13. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre veranlagten Beiträge für die Behörde beziehungsweise für den Gerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, um sicherzustellen, dass diese ihre im Seerechtsübereinkommen festgelegten Aufgaben wahrnehmen können, und appelliert außerdem an die Staaten, die vorläufige Mitglieder der Behörde waren, etwaige ausstehende Beiträge zu entrichten;

14. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten der Arbeiten der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels ("die Kommission"), namentlich von der Verabschiedung der wissenschaftlichen und technischen Richtlinien und der dazugehörigen Anhänge⁷², die die Erstellung von Unterlagen über die äußeren Grenzen des Festlandssockels im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens erleichtern sollen, sowie von der Verabschiedung eines Aktionsplans auf dem Gebiet der Schulung⁷³, unter Berücksichtigung insbesondere der Bedürfnisse der Entwicklungsländer;

15. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, während ihrer siebenten Tagung eine öffentliche Sitzung abzuhalten, die die Staaten über die Notwendigkeit der Umsetzung des Artikels 76 und der Anlage II des Seerechtsübereinkommens über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels über 200 Seemeilen hinaus aufklären soll, und legt den Staaten nahe, an dieser Sitzung teilzunehmen;

16. *billigt* die Einberufung der siebenten Tagung der Kommission durch den Generalsekretär, die vom 1. bis 5. Mai 2000 in New York stattfinden wird, sowie gegebenenfalls einer achten Tagung vom 28. August bis 1. September 2000;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alles praktisch Mögliche zu tun, um die Verschmutzung des Meeres durch das

⁶⁹ ISBA/3/A/L.3, Anhang.

⁷⁰ SPLOS/25.

⁷¹ ISBA/4/A/8, Anhang.

⁷² CLCS/11 und Add.1 und Add.1/Korr.1.

⁷³ Siehe CLCS/19.

Einbringen von radioaktivem Material und Industrieabfällen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen⁷⁴ und dessen Änderungen zu verhüten;

18. *fordert* die Staaten *auf*, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zu dem Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen⁷⁵ zu werden und es umzusetzen;

19. *ermutigt* die Staaten, das Regionalmeerprogramm, das in einer Reihe von geografischen Regionen Erfolge erzielt hat, auch weiterhin zu unterstützen und mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Zusammenarbeit beim Schutz der Meeresumwelt zu verbessern;

20. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Bekämpfung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe voll mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, indem sie ihr unter anderem über solche Zwischenfälle Bericht erstatten;

21. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, die Richtlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen anzuwenden und mit der Gruppe Korrespondenzen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, die geschaffen wurde, um für die Regierungen einheitliche Richtlinien zur Untersuchung von Überfällen auf Schiffe und zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter auszuarbeiten, sowie mit anderen Initiativen der Organisation auf diesem Gebiet;

22. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Küstenstaaten in den betroffenen Regionen, *nachdrücklich auf*, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhindern und zu bekämpfen, so auch durch regionale Zusammenarbeit, und solche Zwischenfälle, wo immer sie vorkommen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu untersuchen oder bei ihrer Untersuchung zusammenzuarbeiten und die mutmaßlichen Täter vor Gericht zu bringen;

23. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und seines Protokolls⁷⁶ zu werden und seine wirksame Durchführung sicherzustellen;

24. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht⁶⁸ und für die sonstigen Aktivitäten, die die Abteilung gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in den Resolutionen 49/28 und 52/26 enthaltenen Mandat durchführt;

25. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Organisation mit ihrer institutionellen Kapazität angemessen auf die Bedürfnisse der Staaten, der nach dem Seerechtsübereinkommen neu gebildeten Einrichtungen und anderer zuständiger internationaler Organisationen eingeht, indem sie ihnen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer rechtzeitig Rat, Informationen, so auch die Informationen in seinem Bericht, und Hilfe zukommen lässt;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben, namentlich die in Ziffer 11 der Resolution 52/26 genannten Aufgaben, wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die Ausführung dieser Tätigkeiten nicht durch etwaige Einsparungen im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans beeinträchtigt wird;

27. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die einheitliche und konsequente Anwendung des Seerechtsübereinkommens und ein koordiniertes Herangehen an seine Gesamtdurchführung zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu diesem Zweck zu verstärken, betont nochmals, wie wichtig die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs nach wie vor sind, und bittet die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe erneut, diese Zielsetzungen zu unterstützen;

28. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen beizutragen, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurde;

29. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Ausbildungstätigkeiten im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-PROGRAMMS der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht zu unterstützen;

30. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf ein Übereinkommen zur Durchführung der mit dem Schutz des Unterwasser-Kulturerbes zusammenhängenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und betont erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das zu erarbeitende Rechtsinstrument mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens voll übereinstimmt;

31. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur diese Resolution zur Kenntnis zu bringen;

32. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu prüfen und zu bewerten, unter Berücksichtigung der Resolution 54/33 der Generalversammlung vom 24. November 1999;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem

⁷⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1046, Nr. 15749.

⁷⁵ IMO/LC.2/Circ.380.

⁷⁶ Veröffentlichung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, Best.-Nr. 462.88.12E.

umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht im Einklang mit den in der Resolution 54/33 der Generalversammlung festgelegten Modalitäten vorzulegen;

34. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/32

Auf der 62. Plenarsitzung am 24. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.28 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Fidschi, Island, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Neuseeland, Norwegen, Papua-Neuguinea, Philippinen, Salomonen, Samoa und Vereinigte Staaten von Amerika

54/32. **Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁷⁷, einschließlich des Teils VII Abschnitt 2,

in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische⁷⁸ ("das Übereinkommen") die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Ermächtigung von Schiffen, die ihre Flagge führen, zur Befischung der Hohen See festgelegt,

feststellend, dass vierundzwanzig Staaten beziehungsweise Rechtsträger das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, dass es jedoch noch nicht in Kraft getreten ist,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die nachhaltige Erschließung und Nutzung der lebenden Ressourcen der Ozeane und Meere der Welt im Sinne dieser Resolution sicherzustellen,

feststellend, dass die Situation im Hinblick auf die Bestände bestimmter Arten gebietsübergreifender und weit wandernder Fischbestände zu großer Besorgnis Anlass gibt, da auf diese Bestände bisher keine angemessenen Regulierungsmaßnahmen angewandt werden,

in Anerkennung dessen, dass es wichtig ist, dass die Staaten und sonstigen Rechtsträger Maßnahmen ergreifen, um die gerechte und verantwortungsbewusste Nutzung der Fischereiresourcen der Hohen See, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische, zu gewährleisten, wie in den Teilen III und IV des Übereinkommens dargelegt,

sowie in Anerkennung dessen, dass die Flaggenstaaten die in dem Übereinkommen festgelegte und in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen⁷⁹ als Grundsatz wiederholte Pflicht haben, über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Schiffe zu deren Unterstützung eine wirksame Kontrolle auszuüben und dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit dieser Schiffe nicht die Wirksamkeit der auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene im Einklang mit dem Völkerrecht ergriffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt,

ferner in Anerkennung dessen, dass eine Reihe von regionalen Fischereiorganisationen und -abmachungen, die für die Ergründung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zuständig sind, bereits maßgebliche Erhaltungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung und die langfristige nachhaltige Nutzung der weltweiten Fischbestände zu fördern, und dass es, wenn diese Bemühungen Erfolg haben sollen, wichtig ist, dass alle Staaten und Rechtsträger, so auch diejenigen, die nicht Mitglieder dieser Organisationen oder Vertragsparteien dieser Abmachungen sind, bei diesen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen kooperieren und sie einhalten,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten und sonstigen Rechtsträger sowie die regionalen und subregionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen verpflichtet sind, Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung der Überfischung zu ergreifen, und allen Staaten nahe legend, sich an den diesbezüglichen Arbeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu beteiligen,

feststellend, dass einige regionale Fischereiorganisationen und -abmachungen, so auch die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten^{80, 81}, vor kurzem Maßnahmen ergriffen haben, um sicherzustellen, dass Fischereifahrzeuge, die die Flagge von Ländern führen, die nicht Mitglieder dieser Organisationen oder Vertragsparteien dieser Abmachungen sind, nicht

⁷⁹ Ebd., Abschnitt III.

⁸⁰ A/54/461.

⁸¹ Dabei handelt es sich um die folgenden Organisationen und Abmachungen: Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände des Atlantiks, Thunfischkommission für den Indischen Ozean, Kommission für biologische Ressourcen des Kaspischen Meeres, Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer, Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, Nordostatlantische Fischereikommission, Fischereiorganisation des Südpazifischen Forums, Multilaterale Konferenz auf hoher Ebene zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände weit wandernder Fische des westlichen und mittleren Pazifiks, Fischereikommission für den mittleren Westatlantik, Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, Fischereikommission für Asien und den Pazifik, Fischereiausschuss für den mittleren Ostatlantik und Organisation für die Fischerei im Südostatlantik.

⁷⁷ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁷⁸ *International Fisheries Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

die auf regionaler Ebene ergriffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben,

in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See⁸² auf dem vom Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschaffenen rechtlichen Rahmen aufbaut, sowie in Anerkennung der Bedeutung dieses Übereinkommens und feststellend, dass es ebenfalls noch nicht in Kraft getreten ist,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische in einigen Teilen der Welt intensiven und kaum geregelten Fischereiaktivitäten ausgesetzt sind und dass einige Bestände, in erster Linie auf Grund nicht genehmigter Fischerei, nach wie vor überfischt werden,

besorgt darüber, dass rechtswidrige, nicht regulierte und nicht deklarierte Fischerei, so auch die in dem Bericht des Generalsekretärs genannte⁸³, die Bestände bestimmter Fischarten ernsthaft zu erschöpfen droht, und in dieser Hinsicht mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten und Rechtsträger, bei den Anstrengungen zur Eindämmung dieser Arten von Fischereitätigkeiten zusammenzuarbeiten,

feststellend, wie wichtig es ist, dass an die Erhaltung, die Bewirtschaftung und die Nutzung der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit dem Übereinkommen auf breiter Ebene vorsichtig herangegangen wird,

erneut erklärend, welche Bedeutung sie der Befolgung ihrer Resolution 46/215 vom 20. Dezember 1991 beimisst, insbesondere den Bestimmungen, in denen die volle Durchführung eines weltweiten Moratoriums für jedwede Hochseefischerei mit großen pelagischen Treibnetzen auf den Ozeanen und Meeren der Welt, so auch auf umschlossenen und halbumschlossenen Meeren, gefordert wird,

in Bekräftigung ihrer Resolution 49/116 vom 19. Dezember 1994 über nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und deren Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt sowie ihrer Resolution 52/28 vom 26. November 1997 und anderer einschlägiger Resolutionen,

1. *begrißt* den Bericht des Generalsekretärs über die jüngsten Entwicklungen und den derzeitigen Stand des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische⁸⁰,

⁸² *International Fisheries Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt II.

⁸³ Insbesondere in der Geltungszone für die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschatze der Arktis; siehe A/54/429, Ziffern 249-257 und 300-304.

2. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 b) des Übereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

3. *betont* die Wichtigkeit eines baldigen Inkrafttretens und einer effektiven Durchführung des Übereinkommens;

4. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der Befolgung ihrer Resolutionen 46/215, 49/116, 49/118 vom 19. Dezember 1994 und 52/28 beimisst, und fordert die Staaten und sonstigen Rechtsträger nachdrücklich auf, diese Maßnahmen voll durchzusetzen;

5. *fordert* alle Staaten und sonstigen Rechtsträger, auf die sich der Artikel X Absatz 1 des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See⁸² bezieht, *auf*, sofern noch nicht geschehen, das Übereinkommen anzunehmen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen im Einklang mit dem Übereinkommen erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See Fischfang zu betreiben, ohne dass sie eine wirksame Kontrolle über ihre Tätigkeit ausüben, und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Fischereitätigkeit von ihre Flagge führenden Schiffen zu kontrollieren;

8. *fordert* die Internationale Seeschiffahrts-Organisation *auf*, in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen sowie anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen und im Benehmen mit den Staaten und Rechtsträgern den Begriff der echten Verbindung zwischen dem Fischereifahrzeug und dem Staat zu definieren, um so bei der Durchführung des Übereinkommens behilflich zu sein;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich an den Anstrengungen zu beteiligen, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unternimmt, um einen internationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des rechtswidrigen, nicht regulierten und nicht deklarierten Fischfangs auszuarbeiten, insbesondere an der für das Jahr 2000 anberaumten Sachverständigen- und technischen Konsultationstagung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, sowie an allen Bemühungen, die darauf gerichtet sind, die gesamte Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation mit der Tätigkeit anderer internationaler Organisationen, einschließlich der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, zu koordinieren;

10. *ermutigt* alle Staaten und Rechtsträger, die es betrifft, mit den Flaggenstaaten und der Ernährungs- und Landwirt-

schaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung oder Eindämmung des rechtswidrigen, nicht regulierten und nicht deklarierten Fischfangs zusammenzuarbeiten;

11. *fordert die Staaten auf*, den Entwicklungsländern, wie in dem Übereinkommen dargelegt, Hilfe zu gewähren, und stellt fest, wie wichtig es ist, dass Vertreter der Entwicklungsländer in Foren mitwirken, in denen Fischereifragen erörtert werden;

12. *ermutigt die Staaten und sonstigen Rechtsträger*, Umweltschutzaufgaben, namentlich soweit sie sich aus multilateralen Umweltübereinkünften ableiten, in geeigneter Weise in die Bewirtschaftung der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische zu integrieren;

13. *ersucht den Generalsekretär*, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

14. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/33

Auf der 62. Plenarsitzung am 24. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.32 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Chile, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Frankreich, Guatemala, Irland, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kroatien, Lesotho, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Nigeria, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Portugal, Salomonen, Samoa, Slowenien, Südafrika, Tonga, Trinidad und Tobago, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/33. Ergebnisse der Prüfung des sektoralen Themas "Ozeane und Meere" durch die Kommission für Nachhaltige Entwicklung: Internationale Koordination und Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994 über das Seerecht und 53/32 vom 24. November 1998 über Ozeane und Seerecht,

eingedenk dessen, wie wichtig die Ozeane und Meere für das Ökosystem der Erde und als Lieferanten lebenswichtiger Ressourcen für die Ernährungssicherheit sowie für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Wohlstands und des Wohlergehens der heutigen und der kommenden Generationen sind,

überzeugt, dass alle Aspekte der Ozeane und Meere eng miteinander zusammenhängen und als Ganzes behandelt werden müssen,

daran erinnernd, dass das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁸⁴ den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt, die damit vereinbar sein sollen, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁵ anerkannt wurde,

in Anerkennung dessen, dass es wichtig ist, die Integrität des Übereinkommens zu erhalten,

überzeugt von der Bedeutung, die der jährlichen Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und des Seerechts durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution zukommt,

sowie davon überzeugt, dass ausgehend von den bestehenden Regelungen alle rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und sonstigen relevanten Aspekte der Ozeane und Meere integriert angegangen und die Koordinierung und Zusammenarbeit auf zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene verbessert werden müssen,

eingedenk dessen, dass die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bestehenden Strukturen und Mandate gestärkt werden müssen und dass Doppelarbeit und Überlappungen mit in anderen Foren stattfindenden Erörterungen vermieden werden müssen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der internationalen Organisationen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen zu diesem Ziel leisten können,

mit Genugtuung über die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung vorgenommene Überprüfung des sektoralen Themas "Ozeane und Meere", insbesondere derjenigen Aspekte, die die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit betreffen,

⁸⁴ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁸⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I, *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

1. *macht sich* die Empfehlungen *zu eigen*, die die Kommission für Nachhaltige Entwicklung über den Wirtschafts- und Sozialrat unter dem sektoralen Thema "Ozeane und Meere" zur internationalen Koordinierung und Zusammenarbeit abgegeben hat⁸⁶;

2. *beschließt* im Einklang mit dem vom Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vorgegebenen rechtlichen Rahmen und den Zielen in Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁵, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Beratungsprozess zu schaffen, der es der Generalversammlung ermöglichen soll, die Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten jedes Jahr wirksam und konstruktiv zu prüfen, indem der Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht erörtert und bestimmte Fragen vorgeschlagen werden, die die Generalversammlung behandeln sollte, wobei der Schwerpunkt auf der Benennung der Bereiche liegen soll, in denen die Koordinierung und Zusammenarbeit auf zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene verbessert werden soll;

3. *beschließt außerdem*, dass die Tagungen im Rahmen des Beratungsprozesses wie folgt organisiert sein werden:

a) Die Tagungen werden allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, allen Vertragsparteien des Übereinkommens, Rechtsträgern, die gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung eine ständige Einladung zur Teilnahme an ihrer Arbeit als Beobachter erhalten haben⁸⁷, und den für Meeresangelegenheiten zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen offen stehen;

b) Die Tagungen werden jedes Jahr stattfinden und eine Woche dauern, im Jahr 2000 vom 30. Mai bis 2. Juni;

c) Auf diesen Tagungen wird der Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht erörtert, unter gebührender Berücksichtigung etwaiger diesbezüglicher Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, etwaiger einschlägiger Sonderberichte des Generalsekretärs und etwaiger einschlägiger Empfehlungen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung;

d) Auf den Tagungen sollen bei der Aufzeigung von Bereichen, in denen die Koordinierung und Zusammenarbeit verbessert werden sollen, die unterschiedlichen Merkmale und Bedürfnisse der verschiedenen Regionen der Welt berücksichtigt und nicht die rechtliche oder juristische Abstimmung der verschiedenen Rechtsinstrumente betrieben werden;

e) Die Tagungen werden von zwei Kovorsitzenden koordiniert, die vom Präsidenten der Generalversammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten sowie unter Berücksichtigung

dessen ernannt werden, dass die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer vertreten sein müssen;

f) Die Kovorsitzenden werden im Benehmen mit den Delegationen und im Einklang mit der Geschäftsordnung und den Gepflogenheiten der Generalversammlung ein Format für die Erörterungen ausarbeiten, das am besten dazu geeignet ist, die Arbeit des Beratungsprozesses zu erleichtern;

g) Im Einklang mit der Geschäftsordnung und den Gepflogenheiten der Generalversammlung soll das Format dieses informellen Beratungsprozesses gewährleisten, dass die Vertreter der in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen Beiträge abgeben können, insbesondere durch die Veranstaltung von Diskussionsgruppen;

h) Die Tagungen können der Generalversammlung Elemente zur Behandlung vorschlagen, so auch gegebenenfalls im Zusammenhang mit den Versammlungsresolutionen unter dem Tagesordnungspunkt "Ozeane und Seerecht";

4. *beschließt ferner*, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Wirksamkeit und die Nützlichkeit des Beratungsprozesses zu prüfen;

5. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, an dem Beratungsprozess teilhaben, und ermutigt die Staaten und die internationalen Organisationen, die diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Beratungsprozess die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, namentlich gegebenenfalls mit der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, Unterstützung gewährt;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen in seinen umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht an die Generalversammlung Vorschläge über Initiativen aufzunehmen, die zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit und zur besseren Integration von Meeresangelegenheiten ergriffen werden könnten, und ersucht den Generalsekretär, diesen Bericht mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses verfügbar zu machen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auf dem Weg über die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen Organisationen, Fonds oder Programme der Vereinten Nationen Maßnahmen zu ergreifen,

a) die eine wirksamere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen des Sekretariats der

⁸⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29)*, Kap. I, Abschnitt C, Beschluss 7/1, Ziffern 37-45.

⁸⁷ Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204, 52/6, 53/5, 53/6, 54/5 und 54/10.

Vereinten Nationen und des gesamten Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts gewährleisten sollen;

b) die die Wirksamkeit, die Transparenz und die Reaktionsfähigkeit des Unterausschusses Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung verbessern sollen,

und in seinen nächsten Bericht über Ozeane und Seerecht Informationen über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte aufzunehmen;

9. *stellt fest*, wie wichtig die Koordinierung und Zusammenarbeit auf einzelstaatlicher Ebene ist, wenn ein integrierter Ansatz in Meeresangelegenheiten gefördert werden soll, damit den Staaten unter anderem die wirksame Teilnahme an dem Beratungsprozess und an anderen internationalen Foren erleichtert wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen sowie der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie dem Unterausschuss Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre Teilnahme an dem Beratungsprozess und ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht sind;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer Mitwirkung in den jeweiligen zuständigen Organen der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen diese zu ermutigen, sich an dem Beratungsprozess zu beteiligen und einen Beitrag zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht zu leisten.

RESOLUTION 54/34

Auf der 63. Plenarsitzung am 24. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.26 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San

Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern

54/34. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/21 vom 25. November 1997, in der sie beschloss, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" aufzunehmen und diesen Punkt alle zwei Jahre vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, mit der sie unter anderem die antike griechische Tradition der Ekecheirie oder "olympischen Waffenruhe" wieder belebte, der zufolge während der Olympischen Spiele alle Feindseligkeiten eingestellt werden und mit der sie somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagierte,

unter Berücksichtigung der Resolution CM/Res. 1608 (LXII), die den Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe unterstützt und die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet⁸⁸ und von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation gebilligt wurde,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den der vom Internationalen Olympischen Komitee, dem die Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten angeschlossen sind, erlassene Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe dazu leisten könnte, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

erneut erklärend, dass das olympische Ideal die internationale Verständigung, insbesondere unter den Jugendlichen der Welt, mit Hilfe von Sport und Kultur im Interesse einer harmonischen Entwicklung der Menschheit fördert,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass die Flagge der Vereinten Nationen an allen Wettkampfstätten der Olympischen Spiele gehisst wird und dass das Internationale Olympische Komitee und das System der Vereinten Nationen eine zunehmende Zahl gemeinsamer Aktivitäten durchführen, beispielsweise auf den Gebieten der Entwicklung, der humanitären Hilfe, des Umweltschutzes, der Förderung der Gesundheit, der

⁸⁸ A/50/647, Anlage I.

Bildung, der Bekämpfung der Armut, der Aids-Bekämpfung, des Drogenmissbrauchs, der Gewalt und der Jugendkriminalität,

sowie mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass das Internationale Olympische Komitee und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Einklang mit Resolution 52/13 der Generalversammlung vom 20. November 1997 gemeinsam die Weltkonferenz über Erziehung und Sport zu Gunsten einer Kultur des Friedens vom 5. bis 7. Juli 1999 in Paris veranstaltet haben und gemäß Versammlungsresolution 53/243 vom 13. September 1999 ein Aktionsprogramm in die Wege geleitet haben,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die olympische Waffenruhe während der Spiele der XXVII. Olympiade einzuhalten, die vom 15. September bis 1. Oktober 2000 in Sydney (Australien) stattfinden und die sich am Beginn des neuen Jahrtausends durch ein Höchstmaß an Harmonie, Ausrichtung auf die Sportler und Umweltbewusstsein auszeichnen sollen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Initiative zur individuellen und gemeinsamen Einhaltung der olympischen Waffenruhe zu ergreifen und in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die friedliche Beilegung aller internationalen Konflikte mittels diplomatischer Lösungen anzustreben;

3. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei seinen Bemühungen zusammenzuarbeiten, die olympische Waffenruhe über den Zeitraum der Olympischen Spiele hinaus als ein Mittel zur Förderung des Friedens, des Dialogs und der Aussöhnung in Konfliktregionen einzusetzen;

4. *bekräftigt* die Erklärung über eine Kultur des Friedens und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, die in ihrer Resolution 53/243 verabschiedet wurden, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Internationalen Olympischen Komitees, alle internationalen Sportorganisationen und Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Geiste der olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens zu fördern und zu festigen;

5. *begrüßt* es, dass das Internationale Olympische Komitee ein Internationales Olympisches Entwicklungsforum geschaffen hat, das ein Forum für die Abstimmung zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Leibeserziehung und des Sports für alle darstellt, und ein Internationales Zentrum für die olympische Waffenruhe eingerichtet hat, das den Frieden und die menschlichen Werte mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals fördern soll;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Einhaltung der olympischen Waffenruhe unter den Mitgliedstaaten zu fördern, in-

dem er die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf den Beitrag lenkt, den eine solche Waffenruhe zur Förderung der internationalen Verständigung und der Wahrung des Friedens und des guten Willens leisten könnte, und mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten;

7. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen und diesen Punkt vor der Abhaltung der XIX. Olympischen Winterspiele im Jahr 2002 in Salt Lake City (Vereinigte Staaten von Amerika) zu behandeln.

RESOLUTION 54/35

Auf der 63. Plenarsitzung am 24. November 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 97 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung⁸⁹ verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.35 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Benin, Brasilien, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Liberia, Namibia, Nigeria, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Togo und Uruguay

54/35. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, dass die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und dass eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

im Bewusstsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *erklärt erneut*, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als

⁸⁹ Einzelheiten siehe Anhang II.

Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potenzielle Konfliktsituationen in der Region hervorrufen beziehungsweise verschärfen können;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 53/34 vom 25. November 1998 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs⁹⁰;

4. *erinnert an* die 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁹¹, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Abhaltung der fünften Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 21. und 22. Oktober 1998 in Buenos Aires und nimmt Kenntnis von der Schlussklärung und dem Aktionsplan, die auf der Tagung verabschiedet wurden⁹²;

6. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf das volle Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁹³ und des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Pelindaba-Vertrag)⁹⁴;

7. *begrüßt außerdem* das Inkrafttreten des im November 1997 verabschiedeten Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit⁹⁵ und die im Juni 1999 durch die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten erfolgte Verabschiedung des Interamerikanischen Übereinkommens über Transparenz beim Erwerb konventioneller Waffen;

8. *begrüßt ferner* den von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung im Juli 1999 in Algier gefassten Beschluss über die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit⁹⁶ sowie die vom Rat

der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika auf seinem neunzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs im August 1999 in Maputo gefassten Beschlüsse über die Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und damit zusammenhängender Straftaten⁹⁷ und die Initiativen, die die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten ergriffen haben, um ein Übereinkommen über ein Moratorium für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Herstellung leichter Waffen zu schließen;

9. *begrüßt* die Wiederherstellung der Demokratie in Nigeria und die von der gegenwärtigen nigerianischen Regierung eingegangene Verpflichtung zur Transparenz und zu einer guten Staatsführung;

10. *begrüßt außerdem* das am 7. Juli 1999 in Lomé zwischen der Regierung Sierraeleones und der Revolutionären Einheitsfront geschlossene Friedensabkommen⁹⁸, fordert die beiden Parteien auf, das Abkommen vollinhaltlich durchzuführen, spricht in diesem Zusammenhang dem Präsidenten Togos, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone und allen an den Verhandlungen in Lomé beteiligten Vermittlern ihre Anerkennung für ihren Beitrag zum Abschluss dieses Abkommens aus und begrüßt die Verabschiedung der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999 über die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone;

11. *begrüßt ferner* den von der Regierung Liberias gefassten Beschluss, die Waffen und die Munition zu vernichten, die im Verlauf des Entwaffnungsprozesses eingesammelt wurden, sowie den Abschluss des Waffenvernichtungsprogramms in Liberia im Oktober 1999, der einen wichtigen Schritt im Kampf gegen die Verbreitung von Waffen darstellt und den Frieden, das Vertrauen und die Zusammenarbeit in der Region fördert;

12. *begrüßt* die am 10. Juli 1999 in Lusaka erfolgte Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung im Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo⁹⁹ und die Verabschiedung der Resolution 1258 (1999) des Sicherheitsrats vom 6. August 1999, lobt in diesem Zusammenhang die Organisation der afrikanischen Einheit und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika sowie insbesondere den Präsidenten Sambias für ihre Bemühungen um die friedliche Regelung des Konflikts und lobt außerdem den Generalsekretär, den Sonderbotschafter des Generalsekretärs für den Friedensprozess in der Demokratischen Republik Kongo, den Beauftragten des Generalsekretärs für das ostafrikanische Zwischenseengebiet und alle, die zum Friedensprozess beigetragen haben;

13. *fordert* die vollinhaltliche Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka, fordert alle Parteien in der De-

⁹⁰ A/54/447.

⁹¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁹² A/53/650, Anlage.

⁹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁹⁴ Siehe A/50/426, Anlage.

⁹⁵ A/53/78, Anlage.

⁹⁶ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec. 137 (XXXV).

⁹⁷ A/54/488-S/1999/1082, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1082.

⁹⁸ S/1999/777, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

⁹⁹ S/1999/815, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

mokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, unverzüglich in einen Prozess des politischen Dialogs und der Verhandlungen einzutreten, und ruft die internationale Gemeinschaft auf, der Organisation der afrikanischen Einheit, den Vereinten Nationen und der Gemeinsamen Militärkommission die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre jeweiligen Mandate ohne weitere Verzögerung wahrnehmen können;

14. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu einem wirksamen und dauerhaften Frieden in Angola beitragen, und wiederholt in diesem Zusammenhang, dass die Hauptursache der derzeitigen Situation in Angola auf das Versäumnis der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas unter der Führung von Jonas Savimbi zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹⁰⁰, dem Protokoll von Lusaka¹⁰¹ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen;

15. *beobachtet mit Sorge* die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Situation in Angola auf die Zivilbevölkerung, würdigt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Regierung Angolas, und der humanitären Organisationen um die Gewährung humanitärer Hilfe an Angola und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

16. *stellt fest*, dass sich die provisorische Regierung Guinea-Bissaus verpflichtet hat, am 28. November 1999 Parlaments- und Präsidentschaftswahlen abzuhalten, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Regierung Guinea-Bissaus auf, den wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes zu unterstützen und die Festigung der Demokratie in Guinea-Bissau zu fördern;

17. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den weltweiten Seeschiffahrts- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁰², geschützt sind;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um eine angemessene Regelung des Seetransports von radioaktiven und toxischen Abfällen herbeizuführen, unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenstaaten und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und den Vorschriften der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation sowie der Internationalen Atomenergie-Organisation;

19. *beobachtet mit Sorge* die Zunahme des Drogenhandels und der damit zusammenhängenden Straftaten, einschließlich

des Drogenmissbrauchs, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Zone auf, die regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Aspekte des Drogenproblems und der damit zusammenhängenden Straftaten zu fördern;

20. *ist sich* in Anbetracht der Anzahl, des Ausmaßes und der Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen dessen *bewusst*, dass die von den Mitgliedstaaten der Zone gewährte humanitäre Hilfe besser koordiniert werden muss, um eine rechtzeitige und wirksame Reaktion zu gewährleisten;

21. *begrüßt* das Angebot Benins, die sechste Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

22. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

24. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/36

Auf der 64. Plenarsitzung am 29. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.33 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/36. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflöslchen Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁰³ ver-

¹⁰⁰ S/22609; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*.

¹⁰¹ S/1994/1441; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*.

¹⁰² *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

¹⁰³ Resolution 217 A (III).

ankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Manila¹⁰⁴, die im Juni 1988 von der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien¹⁰⁵ verabschiedet wurde,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller sowie anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/30 vom 7. Dezember 1994, in der sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua¹⁰⁶ und des von der zweiten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Juli 1994 verabschiedeten Aktionsplans¹⁰⁷ anerkannt hat, sowie auf ihre Resolutionen 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997 und 53/31 vom 23. November 1998,

sowie unter Hinweis auf das Dokument "Überprüfung der erzielten Fortschritte und Empfehlungen", das von der vom 2. bis 4. September 1997 in Bukarest abgehaltenen dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung verabschiedet wurde¹⁰⁸ und das an die Regierungen, die Bürgergesellschaft, den Privatsektor, die Geberländer und die internationale Gemeinschaft gerichtete Leitlinien, Grundsätze und Empfehlungen enthält,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in diesem Dokument an das System der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzorganisationen gerichteten Empfehlungen¹⁰⁹,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Seminaren, Fachtagungen und Konferenzen über Demokratisierung und gute Staatsführung, die 1999 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien veranstaltet wurden beziehungsweise derzeit geplant werden,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten in der Debatte über diese Frage auf ihrer neunundvier-

zigsten, fünfzigsten, einundfünfzigsten, zweiundfünfzigsten, dreiundfünfzigsten und vierundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

eingedenk dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen unternommenen Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung der Demokratie im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und nur auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

sowie eingedenk dessen, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

feststellend, dass zahlreiche Gesellschaften in jüngster Zeit beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um durch die Demokratisierung und die Reform ihrer Volkswirtschaften ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, Bestrebungen, welche die Unterstützung und Anerkennung der internationalen Gemeinschaft verdienen,

mit Befriedigung feststellend, dass die vierte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien vom 4. bis 6. Dezember 2000 in Cotonou (Benin) abgehalten werden wird,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche Organisationen die Abhaltung der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁰,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹¹⁰;
2. *dankt* für die Aktivitäten, die das System der Vereinten Nationen durchgeführt hat, und macht sich die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen zu eigen;
3. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, aktiv zum Folgeprozess der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung¹¹¹ beizutragen;
4. *beglückwünscht* den Generalsekretär und über ihn das System der Vereinten Nationen zu den Tätigkeiten, die auf Ersuchen der Regierungen durchgeführt wurden, um die Bemühungen um die Konsolidierung der Demokratie zu unterstützen;

¹⁰⁴ A/43/538, Anlage.

¹⁰⁵ Die Konferenz führte damals die Bezeichnung "Internationale Konferenz der vor kurzem wiederhergestellten Demokratien".

¹⁰⁶ A/49/713, Anlage I.

¹⁰⁷ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁸ A/52/334, Anlage.

¹⁰⁹ Ebd., Abschnitt IV.

¹¹⁰ A/54/492.

¹¹¹ Ebd., Kap. II.

5. *begrißt* die Tätigkeit des Folgemechanismus der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien;

6. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche Organisationen, an der Abhaltung der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien mitzuwirken;

7. *erkennt an*, dass den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Demokratisierungsbemühungen zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;

8. *betont*, dass die Aktivitäten der Organisation mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen müssen;

9. *ermutigt* den Generalsekretär, die Organisation auch künftig besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Staatsführung und der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützt;

10. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Demokratisierung zu fördern und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden könnten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/37

Auf der 68. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 139 Stimmen bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen¹¹² verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.40 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina

54/37. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C

vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992, 48/59 A vom 14. Dezember 1993, 49/87 A vom 16. Dezember 1994, 50/22 A vom 4. Dezember 1995, 51/27 vom 4. Dezember 1996, 52/53 vom 9. Dezember 1997 und 53/37 vom 2. Dezember 1998, in denen sie unter anderem festgestellt hat, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹³,

1. *stellt fest*, dass Israels Beschluss, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *missbilligt* es, dass einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben und sich weigern, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/38

Auf der 68. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 92 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und 53 Enthaltungen¹¹⁴ verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.41 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina

¹¹³ A/54/495.

¹¹⁴ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹¹² Einzelheiten siehe Anhang II.

54/38. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹¹⁶ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel "Land gegen Frieden",

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien und Libanon betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907¹¹⁷ sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹¹⁶ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wiederaufzunehmen und die im Verlauf der vorangegangenen Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert die betroffenen Parteien*, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/39

Auf der 68. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 105 Stimmen bei drei Gegenstimmen und 48 Enthaltungen¹¹⁸ verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.42 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Namibia, Niger, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Palästina

54/39. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom

¹¹⁵ A/54/495.

¹¹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹¹⁷ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

¹¹⁸ Einzelheiten siehe Anhang II.

10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992, 48/158 A vom 20. Dezember 1993, 49/62 A vom 14. Dezember 1994, 50/84 A vom 15. Dezember 1995, 51/23 vom 4. Dezember 1996, 52/49 vom 9. Dezember 1997 und 53/39 vom 2. Dezember 1998,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹¹⁹,

erinnernd an die Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes, am 13. September 1993 in Washington¹²⁰ sowie über die darauf folgenden Durchführungsabkommen, insbesondere das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen¹²¹ und die am 4. September 1999 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) unterzeichnete Vereinbarung,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *ist der Auffassung*, dass der Ausschuss auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Förderung des Nahostfriedensprozesses und der vollinhaltlichen Umsetzung der erzielten Übereinkünfte und die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hil-

fe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses in Kapitel VII seines Berichts¹¹⁹ an;

4. *ersucht* den Ausschuss, die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. *ermächtigt* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmäßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ausschuss, palästinensischen und anderen nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren, um internationale Solidarität und Unterstützung für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und für eine friedliche Regelung der Palästinafrage zu mobilisieren, und weitere nichtstaatliche Organisationen in seine Tätigkeit mit einzubeziehen;

7. *ersucht* die Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung und die anderen mit der Palästinafrage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 54/40

Auf der 68. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 107 Stimmen bei drei Gegenstimmen und 47 Enthaltungen¹²² verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.43 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Palästina

¹¹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/54/35).

¹²⁰ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹²¹ A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

¹²² Einzelheiten siehe Anhang II.

54/40. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹²³,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt V.B dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991, 47/64 B vom 11. Dezember 1992, 48/158 B vom 20. Dezember 1993, 49/62 B vom 14. Dezember 1994, 50/84 B vom 15. Dezember 1995, 51/24 vom 4. Dezember 1996, 52/50 vom 9. Dezember 1997 und 53/40 vom 2. Dezember 1998,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 53/40 ergriffen hat;

2. ist der Auffassung, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag leistet;

3. ersucht den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt worden ist, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie in verschiedenen Regionen unter Einbeziehung aller Teile der internationalen Gemeinschaft Tagungen veranstaltet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästinafrage weiter entwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästinafrage erstellt und möglichst weit verbreitet, beim Abschluss des Projekts zur Modernisierung des Archivs der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina behilflich ist und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde veranstaltet;

4. ersucht den Generalsekretär außerdem, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahin gehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre

Aufgaben zu erfüllen, und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage berichten;

5. bittet alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss und der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November, ersucht sie, die Begehung dieses Tages auch weiterhin einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen, und ersucht den Ausschuss und die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

RESOLUTION 54/41

Auf der 68. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 151 Stimmen bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen¹²⁴ verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.44 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Palästina

54/41. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹²⁵,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/41 vom 2. Dezember 1998,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

in Kenntnis der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹²⁶

¹²⁴ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹²⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/54/35).

¹²⁶ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹²³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/54/35).

und der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹²⁷ und der Vereinbarung von Scharm esch-Scheich vom 4. September 1999, sowie ihrer positiven Implikationen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Befolgung der Resolution 53/41 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästinafrage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästinafrage und die Situation im Nahen Osten insgesamt, namentlich auch die Fortschritte im Friedensprozess, der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der auf Grund von Entwicklungen betreffend die Palästinafrage unter Umständen gebotenen Flexibilität sein besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2000-2001 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Aussichten auf Frieden;

c) sein audiovisuelles Material über die Palästinafrage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen, wozu auch die Aktualisierung der Ausstellung im Sekretariat gehört;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das Gebiet zu veranstalten und zu fördern, so auch in die der Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde unterstehenden Gebiete und die besetzten Gebiete;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästinafrage zu sensibilisieren;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das 1995 begonnene Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken;

4. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, im Rahmen der verfügbaren Mittel das Projekt Bethlehem 2000 so lange zu unterstützen, bis die Feierlichkeiten abgeschlossen sind, namentlich durch die Ausarbeitung und die Verbreitung von Veröffentlichungen, audiovisuelles Material und die Einrichtung einer "Bethlehem-2000"-Seite auf der Internet-Seite der Vereinten Nationen.

RESOLUTION 54/42

Auf der 68. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen¹²⁸ verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.45 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Palästina

54/42. Friedliche Regelung der Palästinafrage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

sich dessen bewusst, dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 mehr als fünfzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems zum zweiunddreißigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁹, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 53/42 vom 2. Dezember 1998 vorgelegt wurde,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten gelöst ist,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

¹²⁷ A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

¹²⁸ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹²⁹ A/54/457-S/1999/1050; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1050.

sich dessen bewusst, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegserwerbigen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und die am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommene Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹³⁰ sowie der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹³¹,

sowie unter Hinweis auf den 1995 erfolgten Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen und auf die Einsetzung der Palästinensischen Behörde in diesen Gebieten sowie auf die darauf folgende Rückverlegung der israelischen Armee im restlichen Westjordanland,

erfreut über den erfolgreichen Verlauf der ersten palästinensischen allgemeinen Wahlen,

sowie erfreut über die Unterzeichnung der Vereinbarung von Scharm esch-Scheich (Ägypten) am 4. September 1999,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahostfriedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde ernannt hat, sowie von dem positiven Beitrag dieser Ernennung,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und alle Folgetreffen sowie über die zur Unterstützung des palästinensischen Volkes eingerichteten internationalen Mechanismen, namentlich das am 14. Oktober 1999 in Tokio abgehaltene Gebertreffen,

der Hoffnung Ausdruck gebend, dass die Vereinbarung von Scharm esch-Scheich voll umgesetzt werden wird, damit die bestehenden Vereinbarungen voll erfüllt und die endgültige Regelung bis zu dem vereinbarten Termin im September 2000 abgeschlossen wird,

1. *erklärt erneut, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;*

2. *bekundet ihre volle Unterstützung für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozess und die Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung von 1993¹³⁰ sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich das israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen von 1995¹³¹ und die Vereinbarung von Scharm esch-Scheich von 1999, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass dieser Prozess zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;*

3. *betont, dass es gilt, sich für den Grundsatz "Land gegen Frieden" und die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) und 338 (1973) einzusetzen, die die Grundlage für den Nahostfriedensprozess bilden, sowie die von den Parteien geschlossenen Abkommen sofort und genauestens durchzuführen, namentlich die israelischen Streitkräfte aus dem Westjordanland rückzuverlegen, und nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die Verhandlungen über eine endgültige Regelung begonnen haben;*

4. *fordert die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die anderen interessierten Parteien sowie die gesamte internationale Gemeinschaft auf, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen und Initiativen zu ergreifen, um die Fortsetzung und den Erfolg des Friedensprozesses sowie seinen Abschluss bis zu dem vereinbarten Termin sicherzustellen;*

5. *unterstreicht die Notwendigkeit*

a) *der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;*

b) *des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;*

6. *unterstreicht außerdem die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;*

7. *fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;*

8. *betont, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozess und bei*

¹³⁰ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹³¹ A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

der Verwirklichung der Grundsatzklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Zwischenberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 54/64

Auf der 70. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.37 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Italien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vietnam und Zentralafrikanische Republik

54/64. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/11 vom 2. November 1995 und 52/23 vom 25. November 1997,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³²;
2. *ersucht* den Generalsekretär, einen leitenden Mitarbeiter des Sekretariats zum Koordinator für Fragen im Zusammenhang mit der Mehrsprachigkeit im gesamten Sekretariat zu ernennen;
3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung der Resolution 50/11 und dieser Resolution vorzulegen;
4. *beschließt*, den Punkt "Mehrsprachigkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/65

Auf der 70. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.48 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Kenia, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Northern Ireland, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

¹³² A/54/478.

54/65. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

davon Kenntnis nehmend, dass die Generalversammlung am 10. September 1996 mit ihrer Resolution 50/245 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹³³ verabschiedet hat,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass die Tagung der Unterzeichnerstaaten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 19. November 1996 die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, die den Status einer internationalen Organisation besitzt, eingesetzt hat, um die erforderlichen Vorbereitungen für die wirksame Umsetzung des Vertrags zu treffen,

in Bekräftigung des von der Vorbereitungskommission am 22. April 1999 verabschiedeten Beschlusses betreffend ein Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen der Vorbereitungskommission und den Vereinten Nationen,

bittet den Generalsekretär, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um mit dem Exekutivsekretär der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ein Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission zu schließen, das der Generalversammlung zur Billigung vorzulegen ist.

RESOLUTION 54/91

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und 14 Enthaltungen¹³⁴ verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.50 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bolivien, Côte d'Ivoire, Fidschi, Grenada, Kuba, Mali, Marshallinseln, Myanmar, Papua-Neuguinea, Salomonen, St. Lucia, Syrische Arabische Republik, Trinidad und Tobago und Vanuatu

54/91. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³⁵,

¹³³ A/50/1027.

¹³⁴ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹³⁵ A/54/23 (Teile I-III). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 53/68 vom 3. Dezember 1998, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Anerkennung dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für die 1990 begonnene Dekade ist,

erneut erklärend, dass es notwendig ist, Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu ergreifen, wie dies in ihrer Resolution 43/47 vom 22. November 1988 gefordert wurde,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuss im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Besorgnis feststellend, dass die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte die Erfüllung des Mandats und die Arbeit des Sonderausschusses nachteilig beeinflusst hat,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung einiger Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses sowie von ihrer anhaltenden Bereitschaft, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

feststellend, dass sich die anderen Verwaltungsmächte inzwischen bereit erklärt haben, mit dem Sonderausschuss informell zusammenzuarbeiten,

ingedenk dessen, dass die Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus im Jahr 2000 enden wird und dass zu prüfen ist, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

Kenntnis nehmend von den Konsultationen und Vereinbarungen zwischen den betreffenden Parteien in einigen Gebieten ohne Selbstregierung sowie von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Hinblick auf bestimmte Gebiete ohne Selbstregierung getroffen hat,

sich dessen bewusst, dass die neuen unabhängigen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten drin-

gend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

sowie sich dessen bewusst, dass viele der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselhoheitsgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, dass der Sonderausschuss vom 25. bis 27. Mai 1999 in Castries (St. Lucia) ein Karibisches Regionalseminar zur Prüfung der Lage in den kleinen Inselgebieten ohne Selbstregierung, insbesondere ihrer politischen Fortschritte in Richtung auf die Selbstbestimmung bis zum Jahr 2000 und danach, abgehalten hat¹³⁶,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich ihre Resolution 43/47, in der sie die 1990 begonnene Dekade zur Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹³⁷;

3. *stellt abermals fest*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁸ unvereinbar ist;

4. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

5. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrzunehmen;

¹³⁶ A/54/23 (Teil I), Kap. II, Anhang. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

¹³⁷ A/54/219.

¹³⁸ Resolution 217 A (III).

6. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 1999, mit dem Arbeitsprogramm für 2000¹³⁹;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in vollem Umfang mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten, um noch vor Ende des Jahres 2000 ein konstruktives, die Gebiete ohne Selbstregierung betreffendes Arbeitsprogramm zur Durchführung der Resolutionen über die Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auszuarbeiten;

8. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, alle von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) den kleinen Hoheitsgebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrzunehmen;

d) vor Ende 2000 ein konstruktives, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm aufzustellen, um die Erfüllung des Mandats des Sonderausschusses und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Resolutionen über bestimmte Gebiete, zu erleichtern;

e) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten und die Teilnahme der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung an diesen Seminaren zu erleichtern;

g) jedes Jahr, beginnend am 25. Mai, die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen¹⁴⁰;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass keine ausländische Wirtschaftstätigkeit in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete zuwiderläuft, sondern vielmehr die Entwicklung fördert, und ihnen bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung zu helfen;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich auf Grund und Boden, zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Entwicklung dieser Ressourcen herzustellen und zu bewahren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *erklärt erneut*, dass die militärischen Aktivitäten und Regelungen der Verwaltungsmächte in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Rechten und Interessen der Völker der betreffenden Gebiete, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung einschließlich Unabhängigkeit, nicht zuwiderlaufen dürfen, und fordert die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, diese Aktivitäten einzustellen und die verbleibenden Militärstützpunkte im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung aufzulösen;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, dass die Verwaltungsmächte Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und wirksam zu nutzen;

14. *erklärt erneut*, dass Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in den Hoheitsgebieten ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner ein Bild zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

¹³⁹ A/54/23 (Teil I), Kap. I, Abschnitt J. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

¹⁴⁰ Resolution 2911 (XXVII).

15. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sich, soweit sie dies noch nicht offiziell getan haben, an der Arbeit des Sonderausschusses auf seiner Tagung 2000 zu beteiligen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

RESOLUTION 54/92

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen¹⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/54/23)

54/92. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁴²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 53/69 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1998,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, damit die vollständige Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000 erreicht wird,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffent-

lichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 e) der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewusstsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offen stehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Anregungen des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen mit den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

¹⁴¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹⁴² A/54/23 (Teil II), Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

5. *ersucht* den Sonderausschuss, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/93

Auf der 72. Plenarsitzung am 7. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.51 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/93. Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/186 vom 16. Dezember 1996, in der sie beschloss, im Jahr 2001 eine Sondertagung zur Überprüfung der Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels abzuhalten, sowie auf ihre Resolution 53/193 vom 15. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Umsetzung der Welterklärung und des Aktionsplans des Weltkindergipfels¹⁴³,

in Anbetracht dessen, dass es wichtig ist, dass alle Staaten das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴⁴ ratifizieren,

1. *beschließt*, die Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, um auf möglichst hoher Ebene die Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels zu überprüfen;

2. *bittet* die Staats- und Regierungschefs, an der Sondertagung teilzunehmen;

3. *beschließt*, dass die Sondertagung im September 2001 abgehalten wird;

4. *beschließt außerdem*, dass auf der Sondertagung neben der Überprüfung der Ergebnisse und der Fortschritte bei der Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren¹⁴⁵, die Verpflichtungen zu Gunsten der Kinder erneuert und künftige Maßnahmen zu Gunsten der Kinder für das nächste Jahrzehnt erwogen werden;

5. *erkennt an*, wie wichtig ein partizipatorischer Prozess auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ist, damit unter anderem Partnerschaften zwischen einem breiten Spektrum von Akteuren, einschließlich Kindern und Jugendlichen, geschaffen und so den Aktivitäten zu Gunsten der Rechte und Bedürfnisse der Kinder neue Impulse gegeben werden;

6. *beschließt*, einen in der Besetzung nicht begrenzten Vorbereitungsausschuss einzusetzen, der auch den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen offen steht, und der sich mit organisatorischen Fragen, so auch mit der Form, der Teilnahme eines breiten Spektrums in Betracht kommender Akteure und der Tagesordnung, befassen und die Ergebnisse der Sondertagung vorbereiten soll;

7. *legt* den Mitgliedstaaten die volle und wirksame Teilnahme *mit allem Nachdruck nahe* und bittet die Staats- und Regierungschefs, zu erwägen, persönliche Vertreter für den Vorbereitungsausschuss abzustellen;

8. *ersucht* den Vorbereitungsausschuss, am 7. und 8. Februar 2000 eine Organisationstagung und vom 30. Mai bis 2. Juni 2000 eine Arbeitstagung einzuberufen und der Generalversammlung seinen Bedarf an weiteren Tagungen im Jahr 2001 zu unterbreiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Vorbereitungsausschuss mit Hilfe des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen durch Sachbeiträge zu dem Vorbereitungsprozess und auf der Sondertagung zu unterstützen, namentlich auch durch einen Bericht über neue Fragen, die auf der Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses im Jahr 2000 behandelt werden sollten;

10. *bittet* alle anderen zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Fonds und Programme, die Sonderorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen, sich aktiv an den Vorbereitungen für die Sondertagung zu beteiligen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass sich das gesamte System wirksam und koordiniert an den Vorbereitungen für die Sondertagung beteiligt;

12. *bittet* den Ausschuss für die Rechte des Kindes, Beiträge zu dem Vorbereitungsprozess und auf der Sondertagung zu leisten;

¹⁴³ A/53/186.

¹⁴⁴ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁴⁵ A/45/625, Anlage.

13. *bittet* alle in Betracht kommenden Sachverständigen, namentlich den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und den Sonderberichterstat-ter der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kin-derprostitution und Kinderpornographie, sich im Einklang mit der etablierten Praxis an dem Vorbereitungsprozess und der Sondertagung zu beteiligen;

14. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die allen in Betracht kommenden Akteuren, einschließlich der nichtstaatlichen Or-ganisationen, bei der Umsetzung des Aktionsplans zukommt, und unterstreicht, dass sie sich entsprechend den vom Vor-bereitungsausschuss auszuarbeitenden Modalitäten aktiv an dem Vorbereitungsprozess, namentlich an dem Vorbereitungs-ausschuss, sowie an der Sondertagung beteiligen müssen;

15. *bittet* die Regierungen und die zuständigen Organisa-tionen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Natio-nen, sowie die regionalen und subregionalen Organisationen, die seit dem Weltkindergipfel erzielten Fortschritte zu überprü-fen, und ermutigt zu geeigneten vorbereitenden Tätigkeiten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, als Beitrag zu den Vorbereitungen für die Sondertagung und zum Aufbau von Partnerschaften zu Gunsten von Kindern und mit Kindern;

16. *bekräftigt* ihre Ersuchen an den Generalsekretär, der Sondertagung über den Vorbereitungsausschuss eine Überprü-fung der Verwirklichung und der Ergebnisse der Welterklärung und des Aktionsplans vorzulegen, der auch geeignete Empfeh-lungen für weitere Maßnahmen enthält und der außerdem aus-führlich auf die ermittelten besten Verfahrensweisen sowie auf die bei der Umsetzung aufgetretenen Hindernisse und auf die Maßnahmen zu ihrer Überwindung eingeht;

17. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Sonderorganisations-ten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzula-den, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzu-nehmen;

18. *betont*, wie wichtig es ist, dass die am wenigsten ent-wickelten Länder voll an der Sondertagung und an den Vorbe-reitungen für die Tagung mitwirken, und bittet die Regierun-gen, geeignete Beiträge zu einem Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär dafür einrichten wird;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Regierungen auf ihr Ersuchen bei der Bewertung und Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplans behilflich zu sein;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zu-sammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ein Informationsprogramm in die Wege zu leiten, das die Be-dürfnisse und Rechte von Kindern sowie die Sondertagung, ihre Ziele und ihre Bedeutung stärker ins Bewusstsein der Öffent-lichkeit rücken soll, und legt den Regierungen nahe, dasselbe auf einzelstaatlicher Basis zu tun;

21. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, während des Hauptteils der fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über

den Stand der Vorbereitungen für die Sondertagung vorzule-gen;

22. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/94

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.38 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Gabun, Guinea und Sambia

54/94. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Natio-nen und der Organisation der afrikanischen Ein-heit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁴⁶,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, in dem die Grundprinzipien für ihre Akti-vitäten dargelegt werden und das den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Ge-biet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Si-cherheit vorgibt, sowie auf die Resolution 49/57 vom 9. De-zember 1994, deren Anlage die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und re-gionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthält,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. No-vember 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁴⁷ in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretä-ren der Vereinten Nationen beziehungsweise der Organisation der afrikanischen Einheit unterzeichneten Fassung¹⁴⁸,

ferner unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Na-tionen und der Organisation der afrikanischen Einheit, nament-lich die Resolution 53/91 vom 7. Dezember 1998,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihren Resolutionen 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992 und 48/25 vom 29. November 1993 unter anderem den Generalse-kretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisa-tionen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf-gefordert hat, die Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsge-meinschaft auch künftig zu unterstützen,

¹⁴⁶ A/54/484.

¹⁴⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 548, Nr. 614 (Teil II).

¹⁴⁸ Ebd., Vol. 1580, Nr. 1044 (Teil II).

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993 über die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁴⁹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Algier und den Erklärungen und Beschlüssen, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier angenommen hat¹⁵⁰,

sowie *Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen in der Erklärung von Sirte, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vierten außerordentlichen Tagung am 8. und 9. September 1999 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) angenommen hat¹⁵¹,

eingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit sowie auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁵²,

im Hinblick darauf, dass der Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten seine Kapazität auf dem Gebiet der Verhütung und Beilegung von Konflikten stetig ausbaut,

sowie *im Hinblick* auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten und die Fortführung des Demokratisierungsprozesses in Afrika sowie auf die diesbezügliche Hilfe seitens der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung über den Beschluss CM/Dec.482 (LXX) betreffend die Einsetzung eines Sonderausschusses für Kinder und bewaffnete Konflikte, den der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit 1999 in Anbetracht der ernsten Lage der Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, verabschiedet hat¹⁵³,

in großer Sorge darüber, dass die wirtschaftliche Lage der afrikanischen Länder trotz der von ihnen zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und die wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung Afrikas unter anderem durch

die anhaltend niedrigen Rohstoffpreise und die schwere Schuldenlast auch weiterhin ernstlich behindert wird und dass die Höhe der öffentlichen Entwicklungshilfe und der ausländischen Direktinvestitionen sowie die derzeitigen Konflikte in bestimmten Regionen des Kontinents erhebliche Auswirkungen auf sie haben,

im Bewusstsein der von der Organisation der afrikanischen Einheit und ihren Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration unternommenen Bemühungen sowie der Notwendigkeit, den Prozess der Umsetzung des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁵⁴ zu beschleunigen,

unter Hinweis auf die Abhaltung der Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum,

in Anerkennung der Hilfe, die die internationale Gemeinschaft den Flüchtlingen, den Binnenvertriebenen und den afrikanischen Gastländern bereits gewährt hat,

betonend, dass die ernste Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen sowie der afrikanischen Gastländer dringend eine größere internationale Unterstützung erforderlich macht,

unter Hinweis auf die Abhaltung der ersten Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Menschenrechte in Afrika vom 12. bis 16. April 1999 in Grand Bay (Mauritius),

in der Erwägung, dass es wichtig ist, eine auf wirtschaftlicher Entwicklung, demokratischen Grundsätzen, guter Staatsführung, sozialer Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit gegründete Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁴⁶ und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beitrag, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen bei der Organisation der afrikanischen Einheit seit seiner Einrichtung im April 1998 geleistet hat;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die Organisation der afrikanischen Einheit sich weiterhin und in zunehmendem Umfang an der Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Organe und Sonderorganisationen beteiligt und einen konstruktiven Beitrag dazu leistet;

¹⁴⁹ Resolution 46/151, Anlage.

¹⁵⁰ A/54/424, Anlage II.

¹⁵¹ A/54/621, Anlage.

¹⁵² A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

¹⁵³ Siehe A/54/424, Anlage I.

¹⁵⁴ A/46/651.

4. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat, *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit verstärkt in ihre gesamte Afrika betreffende Tätigkeit einzubeziehen;

5. *bringt ihre Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁵² *zum Ausdruck* und ermutigt die Vereinten Nationen, ihre Organe und Sonderorganisationen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie die Mitgliedstaaten zur raschen Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht;

6. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, die Zusammenarbeit, die Koordinierung und den Informationsaustausch mit der Organisation der afrikanischen Einheit auf den folgenden Gebieten zu verstärken:

a) Verhütung von Konflikten durch die Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen in Afrika;

b) friedliche Beilegung von Streitigkeiten und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen;

7. *bittet* die Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Stärkung der institutionellen und operativen Kapazität ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika verstärkt Hilfe zu gewähren, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Aufbau ihres Frühwarnsystems;

b) technische Hilfe und Ausbildung des zivilen und militärischen Personals, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

c) Austausch und Koordinierung von Informationen, namentlich zwischen den Frühwarnsystemen der beiden Organisationen;

d) logistische Unterstützung, namentlich auf dem Gebiet der Minenräumung;

e) Mobilisierung finanzieller Unterstützung, namentlich über die Treuhandfonds der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit;

8. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Geberländer im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu ermutigen, den afrikanischen Ländern bei ihren Bemühungen um die Verbesserung ihrer Friedenssicherungskapazität angemessene finanzielle Mittel und Ausbildung zur Verfügung zu stellen, um diese Länder in die Lage zu versetzen, aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilzunehmen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die zum System der Vereinten Nationen gehörenden, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie den afrikanischen Gastländern zweckmäßige Hilfe zu ge-

währen und die Sicherheit und Neutralität der Flüchtlingslager und -siedlungen zu gewährleisten;

10. *ermutigt* die Vereinten Nationen, über den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrem Sonderausschuss für Kinder und bewaffnete Konflikte bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, den Schutz und das Wohlergehen der von den Konflikten in Afrika betroffenen Kinder sicherzustellen;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, die die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Zusammenhang mit der Stärkung des Demokratisierungsprozesses gewährt haben, und fordert die Fortsetzung dieser Unterstützung auf dem Gebiet der Demokratieerziehung, der Wahlbeobachtung, der Menschenrechte, der Freiheit und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Gewährung technischer Unterstützung an die Afrikanische Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker;

12. *begrüßt* es, dass das System der Vereinten Nationen der Entwicklung Afrikas Vorrang einräumt, und betont in diesem Zusammenhang, dass die den afrikanischen Ländern gewährte wirtschaftliche und technische Hilfe fortgesetzt und verstärkt werden muss;

13. *fordert* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, die Stärkung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen;

14. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, die die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration in Afrika stärken;

15. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, damit sie besser ineinander greifen, die wirksame Abstimmung ihrer Programme mit denen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen und ein investitionsförderndes Umfeld zu schaffen;

16. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass es dringend notwendig ist, die aus der Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁵⁵ resultierenden Empfehlungen effektiv umzusetzen;

17. *bittet* den Generalsekretär, eine engere Einbeziehung der Organisation der afrikanischen Einheit in die Umsetzung, die Weiterverfolgung und die Bewertung der Neuen Agenda

¹⁵⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48)*.

der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und danach anzuregen, namentlich auch in die abschließende Überprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda im Jahre 2002;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Fähigkeit der afrikanischen Länder zu unterstützen und zu verbessern, die durch die Globalisierung gebotenen Chancen zu nutzen und die mit ihr zusammenhängenden Herausforderungen zu bewältigen und auf diese Weise ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten;

19. *bittet* den Generalsekretär, neue und wirksame Strategien zur Umsetzung der Empfehlungen der vom 6. bis 8. Mai 1998 abgehaltenen Jahrestagung der Sekretariate der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu erarbeiten, wie von den beiden Organisationen auf ihrer am 21. September 1999 abgehaltenen Folgetagung vereinbart;

20. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und in ihren regionalen Einsatzgebieten die wirksame und ausgewogene Vertretung afrikanischer Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/95

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.54 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/95. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage enthaltenen Leitlinien, die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1 des humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 1998 des Rates¹⁵⁶,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats, weitere Konsultationen darüber zu führen, wie seine Rolle durch die Erweiterung seiner Tätigkeit im humanitären Bereich gestärkt werden kann,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁷,

erfreut über die Fortschritte, die der Nothilfekordinator und das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dabei erzielt haben, die Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen zu verstärken,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die der Nothilfekordinator und die Mitglieder des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses unternehmen, um die in den einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1 enthaltenen Empfehlungen voll umzusetzen,

1. *begrüßt* es, dass der Wirtschafts- und Sozialrat während seiner Arbeitstagung 1999 zum zweiten Mal einen Tagungsteil humanitären Angelegenheiten gewidmet hat und dass diese Tagung die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1¹⁵⁸ verabschiedet hat;

2. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Nothilfekordinator zusammenzuarbeiten, um die rechtzeitige Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 sicherzustellen;

3. *betont* die Wichtigkeit der Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat;

4. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, weiterhin zu prüfen, wie auf seinen künftigen Tagungen der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteil weiter ausgebaut werden kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zu Beginn des Jahres 2000 konkrete Vorschläge darüber vorzulegen, wie die Funktionsweise und die Nutzung des zentralen revolvierenden Nothilfefonds verbessert werden können, und darin gegebenenfalls auch Änderungen seines Mandats aufzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung auf dem Wege über die Arbeitstagung 2000 des Wirtschafts- und Sozialrats über die verstärkte Koordinierung der humanitären Not-

¹⁵⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 und Korrigendum und Addendum (A/53/3 und Korr.1 und Add.1), Kap. VII, Ziffer 5.

¹⁵⁷ A/54/154-E/1999/94 und Add.1.

¹⁵⁸ A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1).

hilfe der Vereinten Nationen und dabei auch über die Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 54/96 A bis K

A

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.49 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Brasilien, Bulgarien, China, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Marokko, Norwegen, Pakistan, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Slowenien, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Vereinigte Staaten von Amerika

B

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.53 und Add.1, eingebracht von: Gabun, Indien und Kamerun

C

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.56 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Frankreich, Gabun, Indien, Italien, Kamerun, Kap Verde, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Namibia, Oman und Sudan

D

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.57 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Äthiopien, Bahrain, China, Dschibuti, Indien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kuwait, Libanon, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik und Vereinigte Arabische Emirate

E

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.29/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Panama, Peru, Portugal, Spanien und Venezuela

F

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.66 und Add.1, eingebracht von: Belarus, Griechenland, Russische Föderation

G

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.67 und Add.1, eingebracht von: Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Griechenland, Rumänien, Ukraine, Ungarn und Zypern

H

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.68 und Add.1,

eingebracht von: Angola, Australien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea-Bissau, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Südafrika, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

I

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.69 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Brasilien, China, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Italien, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Panama, Paraguay, Salomonen, Samoa, Senegal, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern

J

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.72/Rev.1, eingebracht von: Algerien und Kamerun

K

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.76 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bangladesch, Barbados, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Gabun, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Italien, Jemen, Kamerun, Kolumbien, Komoren, Kuba, Madagaskar, Mexiko, Namibia, Nicaragua, Norwegen, Panama, Peru, Portugal, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda, Uruguay, Venezuela und Zypern

54/96. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

A

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU IN TADSCHIKISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/30 J vom 25. April 1997, 52/169 I vom 16. Dezember 1997 und 53/1 K vom 7. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1113 (1997) vom 12. Juni 1997, 1128 (1997) vom 12. September 1997, 1138 (1997) vom 14. November 1997, 1167 (1998) vom 14. Mai 1998, 1206 (1998) vom 12. November 1998, 1240 (1999) vom 15. Mai 1999 und 1274 (1999) vom 12. November 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁵⁹,

¹⁵⁹ A/54/294.

mit *Genugtuung* über die bedeutsamen Fortschritte, die die Parteien bei der Durchführung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁶⁰ erzielt haben,

in *Würdigung* der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, insbesondere der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Tadschikistan und das Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan, unternommen haben, um den Parteien bei der Durchführung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein,

eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, dass es dringend notwendig ist, Tadschikistan bei seinen Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und zum Wiederaufbau der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

in *Anbetracht* dessen, dass die humanitären Bedürfnisse in ganz Tadschikistan trotz der sowohl im Friedensprozess als auch bei der Wirtschaftsreform erzielten Fortschritte und der verbesserten Sicherheitslage nach wie vor beträchtlich sind,

in der *Erkenntnis*, dass humanitäre Maßnahmen so lange ein entscheidender Faktor zur Gewährleistung der Stabilität in Tadschikistan sein werden, bis die Wirtschaft in der Lage ist, die tadschikische Bevölkerung zu erhalten, und sich der Friedensprozess voll konsolidiert hat,

mit dem *Ausdruck ihres Bedauerns* darüber, dass trotz des wichtigen Beitrags, den die humanitären Maßnahmen zum Frieden und zur Stabilität leisten, die Reaktion der Geber auf die konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle für 1998 und 1999 enttäuschend ausgefallen ist,

betonend, dass die internationale Finanzierung der humanitären Maßnahmen besonders wichtig ist, da diese Maßnahmen nach wie vor das wichtigste Mittel zur Befriedigung der Grundbedürfnisse von Hunderttausenden von Tadschiken darstellen,

besorgt über die mangelnde Unterstützung von Nahrungsmittelhilfe- und Gesundheitsprogrammen, die darauf ausgerichtet sind, Menschenleben zu retten, und die umgehend finanziert werden müssen, wenn eine soziale Katastrophe in Tadschikistan abgewendet werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁹ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *begrüßt* die Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan, ermutigt die Parteien, die vollinhaltliche Durchführung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁶⁰ zu beschleunigen, und fordert die Kommission für nationale Aussöhnung auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, insbesondere ihre Bemühungen um die Einleitung eines umfassenden Dialogs zwischen den verschiedenen politischen Kräften im Lande, damit die bürgerliche Eintracht in Tadschikistan wiederhergestellt und gestärkt wird;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass eine umfassende internationale Unterstützung auch weiterhin unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass Tadschikistan auf dem Weg des Friedens und der nationalen Aussöhnung weiter voranschreiten kann;

4. *begrüßt mit Genugtuung* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten humanitären Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Durchführung des Allgemeinen Abkommens sowie für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau des Landes zu mobilisieren;

5. *dankt* den Staaten, den Vereinten Nationen, der Weltbank, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie allen zuständigen humanitären Organisationen, Organen und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun;

6. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *nahe*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um die dringenden humanitären Bedürfnisse Tadschikistans zu lindern, und dem Land im Hinblick auf die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft Unterstützung anzubieten;

7. *begrüßt mit großer Genugtuung* die Absicht des Generalsekretärs, das humanitäre Programm der Vereinten Nationen in Tadschikistan fortzusetzen, indem er im Jahr 2000 einen konsolidierten interinstitutionellen Appell zur Gewährung humanitärer Hilfe an Tadschikistan in Form eines Strategiedokuments erlässt, das die Leitlinien für einen schrittweisen Übergang zu einem mehr entwicklungsorientierten Schwerpunkt vorgeben wird, und bittet die Mitgliedstaaten, die in dem Appell enthaltenen Programme zu finanzieren;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, im Jahr 2000 alle humanitären Hilfsaktivitäten neu zu evaluieren, mit dem Ziel, längerfristigen Entwicklungsfragen Rechnung zu tragen;

9. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie den Schutz und die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter zu gewährleisten;

¹⁶⁰ A/52/219-S/1997/510, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/510.

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Dialogs mit den multilateralen Kreditinstitutionen den humanitären Auswirkungen ihrer Anpassungsprogramme in Tadschikistan auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die humanitäre Lage in Tadschikistan weiter zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, die Frage der Situation in Tadschikistan auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftsonderhilfe" zu behandeln.

B

SONDERHILFE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE SANIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/169 A vom 16. Dezember 1997 und 53/1 L vom 7. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258 (1999) vom 6. August 1999, 1273 (1999) vom 5. November 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

mit Genugtuung über die in Lusaka erfolgte Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung¹⁶¹ im Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo durch alle Beteiligten, die eine tragfähige Grundlage für eine Lösung des Konflikts in diesem Land darstellt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die angeblichen Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, jedwede Erklärungen oder Maßnahmen zu unterlassen, die den Friedensprozess gefährden könnten,

höchst beunruhigt über die Not der Zivilbevölkerung im ganzen Land und ihren Schutz fordernd,

ernsthaft besorgt über die Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Osten des Landes, und über die Auswirkungen, die die anhaltenden Kampfhandlungen auf die Bewohner des Landes haben,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Menschenrechte zu achten und zu schützen und das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949¹⁶² und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁶³, zu achten,

in großer Sorge über die weiterhin hohen Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Vermögenswerten sowie über die schweren Schäden an der Infrastruktur und der Umwelt, die die Demokratische Republik Kongo erlitten hat,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Republik Kongo außerdem unter Problemen zu leiden hat, die darauf zurückzuführen sind, dass das Land Tausende von Flüchtlingen aus Nachbarländern aufgenommen hat,

darin erinnernd, dass die Demokratische Republik Kongo als eines der am wenigsten entwickelten Länder mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert ist, die auf seine schwache wirtschaftliche Infrastruktur zurückzuführen sind und die durch den derzeit bestehenden Konflikt noch verschärft werden,

eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, dass es dringend notwendig ist, der Demokratischen Republik Kongo bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau ihrer geschädigten Wirtschaft sowie bei ihren Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁴;

2. *fordert* die vollinhaltliche Durchführung der Waffenruhevereinbarung¹⁶¹ im Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo durch alle ihre Unterzeichner;

3. *fordert* alle betroffenen Parteien in der Region *auf*, die für eine rasche und friedliche Beilegung der Krise notwendigen Bedingungen zu schaffen, und legt allen Parteien eindringlich nahe, unverzüglich einen Prozess des politischen Dialogs und der Verhandlungen einzuleiten;

4. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, solide makroökonomische Politiken zu verfolgen und

¹⁶¹ S/1999/815, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

¹⁶² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁶³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

¹⁶⁴ A/54/278.

eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, und fordert die Regierung und das Volk der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Wirtschaft trotz des derzeitigen bewaffneten Konflikts zu sanieren und wiederaufzubauen;

5. *wiederholt ihre Bitte* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und den anderen Organisationen beim Herangehen an den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf zusammenzuarbeiten, betont, dass die Regierung der Zivilbevölkerung, namentlich den Flüchtlingen und den Binnenvertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet, ohne Ansehen ihrer Herkunft helfen und sie schützen muss, und erklärt erneut, dass es notwendig ist, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, insbesondere die Sicherheit des Personals der humanitären Hilfsorganisationen sowie den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Teilen der Bevölkerung, zu achten;

6. *appelliert erneut eindringlich* an die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sich weiter mit den besonderen Bedürfnissen der Demokratischen Republik Kongo zu befassen, und begrüßt in diesem Zusammenhang unter anderem, dass der Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ermächtigt haben, auch weiterhin die Gewährung von Hilfe an die Demokratische Republik Kongo von Projekt zu Projekt zu genehmigen;

7. *bittet* die Regierungen, der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin Unterstützung zu gewähren und rechtzeitig auf den konsolidierten Beitragsappell der Vereinten Nationen im Jahr 2000 zu Gunsten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets zu reagieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit dringend mit den regionalen Führungspersonlichkeiten über Möglichkeiten ins Benehmen zu setzen, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann;

b) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit mit den regionalen Führungspersonlichkeiten ins Benehmen zu setzen, mit dem Ziel, gegebenenfalls eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit einzuberufen, die sich in umfassender Weise mit den Problemen der Region befasst;

c) die Wirtschaftslage in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, die Mitwirkung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für das Land und die Unterstützung für ein solches Programm zu fördern, damit das Land seinen dringenden Bedürfnissen im Hinblick

auf die Sanierung und den Wiederaufbau der Wirtschaft nachkommen kann;

d) der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

C

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG DSCHIBUTIS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/1 J vom 7. Dezember 1998 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden¹⁶⁵, sowie auf die bei diesem Anlass eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Folgemaßnahmen zu dieser Konferenz beigemessen wird,

ferner unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teils der Arbeitstagung 1999 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁶⁶,

in dem Bewusstsein, dass Dschibuti auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht und im *Bericht über die menschliche Entwicklung 1999*¹⁶⁷ unter den 174 untersuchten Ländern an 157. Stelle steht,

feststellend, dass die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie im Oktober und November 1997 aufgetreten sind, und dass die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme den Einsatz beträchtlicher Ressourcen erfordert, welche die Möglichkeiten des Landes übersteigen,

betonend, dass für die Demobilisierung, den Wiederaufbau und die Wiederherstellung normaler Verhältnisse in den von den bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen betroffenen Regionen dringend finanzielle Unterstützung bereitgestellt

¹⁶⁵ A/CONF.147/18, Erster Teil.

¹⁶⁶ A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

¹⁶⁷ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen von der Gesellschaft für die Vereinten Nationen, e.V., Bonn 1999.

werden muss, damit der Frieden und die Stabilität in dem Land gestärkt werden,

feststellend, dass sich die Lage in Dschibuti durch die Verschlechterung der Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, verschärft hat, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von mehreren Zehntausend Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und Sicherheitsprobleme im Lande, insbesondere in Dschibuti-Stadt, aufgeworfen hat,

mit Genugtuung feststellend, dass die Regierung Dschibutis das Strukturanpassungsprogramm weiter durchführt, und davon überzeugt, dass es nötig ist, dieses finanzielle Wiederaufbauprogramm zu unterstützen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die sozialen Auswirkungen dieser Anpassungspolitik abzumildern, damit das Land dauerhafte Wirtschaftsergebnisse erzielen kann,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen gewährt haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁸;

2. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die nach wie vor vor ernststen Problemen stehen, die insbesondere auf die Knappheit an natürlichen Ressourcen, die extremen Klimaverhältnisse und die Fortdauer der kritischen Situation am Horn von Afrika zurückzuführen sind;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Phänomen der zyklisch wiederkehrenden Dürren, namentlich von der gegenwärtigen schweren Dürre, die für Zehntausende von Menschen, insbesondere die schwächeren Bevölkerungsgruppen, eine große humanitäre Katastrophe darstellt, und ersucht die internationale Gemeinschaft, eiligst auf den Hilferuf der Regierung zu reagieren;

4. *ermutigt* die Regierung Dschibutis, trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage und der Probleme in der Region auch weiterhin ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen, um die Demokratie zu festigen;

5. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass Dschibuti ein Strukturanpassungsprogramm durchführt, und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes zu reagieren;

6. *ist der Auffassung*, dass der Demobilisierungsprozess sowie die Wiedereingliederung und die Beschäftigung der demobilisierten Soldaten nicht nur für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse im Land, sondern auch für den Erfolg der Vereinbarungen mit den internationalen Finanzinstitutionen und für die Friedenskonsolidierung von entscheidender Bedeutung sind und dass dafür beträchtliche Ressourcen erforderlich sind, welche die Möglichkeiten des Landes übersteigen;

7. *dankt* denjenigen Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, die die auf der am 29. und 30. Mai 1997 in Genf abgehaltenen Rundtischkonferenz über Dschibuti zugesagten Mittel bereits aufgebracht haben;

8. *dankt außerdem* den zwischenstaatlichen Organisationen und insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie den anderen Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen für die Beiträge, die sie zum Wiederaufbau Dschibutis geleistet haben, und bittet sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

9. *dankt* dem Generalsekretär für die Bemühungen, die er nach wie vor unternimmt, um der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewusst zu machen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufbringung der erforderlichen Mittel für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Dschibuti in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Dschibutis fortzusetzen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti und die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

D

UNTERSTÜTZUNG ZU GUNSTEN DER GEWÄHRUNG HUMANITÄRER HILFE SOWIE ZU GUNSTEN DES WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN WIEDERAUFBAUS IN SOMALIA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993, 49/21 L vom 20. Dezember 1994, 50/58 G vom 20. Dezember 1995, 51/30 G vom 13. Dezember 1996, 52/169 L vom 16. Dezember 1997 und 53/1 M vom 8. Dezember 1998 sowie auf die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter ande-

¹⁶⁸ A/54/153-E/1999/93.

rem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Mitgliedsländern der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderen Organisationen bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär auch weiterhin unternimmt, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

mit Besorgnis feststellend, dass das Fehlen einer Zentralgewalt und wirksamer ziviler Einrichtungen, das Somalia kennzeichnet, die beständige umfassende Entwicklung nach wie vor behindert und dass in einigen Landesteilen zwar ein förderliches Umfeld für einige auf den Wiederaufbau und die Entwicklung gerichtete Maßnahmen entstanden ist, dass die humanitäre und die Sicherheitslage in anderen Landesteilen hingegen nach wie vor prekär ist,

mit Genugtuung über die gemeinsame Strategie zur Gewährung gezielter Hilfe des Systems der Vereinten Nationen, deren Schwerpunkt auf der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau der Infrastruktur sowie auf nachhaltigen gemeinwesengestützten Maßnahmen liegt, sowie in Bekräftigung der Bedeutung, die sie der wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern beimisst,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁹,

zutiefst dankbar für die humanitäre Unterstützung und die Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

in der Erwägung, dass der Normalisierungs- und Wiederaufbauprozess, trotz der nach wie vor prekären humanitären Situation in einigen Landesteilen, in denjenigen Landesteilen, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, parallel zum Prozess der nationalen Aussöhnung fortgesetzt werden muss, unbe-

schadet der Gewährung von Nothilfe, wann und wo immer nötig, soweit die Sicherheitslage es erlaubt,

mit Genugtuung darüber, dass die Aussichten für die Durchführung von humanitären, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in einigen Landesteilen günstiger sind, was darauf zurückzuführen ist, dass mit der Präsenz und der Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen stärkere lokale Verwaltungsstrukturen geschaffen wurden, die in der Lage sind, die Verantwortung für die Befriedigung der humanitären Bedürfnisse zu übernehmen,

sowie mit Genugtuung darüber, dass das System der Vereinten Nationen in Ermangelung einer anerkannten nationalen Regierung bemüht ist, soweit möglich direkt mit den somalischen Gemeinwesen zusammenzuarbeiten, und die gezielten Anstrengungen begrüßend, die die Vereinten Nationen nach wie vor gemeinsam mit somalischen Ältesten, anderen führenden lokalen Persönlichkeiten und erfahrenen einheimischen Partnern an der Basis sowie mit den nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um ein Hilfsprogramm zu erarbeiten, das unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landesteilen sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze enthält,

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Somalia auf die Appelle des Generalsekretärs und anderer Stellen hin Hilfe gewährt haben;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Bemühungen um die Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Mitgliedsländer der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, die Bewegung der nichtgebundenen Länder und andere Organisationen nach wie vor unternehmen, um die Situation in Somalia zu beheben;

4. *begrüßt außerdem* die Strategie der Vereinten Nationen, die auf gemeinwesengestützten Hilfsmaßnahmen beruht und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, der entsprechenden somalischen Organisationen sowie ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Durchführung von Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogrammen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

¹⁶⁹ A/54/296.

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem ganzheitlichen und nach Prioritäten gestalteten Ansatz, mit dem das System der Vereinten Nationen an die in einigen Teilen Somalias fortdauernde Krise herangeht, während es in stabileren Landesteilen langfristige Verpflichtungen zur Durchführung von Normalisierungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingeht;

6. *hebt* den Grundsatz *hervor*, dass das somalische Volk, insbesondere auf lokaler Ebene, die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Nachhaltigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den entsprechenden somalischen Organisationen bei der wirksamen Durchführung der Normalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in denjenigen Teilen des Landes beimisst, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

7. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen des Landes, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

8. *appelliert* an alle beteiligten somalischen Parteien, nach friedlichen Mitteln zur Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu suchen und verstärkte Anstrengungen zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung zu unternehmen, damit von den Hilfsmaßnahmen zum Wiederaufbau und zur Entwicklung übergegangen werden kann;

9. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihnen im ganzen Land volle Bewegungsfreiheit zu garantieren;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zu Gunsten Somalias zu mobilisieren;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias für den Zeitraum von Oktober 1999 bis Dezember 2000 ihre Hilfsmaßnahmen fortzusetzen und zu verstärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

E

INTERNATIONALE HILFE UND ZUSAMMENARBEIT ZU GUNSTEN DER ALLIANZ FÜR DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG ZENTRALAMERIKAS

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Resolutionen, in denen sie betont und anerkennt, wie wichtig die internationale, bilaterale und multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Unterstützung, Zusammenarbeit und Hilfe für die Friedenssicherung und die Friedenskonsolidierung in Zentralamerika in der Zeit nach den bewaffneten Konflikten in der Region ist, insbesondere ihrer Resolutionen 49/21 I vom 20. Dezember 1994, 50/58 B vom 12. Dezember 1995, 50/132 vom 20. Dezember 1995 und 52/169 G vom 16. Dezember 1997, die den Bezugsrahmen für die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas¹⁷⁰ vorgeben, soweit es darum geht, die Anstrengungen zu unterstützen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um die Region zu einer Zone des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu machen,

in Anbetracht dessen, dass die Länder Zentralamerikas zum Ausklang des Jahrhunderts erhebliche Fortschritte im Hinblick auf die Festigung der Demokratie und einer guten Staatsführung, die Stärkung der Zivilregierungen, die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Förderung staatlicher und wirtschaftlicher Reformen, der nachhaltigen Entwicklung und der regionalen Integration erzielt haben, worin der Wunsch der zentralamerikanischen Völker zum Ausdruck kommt, in einem Klima des Friedens und der Solidarität zu leben und zu gedeihen,

nachdrücklich hinweisend auf die Wichtigkeit und unveränderte Gültigkeit der Verpflichtungen, die die zentralamerikanischen Präsidenten auf verschiedenen regionalen Gipfeltreffen eingegangen sind, insbesondere die Verpflichtungen, die den Gesamtrahmen für die Förderung und Festigung des Friedens, der Demokratie und der nachhaltigen menschlichen Entwicklung in Zentralamerika bilden,

in der Erkenntnis, dass der Hurrikan "Mitch", die schlimmste Katastrophe, von der die zentralamerikanische Region in diesem Jahrhundert heimgesucht wurde, deutlich gemacht hat, wie extrem anfällig die ärmsten Bevölkerungsgruppen sind, insbesondere Frauen und Kinder, die am schwersten betroffen waren, und dass die vorhandenen lokalen und nationalen Institutionen für die Bewältigung von Naturkatastrophen unzureichend gerüstet sind,

feststellend, dass die verschiedenen Naturereignisse, die die Region heimgesucht haben, zu den Faktoren gehören, die die biologische Vielfalt Zentralamerikas in Gefahr gebracht haben,

¹⁷⁰ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

unter Berücksichtigung dessen, dass sich die Regierungen der Region, die Hauptgeber und Vertreter der Zivilgesellschaft auf der zweiten Tagung der Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Transformation Zentralamerikas, die gemeinsam von der Interamerikanischen Entwicklungsbank und der Regierung Schwedens vom 25. bis 28. Mai 1999 in Stockholm ausgerichtet wurde, erneut auf den demokratischen Wandel und eine nachhaltige menschliche Entwicklung als bestes Mittel zur Verringerung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Katastrophenanfälligkeit verpflichtet haben, und mit Interesse der nächsten Runde von Tagungen der Beratungsgruppe entgegengehend, die im Februar 2000 in Nicaragua und Honduras abgehalten werden sollen,

sowie unter Berücksichtigung dessen, dass die Regierungen der Region den Zeitraum 2000-2004 zum Fünfjahreszeitraum zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika bestimmt und einen Strategierahmen zur Verringerung der Anfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika verabschiedet haben, der Richtlinien für die Erarbeitung, Aktualisierung, Verbesserung und Aufstellung regionaler Pläne zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen, zur integrierten Bewirtschaftung und Erhaltung der Wasserressourcen und zur Verhütung und Kontrolle von Waldbränden enthält,

betonend, dass die Verwirklichung der in dem Programm der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas festgelegten einzelstaatlichen Prioritäten auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und ökologischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und der regionalen Integration eine wesentliche Voraussetzung für die Verringerung der Anfälligkeit der Region für Naturkatastrophen und für die Förderung der nachhaltigen menschlichen Entwicklung ist,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Beseitigung von Antipersonenminen in Zentralamerika sowie die Rehabilitation und Wiedereingliederung von Minenopfern in ihre Gemeinwesen zu gewährleisten und so die normalen Bedingungen für die integrierte Entwicklung der Region wiederherzustellen,

in Anerkennung des nützlichen und wirksamen Beitrags der Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und der verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Mechanismen, der Gebergemeinschaft und der Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Transformation Zentralamerikas sowie der Wichtigkeit des politischen Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika und der gemeinsamen Initiative der Industrieländer der Gruppe der Vierundzwanzig und der Gruppe der Drei (Kolumbien, Mexiko und Venezuela) bei den Fortschritten, die bei der Festigung des Friedens und der Demokratie sowie bei der Verwirklichung der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas erzielt wurden,

erneut erklärend, dass es gilt, der Situation in Zentralamerika auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, die tieferen Ursachen der bewaffneten Konflikte

zu überwinden, die die Entwicklung der Region gehemmt haben, und zu verhindern, dass das bereits Erreichte wieder zu nichte gemacht wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas¹⁷¹ beziehungsweise über die gemeinsamen Anstrengungen zur Gewährung von Hilfe an Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama und die bei den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbaubemühungen der betroffenen Länder erzielten Fortschritte¹⁷², insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen und Schlussfolgerungen;

2. *betont*, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zu unterstützen und zu verstärken, die die zentralamerikanischen Länder unternehmen, um im Einklang mit dem Prozess der Transformation und der nachhaltigen Entwicklung der Region im nächsten Jahrtausend den von ihren Präsidenten am 19. Oktober 1999 in der Erklärung von Guatemala II¹⁷³ verabschiedeten Strategierahmen für die Verringerung der Anfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika und die Projekte und Programme des Fünfjahreszeitraums zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika durchzuführen, welche grundlegende Leitlinien für die Verhütung und Milderung von Schäden enthalten, wobei besonderes Gewicht auf die hilfsbedürftigsten Gruppen und Sektoren gelegt wird, die anhand des Ausmaßes ihrer Armut und ihrer Ausgrenzung unter Berücksichtigung des Faktors Geschlecht ermittelt werden;

3. *nimmt Kenntnis* von den trotz der negativen Auswirkungen des Hurrikans "Mitch" ergriffenen Minenräumaßnahmen in Zentralamerika und den dabei erzielten Erfolgen und appelliert an die Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere den Dienst für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, und die Organisation der amerikanischen Staaten sowie die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin die materielle, technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen, die die zentralamerikanischen Regierungen benötigen, um die Aktivitäten zur Minenräumung, zur Aufklärung über die Minengefahr und zur Gewährung von Hilfe für die Minenopfer in der Region abzuschließen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und den die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁷⁴;

4. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft auch künftig mit den zentralamerikanischen Ländern zusammenarbeiten und ihnen Hilfe gewähren muss, namentlich durch die

¹⁷¹ A/54/350.

¹⁷² A/54/130-E/1999/72 und Rev.1.

¹⁷³ A/54/630, Anlage.

¹⁷⁴ Siehe CD/1478.

Bereitstellung sowohl bilateraler als auch multilateraler Finanzmittel, damit die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und die Festigung des Friedens, der Freiheit und der Demokratie in der Region unterstützt werden;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung des 1996 von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen eingerichteten Programms für subregionale Zusammenarbeit in Zentralamerika, dessen Schwerpunkt auf den Bereichen Frieden und demokratische Staatsführung, Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie nachhaltige Entwicklung liegt;

6. *erkennt an*, wie wichtig die Studien für die Subregion sind, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen derzeit in Zusammenarbeit mit seinen einzelstaatlichen und regionalen Partnern und mit den Gebern durchführt, insbesondere im Rahmen der Vorbereitungen zu der bevorstehenden Tagung der Beratungsgruppe der Interamerikanischen Entwicklungsbank über die regionalen Aspekte des Wiederaufbaus und der Transformation Zentralamerikas, die die Regierung Spaniens im Jahr 2000 in Madrid ausrichten wird und mittels der neuen Kooperationsbeziehungen zur Verfolgung der Ziele der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas hergestellt werden sollen;

7. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Initiative zur Einführung des neuen und innovativen Konzepts eines mesoamerikanischen biologischen Korridors, die derzeit mit Unterstützung durch die eigenen Fonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit und die Behörde für internationale Entwicklung der Vereinigten Staaten entwickelt wird, mit dem Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten, die Auswirkungen des Klimawandels zu mildern und die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gemeinden zu fördern, was die Schaffung eines Netzwerks geschützter Gebiete in ganz Zentralamerika erleichtern wird, das zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen beiträgt;

8. *unterstützt* den Beschluss der zentralamerikanischen Regierungen, ihre Bemühungen auf die Durchführung aktualisierter Programme mit Strategien für eine nachhaltige menschliche Entwicklung in zuvor festgelegten Schwerpunktbereichen zu konzentrieren, die dazu beitragen, den Frieden zu festigen und soziale Ungleichgewichte, extreme Armut und sozialen Sprengstoff zu beseitigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie alle Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und subregionalen Organisationen, auch künftig die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit die Ziele des Programms für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas erreicht werden, insbesondere diejenigen, die im Rahmen des Fünfjahreszeitraums zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika verfolgt werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas zu behandeln.

F

HUMANITÄRE HILFE FÜR DIE BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und erneut erklärend, dass humanitäre Hilfe im Einklang mit und unter gebührender Achtung der in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Leitlinien zu leisten ist,

sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁶⁶, die auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedet wurden, insbesondere auf die einschlägigen Absätze dieser Schlussfolgerungen,

unter Betonung der Wichtigkeit einer angemessenen Präsenz der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Jugoslawien,

im Hinblick auf die Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um die Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien zu beurteilen, angefangen mit der Interinstitutionellen Bedarfsermittlungsmission, die der Generalsekretär vom 16. bis 27. Mai 1999 in die Bundesrepublik Jugoslawien entsandt hat,

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten erstellten Bericht mit dem Titel "Elektrizität und Beheizung in der Bundesrepublik Jugoslawien: Winter 1999-2000"¹⁷⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht mit dem Titel "Der Konflikt im Kosovo: die Folgen für die Umwelt und die menschlichen Siedlungen"¹⁷⁶, den die Gemeinsame Balkan-Arbeitsgruppe des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen erstellt hat,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)¹⁷⁷,

¹⁷⁵ Siehe www.reliefweb.int.

¹⁷⁶ UNEP/UNCH/(02)/K6.

¹⁷⁷ A/54/396-S/1999/1000 und A/54/396/Add.1-S/1999/1000/Add.1; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/1000 und ebd., *Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1000/Add.1.

in diesem Zusammenhang *betonend*, dass es gilt, Angriffe auf ethnische Minderheiten zu verhindern, die zu einem zusätzlichen humanitären Bedarf führen können,

im Bewusstsein des humanitären Bedarfs der Bundesrepublik Jugoslawien,

eingedenk dessen, dass die Bundesrepublik Jugoslawien von den durch die Flüchtlingsströme aus den Nachbarländern verursachten Problemen betroffen ist und eine große Zahl von Binnenvertriebenen aufweist,

zutiefst dankbar für die humanitäre Unterstützung und Kenntnis nehmend von der Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten, internationalen Organen und Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt haben, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien zu lindern,

1. *fordert* alle Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, humanitäre Hilfe zu leisten, um, vor allem während der Wintermonate, den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien zu lindern, insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Frauen, Kinder und anderen schwächeren Gruppen;

2. *fordert* die zuständigen Behörden und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Programme zu unterstützen, die die Deckung des humanitären Bedarfs der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien sicherstellen, und dauerhafte Lösungen zur Beendigung ihrer Notlage zu unterstützen, insbesondere die freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung, und betont, dass Bedingungen geschaffen werden müssen, die ihre sichere Rückkehr begünstigen;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre Hilfe zu Gunsten der Bundesrepublik Jugoslawien zu mobilisieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

G

WIRTSCHAFTSHILFE FÜR DIE VON DEN ENTWICKLUNGEN IM BALKAN BETROFFENEN OSTEUROPAISCHEN STAATEN

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/169 H vom 16. Dezember 1997 und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen¹⁷⁸,

unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats auf seinem den humani-

tären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil¹⁶⁶, insbesondere auf die einschlägigen Absätze dieser Schlussfolgerungen,

betonend, wie wichtig die regionalen Kooperationsinitiativen und Unterstützungsvereinbarungen sind, beispielsweise der Prozess der Stabilität und der guten Nachbarschaft im Südosten Europas (Royaumont-Initiative), die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, der Kooperationsprozess in Südosteuropa, die Zentraleuropäische Initiative und die Wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

mit Genugtuung über den am 10. Juni 1999 in Köln (Deutschland) verabschiedeten Stabilitätspakt für Südosteuropa,

Kenntnis nehmend von Ausgabe 2 des *Economic Survey of Europe, 1999* (Wirtschaftsüberblick Europa 1999)¹⁷⁹, insbesondere den einschlägigen Kapiteln,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/62 vom 1. Dezember 1999,

1. *bringt ihre Besorgnis* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme *zum Ausdruck*, denen sich die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten gegenübersehen, insbesondere über ihre Auswirkungen auf die regionalen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und die Schifffahrt auf der Donau und in der Adria;

2. *begrüßt* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Europäische Union und andere Geber, den betroffenen Staaten bereits gewährt hat, um ihnen bei der Bewältigung ihrer besonderen wirtschaftlichen Probleme in der Übergangszeit nach der Aufhebung der Sanktionen nach Resolution 1074 (1996) des Sicherheitsrats vom 1. Oktober 1996 sowie im Prozess der wirtschaftlichen Anpassung im Anschluss an die Entwicklungen im Balkan behilflich zu sein;

3. *betont* die Wichtigkeit der wirksamen Durchführung des Stabilitätspakts für Südosteuropa, dessen Ziel darin besteht, die Länder Südosteuropas bei ihren Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und des wirtschaftlichen Wohlstands zu unterstützen, um so die gesamte Region zu stabilisieren, sowie der Folgemaßnahmen zu diesem Pakt, die unter anderem auf den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit abzielen, namentlich die wirtschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Region sowie zwischen der Region und dem übrigen Europa;

4. *bittet* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen, die besonderen Bedürfnisse und Situationen der betroffenen Staaten auch künftig zu berücksichtigen, wenn sie ihnen bei ihren Bemühungen um die wirtschaftliche Ge-

¹⁷⁸ A/54/534.

¹⁷⁹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.99.II.E.3.

sundung, die Strukturanpassung und die Entwicklung Unterstützung und Hilfe gewähren;

5. *ermutigt* die betroffenen Staaten der Region, den Prozess der multilateralen regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung, einschließlich der Wiederaufnahme der Donauschifffahrt, fortzuführen sowie förderliche Bedingungen für den Handel und die Investitionen in allen Ländern der Region zu schaffen;

6. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen, im Einklang mit dem Grundsatz der effizienten und wirksamen Beschaffung sowie der Resolution 54/14 vom 29. Oktober 1999 über die Reform des Beschaffungswesens entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um interessierten örtlichen und regionalen Lieferanten breiteren Zugang zu verschaffen und ihre Mitwirkung an den Bemühungen um den Wiederaufbau, die Normalisierung und die Entwicklung der Region zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

H

UNTERSTÜTZUNG DER HUMANITÄREN HILFE, DES WIEDERAUFBAUS UND DER ENTWICKLUNG IN OSTTIMOR

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Osttimor,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats über die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolution 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999,

ferner unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1¹⁸⁰ und 1999/1¹⁶⁶ des den humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien,

sowie unter Hinweis auf die Abkommen vom 5. Mai 1999 zwischen Indonesien und Portugal beziehungsweise zwischen den Vereinten Nationen, Indonesien und Portugal betreffend die Modalitäten und Sicherheitsregelungen für die Volksbefragung, mit Genugtuung über die erfolgreiche Abhaltung der Befragung des Volkes von Osttimor am 30. August 1999, Kenntnis nehmend von ihrem Ergebnis, mit dem ein Prozess des Übergangs in die Unabhängigkeit unter der Autorität der Vereinten Nationen begann, und mit Genugtuung über den Beschluss der Indonesischen Beratenden Volksversammlung vom 19. Oktober 1999 betreffend Osttimor,

betonend, dass dringend humanitäre Hilfe gewährt werden muss, um die ernste humanitäre Lage zu überwinden, die auf die Gewalt und die Sachschäden in Osttimor sowie auf die massenhafte Vertreibung osttimorischer Zivilpersonen, darunter auch einer großen Zahl von Frauen und Kindern, zurückzuführen ist,

1. *begrüßt* den Beitrag, den die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen zur Deckung des humanitären Hilfsbedarfs des Volkes von Osttimor leisten;

2. *begrüßt außerdem* die mit Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats geschaffene Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor, deren Auftrag die Koordinierung und Bereitstellung von humanitärer Hilfe sowie von Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe umfasst, und die Ernennung des Untergeneralsekretärs für humanitäre Angelegenheiten und Koordinators für Nothilfe zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Osttimor und Übergangsadministrator der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die humanitäre Hilfe sowie die Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe für Osttimor in enger Konsultation und Zusammenarbeit mit dem Volk von Osttimor und den osttimorischen Organisationen zu planen und bereitzustellen;

4. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, umgehend zu reagieren, um den Anforderungen des am 27. Oktober 1999 ergangenen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells der Vereinten Nationen für die Krise in Osttimor voll zu entsprechen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, das Ihre zu tun, um den von der Übergangsverwaltung ermittelten Bedarf voll zu decken, namentlich in Bereichen wie der Bereitstellung von zivilen und sozialen Diensten, Einrichtungen und Kapazitäten;

6. *begrüßt* die Gemeinsame Bewertungsmission der Weltbank, der Organisationen der Vereinten Nationen, der Gebergemeinschaft, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Osttimorer, die den Auftrag hat, im Rahmen der Vereinbarungen der Vereinten Nationen für Osttimor und in enger Verbindung mit Soforthilfe- und Normalisierungsmaßnahmen den unmittelbaren wie den langfristigen Bedarf Osttimors im Hinblick auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung zu ermitteln, und ersucht alle Mitgliedstaaten, das Ihre zu tun, um den ermittelten Bedarf voll zu decken;

7. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem* die Einberufung des Gebertreffens für Osttimor für den 16. und 17. Dezember 1999 in Tokio;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um den sicheren und ungehinderten Zugang und die Bereitstellung von humanitärer Hilfe sowie von Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe zu Gunsten aller Hilfs-

¹⁸⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3), Kap. VII, Ziffer 5.

bedürftigen in Osttimor, namentlich der Binnenvertriebenen, zu gewährleisten;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen *auf*, auch weiterhin in voller Kooperation mit der indonesischen Regierung zusammenzuarbeiten, um den sicheren und ungehinderten Zugang für die humanitären Hilfsmaßnahmen zu Gunsten der Osttimorer in Westtimor und anderen Teilen Indonesiens, einschließlich derjenigen, die nicht nach Osttimor zurückkehren wünschen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht zu gewährleisten;

10. *begrüßt* die Zusicherungen, die die indonesischen Behörden in Bezug auf die Tätigkeit des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen gegeben haben, namentlich was die Sicherheit des Personals des Amtes des Hohen Kommissars betrifft, sowie die Zusicherungen im Hinblick auf den freien Zugang zu allen Osttimorern in Westtimor;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die freiwillige, sichere und ungehinderte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen nach Osttimor zu gewährleisten, betont, dass es Aufgabe der Staaten ist, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlings- und Vertriebenenlager und -siedlungen zu gewährleisten, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Politik der indonesischen Regierung, sicherzustellen, dass die Osttimorer frei sind, ihr Recht auf freiwillige Rückkehr auszuüben, in Westtimor zu bleiben oder sich in anderen Teilen Indonesiens oder in anderen Ländern niederzulassen;

12. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die technische Vereinbarung vom 22. November 1999 zur Schaffung einer gemeinsamen Grenzüberwachungsgruppe, die den Auftrag hat, sichere Bedingungen im Grenzgebiet zu gewährleisten und die reibungslose und sichere Rückkehr der osttimorischen Flüchtlinge zu erleichtern;

13. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin auf die Bedürfnisse Osttimors im Hinblick auf die humanitäre Hilfe, den Wiederaufbau und die Entwicklung einzugehen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

I

NOTHILFE FÜR DIE VON DEN HURRIKANEN "JOSÉ" UND "LENNY" BETROFFENEN LÄNDER

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/1 B vom 5. Oktober 1998 und die anderen einschlägigen Resolutionen unter dem Tagesordnungspunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen",

zutiefst betroffen über die Schäden, die die Hurrikane "José" und "Lenny" verursacht haben, sowie über die gravierenden Auswirkungen auf die Bevölkerung, die Infrastruktur und die produktiven Sektoren der Volkswirtschaften Anguillas, Antiguas und Barbudas, der Bahamas, Grenadas, der Niederländischen Antillen, St. Kitts und Nevis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und mehrerer anderer Länder und Hoheitsgebiete in der Region,

zutiefst besorgt über das häufige Auftreten und die Unvorhersehbarkeit dieser Naturkatastrophen, die die Kapazität dieser Länder zur Herbeiführung einer beständigen Entwicklung ernsthaft untergraben,

sowie besorgt darüber, dass Hurrikane und andere Naturkatastrophen die Auswirkungen des Anstiegs des Meeresspiegels, des Verlusts an biologischer Vielfalt und der Zerstörung der Bodenressourcen und der Meeres- und Küstengebiete verschlimmern,

eingedenk der Anfälligkeit der natürlichen Umwelt und der Infrastruktur dieser Länder für die Auswirkungen dieser Naturkatastrophen sowie der neuen Herausforderungen, die diese im Hinblick auf die Anstrengungen darstellen, welche die betroffenen Länder und Hoheitsgebiete unternehmen, um ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und ihre Versicherungsfähigkeit zu erhalten,

im Bewusstsein der Anstrengungen, welche die Regierungen und die Bevölkerung Anguillas, Antiguas und Barbudas, der Bahamas, Grenadas, der Niederländischen Antillen, St. Kitts und Nevis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und mehrerer anderer Länder und Hoheitsgebiete in der Region unternehmen, um ihre Infrastruktur und produktiven Sektoren, insbesondere die Landwirtschaft und den Tourismus, wieder aufzubauen,

sowie im Bewusstsein der Anstrengungen, welche die Regierungen und die Bevölkerung der betroffenen Länder und Hoheitsgebiete in der Region unternehmen, um Leben zu retten und das Leid der Hurrikanopfer zu lindern,

in Anbetracht der ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die betroffenen Gebiete wieder aufzubauen und die durch diese Naturkatastrophen verursachte gravierende Situation zu mildern,

in der Erkenntnis, dass das Ausmaß der Katastrophen sowie ihre mittel- und langfristigen Folgen es notwendig machen werden, dass die internationale Gemeinschaft in Ergänzung der Anstrengungen der Bevölkerung und der Regierungen der betroffenen Länder Solidarität und humanitäre Anteilnahme unter Beweis stellt, um eine breite multilaterale Zusammenarbeit zu gewährleisten und so der unmittelbaren Notsituation in den betroffenen Gebieten zu begegnen und den Wiederaufbau- und Normalisierungsprozess einzuleiten,

1. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Regierungen Anguillas, Antiguas und Barbudas, der Bahamas, Gre-

nadas, der Niederländischen Antillen, St. Kitts und Nevis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und mehrerer anderer Länder und Hoheitsgebiete in der Region;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen, die den betroffenen Ländern Nothilfe gewähren;

3. *fordert* alle Staaten der internationalen Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, vordringlich großzügige Beiträge zu den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen in den betroffenen Ländern zu leisten und finanzielle Mittel zu Gunsten der nationalen und regionalen Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen bereitzustellen, die die betroffenen Länder unternehmen;

4. *fordert* die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, den Regierungen unter Berücksichtigung ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen bei ihren Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen behilflich zu sein;

5. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen multilateralen Organisationen *auf*, Hilfe für den Ausbau der nationalen und regionalen Katastrophenbereitschaftskapazität sowie der entsprechenden Planungs-, Milderungs- und Wiederaufbaukapazität, einschließlich der Frühwarnsysteme, zu gewähren;

6. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen Organisationen *auf*, den Staaten und Hoheitsgebieten in der karibischen Region dabei behilflich zu sein, zu gegebener Zeit eine Fachtagung über den Aufbau nationaler und regionaler Katastrophenbereitschafts- und Katastrophenbewältigungskapazitäten einzuberufen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die in dieser Resolution genannten gemeinschaftlichen Maßnahmen und die Fortschritte, die bei den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen in den betroffenen Ländern erzielt wurden, Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht an die Generalversammlung Informationen über die Verknüpfungen zwischen der Durchführung dieser Resolution und der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸¹ und die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sonder-

tagung der Generalversammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms¹⁸² aufzunehmen.

J

NOTHILFE FÜR SUDAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/1 O vom 17. Dezember 1998 und ihre früheren Resolutionen über Nothilfe für Sudan,

eingedenk ihrer Resolution 54/192 vom 17. Dezember 1999 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁸⁰, die der Rat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 1998 verabschiedet hat und in denen er unter anderem bekräftigt hat, dass die internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung von Notsituationen im Einklang mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgen sollte und dass dem betroffenen Staat bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung von humanitären Hilfsmaßnahmen auf seinem Hoheitsgebiet die federführende Rolle zukommt,

sowie mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁶⁶, worin er erklärt hat, dass er sich in seinem zweiten humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil mit dem Thema "Internationale Zusammenarbeit und koordinierte Antwortmaßnahmen in humanitären Notsituationen, insbesondere beim Übergang von der Nothilfe über die Normalisierung und den Wiederaufbau zur Entwicklung" auseinandergesetzt hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸³,

mit Genugtuung über den Beschluss der Regierung Sudans, Zugang zu den Nubabergen zu gewähren, in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der von den Vereinten Nationen unternommenen interinstitutionellen Bedarfsermittlungsmission und mit der Aufforderung an alle Parteien, auch weiterhin mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den im Rahmen dieser Mission ermittelten Bedarf zu decken,

davon Kenntnis nehmend, dass die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter gelegentlich behindert wird, mit Genugtuung über die von den an der Aktion Überlebensbrücke Sudan Beteiligten getroffenen Vereinbarungen zur Erleichterung der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die betroffenen Bevölkerungsgruppen, darunter das Römische Protokoll, sowie über die Fortschritte, die der Nothilfekoordinator und das

¹⁸¹ Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁸² Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundzwanzigste Sondertagung, Beilage 3 (A/S-22/9/Rev.1).

¹⁸³ A/54/295.

Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten bei der verstärkten Koordinierung der Aktion erzielt haben,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Geberländer, ihre humanitäre Hilfe auch künftig über die Aktion Überlebensbrücke Sudan an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen in Sudan weiterzuleiten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Fortdauer des Konflikts in Sudan und seine nachteiligen Auswirkungen auf die humanitäre Lage,

Kenntnis nehmend von den derzeit unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung laufenden Friedensbemühungen und von der Initiative Ägyptens und der Libysch-Arabischen Dschamahirija zur Herbeiführung eines durch Verhandlungen erzielten dauerhaften Friedens in Sudan,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Beiträgen zu dem interinstitutionellen Beitragsappell für die Aktion Überlebensbrücke Sudan und von den bei dieser Aktion erzielten Fortschritten sowie feststellend, dass noch ein beträchtlicher Hilfebedarf besteht, namentlich auf dem Gebiet der Bekämpfung von Krankheiten wie beispielsweise der Malaria sowie auf dem Gebiet der Logistik und bei der Überwindung von Notstandssituationen, beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen der Überschwemmungen, die sich in letzter Zeit in verschiedenen Teilen Sudans ereignet haben,

mit der Aufforderung zu einer raschen Beilegung des Konflikts sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Fortsetzung des Konflikts der Zivilbevölkerung noch mehr Leid zufügt und die Wirksamkeit der internationalen, regionalen und nationalen humanitären Hilfsmaßnahmen untergräbt,

erneut erklärend, dass alle Parteien die Tätigkeit der humanitären Organisationen im Hinblick auf die Durchführung der Nothilfemaßnahmen weiter erleichtern müssen, insbesondere was die Auslieferung von Nahrungsmitteln und Medikamenten sowie die Bereitstellung von Unterkünften und einer gesundheitlichen Versorgung betrifft, und dass sie den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen gewährleisten müssen,

in der Erkenntnis, dass in Notstandssituationen ein gleitender Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung gewährleistet werden muss, um die Abhängigkeit von externer Nahrungsmittelhilfe und anderen Hilfsmaßnahmen zu vermindern,

1. *dankt* der Gebergemeinschaft, den Organisationen der Vereinten Nationen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Beiträge, die sie bisher zur Deckung der humanitären Bedürfnisse Sudans gewährt haben, und fordert sie auf, ihre Hilfe fortzusetzen, insbesondere indem sie auf den konsolidierten Beitragsappell reagieren und Unterstützung für Programme in den Nubabergen gewähren;

2. *nimmt dankbar Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, namentlich von den Vereinbarungen und Regelungen zur Erleichterung der Hilfseinsätze, damit die Vereinten Nationen den betroffenen Gebieten besser Hilfe leisten können, ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und fordert alle Konfliktparteien auf, die gegenwärtige humanitäre Waffenruhe zu achten, damit die Hilfsgüter ausgeliefert werden können;

3. *betont*, dass die Aktion Überlebensbrücke Sudan effizient, transparent und wirksam durchgeführt und verwaltet werden muss, unter voller Mitwirkung der Regierung Sudans und in voller Zusammenarbeit mit dieser, in Kenntnis der die Aktion Überlebensbrücke Sudan betreffenden einschlägigen Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie der Konsultationen bei der Vorbereitung des konsolidierten jährlichen interinstitutionellen Beitragsappells für die Aktion;

4. *erkennt an*, dass die Aktion Überlebensbrücke Sudan unter strikter Einhaltung der Grundsätze der Neutralität und der Unparteilichkeit und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Sudans sowie im Rahmen internationaler Zusammenarbeit und im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden muss;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs, zur Sanierung und zur Entwicklung Sudans zu leisten;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe für die Instandsetzung von Verkehrsmitteln und der Infrastruktur zu gewähren, die für die Auslieferung von Hilfsgütern in Sudan und deren Kostenwirksamkeit unverzichtbar sind, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig die weitere Zusammenarbeit aller beteiligten Parteien für die Erleichterung und Verbesserung der Auslieferung der Hilfsgüter ist;

7. *fordert* die Gebergemeinschaft und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, zur Bekämpfung der Malaria und anderer Epidemien in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten zu lassen, zu denen die Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen aufgerufen hat;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Programme zur Normalisierung der Verhältnisse sowie zur freiwilligen Wiederansiedlung und zur Wiedereingliederung von Rückkehrern und Binnenvertriebenen sowie zur Flüchtlingshilfe zu unterstützen;

9. *betont*, dass es dringend geboten ist, die Sicherheit des humanitären Hilfspersonals sowie den sicheren und ungehinderten Zugang für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, und betont, wie wichtig es ist, dass die Grundsätze und Leitlinien der Aktion Überlebensbrücke Sudan sowie das humanitäre

Völkerrecht genau eingehalten werden, und erklärt gleichzeitig erneut, dass das humanitäre Hilfspersonal die innerstaatlichen Rechtsvorschriften Sudans zu achten hat;

10. *begrüßt* den Beschluss der Regierung Sudans, die Waffenruhe in allen militärischen Einsatzgebieten des Landes um einen weiteren Zeitraum von drei Monaten zu verlängern, sowie die Ankündigung seitens der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und -armee, sie werde im selben Zeitraum die humanitäre Waffenruhe in Bahr el Ghazal und in Teilen des Oberen Nils fortsetzen, fordert mit allem Nachdruck eine umfassende Waffenruhe und appelliert an die Parteien und die neu belebte Vermittlungsstruktur, auf dieses Ziel als Teil einer Verhandlungslösung des Konflikts hinzuwirken;

11. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und namentlich den Transport von Hilfsgütern und Hilfspersonal zu erleichtern, um den Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen betroffenen Landesteilen zu garantieren, und dabei, was die staatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen betrifft, besonderes Gewicht auf den Aufbau nationaler Kapazitäten auf humanitärem Gebiet sowie auf die Deckung des Nothilfebedarfs zu legen;

12. *fordert* alle Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu achten, und verurteilt in diesem Zusammenhang die Angriffe auf Zivilpersonen und humanitäres Personal, namentlich den Fall der vier sudanesischen Staatsangehörigen, die am 18. Februar 1999, als sie eine humanitäre Mission einer Gruppe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz begleiteten, entführt und später im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und -armee getötet wurden, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung und -armee *nachdrücklich auf*, die sterblichen Überreste an ihre Familien zurückzugeben;

13. *verurteilt* die Inhaftierung von humanitärem Personal und fordert, dass alle angeblichen Vorfälle dieser Art ordnungsgemäß untersucht werden, namentlich der Verbleib der elf Mitarbeiter der internationalen Entwicklungsorganisationen aus Afrika südlich der Sahara, die zuletzt in von den Rebellen kontrollierten Gebieten gesehen wurden;

14. *begrüßt* die Unterzeichnung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁷⁴ durch die Regierung Sudans, fordert alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, keine Antipersonenminen einzusetzen, fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, die Region nicht mit Minen zu beliefern, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die erforderliche Hilfe bei der Minenbekämpfung in Sudan zu gewähren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Notstandssituation in den betroffenen Gebieten sowie über die Sanierung,

den Wiederaufbau und die Entwicklung Sudans Bericht zu erstatten.

K

HILFE FÜR VENEZUELA NACH DEN VERHEERENDEN ÜBERSCHWEMMUNGEN UND ERDRÜTSCHEN

Die Generalversammlung,

zutiefst betroffen über die Verluste an Menschenleben und die beispiellose Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur, die in den letzten Tagen durch die schwersten Überschwemmungen und Erdbeben verursacht wurden, die Venezuela je erlitten hat,

in der Erkenntnis, dass Naturkatastrophen ein Entwicklungsproblem von großer Tragweite darstellen, das nur durch einen beträchtlichen Aufwand an Ressourcen überwunden werden kann und Anstrengungen auf nationaler Ebene erfordert, die durch internationale finanzielle und technische Hilfe zu ergänzen sind,

in Anerkennung der groß angelegten Soforthilfe- und Nothilfemaßnahmen der Regierung und der Bevölkerung Venezuelas zur Linderung des Leids der Katastrophenopfer,

sich dessen bewusst, dass die internationale Gemeinschaft Nothilfe gewähren muss, um die Auswirkungen dieser Katastrophe zu mildern und abzuwenden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär an die internationale Gemeinschaft appelliert hat, Venezuela Hilfe und Unterstützung zu gewähren, damit es die Auswirkungen der Überschwemmungen und Erdbeben bewältigen kann,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Venezuelas an die internationale Gemeinschaft appelliert hat, humanitäre Nothilfe zu gewähren, und dass Hilfe bei der Wiederherstellung normaler Lebensverhältnisse und dem Wiederaufbau der von den katastrophalen Überschwemmungen und Erdbeben betroffenen Gebiete benötigt wird,

1. *bekundet* in dieser schweren Zeit *ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk Venezuelas bei ihren Anstrengungen um die Bewältigung der ernststen humanitären und materiellen Auswirkungen der Katastrophe;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, umgehend zu handeln und die Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen und -programme großzügig zu unterstützen, die Venezuela im Anschluss an die beispiellose Katastrophe eingeleitet hat;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten, den internationalen und den nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatpersonen und -gruppen, die die Regierung Venezuelas bei den anfänglichen Soforthilfemaßnahmen so großzügig unterstützen;

4. *spricht* dem Generalsekretär *ihren tief empfundenen Dank* für die Maßnahmen *aus*, die er unverzüglich ergriffen hat, um humanitäre Nothilfe zu mobilisieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen für die weitere Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe seitens der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, um die Anstrengungen der Regierung Venezuelas zu unterstützen.

RESOLUTION 54/97

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.22/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Belarus, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Usbekistan und Zypern

54/97. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995 und 52/172 vom 16. Dezember 1997 und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung dieser Resolutionen verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Beschluss 1993/232 des Rates vom 22. Juli 1993,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, von den Aktivitäten regionaler und sonstiger Organisationen, insbesondere der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sowie von den Aktivitäten auf bilateraler Ebene und den Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen,

mit Genugtuung darüber, dass sich die Mitgliedstaaten in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁸⁴ verpflichtet haben, unter anderem bei der Verhütung und Reduzierung großer technologischer und sonstiger Katastrophen mit nachteiligen Umweltfolgen sowie bei der Katastrophenhilfe

und der Folgenbeseitigung stärker zusammenzuarbeiten, damit die betroffenen Länder solche Situationen besser bewältigen können, sowie mit Genugtuung über die Zusagen, die auf den Appell des Generalsekretärs anlässlich des zehnten Jahrestages des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl hin gemacht wurden,

im Bewusstsein der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen her eine technologische Großkatastrophe war und die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

betonend, dass den Regierungen der betroffenen Länder eine führende Rolle dabei zukommt, die Bemühungen um die Milderung der humanitären Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu erleichtern, namentlich die Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Gewährung humanitärer Hilfe,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die sich neu abzeichnenden Auswirkungen der Katastrophe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen von der Katastrophe betroffenen Ländern,

unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Ergebnisse des Besuchs, den der Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten den betroffenen Gebieten in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine im Oktober 1998 abgestattet hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/172¹⁸⁵,

feststellend, dass die Ukraine bereit ist, das Kernkraftwerk Tschernobyl bis zum Jahr 2000 zu schließen, im Einklang mit der zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten der Gruppe der Sieben und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Ukraine getroffenen Vereinbarung über die Schließung des Kernkraftwerks Tschernobyl, und eingedenk der Unterstützung, die eine Reihe von Ländern und internationalen Organisationen zu diesem Zweck bereits gewährt haben, sowie der Notwendigkeit weiterer Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Länder und internationalen Organisationen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu bemühen und über die bestehenden Koordinierungsmechanismen, insbesondere den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl, auch künftig eng mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und

¹⁸⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

¹⁸⁵ A/54/449.

anderen in Betracht kommenden Organisationen zusammenzuarbeiten, um den regelmäßigen Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit und die Koordinierung der multilateralen und bilateralen Maßnahmen auf diesen Gebieten zu fördern, und dabei gleichzeitig unter anderem im Rahmen der entsprechenden Übereinkommen und Abmachungen Programme und konkrete Projekte durchzuführen;

2. *bittet* die Staaten, insbesondere die Geberstaaten, die zuständigen multilateralen Finanzinstitutionen und andere interessierte Parteien der internationalen Gemeinschaft, so auch die nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin die Anstrengungen zu unterstützen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine nach wie vor unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern, und dem im April 1999 ergangenen Appell der Vereinten Nationen für eine internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

3. *unterstreicht*, wie wichtig eine volle Zusammenarbeit und Unterstützung seitens der Behörden der betroffenen Länder ist, um die Arbeit zu erleichtern, die die humanitären Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, zur Milderung der humanitären Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die die Regierungen der betroffenen Länder in diesem Zusammenhang bereits ergriffen haben, und legt ihnen nahe, weitere Maßnahmen zur Vereinfachung ihrer entsprechenden internen Verfahren zu ergreifen und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie ihre Systeme zur Befreiung der von den humanitären Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, kostenlos bereitgestellten humanitären Hilfsgüter von Zöllen und anderen Abgaben wirksamer gestalten können;

4. *begrüßt* die von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unternommenen Anstrengungen zur Förderung des Interinstitutionellen Programms für die Gewährung internationaler Hilfe an die von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebiete;

5. *begrüßt es außerdem*, dass die Vereinten Nationen eine Reihe von internationalen Sondertagungen über Tschernobyl einberufen haben, um weitere Unterstützung für die von der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl betroffene Bevölkerung von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine zu mobilisieren, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Regierungen der betroffenen Länder nachdrücklich zu weiteren Beiträgen zur Durchführung der in dem Interinstitutionellen Programm genannten Projekte auf;

6. *dankt* für die Beiträge zur geplanten Errichtung eines Schutzmantels mit dem Ziel, die Umweltsicherheit des Sarkophags zu gewährleisten, der die Reste des zerstörten Reaktors in Tschernobyl einschließt, und fordert nachdrücklich zu weiteren Beiträgen zu diesem Plan auf;

7. *begrüßt* den von den Staats- und Regierungschefs der sieben großen Industriestaaten und der Europäischen Union im

Juni 1999 in Köln (Deutschland) gefassten Beschluss, dazu beizutragen, die weitere Finanzierung und Umsetzung des Plans zur Errichtung eines Schutzmantels sicherzustellen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einberufung der Beitragsankündigungskonferenz im Mai 2000 in Deutschland;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Aktivitäten des in der Ukraine gegründeten Internationalen Zentrums Tschernobyl¹⁸⁶, unter aktiver Beteiligung von Belarus und der Russischen Föderation, als wichtigem Beitrag auf dem Weg zur Verbesserung der Kapazität, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, um die Folgen derartiger Unfälle zu untersuchen, zu mildern und zu minimieren, und bittet alle interessierten Parteien, sich an den Aktivitäten des Zentrums zu beteiligen;

9. *fordert* den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl *nachdrücklich auf*, sich auch künftig auf der Grundlage des Interinstitutionellen Programms für die Gewährung internationaler Hilfe an die von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebiete um eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung der gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl in den am stärksten betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine zu bemühen;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zu pflegen, um die Weltöffentlichkeit besser über die Folgen derartiger Katastrophen aufzuklären;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Durchführung dieser Resolution sowie Vorschläge für innovative Maßnahmen enthält, die der Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Katastrophe von Tschernobyl größtmögliche Wirksamkeit verleihen sollen.

RESOLUTION 54/98

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.34/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kuwait, Lesotho, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Monaco, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Seychellen, Slowakei, Südafrika, Togo, Trinidad und Tobago,

¹⁸⁶ Zuvor "Internationales wissenschaftliches und technologisches Zentrum für nukleare und radiologische Unfälle".

Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/98. Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/139 B vom 20. Dezember 1994, 50/19 vom 28. November 1995 und 52/171 vom 16. Dezember 1997,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 A und B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

in der Erwägung, dass sich die internationale Gemeinschaft, wie die jüngsten Ereignisse deutlich gemacht haben, bei der Bewältigung der zunehmenden Reichweite und Komplexität von Naturkatastrophen und anderen humanitären Notsituationen nicht nur auf die Ausarbeitung gut koordinierter umfassender Antwortmaßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen stützen muss, sondern auch auf die Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung,

unter Hinweis darauf, dass die Verhütung von Notstandssituationen, die Notstandsvorsorge und die Eventualfallplanung auf weltweiter Ebene größtenteils davon abhängen, dass die örtliche und einzelstaatliche Antwortkapazität gestärkt wird und dass sowohl auf innerstaatlicher als auch internationaler Ebene Finanzmittel zur Verfügung stehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 52/171 erstellten Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁷ über die Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an den Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit;

2. *regt* zu freiwilligen nationalen und regionalen Maßnahmen *an*, die darauf abzielen, dem System der Vereinten Nationen im Rahmen des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen im Einklang mit den vereinbarten Verfahren und Praktiken der Vereinten Nationen nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme auf Bereitschaftsbasis zur Verfügung zu stellen, um spezialisierte menschliche und technische Ressourcen für die Nothilfe und die Normalisierung bereitzustellen;

3. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die lohnenswerten Fortschritte der Weißhelm-Initiative, die eine einzigartige freiwillige internationale Maßnahme darstellt, im System der Vereinten Nationen das Fachwissen von Freiwilligen zur Verfügung zu stellen, die in der Lage sind, rasch und koordiniert auf humanitäre Notsituationen sowie auf die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Normalisierung, dem Wiederaufbau und der Entwicklung einzugehen, unter gleichzeitiger Beibehaltung des unpolitischen, neutralen und unparteiischen Charakters der humanitären Maßnahmen;

4. *erkennt mit Genugtuung an*, dass die Weißhelme in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und als ein operativer Partner der Freiwilligen der Vereinten Nationen ein effizienter und nützlicher Mechanismus sind, um dem System der Vereinten Nationen in Anbetracht der wachsenden Zahl und der zunehmenden Reichweite und Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notsituationen im Voraus zusammengestellte und ausgebildete homogene Teams zur Unterstützung von Soforthilfe-, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsaktivitäten zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Erleichterung kooperativer Maßnahmen zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft durch nationale Freiwilligenkorps zu fördern, mit dem Ziel, die Kapazität der Vereinten Nationen für rasche und wirksame Antwortmaßnahmen auf humanitäre Notsituationen zu stärken, und bittet sie, über den gesonderten Finanzierungsschalter des Freiwilligen Sonderfonds des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen die entsprechenden Finanzmittel bereitzustellen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihre jeweiligen nationalen Koordinierungsstellen für Weißhelme zu benennen und zu unterstützen, damit das System der Vereinten Nationen im Fall von humanitären Notsituationen auch künftig über ein leicht zugängliches weltweites Netz von Schnelleingreifereinrichtungen verfügt;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorganisationen und das System der Vereinten Nationen, zu erwägen, wie die Weißhelm-Initiative in ihre Programmaktivitäten eingebunden werden könnte, insbesondere soweit sich diese auf die Gewährung von humanitärer Hilfe und Katastrophenhilfe beziehen;

8. *bittet* den Generalsekretär, auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen auch künftig die Möglichkeit ins Auge zu fassen, Weißhelme zur Verhütung und Milderung der Auswirkungen von Notsituationen und humanitären Notsituationen in der Konfliktfolgezeit einzusetzen, und in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung des derzeit vonstatten gehenden Reformprozesses eine angemessene Struktur für die Gewährleistung der Verbindungsaufgaben der Weißhelme aufrechtzuerhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, seine Prüfung der möglichen Stärkung und Ausweitung der Konsultationsmechanismen zur weiteren Förderung und praktischen Verwirklichung des

¹⁸⁷ A/54/217.

Konzepts, wie in Ziffer 14 seines Berichts erwähnt, abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/99

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.27 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/99. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/93 vom 7. Dezember 1998, in der sie beschlossen hat, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 zu genehmigen,

unter Berücksichtigung des neunten Menschenrechtsberichts der Mission¹⁸⁸,

sowie unter Berücksichtigung des Berichts der Kommission für historische Klärung¹⁸⁹,

nachdrücklich hinweisend auf die Rolle, die die Mission im Hinblick auf die Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala gespielt hat, und betonend, dass die Mission auch weiterhin von allen Parteien unterstützt werden muss,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Parteien ihr Interesse an der weiteren Präsenz der Mission in Guatemala bekundet haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission¹⁹⁰ und der darin enthaltenen Empfehlungen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Mission den Anforderungen des Friedensprozesses bis zum 31. Dezember 2000 angemessen entsprechen kann,

1. *begrüßt* den neunten Menschenrechtsbericht der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala¹⁸⁸;

2. *begrüßt außerdem* den Bericht der Kommission für historische Klärung¹⁸⁹ und ihre Empfehlungen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Durchführung der Friedensabkommen erzielt wurden, insbesondere bei dem Abschluss des Programms zur Rückführung guatemaltekischer Flüchtlinge in Mexiko, der

Einhaltung der in den Abkommen vorgesehenen Ausgabenziele, dem zunehmenden Einsatz der neuen Nationalen Zivilpolizei, der Billigung des neuen Treuhandfonds für Grund und Boden durch den Kongress und der Schaffung des Büros für den Schutz der Rechte autochthoner Frauen;

4. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen, die die im Rahmen der Friedensabkommen geschaffenen Kommissionen unternehmen, um einen Konsens herbeizuführen, sowie von dem Beitrag des Frauenforums;

5. *unterstreicht*, dass, wie die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen festgestellt hat, wichtige Reformen nach wie vor ausstehen, namentlich Steuer-, Justiz-, Militär- und Wahlreformen, und betont daher, dass die weitere Einhaltung der Friedensabkommen im Jahr 2000 unerlässlich ist;

6. *legt* der Regierung *nahe*, ihren Beschluss umzusetzen, im Einklang mit den Friedensabkommen eine neue militärische Doktrin zu verabschieden und den derzeitigen Militärstab des Präsidenten aufzulösen;

7. *unterstreicht*, dass es für die weitere Durchführung der Friedensabkommen unabdingbar ist, dass die in dem Abkommen über soziale und wirtschaftliche Aspekte und die Situation der Landwirtschaft¹⁹¹ festgelegten Ziele für das Steueraufkommen erreicht werden;

8. *stellt fest*, dass bei der Durchführung des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte¹⁹² zwar beträchtliche Fortschritte verzeichnet wurden, jedoch nach wie vor erhebliche Defizite bestehen, und fordert die Regierung auf, verstärkte Anstrengungen zur Förderung der Menschenrechte zu unternehmen und dabei die in den Menschenrechtsberichten der Mission enthaltenen Empfehlungen zu berücksichtigen, und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um bei der Untersuchung der Ermordung von Monsignore Juan José Gerardi Conedera behilflich zu sein;

9. *fordert* die Regierung *auf*, die Empfehlungen der Kommission für historische Klärung weiterzuverfolgen, mit dem Ziel, die nationale Aussöhnung zu fördern, das Recht auf die Wahrheit zu verteidigen und den Menschen, die während der sechsunddreißig Jahre des bewaffneten Konflikts Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Gewalttätigkeiten wurden, im Einklang mit dem guatemaltekischen Recht Wiedergutmachung zu leisten;

10. *begrüßt* es, dass sich die Präsidentschaftskandidaten der großen politischen Parteien zur Durchführung der Friedensabkommen bekennen und die Verlängerung des Mandats der Mission unterstützen;

¹⁸⁸ A/53/853, Anlage.

¹⁸⁹ A/53/928, Anlage.

¹⁹⁰ A/54/355.

¹⁹¹ A/50/956, Anlage.

¹⁹² A/48/928-S/1994/448, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.

11. *legt* den Parteien und allen Bereichen der guatemaltesischen Gesellschaft *nahe*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass die Ziele der Friedensabkommen erreicht werden, insbesondere die Achtung der Menschenrechte, namentlich der Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen, des Rechts auf eine gleichberechtigte Entwicklung, auf Teilhabe und nationale Aussöhnung;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, ihre Programme und Projekte auf dem Gebiet der technischen und finanziellen Hilfe auf die Durchführung der Friedensabkommen auszurichten, und betont, dass ihre enge Zusammenarbeit nach wie vor wichtig ist;

13. *unterstreicht* die Schlüsselrolle der Mission bei der Konsolidierung des Friedens, der Förderung der Achtung der Menschenrechte und der Vertrauensbildung im Rahmen der Durchführung der Friedensabkommen;

14. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Mission vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 zu genehmigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung so bald wie möglich einen aktualisierten Bericht mit seiner Bewertung und seinen Empfehlungen im Hinblick auf den Friedensprozess nach dem 31. Dezember 2000 vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 54/100

Auf der 75. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.55, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan und Usbekistan

54/100. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/1 vom 12. Oktober 1995, 51/21 vom 27. November 1996, 52/19 vom 21. November 1997 und 53/15 vom 29. Oktober 1998, in denen sie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert und die internationalen Finanzinstitutionen gebeten hat, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele Unterstützung zu gewähren,

ferner unter Hinweis darauf, dass es eines der Hauptziele der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ist, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

eingedenk der Rolle der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit als einer Regionalorganisation, die jetzt nach ihrer Umstrukturierung besser dafür gerüstet ist, als regionale Wirtschaftsgruppierung eine wirksamere Rolle im Hinblick auf die umfassende sozioökonomische Entwicklung ihrer Mitgliedstaaten zu spielen,

mit Genugtuung über die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die verstärkte Interaktion zwischen den verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem auf der neunten Tagung des Ministerrats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 21. Mai 1999 in Baku herausgegebenen Kommuniqué, in dem die Wichtigkeit der sozioökonomischen Entwicklung und verbesserter Handelsbeziehungen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die diesbezüglich erneut bekundete Entschlossenheit der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit hervorgehoben wurden,

in Anerkennung der Risiken und Herausforderungen, die der Globalisierungs- und Liberalisierungsprozess für die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit aufwirft, sowie der Möglichkeiten, die sich ihnen dadurch eröffnen, und unter Betonung der Notwendigkeit, den Belangen dieser Staaten Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, die nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung zu mildern und die Staaten in die Lage zu versetzen, Nutzen aus dem Globalisierungsprozess zu ziehen;

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die schweren Verluste an Menschenleben, die durch Naturkatastrophen und ihre verheerenden Auswirkungen auf die sozioökonomische Situation einiger Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verursacht wurden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 53/15¹⁹³ und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche, häufigere Interaktion zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Entwicklungsprogramm der

¹⁹³ A/54/168.

Vereinten Nationen im Rahmen des Projekts über den Kapazitätsaufbau des Sekretariats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und bittet die beiden Organisationen, ihre Zusammenarbeit weiter zu verbessern und zu verstärken;

3. *nimmt Kenntnis* von der aktiven Beteiligung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit an den verschiedenen Veranstaltungen, die im vergangenen Jahr von den Sonderorganisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, wie beispielsweise dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, gefördert wurden, und fordert die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Sonderorganisationen auf, nach Bedarf weitere Kontakte aufzunehmen und sich aktiv an den Tagungen und Aktivitäten der jeweils anderen Organisation zu beteiligen;

4. *begrüßt* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, namentlich das Aktionsprogramm zur Steigerung der Handlungseffizienz und den Aufbau eines Systems für den kombinierten Verkehr und den Transitverkehr in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

5. *würdigt* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, unter anderem die Durchführung ihres gemeinsamen Projekts zur Schaffung einer Koordinierungsstelle für Drogenkontrolle im Rahmen des Sekretariats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und andere Aktivitäten, die zur Eindämmung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit beitragen;

6. *begrüßt* die Empfehlungen, die die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik auf ihrer vom 22. bis 28. April 1999 in Bangkok abgehaltenen fünfundfünfzigsten Tagung in Bezug auf die Förderung der Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in den festgelegten Bereichen von gemeinsamem Interesse abgegeben hat, und bittet die Kommission, die gegenseitige Zusammenarbeit mit dieser Organisation zu verstärken, und sich dabei zum Nutzen der gesamten Region auf durchführbare Projekte in den Schwerpunktbereichen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu konzentrieren, das heißt auf Verkehr und Kommunikation, Handel, Investitionen, Energie, Umwelt, Industrie und Landwirtschaft;

7. *begrüßt es außerdem*, dass die Bemühungen um die weitere Konsolidierung der interregionalen Konsultationen und den Meinungsaustausch über Fragen von gemeinsamem Interesse über so nützliche Foren fortgesetzt werden wie die vierte Beratende Tagung der Leiter der subregionalen Organisationen und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, die im Oktober 1998 in Katmandu abgehalten wurde;

8. *begrüßt es ferner*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Weltbank im Einklang mit Resolution 53/15 ihre Kontakte vertieft haben, und bittet die zuständigen internationalen Finanzinstitutionen erneut, Beratungen einzuleiten, weiterzuführen und zu verstärken, um der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihren angegliederten Institutionen bei der Verwirklichung ihrer Ziele Hilfe zu gewähren;

9. *ersucht* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin Hilfe zu gewähren, um die Kapazität der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihres Sekretariats zu stärken, damit sie die mit der Globalisierung verbundenen Herausforderungen bewältigen und die sich dadurch bietenden Chancen nutzen können;

10. *bittet* das System der Vereinten Nationen, seine zuständigen Organe und die internationale Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihrem Sekretariat nach Bedarf technische und sonstige Hilfe zur Verbesserung ihres Frühwarnsystems, ihrer Katastrophenbereitschaft, ihrer Fähigkeit zu einer rechtzeitigen Reaktion und ihrer Wiederaufbaukapazität zu gewähren, mit dem Ziel, die Verluste an Menschenleben zu reduzieren und die sozioökonomischen Auswirkungen von Naturkatastrophen zu mildern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/113

Auf der 78. Plenarsitzung am 10. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.60 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Jemen, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Spanien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Turkmenistan, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/113. Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/22 vom 4. November 1998 mit dem Titel "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen",

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, in denen unter anderem zu kollektiven Anstrengungen aufgerufen wird, um die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen zu stärken, Bedrohungen des Friedens zu beseitigen und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, mit dem Ziel, internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen,

eingedenk des wertvollen Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

in Anerkennung der vielfältigen zivilisatorischen Errungenschaften der Menschheit, in denen der Pluralismus der Kulturen und die kreative Vielfalt der Menschen zum Ausdruck kommt,

im Bewusstsein dessen, dass es im Laufe der Geschichte der Menschheit trotz Hindernissen auf Grund von Streitigkeiten und Kriegen immer positive, für alle Seiten nützliche Berührungen zwischen den Kulturen gegeben hat,

nachdrücklich daraufhinweisend, dass Toleranz und Achtung der Vielfalt die universelle Förderung und den allgemeinen Schutz der Menschenrechte erleichtern und eine solide Grundlage für die Zivilgesellschaft, für gesellschaftliche Harmonie und für den Frieden bilden,

betonend, dass dem Dialog als Mittel zur Herbeiführung der Verständigung, zur Förderung einer Kultur des Friedens, zur Beseitigung von Bedrohungen des Friedens und zur Stärkung der Interaktion und des Austausches zwischen den Kulturen und innerhalb der Kulturen eine unverzichtbare Rolle zukommt,

erneut erklärend, dass die Errungenschaften der verschiedenen Kulturen das gemeinsame Erbe aller Menschen bilden und für die gesamte Menschheit eine Quelle der Inspiration und des Fortschritts sind,

mit Genugtuung darüber, dass die internationale Gemeinschaft gemeinsam bestrebt ist, durch einen konstruktiven Dialog zwischen den Kulturen an der Schwelle des dritten Jahrtausends ein besseres Verständnis zu fördern,

erfreut darüber, dass die Ausrufung des Jahres des Dialogs zwischen den Kulturen von den Regierungen, den internationalen Organisationen, den Organisationen der Zivilgesellschaft und der Weltöffentlichkeit positiv aufgenommen wurde, und mit Genugtuung über die von den staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ergriffenen Initiativen zur Förderung des Dialogs,

ihre feste Entschlossenheit bekundend, den Dialog zwischen den Kulturen zu erleichtern und zu fördern,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁴;

2. *begrüßt* den Beschluss des Generalsekretärs, seinen persönlichen Beauftragten für das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen zu ernennen;

3. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und andere maßgebliche internationale und nichtstaatliche Organisationen, die Planung und Durchführung geeigneter kultureller, pädagogischer und sozialer Programme fortzusetzen und weiter zu intensivieren, um das Konzept des Dialogs zwischen den Kulturen zu fördern, so auch indem sie Konferenzen und Seminare veranstalten und Informationsmaterial und Studien zu diesem Thema verbreiten, und bittet sie ferner, den Generalsekretär über ihre Aktivitäten zu unterrichten;

4. *fordert* die Regierungen *auf*, alle Mitglieder der Gesellschaft zu ermutigen, sich an der Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen zu beteiligen, und ihnen Gelegenheit zu geben, zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen beizutragen;

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Aktivitäten und Vorschlägen, mit denen die Mitgliedstaaten, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und andere internationale und regionale Organisationen, namentlich die Organisation der Islamischen Konferenz und nichtstaatliche Organisationen, zur Vorbereitung des Jahres des Dialogs zwischen den Kulturen beigetragen haben;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen weiteren Sachbericht über die Vorbereitungen für das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/114

Auf der 79. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.61 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Australien, Belgien, Bulgarien, Finnland, Gabun, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Lesotho, Mauritius, Norwegen, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/114. Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/233 vom 26. Juni 1998 und 53/86 vom 7. Dezember 1998 mit dem Titel "Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern",

¹⁹⁴ A/54/546.

mit *Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Im System der Vereinten Nationen und mit den Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen zur Lösung des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern"¹⁹⁵,

in *Anbetracht* dessen, dass die Funktionsfähigkeit der Regierungen, Unternehmen und sonstigen Organisationen durch das Problem der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern, auch als "Jahrtausendfehler" bezeichnet, bedroht ist,

unter *Hervorhebung* der Notwendigkeit, vor dem immer näher kommenden unverrückbaren Datum des 31. Dezember 1999, nach dem wichtige Systeme möglicherweise nicht mehr funktionieren, verstärkt wirksame Maßnahmen zur Behebung des Problems zu ergreifen,

in *Anbetracht* der gravierenden Auswirkungen, die das Jahr-2000-Problem in allen Ländern, die wirtschaftlich zunehmend voneinander abhängig sind, haben könnte,

betonend, dass das Jahr-2000-Problem sowohl Computersysteme als auch einen Großteil der elektronischen Steuerungsanlagen mit eingebetteten Chips und internen Uhren beeinträchtigen könnte, was weitreichende Auswirkungen auf so wichtige Bereiche wie die Energieversorgung, die Telekommunikation, Finanzsysteme, den Verkehr, die öffentliche Gesundheit, Gebäude und Fabrikanlagen, die Nahrungsmittelversorgung, Nothilfedienste und staatliche Dienste, einschließlich der sozialen Sicherung, hätte,

sowie betonend, dass die Regierungen und die privaten, öffentlichen und internationalen Organisationen auch weiterhin koordinierte Anstrengungen unternehmen müssen, um das Jahr-2000-Problem zu beheben,

im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen des Jahr-2000-Problems nicht nur auf den 1. Januar 2000 beschränkt sind, sondern das ganze Jahr hindurch andauern könnten, da die Systeme auch weiterhin auf dem Datum beruhende Informationen für monatliche Berechnungen und Operationen heranziehen,

mit *Genugtuung* darüber, dass die Weltbank zur Unterstützung von Maßnahmen zur Behebung des Jahr-2000-Problems einen Treuhandfonds eingerichtet hat und dass die Mitgliedstaaten dafür freiwillige Beiträge entrichtet haben,

sowie mit *Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Informatik des Wirtschafts- und Sozialrats unternimmt, um das Bewusstsein für die Jahr-2000-Problematik zu fördern,

1. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, weitere Anstrengungen zur Lösung des Jahr-2000-Problems vor dem Übergangsdatum des 31. Dezember 1999 zu unternehmen, so auch indem sie sicherstellen, dass sich der private Sektor voll der Behebung des Jahr-2000-Problems widmet, und indem sie das Problem in den ihrer Aufsicht unterstehenden Systemen angehen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den "besten Verfahrensweisen" entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise die Verwendung von Virensuchprogrammen, um sich vor dem zusätzlichen potenziellen Risiko bösartiger Softwareprogramme zu schützen, die in Systeme eingeschleust werden könnten, um Störungen hervorzurufen oder den illegalen Zugang zu Informationen zu erleichtern, und die glauben machen sollen, dass es sich dabei um mangelnde Jahr-2000-Fähigkeit handelt;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, hervorzuheben, wie wichtig die Eventualfallplanung ist, und die Ausarbeitung solcher Pläne zum Abschluss zu bringen, um möglichen groß angelegten Ausfällen im öffentlichen und privaten Sektor zu begegnen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Falle von Versorgungsausfällen nach dem 1. Januar 2000, die auf das Jahr-2000-Problem zurückzuführen sind, einzelstaatliche und regionale Mechanismen zur Wiederherstellung der Versorgung einzurichten und sich daran zu beteiligen;

5. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, weltweit zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass rechtzeitig wirksame Maßnahmen zur Bewältigung des Jahr-2000-Problems ergriffen werden, und gemeinsam den Bedrohungen zu begegnen, die das Problem weltweit aufwirft, und für den Fall, dass einige Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, Versorgungsausfälle zu beheben, miteinander zu kooperieren, indem sie Informationen über gravierende Vorfälle und die ergriffenen Gegenmaßnahmen sowie über die Ursachen dieser Vorfälle, ihre Folgen und die Aussichten auf die Wiederherstellung der Versorgung austauschen, ihre Sachkenntnisse und Erfahrungen, Produkte und Lösungen zur Verfügung stellen, um für die Auswirkungen gravierender Vorfälle zu kompensieren, und, soweit möglich, für bestimmte Sektoren zuständige Sachverständige und/oder Berater in die Nachbarländer entsenden;

6. *fordert* die Regierungen, die Organisationen des öffentlichen und des privaten Sektors sowie die Zivilgesellschaft im Allgemeinen *auf*, Informationen über ihre Erfahrungen bei der Behebung des Jahr-2000-Problems auf örtlicher, regionaler und weltweiter Ebene auszutauschen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das System der Vereinten Nationen die vorhandenen und möglichen Finanzierungsquellen zur Unterstützung der Anstrengungen der Entwicklungsländer und Übergangsländer bei der Behebung des Jahr-2000-Problems genau verfolgt, und ersucht ihn ferner, die Verbreitung von sachdienlichen Informationen über diese Finanzierungsmöglichkeiten unter den Mitgliedstaaten zu erleichtern;

8. *fordert* das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nachdrücklich auf*, sich für Maßnahmen zur Bewältigung humanitärer Notsituationen bereitzuhalten, die durch schwerwiegende Ausfälle auf Grund des Jahr-2000-Problems hervorgerufen werden könnten;

¹⁹⁵ A/54/525.

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über die Bewertung der Ergebnisse der Maßnahmen vorzulegen, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zur Lösung des Jahr-2000-Problems ergriffen wurden.

RESOLUTION 54/115

Auf der 79. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.59 und Add.1, eingebracht von: Bangladesch, Bhutan, Chile, Grenada, Griechenland, Indien, Indonesien, Irland, Island, Kambodscha, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Malediven, Mauritius, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Norwegen, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Seychellen, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Thailand, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern

54/115. Internationale Begehung des Vesak-Tages am Amtssitz der Vereinten Nationen und in den anderen Büros der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

zur Kenntnis nehmend, dass die im November 1998 in Sri Lanka abgehaltene Internationale buddhistische Konferenz die Hoffnung bekundet hat, dass der Vesak-Tag, der Vollmondtag im Mai eines jeden Jahres, auf internationaler Ebene und insbesondere am Amtssitz der Vereinten Nationen und in den anderen Büros der Vereinten Nationen begangen werden würde,

in Anerkennung dessen, dass der Vollmondtag im Mai eines jeden Jahres für die Buddhisten, die an diesem Tag die Geburt Buddhas, seine Erleuchtung und seinen Tod begehen, der heiligste Tag ist,

in Anbetracht dessen, dass mit der internationalen Begehung dieses Tages am Amtssitz der Vereinten Nationen und in den anderen Büros der Vereinten Nationen der Beitrag anerkannt würde, den der Buddhismus, eine der ältesten Religionen der Welt, seit über zweieinhalbtausend Jahren zur Spiritualität der Menschheit leistet,

beschließt, dass ohne kostenmäßige Belastung der Vereinten Nationen im Benehmen mit den zuständigen Büros der Vereinten Nationen und den ständigen Vertretungen, die ebenfalls konsultiert zu werden wünschen, die entsprechenden Vorkehrungen für die internationale Begehung des Vesak-Tages am Amtssitz der Vereinten Nationen und in den anderen Büros der Vereinten Nationen getroffen werden sollen.

RESOLUTION 54/116

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.52 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/116. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/89 vom 7. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatzklärung von 1993 über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung zwischen der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes¹⁹⁶, sowie die Unterzeichnung der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des Interimsabkommens von 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁹⁷ und die kürzliche Unterzeichnung des Memorandums von Scharm esch-Scheich am 4. September 1999,

ernsthaft besorgt über die schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungsbedingungen, mit denen das palästinensische Volk im gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

sich dessen bewusst, dass Entwicklung unter Besatzungsverhältnissen schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenüber sieht,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

feststellend, dass am 27. und 28. April 1998 in Kairo das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk zum Thema "Herausforderungen des Jahres 2000: Förderung der nationalen palästinensischen Entwicklung"¹⁹⁸ abgehalten wurde,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

Kenntnis nehmend von der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Pa-

¹⁹⁶ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹⁹⁷ A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

¹⁹⁸ A/53/152-E/1998/71, Anhang.

lästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde durch den Generalsekretär,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als dessen Sekretariat geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe,

sowie mit Genugtuung über die Arbeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

ferner mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 30. November 1998 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens und der Entwicklung im Nahen Osten und mit Dank an die internationale Gebergemeinschaft für die angekündigten Beiträge,

mit Genugtuung über die Tagung der Beratungsgruppe, die am 4. und 5. Februar 1999 in Frankfurt (Deutschland) stattfand, insbesondere die angekündigten Beiträge der internationalen Gebergemeinschaft und die Vorlage des Palästinensischen Entwicklungsplans für die Jahre 1990-2003,

sowie mit Genugtuung über die Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses am 14. und 15. Oktober 1999 in Tokio, die Unterzeichnung des aktualisierten Dreiparteien-Aktionsplans und den Vorschlag, die nächste Tagung in Lissabon abzuhalten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁹⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁹;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor Hilfe gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit

der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der Palästinensischen Behörde für die Palästinenser festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen, und dabei das Hauptgewicht auf die Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und den Kapazitätsaufbau zu legen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

9. *regt an*, im Jahr 2000 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über die palästinensische Wirtschaft zu veranstalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordination der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschaftssonderhilfe" einen Unterpunkt "Hilfe für das palästinensische Volk" aufzunehmen.

RESOLUTION 54/117

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen ohne Gegenstimme und zwei Enthaltungen²⁰⁰

¹⁹⁹ A/54/134-E/1999/85.

²⁰⁰ Einzelheiten siehe Anlage II.

verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.64 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern, sowie auf der Grundlage der Änderung in Dokument A/54/L.65, eingebracht von Aserbaidschan

54/117. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa²⁰¹ sowie auf ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach sie sich einig sind, dass die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt²⁰²,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten in den Bereichen Frühwarnung und vorbeugende Diplomatie, namentlich auch durch die Aktivitäten des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, durch Krisenbewältigung und Normalisierung nach Konflikten sowie Rüstungskontrolle und Abrüstung zur Herbeiführung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in ihrer Region leistet,

unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum sowie zwischen der Organisation und den asiatischen Kooperationspartnern, Japan und der Republik Korea, bestehen, die in diesem Jahr weiter verstärkt wurden,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁰³;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, namentlich auf der Ebene der Feldtätigkeiten;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Teilnahme des Generalsekretärs und hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen an den Tagungen des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die Teilnahme des Generalsekretärs am Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im November 1999 in Istanbul;

4. *ermutigt* die weiteren Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Förderung der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region durch Aktivitäten auf den Gebieten Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Normalisierung nach Konflikten sowie durch die ständige Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten;

5. *begrüßt* die Verabschiedung der Charta für europäische Sicherheit auf dem Gipfeltreffen von Istanbul, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als die wichtigste Organisation für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in ihrer Region und als ein Schlüsselinstrument für Aktivitäten auf den Gebieten Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Normalisierung nach Konflikten bestätigt, deren Ziel es ist, die Sicherheit und Stabilität in der Region zu stärken und die operativen Kapazitäten dieser Organisation zu verbessern, unter anderem durch die Verbesserung der Fähigkeit zum raschen Einsatz ziviler Sachverständiger im Rahmen des Programms "schnelle Einsatzgruppen für Expertenhilfe", das auch die Schaffung der Plattform für kooperative Sicherheit als Grundlage für eine flexible und sich gegenseitig unterstützende Zusammenarbeit zwischen Organisationen mit einschließt, deren Anliegen die Förderung der umfassenden Sicherheit in der Region ist und deren Mitglieder sich die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze sowie die in der Plattform dargelegten Grundsätze und Verpflichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu eigen gemacht haben;

6. *begrüßt außerdem* die immer engere Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

7. *begrüßt ferner* die Mitwirkung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte an der im November 1999 in Istanbul abgehaltenen Überprüfungskonferenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und nimmt mit Genugtuung davon

²⁰¹ Siehe A/48/185, Anlage II.

²⁰² Siehe A/47/361-S/24370, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

²⁰³ A/54/537 und Korr.1.

Kenntnis, dass sich die Organisation, wie in der von den Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfeltreffen von Istanbul verabschiedeten Erklärung ausgeführt, verpflichtet hat, die Rechte und Interessen von Kindern, insbesondere in Konfliktsituationen und danach, zu fördern;

8. *anerkennt* die Arbeit, die die Kosovo-Verifikationsmission vor ihrem Abzug am 20. März 1999 bei der Verifikation der Durchführung der Resolution 1199 (1998) des Sicherheitsrats vom 23. September 1998 im Einklang mit der Ratsresolution 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998 geleistet hat, sowie den Beitrag der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Durchführung der Resolution 1160 (1998) des Sicherheitsrats vom 31. März 1998, namentlich auch den Beitrag des amtierenden Vorsitzenden dieser Organisation zu den vom Generalsekretär gemäß dieser Resolution erstellten Berichten;

9. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für die Hilfe, die sie dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen bei der Bewältigung des großen Zustroms von Flüchtlingen aus dem Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) nach Albanien und in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien von März bis Juni 1999 geleistet hat;

10. *dankt* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für den Beitrag, den sie im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 zur Interimsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo geleistet hat, so auch für die gemäß dieser Resolution erfolgte Einrichtung der Kosovo-Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eines wesentlichen Teils der umfassenderen Interimsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, deren Aufgabe der Aufbau von Institutionen, namentlich die Ausbildung eines neuen Polizeidienstes im Kosovo sowie von Justiz- und Zivilverwaltungsbeamten, die Schaffung freier Medien, die Demokratisierung und die Gewährleistung einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung, die Organisation und Überwachung von Wahlen und unter anderem in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Überwachung, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte ist, und unterstreicht die Entschlossenheit der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, für die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244 (1999) zu sorgen;

11. *begrüßt* die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die ihr in dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina²⁰⁴ zugewiesene Rolle in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen weiter wahrzunehmen, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie der Reform der Polizei und der Justiz;

12. *unterstützt vorbehaltlos*, dass die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Albanien bei seinem nach wie vor andauernden sozialen, politischen und wirtschaftlichen Übergangsprozess im Rahmen ihrer Erfahrungen auch weiterhin Rat und Hilfe gewährt, so auch dadurch, dass sie den Gesamtrahmen für die Gruppe der Freunde Albaniens vorgibt, in der Länder und internationale Institutionen zusammengefasst sind, die Albanien bei seinen Entwicklungsanstrengungen aktiv unterstützen wollen, sowie dadurch, dass sie zusammen mit der Europäischen Union auf internationaler Ebene den Kovorsitz in dieser Gruppe führt;

13. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für die Hilfe und fachliche Unterstützung, die sie Kroatien auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten gewährt, für ihre Rolle bei der Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen in Kroatien, für die Überwachung der demokratischen Institutionen und Mittel zur Förderung der Aussöhnung und der Rechtsstaatlichkeit und für die weitere Bereitstellung von Zivilpolizeibeobachtern in der Donaregion Kroatiens;

14. *begrüßt* den Beschluss der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Schirmherrschaft über den Stabilitätspakt für Südosteuropa zu übernehmen, der auf Initiative der Europäischen Union auf der Ministerkonferenz im Juni 1999 in Köln verabschiedet und auf dem Gipfeltreffen von Sarajewo im Juli 1999 gebilligt wurde, und eine Regionalstrategie zur Unterstützung seiner Ziele auszuarbeiten;

15. *nimmt Kenntnis* von den in der Schlussakte von Helsinki verankerten Grundsätzen;

16. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in Aserbaidshan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

17. *begrüßt* die Intensivierung des Dialogs zwischen dem Präsidenten Armeniens und dem Präsidenten Aserbaidshans, deren regelmäßige Kontakte Möglichkeiten geschaffen haben, den Prozess der Suche nach einer dauerhaften und umfassenden Lösung des Konflikts um Berg-Karabach dynamischer zu gestalten, unterstützt diesen Dialog mit Nachdruck und befürwortet seine Fortsetzung in der Hoffnung, dass die Verhandlungen im Rahmen der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wiederaufgenommen werden, und begrüßt die Tatsache, dass die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und ihre Minsker Gruppe, die weiterhin das geeignetste Forum für die Suche nach einer Lösung ist, bereit sind, den Friedensprozess und dessen künftige Anwendung, insbesondere durch die Gewährung jeglicher erforderlicher Hilfe an die Parteien, weiter voranzubringen;

²⁰⁴ A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

18. *befürwortet* die weitere enge Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen im Rahmen des Friedensprozesses in der Region Tskhinvali/Südossetien und Abchasien (Georgien), namentlich durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Georgien und das Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Suchumi, und unterstützt diese Organisation rückhaltlos bei ihren Bemühungen um die Umsetzung der auf dem Gipfeltreffen von Istanbul vereinbarten Maßnahmen sowie der Beschlüsse der Ministerratstagung in Oslo;

19. *unterstützt vorbehaltlos* die Bemühungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa um die Herbeiführung einer Regelung des Problems der Dnestr-Region der Republik Moldau, begrüßt es, dass sich diese Organisation verpflichtet hat, die Umsetzung der diesbezüglichen Beschlüsse der Gipfeltreffen von Budapest und Lissabon, der Ministerratstagung von Oslo und des Gipfeltreffens von Istanbul zu erleichtern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der von der Russischen Föderation auf dem Gipfeltreffen von Istanbul eingegangenen Verpflichtung, innerhalb eines konkreten Zeitplans den Abzug der russischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau abzuschließen;

20. *begrüßt* die verstärkte Präsenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Zentralasien und die Bereitschaft dieser Organisation, unter anderem gemeinsam mit den Vereinten Nationen die Zusammenarbeit in der Region stärken zu helfen, sowie dass sich diese Organisation verpflichtet hat, demokratische Institutionen zu fördern und den zentralasiatischen Ländern bei der Bewältigung wirtschaftlicher und ökologischer Probleme behilflich zu sein;

21. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auch weiterhin nach Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordination zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu suchen;

22. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/118

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.24/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Kolumbien, Libanon, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich,

Panama, Paraguay, Portugal, Schweden, Spanien, Uruguay, Venezuela und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/118. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989, und ihrer eigenen Resolutionen, insbesondere Resolution 43/24 vom 15. November 1988, in der sie den Generalsekretär ersucht, seine Guten Dienste fortzusetzen und die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dem Übereinkommen "Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika" vom 7. August 1987²⁰⁵ gesetzten Ziele des Friedens, der Aussöhnung, der Demokratie, der Entwicklung und der Gerechtigkeit nach besten Kräften zu unterstützen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen, in denen sie anerkennt und betont, wie wichtig die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Region ausgerichtete internationale bilaterale wie auch multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für die Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen ist, die die zentralamerikanischen Völker und Regierungen unternehmen, um Frieden und Demokratisierung herbeizuführen, insbesondere in Bekräftigung ihrer Resolution 52/169 G vom 16. Dezember 1997 über internationale Hilfe für die Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas²⁰⁶ und die Zusammenarbeit mit dieser, sowie ihrer Resolution 53/1 C vom 2. November 1998 über Nothilfe für Zentralamerika infolge der durch den Hurrikan "Mitch" verursachten Zerstörungen,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Schaffung des Zentralamerikanischen Integrationssystems, das in erster Linie den Integrationsprozess fördern soll; der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas, des integrierten Programms für die nationale und regionale Entwicklung, das die Verpflichtungen und Prioritäten der Länder der Region im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung enthält; der Aufstellung des nachgeordneten Systems und der regionalen Sozialpolitik; des Modells der demokratischen zentralamerikanischen Sicherheit; und der Umsetzung der sonstigen Vereinbarungen, die auf den Gipfeltreffen der Präsidenten geschlossen wurden, alles Maßnahmen, die zusammen den globalen Bezugsrahmen für die Konsolidierung des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung und die Grund-

²⁰⁵ A/42/521-S/19085, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.

²⁰⁶ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

lage für die Förderung allseitig nützlicher Beziehungen zwischen Zentralamerika und der internationalen Gemeinschaft bilden,

in Anerkennung der Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Friedensabkommen von Guatemala, deren Durchführung von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala verifiziert wird, namentlich bei der Vorlage des Berichts der Kommission für historische Klärung²⁰⁷, dem Abschluss des Programms zur Rückführung guatemalteki-scher Flüchtlinge in Mexiko, der Einhaltung der in den Abkommen festgelegten Ausgabenobergrenzen, dem zunehmenden Einsatz der neuen Nationalen Zivilpolizei, der Billigung des neuen Grund- und Bodengesetzes durch den Kongress und der Schaffung des Büros für den Schutz der Rechte autochtho-ner Frauen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der erfolgreichen Durchführung der Friedensabkommen und der Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in El Salvador als Folge der Bemühungen der Bevölkerung und der Regierung des Landes,

mit Genugtuung die Rolle anerkennend, die die Friedenssi-cherungseinsätze und Beobachter- und Überwachungsmissionen der Vereinten Nationen gespielt haben, die ihren Auftrag in Zentralamerika gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beziehungsweise der Generalversammlung mit Erfolg erfüllt haben,

erfreut über die Veränderungen und Fortschritte, die die Völker Zentralamerikas erzielt haben, deren Anstrengungen unter anderem zur Stärkung der Zivilgesellschaft und der zivilen Staatsgewalt, zur Schaffung neuer politischer Gebilde, zur Abhaltung freier und pluralistischer Wahlen, zur Schaffung von Mechanismen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, zum Recht der freien Meinungsäußerung, zur Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, zur Durchführung von Reformen des Gerichtswesens und zur Verabschiedung eines faireren Entwicklungsmodells geführt haben, das den zentralamerikanischen Völkern bessere Chancen bietet,

betonend, wie wichtig das Ende einer kritischen Epoche in der Geschichte Zentralamerikas und der Beginn einer neuen Ära ohne bewaffnete Konflikte ist, in der jedes Land eine frei gewählte Regierung besitzt und in der sich politische, wirtschaftliche, soziale und andere Veränderungen vollziehen, die ein Klima schaffen können, das die Förderung des Wirtschaftswachstums und weitere Fortschritte bei der Konsolidierung und Weiterentwicklung demokratischer, gerechter und gleichberechtigter Gesellschaften begünstigt,

erneut erklärend, dass tragfähiger und dauerhafter Frieden und Demokratie in Zentralamerika ein dynamischer und fortlaufender Prozess ist, der sich ernststen strukturellen Herausforderungen gegenüberstellt und dessen Fortbestand und Konsolidierung eng mit den Fortschritten auf dem Gebiet der mensch-

lichen Entwicklung verbunden sind, namentlich der Milderung der extremen Armut, der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit, der Reform des Gerichtswesens, der Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Minderheiten und der Deckung der Grundbedürfnisse der schwächsten Gruppen unter der Bevölkerung der Region, alles Fragen, die zu den Hauptursachen der Spannungen und Konflikte gehörten und die somit mit derselben Dringlichkeit und demselben Engagement erörtert werden müssen wie die Beilegung der bewaffneten Konflikte,

zutiefst besorgt über die verheerenden Auswirkungen des Hurrikans "Mitch" und anderer Naturkatastrophen auf die Bevölkerung und die Volkswirtschaften der Länder der Region und über die möglichen Folgen eines erheblichen Rückschlags bei den Bemühungen der zentralamerikanischen Völker und der internationalen Gemeinschaft um die Überwindung der Folgen der bewaffneten Konflikte sowie bei den Fortschritten in Bezug auf die politische Stabilität, die Demokratisierung und die nachhaltige Entwicklung,

nachdrücklich hinweisend auf die Solidarität der internationalen Gemeinschaft mit den Opfern des Hurrikans "Mitch", die in der großzügigen Reaktion freundlich gesonnener Staaten auf die Notsituation und insbesondere in den Tagungen zum Ausdruck gekommen ist, die die Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Transformation Zentralamerikas im Dezember 1998 in Washington und im Mai 1998 in Stockholm abgehalten hat und die zur Erklärung von Stockholm²⁰⁸ geführt haben, in der die Ziele und Grundsätze des Wiederaufbaus und der Transformation festgelegt wurden und in der sich fünf Länder bereit erklärt haben, den Folgeprozess einzuleiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰⁹;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die die Völker und Regierungen der zentralamerikanischen Länder unternehmen, um durch die Umsetzung der auf den Gipfeltreffen eingegangenen Verpflichtungen den Frieden und die Demokratie in der gesamten Region wiederherzustellen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, und unterstützt den Beschluss der Präsidenten, dass Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung werden soll;

3. *erkennt an*, dass die Situation in Zentralamerika im Einklang mit den in der Erklärung von Stockholm²⁰⁸ festgelegten Zielen und Grundsätzen weiter genau verfolgt werden muss, um die einzelstaatlichen und regionalen Anstrengungen mit dem Ziel zu unterstützen, die tiefer liegenden Ursachen der bewaffneten Konflikte der Vergangenheit zu überwinden, Rückschläge zu vermeiden und den Frieden und die Demokratie in der Region zu konsolidieren sowie die Ziele der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas²⁰⁶ zu fördern, insbesondere in der Übergangsphase zur Überwindung der ver-

²⁰⁸ Siehe www.iadb.org.

²⁰⁹ A/54/311.

²⁰⁷ A/53/928, Anlage.

heerenden Auswirkungen des Hurrikans "Mitch" und anderer Naturkatastrophen, was außergewöhnliche Anstrengungen hinsichtlich des Wiederaufbaus und der Transformation der am schwersten betroffenen Länder der Region, insbesondere Honduras und Nicaragua, erfordert;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit des globalen Bezugsrahmens und der Aufstellung von nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten als Grundlage für die Förderung wirksamer, kohärenter und nachhaltiger Fortschritte der zentralamerikanischen Völker sowie für die Gewährung internationaler Zusammenarbeit im Einklang mit den neuen Gegebenheiten innerhalb und außerhalb der Region;

5. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Umsetzung der Friedensabkommen von Guatemala erzielt wurden, fordert alle Parteien auf, weitere Maßnahmen zur Erfüllung der in den Friedensabkommen eingegangenen Verpflichtungen zu ergreifen, und fordert alle Sektoren der Gesellschaft nachdrücklich auf, mit vereinten Kräften und mit Mut und Entschlossenheit auf die Festigung des Friedens hinzuwirken;

6. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die das Volk und die Regierung El Salvadors unternommen haben, um die in den Friedensabkommen enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen und so wesentlich zur Stärkung des Demokratisierungsprozesses in diesem Land beizutragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Durchführung aller unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unterzeichneten Friedensabkommen, deren Einhaltung eine unabdingbare Voraussetzung für einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Guatemala ist, auch weiterhin zu unterstützen und zu verifizieren;

8. *anerkennt* die Wichtigkeit des Zentralamerikanischen Integrationssystems als Gremium zur Koordinierung und Harmonisierung der Integrationsbemühungen, ein Prozess zur allmählichen und schrittweisen Errichtung der Zentralamerikanischen Union, und fordert die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, großzügig und wirksam zu kooperieren, damit das Zentralamerikanische Integrationssystem seinen Auftrag besser und effizienter erfüllen kann;

9. *ermutigt* die zentralamerikanischen Regierungen, ihren historischen Verantwortlichkeiten auch weiterhin nachzukommen, indem sie die auf Grund nationaler, regionaler oder internationaler Übereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtungen im Hinblick auf die Durchführung des Sozialprogramms zur Überwindung der Armut und Arbeitslosigkeit, zur Herbeiführung einer gerechteren und faireren Gesellschaft, zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, zur Stärkung des Justizwesens, zur Konsolidierung einer modernen und transparenten öffentlichen Verwaltung und zur Beseitigung von Korruption, Straflosigkeit, Terrorakten und Drogen- und Waffenhandel, voll erfüllen, alles Maßnahmen, die notwendig

die notwendig und dringend geboten sind, um einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

10. *spricht* dem Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten, den Gruppen der Länder für die Friedensprozesse in El Salvador (Kolumbien, Mexiko, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika) und Guatemala (Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika), der Unterstützungsgruppe für Nicaragua (Kanada, Mexiko, Niederlande, Schweden und Spanien), der Europäischen Union sowie den anderen Ländern, die einen maßgeblichen Beitrag geleistet haben, und der internationalen Gemeinschaft insgesamt *erneut ihren tief empfundenen Dank* für ihre Unterstützung und Solidarität beim Aufbau des Friedens, der Demokratie und der Entwicklung in Zentralamerika aus;

11. *weist von neuem darauf hin*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit Organen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und der Gebergemeinschaft in der neuen Etappe der Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in Zentralamerika ist, und fordert sie nachdrücklich auf, die zentralamerikanischen Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen, damit diese Ziele erreicht werden, und dabei dem globalen Rahmen der neuen regionalen Entwicklungsstrategie Rechnung zu tragen, der den kollektiven Bestrebungen und Bedürfnissen der zentralamerikanischen Völker entspricht;

12. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der internationalen Solidarität und von der Unterstützung der Wiederaufbau- und Transformationsanstrengungen, die im Anschluss an die durch den Hurrikan "Mitch" verursachten schweren Schäden in der Region unternommen wurden, wodurch den Ländern der Region die Rückkehr zur Normalität und die Fortsetzung ihrer Bemühungen um die Konsolidierung der Demokratie und die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ermöglicht werden;

13. *erklärt erneut*, dass der Region auch weiterhin nachhaltige Unterstützung gewährt werden muss, um die notwendigen Bedingungen für ein Gleichgewicht zwischen den Herausforderungen des Wiederaufbaus, des Wirtschaftswachstums und einer ausgewogenen sozialen Entwicklung zu schaffen, wodurch ein tragfähiger und dauerhafter Frieden in der Region gewährleistet wird, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Katastrophenbereitschaft und die Einbindung von Vorbeugungsmaßnahmen gegen Naturkatastrophen in die Entwicklungsplanung zu verbessern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Initiativen und Aktivitäten der zentralamerikanischen Regierungen auch weiterhin seine volle Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere ihren Anstrengungen zur Konsolidierung des Friedens und der Demokratie durch die Durchführung eines neuen, umfassenden Programms für die nachhaltige Entwicklung und der Initiative zur Errichtung der Zentralamerikanischen Union, indem er unter anderem Gewicht auf die Auswirkungen legt, die Naturkatastrophen, insbesondere der Hurrikan "Mitch", für die Friedens-

prozesse und die fragilen Volkswirtschaften der Region haben können, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/119

Auf der 81. Plenarsitzung am 16. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.63/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jordanien, Kanada, Katar, Kroatien, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/119. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/1 vom 22. September 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992, 48/88 vom 20. Dezember 1993, 49/10 vom 3. November 1994, 51/203 vom 17. Dezember 1996, 52/150 vom 15. Dezember 1997, 53/35 vom 30. November 1998 sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosniens und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der Gleichheit der drei konstituierenden sowie der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)²¹⁰,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die unternommen werden, um die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie die Stärkung der Rechts-

staatlichkeit in ganz Bosnien und Herzegowina herbeizuführen und die gemeinsamen Institutionen aufzubauen, die sicherstellen werden, dass Bosnien und Herzegowina wie ein integrierter moderner Staat funktioniert, der seinen Bürgern rechenschaftspflichtig ist,

mit Unterstützung für diejenigen Institutionen und Organisationen Bosniens und Herzegowinas, die an der Durchführung des Friedensübereinkommens und dem Prozess der Aussöhnung und der erneuten Integration beteiligt sind, jedoch feststellend, dass die gemeinsamen Institutionen Bosniens und Herzegowinas unzureichende Fortschritte erzielt haben, wie der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina in seiner Lagebeurteilung am 1. November 1999 vor dem Sicherheitsrat berichtet hat,

besorgt über die Behinderungen, mit denen Flüchtlinge und Vertriebene, die in die vor dem Krieg von ihnen bewohnten Häuser zurückkehren wollen, nach wie vor konfrontiert sind, insbesondere in Gebieten, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, betonend, dass alle Parteien und die entsprechenden Staaten und internationalen Organisationen die nötigen Voraussetzungen für die Erleichterung einer Rückkehr in Sicherheit und Würde schaffen müssen, insbesondere in städtischen Gebieten wie Sarajewo, Banja Luka und Mostar, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines regionalen Ansatzes in der Frage der Flüchtlinge und Vertriebenen,

mit voller Unterstützung für die Anstrengungen, die das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, betonend, wie wichtig und dringend die Tätigkeit des Internationalen Gerichts als Teil des Aussöhnungsprozesses und als ein zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Bosnien und Herzegowina und in der ganzen Region beitragender Faktor ist, verlangend, dass die Staaten und die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens ihre Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem Gericht, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1022 (1995) vom 22. November 1995 und 1207 (1998) vom 17. November 1998 vorgesehen, erfüllen, namentlich was die Überstellung der vom Gericht gesuchten Personen betrifft, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die in Übereinstimmung mit dem Mandat des Sicherheitsrats unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Verfügungen des Gerichts befolgt werden,

nach Behandlung des sechsten Jahresberichts des Internationalen Gerichts²¹¹, ernsthaft besorgt über die anhaltende Obstruktion bestimmter Staaten und Gebietseinheiten in der Region im Hinblick auf die Ausführung der Verfügungen des Gerichts und die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,

²¹⁰ A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

²¹¹ A/54/187-S/1999/846; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/846.

wie es in dem Bericht heißt, davon Kenntnis nehmend, dass sich fünfunddreißig in den Anklageschriften genannte Personen noch immer auf freiem Fuß befinden, die meisten von ihnen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte und der Kommandeur der multinationalen Stabilisierungstruppe unternehmen, um die Bestimmungen des Friedensübereinkommens durchzuführen,

mit Genugtuung über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und betonend, wie wichtig die volle Normalisierung der Beziehungen ist, namentlich die bedingungslose Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen diesen Staaten gemäß dem Friedensübereinkommen und die Regelung aller Fragen der Staatennachfolge im Zusammenhang mit dem ehemaligen Jugoslawien, damit ein Beitrag zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in dem Gebiet geleistet werden kann,

sowie mit Genugtuung über das erfolgreiche Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs, das am 29. und 30. Juli 1999 in Sarajewo abgehalten wurde, um den Stabilitätspakt für Südosteuropa in die Wege zu leiten, und betonend, dass der Stabilitätspakt einen umfassenden regionalen Rahmen für die Erzielung weiterer Fortschritte in Bosnien und Herzegowina darstellt,

feststellend, dass die Demokratisierung der Region die Aussichten auf einen dauerhaften Frieden verbessern und mit dazu beitragen wird, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in der Region zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für den Erfolg der Friedensbemühungen in der Region ist, und mit der Aufforderung an die Regierungen und die Behörden der Region sowie die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dazu beizutragen,

mit Genugtuung über die Fertigstellung der Vorlage für das endgültige Wahlgesetz, mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die baldige Verabschiedung der Wahlgesetzvorlage durch das Parlament, feststellend, dass die Verabschiedung dieses Gesetzes eine Vorbedingung für die Mitgliedschaft im Europarat ist, und erneut erklärend, wie wichtig eine echte demokratische Vertretung aller drei konstituierenden Völker in allen gemeinsamen Institutionen ist,

davon Kenntnis nehmend, welche positiven Auswirkungen die fünf am 21. Dezember 1995, 13. und 14. April 1996, 25. Juli 1997, 8. und 9. Mai 1998 und 30. Mai 1999 unter dem Vorsitz der Weltbank und der Europäischen Union abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenzen auf den Friedensprozess und die erneute Integration des Landes sowie auf die Wiederaufbaumaßnahmen gehabt haben, betonend, wie wichtig und

dringend die Bereitstellung der für die Wiederaufbaumaßnahmen angekündigten finanziellen Hilfe und technischen Zusammenarbeit ist, und die Rolle hervorhebend, die der wirtschaftlichen Neubelebung in dem Aussöhnungsprozess, bei der Verbesserung der Lebensbedingungen und bei der Wahrung eines dauerhaften Friedens in Bosnien und Herzegowina und in der Region zukommt,

betonend, dass die Gewährung von Wiederaufbauhilfe und finanzieller Unterstützung daran geknüpft ist, dass die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen erfüllen,

aner kennend, wie wichtig die Minenräumung für die Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen und die Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ist,

zu den Anstrengungen *ermutigend*, die unternommen werden, um das Wehrmaterial im Einklang mit dem Übereinkommen über die subregionale Rüstungskontrolle zu verringern,

mit Genugtuung über die beträchtlichen Anstrengungen, welche die Europäische Union und bilaterale und andere Geber unternehmen, um humanitäre und wirtschaftliche Hilfe für den Wiederaufbau bereitzustellen,

1. *bekundet ihre volle Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)²¹⁰, die den maßgeblichen Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina bilden, der zu Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und zur erneuten Integration Bosnien und Herzegowinas auf allen Ebenen führen wird;

2. *begrüßt* es, dass am 15. November 1999 die Erklärung von New York²¹² verabschiedet wurde, in der sich die Gemeinsame Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas auf wichtige Maßnahmen geeinigt hat, um den Prozess der vollinhaltlichen Durchführung des Friedensübereinkommens voranzubringen, namentlich die Schaffung eines staatlichen Grenzschutzdienstes, die Verbesserung der militärischen Zusammenarbeit zwischen den Gebietseinheiten, Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der gemeinsamen staatlichen Institutionen, einschließlich der Schaffung eines ständigen Sekretariats für die Gemeinsame Präsidentschaft unter einem Dach, die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission für die Rückkehr der Flüchtlinge und die Einführung eines einheitlichen nationalen Reisepasses;

3. *verlangt*, dass alle Parteien die fristgerechte und volle Umsetzung aller Aspekte der Erklärung von New York, insbesondere der Grundsätze über die Schaffung eines staatlichen Grenzschutzdienstes²¹³, erleichtern;

²¹² S/1999/1179, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*.

²¹³ Ebd., Anhang.

4. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Durchführung des Friedensübereinkommens erzielt worden sind, und verlangt erneut, dass es vollinhaltlich, umfassend und konsequent durchgeführt wird;

5. *unterstützt rückhaltlos* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte zu Gunsten der Durchführung des Friedensübereinkommens für Bosnien und Herzegowina unternimmt, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und den nachfolgenden Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens, und fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt und nach Treu und Glauben mit ihm zusammenzuarbeiten;

6. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs, das am 29. und 30. Juli 1999 in Sarajewo abgehalten wurde, um den Stabilitätspakt für Südosteuropa in die Wege zu leiten;

7. *befürwortet* das von dem Hohen Beauftragten vorgebrachte Konzept der "Eigenverantwortlichkeit"²¹⁴, demzufolge die Bürger Bosniens und Herzegowinas und insbesondere ihre führenden Politiker mehr Verantwortung bei der Durchführung des Friedensübereinkommens übernehmen sollen;

8. *erkennt an*, dass der internationalen Gemeinschaft nach wie vor eine ausschlaggebende Rolle zufällt, begrüßt die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, ihre Bemühungen um die Herbeiführung eines sich selbst tragenden Friedens fortzusetzen, und erinnert daran, dass die Verantwortung für die Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in erster Linie bei den Behörden Bosniens und Herzegowinas liegt;

9. *begrüßt* den entscheidenden Beitrag, den die multinationale Stabilisierungstruppe zur Bereitstellung eines sicheren Umfelds für die Durchführung der zivilen Aspekte des Friedensübereinkommens leistet, fordert alle Parteien auf, mit ihr in dieser Hinsicht in vollstem Umfang zusammenzuarbeiten, bekundet ihre volle Unterstützung für die Anstrengungen, welche die Internationale Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen in Erfüllung ihres Mandats unternimmt, und würdigt ihre Anstrengungen bei der Schaffung eines Rechtsstaats in Bosnien und Herzegowina;

10. *unterstreicht*, dass die Hilfe der internationalen Gemeinschaft weiterhin strikt an die Einhaltung des Friedensübereinkommens und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen geknüpft ist, wozu insbesondere auch die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Erleichterung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen gehören;

11. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, dem Internationalen Gericht

überstellt werden müssen, stellt fest, dass das Gericht befugt ist, über die individuelle Verantwortlichkeit für die Begehung des Verbrechens des Völkermordes, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu befinden, die in Bosnien und Herzegowina verübt worden sind, und verlangt, dass alle Parteien ihrer Verpflichtung nachkommen, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde und die sich auf ihrer Kontrolle unterstehendem Gebiet befinden, an das Gericht zu überstellen, in sonstiger Hinsicht alle Verfügungen des Gerichts uneingeschränkt zu befolgen und mit dem Gericht bei seiner Tätigkeit, so auch bei Exhumierungen und anderen Ermittlungstätigkeiten, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts, allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosniens und Herzegowinas, zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bisher gewährte Unterstützung und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Internationalen Gericht unter Berücksichtigung seiner Verfügungen und Ersuchen ihre volle Unterstützung, namentlich auch finanzielle Unterstützung, zu gewähren, um sicherzustellen, dass das Gericht seine Ziele erreicht, und ihren Verpflichtungen nach dem Statut des Gerichts und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen;

13. *bekräftigt abermals*, dass die Flüchtlinge und Vertriebenen das Recht haben, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen, insbesondere dessen Anhang 7, freiwillig in ihre Heimat zurückzukehren, und dass dies in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Gastländern zu geschehen hat, fordert alle Parteien auf, ihre Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft auf Staats-, Gebietseinheits- und Ortsebene maßgeblich zu verbessern, um sofort die nötigen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat sowie für die Bewegungsfreiheit und den freien Nachrichtenverkehr aller Bürger Bosniens und Herzegowinas zu schaffen, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen auf, bessere Voraussetzungen zu schaffen, um die Rückkehr im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosniens und Herzegowinas, zu erleichtern, und begrüßt die laufenden und die neuen Anstrengungen, die die Organisationen der Vereinten Nationen, die Europäische Union, bilaterale und andere Geber sowie die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um Projekte aufzustellen und durchzuführen, die die baldige freiwillige und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in alle Regionen Bosniens und Herzegowinas erleichtern sollen, namentlich Projekte, die ein sicheres Umfeld mit besseren wirtschaftlichen Chancen schaffen würden;

14. *ermutigt* zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und stufenweisen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, verurteilt entschieden alle Ein-

²¹⁴ S/1999/1115; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*.

schüchterungs- und Gewalthandlungen und Tötungen, darunter auch diejenigen Handlungen, die Flüchtlinge und Vertriebene von einer freiwilligen Rückkehr abbringen sollen, und verlangt die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen;

15. *begrüßt* den gemäß Ziffer 18 der Resolution 53/35 erstellten Bericht des Generalsekretärs²¹⁵, spricht ihm ihre Anerkennung für seine Gründlichkeit und Offenheit aus, verurteilt die brutalen Handlungen, die darin beschrieben sind, beklagt das entsetzliche Ausmaß der menschlichen Tragödie, die sich vor und nach dem Fall von Srebrenica und Žepa ereignet hat, nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von den in dem Bericht enthaltenen Feststellungen und legt dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten daher nahe, sich, wie in dem Bericht empfohlen, mit diesen Angelegenheiten zu befassen, um zu verhindern, dass sie sich in Zukunft wiederholen;

16. *bekräftigt* die Schlussfolgerungen des Rates für die Umsetzung des Friedens im Hinblick auf die Wichtigkeit einer Medienreform in Bosnien und Herzegowina, schließt sich dem von dem Hohen Beauftragten am 30. Juli 1999 gefassten Beschluss betreffend die Umstrukturierung des öffentlichen Rundfunksystems in Bosnien und Herzegowina an und fordert die Behörden in Bosnien und Herzegowina auf, diesen Beschluss vollinhaltlich umzusetzen;

17. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Einrichtung, Stärkung und Ausweitung freier und pluralistischer Medien in ganz Bosnien und Herzegowina, missbilligt jedes Vorgehen, das darauf ausgerichtet ist, die Medien einzuschüchtern oder ihre Freiheit einzuschränken, und verurteilt Gewalthandlungen zur Einschüchterung von Journalisten;

18. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und den nachfolgenden Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens unternimmt, um gegen die Obstruktion des Friedensübereinkommens und der Aussöhnungsbemühungen anzugehen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem am 29. November 1999 gefassten Beschluss des Hohen Beauftragten, zweiundzwanzig bosnische Beamte ihres Amtes zu entheben;

19. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens gänzlich null und nichtig sind, und unterstützt die wirksame Tätigkeit der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen entsprechend ihrem Mandat;

20. *billigt* das Paket der eigentumsrechtlichen Reformen, das der Hohe Beauftragte am 27. Oktober 1999 verordnet hat, um die Gesetze in den beiden Gebietseinheiten zu harmonisieren und so den Flüchtlingen und Vertriebenen die Rückkehr in ihre Vorkriegswohnungen zu ermöglichen, sowie die Maßnahmen, die der Hohe Beauftragte anschließend ergriffen hat, um sicherzustellen, dass das eigentumsrechtliche Reformpaket in vollem Umfang umgesetzt wird, und fordert die Parlamente der Gebietseinheiten auf, diese Gesetze förmlich zu verabschieden und aktiv dazu beizutragen, dass sie rasch angewandt werden;

21. *betont*, wie wichtig die wirtschaftliche Neubelebung und der Wiederaufbau für die erfolgreiche Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina sind, anerkennt den wichtigen Beitrag, den die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht geleistet hat, und bittet sie, ihre Bemühungen fortzusetzen;

22. *stellt fest*, dass Korruption und mangelnde Transparenz die wirtschaftliche Entwicklung Bosnien und Herzegowinas ernsthaft beeinträchtigen, betont, wie wichtig die Bekämpfung der Korruption ist, begrüßt den wichtigen Beitrag, den das Büro für Zoll- und Finanzunterstützung in dieser Hinsicht geleistet hat, und bekundet ihre volle Unterstützung für die Bemühungen der Regierung Bosnien und Herzegowinas, ihrer örtlichen Organe und aller anderen, die diesbezüglich Unterstützung gewähren;

23. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte und der Kommandeur der multinationalen Stabilisierungstruppe im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und den nachfolgenden Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens unternehmen, um den anhaltenden politischen und wirtschaftlichen Einfluss zu schwächen, den die verbliebenen parallelen nationalistischen Strukturen ausüben, die die Umsetzung des Friedens hemmen;

24. *betont* die Notwendigkeit eines umfassenderen Herangehens an die Wirtschaftsreform, die zu einer homogeneren Entwicklung von Wirtschaft und Handel in den beiden Gebietseinheiten und über die zwischen beiden Gebietseinheiten verlaufende Grenze hinweg beitragen sollte;

25. *betont*, wie wichtig die Aufstellung eines Wirtschaftsprogramms ist, das unter anderem auch die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Entwicklung des privaten Sektors, einschließlich der Privatisierung und der Verbesserung der Bedingungen für Auslandsinvestitionen, die Neustrukturierung des Bankwesens und der Kapitalmärkte, die Reform der Finanzordnung und eine angemessene soziale Absicherung beinhalten sollte;

26. *begrüßt* den endgültigen Schiedsspruch zu Brčko, bekundet ihre Unterstützung für die Umsetzung des endgültigen Schiedsspruchs im Einklang mit dem Friedensübereinkommen, und betont, dass beide Gebietseinheiten unbedingt gehalten sind, mit dem Überwachungsbeauftragten für Brčko voll zusammenzuarbeiten;

²¹⁵ A/54/549.

27. *begrüßt außerdem* die von der Gemeinsamen Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas auf dem Gipfeltreffen über den Stabilitätspakt für Südosteuropa eingegangene Verpflichtung, die Militärhaushalte sowie die militärische Ausrüstung und Personalstärke der beiden Gebietseinheiten mit Wirkung vom 31. Dezember 1999 einseitig um 15 Prozent zu verringern und in der Folgezeit weiter erheblich zu senken, und fordert die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtungen;

28. *unterstreicht* die Notwendigkeit rechtzeitiger Informationen über den Umfang der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen, den Stand und das Programm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bosnien und Herzegowina und innerhalb des Landes sowie den Stand und die Durchführung des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle;

29. *begrüßt* die Anstrengungen, die die internationalen und regionalen Organisationen, die Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich über den Rat der Geber, sowie der Slowenische Internationale Treuhandfonds für die Minenräumung und die Unterstützung der Minenopfer in Bosnien und Herzegowina unternehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, die Tätigkeiten im Rahmen des Antiminensprogramms in Bosnien und Herzegowina weiter zu unterstützen;

30. *würdigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, namentlich des Europarats, der Europäischen Union, der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Internationalen Währungsfonds, der multinationalen Stabilisierungstruppe, der nichtstaatlichen Organisationen, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Islamischen Entwicklungsbank, der Islamischen Industrie- und Handelskammer, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Rates für die Umsetzung des Friedens und der Weltbank, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zuge der Durchführung des Friedensübereinkommens;

31. *würdigt insbesondere* die Anstrengungen des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, des Büros des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens für Bosnien und Herzegowina, des Büros des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der anderen an dem Friedensprozess beteiligten Organe der Vereinten Nationen und ermutigt sie, sich weiter am Friedensprozess in Bosnien und Herzegowina zu beteiligen;

32. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 54/189 A und B

A

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.58, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kolumbien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshall-Inseln, Mauritius, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

B

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.58, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kolumbien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshall-Inseln, Mauritius, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/189. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/88 B vom 19. Dezember 1995, 51/195 B vom 17. Dezember 1996, 52/211 B vom 19. Dezember 1997 und 53/203 A vom 18. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1193 (1998) vom 28. August 1998, 1214 (1998) vom 8. Dezember 1998 und 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und alle Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zur Situation in Afghanistan,

Kenntnis nehmend von allen Erklärungen, die die Teilnehmer an regionalen internationalen Tagungen sowie die internationalen Organisationen in jüngster Zeit zu der Situation in Afghanistan abgegeben haben,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes des Landes,

in der Überzeugung, dass es für den afghanischen Konflikt keine militärische Lösung gibt und dass nur eine politische Regelung, die auf die Bildung einer für das afghanische Volk annehmbaren multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung auf breiter Grundlage abzielt, zu Frieden und Aussöhnung führen kann,

betonend, wie wichtig die Nichtintervention und die Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans ist, und tief besorgt über alle Formen der fortgesetzten Unterstützung von außen, die zur Verlängerung und Verschärfung des Konflikts führt,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis darüber, dass alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, es bisher versäumt haben, dem Konflikt, der die Stabilität und den Frieden in der Region ernsthaft bedroht, ein Ende zu setzen, und mit Genugtuung über die Bereitschaft der Vereinigten Front, Gespräche mit den Taliban zu führen, um eine Lösung für die Probleme des Landes zu finden,

in großer Sorge über die zunehmend ethnische Natur des Konflikts, die Berichte über Verfolgungen auf Grund der Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit und über die Bedrohung, die dies für die Einheit des afghanischen Staates darstellt,

unter nachdrücklicher Verurteilung der drastischen Eskalation des Konflikts, insbesondere nach dem Beginn einer neuen Offensive der Taliban im Juli 1999, nur eine Woche nach dem Treffen der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe in Taschkent, und trotz der wiederholten Forderungen des Sicherheitsrats und der kontinuierlichen Versuche des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für Afghanistan, die Taliban-Offensive abzuwenden,

mit Besorgnis feststellend, dass das überwältigende Leid der afghanischen Bevölkerung, insbesondere die massiven Verluste an Menschenleben, die summarischen Hinrichtungen, die vorsätzliche Misshandlung und die willkürliche Inhaftierung von Zivilpersonen, die Flüchtlingsströme, der Einsatz von Kindersoldaten, die Drangsalierung, die gewaltsame Verbringung unschuldiger Zivilpersonen sowie die ausgedehnten Zerstörungen, dadurch verschlimmert wurde,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die andauernden Menschenrechtsverletzungen und die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, was deutlich in den Berichten über massenhafte Tötungen und Greuelthaten, die die

Kombattanten gegen Zivilpersonen und Kriegsgefangene verüben, zum Ausdruck kommt, namentlich auch in dem Bericht der Ermittlungsgruppe der Vereinten Nationen für Afghanistan, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorgelegt hat²¹⁶, wonach in Afghanistan in den Jahren 1997 und 1998 schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht stattfanden,

mit Bestürzung Kenntnis nehmend von der massenhaften Vertreibung der Zivilbevölkerung, insbesondere der Frauen und Kinder, aus der Ebene von Schomali sowie von der willkürlichen Zerstörung ihrer Wohnstätten und ihres Ackerlands durch die Taliban, wodurch sie ihrer Einkommensquelle beraubt wurden,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die anhaltenden und durch Beweise erhärteten Berichte über die systematische Verletzung der Menschenrechte von Mädchen und Frauen, namentlich alle Formen ihrer Diskriminierung, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten,

nachdrücklich verurteilend, dass die Taliban-Milizen das Generalkonsulat der Islamischen Republik Iran eingenommen und iranische Diplomaten sowie einen Journalisten in Mazar-e Sharif ermordet haben, und betonend, dass diese unannehmbaren Handlungen, die flagrante Verstöße gegen das etablierte Völkerrecht darstellen, nicht straflos bleiben dürfen,

äußerst beunruhigt darüber, dass afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor für die Anwerbung, die Beherbergung und die Ausbildung von Terroristen, darunter auch internationale Terroristen, sowie für die Planung terroristischer Handlungen innerhalb und außerhalb Afghanistans benutzt werden,

sowie äußerst beunruhigt darüber, dass afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor in zunehmendem Maße für den Drogenanbau und den Drogenhandel benutzt werden, sowie über den erheblichen Anstieg der unerlaubten Opiumherstellung, was die Fähigkeit der Afghanen zur Kriegführung erhöht und gefährliche Auswirkungen bis in die Nachbarstaaten Afghanistans und weit darüber hinaus hat,

von neuem erklärend, dass die Vereinten Nationen als ein allgemein anerkannter und unparteiischer Vermittler bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistankonflikts auch künftig die zentrale Rolle spielen müssen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen, die die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan in dieser Hinsicht unternommen haben, und mit Besorgnis fest-

²¹⁶ A/54/626, Anlage, Abschnitt X.

stellend, dass nach Jahren ständiger Verhandlungen die unzureichende Zusammenarbeit der Konfliktparteien mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs zu einem Stillstand seiner Tätigkeit geführt hat,

in Kenntnis der und mit Genugtuung über die am 19. und 20. Juli 1999 in Taschkent unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und unter Beteiligung von Vertretern der kriegführenden afghanischen Parteien abgehaltene Tagung der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe sowie die am 19. Juli 1999 verabschiedete Erklärung von Taschkent über die Grundprinzipien für eine friedliche Regelung des Konflikts in Afghanistan²¹⁷ und die Arbeitstagung der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe auf Außenministerebene, die im September 1999 in New York stattfand,

mit Bedauern über die jüngsten Berichte des Generalsekretärs, die darauf hindeuten, dass die "Sechs-plus-zwei"-Gruppe bisher nicht den gewünschten Einfluss auf die kriegführenden Parteien in Afghanistan hatte,

mit Genugtuung über die Kontakte zwischen der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und verschiedenen nicht kriegführenden afghanischen Parteien und Persönlichkeiten, sowie in Unterstützung der Aufrufe dieser unabhängigen Afghanen zu einer Beendigung der Kampfhandlungen sowie aller Vorschläge, die die Sache des Friedens voranbringen könnten, einschließlich der vom 22. bis 25. November 1999 in Rom abgehaltenen Tagung einer Gruppe namhafter afghanischer Persönlichkeiten mit dem Ziel der Einberufung einer echten *Loya Jirga* zur Förderung einer politischen Regelung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁸ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *betont*, dass die afghanischen Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, dass eine politische Lösung des Konflikts gefunden wird, und fordert sie alle nachdrücklich auf, den wiederholten Friedensappellen der Vereinten Nationen Folge zu leisten;

3. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *auf*, sofort alle bewaffneten Feindseligkeiten einzustellen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten und unverzüglich und ohne Vorbedingungen in einen politischen Dialog unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einzutreten, der auf die Herbeiführung einer dauerhaften politischen Regelung des Konflikts durch die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen

²¹⁷ A/54/174-S/1999/812, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/812.

²¹⁸ A/54/536-S/1999/1145; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1145.

Regierung abzielt, welche die Rechte aller Afghanen schützen und den internationalen Verpflichtungen Afghanistans nachkommen würde;

4. *begrüßt* die innerafghanischen Treffen, die Anfang 1999 in Aschgabat und im Juli 1999 in Taschkent stattfanden, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, weitere vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel der Wiederaufnahme direkter innerafghanischer Gespräche zu ergreifen;

5. *fordert* die Taliban und die anderen afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, alle Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, zu unterlassen;

6. *verurteilt nachdrücklich* die drastische Eskalation des Konflikts, insbesondere nach dem Beginn einer neuen Offensive der Taliban im Juli 1999;

7. *nimmt mit Bestürzung Kenntnis* von Berichten, die auf eine Beteiligung von zwei- bis fünftausend nichtafghanischen Staatsangehörigen, hauptsächlich aus Religionsschulen und zum Teil noch Kinder, an den Kampfhandlungen in Afghanistan, hauptsächlich auf Seiten der bewaffneten Kräfte der Taliban, hindeuten;

8. *verurteilt mit Nachdruck* die Tatsache, dass die afghanischen Parteien auch 1999 unvermindert militärische Unterstützung aus dem Ausland erhalten haben, und fordert alle Staaten auf, strikt jede Einmischung von außen zu unterlassen und die Versorgung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen, Munition, militärischem Gerät, Ausbildung und jedweder sonstiger militärischer Unterstützung sofort einzustellen;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um ihrem Militärpersonal die Planung von beziehungsweise die Teilnahme an Kampfeinsätzen in Afghanistan zu untersagen, ihr Personal sofort abzuziehen und zu gewährleisten, dass die Versorgung mit Munition und sonstigem Kriegsggerät aufhört;

10. *bekräftigt ihren Standpunkt*, dass die Vereinten Nationen bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistankonflikts auch künftig eine zentrale und unparteiische Rolle spielen müssen;

11. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Anstrengungen der Vereinten Nationen, die darauf gerichtet sind, den politischen Prozess im Hinblick auf die nationale Aussöhnung und eine dauerhafte politische Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern, und unterstützt insbesondere uneingeschränkt die umfassenden Bemühungen des Generalsekretärs, des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für Afghanistan und der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan;

12. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu stärken,

damit ihre führende Rolle bei der Durchführung der friedensschaffenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan gesichert ist, indem insbesondere ein neuer Missionsleiter ernannt, die Zentrale der Mission Zug um Zug nach Kabul verlegt und ihre Präsenz in den Nachbarländern verstärkt wird;

13. *unterstützt außerdem* die Absicht des Generalsekretärs, die Bemühungen der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan um die Herbeiführung einer dauerhaften und ausgewogenen politischen Regelung zu verstärken, indem mit sofortiger Wirkung eine dauerhafte Waffenruhe und die Wiederaufnahme eines Dialogs zwischen den afghanischen Parteien erleichtert wird, indem ein Verhandlungsprozess eingerichtet wird, der zur Bildung einer multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung der nationalen Einheit auf breiter Grundlage führt und indem die enge Zusammenarbeit mit allen Ländern fortgesetzt wird, die bereit sind, bei der Suche nach einer friedlichen Lösung des Afghanistankonflikts zu helfen, insbesondere mit den Mitgliedern der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe, wobei gleichzeitig die unterschiedlichen Friedensinitiativen der nicht kriegführenden afghanischen Parteien und Persönlichkeiten auch weiterhin genau überwacht und ermutigt werden;

14. *begrüßt* die Einrichtung der Gruppe Zivilangelegenheiten innerhalb der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/203 A gebilligt, sowie die Anstrengungen, die der Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternehmen, um sicherzustellen, dass der laufende Prozess der Dislozierung einer ersten Gruppe von Bediensteten für Zivilangelegenheiten einschließlich eines Koordinators für die Gruppe Zivilangelegenheiten so bald wie möglich abgeschlossen wird;

15. *begrüßt außerdem* die Bildung von Gruppen interessierter Staaten zur Koordinierung ihrer Anstrengungen sowie der Tätigkeit der internationalen Organisationen, insbesondere der Organisation der Islamischen Konferenz, und legt diesen Organisationen und Staaten, insbesondere der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe, nahe, ihren Einfluss auf konstruktive Weise geltend zu machen, um in Unterstützung der Vereinten Nationen und in enger Koordinierung mit ihnen den Frieden in Afghanistan zu fördern;

16. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, auch künftig mit der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe nach Möglichkeiten zur Steigerung der Kreativität und der Wirksamkeit der Gruppe zu suchen, um sicherzustellen, dass sie sich konstruktiver und konkreter an einer friedlichen Lösung des Afghanistankonflikts beteiligen kann, und sich mit anderen Staaten über flankierende Maßnahmen zu Gunsten der Herbeiführung des Friedens ins Benehmen zu setzen;

17. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, sowie die betroffenen Länder *auf*, ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Friedensschaffungsbemühungen der Vereinten Nationen auszuweiten, mit dem Ziel, dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan die möglichst

baldige Wiederaufnahme seiner aktiven Beteiligung an diesen Bemühungen zu ermöglichen;

18. *fordert* alle Unterzeichner der Erklärung von Taschkent über die Grundprinzipien für eine friedliche Regelung des Konflikts in Afghanistan²¹⁷ sowie die afghanischen Parteien *auf*, die in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zur Unterstützung der Anstrengungen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die friedliche Beilegung des Afghanistankonflikts umzusetzen, insbesondere die Vereinbarung der Mitglieder der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe, keiner afghanischen Partei militärische Unterstützung zu gewähren und zu verhindern, dass ihr Hoheitsgebiet für diese Zwecke benutzt wird, und erinnert an ihren Appell an die internationale Gemeinschaft, die gleichen Maßnahmen zu ergreifen, um Waffenlieferungen nach Afghanistan zu verhindern;

19. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Verurteilung* der bewaffneten Angriffe vom Sommer 1998 gegen Personal der Vereinten Nationen sowie die jüngsten Angriffe gegen Personal und Eigentum der Vereinten Nationen, die auf die Verhängung von Sanktionen gegen die Taliban durch den Sicherheitsrat folgten;

20. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über das Ausbleiben greifbarer Fortschritte bei der Untersuchung des Todes, der schweren Verletzung beziehungsweise des Verschwindens internationaler oder nationaler Bediensteter und sonstigen Personals der Vereinten Nationen durch die Taliban, insbesondere der Tötung zweier afghanischer Mitarbeiter des Welternährungsprogramms beziehungsweise des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Jalalabad sowie des Militärberaters der Sondermission der Vereinten Nationen für Afghanistan in Kabul, und *fordert* die Taliban abermals nachdrücklich *auf*, mit der sofortigen und gründlichen Untersuchung dieser Vorfälle fortzufahren und die Vereinten Nationen unverzüglich über den Stand dieser Ermittlungen auf dem Laufenden zu halten;

21. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Verurteilung* der Tötung der diplomatischen und konsularischen Bediensteten des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran in Mazar-e Sharif sowie des Korrespondenten der Nachrichtenagentur der Islamischen Republik, *bekundet* ihre große Sorge über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Untersuchung der Morde durch die Taliban und *fordert* die Taliban abermals nachdrücklich *auf*, ohne weitere Verzögerungen eine glaubhafte Untersuchung durchzuführen, mit dem Ziel, die Schuldigen strafrechtlich zu verfolgen, und die Regierung der Islamischen Republik Iran sowie die Vereinten Nationen über die Ergebnisse in Kenntnis zu setzen;

22. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit unabhängig von der Geschlechts-, Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, anzuerkennen, zu schützen und zu fördern;

23. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *auf*, der Diskriminierungspolitik gegen Frauen und

Mädchen, namentlich was ihr Recht auf Bildung, Arbeit und gleichberechtigte Gesundheitsversorgung betrifft, ein Ende zu setzen und die Gleichberechtigung und die Würde von Männern und Frauen anzuerkennen, zu schützen und zu fördern;

24. *verurteilt* die in Afghanistan auch weiterhin in großem Umfang begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, alle seine Bestimmungen genau einzuhalten, die für den grundlegenden Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten Sorge tragen;

25. *verlangt mit Nachdruck*, dass alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, aufhören, internationalen Terroristen und deren Organisationen Zuflucht oder Ausbildung zu gewähren, die Anwerbung von Terroristen einstellen, ihre Ausbildungslager für Terroristen innerhalb Afghanistans schließen, wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiet nicht für terroristische Organisationen oder Lager benutzt wird, und alles Erforderliche tun, um bei den Bemühungen, angeklagte Terroristen unverzüglich vor Gericht zu stellen, zu kooperieren;

26. *verurteilt* die Handlungen der Terroristen mit Stützpunkt Afghanistan, namentlich diejenigen zur Unterstützung extremistischer Gruppen, die gegen die Interessen von Mitgliedstaaten und deren Bürger vorgehen, missbilligt es, dass die Taliban Usama bin Laden nach wie vor einen sicheren Zufluchtsort bieten und es ihm und seinen Verbündeten gestatten, Afghanistan als Stützpunkt für die Förderung internationaler terroristischer Operationen zu benutzen, weist darauf hin, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) verlangt hat, dass die Taliban Usama bin Laden ohne weitere Verzögerung ausliefern, und fordert die Taliban nachdrücklich auf, dies zu tun;

27. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, alle illegalen Drogenaktivitäten einzustellen und die internationalen Bemühungen um das Verbot der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenhandels zu unterstützen, und fordert alle Mitgliedstaaten und alle Beteiligten auf, konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um den Handel mit unerlaubten Drogen aus Afghanistan zu unterbinden;

28. *nimmt Kenntnis* von den schwerwiegenden Auswirkungen der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenhandels auf die direkt an Afghanistan angrenzenden Staaten, und fordert eine weitere internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Bemühungen der Nachbarstaaten, den Handel mit unerlaubten Drogen aus Afghanistan zu unterbinden;

29. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, seine Anbauüberwachung und seine sonstigen Arbeiten in Afghanistan fortzusetzen, namentlich auch seine Pilotprojekte für Alternative Entwicklung, und die internationalen Maßnahmen gegen den Drogenhandel weiter auszubauen;

30. *erklärt erneut*, dass die kulturellen und historischen Relikte und Denkmäler Afghanistans zum gemeinsamen Erbe der Menschheit gehören, fordert die afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, auf, die kulturellen und historischen Relikte und Denkmäler Afghanistans vor Vandalismus, Beschädigung und Diebstahl zu schützen, und ersucht alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Plünderung kultureller Artefakte zu verhindern und ihre Rückgabe an Afghanistan sicherzustellen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer vierundfünfzigsten Tagung alle drei Monate über die Fortschritte der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu berichten und der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

32. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

B

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/88 A vom 19. Dezember 1995, 51/195 A vom 17. Dezember 1996, 52/211 A vom 19. Dezember 1997 und 53/203 B vom 18. Dezember 1998,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Fortdauer der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die den Frieden und die Sicherheit in der Region bedroht und zu massiven Verlusten an Menschenleben und zu weitreichendem menschlichem Leid, der weiteren Zerstörung von Eigentumswerten, zu einer schweren Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, zu Flüchtlingsströmen und anderen gewaltsamen Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen geführt hat,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass das Volk Afghanistans nach wie vor unter einem schwerwiegenden Entzug seiner Menschenrechte leidet, was zum großen Teil den Auswirkungen jahrzehntelanger Kriegführung zuzuschreiben ist, die nach wie vor eine sich immer weiter verschärfende humanitäre Krise entstehen lassen,

nach wie vor zutiefst besorgt über das Problem, das die Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln sowie die anhaltende Verlegung neuer Landminen in Afghanistan darstellen, die nach wie vor viele afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene daran hindern, in ihre Dörfer zurückzukehren und ihre Felder zu bestellen,

tief beunruhigt über die anhaltende Bedrohung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals, darunter auch Ortskräfte, sowie über

die verschiedenen Behinderungen ihres Zugangs zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schweren Verletzungen der Menschenrechte und die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, insbesondere durch die Taliban, sowie über die unzureichenden Maßnahmen der kriegführenden Parteien zur Umkehrung dieser Situation,

tief besorgt darüber, dass nach wie vor durch Beweise erhärtete Berichte über Menschenrechtsverletzungen eingehen, insbesondere der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, einschließlich aller Formen ihrer Diskriminierung, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten,

mit Genugtuung über die laufende Tätigkeit der von den Vereinten Nationen ernannten Berater für Gleichstellungsfragen und Menschenrechte, die fester Bestandteil des Büros des residierenden Koordinators und Koordinators für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen in Afghanistan sind,

mit Genugtuung über den Besuch, den die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen Afghanistan im September 1999 abgestattet hat, sowie ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen mit Interesse entgegensehend,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Sorge um das Wohl der Binnenvertriebenen, insbesondere in Kabul und in den Regionen Pandschir, Bamian und Kunduz, sowie der obdachlosen Zivilbevölkerung in Afghanistan, denen ein langer Winter bevorsteht, in dem sie wegen der jüngsten Kampfhandlungen und wegen der Verweigerung angemessener Bedingungen für die Auslieferung von Hilfsgütern durch humanitäre Organisationen seitens der kriegführenden Parteien möglicherweise ohne Grundnahrungsmittel werden auskommen müssen,

betroffen über die Todesopfer, die Erdbeben und Epidemien gefordert haben, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Staaten, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Nothilfe geleistet haben,

in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit einer Fortsetzung der internationalen humanitären Hilfe für Afghanistan zu Gunsten der Wiederherstellung grundlegender Dienste sowie der Notwendigkeit, dass die Konfliktparteien die Sicherheit des Personals aller internationalen Organisationen garantieren,

erfreut über das in dem Strategierahmen für Afghanistan und in dem Dokument "Die nächsten Maßnahmen der Vereinten Nationen in Afghanistan" skizzierte, grundsatzorientierte Konzept für die humanitäre Hilfe und die Normalisierung in Afghanistan sowie über die von den Vereinten Nationen eingeführten gemeinsamen Programmierungsmechanismen, sowie erfreut über die Initiative zur Einrichtung einer unabhängigen strategischen Überwachungsgruppe,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Regierungen, die afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, und gleichzeitig mit der Aufforderung an alle Parteien, ihrer Verpflichtung

zum Schutz der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auch weiterhin nachzukommen und internationaler Hilfe bei ihrem Schutz und ihrer Betreuung den Zugang zu gewähren,

in Anbetracht der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Hilfe für den Unterhalt der im Ausland lebenden Flüchtlinge und die freiwillige Rückführung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, sowie mit Genugtuung über die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen in relativ stabile und sichere ländliche Bezirke Afghanistans,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das System der Vereinten Nationen, an alle Staaten und die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen, die den humanitären Bedürfnissen Afghanistans entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, soweit die Umstände dies zulassen, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um die entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁹ und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen;

2. *betont*, dass die Verantwortung für die humanitäre Krise bei allen kriegführenden Parteien, insbesondere bei den Taliban, liegt;

3. *verurteilt nachdrücklich* die jüngsten Kampfhandlungen in der Ebene von Schomali sowie die erzwungene Verbringung von Teilen der Zivilbevölkerung, die Brandstiftung an Wohnhäusern, die Verbrennung von Ernten, das Fällen von Obstbäumen und die mutwillige Zerstörung von Infrastruktureinrichtungen;

4. *fordert* alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Afghanistan gewährte humanitäre Hilfe auf der Grundlage des Strategierahmens für Afghanistan eng miteinander zu koordinieren, insbesondere um einen konsequenten Ansatz in Grundsatz-, Menschenrechts- und Sicherheitsfragen zu gewährleisten, und appelliert an die Geberländer sowie an andere humanitäre Organisationen, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und dabei den interinstitutionellen konsolidierten Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan im Jahr 2000 zu berücksichtigen;

5. *fordert* die Führer aller afghanischen Parteien *auf*, in Anbetracht des Wunsches des afghanischen Volkes nach Normalisierung, Wiederaufbau und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung der nationalen Aussöhnung höchsten Vorrang einzuräumen;

6. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals sowie den Schutz der

²¹⁹ A/54/297.

Eigentumswerte der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu gewährleisten, um ihnen so ihre Arbeit zu erleichtern;

7. *verlangt*, dass alle afghanischen Parteien voll bei den Bemühungen der Vereinten Nationen und der angeschlossenen Organe sowie anderer Stellen und humanitärer Organisationen um die Befriedigung der humanitären Bedürfnisse der Menschen in Afghanistan zusammenarbeiten, und fordert sie nachdrücklich auf, die ununterbrochene Versorgung aller Hilfsbedürftigen mit humanitären Hilfsgütern sicherzustellen;

8. *verurteilt* alle Blockaden oder sonstigen Störungen der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an das afghanische Volk als einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und nimmt Kenntnis von der vor kurzem erfolgten Aufhebung der Blockade in Zentralafghanistan durch die Taliban;

9. *verurteilt nachdrücklich* die jüngsten Gewalthandlungen in Kabul, Farah, Kandahar, Mazar-e Sharif, Kunduz and Jalalabad, die gegen Büros und Personal der Vereinten Nationen gerichtet waren;

10. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *nachdrücklich auf*, den sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe sicherzustellen und die Auslieferung von Hilfsgütern zu erleichtern, insbesondere von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Obdach und Gesundheitsversorgung, vor allem im Pandschir-Tal;

11. *nimmt Kenntnis* von dem von den Vereinten Nationen und den Taliban unterzeichneten Zusatzprotokoll zu der Vereinbarung vom 13. Mai 1998 über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Afghanistan und fordert die Taliban nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu seiner vollinhaltlichen Umsetzung zu unternehmen;

12. *missbilligt* die fortgesetzte Diskriminierung von Mädchen und Frauen sowie von ethnischen und religiösen Gruppen, namentlich Minderheiten, sowie die sonstigen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten, nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von ihren nachteiligen Auswirkungen auf die internationalen Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, unabhängig von ihrer Geschlechts-, Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, unter anderem den Internationalen Menschenrechtspakten²²⁰, voll zu achten;

13. *fordert* alle afghanischen Parteien *mit allem Nachdruck auf*, der diskriminierenden Politik ein Ende zu setzen und die Gleichberechtigung und Würde von Frauen und Männern anzuerkennen, zu schützen und zu fördern, namentlich auch ihr Recht auf volle und gleichberechtigte Mitwirkung am Leben ih-

res Landes, Bewegungsfreiheit, Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, Beschäftigung außer Hauses, persönliche Sicherheit und Freiheit von Einschüchterung und Drangsalierung, insbesondere im Hinblick auf die Folgen der diskriminierenden Politik bei der Verteilung von Hilfsgütern, ungeachtet einiger hinsichtlich des Zugangs von Mädchen und Frauen zu Bildung und Gesundheitsversorgung bereits erzielten Fortschritte;

14. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern oder ihren unter Verstoß gegen das Völkerrecht erfolgenden Einsatz zur Teilnahme an Feindseligkeiten zu verbieten;

15. *appelliert* an alle Staaten und an die internationale Gemeinschaft, sicherzustellen, dass die gesamte, dem Volk Afghanistans gewährte humanitäre Hilfe den Faktor Geschlecht berücksichtigt und aktiv versucht, die Beteiligung von Frauen und Männern zu fördern und dafür zu sorgen, dass diese Hilfe Frauen im gleichen Maße zugute kommt wie Männern;

16. *dankt* den Regierungen, die auch weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, appelliert an die betreffenden Regierungen, ihre Verpflichtung auf das Flüchtlingsvölkerrecht hinsichtlich des Asylrechts und des Rechts auf Schutz zu bekräftigen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dies zu tun und die Gewährung weiterer Hilfe an die afghanischen Flüchtlinge zu erwägen;

17. *äußert ihre Besorgnis* über die anhaltende Verlegung von Antipersonenminen und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, dem Einsatz von Landminen, der unter der Zivilbevölkerung weiterhin einen hohen Preis fordert und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter ernsthaft behindert, ein vollständiges Ende zu setzen;

18. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, soweit die Bedingungen am Boden dies zulassen, der afghanischen Bevölkerung auch weiterhin jede nur mögliche finanzielle, technische und materielle Hilfe zukommen zu lassen und die freiwillige und sichere Rückkehr von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und einer erzwungenen Verbringung unterworfenen Menschen zu erleichtern;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem vom Generalsekretär am 23. November 1999 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 erlassenen interinstitutionellen konsolidierten Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan nachzukommen und dabei auch die Verfügbarkeit des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

21. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten

²²⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

Afghanistan" unter dem Themenkomplex "Koordinierung der humanitären Hilfe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/190

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.47/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Aserbaidschan, Bangladesch, Bolivien, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, China, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mongolei, Nigeria, Peru, Republik Korea, Rumänien, Syrische Arabische Republik, Tschad, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und Zypern

54/190. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993, 50/56 vom 11. Dezember 1995 und 52/24 vom 25. November 1997,

unter Hinweis auf die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²²¹,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut²²²,

ferner unter Hinweis auf das von dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 in Rom verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter²²³,

unter Hinweis auf die Erklärung von Medellín über kulturelle Vielfalt und Toleranz und den Aktionsplan für kulturelle Zusammenarbeit, die auf der am 4. und 5. September 1997 in Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der

²²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

²²² Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session, Paris, 12 October-14 November 1970*, Vol. 1: *Resolutions*, S. 135.

²²³ Siehe www.unidroit.org.

Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der Kulturminister der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden,

mit Interesse Kenntnis nehmend von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²²⁴,

sich der Bedeutung *bewusst*, welche die Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den Verlust, die Vernichtung, die Beschädigung, die Entfernung, den Diebstahl, die Plünderung oder die Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung von Kulturgut in Gebieten eines bewaffneten Konflikts und in besetzten Gebieten,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den unerlaubten Handel mit Kulturgut und seine schädlichen Auswirkungen auf das Kulturerbe der Nationen,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuss für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglichen Kulturguts, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgut und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig die Bestimmungen der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²²¹ sind, und bittet die Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, der Konvention beizutreten und ihre Durchführung zu erleichtern;

3. *begrüßt* die Verabschiedung des Zweiten Protokolls der Konvention am 26. März 1999 in Den Haag und bittet alle Vertragsstaaten der Konvention, den Beitritt zum Zweiten Protokoll der Konvention zu erwägen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig die Bestimmungen des Übereinkommens über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter²²³ sind, und bittet die Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, den Beitritt zu dem Übereinkommen zu erwägen;

5. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, sich in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Mit-

²²⁴ A/54/436.

gliedstaaten auch weiterhin mit der Frage der Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu befassen und zu diesem Zweck entsprechende Unterstützung bereitzustellen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur damit fortzufahren, systematische Inventare ihres Kulturguts zu erstellen;

7. *würdigt* die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um zur Vernetzung der bestehenden Datenbanken und Identifikationssysteme anzuregen, unter Berücksichtigung des von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation entwickelten Systems, mit dem Ziel, die elektronische Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und auf diese Weise den unerlaubten Handel mit Kulturgut zu verringern, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weitere Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur alle Möglichkeiten auszuschöpfen und gegebenenfalls auch weitere Initiativen einzuleiten, um die Verwirklichung der in dieser Resolution genannten Ziele zu erreichen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/191

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.71, eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kroatien, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Togo, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/191. Unterstützung von Antiminenprogrammen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom

18. Dezember 1997 sowie ihre Resolution 53/26 vom 17. November 1998 über Unterstützung bei der Minenräumung, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

die Auffassung vertretend, dass die Minenräumung ein wichtiger Bestandteil der humanitären und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen ist,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen hervorgerufen wird, die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Kindern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995²²⁵, 1996/85 vom 24. April 1996²²⁶, 1997/78 vom 18. April 1997²²⁷, 1998/76 vom 22. April 1998²²⁸ und 1999/80 vom 28. April 1999²²⁹ über die Rechte des Kindes sowie die Resolutionen 1996/27 vom 19. April 1996²²⁶ und 1998/31 vom 17. April 1998²²⁸ und den Beschluss 1997/107 vom 11. April 1997²²⁷ über die Menschenrechte von Behinderten,

äußerst beunruhigt über die Zahl der jedes Jahr neu verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus bewaffneten Konflikten und somit davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muss, um die Bedrohung, die die Landminen für Zivilpersonen darstellen, so bald wie möglich zu beseitigen,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gefasst wur-

²²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr. 1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁶ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1996/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁷ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II.

²²⁸ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁹ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

den²³⁰, insbesondere im Hinblick auf das Protokoll II des Übereinkommens und die Aufnahme einer Reihe von für Minenräumeinsätze wichtigen Bestimmungen in das geänderte Protokoll²³¹, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit,

Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des geänderten Protokolls II des Übereinkommens am 3. Dezember 1998,

daran erinnernd, dass die Vertragsstaaten auf der Überprüfungs-konferenz erklärt haben, dass sie sich verpflichten, die Bestimmungen des Protokolls II weiter zu prüfen, um sicherzustellen, dass den Befürchtungen betreffend die darin erfassten Waffen Rechnung getragen wird, und dass sie Anstrengungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen, sich mit der gesamten Landminenproblematik auseinanderzusetzen, befürworten,

in Anbetracht dessen, dass das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²³² am 1. März 1999 in Kraft getreten ist, dass das Übereinkommen von über einhundertfünfunddreißig Staaten unterzeichnet wurde, dass die erste Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens im Mai 1999 in Maputo stattgefunden hat und dass auf dieser Tagung Maßnahmen getroffen wurden, um unter anderem bei der Minenräumung und dem Wiederaufbau, der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern und bei Aufklärungsprogrammen über die Minengefahr behilflich zu sein,

betonend, dass es gilt, die von Minen betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumeinsätzen zu gewährleisten,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die internationale Gemeinschaft, insbesondere Staaten, die Minen verlegen, dabei spielen können, betroffenen Ländern bei der Minenräumung behilflich zu sein, indem sie die notwendigen Karten und Informationen sowie die entsprechende technische Hilfe und materielle Unterstützung zur Beseitigung oder sonstigen Unschädlichmachung von bestehenden Minenfeldern, Minen und Sprengfallen bereitstellen,

besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit einer sicheren und kostenwirksamen Minensuch- und Minenräumausrüstung sowie über das Fehlen einer wirksamen weltweiten Forschungs- und Entwicklungs-koordinierung zur Verbesserung der entsprechenden Technologie, und sich dessen bewusst, dass es notwendig ist, weitere und raschere Fortschritte auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck zu internationaler technischer Zusammenarbeit anzuregen,

in der Erwägung, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt,

in diesem Zusammenhang *mit Genugtuung* über die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen bereits geschaffenen Koordinierungszentren für Antiminenprogramme sowie über die Einrichtung internationaler Treuhandfonds für Minenräumung und die damit zusammenhängende Unterstützung,

mit Genugtuung feststellend, dass in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenbekämpfungsarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nichtstaatlichen Organisationen bereits entfaltenen Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen sowie ihrer Hilfe für Minenopfer,

sowie in Würdigung der Rolle, die der Generalsekretär bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Landminenproblematik spielt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Antiminenprogrammen²³³, insbesondere das Gewicht, das darin den bereits gesammelten Erfahrungen beigemessen wird, sowie die Empfehlung, die Notstandsvorsorgekapazität der Vereinten Nationen zu verbessern;

2. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen mit Unterstützung der Staaten und nach Bedarf der Institutionen fortgesetzt werden, um die Schaffung von Minenbekämpfungskapazitäten in Ländern zu fördern, in denen Minen eine ernste Gefahr für die Sicherheit, Gesundheit und das Leben der Ortsbevölkerung darstellen, fordert außerdem, dass diese Anstrengungen auf Länder ausgedehnt werden, in denen Minen die sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsanstrengungen auf nationaler und lokaler Ebene behindern, unterstreicht, wie wichtig die Schaffung nationaler Minenbekämpfungskapazitäten ist, und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, von Minen betroffenen Ländern bei der Schaffung und beim Ausbau nationaler Minenräumkapazitäten, bei der Aufklärung über die Minengefahr und bei der Unterstützung von Minenopfern behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen

²³⁰ CCW/CONF.I/16 (Teil I).

²³¹ Ebd., Anhang B.

²³² Siehe CD/1478.

²³³ A/54/445.

nach Bedarf einzelstaatliche Programme zu entwickeln, mit dem Ziel, das Bewusstsein für die Gefahr der Landminen zu erhöhen, insbesondere bei Kindern;

4. *dankt* den Regierungen, den Regionalorganisationen und sonstigen Gebern für die Geld- und Sachbeiträge, die sie für Antiminenprogramme bereitgestellt haben, insbesondere auch für die für Nothilfemaßnahmen und Programme zum Aufbau nationaler Kapazitäten geleisteten Beiträge;

5. *appelliert* an die Regierungen, die Regionalorganisationen und die sonstigen Geber, ihre Unterstützung für Antiminenprogramme durch die Bereitstellung weiterer Beiträge, namentlich auch über den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen, fortzusetzen, um in Notstandssituationen eine rechtzeitig einsetzende Hilfe bei der Minenbekämpfung zu ermöglichen;

6. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die einzelstaatliche Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten;

7. *betont*, wie wichtig die internationale Unterstützung bei der Nothilfe für Minenopfer und bei ihrer Betreuung, Rehabilitation und sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung ist, und betont außerdem, dass diese Hilfe zum Bestandteil umfassenderer staatlicher Gesundheits- und sozioökonomischer Strategien gemacht werden sollte;

8. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die sonstigen Geber, weitere Maßnahmen zur Förderung von Programmen für eine geschlechts- und altersgemäße Aufklärung über die Minengefahr, Opferhilfe und eine auf Kinder abstellende Rehabilitation zu ergreifen und dadurch dafür zu sorgen, dass weniger Kinder Minenopfer werden und ihre Not gelindert wird;

9. *betont erneut*, wie wichtig die Rolle der Vereinten Nationen im Hinblick auf die wirksame Koordinierung von Antiminenprogrammen ist, einschließlich derjenigen der Regionalorganisationen, und insbesondere die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze auf der Grundlage des vom Generalsekretär in Anhang II seines Berichts²³⁴ aufgestellten Grundkonzepts für Antiminenprogramme und deren wirksame Koordinierung;

10. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme als Anlaufstelle auf dem Gebiet der Minenbekämpfung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und seine weitere Zusammenarbeit bei ~~allen mit Minen~~ zusammenhängenden Aktivitäten der Organi-

mit Minen zusammenhängenden Aktivitäten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Koordinierung dieser Aktivitäten;

11. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Landminenproblems auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung weiter eine umfassende Minenbekämpfungsstrategie auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Hilfe sicherzustellen, die die Vereinten Nationen auf diesem Gebiet gewähren, und weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, weitere multisektorale Bewertungen und Erhebungen durchzuführen;

12. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es für eine reibungslosere Prioritätensetzung und Koordinierung der Aktivitäten im Feld ist, dass unter der Gesamtkoordinierung des Dienstes für Antiminenprogramme und mit Unterstützung des in Genf ansässigen Internationalen Zentrums für humanitäre Minenräumung ein umfassendes Informations-Managementsystem für Antiminenprogramme ausgearbeitet wird;

13. *begrüßt* die jüngsten Ansätze für den Aufbau von Koordinierungszentren für Antiminenprogramme, unterstützt die Schaffung weiterer Zentren dieser Art, insbesondere in Notstandssituationen, und legt den Staaten *nahe*, die Tätigkeit der Koordinierungszentren für Antiminenprogramme und der Treuhandfonds zu unterstützen, die zur Koordinierung der Unterstützung von Antiminenprogrammen unter der Schirmherrschaft des Dienstes für Antiminenprogramme geschaffen wurden;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei Antiminenprogrammen, insbesondere auf den Gebieten Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung über Minensuch- und Minenräumtechnologie sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung, nützlich sein könnten;

15. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle derartigen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, und begrüßt die Stärkung der diesbezüglichen Bestimmungen des Völkerrechts;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit

²³⁴ A/53/496.

dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, minenverseuchten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenbekämpfungstechniken und -technologien zu fördern, damit Antiminenprogramme wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

18. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für humanitäre Minenbekämpfungsmaßnahmen weiter zu unterstützen, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beginn der Überarbeitung der internationalen Minenräumnormen und die Ausarbeitung von Richtlinien für den Einsatz von Minenspürhunden und Minenräumgeräten sowie die Ausarbeitung eines internationalen Test- und Bewertungsprogramms;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte in allen relevanten Fragen vorzulegen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über die Unterstützung bei der Minenräumung und die Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie in dieser Resolution eingegangen wird, namentlich über die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie bei einzelstaatlichen Programmen erzielten Fortschritte, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie anderer Antiminenprogramme;

20. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Antiminenprogrammen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/192

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.70, eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Lesotho, Liberia, Luxemburg, Malaysia, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/192. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/87 vom 7. Dezember 1998 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, 52/167 vom 16. Dezember 1997 über die Sicherheit des humanitären Personals und 52/126 vom 12. Dezember 1997 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedet hat²³⁵,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²³⁶, der Resolution 1265 (1999) des Sicherheitsrats vom 17. September 1999 und den darin enthaltenen Empfehlungen, der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. Februar 1999²³⁷ und den verschiedenen während der öffentlichen Aussprachen des Sicherheitsrats am 12. Februar 1999²³⁸ und am 16. und 17. September 1999²³⁹ zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, sowie eingedenk der Erklärungen des Ratspräsidenten vom 19. Juni 1997²⁴⁰ und vom 29. September 1998²⁴¹ über den Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zu Gunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen und der Erklärung des Ratspräsidenten vom 8. Juli 1999²⁴² über die Wahrung des Friedens und der Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit,

darin erinnernd, dass sich am 12. August 1999 die Verabschiedung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁴³, welche die Notwendigkeit der Förderung und der Gewährleistung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts bekräftigten, zum fünfzigsten Mal jährte,

mit Genugtuung darüber, dass das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeord-

²³⁵ A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

²³⁶ A/54/619 und S/1999/957; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/957.

²³⁷ S/PRST/1999/6; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

²³⁸ Siehe S/PV.4046, S/PV.4046 (Erste Wiederaufnahme) und Korr.2 und S/PV.4046 (Zweite Wiederaufnahme). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year*, 4046. Sitzung.

²³⁹ Siehe S/PV.3977 und S/PV.3978. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year*, 3977. und 3978. Sitzung.

²⁴⁰ S/PRST/1997/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1997*.

²⁴¹ S/PRST/1998/30; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1998*.

²⁴² S/PRST/1999/21; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

²⁴³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

netem Personal vom 9. Dezember 1994²⁴⁴ am 15. Januar 1999 in Kraft getreten ist,

zutiefst besorgt darüber, dass die Zahl der komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Konfliktfolgesituationen, in den letzten Jahren zugenommen hat, was zu einem drastischen Anstieg der Verluste an Menschenleben, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, des Leids der Opfer, der Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Zerstörung von Sachwerten geführt hat und die Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, behindert,

besorgt über den immer schwierigeren Kontext, in dem in einigen Gebieten humanitäre Hilfe geleistet wird, insbesondere über die in vielen Fällen zu beobachtende kontinuierliche Untergrabung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts,

lebhaft die steigende Zahl der Opfer *beklagend*, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere bewaffnete Konflikte und Konfliktfolgesituationen, unter dem nationalen und internationalen humanitären Personal und dem Personal der Vereinten Nationen fordern, sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der anderen Akte körperlicher Gewalt, der Entführung, der Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Maßnahmen beteiligen, in zunehmendem Maße ausgesetzt sind, sowie der Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Eigentums,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen beziehungsweise nach ihren Abkommen mit den zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen²⁴⁵ nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Fähigkeit der Vereinten Nationen, Zivilpersonen in Erfüllung ihres Mandats und der Charta Hilfe und Schutz zu gewähren, in zunehmendem Maße einschränkt,

sich bewusst, dass es grundlegend geboten ist, die Aufnahme entsprechender Modalitäten für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in alle neuen und laufenden Feldeinsätze der Vereinten Nationen zu erwägen,

betonend, dass es notwendig ist, die Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, unter dem die meisten Opfer zu verzeichnen sind, stärker zu berücksichtigen,

mit Genugtuung darüber, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das am 17. Juli 1998 verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁴⁶ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Maßnahmen teilnehmen,

geleitet von den anwendbaren Schutzbestimmungen in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁴⁷, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²⁴⁸, dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁴⁹ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977²⁴⁵ sowie dem Protokoll II zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁵⁰,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts sowie der die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffenden einschlägigen Menschenrechtsbestimmungen erforderlich sind;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die für die Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, die für die Fortsetzung und die erfolgreiche Durch-

²⁴⁶ A/CONF.183/9.

²⁴⁷ Resolution 22 A (I).

²⁴⁸ Resolution 179 (II).

²⁴⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

²⁵⁰ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

²⁴⁴ Resolution 49/59, Anlage.

²⁴⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

führung der Einsätze der Vereinten Nationen unverzichtbar sind, zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

3. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Konfliktfolgesituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

4. *verurteilt entschieden* jede Handlung oder Unterlassung, durch die die Wahrnehmung humanitärer Aufgaben durch humanitäres Personal und Personal der Vereinten Nationen behindert oder unmöglich gemacht wird oder die dazu führt, dass dieses Personal Drohungen, Gewaltanwendung oder tätlichen Angriffen ausgesetzt ist, die oftmals zu Verwundung oder zum Tod führen, und erklärt erneut, dass es gilt, diejenigen, die solche Handlungen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen die volle Achtung vor den Menschenrechten, den Vorrechten und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, auch weiterhin zu prüfen, wie der Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals verstärkt werden kann, insbesondere indem er sich bemüht, dafür Sorge zu tragen, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁴⁷, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²⁴⁸ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁴⁴ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung, die gegen humanitäres Personal in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, eingehend untersucht wird, sowie alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu treffen, um die strafrechtliche Verfolgung der Täter zu gewährleisten;

7. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, ihm die

erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und es unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Häftlinge aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert alle Staaten ferner nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung von Personal der Vereinten Nationen und sonstigem Personal Sorge zu tragen, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist und unter Verstoß gegen seine Immunität festgenommen oder inhaftiert wurde;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²⁴⁶ in Erwägung zu ziehen;

9. *erklärt erneut*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten und zu achten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, dass Sicherheitsbelange ein fester Bestandteil der Planung für bestehende und neu geschaffene Einsätze der Vereinten Nationen sind und dass die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen sich auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal erstrecken;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen Beispiele der besten Methoden, der Hindernisse und der praktischen Erfahrungen in Bezug auf die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen zusammenzustellen, dafür zu sorgen, dass diese Informationen weite Verbreitung im Feld finden und in seinen der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorzulegenden umfassenden Bericht über das Thema dieser Resolution detaillierte Informationen zu dieser Frage aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, durch die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, über die jeweiligen Einsatzbedingungen in ausreichendem Maße informiert ist, namentlich auch über die jeweiligen Sitten und Gebräuche des Gastlandes, sowie über die Normen, denen es gerecht werden muss, insbesondere auch soweit sie Bestandteil des anwendbaren innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts sind, und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Recht sowie eine Stressberatung erhält, um seine Sicherheit und Effizienz bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

13. *legt* allen Staaten *nahe*, Beiträge an den Treuhandsfonds für die Sicherheit des Personals des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten, und begrüßt es, dass Sicherheits-

komponenten zum Bestandteil der konsolidierten Beitragsappelle zur Förderung der interinstitutionellen Sicherheitskoordination gemacht worden sind;

14. *erkennt an*, dass es notwendig ist, das Amt des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen zu stärken und einen hauptamtlichen Sicherheitskoordinator zu beschäftigen, um das Amt besser zu befähigen, seine Aufgaben im Benehmen mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den entsprechenden Organen innerhalb des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses wahrzunehmen;

15. *legt allen Staaten nahe*, Vertragspartei der einschlägigen internationalen Rechtsakte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, zu werden und ihre Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

16. *begrüßt* das Addendum über Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zum Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Notstandshilfe der Vereinten Nationen²⁵¹ und ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Sicherheitslage des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen vorzulegen, einschließlich einer Darlegung der Maßnahmen, die die Regierungen und die Vereinten Nationen ergriffen haben, um alle einzelnen Zwischenfälle auf dem Gebiet der Sicherheit zu verhindern, die zur Festnahme, Geiselnahme oder zum Tod von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal geführt haben, und um auf solche Zwischenfälle entsprechend zu reagieren;

17. *ist sich dessen bewusst*, dass zur Auseinandersetzung mit den Empfehlungen in dem oben genannten Addendum dringende weitere Konsultationen geführt werden müssen, ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, ihr bis Mai 2000 zur Prüfung während ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit einer detaillierten Analyse und Empfehlungen betreffend den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal vorzulegen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²³⁶ und den verschiedenen Auffassungen, die während der öffentlichen Aussprachen des Sicherheitsrats am 12. Februar 1999²³⁸ sowie am 16. und 17. September 1999²³⁹ zum Thema Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zum Ausdruck gebracht wurden.

RESOLUTION 54/193

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.36, eingebracht von: Argentinien, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador,

Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Italien, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Kuba, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Schweden, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika

54/193. Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere ihre Resolution 53/95 vom 8. Dezember 1998 über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1212 (1998) des Sicherheitsrats vom 25. November 1998, worin der Rat beschlossen hat, das Mandat der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 30. November 1999 zu verlängern, und insbesondere Ziffer 11, in der der Generalsekretär ersucht wurde, Empfehlungen über einen tragfähigen Übergang zu anderen Formen der internationalen Hilfeleistung abzugeben,

nach Behandlung des Berichts, den die Ad-hoc-Beratungsgruppe für Haiti dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt hat²⁵², und der darin enthaltenen Empfehlungen, und erfreut über den Beitrag des Wirtschafts- und Sozialrats,

mit Genugtuung über die Resolution 1999/11 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999, worin der Wirtschafts- und Sozialrat unter anderem betont hat, dass die erforderlichen Mechanismen geschaffen werden müssen, um vorrangig eine langfristige Strategie und ein langfristiges Programm zur Unterstützung Haitis auszuarbeiten,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, die die Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage verabschiedet hat, in Würdigung des Beitrags dieser Organisation zur Internationalen Zivilmission in Haiti und mit der Bitte an die Organisation, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Haiti fortzusetzen,

unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Generalsekretärs in seinen Berichten an den Sicherheitsrat über die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti²⁵³ und in seinen Berichten an die Generalversammlung über die Internationale Zivilmission in Haiti²⁵⁴ sowie über die Bedarfsermittlungsmision²⁵⁵,

in Anerkennung der Bemühungen des Generalsekretärs, seiner Beauftragten, der Organisation der amerikanischen Staaten und ihres Generalsekretärs sowie der Gruppe der Freunde des

²⁵² E/1999/103.

²⁵³ S/1999/908 und S/1999/1184; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999* und ebd., *Supplement for October, November and December 1999*.

²⁵⁴ A/54/625.

²⁵⁵ A/54/629.

²⁵¹ A/54/154/Add.1-E/1999/94/Add.1.

Generalsekretärs in der Frage Haitis und ihrer anhaltenden Unterstützung und ihres anhaltenden Beitrags zur weiteren Konsolidierung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Institutionen in Haiti und in voller Unterstützung der Anstrengungen, die die Zivilmission und die Zivilpolizeimission sowie einzelne Mitgliedstaaten bereits unternommen haben,

ermutigt durch die Bemühungen, die das Volk und die Regierung Haitis zur Konsolidierung der Demokratie und zur besseren Achtung der Menschenrechte und der Herrschaft des Rechts unternehmen,

in der Erkenntnis, dass das Volk und die Regierung Haitis letztlich selbst die Verantwortung für den Wiederaufbau ihres Landes, insbesondere die nationale Aussöhnung und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds, tragen, und Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan, den die Regierung Haitis insbesondere für die Rechtspflege ausgearbeitet hat,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen, das der Präsident Haitis am 8. November 1999 an den Generalsekretär gerichtet hat²⁵⁶,

1. *bekräftigt* den Willen der Vereinten Nationen, Haiti bei seiner demokratischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in der so wichtigen nächsten Phase, auch künftig zu begleiten;

2. *beschließt*, auf Ersuchen des Präsidenten Haitis die Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti einzurichten, um die von der Internationalen Zivilmission in Haiti, der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti und früheren Missionen der Vereinten Nationen erzielten Ergebnisse zu konsolidieren;

3. *beschließt außerdem*, dass das Anfangsmandat der Internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti mit dem Ende der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti beginnen und bis zum 6. Februar 2001 dauern wird und dass das Mandat der Internationalen Zivilmission in Haiti bis zum Beginn der Internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti dauern wird;

4. *beschließt ferner*, dass das Personal und das Material der Internationalen Zivilmission in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti nach Bedarf auf die Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti übertragen wird;

5. *beschließt* entsprechend dem Ersuchen der Regierung Haitis, dass die Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs das folgende Mandat haben wird:

a) Unterstützung des Demokratisierungsprozesses und Gewährung von Hilfe an die haitianischen Behörden beim Aufbau demokratischer Institutionen;

b) Gewährung von Hilfe an die haitianischen Behörden bei der Reform und Stärkung des haitianischen Justizsystems, namentlich seiner Strafanstalten, und Förderung des Amtes des Ombudsmanns;

c) Unterstützung der Bemühungen der Regierung Haitis um die Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei durch ein spezielles Ausbildungs- und technisches Hilfsprogramm und Unterstützung der Regierung bei der Koordinierung der bilateralen und multilateralen Hilfe auf diesem Gebiet;

d) Unterstützung der Bemühungen der Regierung Haitis im Hinblick auf die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

e) Gewährung technischer Hilfe bei der Organisation demokratischer Wahlen und Zusammenarbeit mit der Regierung Haitis bei der Koordinierung der bilateralen und multilateralen Hilfe;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die vollständige Koordinierung und Transparenz ist, namentlich zwischen den multilateralen und bilateralen Beitragenden, und beschließt in dieser Hinsicht, dass der Beauftragte des Generalsekretärs und Leiter der Mission die Gesamtaufsicht über alle Aktivitäten der Vereinten Nationen in Haiti führen und nach Bedarf als Anlaufstelle für die Koordinierung der Aktivitäten der internationalen Gemeinschaft und die Erleichterung ihres weiteren Dialogs mit den politischen und sozialen Hauptakteuren in Haiti fungieren wird, unterstützt von einem Ausschuss von Vertretern der polizistellenden Länder und der internationalen Geber sowie in enger Verbindung mit der Regierung Haitis;

7. *macht sich* die Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 1999/11 *zu eigen*, unter anderem sein Ersuchen, der Generalsekretär möge im Einvernehmen mit der Regierung Haitis die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und unter Zuhilfenahme der jeweiligen Präsenz der Vereinten Nationen in Haiti vorrangig eine langfristige Strategie und ein langfristiges Programm zur Unterstützung Haitis ausarbeiten;

8. *empfiehlt*, dass der Residierende Koordinator der Vereinten Nationen auch weiterhin als Stellvertreter des Beauftragten des Generalsekretärs fungieren soll, dass das System des residierenden Koordinators auch künftig herangezogen und insbesondere auch eine gemeinsame Landesbewertung abgeschlossen werden soll und dass Vorbereitungen für den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen getroffen werden sollen, um zu der Aufstellung eines wirksamen Entwicklungsprogramms beizutragen, an dem alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen beteiligt sind;

²⁵⁶ Ebd., Anlage.

9. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Haitis und interessierten Mitgliedstaaten die Modalitäten zu koordinieren, durch die gewährleistet werden soll, dass die derzeit in Haiti stattfindenden Wahlvorgänge die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erhalten, und ersucht das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht, seine Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterstützung der Wahlvorgänge in Haiti fortzusetzen;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, die im ordentlichen Haushalt für die Internationale Zivilmission in Haiti unter ihrem derzeitigen Mandat veranschlagten Beträge für Aktivitäten der Internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti zu verwenden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds für die Mission einzurichten, und bittet die Mitgliedstaaten um freiwillige Beiträge zur Bestreitung der zusätzlichen Kosten der Durchführung ihres Mandats;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung alle vier Monate einen Bericht über die Mission vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/194

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.73, eingebracht von: Indonesien und Portugal

54/194. Osttimor-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zur Osttimor-Frage,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats zur Osttimor-Frage, insbesondere die Resolutionen 1236 (1999) vom 7. Mai 1999, 1246 (1999) vom 11. Juni 1999, 1262 (1999) vom 27. August 1999, 1264 (1999) vom 15. September 1999 und 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999,

ferner unter Hinweis auf das Abkommen vom 5. Mai 1999 zwischen Indonesien und Portugal über die Osttimor-Frage sowie auf die am selben Tag geschlossenen Abkommen zwischen den Vereinten Nationen, Indonesien und Portugal betreffend die Modalitäten für die Befragung des Volkes von Osttimor im Wege einer direkten Abstimmung sowie betreffend Sicherheitsregelungen²⁵⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁸;

2. *begrüßt* die erfolgreiche Abhaltung der Befragung des Volkes von Osttimor am 30. August 1999, nimmt Kenntnis von ihrem Ergebnis, mit dem unter der Autorität der Vereinten Nationen ein Übergangsprozess in die Unabhängigkeit begann, und begrüßt den Beschluss der Indonesischen Beratenden Volksversammlung vom 19. Oktober 1999 betreffend Osttimor im Einklang mit Artikel 6 des Abkommens vom 5. Mai 1999²⁵⁹;

3. *beschließt*, ihre Behandlung des Punktes "Osttimor-Frage" abzuschließen und einen neuen Punkt "Die Situation in Osttimor während seines Übergangs zur Unabhängigkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/195

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.7/Rev.2, eingebracht von: Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Burkina Faso, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Irland, Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Malta, Monaco, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Republik Moldau, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowenien, Spanien, Togo, Uganda, Vietnam und Zypern

54/195. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 49/426 vom 9. Dezember 1994,

in Anbetracht der Bedeutung der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen,

sowie in Anbetracht der von den Vereinten Nationen häufig erwähnten Notwendigkeit, alle Bemühungen um die Erhaltung der Natur zu fördern und zu unterstützen,

unter Berücksichtigung dessen, dass das Hauptziel der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen darin besteht, die internationale Gemeinschaft zur Erhaltung der Unversehrtheit und der Vielfalt der Natur zu ermutigen und ihr dabei behilflich zu sein,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen zu fördern,

²⁵⁸ A/54/654.

²⁵⁹ A/53/951-S/1999/513, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*, Dokument S/1999/513.

²⁵⁷ A/53/951-S/1999/513, Anhänge I-III; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*, Dokument S/1999/513.

1. *beschließt*, die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *beschließt außerdem*, dass künftig jedes Ersuchen einer Organisation um die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung nach Behandlung der Frage durch den Sechsten Ausschuss der Generalversammlung in einer Plenarsitzung behandelt werden wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten des Präsidialausschusses und der Generalversammlung auf die von der Generalversammlung festgelegten Kriterien und Verfahren zu lenken, wenn eine Organisation um die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung ersucht;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 54/233

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.74 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Argentinien, Australien, Bangladesch, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Costa Rica, Chile, China, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Fidschi, Gabun, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Marshallinseln, Mexiko, Mongolei, Nicaragua, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Salomonen, Seychellen, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela und Zypern

54/233. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, und ihrer Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 54/219 vom 22. Dezember 1999, sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/1²⁶⁰ zu dem Thema "Internationale Zusammenarbeit und koordinierte Antwortmaßnahmen in humanitären Notsituationen, insbesondere beim Übergang von der Nothilfe über die Normalisierung und den Wiederaufbau zur Entwicklung" sowie auf die Ratsresolution 1999/63 vom 30. Juli 1999,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären

Nothilfe der Vereinten Nationen²⁶¹, insbesondere im Kontext des Übergangs von der Nothilfe über die Normalisierung und den Wiederaufbau zur Entwicklung,

in der Erkenntnis, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen auf seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Milderung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

1. *mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis* über den Anstieg der Zahl und des Umfangs von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in anfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

2. *betont*, dass humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen im Einklang mit den Leitlinien in der Anlage zu Resolution 46/182 und unter gebührender Achtung derselben gewährt werden und auf die menschliche Dimension sowie die sich aus der jeweiligen Naturkatastrophe ergebenden Bedürfnisse ausgerichtet sein soll;

3. *fordert* die Staaten *auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen, unter anderem durch Katastrophenvorbeugung, einschließlich Bauvorschriften, sowie Katastrophenvorbereitung und Aufbau von Katastrophenschutzkapazitäten, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, den Entwicklungsländern bei Bedarf auch künftig behilflich zu sein;

4. *betont*, dass auf allen Ebenen, unter anderem auch auf der innerstaatlichen, die Anstrengungen zur Verbesserung der Aufklärung über Naturkatastrophen, der Katastrophenvorbeugung, der Katastrophenvorbereitung und der Frühwarnsysteme sowie die internationale Zusammenarbeit bei Notfallmaßnahmen, von der Nothilfe über die Normalisierung und den Wiederaufbau zur Entwicklung, verstärkt und dabei die schädlichen Gesamtauswirkungen von Naturkatastrophen, die sich daraus ergebenden humanitären Bedürfnisse beziehungsweise die Ersuchen der betroffenen Länder berücksichtigt werden müssen;

5. *legt* dem Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Koordinator für Nothilfe, den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und den anderen Mitgliedern des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Bereitschaftsstand für

²⁶⁰ A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

²⁶¹ A/54/154-E/1999/94 und Add.1.

Anwortmaßnahmen auf internationaler, regionaler und einzelstaatlicher Ebene zu erhöhen und die Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Naturkatastrophen zu stärken, indem sie unter anderem auf wirksame Weise in alle Regionen der Erde Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungsteams der Vereinten Nationen entsenden und diese so aufstocken, dass sie mehr Vertreter aus den Ländern Afrikas, Asiens, des Pazifiks sowie Lateinamerikas und der Karibik aufweisen, und dabei zu berücksichtigen, dass diese Vertreter durch die teilnehmenden Länder finanziert werden;

6. *legt außerdem* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nahe*, weitere Anstrengungen zur Stärkung der operativen Aktivitäten und des Kapazitätsaufbaus bei der Milderung und der Verhütung von Naturkatastrophen sowie bei der Vorbereitung darauf zu unternehmen und dabei die sich herausbildende umfassende Strategie zu möglichst weitreichender internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Naturkatastrophen zu berücksichtigen;

7. *bittet* das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und die zuständigen Organisationen, die auf Antrag der Gastregierungen und unter Leitung des residierenden Koordinators der Vereinten Nationen entsandten Katastrophenbewältigungsteams der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der sich herausbildenden umfassenden Strategie zu möglichst weitreichender internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Naturkatastrophen stärker zu unterstützen;

8. *weist darauf hin*, dass Naturkatastrophen in dem Bericht der vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums²⁶² behandelt werden, befürwortet den weiteren Einsatz von Weltraumtechnologien zur Verhütung, Milderung und Bewältigung von Naturkatastrophen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Einrichtung des Weltweiten Katastrophen-Informationsnetzes;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikations-Ressourcen für die Katastrophenmilderung und Katastrophenhilfe-einsätze, das am 18. Juni 1998 in Tampere (Finnland) verabschiedet wurde, und legt den Staaten *nahe*, sofern noch nicht geschehen, das Übereinkommen zu unterzeichnen;

10. *begrüßt* die innovativen Anstrengungen zur Verknüpfung der unterschiedlichen Phasen der internationalen Hilfe von der Nothilfe zum Wiederaufbau, beispielsweise die vom Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation gemeinsam getragene Katastrophenschutz- und Schadensbeseitigungs-Mission, die in allen von dem Hurrikan "Mitch" betroffenen Ländern durchgeführt wurde, und betont, dass eine

angemessene Bewertung und Weiterverfolgung dieser Ansätze sichergestellt werden muss, mit dem Ziel, sie weiterzuentwickeln und auf andere Katastrophensituationen anzuwenden;

11. *legt* den Regierungen *nahe*, insbesondere über ihre Katastrophenschutzorganisationen, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin auf geeignete Weise mit dem Generalsekretär und dem Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Koordinator für Nothilfe zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit der internationalen Antwortmaßnahmen bei Naturkatastrophen unter anderem auf der Grundlage des humanitären Bedarfs von der Nothilfe bis zur Entwicklung zu maximieren;

12. *verweist* in diesem Zusammenhang auf ihr Ersuchen an den Generalsekretär, er möge die notwendigen Angaben einholen, um die Verzeichnisse der Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen mit aktualisierten Aufstellungen über die für die Hilfe bei Naturkatastrophen verfügbaren Ressourcen sowie Informationen, darunter auch Handbücher, zur Lenkung der internationalen Zusammenarbeit bei Antwortmaßnahmen auf Naturkatastrophen auf allen Ebenen weiter zu optimieren und zu verbreiten;

13. *betont*, dass konkrete Anstrengungen im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der einzelstaatlichen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Katastrophenbereitschaft und -abwehr weiter zu verstärken und auszubauen, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten;

14. *stellt fest*, dass die Übergangsphase nach Naturkatastrophen oftmals übermäßig lang und lückenhaft ist und dass die Regierungen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen, ihre Planungen zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs vom Standpunkt einer nachhaltigen Entwicklung aus angehen sollten, wann immer dies möglich ist;

15. *betont*, dass bei Naturkatastrophen auch künftig ausreichende Mittel bereitgestellt und schnell freigegeben werden müssen, um zu einer möglichst raschen, umfassenden Normalisierung beizutragen;

16. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem*, dass die Beiträge für die humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen so bereitgestellt werden sollten, dass dies nicht zu Lasten der Ressourcen geht, die für die internationale Entwicklungszusammenarbeit oder für komplexe humanitäre Notsituationen zur Verfügung gestellt werden;

17. *wiederholt ihr* in Resolution 54/95 vom 8. Dezember 1999 an den Generalsekretär gerichtetes *Ersuchen*, der Generalversammlung zu Beginn des Jahres 2000 konkrete Vorschläge zu unterbreiten, um die Funktionsweise und den Einsatz des zentralen revolvierenden Nothilfefonds zu verbessern, und bit-

²⁶² A/CONF.184/6.

tet den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, eine aktive- re Nutzung des Fonds für die rechtzeitige und bedarfsgerechte Reaktion auf Naturkatastrophen zu erwägen;

18. *bittet* den Generalsekretär, weiter innovative Wege zur rechtzeitigen und angemessenen Reaktion auf Naturkatastrophen zu prüfen, unter anderem durch die Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen aus dem Privatsektor;

19. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 2000 im Rahmen der Folgemaßnahmen zu seinen einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1²⁶⁰ zu prüfen, wie die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung im Hinblick auf die rechtzeitige Bereitstellung geeigneter humanitärer Hilfe bei Naturkatastrophen weiter gesteigert werden kann;

20. *bittet* den Generalsekretär, weiter innovative Mechanismen zur Verbesserung der internationalen Antwortmaßnahmen bei Naturkatastrophen und anderen Notsituationen zu prüfen, unter anderem durch die Auseinandersetzung mit allen etwaigen geografischen und sektoralen Ungleichgewichten bei diesen Antwortmaßnahmen sowie durch den wirksameren Einsatz einzelstaatlicher Katastrophenschutzorganisationen, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Vorteile und Spezialisierungen, sowie bestehender Vereinbarungen, und bittet ihn, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, unter anderem zu dem umfassenden Bericht über die Umsetzung der internationalen Strategie zur Katastrophenvorbereitung beizutragen, der der Versammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" vorzulegen ist.

RESOLUTION 54/234

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.75 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Belgien, Benin, Brasilien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Senegal, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tunesien, Uganda, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/234. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält, ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993, 49/142 vom 23. Dezember 1994 und 51/32 vom 6. Dezember 1996 über die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda sowie

ihre Resolution 53/90 vom 7. Dezember 1998 über die Durchführung der Neuen Agenda,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/92 vom 7. Dezember 1998 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens in Afrika,

eingedenk der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2²⁶³ über die Koordinierung der grundsätzlichen Vorgehensweisen und der Tätigkeit der Sonderorganisationen und sonstigen Organe des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Thema "Entwicklung Afrikas: Durchführung und koordinierte Weiterverfolgung der Initiativen zu Gunsten der Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen" sowie eingedenk des Ratsbeschlusses 1999/270,

Kenntnis nehmend von den Beratungen des Sicherheitsrats auf seiner am 29. und 30. September 1999 abgehaltenen Sitzung zur Situation in Afrika²⁶⁴ über den Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁶⁵ sowie von der Tätigkeit des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zu dem Bericht des Generalsekretärs,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Entwicklung Afrikas: Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung, insbesondere über die Durchführung und koordinierte Weiterverfolgung der Initiativen zu Gunsten Afrikas durch das System der Vereinten Nationen²⁶⁶,

1. *begrüßt* die vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2²⁶³ über die Koordinierung der grundsätzlichen Vorgehensweisen und der Tätigkeit der Sonderorganisationen und sonstigen Organe des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Thema "Entwicklung Afrikas: Durchführung und koordinierte Weiterverfolgung der Initiativen zu Gunsten der Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen" sowie den Ratsbeschluss 1999/270;

²⁶³ A/54/3, Kap. V, Ziffer 6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

²⁶⁴ Siehe S/PV.4049, S/PV.4049 (Erste Wiederaufnahme), S/PV.4049 (Zweite Wiederaufnahme) und S/PV.4049 (Dritte Wiederaufnahme). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, 4049. Sitzung*.

²⁶⁵ S/1999/1008; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*.

²⁶⁶ A/54/133-E/1999/79.

2. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischen- und die nichtstaatlichen Organisationen, auf ihren jeweiligen Gebieten und Sektoren auf die Umsetzung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2 hinzuwirken;

3. *begrüßt* den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats, Afrika im Jahr 2001 einen Tagungsteil auf hoher Ebene zu widmen;

4. *unterstreicht*, wie außerordentlich wichtig eine unabhängige Evaluierung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren samt einer eingehenden Überprüfung der bereits laufenden Initiativen zu Gunsten Afrikas für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda im Jahr 2002 ist;

5. *beschließt*, auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung die Modalitäten für die Durchführung der abschließenden Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda zu behandeln und dabei die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda, die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2 und den Beschluss 1999/270 zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem an die Generalversammlung und den Sicherheitsrat gerichteten Bericht über Konfliktursachen und die

Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁶⁷ mit dem Auftrag einzusetzen, die Beratungen auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vorzubereiten;

7. *ersucht* darum, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe zusätzlich zur Überwachung der in Ziffer 6 genannten Empfehlungen auch die Umsetzung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2 und des Beschlusses 1999/270 sowie die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Armutsbeseitigung, der Schuldenerleichterung, HIV/Aids und die Unterstützung von Ländern in Konfliktfolgesituationen überwachen soll;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung die Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, als ihr Vorsitzender von Amts wegen zu fungieren, im engen Benehmen mit den Mitgliedstaaten zwei Stellvertretende Vorsitzende zu bestimmen und spätestens im März 2000 eine Organisationstagung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzuberufen, um einen Beschluss über die Modalitäten zu fassen und Regelungen für die wirksame Arbeitsweise der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auszuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Ad-hoc-Arbeitsgruppe jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um die Erfüllung ihres Auftrags zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

²⁶⁷ A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

II. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/43	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben (A/54/551).....	64 b)	1. Dezember 1999	110
54/44	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme (A/54/552).....	65	1. Dezember 1999	111
54/45	Antarktis-Frage (A/54/553).....	66	1. Dezember 1999	112
54/46	Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation (A/54/555).....	68	1. Dezember 1999	113
54/47	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/54/556).....	69	1. Dezember 1999	113
54/48	Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba) (A/54/557).....	70	1. Dezember 1999	114
54/49	Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit (A/54/558).....	71	1. Dezember 1999	115
54/50	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (A/54/559).....	72	1. Dezember 1999	116
54/51	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (A/54/560).....	73	1. Dezember 1999	117
54/52	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/54/561).....	74	1. Dezember 1999	118
54/53	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/54/562).....	75	1. Dezember 1999	120
54/54	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/54/563)			
	A. Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper.....	76	1. Dezember 1999	122
	B. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.....	76	1. Dezember 1999	123
	C. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle.....	76 e)	1. Dezember 1999	124
	D. Nukleare Abrüstung mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung der Kernwaffen.....	76	1. Dezember 1999	125
	E. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen ...	76 n)	1. Dezember 1999	126
	F. Flugkörper.....	76	1. Dezember 1999	127
	G. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda.....	76 r)	1. Dezember 1999	127
	H. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen.....	76	1. Dezember 1999	130
	I. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	76 b)	1. Dezember 1999	131
	J. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen.....	76 d)	1. Dezember 1999	131
	K. Verringerung der Atomgefahr.....	76 g)	1. Dezember 1999	133
	L. Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete.....	76 m)	1. Dezember 1999	133
	M. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene.....	76 l)	1. Dezember 1999	134
	N. Regionale Abrüstung.....	76 k)	1. Dezember 1999	135
	O. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	76 b)	1. Dezember 1999	136
	P. Nukleare Abrüstung.....	76 q)	1. Dezember 1999	136
	Q. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die <i>Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen</i>	76 p)	1. Dezember 1999	139
	R. Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen.....	76 o)	1. Dezember 1999	140
	S. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften.....	76 h)	1. Dezember 1999	141
	T. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	76 i)	1. Dezember 1999	142
	U. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung.....	76 s)	1. Dezember 1999	142
	V. Kleinwaffen.....	76	15. Dezember 1999	143
54/55	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/54/564 und A/54/L.39)			
	A. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika.....	77 a)	1. Dezember 1999	145

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
B.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika.....	77 c)	1. Dezember 1999	147
C.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	77 b)	1. Dezember 1999	148
D.	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen.....	77 d)	1. Dezember 1999	149
E.	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung.....	77 e)	1. Dezember 1999	149
F.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik.....	77	1. Dezember 1999	150
54/56	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/54/565)			
A.	Bericht der Abrüstungskommission.....	78 a)	1. Dezember 1999	151
B.	Bericht der Abrüstungskonferenz	78 b)	1. Dezember 1999	152
54/57	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/54/566)	79	1. Dezember 1999	152
54/58	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/54/567)	80	1. Dezember 1999	153
54/59	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/54/568).....	81	1. Dezember 1999	155
54/60	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/54/569)	82	1. Dezember 1999	156
54/61	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/54/570)	83	1. Dezember 1999	157
54/62	Wahrung der internationalen Sicherheit – Stabilität und Entwicklung Südosteuropas (A/54/571)...	84	1. Dezember 1999	159
54/63	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (A/54/572)	85	1. Dezember 1999	160

RESOLUTION 54/43

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/551)

54/43. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/72 vom 4. Dezember 1998 zum Thema "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben",

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das standardisierte Berichterstattungssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben eingeführt wurde, und ihre Resolutionen 48/62 vom 16. Dezember 1993, 49/66 vom 15. Dezember 1994, 51/38 vom 10. Dezember 1996 und 52/32 vom 9. Dezember 1997, mit denen alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, sich an diesem System zu beteiligen, sowie ihre Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, mit der die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befürwortet und die Mitgliedstaaten gebeten wurden, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bezüglich deren Umsetzung vorzulegen,

feststellend, dass seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geografischen Regionen angehören, einzelstaatliche Berichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs¹ über Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichterstattungssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben,

dem Generalsekretär dafür *dankend*, dass er den Mitgliedstaaten die Berichte über die von den Staaten in standardisierter Form gemeldeten Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten zur Verfügung gestellt hat,

erfreut über den Entschluss vieler Mitgliedstaaten, Informationen über ihre Militärhaushalte auszutauschen und jährlich zu veröffentlichen und die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten entsprechend umzusetzen,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die mehrere Regionalorganisationen unternommen haben, um die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, namentlich den standardisierten jährlichen Austausch von sachdienlichen Informationen zwischen deren Mitgliedstaaten,

in Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, dass ein besserer Fluss objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten zum Abbau der internationalen Spannungen sowie zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten und zum Abschluss konkreter Abrüstungsvereinbarungen beitragen kann,

¹ A/54/298.

überzeugt, dass die Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bildet,

unter Hinweis darauf, dass in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten bestimmte Bereiche zur weiteren Behandlung empfohlen wurden, beispielsweise die Verbesserung des standardisierten Berichterstattungssystems der Vereinten Nationen über Militärausgaben,

1. *empfiehlt* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

2. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen fortgesetzt hat, mit dem Ziel festzustellen, welche Anpassungen an dem derzeitigen Instrument vorgenommen werden müssen, um eine breitere Beteiligung daran zu fördern;

3. *dankt* dem Generalsekretär, dass er den Mitgliedstaaten einen Bericht¹ über die Ergebnisse dieser Konsultationen hat zukommen lassen und dass er beabsichtigt, im nächsten Zweijahreszeitraum internationale und regionale Symposien und Schulungsseminare abzuhalten, und nimmt Kenntnis von seiner Absicht, unter anderem die Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Asien und im Pazifik sowie in Lateinamerika und der Karibik zu ermutigen, den Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen Region dabei behilflich zu sein, ihr Wissen über das standardisierte Berichterstattungssystem zu vertiefen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr Bericht zu erstatten, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise möglichst das in ihrer Resolution 35/142 B empfohlene Berichterstattungsinstrument oder, soweit zweckmäßig, jedes andere Format heranzuziehen, das im Zusammenhang mit der ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitet wurde;

5. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organe und Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und dafür zu sorgen, dass sich die Berichterstattungssysteme besser ergänzen, unter Berücksichtigung der Eigenheiten einer jeden Region, und die Möglichkeit des Austausches von Informationen mit den Vereinten Nationen zu erwägen;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) die Praxis beizubehalten, den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Verbalnote zu senden, in der um die Vorlage von Da-

ten für das Berichterstattungssystem gebeten wird und die auch Anweisungen für die formale Gestaltung und sonstige Anweisungen enthält, und in den dafür in Betracht kommenden Medien der Vereinten Nationen rechtzeitig die Frist für die Übermittlung der Daten über Militärausgaben zu veröffentlichen;

b) internationale und regionale Symposien und Schulungsseminare zu fördern, um den Zweck des standardisierten Berichterstattungssystems der Vereinten Nationen über Militärausgaben zu erläutern und sachdienliche technische Anweisungen zu erteilen;

c) die von den Mitgliedstaaten eingehenden Berichte über Militärausgaben jährlich zu verteilen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der verfügbaren Mittel die Konsultationen mit zuständigen internationalen Organen fortzusetzen, um festzustellen, welche Anpassungen an dem derzeitigen Instrument vorgenommen werden müssen, um eine breitere Beteiligung daran zu fördern, und dabei vor allem zu untersuchen, wie dafür gesorgt werden könnte, dass die internationalen und regionalen Berichterstattungssysteme einander besser ergänzen, und die diesbezüglichen Informationen mit diesen Organen auszutauschen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Konsultationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen zu den erforderlichen Änderungen des Inhalts und der Struktur des standardisierten Berichterstattungssystems der Vereinten Nationen über Militärausgaben abzugeben, um die Beteiligung daran zu stärken und zu erweitern, und der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu der Frage vorzulegen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung ihre Auffassungen über die Analyse und die Empfehlungen in seinem Bericht¹ sowie weitere Vorschläge zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichterstattungssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben, so auch über die erforderlichen Änderungen seines Inhalts und seiner Struktur, mitzuteilen;

10. *beschließt*, den Punkt "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/44

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/552)

54/44. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/37 vom 10. Dezember 1996 über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

Kenntnis nehmend von Ziffer 77 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²,

entschlossen, die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten, die in ihren Merkmalen von der Zerstörungswirkung her denjenigen Massenvernichtungswaffen vergleichbar sind, die in der von den Vereinten Nationen 1948 beschlossenen Definition der Massenvernichtungswaffen erfasst sind³,

feststellend, dass es erstrebenswert ist, diese Frage nach Bedarf weiterzuverfolgen,

1. *erklärt erneut*, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhindern;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage unbeschadet der weiteren Überprüfung ihrer Tagesordnung nach Bedarf weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, erforderlichenfalls Empfehlungen zur Führung konkreter Verhandlungen über bestimmte Arten derartiger Waffen abzugeben;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, etwaige Empfehlungen der Abrüstungskonferenz sofort nach ihrer Abgabe wohlwollend zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, welche die Behandlung dieses Punktes durch die vierundfünfzigste Tagung der Generalversammlung betreffen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, in ihren Jahresberichten an die Generalversammlung über die Ergebnisse einer etwaigen Behandlung dieser Frage Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/45

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/553)

54/45. Antarktis-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/56 vom 10. Dezember 1996, in der sie den Generalsekretär ersuchte, ihr einen Bericht

² Resolution S-10/2.

³ Diese Definition wurde von der Kommission für konventionelle Rüstung angenommen (siehe S/C.3/32/Rev.1).

mit den von den Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags zur Verfügung gestellten Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten in der Antarktis sowie über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zu unterbreiten,

unter Berücksichtigung der Debatten, die seit ihrer achtunddreißigsten Tagung über die Antarktis-Frage stattgefunden haben,

im Bewusstsein der besonderen Bedeutung, die die Antarktis für die internationale Gemeinschaft besitzt, insbesondere was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die globale und regionale Umwelt, ihre Auswirkungen auf die globalen und regionalen Klimaverhältnisse und die wissenschaftliche Forschung betrifft,

erneut erklärend, dass die Bewirtschaftung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Vorteil der gesamten Menschheit erfolgen soll,

in Anerkennung dessen, dass der Antarktis-Vertrag⁴, der unter anderem die Entmilitarisierung des Kontinents, das Verbot von Kernexplosionen und die Beseitigung radioaktiven Abfalls, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und den ungehinderten Austausch wissenschaftlicher Informationen vorsieht, die Ziele und Grundsätze der Charta fördert,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag⁵ am 14. Januar 1998, dem zufolge die Antarktis als ein dem Frieden und der Wissenschaft gewidmetes Naturreservat bezeichnet wird, sowie der Bestimmungen in dem Protokoll zum Schutz der antarktischen Umwelt sowie der abhängigen und verbundenen Ökosysteme, namentlich die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Planung und Durchführung aller einschlägigen Tätigkeiten in der Antarktis,

sowie mit Genugtuung darüber, dass die Länder, die in der Antarktis wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchführen, auch weiterhin zusammenarbeiten, was dazu beitragen kann, dass die Auswirkungen der Tätigkeit des Menschen auf die antarktische Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben,

ferner mit Genugtuung darüber, dass sich die internationale Gemeinschaft zunehmend mit der Antarktis befasst und für diese interessiert, und überzeugt von den Vorteilen, die eine bessere Kenntnis der Antarktis für die gesamte Menschheit mit sich bringt,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit auch weiterhin für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum

⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

⁵ *International Legal Materials*, Vol. XXX, Nr. 6, S. 1461.

Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Antarktis-Frage⁶ und der Rolle, die der Generalsekretär dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen bei der Erstellung seines Berichts zugewiesen hat, sowie von der einundzwanzigsten, zweiundzwanzigsten und dreiundzwanzigsten Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag, die vom 19. bis 30. Mai 1997 in Christchurch (Neuseeland), vom 25. Mai bis 5. Juni 1998 in Tromsø (Norwegen) beziehungsweise vom 24. Mai bis 4. Juni 1999 in Lima abgehalten wurden;

2. *weist* auf die Erklärung in Kapitel 17 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21 *hin*⁷, wonach Staaten, die Forschungsarbeiten in der Antarktis durchführen, nach Artikel III des Antarktis-Vertrags auch in Zukunft

a) sicherstellen sollen, dass die aus diesen Forschungsarbeiten resultierenden Daten und Informationen der internationalen Gemeinschaft frei zur Verfügung stehen;

b) der internationalen Wissenschaft und den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen bessere Zugriffsmöglichkeiten auf diese Daten und Informationen bieten sollen, so auch durch die Förderung regelmäßig stattfindender Seminare und Symposien;

3. *begrüßt* es, dass der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Teilnahme an den Konsultativtagungen zum Antarktis-Vertrag eingeladen wurde, damit er diesen Tagungen bei ihrer Sacharbeit behilflich sein kann, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihn auch zu künftigen Konsultativtagungen einzuladen;

4. *begrüßt außerdem* die Praxis, wonach die Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags dem Generalsekretär regelmäßig Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten in der Antarktis zur Verfügung stellen, ermutigt die Parteien, dem Generalsekretär und den interessierten Staaten auch weiterhin Informationen über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

5. *beschließt*, den Punkt "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/46

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/555)

⁶ A/54/339 und Korr.1.

⁷ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.L.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II, Kap. 17, Ziffer 17.105.

54/46. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, dass wirksame Verifikationsmaßnahmen von ausschlaggebender Bedeutung für Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere ähnliche Verpflichtungen sind und einen wichtigen Beitrag dazu geleistet haben,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der von der Abrüstungskommission erarbeiteten sechzehn Verifikationsprinzipien⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/152 O vom 16. Dezember 1985, 41/86 Q vom 4. Dezember 1986, 42/42 F vom 30. November 1987, 43/81 B vom 7. Dezember 1988, 45/65 vom 4. Dezember 1990, 47/45 vom 9. Dezember 1992, 48/68 vom 16. Dezember 1993, 50/61 vom 12. Dezember 1995 und 52/31 vom 9. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs vom 11. Juli 1986, 28. August 1990, 16. September 1992, 26. Juli 1993, 22. September 1995, 6. August 1997 und 9. Juli 1999 sowie die dazugehörigen Addenden⁹,

1. *erklärt erneut*, dass wirksame Verifikationsmaßnahmen von ausschlaggebender Bedeutung für Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere ähnliche Verpflichtungen sind und einen wichtigen Beitrag dazu geleistet haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die weiteren Auffassungen Bericht zu erstatten, die ihm die Mitgliedstaaten gemäß den Resolutionen 50/61 und 52/31 unterbreiten;

3. *beschließt*, den Punkt "Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/47

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei drei Gegenstimmen und 41 Enthaltungen¹⁰ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/556)

54/47. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. De-

⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 60 (Abschnitt I, Ziffer 6 des zitierten Textes).

⁹ A/41/422 und Add.1 und 2, A/45/372 und Korr.1, A/47/405 und Add.1, A/48/227 und Add.1 und 2, A/50/377 und Korr.1, A/52/269 und A/54/166.

¹⁰ Einzelheiten siehe Anhang II.

zember 1971 und ebenso unter Hinweis auf ihre Resolution 52/44 vom 9. Dezember 1997 und andere diesbezügliche Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans¹¹,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 148 des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹², in der unter anderem vermerkt wurde, dass der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean seine informellen Konsultationen über die künftige Tätigkeit des Ausschusses fortsetzen werde,

betonend, dass es vor allem in Anbetracht des derzeit herrschenden, für die Verfolgung solcher Vorhaben günstigen internationalen Klimas notwendig ist, auf Konsens beruhende Ansätze zu fördern,

im Hinblick auf die Initiativen, welche die Länder der Region ergriffen haben, um die Zusammenarbeit, insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Gebiet des Indischen Ozeans zu fördern, sowie in Anbetracht des möglichen Beitrags solcher Initiativen zu den übergeordneten Zielen einer Friedenszone,

in der Überzeugung, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und Fortschritte bei einem für alle Seiten nutzbringenden Dialog zur Schaffung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans begünstigen würde,

in der Erwägung, dass größere Anstrengungen und mehr Zeit erforderlich sind, um eine zielgerichtete Diskussion über praktische Maßnahmen zur Herbeiführung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans einzuleiten,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean¹³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean³;

2. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig

ist und die Einleitung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

3. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine informellen Konsultationen mit den Mitgliedern des Ausschusses fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechsendfünfzigsten Tagung über den Ausschuss Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

5. *beschließt*, den Punkt "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/48

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/557)

54/48. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/46 vom 9. Dezember 1997 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit,

sowie unter Hinweis auf den erfolgreichen Abschluss der am 11. April 1996 in Kairo abgehaltenen Zeremonie zur Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)¹⁴,

ferner unter Hinweis auf die bei diesem Anlass verabschiedete Erklärung von Kairo¹⁵, in der betont wurde, dass kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Erklärung¹⁶, in der es hieß, dass die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

¹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45 und Korrigendum (A/34/45 und Korr.1).

¹² Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

¹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 29 (A/54/29).

¹⁴ Siehe A/50/426.

¹⁵ A/51/113-S/1996/276, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/276.

¹⁶ S/PRST/1996/17; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*.

in der Erwägung, dass die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone in Afrika festigen würde,

1. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)¹⁴ möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er unverzüglich in Kraft treten kann;

2. *dankt* den Kernwaffenstaaten, die die sie betreffenden Protokolle unterzeichnet haben, und fordert diejenigen Staaten, die die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, auf, dies so bald wie möglich zu tun;

3. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geografischen Region liegen;

4. *fordert* die afrikanischen Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁷ sind, *auf*, soweit nicht bereits geschehen, entsprechend dem Vertrag umfassende Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die Bestimmungen des Artikels 9 b) und des Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen, sobald dieser in Kraft tritt, sowie auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls¹⁸ Zusatzprotokolle zu ihren Sicherheitsabkommen zu schließen;

5. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

6. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/49

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/558)

54/49. Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/70 vom 4. Dezember 1998,

¹⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹⁸ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/540 (korrigierte Fassung).

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannt hat, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

in Anbetracht der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

feststellend, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, den Fortschritt der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu Gunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen Konferenz "Informationsgesellschaft und Entwicklung" formuliert wurden,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen und Empfehlungen der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus¹⁹,

in Anbetracht dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und dass eine umfassende internationale Zusammenarbeit ihre größtmögliche Wirksamkeit fördert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind, und nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit der Staaten im zivilen wie auch militärischen Bereich haben können,

die Auffassung vertretend, dass es zu verhindern gilt, dass Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke missbraucht oder ausgenutzt werden,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolution 53/70 ihre Bemerkungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs mit diesen Bemerkungen²⁰,

¹⁹ Siehe A/51/261, Anlage.

²⁰ A/54/213.

erfreut über die Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung zum rechten Zeitpunkt ergriffen haben, um im August 1999 in Genf eine internationale Sachverständigentagung über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten,

die Auffassung vertretend, dass die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Bemerkungen der Mitgliedstaaten und die internationale Sachverständigentagung zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit, der damit zusammenhängenden Begriffe und der möglichen Maßnahmen zur Eingrenzung neuer Bedrohungen auf diesem Gebiet beigetragen haben,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und möglichen Gefahren auf dem Gebiet der Informationssicherheit einzusetzen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen und Bemerkungen zu den folgenden Fragen mitzuteilen:

a) Allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) Definition der grundlegenden Begriffe im Zusammenhang mit der Informationssicherheit, namentlich im Hinblick auf den unerlaubten Eingriff in Informations- und Telekommunikationssysteme und Informationsressourcen beziehungsweise deren Missbrauch;

c) Ratsamkeit der Ausarbeitung internationaler Grundsätze, die die Sicherheit der weltweiten Informations- und Telekommunikationssysteme verbessern und mit dazu beitragen würden, den Terrorismus und die Kriminalität auf dem Gebiet der Information zu bekämpfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/50

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 98 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen²¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/559)

54/50. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglich-

keiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

besorgt darüber, dass militärische Anwendungen wissenschaftlich-technischer Neuentwicklungen maßgeblich zur Verbesserung und Perfektionierung von fortgeschrittenen Waffensystemen und insbesondere von Massenvernichtungswaffen beitragen können,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstung haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

sich dessen bewusst, dass der internationale Transfer von zivil wie militärisch verwendbaren und spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig ist,

sowie sich der Notwendigkeit *bewusst*, diese Transfers von Gütern und Technologien mit dualem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten durch multilateral ausgehandelte, allgemein anwendbare, nichtdiskriminierende Richtlinien zu regulieren,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmende Verbreitung von Ad-hoc- und ausschließlichen Exportkontrollregelungen und -vereinbarungen für Güter und Technologien mit dualem Verwendungszweck, die in der Regel die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern,

unter Hinweis darauf, dass in dem Schlussdokument der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²² mit Besorgnis festgestellt wurde, dass der Export von Gerät, Ausrüstungen und Technologie für friedliche Zwecke in Entwicklungsländer nach wie vor unangemessene Beschränkungen unterliegt,

betonend, dass international ausgehandelte Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den legitimen Verteidigungsbedürfnissen aller Staaten sowie den Erfordernissen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollten, dass niemandem der Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke verwehrt wird,

1. *erklärt*, dass wissenschaftlich-technische Fortschritte zu Gunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollten, um die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und dass die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Aus-

²¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

²² A/53/667-S/1998/1071, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

tausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nichtdiskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Gütern und Technologien mit dualem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 4 der Resolution 53/73 der Generalversammlung vom 4. Dezember 1998 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs samt Addendum²³;

5. *ermutigt* die Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/51

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/560)

54/51. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997 und 53/74 vom 4. Dezember 1998 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schluss-

dokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁴,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu erzielen,

mit Genugtuung über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, insbesondere auch der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

²³ A/54/167 und Add.1.

²⁴ Resolution S-10/2.

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 53/74 der Generalversammlung²⁵,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁶ beizutreten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, soweit nicht bereits geschehen, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(43)/RES/23 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Nahen Osten, die am 1. Oktober 1999 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, insbesondere auch der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁴ ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu seinem Bericht²⁷ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/52

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen ohne Gegenstimme bei 53 Enthaltungen²⁸ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/561)

54/52. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt worden sind,

feststellend, dass trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkrieges gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

in Anbetracht dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffen-

²⁵ A/54/190 und Add.1.

²⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

²⁷ A/45/435.

²⁸ Einzelheiten siehe Anhang II.

staaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufgefordert hat, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses³⁰, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung³¹, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung³², der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992³³,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des

Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden³⁴,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Beschluss der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³⁵ sowie den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997 und 53/75 vom 4. Dezember 1998,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

²⁹ Resolution S-10/2.

³⁰ Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss wiederum in Abrüstungskonferenz umbenannt.

³¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2)*, Abschnitt III.C.

³² Ebd., *Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2)*, Abschnitt III.F.

³³ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Abschnitt III.F.

³⁴ Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)*, Ziffer 39.

³⁵ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnten;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/53

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen³⁶ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/562)

54/53. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird,

in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³⁷,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die

Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

in Bekräftigung der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³⁸, worin es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat³⁹ und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992⁴⁰ enthaltenen Mandats,

hervorhebend, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

³⁸ Resolution S-10/2.

³⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27), Abschnitt III.D (Ziffer 5 des zitierten Texts).*

⁴⁰ CD/1125.

³⁶ Einzelheiten siehe Anhang II.

³⁷ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

davon überzeugt, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich die Stationierung von Waffen im Weltraum, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollten,

betonend, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstands der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

im Bewusstsein der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor die Hauptaufgabe des Ad-hoc-Ausschusses sind und dass die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³⁷ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass diese Rechtsordnung eine bedeutende Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, die Prüfung und Aktualisierung des in ihrem Beschluss vom 13. Februar 1992⁴⁰ enthaltenen Mandats abzuschließen und so bald wie möglich während der Tagung 2000 der Abrüstungskonferenz einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler oder multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 54/54 A bis V

A

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 80 Stimmen bei vier Gegenstimmen und 68 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

B

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 139 Stimmen bei einer Gegenstimme und 20 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

C

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

D

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen ohne Gegenstimme bei 12 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

E

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

F

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 94 Stimmen ohne Gegenstimme bei 65 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

⁴¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

G

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

H

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

I

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 97 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

J

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

K

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 43 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

L

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 157 Stimmen bei drei Gegenstimmen und 4 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

M

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

N

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

O

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen ohne Gegenstimme bei 12 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

P

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 41 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

Q

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 28 Gegenstimmen und 22 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

R

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

S

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

T

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

U

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

V

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

54/54. Allgemeine und vollständige Abrüstung**A**

ERHALTUNG UND EINHALTUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE BEGRENZUNG DER SYSTEME ZUR ABWEHR BALLISTISCHER FLUGKÖRPER

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/60 vom 12. Dezember 1995 und 52/30 vom 9. Dezember 1997 über die Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte,

in Anerkennung der historischen Bedeutung des am 26. Mai 1972 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper⁴² als ein Eckpfeiler der Wahrung des Weltfriedens, der globalen Sicherheit und der strategischen Stabilität sowie in Bekräftigung seiner anhaltenden Gültigkeit und Relevanz, insbesondere in der derzeitigen internationalen Situation,

betonend, wie überragend wichtig es ist, dass die Vertragsparteien den Vertrag vollständig und genau einhalten,

daran erinnernd, dass die Bestimmungen des Vertrags dazu beitragen sollen, günstigere Bedingungen für weitere Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Waffen zu schaffen,

eingedenk der Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³,

besorgt, dass jede Maßnahme, die die Ziele und Bestimmungen des Vertrags untergräbt, sich nicht nur auf die Sicherheitsinteressen der Vertragsparteien, sondern auch auf die der gesamten internationalen Gemeinschaft auswirkt,

unter Hinweis auf die weit verbreitete Besorgnis über die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen,

⁴² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 944, Nr. 13446.

⁴³ Ebd., Vol. 729, Nr. 10485.

1. *fordert*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um den Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper zu stärken und seine Unversehrtheit und Gültigkeit zu bewahren, damit er auch weiterhin ein Eckpfeiler zur Wahrung weltweiter strategischer Stabilität und des Weltfriedens sowie zur Förderung einer weiteren Verminderung der strategischen Kernwaffen ist;

2. *fordert außerdem* von allen Vertragsstaaten erneute Anstrengungen, um den Vertrag zu erhalten und zu stärken, indem sie ihn vollständig und genau einhalten;

3. *fordert* die Vertragsparteien *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag die Dislozierung von Systemen zur Abwehr ballistischer Flugkörper zu begrenzen, keine Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper zur Verteidigung des Hoheitsgebiets ihres Landes zu dislozieren und keine Stützpunkte für ein solches Verteidigungssystem bereitzustellen sowie Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper oder Bestandteile derselben, die nach dem Vertrag Einschränkungen unterliegen, nicht an andere Staaten weiterzugeben oder außerhalb ihres Hoheitsgebiets zu dislozieren;

4. *vertritt die Auffassung*, dass jede Maßnahme, die die Ziele und Bestimmungen des Vertrags untergräbt, auch die weltweite strategische Stabilität und den Weltfrieden sowie die Förderung einer weiteren Verminderung der strategischen Kernwaffen untergräbt;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen zur Eindämmung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen zu unterstützen;

6. *unterstützt* die weiteren Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft im Lichte der sich abzeichnenden Entwicklungen unternimmt, um die Unverletzlichkeit und Unversehrtheit des Vertrags zu gewährleisten, was im höchsten Interesse der internationalen Gemeinschaft ist;

7. *beschließt*, einen Punkt "Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

B

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES, DER LAGERUNG, DER HERSTELLUNG UND DER WEITERGABE VON ANTIPERSONENMINEN UND ÜBER DEREN VERNICHTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/77 N vom 4. Dezember 1998,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre

nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

davon überzeugt, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsche, im Hinblick auf die Unterstützung der Betreuung und Rehabilitation von Minenopfern, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung, ihr Möglichstes zu tun,

mit Genugtuung über das am 1. März 1999 erfolgte Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁴⁴,

unter Hinweis auf die vom 3. bis 7. Mai 1999 in Maputo abgehaltene erste Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens und die in der Erklärung von Maputo⁴⁵ bekräftigte Verpflichtung zur vollständigen Beseitigung der Antipersonenminen,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass weitere Staaten das Übereinkommen unterzeichnet haben, dass zahlreiche Unterzeichner das Übereinkommen rasch ratifiziert haben und dass weitere Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind, sodass die Zahl der Staaten, die es unterzeichnet haben, sich nunmehr auf einhundertdreißig beläuft, und dass neunundachtzig Staaten das Übereinkommen in den zwei Jahren seit seiner Auflegung zur Unterzeichnung ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

mit Bedauern feststellend, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁴⁴ noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, dass es wichtig ist, dass das Übereinkommen voll und wirksam durchgeführt und eingehalten wird;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten vollständigen Informationen fristgerecht zu unterbreiten,

⁴⁴ Siehe CD/1478.

⁴⁵ APLC/MSP.1/1999/1, Teil II.

mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, im Hinblick auf die Förderung und Unterstützung der Betreuung, der Rehabilitation sowie der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern, der Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, der Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen und der Gewährleistung ihrer Vernichtung sowie bei der Erzielung entsprechender Fortschritte zusammenzuarbeiten;

7. *bittet und ermutigt* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, die sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen oder Institutionen, die Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, sich an dem auf der ersten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens festgelegten Arbeitsprogramm für die Zeit zwischen den Tagungen zu beteiligen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die Vorbereitungen zu treffen, die für die Einberufung der zweiten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 11. bis 15. September 2000 in Genf notwendig sind, und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens die Nichtvertragsstaaten des Übereinkommens sowie die Vereinten Nationen, die sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen oder Institutionen, die Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen zur Teilnahme an der Tagung als Beobachter einzuladen;

9. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

C

VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

Die Generalversammlung,

ingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153(XLVIII) von 1988⁴⁶ und CM/Res.1225(L) von 1989⁴⁷ über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde⁴⁸,

sowie mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 23. September 1994 auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXVIII)/RES/6⁴⁹, in der der Gouverneursrat und der Generaldirektor der Organisation gebeten werden, erste Vorbereitungen für ein Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle zu treffen, sowie Kenntnis nehmend von den in dieser Hinsicht erzielten Fortschritten,

davon Kenntnis nehmend, dass sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten⁵⁰,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses unter anderem ersucht hat⁵¹, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

unter Hinweis auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedete Resolution CM/Res.1356(LIV) von 1991⁵² betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas,

im Bewusstsein der potenziellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf alle Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu dieser Frage verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom 10. Dezember 1996,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

⁴⁸ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session, 17-21 September 1990* (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

⁴⁹ Ebd., *Thirty-eighth Regular Session, 19-23 September 1994* (GC(XXXVIII)/RES/DEC (1994)).

⁵⁰ A/51/131, Anlage I, Ziffer 20.

⁵¹ Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuss. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss wiederum in Abrüstungskonferenz umbenannt.

⁵² Siehe A/46/390, Anlage I.

⁵³ Resolution S-10/2.

⁴⁶ Siehe A/43/398, Anlage I.

⁴⁷ Siehe A/44/603, Anlage I.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht⁵⁴;

2. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. *fordert alle Staaten auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluss eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die sechsfünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356(LIV) von 1991 betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

8. *begrüßt* die am 5. September 1997 in Wien erfolgte Verabschiedung des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle⁵⁵, wie von den Teilnehmern des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung empfohlen, sowie die Unterzeichnung des Gemeinsamen Übereinkommens durch eine Reihe von Staaten seit dem 29. September 1997 und appelliert an alle Staaten, das Übereinkommen zu unterzeichnen und danach zu ratifizieren, anzunehmen beziehungsweise zu genehmigen, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

9. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁵⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/54/27), Kap. III, Abschnitt E.

⁵⁵ Siehe GOV/INF/821-GC(41)/INF/12, Anhang 1.

D

NUKLEARE ABRÜSTUNG MIT DEM ZIEL DER ENDGÜLTIGEN BESEITIGUNG DER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 H vom 15. Dezember 1994, 50/70 C vom 12. Dezember 1995, 51/45 G vom 10. Dezember 1996, 52/38 K vom 9. Dezember 1997 und 53/77 U vom 4. Dezember 1998,

eingedenk der jüngsten Nuklearversuche und der regionalen Situationen, die eine Herausforderung für die internationalen Bemühungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellen,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Einleitung der Gespräche zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über START III,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die unternommen wurden, um Aktivitäten auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung transparenter zu gestalten, als Beitrag zum Aufbau des internationalen Vertrauens und der internationalen Sicherheit,

sowie mit Genugtuung über die internationalen Anstrengungen, die auf der vom 6. bis 8. Oktober 1999 in Wien abgehaltenen Konferenz unternommen wurden, um das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁵⁶ zu fördern⁵⁷, im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Forums von Tokio über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und nukleare Abrüstung⁵⁸ und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten zu diesem Bericht,

in der Erwägung, dass die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander ergänzen und stärken,

in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³ als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und als eine unabdingbare Grundlage für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung,

sowie ihre Überzeugung bekräftigend, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³ werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragspar-

⁵⁶ Siehe Resolution 50/245.

⁵⁷ Siehe A/54/514-S/1999/1102, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1102.

⁵⁸ A/54/205-S/1999/853, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/853.

teien des Vertrags sind, auf, ihm unverzüglich und bedingungslos beizutreten;

2. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen;

3. *fordert* die entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle;

4. *betont*, dass es zur Erreichung des letztendlichen Ziels der völligen Beseitigung von Kernwaffen wichtig und notwendig ist,

a) dass alle Staaten den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁵⁶ möglichst bald unterzeichnen und ratifizieren, insbesondere diejenigen Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, damit er möglichst bald in Kraft tritt, und dass bis zu seinem Inkrafttreten alle Nuklearversuche eingestellt werden;

b) dass in der Abrüstungskonferenz intensive Verhandlungen über den baldigen Abschluss eines nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators von 1995⁵⁹ und des darin enthaltenen Mandats geführt werden und dass bis zu seinem Inkrafttreten ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen erklärt wird;

c) dass multilaterale Gespräche über mögliche künftige Schritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen geführt werden;

d) dass der Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁶⁰ schon bald in Kraft tritt und dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika rasch die Verhandlungen über START III aufnehmen und abschließen und dass dieser Prozess über START III hinaus fortgesetzt wird;

e) dass die fünf Kernwaffenstaaten weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände einseitig und auf dem Wege über ihre Verhandlungen abzubauen;

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die im Hinblick auf die nukleare Abrüstung erzielten Fortschritte und unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

6. *begrißt* die laufenden Anstrengungen im Hinblick auf das Unbrauchbarmachen von Kernwaffen, stellt fest, wie wichtig die sichere und wirksame Behandlung des daraus hervorge-

henden spaltbaren Materials ist, und verlangt, dass Staaten, die spaltbares Material besitzen, das nicht mehr für Verteidigungszwecke gebraucht wird, dieses so bald wie praktisch möglich den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu verhindern, indem sie erforderlichenfalls ihre Ausfuhrverbote für Ausrüstungen, Materialien oder Technologien, die zur Verbreitung dieser Waffen beitragen könnten, bestätigen und verstärken;

8. *betont*, wie wichtig das Musterzusatzprotokoll zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen⁶¹ für die Gewährleistung der Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, und ermutigt alle Staaten, soweit noch nicht geschehen, so bald wie möglich mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Zusatzprotokoll zu schließen;

9. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig die Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 2000 für die Erhaltung und Stärkung des in dem Vertrag verankerten Regimes ist, und fordert alle Vertragsstaaten auf, die Beschlüsse und die Resolution, die auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags im Jahr 1995⁶² verabschiedet wurden, zu bekräftigen und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, eine Einigung über aktualisierte Ziele auf dem Gebiet der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, die auf der Prüfung des seit 1995 Erreichten beruht;

10. *befürwortet* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung.

E

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, LAGERUNG UND DES EINSATZES CHEMISCHER WAFFEN UND ÜBER DIE VERNICHTUNG SOLCHER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 53/77 R vom 4. Dezember 1998, in der sie mit Genugtuung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Ein-

⁵⁹ CD/1299.

⁶⁰ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 18: 1993 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.1), Anhang II.

⁶¹ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/540 (korrigierte Fassung).

⁶² *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I))*, Anhang.

satzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen durchgeführt werden⁶³,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 53/77 R sechs weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertsechszwanzig beträgt,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für die Beratung und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

2. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

3. *unterstreicht außerdem*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass alle Bestimmungen des Übereinkommens voll und wirksam umgesetzt und eingehalten werden;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

5. *betont*, dass es notwendig ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens werden, und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Besitzer von chemischen Waffen, Produktionsanlagen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung von chemischen Waffen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens finden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

7. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und die Bemühungen um den raschen Abschluss eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Natio-

nen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

8. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

F

FLUGKÖRPER

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungsregelung und der Abrüstung sowie der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, regionalen und internationalen Frieden und Sicherheit in einer Welt zu fördern, die von der Geißel des Krieges und der Last der Rüstungen frei ist,

davon überzeugt, dass die Frage der Flugkörper als Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit umfassend, ausgewogen und nichtdiskriminierend angegangen werden muss,

eingedenk dessen, dass die Sicherheitsanliegen der Mitgliedstaaten auf internationaler und regionaler Ebene bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Flugkörper berücksichtigt werden müssen,

nachdrücklich hinweisend auf die Komplexität, die bei der Behandlung der Frage der Flugkörper im konventionellen Kontext auftritt,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die internationalen Anstrengungen im Kampf gegen die Entwicklung und Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen aller Mitgliedstaaten zur Frage der Flugkörper unter allen Aspekten einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

2. *beschließt*, einen Punkt "Flugkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

G

AUF DEM WEG ZU EINER KERNWAFFENFREIEN WELT: DIE NOTWENDIGKEIT EINER NEUEN AGENDA

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, dass die Existenz von Kernwaffen eine Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

besorgt über die Möglichkeit des unbegrenzten Besitzes von Kernwaffen, die Auffassung vertretend, dass die These, Kernwaffen könnten auf ewig beibehalten und nie eingesetzt

⁶³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Anhang I.

werden, in der Geschichte der Menschheit keine Bestätigung findet, und davon überzeugt, dass der einzige vollständige Schutz die Beseitigung der Kernwaffen sowie die Gewissheit ist, dass sie nie wieder hergestellt werden,

außerdem besorgt darüber, dass sich die drei kernwaffenfähigen Staaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³ noch nicht beigetreten sind, nach wie vor die Kernwaffenoption vorbehalten, und besorgt darüber, dass sie nicht darauf verzichten,

ferner besorgt darüber, dass die Verhandlungen über eine Reduzierung der Kernwaffen derzeit zum Stillstand gekommen sind,

eingedenk dessen, dass sich die überwältigende Mehrheit der Staaten rechtsverbindlich dazu verpflichtet hat, keine Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörper anzunehmen, herzustellen oder auf irgendeine andere Art und Weise zu erwerben, und dass diese Verpflichtungen im Zusammenhang mit den entsprechenden rechtsverbindlichen Verpflichtungen der Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung eingegangen wurden,

unter Hinweis auf die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten von 1996⁶⁴, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen,

betonend, dass die internationale Gemeinschaft nicht mit der Aussicht in das neue Jahrtausend gehen darf, dass der Besitz von Kernwaffen auf unbegrenzte Zeit als legitim betrachtet werden wird, und in der Überzeugung, dass es gilt, diese Waffen entschlossen ein für allemal zu verbieten und zu beseitigen,

in der Erkenntnis, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen Maßnahmen erfordert, die zuerst von den Kernwaffenstaaten mit den größten Beständen zu ergreifen sind, und betonend, dass sich diesen Staaten in naher Zukunft die Staaten mit den kleineren Beständen nahtlos anschließen müssen,

mit Genugtuung über die bislang erzielten Fortschritte und den für die Zukunft vielversprechenden Prozess der Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffen sowie über die Möglichkeit, dass sich dieser Prozess zu einem alle Kernwaffenstaaten einschließenden plurilateralen Mechanismus entwickelt, durch den die nuklearen Rüstungen effektiv demontiert und vernichtet werden und so das Ziel der Beseitigung der Kernwaffen weiterverfolgt wird,

sowie mit Genugtuung über die dreiseitige Initiative der Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation und der Internationalen Atomenergie-Organisation, die gewährleisten soll, dass spaltbares Material für immer aus den Waffenprogrammen entfernt wird,

die Auffassung vertretend, dass es eine Reihe konkreter Maßnahmen gibt, die die Kernwaffenstaaten vor der tatsächlichen Be-

seitigung der Kernwaffenbestände und der Einrichtung der erforderlichen Verifikationsregime ergreifen können und sollten, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von einigen einseitigen und sonstigen Schritten, die in letzter Zeit unternommen wurden,

unterstreichend, dass der Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper⁴² nach wie vor ein Eckpfeiler der strategischen Stabilität ist,

betonend, dass jeder Artikel des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen für die jeweiligen Vertragsstaaten jederzeit und unter allen Umständen verbindlich ist,

sowie betonend, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der Abrüstungskonferenz in dem unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" eingesetzten Ad-hoc-Ausschuss auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators⁵⁹ und des darin enthaltenen Mandats Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper geführt werden, und die Auffassung vertretend, dass ein solcher Vertrag den Prozess der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen weiter untermauern muss,

betonend, dass eine wirksame internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unerlässlich ist und unter anderem durch die Erweiterung der internationalen Kontrollen über sämtliches spaltbare Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verstärkt werden muss, damit das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen erreicht wird,

sowie betonend, wie wichtig die bestehenden Verträge über kernwaffenfreie Zonen sowie die baldige Unterzeichnung und Ratifikation der dazugehörigen Protokolle sind,

Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Ministererklärung vom 9. Juni 1998⁶⁵ und ihrem Ruf nach einer neuen internationalen Agenda zur Herbeiführung einer kernwaffenfreien Welt durch eine Reihe gleichzeitig ergriffener, sich gegenseitig verstärkender Maßnahmen auf bilateraler, plurilateraler und multilateraler Ebene,

in Anerkennung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 53/77 Y der Generalversammlung vom 4. Dezember 1998⁶⁶,

Kenntnis nehmend von den in dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁷ enthaltenen Bemerkungen des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation,

1. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, sich unmissverständlich auf die rasche und vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände zu verpflichten und unverzüglich beschleunigt Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung zu führen, wozu sie nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³ verpflichtet sind;

⁶⁵ A/53/138, Anlage.

⁶⁶ A/54/372.

⁶⁷ Ebd., Abschnitt III.A.

⁶⁴ *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, 8 July 1996 (A/51/218, Anlage).*

2. *fordert* die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation *auf*, den Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁶⁰ ohne weitere Verzögerung in Kraft zu setzen und Verhandlungen über START III mit dem Ziel seines raschen Abschlusses aufzunehmen;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um alle fünf Kernwaffenstaaten nahtlos in den zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen führenden Prozess einzugliedern;

4. *fordert*, dass geprüft wird, wie die sicherheitspolitische Rolle der Kernwaffen vermindert werden könnte, damit die strategische Stabilität erhöht, der Prozess der Beseitigung dieser Waffen erleichtert und ein Beitrag zum internationalen Vertrauen und zur internationalen Sicherheit geleistet wird;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten in diesem Zusammenhang *auf*, bald Maßnahmen zu ergreifen, um

a) den Bestand an taktischen Kernwaffen zu reduzieren, mit dem Ziel, sie im Rahmen der Reduzierung der Kernwaffen zu beseitigen;

b) die Möglichkeiten zu prüfen, ihre nuklearen Gefechtsköpfe aus dem Alarmbereitschaftszustand zu nehmen und mit ihrer Entfernung aus Trägersystemen zu beginnen;

c) die Politiken und Positionen auf dem Gebiet der Kernwaffen weiter zu prüfen;

d) bei ihren Kernwaffenbeständen und ihren Beständen an spaltbarem Material Transparenz zu beweisen;

e) das gesamte spaltbare Material für die Herstellung von Kernwaffen, das als über den militärischen Bedarf hinausgehend gemeldet wurde, im Rahmen der bestehenden freiwilligen Sicherungsabkommen den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

6. *fordert* die drei kernwaffenfähigen Staaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen noch nicht beigetreten sind, *auf*, unmissverständlich und ohne Aufschub jedwede Entwicklung oder Dislozierung von Kernwaffen einzustellen und keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene und die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft zum Zwecke der nuklearen Abrüstung und der Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unternimmt, untergraben könnten;

7. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bedingungslos und unverzüglich beizutreten und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die ihnen durch den Beitritt zu diesem Vertrag als Nichtkernwaffenstaaten auferlegt werden;

8. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, soweit nicht bereits geschehen, Abkommen über Sicherungsmaßnahmen vollen Umfangs mit der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie Zusatzprotokolle zu ihren Sicherungsabkommen auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 von dem Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls⁶¹ abzuschließen;

9. *fordert* die Staaten *ferner auf*, soweit nicht bereits geschehen, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁵⁶ bedingungslos und unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren und sich bis zum Inkrafttreten des Vertrags an ein Moratorium für Nuklearversuche zu halten;

10. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial⁶⁸ beizutreten und sich für seine weitere Stärkung einzusetzen;

11. *spricht sich nachdrücklich dafür aus*, dass die dreiseitige Initiative der Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation und der Internationalen Atomenergie-Organisation weiterentwickelt wird, und fordert mit Nachdruck, dass die anderen Kernwaffenstaaten ähnliche Vereinbarungen ausarbeiten;

12. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, den Ad-hoc-Ausschuss nach Punkt 1 ihrer Tagesordnung "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" wieder einzusetzen, und auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators⁵⁹ und des darin enthaltenen Mandats sowie unter Berücksichtigung der Ziele auf dem Gebiet der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ihre Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper fortzusetzen und diese Verhandlungen unverzüglich zum Abschluss zu bringen, und legt allen Staaten eindringlich nahe, sich bis zum Inkrafttreten des Vertrags an ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu halten;

13. *fordert* die Abrüstungskonferenz *außerdem auf*, ein für die nukleare Abrüstung zuständiges Nebenorgan einzusetzen und zu diesem Zweck vordringlich ihre intensiven Konsultationen über geeignete Methoden und Ansätze zu führen, mit dem Ziel, unverzüglich zu einem entsprechenden Beschluss zu gelangen;

14. *ist der Auffassung*, dass eine internationale Konferenz über die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die die in anderen Bereichen unternommenen Anstrengungen wirksam ergänzen würde, die Ausarbeitung einer neuen Agenda für eine kernwaffenfreie Welt erleichtern könnte;

15. *stellt* in diesem Zusammenhang *fest*, dass sich der Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen im Jahr 2000 mit dem Frieden, der Sicherheit und der Abrüstung befassen wird;

16. *unterstreicht*, wie wichtig die vollinhaltliche Durchführung der Beschlüsse und der Resolution ist, die auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahre 1995 verabschiedet wurden⁶², und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung der anstehenden Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die im April/Mai 2000 stattfinden soll;

⁶⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631.

17. *bekräftigt*, dass es notwendig sein wird, Verifikationsregelungen auszuarbeiten, um die Welt kernwaffenfrei zu halten, und ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation sowie alle anderen zuständigen internationalen Organisationen und Organe, zu prüfen, aus welchen Teilen ein derartiges System bestehen soll;

18. *fordert* den Abschluss eines international rechtsverbindlichen Übereinkommens zur wirksamen Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen;

19. *betont*, dass die Bemühungen um die Schaffung und Erweiterung von kernwaffenfreien Zonen auf der Grundlage von frei geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere in Spannungsgebieten wie dem Nahen Osten und Südasien, einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels einer kernwaffenfreien Welt darstellen;

20. *bekräftigt*, dass eine kernwaffenfreie Welt letztendlich auf ein universelles und multilateral ausgehandeltes Rechtsinstrument oder auf ein aus einer Reihe von sich gegenseitig verstärkenden Rechtsinstrumenten bestehendes Regelwerk gegründet sein muss;

21. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

22. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution zu überprüfen.

H

FESTIGUNG DES FRIEDENS DURCH KONKRETE ABRÜSTUNGSMASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997 und 53/77 M vom 4. Dezember 1998,

überzeugt, dass ein umfassender und integrierter Ansatz zu bestimmten konkreten Abrüstungsmaßnahmen, so unter anderem zur Rüstungskontrolle, insbesondere hinsichtlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu vertrauensbildenden Maßnahmen, zur Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, zur Minenräumung und zur Rüstungskonversion, oft eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für den wirksamen Wiederaufbau sowie für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in ehemaligen Konfliktgebieten bildet,

mit Genugtuung vermerkend, dass sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger konkreter

Abrüstungsmaßnahmen bewusst ist, insbesondere in Anbetracht der immer größeren Probleme, die durch die exzessive und destabilisierende Ansammlung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Konfliktfolgesituationen,

betonend, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um konkrete Abrüstungsprogramme auszuarbeiten und in den betroffenen Gebieten wirksam umzusetzen,

Kenntnis nehmend von dem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs⁶⁹ und insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen, als einem wichtigen Beitrag zu dem Prozess der Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen,

1. *begrüßt* die auf der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedeten "Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Festigung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung"⁷⁰;

2. *hebt* die besondere Bedeutung *hervor*, die den Richtlinien im Zusammenhang mit der vorliegenden Resolution zukommt;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 51/45 N vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen⁷¹ und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen abermals, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

4. *begrüßt* die Tätigkeiten, die die im März 1998 in New York gebildete Gruppe der interessierten Staaten durchgeführt hat, und bittet die Gruppe, auch weiterhin die aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen zu analysieren sowie neue konkrete Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens zu fördern, insbesondere die von den betroffenen Staaten selbst ergriffenen oder ausgearbeiteten Maßnahmen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, namentlich die Gruppe der interessierten Staaten, den Generalsekretär dabei zu unterstützen, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um die Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Konfliktfolgesituationen nachzukommen;

6. *beschließt*, den Punkt "Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁶⁹ A/54/258.

⁷⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42), Anhang III.

⁷¹ A/52/289.

I

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass sich die Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, dass von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

in Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu beschleunigen, mit dem Ziel, in einer Welt, die frei ist von der Geißel des Krieges und der Bürde aller Arten von Rüstungen, den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene zu wahren,

die Auffassung vertretend, dass Offenheit und Transparenz bei allen Arten von Rüstungen maßgeblich zur Vertrauensbildung und zur Sicherheit zwischen den Staaten beitragen würden,

in der Erkenntnis, dass größere Transparenz sowohl bei konventionellen Waffen und Massenvernichtungswaffen als auch bei Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und der Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen, sowie bei Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungen die Stabilität fördern, den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene festigen und die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung beschleunigen würde,

in der Überzeugung, dass der Grundsatz der Transparenz auch auf alle Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, und auf Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen, sowie auf Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungen angewandt werden sollte,

in der Erkenntnis, dass das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁷² in seiner derzeitigen Form einen ersten wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten auf einer umfassenden, universellen und nicht diskriminierenden Grundlage darstellt,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die in dieser Richtung unternommenen internationalen Bemühungen unter anderem dadurch zu fördern, dass die Führung des Registers ständig überprüft wird, mit dem Ziel, es weiterzuentwickeln,

betonend, dass es notwendig ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³, des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶³ und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie

über die Vernichtung solcher Waffen⁷³ werden, damit das Ziel der vollständigen Beseitigung aller Massenvernichtungswaffen erreicht wird,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung⁷⁴;

2. *verweist* auf die Berichte der Gruppe von Regierungssachverständigen für das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, die 1994 und 1997 zusammentrat, um die Fortführung des Registers⁷² und seine Weiterentwicklung zu prüfen, sowie auf die darin dargelegten Auffassungen und Vorschläge;

3. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass bei der Weiterentwicklung des Registers größere Fortschritte erzielt werden, damit es die Vertrauensbildung und die Sicherheit zwischen den Staaten wirklich voranbringen und die Bemühungen um die Erreichung des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beschleunigen kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen, die im Jahr 2000 zusammentreten wird, und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Auffassungen der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten über

a) die baldige Ausweitung des Registers;

b) die Ausarbeitung praktischer Mittel zur Weiterentwicklung des Registers zur Erhöhung der Transparenz auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, und der Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen;

5. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

J

UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND ZUR EINSAMMLUNG DIESER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/77 B vom 4. Dezember 1998,

die Auffassung vertretend, dass die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und der unerlaubte Handel damit ein Hindernis für die Entwicklung, eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und der regionalen Sicherheit und einen Faktor darstellen, der zur Destabilisierung der Staaten beiträgt,

⁷² Siehe Resolution 46/36 L.

⁷³ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

⁷⁴ A/54/226 und Korr.1 und Add.1 und 2.

ernsthaft besorgt über das Ausmaß der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und des Handels damit in den Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

mit Genugtuung über die Schlussfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und zur Sicherstellung ihrer Einsammlung zu prüfen,

sowie mit Genugtuung darüber, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen zum Koordinierungszentrum für alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Kleinwaffen bestimmt wurde,

mit Dank an den Generalsekretär für seinen Bericht über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷⁵ sowie eingedenk der Erklärung über Kleinwaffen, die der Präsident des Sicherheitsrats am 24. September 1999 abgegeben hat⁷⁶,

mit Genugtuung über die Empfehlungen, die auf den in Banjul, Algier, Bamako, Yamoussoukro und Niamey abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion abgegeben wurden, um enge regionale Kooperationsbeziehungen zur Festigung der Sicherheit herzustellen,

sowie mit Genugtuung über die Initiative, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Hinblick auf die Erklärung eines Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika ergriffen hat,

unter Hinweis auf die Erklärung von Algier⁷⁷, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat, sowie eingedenk des Berichts des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit über die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel damit,

eingedenk der Berichte der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen,

betonend, dass es gilt, die Bemühungen um eine breiter angelegte Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung bei der Bekämpfung der Anhäufung, der Verbreitung und des massiven Einsatzes von Kleinwaffen weiter voranzubringen, namentlich im Rahmen der Übereinstimmung, die auf der am 13. und 14. Juli 1998 in Oslo abgehaltenen Tagung über Kleinwaffen erzielt wurde⁷⁸, und des Aktionsappells von Brüssel, der von der am 12. und 13. Oktober 1998 in Brüssel abgehaltenen Internationa-

len Konferenz über nachhaltige Abrüstung zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung verabschiedet wurde⁷⁹,

1. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und zur Einsammlung solcher Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit fortzusetzen;

2. *legt nahe*, dass in den Ländern der Sahara-Sahel-Subregion nationale Kommissionen zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen eingerichtet werden, und bittet die internationale Gemeinschaft, die reibungslose Tätigkeit der nationalen Kommissionen, wo solche eingerichtet worden sind, nach Möglichkeit zu unterstützen;

3. *begrüßt* die von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Erklärung über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika⁸⁰ und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Anwendung des Moratoriums zu unterstützen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der am 24. und 25. März 1999 in Bamako abgehaltenen Tagung der Außenminister der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betreffend die Modalitäten für die Durchführung des Programms für Koordinierung und Unterstützung zu Gunsten von Sicherheit und Entwicklung und begrüßt die Verabschiedung eines Aktionsplans auf dieser Tagung;

5. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung erlassenen Appell zu einem koordinierten afrikanischen Konzept, unter der Schirmherrschaft der Organisation der afrikanischen Einheit, zur Bewältigung der Probleme, die sich durch die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel damit ergeben, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erfahrungen und Aktivitäten in den verschiedenen Regionen⁸¹;

6. *bekundet außerdem ihre volle Unterstützung* für die Einberufung einer internationalen Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel unter allen Aspekten spätestens im Jahr 2001, im Einklang mit der Resolution 53/77 E der Generalversammlung vom 4. Dezember 1998;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzig-

⁷⁵ A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

⁷⁶ S/PRST/1999/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

⁷⁷ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec.1 (XXXV).

⁷⁸ Siehe CD/1556.

⁷⁹ A/53/681, Anlage.

⁸⁰ A/53/763-S/1998/1194, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1194.

⁸¹ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec.137 (XXXV), Ziffer 10.

sten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

K

VERRINGERUNG DER ATOMGEFAHR

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und ihr Überleben darstellt,

bekräftigend, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Tatsache, dass Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend, dass es unbedingt notwendig ist, vor dem nächsten Jahrtausend Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass es auf Grund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu nicht beabsichtigten, nicht veranlassten oder unerklärten Störfällen kommt,

in dem Bewusstsein, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Löschung von Zielen ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass ein durch die Änderung der nuklearen Doktrinen herbeigeführter Abbau von Spannungen positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

erneut darauf hinweisend, dass in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵³ und von der internationalen Gemeinschaft der nuklearen Abrüstung höchste Priorität eingeräumt wird,

erinnernd an das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*⁸², wonach alle Staaten verpflichtet sind, die Verhandlungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle nach Treu und Glauben zu führen und zum Abschluss zu bringen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung der Ziffer 1 dieser Resolution zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Beirat für Abrüstungsfragen im Rahmen der vorhandenen Mittel um seinen Beitrag zu Informationen über konkrete Maßnahmen zu bitten, die das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindern würden, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Verringerung der Atomgefahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

L

DIE KERNWAFFENFREIE SÜDLICHE HEMISPHERE UND ANGRENZENDE GEBIETE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997 und 53/77 Q vom 4. Dezember 1998,

mit Genugtuung darüber, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel "Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind" verabschiedet hat⁸³,

entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der

⁸² A/51/218, Anlage.

⁸³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42), Anhang I.*

Generalversammlung⁵³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, sowie auf den Beschluss der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen betreffend die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Abrüstung⁸⁴,

betonend, wie wichtig die Verträge von Tlatelolco⁸⁵, Rarotonga⁸⁶, Bangkok⁸⁷ und Pelindaba⁸⁸, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie der Antarktis-Vertrag⁸⁹ unter anderem für das letztendliche Ziel der Herbeiführung einer von Kernwaffen völlig freien Welt sind, und außerdem unterstreichend, wie wertvoll die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien der Verträge über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten der Unterzeichner und der Beobachter dieser Verträge ist,

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁹⁰,

1. *vermerkt mit Genugtuung*, dass der Antarktis-Vertrag⁸⁹ und die Verträge von Tlatelolco⁸⁵, Rarotonga⁸⁶, Bangkok⁸⁷ und Pelindaba⁸⁸ auch weiterhin dazu beitragen, die gesamte südliche Hemisphäre und die angrenzenden von diesen Verträgen abgedeckten Gebiete von Kernwaffen zu befreien;

2. *fordert* alle Staaten der betreffenden Region *auf*, die Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba zu ratifizieren, und fordert alle betroffenen Staaten auf, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region frei geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasien finden;

4. *verweist erneut* auf die wichtige Rolle, die den kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Regimes für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und bei der Ausweitung der kern-

waffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert, unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten, alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung mit dem letztendlichen Ziel der Beseitigung aller Kernwaffen zu fördern;

5. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba *auf*, zur Weiterverfolgung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und zur Förderung des Status der kernwaffenfreien südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und durchzuführen;

6. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

7. *beschließt*, den Punkt "Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

M

KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997 und 53/77 P vom 4. Dezember 1998,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon überzeugt, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewusst, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasien, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über

⁸⁴ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang, Beschluss 2.

⁸⁵ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 634, Nr. 9068.

⁸⁶ Siehe The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 10: 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IX.7), Anhang VII.

⁸⁷ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Südostasien.

⁸⁸ A/50/426, Anhang.

⁸⁹ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 402, Nr. 5778.

⁹⁰ Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

konventionelle Streitkräfte in Europa⁹¹ anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zu Gunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsgebieten darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene mit Vorrang zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als einen ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

N

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997 und 53/77 O vom 4. Dezember 1998 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet worden sind⁵³,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden⁹²,

mit Genugtuung darüber, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zu Gunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und fördert* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁹¹ CD/1064.

⁹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II.

O

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996, 52/38 R vom 9. Dezember 1997 und 53/77 V vom 4. Dezember 1998 mit dem Titel "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung",

nach wie vor die Auffassung vertretend, dass mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und dass die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁷² einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den zusammengefassten Bericht des Generalsekretärs über das Register⁷⁴, der die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 1998 enthält,

sowie mit Genugtuung über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

betonend, dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁷², wie in den Ziffern 7 bis 10 ihrer Resolution 46/36 L vorsehen, sicherzustellen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L und der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁹³ vorzulegen, so auch gegebenenfalls negative Berichte;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte "Bemerkungen" des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

4. *bekräftigt* ihren Beschluss, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register zu überprüfen, und erinnert zu diesem Zweck an ihre Ersuchen

a) an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) an den Generalsekretär, mit Unterstützung einer im Jahr 2000 auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen im Hinblick auf eine entsprechende Beschlussfassung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen und dabei die Arbeit der Abrüstungskonferenz, die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und die Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁹⁴ zu berücksichtigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

7. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

P

NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997 und 53/77 X vom 4. Dezember 1998 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁷³ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung

⁹³ A/52/316 und Korr.2.

⁹⁴ A/49/316 und A/52/316 und Korr.2.

und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶³ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluss zu bringen,

in der Erwägung, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt gegeben sind,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

feststellend, dass die Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³ erneut ihre Überzeugung bekundet haben, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, und dass sie bekräftigt haben, wie wichtig der Beschluss über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags⁶², der Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung⁶², der Beschluss über die Verlängerung des Vertrags⁶² und die Resolution über den Nahen Osten⁶² sind, die 1995 auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden,

von neuem daraufhinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

in der Erwägung, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁵⁶ sowie alle geplanten Verträge über spaltbares Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper Abrüstungsmaßnahmen darstellen müssen und nicht lediglich Nichtverbreitungsmaßnahmen und dass diese Maßnahmen, zusammen mit einem internationalen Rechtsakt, mit dem sich die Kernwaffenstaaten gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, beziehungsweise in dem den Nichtkernwaffenstaaten angemessene Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes solcher Waffen gegeben werden, sowie mit einem internationalen Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen, wesentliche Schritte im Rahmen eines Programms zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen sein müssen,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen

(START I)⁹⁵, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

sowie mit Genugtuung über den Abschluss des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁶⁰ zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika und über die Ratifikation dieses Vertrags durch die Vereinigten Staaten von Amerika und mit Interesse der vollen Durchführung des START-I- und des START-II-Vertrags durch die Vertragsstaaten sowie weiteren konkreten Schritten aller Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung entgegensehend,

ferner mit Genugtuung über die gemeinsame Erklärung der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Beginn von START-III-Verhandlungen unabhängig davon, in welchem Stadium sich der START-II-Prozess befindet,

mit Genugtuung von den einseitigen Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen unternommen haben, und sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend,

in der Erwägung, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996⁸² und mit Genugtuung darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass eine Verpflichtung aller Staaten besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen,

eingedenk der Ziffer 114 und der anderen maßgeblichen Empfehlungen im Schlussdokument der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁹⁶, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der 1998 Ver-

⁹⁵ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

⁹⁶ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

handlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll,

eingedenk des Vorschlags betreffend ein Aktionsprogramm zur Beseitigung der Kernwaffen, den achtundzwanzig der Gruppe der 21 angehörende Delegationen der Abrüstungskonferenz vorgelegt haben⁹⁷, und ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass dieser Vorschlag einen wichtigen Beitrag zu den Verhandlungen darstellen wird, die in der Konferenz zu dieser Frage geführt werden,

mit Lob für die Initiative der sechsundzwanzig der Gruppe der 21 angehörenden Delegationen bei der Abrüstungskonferenz⁹⁸, in der ein umfassendes Mandat für einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung vorgeschlagen wird, das als einen ersten Schritt Verhandlungen über ein universelles, rechtsverbindliches multilaterales Übereinkommen, das alle Staaten auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen verpflichtet, eine Einigung über weitere Maßnahmen, die für ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung dieser Waffen erforderlich sind, sowie ein Übereinkommen über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere nukleare Kernsprengkörper vorsieht, wobei der Bericht des Sonderkoordinators zu diesem Punkt⁹⁹ und die Auffassungen in Bezug auf den Anwendungsbereich des Vertrags zu berücksichtigen sind,

unter Hinweis auf die Ziffern 38 bis 50 des Schlusskommuniqués der am 23. September 1999 in New York abgehaltenen Tagung der Außenminister und Delegationsleiter der nichtgebundenen Länder⁹⁹,

Kenntnis nehmend von dem von der Gruppe der 21 vorgeschlagenen Entwurf eines Beschlusses betreffend die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses für nukleare Abrüstung und dessen Mandat¹⁰⁰,

1. *erkennt an*, dass angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Kernwaffen vollständig zu beseitigen;

2. *erkennt außerdem an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, Kernwaffen eine weniger wichtige Rolle zuzuweisen und die nuklearen Doktrinen entsprechend zu überprüfen und abzuändern;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Alarmbereitschaftszustand zu nehmen und umgehend zu deaktivieren;

5. *fordert*, dass als erster Schritt ein universelles, rechtsverbindliches multilaterales Übereinkommen geschlossen wird, das alle Staaten auf den Prozess der nuklearen Abrüstung verpflichtet, der zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen führt;

6. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, diese Waffen vollständig zu beseitigen;

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, mit dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

8. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander mit plurilateralen Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen zu beginnen;

9. *begrüßt* die 1998 erfolgte Einsetzung des Ad-hoc-Ausschusses für das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper im Rahmen der Abrüstungskonferenz, fordert nachdrücklich den raschen Abschluss eines universellen und nichtdiskriminierenden Übereinkommens darüber, begrüßt die 1998 erfolgte Einsetzung des Ad-hoc-Ausschusses für wirksame internationale Regelungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und fordert nachdrücklich, dass mit Vorrang Anstrengungen auf diesem Gebiet unternommen werden;

10. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1999 nicht in der Lage war, einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie in der Resolution 53/77 X der Generalversammlung gefordert;

11. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, der Anfang 2000 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen mittels einer Reihe von Rechtsinstrumenten aufnehmen soll, die auch ein Übereinkommen über Kernwaffen mit einschließen kann;

12. *fordert* die baldige Einberufung einer internationalen Konferenz über nukleare Abrüstung mit dem Ziel, ein oder mehrere Übereinkommen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen mittels einer Reihe von Rechtsinstrumenten zu schließen, die auch ein Übereinkommen über Kernwaffen mit einschließen kann;

⁹⁷ A/C.1/51/12, Anlage.

⁹⁸ CD/1463.

⁹⁹ A/54/469-S/1999/1063, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1063.

¹⁰⁰ CD/1571.

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Q

FOLGEMASSNAHMEN ZU DEM GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS ÜBER DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER DROHUNG MIT ODER DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997 und 53/77 W vom 4. Dezember 1998,

davon überzeugt, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und dass ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewusstsein, dass die einzige Verteidigung gegen eine nukleare Katastrophe die vollständige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

ingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die anlässlich der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸⁴ verabschiedeten Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, insbesondere das Ziel der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer vollständigen Beseitigung,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Genugtuung feststellend, dass der Antarktis-Vertrag⁸⁹ und die Verträge von Tlatelolco⁸⁵, Rarotonga⁸⁶, Bangkok⁸⁷ und Pelindaba⁸⁸ die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Staaten mit den größten Beständen an Kernwaffen unternehmen, um

durch bilaterale Übereinkünfte oder Regelungen und durch unilaterale Beschlüsse ihre Bestände an diesen Waffen zu reduzieren, und mit der Aufforderung, diese Anstrengungen zu verstärken, damit die maßgebliche Reduzierung der Kernwaffenbestände beschleunigt wird,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Rechtsinstruments zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, dass bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1999 keine Fortschritte erzielt wurden,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*⁸²,

Kenntnis nehmend von den entsprechenden Teilen der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁰¹, die sich auf die Durchführung der Resolution 53/77 W beziehen,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie im Jahr 2000 multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

¹⁰¹ A/54/161 und Add.1.

4. *beschließt*, den Punkt "Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

R

UNERLAUBTER HANDEL MIT KLEINWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/77 T vom 4. Dezember 1998,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für den Bericht über die Ergebnisse seiner breit gefassten Konsultationen über das Ausmaß und den Umfang des Phänomens des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, mögliche Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der unerlaubten Verbreitung solcher Waffen und die Rolle der Vereinten Nationen bei der Sammlung, der Zusammenstellung, dem Austausch und der Verbreitung von Informationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen¹⁰²,

davon überzeugt, dass es wichtig ist, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer unerlaubten Verbreitung ergriffen werden, namentlich Maßnahmen, die auf eigenständige regionale Konzepte zugeschnitten sind,

mit Genugtuung in dieser Hinsicht über den Beschluss über die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit, den die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat¹⁰³, das Inkrafttreten des Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit¹⁰⁴, den Beschluss über die Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und damit zusammenhängende Verbrechen, den der Ministerrat auf dem am 17. und 18. August 1999 in Maputo abgehaltenen neunzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika verabschiedet hat¹⁰⁵, die von den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten ergriffene Initiative betreffend die Erklärung eines Moratorium für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika⁸⁰ sowie die Verabschiedung des Programms der Europäischen Union zur Verhütung und Be-

kämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen und andere Initiativen, die sie ergriffen hat, wie die Gemeinsame Aktion betreffend Kleinwaffen¹⁰⁶, der sich mehrere Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, angeschlossen haben,

sowie mit Genugtuung über die Hilfe, die die Mitgliedstaaten zur Unterstützung bilateraler, regionaler und multilateraler Initiativen zur Bewältigung des Problems des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen gewährt haben,

eingedenk der Auswirkungen, die das Überangebot an Kleinwaffen und leichten Waffen auf den unerlaubten Handel mit diesen Waffen hat, und mit Genugtuung über die praktischen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs in seinen Berichten über Kleinwaffen¹⁰⁷ ergriffen haben, um überschüssige Waffen und beschlagnahmte oder eingesammelte Waffen zu vernichten,

in Anbetracht des menschlichen Leids, das durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen verursacht wird, sowie in Anbetracht dessen, dass es den Regierungen obliegt, ihre Anstrengungen zu verstärken, indem sie zu einem Einvernehmen über die Problematik gelangen und praktische Mittel zur Behebung des Problems ausarbeiten,

eingedenk des Zusammenhangs zwischen Gewalt, Kriminalität, Drogenhandel und Terrorismus und dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen,

betonend, wie wichtig die Bemühungen sind, die derzeit im Rahmen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen werden, um ein internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich eines Protokolls zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, ihren Teilen und Komponenten und ihrer Munition und des unerlaubten Handels damit, auszuarbeiten,

die Auffassung vertretend, dass die Vereinten Nationen durch ein koordiniertes Vorgehen Informationen über nützliche und erfolgreiche Praktiken zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sammeln, austauschen und unter den Mitgliedstaaten verbreiten könnten, sowie eingedenk der Rolle, die der Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen in dieser Hinsicht spielt,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen zwischenstaatlichen Organen der Vereinten Nationen sowie innerhalb des Sekretariats mit Hilfe des Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen im Rahmen seiner laufenden Initiativen im Zusammenhang mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen verstärkt werden,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den in Lomé und Lima abgehaltenen Fachtagungen über den unerlaubten Handel

¹⁰² A/54/404 und Add.1.

¹⁰³ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec.137 (XXXV).

¹⁰⁴ Siehe A/53/78, Anlage.

¹⁰⁵ A/54/488-S/1999/1082, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1082.

¹⁰⁶ A/54/374, Anlage.

¹⁰⁷ A/52/298 und A/54/258.

mit Kleinwaffen, die vom Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika beziehungsweise vom Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik veranstaltet wurden,

im Bewusstsein ihres Beschlusses, spätestens im Jahr 2001 eine internationale Konferenz über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten einzuberufen¹⁰⁸, und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem mit Hilfe der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht über Kleinwaffen⁶⁹ sowie der Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Zielen, dem Umfang, der Tagesordnung, den Daten und dem Veranstaltungsort einer solchen internationalen Konferenz¹⁰⁹,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel und mit jedweder sonstigen Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, seine breit gefassten Konsultationen fortzusetzen und der internationalen Konferenz über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten Informationen über das Ausmaß und den Umfang des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit und der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie die Rolle der Vereinten Nationen bei der Sammlung, der Zusammenstellung, dem Austausch und der Verbreitung von Informationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorzulegen;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, regionale und subregionale Initiativen zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel, sowie die Staaten, die dazu in der Lage sind, anderen Staaten bei der Aufnahme derartiger Initiativen zur Auseinandersetzung mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in den betroffenen Regionen Hilfe zu gewähren, und bittet den Generalsekretär, diese Initiativen in seine Konsultationen einzubeziehen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, geeignete innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen, um überschüssige Kleinwaffen und leichte Waffen, beschlagnahmte oder eingesammelte Kleinwaffen und leichte Waffen zu vernichten, und dem Generalsekretär auf freiwilliger Grundlage Informationen über die Art und die Menge der vernichteten Waffen zukommen zu lassen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, über bilaterale, regionale und multilaterale Kanäle, wie beispielsweise die Vereinten Nationen, auch weiterhin Unterstützung für die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu gewähren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

S

BEACHTUNG VON UMWELTNORMEN BEI DER AUSARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON ABRÜSTUNGS- UND RÜSTUNGSKONTROLLÜBEREINKÜNFTE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997 und 53/77 J vom 4. Dezember 1998,

betonend, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut*, dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen müssen und dass alle Staaten bei der Umsetzung von Verträgen und Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlicher und technologischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung gewährleistet ist;

3. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen¹¹⁰;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Ge-

¹⁰⁸ Siehe Resolution 53/77 E.

¹⁰⁹ A/54/260.

¹¹⁰ A/54/163 und Add.1.

neralversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

5. *beschließt*, den Punkt "Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

T

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵³ betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung¹¹¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997 und 53/77 K vom 4. Dezember 1998,

eingedenk des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁹⁶,

Kenntnis nehmend von den Beratungen auf dem am 20. Juli 1999 am Amtssitz abgehaltenen Symposium über Abrüstung und Entwicklung¹¹²,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹³ und begrüßt es, dass der Generalsekretär als einen ersten Schritt die Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung mit dem Auftrag eingesetzt hat, die kurz-, mittel- und langfristigen Prioritäten zu bestimmen, entsprechend dem Mandat, das in dem Aktionsprogramm dargelegt ist, das auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedet wurde¹¹⁴;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich* auf, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 15. April 2000 ihre Auffassungen und Vorschläge zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms sowie alle anderen Auffassungen und Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsprogramms im Kontext der heutigen internationalen Beziehungen vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms zu treffen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

U

EINBERUFUNG DER VIERTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994, 50/70 F vom 12. Dezember 1995, 51/45 C vom 10. Dezember 1996, 52/38 F vom 9. Dezember 1997 und 53/77 AA vom 4. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis darauf, dass in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

eingedenk des auf der ersten Sondertagung über Abrüstung im Konsens verabschiedeten Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵³, das die Deklaration, das Aktionsprogramm und den Mechanismus zur Abrüstung enthielt,

sowie eingedenk des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

Kenntnis nehmend von der Ziffer 145 des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁹⁶, worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unterstützt wird, was Gelegenheit böte, die kritischsten Aspekte des Abrüstungsprozesses aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zu Gunsten der Beseitigung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

¹¹¹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

¹¹² Siehe A/54/254, Ziffern 11 und 12.

¹¹³ A/54/254.

¹¹⁴ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8, Ziffer 35.

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission¹¹⁵ sowie davon, dass zu dem Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" kein Konsens erzielt wurde,

in dem Wunsche, auf dem sachlichen Meinungs austausch über die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung aufzubauen, der während der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission stattgefunden hat,

erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungsweisend sein kann,

betonend, wie wichtig Multilateralismus im Prozess der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit ist,

feststellend, dass angesichts der jüngsten Erfolge, die die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen sowie der konventionellen Waffen erzielt hat, die kommenden Jahre der internationalen Gemeinschaft eine günstige Gelegenheit bieten würden, eine Bestandsaufnahme der Lage auf dem gesamten Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle in der Zeit nach dem Kalten Krieg vorzunehmen,

1. *beschließt*, ihre vierte Sondertagung über Abrüstung einzuberufen, vorbehaltlich des Zustandekommens eines Konsenses über deren Ziele und Tagesordnung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die Ziele, die Tagesordnung und den Termin der Sondertagung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünf und fünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf und fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

V

KLEINWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 B vom 12. Dezember 1995, 52/38 J vom 9. Dezember 1997 und 53/77 E vom 4. Dezember 1998,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

in Anbetracht der bedeutsamen Rolle der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Verhütung und Reduzierung exzessiver und destabilisierender Ansammlungen von Kleinwaffen und leichten Waffen,

in der Überzeugung, dass es eines umfassenden Ansatzes bedarf, wenn die Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffen und leichten Waffen auf weltweiter und regionaler Ebene in einer ausgewogenen und nicht diskriminierenden Weise als ein Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit gefördert werden soll,

ingedenk der Resolution 1209 (1998) des Sicherheitsrats vom 19. November 1998 über unerlaubte Waffenströme nach und in Afrika sowie der Erklärung, die der Präsident des Sicherheitsrats am 24. September 1999 im Namen des Rates im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes "Kleinwaffen" abgegeben hat⁷⁶,

davon Kenntnis nehmend, dass sich die Anstrengungen zur Verhütung und Reduzierung exzessiver und destabilisierender Ansammlungen von Kleinwaffen und leichten Waffen und ihres Transfers sowie die Tätigkeit des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität samt Protokoll zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, Teilen und Bestandteilen davon und Munition sowie des Handels damit ergänzen,

in Bekräftigung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, welches bedeutet, dass Staaten auch das Recht haben, Waffen zu ihrer Verteidigung zu erwerben,

sowie bekräftigend, dass alle Völker, insbesondere diejenigen, die unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder unter ausländischer Besetzung stehen, ein Recht auf Selbstbestimmung haben, und in Bekräftigung der Wichtigkeit der effektiven Verwirklichung dieses Rechts, das unter anderem in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien festgeschrieben ist, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹¹⁶,

besorgt über die weitreichenden humanitären und sozioökonomischen Folgen, von denen insbesondere weite Teile der Zivilbevölkerung betroffen sind und die durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und ihre leichte Erhältlichkeit noch verschärft werden,

sowie besorgt über den engen Zusammenhang zwischen dem Terrorismus, der organisierten Kriminalität und dem Drogenhandel einerseits und der ungehinderten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen andererseits und betonend, wie wichtig die internationalen Anstrengungen zu ihrer Bekämpfung sind,

mit Genugtuung darüber, dass die Abrüstungskommission die "Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung unter besonderer Berücksichtigung der Festigung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung" verabschiedet hat⁷⁰,

¹¹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42).

¹¹⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

sowie mit *Genugtuung* über den Bericht über Kleinwaffen, den der Generalsekretär gemäß Resolution 52/38 J der Generalversammlung mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellt hat⁶⁹,

eingedenk der Mitteilung des Generalsekretärs über die Konsultationen, die er mit einer Gruppe qualifizierter Sachverständiger geführt hat, um zu prüfen, ob eine Studie darüber durchgeführt werden könnte, inwieweit die Herstellung von und der Handel mit Kleinwaffen auf die von den Staaten autorisierten Hersteller und Händler beschränkt werden kann¹¹⁷, sowie *eingedenk* seines Berichts über die von ihm gemäß Resolution 53/77 T der Generalversammlung vom 4. Dezember 1998 geführten breit angelegten Konsultationen¹⁰²,

Kenntnis nehmend von den Antworten der Mitgliedstaaten, die bislang auf das Ersuchen des Generalsekretärs eingegangen sind, ihm ihre Auffassungen zu dem Bericht über Kleinwaffen zukommen zu lassen, den er der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat¹¹⁸, sowie ihm die Maßnahmen mitzuteilen, die sie ergriffen haben, um seine Empfehlungen umzusetzen, insbesondere die Empfehlung betreffend die Einberufung einer internationalen Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel unter allen Aspekten¹⁰⁹,

gebührend Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe über die Munitions- und Sprengstoffproblematik¹¹⁹,

mit Genugtuung die Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die internationale Konferenz über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, die spätestens im Jahr 2001 einberufen werden soll¹⁰⁹, sowie die in seinem Bericht über Kleinwaffen⁶⁹ enthaltenen einschlägigen Empfehlungen *begrüßend*,

mit Genugtuung über das Angebot der Regierung der Schweiz, spätestens im Jahr 2001 in Genf eine internationale Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel unter allen Aspekten auszurichten,

1. *beschließt*, die Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten für Juni/Juli 2001 einzuberufen;

2. *beschließt außerdem*, dass das Thema der Konferenz den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten umfassen soll;

3. *beschließt ferner*, einen allen Staaten offen stehenden Vorbereitungsausschuss einzusetzen, der mindestens drei Tagungen abhalten wird, die erste davon vom 28. Februar bis 3. März 2000 in New York;

4. *beschließt*, dass die Sonderorganisationen, die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen und Stellen, die eine ständige Einladung zur Teilnahme als Beobachter an den Tagungen und an der Tätigkeit der General-

versammlung erhalten haben, als Beobachter an dem Vorbereitungsausschuss teilnehmen werden, und ersucht den Ausschuss, einen Beschluss über die Modalitäten der Teilnahme von nicht-staatlichen Organisationen an seinen Tagungen zu fassen;

5. *ersucht* den Vorbereitungsausschuss, auf seiner ersten Tagung einen Beschluss über den Termin und den Veranstaltungsort der Konferenz im Jahr 2001 sowie über den Termin und den Veranstaltungsort seiner darauf folgenden Tagungen zu fassen;

6. *betont*, dass für eine möglichst breite und wirksame Teilnahme an der Konferenz im Jahr 2001 gesorgt werden muss;

7. *ersucht* den Vorbereitungsausschuss, der Konferenz Empfehlungen zu allen in Betracht kommenden Fragen vorzulegen, namentlich zu ihrem Ziel, dem Entwurf einer Tagesordnung, dem Entwurf einer Verfahrensordnung sowie dem Entwurf der Schlussdokumente samt Aktionsprogramm, und einen Beschluss über die Hintergrunddokumente zu fassen, die im Voraus zur Verfügung gestellt werden;

8. *bittet* alle Mitgliedstaaten, insbesondere soweit nicht bereits geschehen, dem Generalsekretär in Antwort auf seine Verbalnote vom 20. Januar 1999 ihre Auffassungen zur Tagesordnung und zu anderen einschlägigen Fragen im Zusammenhang mit der Konferenz zukommen zu lassen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Antworten der Mitgliedstaaten zu Ziffer 8 an den Vorbereitungsausschuss weiterzuleiten und dem Vorbereitungsausschuss und der Konferenz jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von wesentlichen Hintergrundinformationen, sachdienlichen Dokumenten und Kurzprotokollen;

10. *macht sich* den gemäß Resolution 52/38 J der Generalversammlung mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs über Kleinwaffen⁶⁹ *zu eigen*, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten zu diesem Bericht;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die in Abschnitt IV des genannten Berichts enthaltenen einschlägigen Empfehlungen nach Möglichkeit und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden internationalen und regionalen Organisationen und/oder im Rahmen der internationalen und regionalen Zusammenarbeit umzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht sowie zur Umsetzung der darin enthaltenen einschlägigen Empfehlungen einzuholen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die in Abschnitt IV des Berichts enthaltenen einschlägigen Empfehlungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und mit sonstiger Unterstützung seitens derjenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, sowie erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden internationalen und regionalen Organisationen umzusetzen;

¹¹⁷ A/54/160.

¹¹⁸ A/52/298, Anlage.

¹¹⁹ Siehe A/54/155.

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Hinblick auf die Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer unerlaubten Verbreitung

a) im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und mit jeder sonstigen Hilfe seitens derjenigen Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie mit Unterstützung der von ihm auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung ernannten Regierungssachverständigen und unter Einholung der Auffassungen der Mitgliedstaaten eine Studie darüber zu veranlassen, inwieweit die Herstellung von und der Handel mit solchen Waffen auf die von den Staaten autorisierten Hersteller und Händler beschränkt werden kann, die sich auch auf die Tätigkeiten von Zwischenhändlern, insbesondere unerlaubte Tätigkeiten, im Zusammenhang mit Kleinwaffen und leichten Waffen erstreckt, so auch auf Spediteure und auf Finanztransaktionen;

b) diese Studie als eines der Hintergrunddokumente der für das Jahr 2001 anberaumten Konferenz vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Kleinwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 54/55 A bis F

A

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/564) und der Änderungen in Dokument A/54/L.39, eingebracht von: Äquatorialguinea, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Kamerun, Kongo, São Tomé und Príncipe, Tschad und Zentralafrikanische Republik

B

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/564)

C

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/564)

D

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 42 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen¹²⁰ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/564)

E

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/564)

F

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/564)

54/55. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

REGIONALE VERTRAUENSBILENDE MASSNAHMEN: AKTIVITÄTEN DES STÄNDIGEN BERATENDEN AUSSCHUSSES DER VEREINTEN NATIONEN FÜR SICHERHEITSPRAGEN IN ZENTRALAFRIKA

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994, 50/71 B vom 12. Dezember 1995, 51/46 C vom 10. Dezember 1996, 52/39 B vom 9. Dezember 1997 und 53/78 A vom 4. Dezember 1998,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon überzeugt, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

davon überzeugt, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten verwirklicht werden kann,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika¹²¹, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in

¹²⁰ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹²¹ A/50/474, Anhang I.

Zentralafrika¹²² und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika¹²³,

eingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹²⁴ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

betonend, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss,

unter Hinweis auf den auf der vierten Tagung des Ständigen beratenden Ausschusses gefassten Beschluss zu Gunsten der Einrichtung eines subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika unter der Schirmherrschaft der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen¹²⁵, der sich mit den Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika seit der Verabschiedung der Resolution 53/78 A der Generalversammlung befasst;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in der Subregion abzubauen und den Frieden, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung in Zentralafrika zu fördern;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der vom 27. bis 31. Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet worden ist;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses bei der Durchführung des Aktivitätenprogramms für den Zeitraum 1998-1999 erzielt haben, insbesondere durch

a) die Abhaltung einer gemeinsamen Tagung der Verteidigungs- und Innenminister über Sicherheitsfragen in Zentralafrika vom 28. bis 30. April 1998 in Libreville;

b) die Veranstaltung der Subregionalen Konferenz über demokratische Einrichtungen und Frieden in Zentralafrika vom 18. bis 21. Mai 1998 in Bata (Äquatorialguinea);

c) die Abhaltung eines Ausbildungsseminars über praktische Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens für

hochrangige militärische und zivile Beamte vom 27. bis 31. Juli 1998 in Jaunde;

d) die Veranstaltung des Subregionalen Seminars auf hoher Ebene über die Prüfung und Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika vom 19. bis 21. Juli 1999 in Jaunde;

e) die Abhaltung der zehnten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 26. bis 30. Oktober 1998 in Jaunde;

f) die Abhaltung der elften Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 21. bis 23. Juli 1999 in Jaunde;

g) die Veranstaltung einer subregionalen Konferenz über die Verbreitung von leichten Waffen und Kleinwaffen und den unerlaubten Handel damit in Zentralafrika vom 25. bis 27. Oktober 1999 in N'Djamena;

h) die Abhaltung der zwölften Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 27. bis 30. Oktober 1999 in N'Djamena;

5. *betont*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die unerlässliche Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um das von ihnen auf der neunten und zehnten Ministertagung verabschiedete Aktivitätenprogramm voll durchzuführen, insbesondere die Organisation gemeinsamer militärischer Übungen zur Simulation von Friedenssicherungseinsätzen;

6. *begrüßt* es, dass die am 25. Februar 1999 in Jaunde abgehaltene Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der zentralafrikanischen Länder einen Mechanismus zur Förderung, Wahrung und Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in Zentralafrika geschaffen hat, der die Bezeichnung "Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika" führen wird, und ersucht den Generalsekretär, seine volle Unterstützung zu gewähren, damit dieses vorrangige Ziel verwirklicht wird;

7. *begrüßt außerdem* den von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten auf ihrer Tagung in Malabo am 24. Juni 1999 gefassten Beschluss, den Rat in die Gemeinschaft zu integrieren und ein Netz von Parlamentariern aus der Gemeinschaft einzurichten, mit dem Ziel, letztendlich ein Parlament der Gemeinschaft zu schaffen;

8. *betont* die Notwendigkeit, den Frühwarnmechanismus in Zentralafrika funktionsfähig zu machen, damit er einerseits als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Situation in den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses dienen wird, mit dem Ziel, den Ausbruch künftiger bewaffneter Konflikte zu verhindern, und andererseits als ein Fachorgan, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten das Arbeitsprogramm durchführen werden, das auf der 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet wurde, und ersucht den Generalsekretär, ihm die Unterstützung zu gewähren,

¹²² A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/763.

¹²³ A/53/868-S/1999/303, Anlage II; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1999*, Dokument S/1999/303.

¹²⁴ A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

¹²⁵ A/54/364.

die er benötigt, damit er seine Tätigkeit ordnungsgemäß durchführen kann;

9. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Schaffung eines subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu unterstützen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 1197 (1998) des Sicherheitsrats den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die notwendige Unterstützung dabei zu gewähren, den Frühwarnmechanismus und den Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika funktionsfähig zu machen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Schaffung eines Netzes von Parlamentariern zu unterstützen, mit dem Ziel der Schaffung eines subregionalen Parlaments in Zentralafrika;

12. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Ländern in Zentralafrika auch weiterhin vermehrte Hilfe zu gewähren, damit sie die Flüchtlingsprobleme in ihrem Hoheitsgebiet bewältigen können;

13. *dankt* dem Generalsekretär für die Schaffung des Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

14. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an staatliche und nichtstaatliche Organisationen, zusätzliche freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, insbesondere die in den Ziffern 5, 6 und 7 genannten Aktivitäten, durchgeführt werden können;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die nichtstaatlichen Organisationen und die Massenmedien *auf*, die Verbreitung objektiver Informationen über Zentralafrika zu unterstützen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen fortsetzen können;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

B

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der

Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997 und 53/78 C vom 4. Dezember 1998,

im Bewusstsein der breiten Unterstützung für die Neubelebung des Regionalzentrums und der wichtigen Rolle, die das Zentrum im gegenwärtigen Kontext dabei spielen kann, vertrauensbildende und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen auf regionaler Ebene zu fördern und so zum Fortschritt auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beizutragen,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹²⁴,

eingedenk der Anstrengungen, die im Rahmen der Neubelebung der Tätigkeiten des Regionalzentrums unternommen worden sind, um die für seine Betriebskosten erforderlichen Mittel zu beschaffen,

unter Berücksichtigung dessen, dass es notwendig ist, zwischen dem Regionalzentrum und dem Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten eine enge Zusammenarbeit herzustellen, im Einklang mit den Beschlüssen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung gefasst wurden¹²⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁷ und würdigt die Aktivitäten, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika insbesondere zur Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Staaten auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit durchgeführt hat;

2. *bekräftigt* ihre nachdrückliche Unterstützung für die Neubelebung des Regionalzentrums und betont, dass es notwendig ist, ihm die Mittel zur Verfügung zu stellen, die es be-

¹²⁶ Siehe A/54/424, Anlage II.

¹²⁷ A/54/332 und Add.1.

nötigt, um seine Aktivitäten zu verstärken und seine Programme durchzuführen;

3. *appelliert erneut* an alle Staaten sowie an die internationalen staatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Aktivitätenprogramme des Regionalzentrums gestärkt werden und ihre Durchführung erleichtert wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Herstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung, zu erleichtern und den Direktor des Regionalzentrums auch künftig bei seinen Anstrengungen zur Stabilisierung der Finanzlage des Zentrums und zur Neubelebung seiner Aktivitäten zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

C

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu eingerichtet und es in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umbenannt hat, dessen Auftrag darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs¹²⁸, in dem er seine Überzeugung bekundet, dass das Mandat des Regionalzentrums weiterhin gültig ist und dass das Zentrum ein nützliches Instrument zur Förderung eines Klimas der Zusammenarbeit in der Zeit nach dem Kalten Krieg sein könnte,

feststellend, dass die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Problemen der Sicherheit und der Abrüstung behilflich zu sein, durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg stärker in den Vordergrund getreten ist,

in Würdigung der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als "Katmandu-Prozess" bekannt ist,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die Ausrichtung der regionalen Fachtagungen in Nagasaki im Jahr 1998 sowie in Katmandu, Kioto und Ulan-Bator im Jahr 1999,

sowie die Anregung begrüßend, dass ein Aus- und Fortbildungsprogramm für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik für junge Menschen unterschiedlichen Hintergrunds eingerichtet werden könnte, das aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren wäre,

davon Kenntnis nehmend, was für eine wichtige Rolle dem Regionalzentrum bei der Unterstützung regionalspezifischer Initiativen von Mitgliedstaaten zukommt, namentlich seiner Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

unter besonderer Würdigung der wichtigen Rolle, die Nepal als dem Staat zukommt, in dem das Regionalzentrum seinen Sitz hat,

1. *bekräftigt* ihre nachdrückliche Unterstützung für das Fortbestehen und die weitere Stärkung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik;

2. *unterstreicht* die Bedeutung des "Katmandu-Prozesses" als eines wirksamen Mittels für den Aufbau der Praxis eines gesamten regionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum weiterhin erhält und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung des Aktivitätenprogramms des Regionalzentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Hinweis auf Ziffer 6 der Resolution 49/76 D der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhande-

¹²⁸ A/54/255 und Add.1.

nen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Aktivitätenprogramms zu gewähren;

6. *bittet* den Generalsekretär, mit der Regierung des Königreichs Nepal und mit anderen interessierten Mitgliedstaaten und Organisationen Konsultationen einzuleiten, um festzustellen, wie das Zentrum in die Lage versetzt werden könnte, seine Tätigkeit von Katmandu aus wirksam durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

D

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*¹²⁹,

davon überzeugt, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewusst, dass einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³⁰ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen ge-

gen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1999 nicht in der Lage war, die in der Resolution 53/78 D der Generalversammlung vom 4. Dezember 1998 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

E

REGIONALZENTREN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/78 F vom 4. Dezember 1998 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika¹²⁷, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik¹²⁸ und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik¹³¹ sowie mit Genugtuung darüber, dass der Generalsekretär den Direktor des Zentrums für Afrika und den Direktor des Zentrums für Lateinamerika und die Karibik ernannt hat,

in Bekräftigung ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Abrüstungsinformationsprogramm der Vereinten Nationen einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und

¹²⁹ A/51/218, Anlage.

¹³⁰ Resolution S-10/2.

¹³¹ A/54/310 und Add.1.

aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken¹³²,

eingedenk ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

in Anbetracht dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und vor neue Herausforderungen gestellt haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zum Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

feststellend, dass die Staats- und Regierungschefs der nicht-gebundenen Länder in Ziffer 146 des Schlussdokuments ihrer vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz den Beschluss begrüßt haben, den die Generalversammlung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo verabschiedet hat¹³³,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

2. *erklärt erneut*, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden, Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten in jeder Region und an die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge an die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu entrichten, damit die Aktivitätenprogramme dieser Zentren und ihre Durchführung verstärkt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

F

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN, ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG IN LATEINAMERIKA UND IN DER KARIBIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/37 F vom 9. Dezember 1991, 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 52/220 vom 22. Dezember 1997 und 53/78 F vom 4. Dezember 1998,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs¹³¹, in dem dieser seine Auffassung bekundet, dass das Regionalzentrum einen wichtigen Beitrag zum Austausch von Informationen über Friedens-, Abrüstungs- und Entwicklungsfragen zwischen Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen, der Industrie und verschiedenen Bereichen der Zivilgesellschaft der Region leisten kann,

feststellend, dass Sicherheits- und Abrüstungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregion, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als ein weit darüber hinausgehendes Thema angesehen wurden,

mit Genugtuung über die Neubelebung des Zentrums, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Perus und die Ernennung des Direktors des Zentrums durch den Generalsekretär,

eingedenk der wichtigen Rolle, die das Zentrum bei der Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene spielen kann,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Zentrum für die erfolgreiche Veranstaltung der internationalen Fachtagung über das Thema "Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen: Die Probleme in Lateinamerika und in der Karibik" vom 23. bis 25. Juni 1999 in Lima,

eingedenk der Bedeutung, die der Information, der Forschung, der Erziehung und der Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung zukommt, wenn es darum geht, zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

¹³² Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

¹³³ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

in der Erwägung, dass es notwendig ist, den drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung ausreichende finanzielle Mittel für die Planung und Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zur Verfügung zu stellen,

1. *bekundet erneut* ihre nachdrückliche Unterstützung für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Förderung des Friedens, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung zwischen seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. *verleiht ihrer Genugtuung Ausdruck* über die Wiederaufnahme der Tätigkeiten des Regionalzentrums mit Amtssitz in Lima;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum weiterhin erhielt und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *fordert* alle Staaten der Region *nachdrücklich auf*, von den Möglichkeiten des Zentrums stärkeren Gebrauch zu machen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die internationale Gemeinschaft zur Zeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

5. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten in der lateinamerikanischen und karibischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Aktivitätenprogramms des Regionalzentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es sein Aktivitätenprogramm durchführen und bessere Ergebnisse erzielen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 54/56 A und B

A

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/565) und der mündlichen Änderung Mexikos

B

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/565)

54/56. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission¹³⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997 und 53/79 A vom 4. Dezember 1998,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

eingedenk ihres Beschlusses 52/492 vom 8. September 1998,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission¹³⁴;

2. *lobt* die Abrüstungskommission für den erfolgreichen Abschluss ihrer Behandlung der Punkte "Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind" und "Leitlinien für die Kontrolle/Begrenzung konventioneller Waffen und die Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Konsolidierung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung vom 10. Dezember 1996" und unterstützt die dazu verabschiedeten Konsensdokumente;

3. *stellt mit Bedauern fest*, dass die Abrüstungskommission zu dem Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" keinen Konsens erzielen konnte;

4. *erklärt erneut*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

5. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

¹³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42).

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³⁵ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"¹³⁶;

7. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, auf ihrer Organisationstagung 1999 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf der Arbeitstagung 2000 anzunehmen:

a) auf der Organisationstagung der Abrüstungskommission zu behandeln¹³⁷;

b) auf der Organisationstagung der Abrüstungskommission zu behandeln¹³⁷;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2000 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz¹³⁸ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

11. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

B

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz¹³⁸,

in der Überzeugung, dass der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale

le Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

in dieser Hinsicht die Auffassung vertretend, dass die multilateralen Verhandlungen mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte zusätzliche Impulse erhalten müssen,

feststellend, dass sich die Abrüstungskonferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befasst,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in Bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *begrüßt* den Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 5. August 1999, fünf neue Mitglieder aufzunehmen¹³⁹, und stellt fest, dass die Konferenz die Bedeutung fortlaufender Konsultationen zur Frage der Ausweitung ihrer Mitgliederzahl anerkennt;

4. *begrüßt außerdem* das erhebliche gemeinsame Interesse der Abrüstungskonferenz an der möglichst baldigen Aufnahme der Sacharbeiten auf ihrer Tagung im Jahr 2000;

5. *begrüßt es ferner*, dass der amtierende Präsident der Abrüstungskonferenz während des zwischen den Tagungen liegenden Zeitraums gemeinsam mit dem designierten Präsidenten Konsultationen zur Verwirklichung dieses Ziels führen will, wie aus seiner in Ziffer 38 des Berichts der Konferenz¹³⁸ enthaltenen Erklärung hervorgeht;

6. *legt* der Abrüstungskonferenz *nahe*, die derzeit laufende Überprüfung ihrer Tagesordnung und ihrer Arbeitsmethoden fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Abrüstungskonferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/57

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen bei drei Gegenstimmen und neun Enthaltungen¹⁴⁰ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/566)

¹³⁵ Resolution S-10/2.

¹³⁶ A/CN.10/137.

¹³⁷ Im Einklang mit Beschluss 52/492 der Generalversammlung.

¹³⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/54/27).*

¹³⁹ Ebd., Ziffer 16.

¹⁴⁰ Einzelheiten siehe Anhang II.

54/57. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

ingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(43)/RES/23 vom 1. Oktober 1999,

sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde¹⁴¹, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag¹⁴² ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde¹⁴¹, worin sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag als eine Frage von dringendem Vorrang ausgesprochen und alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei sind, aufgefordert hat, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

feststellend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 51/48 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1996 Israel der einzige Staat im Nahen Osten ist, der noch nicht Partei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität in der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

feststellend, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁴³ verabschiedet und von einhundertfünf- und fünfzig Staaten, so auch einer Reihe von Staaten der Region, unterzeichnet worden ist,

1. *fordert* den einzigen Staat in der Region, der noch nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴² ist, *auf,* dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, herzustellen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

3. *beschließt,* den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/58

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/567)

54/58. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/81 vom 4. Dezember 1998 und ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁴⁴,

mit Genugtuung verweisend auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)¹⁴⁴, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁴⁴ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des

¹⁴¹ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang.

¹⁴² Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485.

¹⁴³ Siehe Resolution 50/245.

¹⁴⁴ Siehe The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)¹⁴⁴, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

sowie mit Genugtuung verweisend auf die Verabschiedung des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)¹⁴⁵ am 13. Oktober 1995 und die Verabschiedung des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁴⁶ am 3. Mai 1996 durch die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

unter Hinweis darauf, dass die Vertragsstaaten auf der Überprüfungskonferenz erklärt haben, dass sie sich verpflichten, sich weiter mit dem Protokoll II zu befassen, um sicherzustellen, dass den Überlegungen in Bezug auf die darin erfassten Waffen Rechnung getragen wird, und dass sie die Bemühungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen unterstützen würden, sich mit allen Problemen im Zusammenhang mit Landminen auseinanderzusetzen,

sowie unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

mit Genugtuung über die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem sowie über die Ratifikationen und Annahmen des geänderten Protokolls II und des Protokolls IV beziehungsweise die Beitritte zu diesen,

feststellend, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen,

erfreut über den von der Überprüfungskonferenz in ihrer Schlusserklärung¹⁴⁷ am 3. Mai 1996 verabschiedeten Beschluss, spätestens im Jahr 2001 eine Überprüfungskonferenz einzuberufen,

feststellend, dass im Einklang mit Artikel 13 des geänderten Protokolls II jährlich eine Konferenz der Vertragsstaaten dieses Protokolls zwecks Konsultationen und Zusammenarbeit in allen das Protokoll betreffenden Fragen abgehalten wird,

sowie feststellend, dass die vorläufige Geschäftsordnung der ersten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Proto-

kolls II vorsieht, dass Nichtvertragsstaaten des Protokolls, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und interessierte nichtstaatliche Organisationen zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen werden können,

I

1. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass das Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)¹⁴⁵ am 30. Juli 1998 in Kraft getreten ist, empfiehlt es allen Staaten zur Beachtung, damit diesem Rechtsinstrument möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert insbesondere alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁴⁴ auf, soweit noch nicht geschehen, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch das Protokoll gebunden zu sein;

2. *begrüßt* das Inkrafttreten des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁴⁶ am 3. Dezember 1998 und fordert insbesondere alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, soweit noch nicht geschehen, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch das Protokoll gebunden zu sein;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass die erste Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II im Einklang mit dessen Artikel 13 vom 15. bis 17. Dezember 1999 stattfinden wird, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Erfolg des Vorbereitungstreffens, das die Vertragsstaaten am 25. und 26. Mai 1999 abgehalten haben;

II

1. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁴⁴ und der dazugehörigen Protokolle ihre Zustimmung zu notifizieren, durch das Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)¹⁴⁵ und das geänderte Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁴⁶ gebunden zu sein;

2. *begrüßt* die Abhaltung der ersten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II vom 15. bis 17. Dezember 1999, im Einklang mit dessen Artikel 13;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II *auf*, sich auf der Konferenz unter anderem mit der Frage der Abhaltung der zweiten Jahreskonferenz im Jahr 2000 zu befassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste für die zweite Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II und für den Vorbereitungsausschuss der Konferenz zur Verfügung zu stellen;

¹⁴⁵ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang A.

¹⁴⁶ Ebd., Anhang B.

¹⁴⁷ Ebd., Anhang C.

III

1. *erinnert* an den Beschluss der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁴⁴, spätestens im Jahr 2001 die nächste Überprüfungskonferenz abzuhalten, in deren Vorfeld der Vorbereitungsausschuss zusammentritt;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die zweite Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens und für den Vorbereitungsausschuss der Überprüfungskonferenz zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle und insbesondere des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁴⁶ zu werden, damit diesem Rechtsinstrument möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert die Nachfolgestaaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

5. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/59

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/568)

54/59. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 53/82 vom 4. Dezember 1998,

erneut erklärend, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüng-

sten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen worden sind,

in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

sowie in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die im Mittelmeerraum bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

ferner in Anbetracht dessen, dass die positiven Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern verbessern können,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁴⁸ zu achten,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende Spannung und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁹,

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Genugtuung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unab-

¹⁴⁸ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

¹⁴⁹ A/54/261.

hängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austausches und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, und ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen, maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, soweit noch nicht geschehen, alle multilateral ausgehandelten Rechtsakte auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuhalten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹⁵⁰;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, der eine ernste Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region und somit für die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation darstellt, weiter zu verstärken;

8. *bittet* alle Staaten der Region, durch verschiedene Formen der Zusammenarbeit den Problemen und Bedrohungen zu begegnen, mit denen die Region konfrontiert ist, wie beispielsweise dem Terrorismus, der internationalen Kriminalität und unerlaubten Waffentransfers sowie der unerlaubten Gewinnung und

dem unerlaubten Konsum von Drogen sowie dem unerlaubten Drogenverkehr, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/60

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/569)

54/60. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, dass die Staaten Lateinamerikas geeignete Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, dass nach Abschluss eines solchen Vertrags alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

in Anbetracht dessen, dass sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und denjenigen Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

unter Hinweis darauf, dass der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹⁵¹ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

mit Befriedigung darüber, dass die elfte Sondertagung der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik am 14. Februar 1997 anlässlich der Begehung des dreißigsten Jahrestages der Auflegung des Tlatelolco-Vertrags zur Unterzeichnung abgehalten wurde,

unter Hinweis darauf, dass in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, dass militärisch entnuklearisierte Zonen

¹⁵⁰ Siehe Resolution 46/36 L.

¹⁵¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

nicht Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen¹⁵² des Tlatelolco-Vertrags¹⁵¹ gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsakts zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die Resolution C/E/RES.27 des Rates der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik¹⁵³, worin der Rat verlangt hat, dass die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit anderen kernwaffenfreien Zonen gefördert wird,

mit Befriedigung feststellend, dass der Tlatelolco-Vertrag nun für zweiunddreißig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

sowie mit Befriedigung feststellend, dass Kolumbien am 18. Januar 1999 und Costa Rica am 20. Januar 1999 ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (E-VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags hinterlegt haben,

ferner mit Befriedigung feststellend, dass der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Barbados, Brasilien, Chile, Costa Rica, Guyana, Jamaika, Kolumbien, Mexiko, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay und Venezuela voll in Kraft ist,

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die einige Länder der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen haben, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹⁵¹ geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (E-VII) gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags zu hinterlegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/61

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/570)

54/61. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Genugtuung feststellend, dass dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁵⁴ einhundertdreißig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen, insbesondere auch an dem in der Schlussklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁵⁵ vereinbarten Informations- und Datenaustausch, zu beteiligen und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

unter Hinweis auf ihre am 15. Dezember 1994 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/86, in der sie den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten Schlussbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹⁵⁶ begrüßt hat, worin die Vertragsstaaten übereingekommen sind, eine allen Vertragsstaaten offen stehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein den Vertragsstaaten zur Prüfung zu unterbreitendes rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären,

¹⁵² A/47/467, Anhang.

¹⁵³ Siehe CD/1392.

¹⁵⁴ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

¹⁵⁵ BWC/CONF.III/23, Teil II.

¹⁵⁶ BWC/SPCONF/1.

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in Bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlussberichts der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt¹⁵⁷, den Schlussbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹⁵⁶ und die Schlussdokumente der Überprüfungskonferenzen,

ferner unter Hinweis auf das Schlussdokument der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁵⁸, in dem die Staats- und Regierungschefs von den bisher bei der Aushandlung eines Protokolls erzielten Fortschritten Kenntnis genommen und betont haben, wie wichtig weitere erhebliche Fortschritte für den Abschluss eines allgemein annehmbaren, rechtsverbindlichen Dokuments zur Stärkung des Übereinkommens sind, sowie den Beschluss der Vierten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens bekräftigt haben, in dem die Ad-hoc-Gruppe nachdrücklich aufgefordert wurde, die Verhandlungen so bald wie möglich vor Beginn der Fünften Überprüfungskonferenz abzuschließen,

mit Genugtuung darüber, dass in der Schlusserklärung der Vierten Überprüfungskonferenz¹⁵⁹ erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

unter Hinweis auf die Erklärung, die auf der am 23. September 1998 in New York abgehaltenen informellen Ministertagung abgegeben wurde, in der die Teilnehmer und die Mitveranstalter ihre nachdrückliche Unterstützung für das Übereinkommen und für die Stärkung seiner Wirksamkeit und die Verbesserung seiner Durchführung bekräftigt haben,

eingedenk des bevorstehenden fünfundsiebzigsten Jahrestags der am 17. Juni 1925 in Genf erfolgten Unterzeichnung des Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege¹⁶⁰ sowie des fünfundzwanzigsten Jahrestags des Inkrafttretens des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen am 26. März 1975,

1. begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Aushandlung eines Protokolls zur Stärkung des Übereinkommens

¹⁵⁷ BWC/CONF.III/VEREX/9 und Korr.1.

¹⁵⁸ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

¹⁵⁹ BWC/CONF.IV/9, Teil II.

¹⁶⁰ Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.

über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁵⁴ und bekräftigt den Beschluss der Vierten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, in dem die Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt nachdrücklich aufgefordert wurde, die Verhandlungen so bald wie möglich vor Beginn der Fünften Überprüfungskonferenz abzuschließen und ihren im Konsens zu verabschiedenden Bericht den Vertragsstaaten zur Prüfung auf einer Sonderkonferenz vorzulegen¹⁶¹;

2. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens und fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen, unter gebührender Berücksichtigung des bevorstehenden fünfundzwanzigsten Jahrestags des Inkrafttretens des Übereinkommens;

3. fordert in diesem Zusammenhang alle Vertragsstaaten auf, die Verhandlungen zu beschleunigen und im Rahmen der Ad-hoc-Gruppe verstärkt auf die Formulierung eines effizienten, kostenwirksamen und praxisnahen Regimes hinzuwirken und mit neuer Flexibilität nach einer frühzeitigen Lösung der noch ausstehenden Fragen zu suchen, damit das Protokoll so bald wie möglich auf Konsensbasis fertiggestellt wird;

4. begrüßt die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlusserklärung der Dritten Überprüfungskonferenz¹⁵⁵ vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

5. ersucht den Generalsekretär, den Verwarregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen sowie der im Schlussbericht der Sonderkonferenz¹⁵⁶ enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe und die Sonderkonferenz, die den Bericht der Ad-hoc-Gruppe im Einklang mit ihrem von der Vierten Überprüfungskonferenz bestätigten Auftrag zu prüfen hat, benötigen;

6. beschließt, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁶¹ Siehe BWC/CONF.IV/9.

RESOLUTION 54/62

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen¹⁶² verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/571)

54/62. Wahrung der internationalen Sicherheit – Stabilität und Entwicklung Südosteuropas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/84 B vom 16. Dezember 1993, 50/80 B vom 12. Dezember 1995, 51/55 vom 10. Dezember 1996, 52/48 vom 9. Dezember 1997 und 53/71 vom 4. Dezember 1998,

eingedenk der Wichtigkeit nationaler und internationaler Aktivitäten und der Aktivitäten aller einschlägigen Organisationen, die darauf ausgerichtet sind, im südosteuropäischen Raum Frieden, Sicherheit, Stabilität, Demokratie, Zusammenarbeit, wirtschaftliche Entwicklung, die Einhaltung der Menschenrechte und Gutnachbarlichkeit herbeizuführen,

im Bewusstsein dessen, dass die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über das Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) von entscheidender Bedeutung ist, und unter anderem nachdrücklich auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten hinweisend, die der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, der Kosovo-Truppe, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union in dieser Hinsicht zufallen,

Kenntnis nehmend von den unmittelbaren schädlichen Auswirkungen, die die Kosovo-Krise auf die Wirtschaft in der Region und insbesondere auf die Republik Albanien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat, was darauf zurückzuführen ist, dass sie eine so große Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen haben,

mit Genugtuung über den auf Initiative der Europäischen Union am 10. Juni 1999 in Köln (Deutschland) verabschiedeten Stabilitätspakt für Südosteuropa, der auf dem am 30. Juli 1999 in Sarajewo abgehaltenen Gipfeltreffen gebilligt wurde, und betonend, wie entscheidend seine angemessene und rechtzeitige Umsetzung ist,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Gipfeltreffens in Sarajewo, in der die Teilnehmer ihre kollektive und individuelle Bereitschaft bekräftigen, dem Pakt durch die Förderung poli-

tischer und wirtschaftlicher Reformen, der Entwicklung und einer erhöhten Sicherheit in der Region konkrete Bedeutung zu verleihen, sowie ihre Entschlossenheit bekunden, alles zu tun, um den Ländern der Region dabei behilflich zu sein, rasche und messbare Fortschritte in dieser Richtung zu erzielen,

unter anderem feststellend, wie wichtig der Prozess der Stabilität und der guten Nachbarschaft im Südosten Europas (Royaumont-Initiative), die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, der Kooperationsprozess in Südosteuropa, die Zentraleuropäische Initiative und die Wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres für die Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa sind,

1. *stellt fest*, wie dringlich die Konsolidierung Südosteuropas als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität, der Demokratie, der Zusammenarbeit, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Einhaltung der Menschenrechte und der Gutnachbarlichkeit ist, wodurch ein Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet wird und die Aussichten auf eine dauerhafte Entwicklung und Prosperität aller Völker der Region als integraler Bestandteil Europas verbessert werden;

2. *fordert* alle Teilnehmer am Stabilitätspakt für Südosteuropa und alle zuständigen internationalen Organisationen *auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die südosteuropäischen Staaten unternehmen, um die schädlichen Auswirkungen der Kosovo-Krise zu überwinden, und sie in die Lage zu versetzen, eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen und ihre Volkswirtschaften in die Wirtschaft Europas und die Weltwirtschaft zu integrieren;

3. *bekräftigt*, dass es notwendig ist, die Charta der Vereinten Nationen voll zu beachten und die Grundsätze der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen eines jeden Staates genau einzuhalten;

4. *fordert nachdrücklich* die Normalisierung der Beziehungen zwischen den Staaten Südosteuropas und die Stärkung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der internationalen Übereinkünfte sowie des Grundsatzes der Gutnachbarlichkeit und der gegenseitigen Achtung;

5. *betont*, wie wichtig die Gutnachbarlichkeit und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten, die Lösung von Problemen zwischen den Staaten und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sind;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Streitigkeiten mit anderen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durch friedliche Mittel zu lösen;

7. *fordert* alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, auch weiterhin nach Bedarf Maßnah-

¹⁶² Einzelheiten siehe Anhang II.

men im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beseitigen und mit dazu beizutragen, Konflikte zu verhüten, die zu einem gewaltsamen Zerfall von Staaten führen können;

8. *unterstreicht*, wie wichtig regionale Anstrengungen zur Verhütung von bilateralen Konflikten sind, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Genugtuung Kenntnis von der Schaffung der Multinationalen Friedenstruppe für Südosteuropa, deren Stab in Plovdiv (Bulgarien) seine Tätigkeit aufgenommen hat;

9. *betont*, wie wichtig die regionalen Anstrengungen in Südosteuropa im Zusammenhang mit Maßnahmen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Vertrauensbildung sind;

10. *unterstreicht*, dass eine stärkere Einbeziehung der südosteuropäischen Staaten in die Zusammenarbeit auf dem europäischen Kontinent einen positiven Einfluss auf die Sicherheit, die politische und wirtschaftliche Situation der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den Balkanstaaten haben wird;

11. *fordert* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dem Thema dieser Resolution mitzuteilen;

12. *beschließt*, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit – Stabilität und Entwicklung Südosteuropas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/63

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 158 Stimmen ohne Gegenstimme bei sechs Enthaltungen¹⁶³ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/572)

54/63. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen mit ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 verabschiedet und am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

davon Kenntnis nehmend, dass auf der ersten Tagung der Unterzeichnerstaaten am 19. November 1996 die Resolution CTBT/MSS/RES/1 verabschiedet wurde, mit der die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen geschaffen wurde,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass sie mit Beschluss 53/422 vom 4. Dezember 1998 beschlossen hat, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen,

erfreut darüber, dass einhundertfünfundfünfzig Staaten, darunter einundvierzig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag unterzeichnet haben, sowie mit Genugtuung darüber, dass einundfünfzig Staaten, darunter sechszwanzig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag ratifiziert haben,

mit Genugtuung über die Einberufung der Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen vom 6. bis 8. Oktober 1999 in Wien, mit dem Ziel, das möglichst baldige Inkrafttreten des Vertrags zu fördern,

1. *macht sich* die Schlusserklärung der Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁶⁴ *zu eigen* und

a) *fordert* insbesondere alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, auf, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren und bis dahin alles zu unterlassen, was seinem Ziel und Zweck zuwiderlaufen könnte;

b) *fordert* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten notwendig ist, auf, den Ratifikationsprozess mit dem Ziel seines baldigen erfolgreichen Abschlusses zu beschleunigen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die durch die Konferenz in Gang gesetzte Dynamik aufrechtzuerhalten, indem sie sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage befassen;

3. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit des Vorbereitungsausschusses für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu seinen Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage ist, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, an ihren Moratorien für Kernwaffen-Versuchsexplosionen und andere nukleare Explosionen festzuhalten;

5. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁶⁴ A/54/514-S/1999/1102, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1102.

¹⁶³ Einzelheiten siehe Anhang II.

III. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR BESONDERE POLITISCHE FRAGEN UND ENTKOLONIALISIERUNG (VIERTER AUSSCHUSS)

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/66	Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/54/573)	86	6. Dezember 1999	162
54/67	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/54/574)	87	6. Dezember 1999	162
54/68	Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (A/54/574)	87	6. Dezember 1999	166
54/69	Hilfe für Palästinaflüchtlinge (A/54/575)	88	6. Dezember 1999	168
54/70	Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/54/575)	88	6. Dezember 1999	169
54/71	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen (A/54/575)	88	6. Dezember 1999	170
54/72	Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen (A/54/575)	88	6. Dezember 1999	171
54/73	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/54/575)	88	6. Dezember 1999	171
54/74	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen (A/54/575)	88	6. Dezember 1999	173
54/75	Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge (A/54/575)	88	6. Dezember 1999	174
54/76	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/54/576)	89	6. Dezember 1999	174
54/77	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete (A/54/576)	89	6. Dezember 1999	175
54/78	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan (A/54/576)	89	6. Dezember 1999	176
54/79	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen (A/54/576)	89	6. Dezember 1999	177
54/80	Der besetzte syrische Golan (A/54/576)	89	6. Dezember 1999	178
54/81	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/54/577)	90	6. Dezember 1999	179
54/82	Informationsfragen (A/54/578)			
	A. Information im Dienste der Menschheit	91	6. Dezember 1999	180
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	91	6. Dezember 1999	181
54/83	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen (A/54/579)	92	6. Dezember 1999	184
54/84	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken (A/54/580)	93 und 18	6. Dezember 1999	185
54/85	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/54/581)	94 und 12	6. Dezember 1999	186
54/86	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/54/582)	95	6. Dezember 1999	189
54/87	Westsaharafrage (A/54/584)	18	6. Dezember 1999	189
54/88	Neukaledonien-Frage (A/54/584)	18	6. Dezember 1999	191
54/89	Tokelau-Frage (A/54/584)	18	6. Dezember 1999	192
54/90	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferinseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferinseln (A/54/584)			
	A. Allgemeines	18	6. Dezember 1999	193
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	18	6. Dezember 1999	196

RESOLUTION 54/66

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/573)

54/66. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 53/44 vom 3. Dezember 1998, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersucht hat, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung¹,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen vierundvierzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der atomaren Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses sowie die derzeitigen Regelungen betreffend die Berichterstattung beizubehalten;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs;

4. *billigt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung, namentlich auch die Veröffentlichung seines nächsten umfassenden Berichts im Jahr 2000;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nicht-staatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

8. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Auswirkungen der atomaren Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere wichtige Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre.

RESOLUTION 54/67

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/574)

54/67. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996 und 53/45 vom 3. Dezember 1998,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationa-

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 46 (A/54/46).

len Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollten,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des weitest möglichen Beitritts zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern,

besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum,

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollten,

in der Erwägung, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen, sowie der Wichtigkeit der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, dass die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III), die vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien als eine allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offen stehende Sondertagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums abgehalten wurde, erfolgreich zu Ende ging²,

unter Berücksichtigung der Empfehlungen in der Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung"³, die auf der UNISPACE III verabschiedet wurde,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine zweiundvierzigste Tagung⁴,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine zweiundvierzigste Tagung⁴;

2. *bittet* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Welt-

raums⁵ geworden sind, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben zu erwägen;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner achtunddreißigsten Tagung im Rahmen seiner Arbeitsgruppen seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/45 fortgesetzt hat⁶;

4. *begrüßt* den neuen Weg, den der Ausschuss bei der Aufstellung der Tagesordnung des Unterausschusses Recht beschritten hat⁷, und macht sich die Empfehlung des Ausschusses zu eigen, der Unterausschuss solle auf seiner neununddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) die folgenden Punkte regelmäßig auf seine Tagesordnung setzen:

- i) Allgemeiner Gedankenaustausch;
- ii) Stand der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums;
- iii) Informationen über die Tätigkeit internationaler Organisationen im Zusammenhang mit dem Weltraumrecht;
- iv) Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums sowie der Merkmale und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich der Mittel und Wege zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion;

b) die Frage der Überprüfung und der möglichen Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum⁸ als Einzelfrage und Diskussionspunkt weiter behandeln;

c) die folgenden Punkte im Einklang mit den von dem Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplänen⁹ behandeln:

⁵ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigendum (A/54/20 und Korr.1), Kap. II.C.

⁷ Ebd., Anhang I, Abschnitt B.

⁸ Siehe Resolution 47/68.

⁹ Siehe A/AC.105/674, Anhang II.B betreffend den Arbeitsplan zu Punkt i) sowie *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigendum (A/54/20 und Korr.1), Kap. II.C., Ziffer 114 betreffend den Arbeitsplan zu Punkt ii).

² Siehe A/CONF.184/6.

³ Ebd., Kap. I, Resolution 1.

⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigendum (A/54/20 und Korr.1).

- i) Überprüfung des Standes der fünf völkerrechtlichen Übereinkünfte zur Regelung von Weltraumangelegenheiten;
- ii) Überprüfung des Begriffs "Startstaat";

5. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner neununddreißigsten Tagung dem Ausschuss seine Vorschläge zu den vom Unterausschuss auf seiner vierzigsten Tagung im Jahr 2001 zu behandelnden neuen Punkten unterbreiten wird;

6. *stellt außerdem fest*, dass der Unterausschuss Recht im Zusammenhang mit Ziffer 4 a) iv) seine Arbeitsgruppe wieder einberufen wird, um diesen Punkt zu behandeln;

7. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses¹⁰ *zu eigen*, der Unterausschuss Recht solle auf seiner neununddreißigsten Tagung die Behandlung der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum in seiner Arbeitsgruppe bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Arbeiten im Unterausschuss Wissenschaft und Technik aussetzen, unbeschadet der möglichen Wiedereinsetzung seiner Arbeitsgruppe zu diesem Punkt, wenn nach Auffassung des Unterausschusses Recht auf der siebenunddreißigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik genügend Fortschritte erzielt wurden, um die Wiederberufung der Arbeitsgruppe zu rechtfertigen;

8. *macht sich außerdem* die Empfehlungen und Vereinbarungen betreffend die Arbeitsplanung im Unterausschuss Recht¹¹ *zu eigen*;

9. *nimmt Kenntnis* von der Einigung, die der Ausschuss auf seiner vierzigsten Tagung im Kontext der Durchführung der von der Generalversammlung in Ziffer 11 ihrer Resolution 52/56 vom 10. Dezember 1997 gebilligten Maßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeitsmethoden dieser Organe im Hinblick auf die Zusammensetzung der Vorstände des Ausschusses und seiner Nebenorgane in der im Jahr 2000 beginnenden zweiten Amtszeit erzielt hat¹², und stellt fest, dass zwischen den Delegationen und den Regionalgruppen Konsultationen über die Vorstandsmitglieder für die zweite Amtszeit stattfinden werden, mit dem Ziel, bis zur siebenunddreißigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik einen Konsens in dieser Angelegenheit herbeizuführen;

10. *ist damit einverstanden*, dass der Ausschuss seine Amtsträger ausnahmsweise für diese Ausschusstagung zu Beginn seiner dreiundvierzigsten Tagung im Einklang mit der Konsensvereinbarung wählt, die von den Ausschussmitgliedern hinsichtlich der Vorstandsmitglieder des Ausschusses und seiner Nebenorgane für die zweite Amtszeit zu treffen ist;

11. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Welt-

raums auf seiner sechsunddreißigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/45 fortgesetzt hat¹³;

12. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik seine vorrangige Behandlung des Tagesordnungspunktes "Weltraummüll" auf seiner sechsunddreißigsten Tagung fortgesetzt hat und dass der Unterausschuss seine Arbeiten gemäß dem von ihm auf seiner zweiunddreißigsten Tagung verabschiedeten mehrjährigen Arbeitsplan abgeschlossen hat¹⁴;

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Fachbericht über Weltraummüll¹⁵, den der Unterausschuss Wissenschaft und Technik dem Ausschuss vorgelegt hat und stimmt einer weiten Verbreitung des Berichts zu;

14. *ist damit einverstanden*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik die Wirksamkeit der bestehenden Praktiken zur Eindämmung des Weltraummülls sowie das Ausmaß ihrer Durchführung bewertet und die Anstrengungen fortsetzt, die er unternimmt, um ein mit Weltraummüll befrachtetes Umweltsystem modellhaft darzustellen und zu charakterisieren;

15. *begrüßt* den neuen Ansatz des Ausschusses bei der Zusammenstellung der Tagesordnung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik¹⁶ und macht sich die Empfehlung des Ausschusses zu eigen, der Unterausschuss solle auf seiner siebenunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte behandeln:

- i) Allgemeiner Meinungs austausch und Einführung zu den über einzelstaatliche Tätigkeiten vorgelegten Berichten;
- ii) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und die Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Anschluss an die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III);
- iii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, so unter anderem auch Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer und die Beobachtung der terrestrischen Umwelt;

b) den Punkt über den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum im Einklang mit dem vom Unterausschuss Wissen-

¹⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigendum (A/54/20 und Korr.1), Ziffer 90.

¹¹ Ebd., Ziffern 109-117.

¹² Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 20* (A/52/20), Anhang I.

¹³ Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigendum (A/54/20 und Korr.1), Kap. II.B.

¹⁴ A/AC.105/605, Ziffer 83.

¹⁵ A/AC.105/720.

¹⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20* und Korrigendum (A/54/20 und Korr.1), Anhang I, Abschnitt A.

schaft und Technik auf seiner fünfunddreißigsten Tagung verabschiedeten Arbeitsplan¹⁷ behandeln;

- c) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:
- i) Internationale Zusammenarbeit bei der bemannten Raumfahrt;
 - ii) Vorstellung neuer Startsysteme und Startvorhaben;
 - iii) Weltraummüll (vorrangig);
 - iv) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, unter anderem auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, sowie anderer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;

16. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner siebenunddreißigsten Tagung dem Ausschuss seinen Vorschlag für den Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung für die achtunddreißigste Tagung des Unterausschusses im Jahr 2001 vorlegen wird;

17. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem für die siebenunddreißigste Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik festgelegten Schwerpunktthema "Kommerzialisierung des Weltraums: ein Zeitalter neuer Chancen" und davon, dass der Ausschuss für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund gebeten werden sollen, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium zu diesem Thema zu veranstalten, das in der ersten Woche der Tagung des Unterausschusses unter möglichst breiter Beteiligung abgehalten werden soll;

18. *ist damit einverstanden*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner siebenunddreißigsten Tagung im Kontext der Ziffern 15 a) ii) und 16 die Plenararbeitsgruppe wieder einberuft, um die zukünftige Tätigkeit des Unterausschusses im Lichte der Empfehlungen der UNISPACE III zu erörtern;

19. *ist außerdem damit einverstanden*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner siebenunddreißigsten Tagung im Kontext der Ziffer 15 b) seine Arbeitsgruppe für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum wieder einberuft;

20. *billigt* die Empfehlung des Ausschusses¹⁶, der Unterausschuss Wissenschaft und Technik solle auf seiner siebenunddreißigsten Tagung im Kontext der Ziffer 15 c) iii) die internationale Anwendung der Normen der Internationalen Fernmeldeunion und der Empfehlungen des Interinstitutionellen Koordinierungsausschusses für Weltraummüll im Hinblick auf die Entsorgung

von Satelliten auf der geostationären Umlaufbahn am Ende ihrer Nutzungsdauer prüfen;

21. *billigt außerdem* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 2000, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuss vorgeschlagen hat¹⁸;

22. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 30 der Resolution 50/27 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995 die regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in Afrika mit Französisch beziehungsweise Englisch als Unterrichtssprache in Marokko beziehungsweise Nigeria eröffnet wurden, dass das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik sein Ausbildungsprogramm im Jahr 1999 fortgesetzt hat und dass bei der Verwirklichung der Ziele des Verbunds der Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen für Weltraumwissenschaft und -technik in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie bei der Einrichtung von regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in den anderen Regionen erhebliche Fortschritte gemacht wurden;

23. *empfiehlt* den betreffenden Mitgliedstaaten in Asien und im Pazifik, mit Hilfe des Sekretariats-Büros für Weltraumfragen weitere Konsultationen mit dem Ziel abzuhalten, das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik zu einem Verbund angeschlossener Einrichtungen auszuweiten;

24. *empfiehlt außerdem*, allen Aspekten im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt mehr Beachtung zu schenken, insbesondere soweit diese sich auf die terrestrische Umwelt auswirken könnten;

25. *hält es für unerlässlich*, dass die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, dass es der internationalen Zusammenarbeit bedarf, damit geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen ausgeweitet werden können;

26. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke

¹⁷ Siehe A/AC.105/697 und Korr. I, Anhang III, Anlage.

¹⁸ Siehe A/AC.105/715, Abschnitt II.

aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

27. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die einem nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, sowie der Abmilderung der Folgen von Naturkatastrophen förderlich ist;

28. *nimmt Kenntnis* von dem Interesse einiger Entwicklungsländer und anderer Länder, Mitglieder des Ausschusses zu werden, und ersucht darum, dass die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses weiter geprüft wird;

29. *ersucht* den Ausschuss, auf seiner dreiundvierzigsten Tagung mit Vorrang Mittel und Wege zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

30. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, auf seiner dreiundvierzigsten Tagung die Behandlung des Punktes "Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" wieder aufzunehmen;

31. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Zwischenberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

32. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit entsprechend dieser Resolution fortzusetzen, neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen, soweit ihm dies angebracht erscheint, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

RESOLUTION 54/68

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/574)

54/68. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/123 vom 13. Dezember 1996, 52/56 vom 10. Dezember 1997 und 53/45 vom 3. Dezember 1998 betreffend die Vorbereitungen für die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III), die vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien stattfand,

erneut erklärend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums ist,

ihrer Befriedigung über die erfolgreichen Vorbereitungen für die UNISPACE III *Ausdruck verleihend*, die der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums als Vorbereitungsausschuss und sein Unterausschuss Wissenschaft und Technik als Beratender Ausschuss sowie das Sekretariats-Büro für Weltraumfragen als Exekutivsekretariat durchgeführt haben, und mit Lob für die Anstrengungen, die sie unternommen haben, um die UNISPACE III im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu veranstalten,

in Anerkennung der Beiträge, die das Technische Forum und das Forum "Weltraum-Generation" zur UNISPACE III geleistet haben,

nach Behandlung des Berichts der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums¹⁹ und der Empfehlungen in der Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung"²⁰,

betonend, wie wichtig es ist, dass wirksame Mittel und Wege gefördert werden, die es gestatten, sich die Weltraumtechnik zunutze zu machen, um bei der Lösung von Problemen von regionaler oder globaler Tragweite behilflich zu sein, und die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, besser zu befähigen, die Anwendungsmöglichkeiten der Weltraumforschung für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung einzusetzen,

sich dessen bewusst, dass die Mitgliedstaaten von der angewandten Weltraumtechnik rascher Gebrauch machen müssen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und der Öffentlichkeit die Vorteile der Weltraumtechnik stärker nahe zu bringen,

in dem Wunsche, mehr Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung sowie zur Gewährung von technischer Hilfe auf dem Gebiet der Weltraumforschung und Weltraumtechnik und ihrer Anwendung zu schaffen, damit alle Staaten entsprechende eigene Kapazitäten entwickeln,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung und das Volk Österreichs für die Gastfreundschaft, die sie den Teilnehmern der UNISPACE III erwiesen haben, sowie für die Einrichtungen, die sie ihnen zur Verfügung gestellt haben,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums¹⁹;

2. *billigt* die Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung"²⁰;

3. *fordert* die Regierungen, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die im Weltraumbereich tätige Industrie *nachdrücklich auf*, die

¹⁹ A/CONF.184/6.

²⁰ Ebd., Kap. I, Resolution 1.

notwendigen Schritte zur wirksamen Umsetzung der Wiener Erklärung zu unternehmen;

4. *fordert* alle Beteiligten *auf*, die auf der UNISPACE III abgegebenen Empfehlungen, die sich in ihrem Bericht¹⁹ finden, umzusetzen;

5. *ersucht* alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Programme und Aktivitäten entsprechend den Empfehlungen der UNISPACE III zu überprüfen und falls notwendig daran anzupassen sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um deren volle und wirksame Umsetzung zu gewährleisten und dabei die Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen, indem sie insbesondere ihre Weltraumaktivitäten mit Hilfe der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumaktivitäten weiter verbessern;

6. *bittet* alle Leitungsgremien der für Weltraumaktivitäten zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, eine zwischenstaatliche Ad-hoc-Beratungsgruppe einzurichten, die die interinstitutionelle Koordinierung der Weltraumaktivitäten mit dem Ziel überprüfen soll, die Tätigkeit der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumaktivitäten wirksamer zu gestalten;

7. *erklärt* den Zeitraum vom 4. bis 10. Oktober zur Internationalen Weltraumwoche, mit der jedes Jahr der Beitrag der Weltraumforschung und Weltraumtechnik zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschheit auf internationaler Ebene gefeiert werden soll, in Anbetracht dessen, dass der erste künstliche Erdsatellit, Sputnik 1, am 4. Oktober 1957 in den Weltraum gestartet und somit der Weg für die Erkundung des Weltraums eröffnet wurde, und dass der Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²¹ am 10. Oktober 1967 in Kraft getreten ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufgabenstellung des mit Resolution 37/90 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1982 über die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums geschaffenen Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik so zu ergänzen, dass die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III darin mit eingeschlossen ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle Staaten zu bitten, freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik zu entrichten und in sein Schreiben zur Übermittlung dieser Bitte Vorschläge für vorrangige Projekte aufzunehmen, die auf den Empfehlungen des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums beruhen, und ersucht das Sekretariats-Büro für Weltraumfragen, dem Ausschuss einen Bericht vorzulegen, in dem die Staaten aufgeführt sind, die dieser Bitte nachgekommen sind;

10. *erklärt sich damit einverstanden*, dass der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums und sein Sekretariat

neue und innovative Finanzierungsquellen für die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III ausfindig machen sollen, um die Ressourcen zu ergänzen, die über den Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik bereitgestellt werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zu empfehlen, um sicherzustellen, dass das Büro für Weltraumfragen eine angemessene Ressourcenausstattung erhält, damit es die folgenden, auf den Empfehlungen der UNISPACE III beruhenden Maßnahmen durchführen kann:

a) Bereitstellung der notwendigen Analysedokumente, sowohl fachlicher als auch organisatorischer Art, an den Unterausschuss Wissenschaft und Technik und den Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, um ihnen die Behandlung der neuen Punkte zu erleichtern, die gemäß der von dem Ausschuss auf seiner zweiundvierzigsten Tagung gebilligten Tagesordnungsstruktur zu behandeln sind²²;

b) Veranstaltung eines eintägigen Symposiums während der siebenunddreißigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik, um die Partnerschaften des Ausschusses mit der Industrie zu stärken, damit die Mitgliedstaaten aktuelle Informationen über auf dem Markt erhältliche Produkte und Dienstleistungen sowie die derzeitigen Aktivitäten der im Weltraumbereich tätigen Industrie erhalten;

c) Benennung und Förderung des Einsatzes von geeigneten Weltraumtechnologien, die den Bedürfnissen der Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung von Tätigkeiten entsprechen, die bislang noch nicht vom Einsatz von Weltraumtechnologien zur Verbesserung ihrer Wirksamkeit und Effizienz profitiert haben;

d) Ausbau der Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik, namentlich auf folgende Weise:

- i) Erleichterung und Unterstützung der Ausarbeitung und Durchführung von weltraumbezogenen Projekten, die auf die operativen Bedürfnisse der Mitgliedstaaten eingehen;
- ii) Unterstützung der den Vereinten Nationen angeschlossenen regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik, namentlich des Verbunds der Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen für Weltraumwissenschaft und -technik in Mittel-, Ost- und Südosteuropa;
- iii) Neuausrichtung der langfristigen Stipendienprogramme;
- iv) Abhaltung von Arbeitstagungen und Konferenzen über moderne angewandte Weltraumtechnik und neue Systementwicklungen für Programmleiter und für die Ent-

²¹ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

²² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigendum (A/54/20 und Korr. 1), Anhang I.

wicklung von Weltraumtechnologien und ihren Anwendungen verantwortliches Personal;

- v) Veranstaltung von Kursen mittlerer Dauer zur Ausbildung auf dem Gebiet der Fernerkundung für Lehrkräfte an Universitäten sowie über Telekommunikation und Telemedizin für Fachleute;
- vi) Gewährung, auf Antrag der Mitgliedstaaten, technischer Beratungsdienste zu verschiedenen Aspekten der Weltraumwissenschaft und -technik und damit zusammenhängender Anwendungen;
- vii) Förderung der Zusammenarbeit bei Projekten der angewandten Weltraumtechnik zwischen Regierungsstellen, Universitäten, Forschungsinstituten und der Privatwirtschaft;
- viii) Veranstaltung eines jährlichen öffentlichen Forums zur Information der Öffentlichkeit über bereits durchgeführte, laufende und geplante Weltraumaktivitäten und die Richtung, die diese Aktivitäten in Zukunft nehmen sollen;
- ix) Förderung von Aktivitäten für Jugendliche, um bei Studenten, jungen Wissenschaftlern und Ingenieuren das entsprechende Interesse zu wecken;
- x) Förderung der Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Bildungsprogrammen über Weltraumwissenschaft und -technik zur Aufnahme in die Lehrpläne von Grund- und Sekundarschulen;
- xi) Einrichtung eines Besuchsprogramms von Astronauten, Kosmonauten und anderen Weltraumwissenschaftlern und -ingenieuren, um das Wissen über Weltraumaktivitäten insbesondere bei jungen Menschen zu vertiefen;
- xii) Förderung der Teilhabe von Wissenschaftlern aus den Entwicklungsländern an der Weltraumwissenschaft und der Planetenerforschung;
- xiii) Einleitung von Programmen, die den Einsatz der Satellitenkommunikation sowie von Daten aus der Erdbeobachtung zur Katastrophenbewältigung fördern und Fachleuten Gelegenheit geben sollen, ihr auf Schulungskursen erworbenes Wissen in die Praxis umzusetzen;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, dafür zu sorgen, dass der Bericht der UNISPACE III¹⁹, einschließlich der Konferenzberichte, zur Verfügung steht, und die Ergebnisse der UNISPACE III so weit wie möglich zu verbreiten, insbesondere die Wiener Erklärung und die Zusammenfassung des Hintergrunds und der Empfehlungen der UNISPACE III;

13. *stellt fest*, dass das Exekutivsekretariat auf Antrag des Vorbereitungsausschusses für UNISPACE III auf seiner Tagung 1999 ein Dokument zu organisatorischen Fragen im Zusammen-

hang mit der UNISPACE III zur Vorlage an die Generalversammlung erstellt hat, mit dem Ziel, den anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen Leitlinien betreffend die Nutzung vorhandener Ressourcen zur Ausrichtung einer Konferenz über weltweite Fragen an die Hand zu geben;

14. *erklärt sich damit einverstanden*, dass das vom Exekutivsekretariat erstellte Dokument zu organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit der UNISPACE III als Bericht an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung herausgegeben wird²³;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung die Umsetzung der Ergebnisse der UNISPACE III zu überprüfen und zu bewerten und weitere Maßnahmen und Initiativen zu erwägen, und ersucht den Ausschuss für die friedliche Nutzung des Welt-raums in diesem Zusammenhang, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Empfehlungen hinsichtlich der Gestaltung, der Reichweite und der organisatorischen Aspekte der Überprüfung zur Behandlung vorzulegen.

RESOLUTION 54/69

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen²⁴ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/575)

54/69. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/46 vom 3. Dezember 1998 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999²⁵,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²⁶ durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des Volkes von Palästina, und der darauf folgenden Durchführungsabkommen sowie die am 28. September 1995 in Washington erfolgte Unterzeich-

²³ Siehe A/C.4/54/9.

²⁴ Einzelheiten siehe Anhang II.

²⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/54/13 und Add.1).*

²⁶ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

nung des israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen²⁷,

sowie mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Memorandums von Scharm esch-Scheich am 4. September 1999,

mit der Aufforderung an die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses eingesetzte Multilaterale Arbeitsgruppe für Flüchtlinge, ihre wichtige Tätigkeit fortzusetzen,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und dass die Lage der Flüchtlinge daher weiterhin Anlass zu Besorgnis gibt;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Kommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2000, darüber Bericht zu erstatten;

3. *dankt* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in Anerkennung dessen, dass das Hilfswerk im Rahmen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt außerdem den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

4. *nimmt Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg, den das Programm des Hilfswerks zur Umsetzung des Friedens seit der Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²⁶ verzeichnet hat, und betont, wie wichtig es ist, dass die Beiträge zu diesem Programm nicht zu Lasten des Hauptfonds gehen;

5. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Hilfswerk und internationalen und regionalen Organisationen, Staaten sowie den zuständigen Organen und nichtstaatlichen Organisationen, die für einen wirksameren Beitrag des Hilfswerks zur Verbesserung der Situation der Flüchtlinge und dadurch der sozialen Stabilität des besetzten Gebietes unerlässlich ist;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des palästinensischen Volkes und der besetzten Gebiete Hilfe und Unterstützung zu gewähren und dieselbe zu beschleunigen;

7. *verleiht erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die im Bericht des Generalbeauftragten²⁵ dargestellte Finanzlage des Hilfswerks nach wie vor kritisch ist;

8. *beglückwünscht* den Generalbeauftragten zu seinen Bemühungen um Haushaltstransparenz und interne Effizienz und begrüßt in dieser Hinsicht die neue einheitliche Haushaltsstruktur für den Zweijahreszeitraum 2000-2001, die maßgeblich zu einer besseren Haushaltstransparenz des Hilfswerks beitragen kann;

9. *begrüßt* den Konsultationsprozess zum Thema Managementreformen zwischen dem Hilfswerk, den Gastregierungen, der Palästinensischen Behörde und den Gebern;

10. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass das anhaltende Defizit, mit dem das Hilfswerk konfrontiert ist, sich sehr negativ auf die Lebensumstände der bedürftigsten palästinensischen Flüchtlinge auswirkt und somit Folgen für den Friedensprozess haben könnte;

11. *fordert* alle Geber *auf*, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, namentlich auch die verbleibenden Kosten für die Verlegung des Amtssitzes nach Gaza, und ermutigt die beitragsleistenden Staaten, regelmäßig Beiträge zu entrichten und eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen, und fordert die nichtbeitragsleistenden Staaten nachdrücklich auf, Beiträge zu entrichten.

RESOLUTION 54/70

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/575)

54/70. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 53/47 vom 3. Dezember 1998 und die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 36/462 vom 16. März 1982, mit dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten²⁸ zur Kenntnis nahm,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe²⁹,

²⁷ A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

²⁸ A/36/866 und Korr.1; siehe auch A/37/591.

²⁹ A/54/477.

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999³⁰,

in großer Sorge über die weiterhin kritische Finanzlage des Hilfswerks, die sich auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an Palästinaflüchtlinge, namentlich auch auf die Notstandsprogramme, ausgewirkt hat und noch immer auswirkt,

betonend, dass auch künftig außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks wenigstens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau weitergeht und das Hilfswerk unbedingt notwendige Bauvorhaben durchführen kann,

1. *spricht* der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. *nimmt* den Bericht der Arbeitsgruppe²⁹ *zustimmend zur Kenntnis*;

3. *ersucht* die Arbeitsgruppe, sich in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten auch weiterhin darum zu bemühen, eine Lösung für die Finanzlage des Hilfswerks zu finden;

4. *begrüßt* die neue einheitliche Haushaltsstruktur für den Zweijahreszeitraum 2000-2001, die maßgeblich zu einer besseren Haushaltstransparenz des Hilfswerks beitragen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für ihre Tätigkeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 54/71

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen³¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/575)

54/71. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967 und 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 53/48 vom 3. Dezember 1998 vorgelegt hat³²,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999³³,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht worden ist,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung³⁴, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, dass die Rückkehr der vertriebenen Personen dank des von den Parteien in Artikel XII der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung³⁴ vereinbarten Mechanismus beschleunigt wird;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

³² A/54/377.

³³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/54/13 und Add.1).

³⁴ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

³⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/54/13 und Add.1).

³¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalbeauftragten vor ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/72

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 158 Stimmen ohne Gegenstimme und einer Enthaltung³⁵ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/575)

54/72. Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlings

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 B vom 3. November 1980, 36/146 H vom 16. Dezember 1981, 37/120 D vom 16. Dezember 1982, 38/83 D vom 15. Dezember 1983, 39/99 D vom 14. Dezember 1984, 40/165 D vom 16. Dezember 1985, 41/69 D vom 3. Dezember 1986, 42/69 D vom 2. Dezember 1987, 43/57 D vom 6. Dezember 1988, 44/47 D vom 8. Dezember 1989, 45/73 D vom 11. Dezember 1990, 46/46 D vom 9. Dezember 1991, 47/69 D vom 14. Dezember 1992, 48/40 D vom 10. Dezember 1993, 49/35 D vom 9. Dezember 1994, 50/28 D vom 6. Dezember 1995, 51/127 vom 13. Dezember 1996, 52/60 vom 10. Dezember 1997 und 53/49 vom 3. Dezember 1998,

in Kenntnis dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁶,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999³⁷,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, auf den in ihrer Resolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen und in späteren einschlägigen Resolutionen wiederholten Appell in einer Weise zu reagieren, die dem Bedarf der Palästinaflüchtlinge an Hochschul- und Berufsausbildungsmöglichkeiten Rechnung trägt;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der

Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für Palästinaflüchtlinge zu veranschlagen;

3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die ihren Resolutionen zu dieser Frage nachgekommen sind;

4. *bittet* die betreffenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch künftig studierenden Palästinaflüchtlings Hilfe für die Hochschulausbildung zu gewähren;

5. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und an die Universität der Vereinten Nationen, den palästinensischen Universitäten in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet großzügige Beiträge zukommen zu lassen, darunter zu gegebener Zeit auch der geplanten Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge;

6. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und sonstigen internationalen Organe, Beiträge zur Errichtung von Berufsbildungszentren für Palästinaflüchtlinge zu leisten;

7. *ersucht* das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den Palästinaflüchtlings zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/73

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung³⁸ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/575)

54/73. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im

³⁵ Einzelheiten siehe Anhang II.

³⁶ A/54/376.

³⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/54/13 und Add.1).*

³⁸ Einzelheiten siehe Anhang II.

Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999³⁹,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an den Generalbeauftragten, datiert vom 30. September 1999, das im Bericht des Generalbeauftragten wiedergegeben ist⁴⁰,

nach Behandlung der Berichte, die der Generalsekretär gemäß ihren Resolutionen 48/40 E⁴¹, 48/40 H⁴², 48/40 H und 48/40 J⁴³ vom 10. Dezember 1993 und 49/35 C⁴⁴ vom 9. Dezember 1994 vorgelegt hat,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁵,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁶ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

sowie im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Libanon, in Jordanien und in der Syrischen Arabischen Republik,

ferner im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befassten Bediensteten des Hilfswerks geleistet haben, indem sie dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz gewährt haben,

in großer Sorge über die nach wie vor kritische Finanzlage des Hilfswerks und deren Auswirkungen auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme,

im Bewusstsein des vom Hilfswerk eingeleiteten neuen Programms zur Umsetzung des Friedens,

unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befrei-

ungsorganisation⁴⁷ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen⁴⁸ sowie die Unterzeichnung der Vereinbarung von Scharm esch-Scheich am 4. September 1999,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Briefwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist⁴⁹,

im Bewusstsein der Herstellung von Arbeitsbeziehungen zwischen dem Beirat des Hilfswerks und der Palästinensischen Befreiungsorganisation im Einklang mit dem Beschluss 48/417 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993,

1. *dankt* dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlischen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit;

2. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks und er sucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten, namentlich die vollinhaltliche Durchführung des Beschlusses 48/417, unterrichtet zu halten;

3. *begrüßt* die inzwischen abgeschlossene Verlegung des Amtssitzes des Hilfswerks nach Gaza und die Unterzeichnung des Amtssitzabkommens zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Behörde;

4. *anerkennt* die Unterstützung, welche die Gaststaaten und die Palästinensische Befreiungsorganisation dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁶ zu akzeptieren und sich genauestens an seine Bestimmungen zu halten;

6. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich hinsichtlich der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung der Einrichtungen des Hilfswerks in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴⁵ zu halten;

7. *fordert* die Regierung Israels *abermals auf*, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, Schadenersatz zu leisten;

³⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/54/13 und Add.1).

⁴⁰ Ebd., S. ix.

⁴¹ A/49/440.

⁴² A/49/442.

⁴³ A/49/443.

⁴⁴ A/50/451.

⁴⁵ Resolution 22 A (I).

⁴⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁴⁷ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁴⁸ A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

⁴⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13), Anhang I.

8. *ersucht* den Generalbeauftragten, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

9. *stellt fest*, dass das neue Umfeld, das durch die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Grundsatzerklärung betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁴⁷ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen geschaffen wurde, weitreichende Folgen für die Tätigkeit des Hilfswerks gehabt hat, das künftig aufgerufen ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, den Sonderorganisationen und der Weltbank auch weiterhin zur Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in dem besetzten Gebiet beizutragen;

10. *stellt außerdem fest*, dass die Arbeit des Hilfswerks auf allen Tätigkeitsgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

11. *nimmt Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg des vom Hilfswerk durchgeführten Programms zur Umsetzung des Friedens;

12. *bekundet ihre Besorgnis* über die auf Grund der Finanzkrise noch bestehenden Sparmaßnahmen, die sich auf die Qualität und den Umfang einiger Dienste des Hilfswerks ausgewirkt haben;

13. *ersucht* den Generalbeauftragten *erneut*, die Möglichkeit einer Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu erwägen;

14. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, damit die gegenwärtigen finanziellen Engpässe überbrückt werden, und das Hilfswerk zu unterstützen, damit es den Palästinaflüchtlingen auch weiterhin wirksam die notwendigste Hilfe gewähren kann.

RESOLUTION 54/74

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen⁵⁰ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/575)

54/74. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 53/51 vom 3. Dezember 1998⁵¹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 1998 bis 31. August 1999⁵²,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵³ und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission angewiesen hat, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

davon Kenntnis nehmend, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Vergleichskommission⁵⁴ abgeschlossen ist und dass das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

unter Hinweis darauf, dass die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung vom 13. September 1993⁵⁵ übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen im Zusammenhang mit dem endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage,

1. *erklärt erneut*, dass die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen, dankt für die Arbeiten zur Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen der Kommission und *ersucht* den Generalsekretär, diese Arbeiten abzuschließen;

3. *fordert* Israel *abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

⁵¹ A/54/345.

⁵² A/54/338, Anhang.

⁵³ Resolution 217 A (III).

⁵⁴ *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes, Anhang 11, Dokument A/5700.*

⁵⁵ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26560.*

⁵⁰ Einzelheiten siehe Anhang II.

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/75

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung⁵⁶ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/575)

54/75. Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 G vom 16. Dezember 1981, 37/120 C vom 16. Dezember 1982, 38/83 K vom 15. Dezember 1983, 39/99 K vom 14. Dezember 1984, 40/165 D und K vom 16. Dezember 1985, 41/69 K vom 3. Dezember 1986, 42/69 K vom 2. Dezember 1987, 43/57 J vom 6. Dezember 1988, 44/47 J vom 8. Dezember 1989, 45/73 J vom 11. Dezember 1990, 46/46 J vom 9. Dezember 1991, 47/69 J vom 14. Dezember 1992, 48/40 I vom 10. Dezember 1993, 49/35 G vom 9. Dezember 1994, 50/28 G vom 6. Dezember 1995, 51/130 vom 13. Dezember 1996, 52/63 vom 10. Dezember 1997 und 53/52 vom 3. Dezember 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁷,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999⁵⁸,

1. *betont* die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in dem seit dem 5. Juni 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Resolution 35/13 B der Generalversammlung vom 3. November 1980 und unter gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Ein-

klang stehenden Empfehlungen auch weiterhin alles zur Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) zu tun;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *abermals auf*, bei der Durchführung dieser Resolution mitzuarbeiten und die Hindernisse zu beseitigen, die sie der Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) entgegenstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/76

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 84 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und 67 Enthaltungen⁵⁹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/576)

54/76. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁰, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶¹ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁶²,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewusstsein der nachhaltigen Auswirkungen des Aufstands ("Intifada") des palästinensischen Volkes,

in der Überzeugung, dass die Besetzung an sich bereits eine schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁶³, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁶⁴,

⁵⁶ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁵⁷ A/54/385.

⁵⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/54/13 und Add.1).*

⁵⁹ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁶⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁶¹ Resolution 217 A (III).

⁶² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁶³ A/54/73 und Add.1 sowie A/54/325.

⁶⁴ A/54/181-185.

erinnernd an die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation⁶⁵ sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen⁶⁶, und an die am 4. September 1999 erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung von Scharm esch-Scheich,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die israelische Besetzung mit den im Friedensprozess erzielten Fortschritten ein Ende finden wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt*, dass Israel mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie sie aus den Berichten des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum⁶³ hervorgehen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die infolge der Praktiken und Maßnahmen Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems herrschende Situation;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere Israels Nichteinhaltung der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁰, und sich nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um sicherzustellen, dass das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete gewährleistet sind, und ersucht ihn ferner, dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss *ferner*, die Behandlung von Gefangenen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuss erforderlichenfalls auch künftig zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/77

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung⁶⁷ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/576)

54/77. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Ge-

⁶⁵ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁶⁶ A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

⁶⁷ Einzelheiten siehe Anhang II.

biere beeinträchtigen⁶⁸, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁶⁹,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

Kenntnis nehmend von der auf Initiative der Regierung der Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁰ vom 27. bis 29. Oktober 1998 nach Genf einberufenen Sachverständigentagung der Hohen Vertragsparteien über die Problematik der Anwendung des Abkommens im Allgemeinen und insbesondere in besetzten Gebieten,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution ES-10/6 vom 9. Februar 1999 empfohlen, am 15. Juli 1999 erstmals eine Konferenz über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und zur Sicherstellung seiner Einhaltung im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁷¹ abgehalten haben, und in Kenntnis der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung,

betonend, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁰ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁷¹ alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *wiederholt* die Notwendigkeit der raschen Umsetzung der in ihren Resolutionen ES-10/3 vom 15. Juli 1997, ES-10/4 vom 13. November 1997, ES-10/5 vom 17. März 1998 und

ES-10/6 vom 9. Februar 1999 enthaltenen Empfehlungen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/78

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen⁷² verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/576)

54/78. **Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan**

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷³ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

im Bewusstsein des in Madrid eingeleiteten Nahost-Friedensprozesses und der zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte, insbesondere der Grundsatzklärung vom 13. September 1993 über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁷⁴ und des Israelisch-palästinensischen Interimsabkommens vom 28. September 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen⁷⁵,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Fortsetzung der Siedlungstätigkeit durch Israel, namentlich des Baus der neuen Siedlung am Dschebel Abu Ghneim, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte,

unter Berücksichtigung der schädlichen Auswirkungen, die die israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf den Nahost-Friedensprozess haben,

⁷² Einzelheiten siehe Anhang II.

⁷³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁷⁴ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁷⁵ A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

⁶⁸ Siehe A/54/73 und Add.1 sowie A/54/325.

⁶⁹ A/54/181-185.

⁷⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁷¹ Ebd., Nr. 970-973.

insbesondere ernsthaft besorgt über die gefährliche Situation, die durch die Handlungen der illegalen, bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet entstanden ist, wie durch das am 25. Februar 1994 von einem illegalen israelischen Siedler in Al-Khalil verübte Massaker an palästinensischen Gottesdienstbesuchern veranschaulicht wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁶,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷³ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten;

3. *verlangt* die vollständige Einstellung des Baus der neuen Siedlung am Dschebel Abu Ghneim und der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats vom 18. März 1994, in der der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufgefordert hat, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalttaten seitens der israelischen Siedler zu verhindern, und in der er gefordert hat, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/79

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen⁷⁷ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/576)

54/79. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich derjenigen, die auf ihrer zehnten Notstandssonderta-

gung verabschiedet wurden, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, zuletzt Resolution 904 (1994) vom 18. März 1994 und Resolution 1073 (1996) vom 28. September 1996,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁷⁸, sowie der Berichte des Generalsekretärs⁷⁹,

im Bewusstsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸⁰ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

erinnernd an die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzserklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation⁸¹ sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen⁸², und an die am 4. September 1999 erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung von Scharm esch-Scheich,

Kenntnis nehmend vom Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho und den nachfolgenden israelischen Umdislozierungen, im Einklang mit den von den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen,

besorgt über die anhaltende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere über die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Abriegelung von Gebieten, die Annexion und die Errichtung von Siedlungen, sowie über die Maßnahmen, die Israel nach wie vor zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems ergreift,

⁷⁸ A/54/73 und Add.1 sowie A/54/325.

⁷⁹ A/54/181-185.

⁸⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁸¹ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁸² A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

⁷⁶ A/54/183.

⁷⁷ Einzelheiten siehe Anhang II.

überzeugt von der positiven Wirkung einer vorübergehenden internationalen beziehungsweise ausländischen Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet auf die Sicherheit und den Schutz des palästinensischen Volkes,

denjenigen Ländern *ihren Dank* für ihren positiven Beitrag *bekundend*, die sich an der vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron beteiligt haben,

überzeugt von der Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolutionen 904 (1994) und 1073 (1996) des Sicherheitsrats,

1. *stellt fest*, dass alle Maßnahmen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸⁰ und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ergriffen hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen und dass diese Maßnahmen sofort einzustellen sind;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die territoriale Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu erhalten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem Gebiet, namentlich die Aufhebung der Beschränkungen für die Einreise nach und die Ausreise aus Ost-Jerusalem, und die Bewegungsfreiheit im Verkehr mit den übrigen Teilen der Welt zu gewährleisten;

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, im Einklang mit den geschlossenen Abkommen die Freilassung aller noch willkürlich in Haft oder in Strafgefangenschaft befindlichen Palästinenser zu beschleunigen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, alle Grundfreiheiten des palästinensischen Volkes uneingeschränkt zu achten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/80

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen bei einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen⁸³ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/576)

54/80. Der besetzte syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des

palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁸⁴,

zutiefst besorgt darüber, dass sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 53/57 vom 3. Dezember 1998,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 53/57 vorgelegt hat⁸⁵,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufgefordert hat, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

erneut die Unrechtmäßigkeit des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸⁶ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess bei den Verhandlungen mit der Syrischen Arabischen Republik und Libanon ins Stocken geraten ist,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, worin der Rat unter anderem beschlossen hat, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangt hat, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

⁸⁴ A/54/73 und Add.1 sowie A/54/325.

⁸⁵ A/54/184.

⁸⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁸³ Einzelheiten siehe Anhang II.

2. *fordert Israel außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbildes, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbildes und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸⁶ darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert Israel auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen abzulassen;

5. *missbilligt* die Verletzungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten durch Israel;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/81

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/577)

54/81. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 53/58 vom 3. Dezember 1998,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁸⁷,

bekräftigend, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

davon überzeugt, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung weiter verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz der Dislozierung ihrer Friedenssicherungseinsätze erhöhen müssen,

in Anbetracht des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Organisation zur Friedenssicherung leisten,

davon Kenntnis nehmend, dass zahlreiche Mitgliedstaaten, namentlich auch truppenstellende Staaten, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

eingedenk dessen, dass es auch weiterhin notwendig ist, die Effizienz des Sonderausschusses zu erhalten und die Wirksamkeit seiner Tätigkeit zu steigern,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁸⁸;

2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses an, die in den Ziffern 43 bis 130 seines Berichts enthalten sind;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen;

4. *wiederholt*, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die in künftigen Jahren Personal für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellen oder sich künftig für drei aufeinander folgende Jahre als Beobachter an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Sonderausschusses auf der darauf folgenden Ausschusstagung Mitglieder werden sollen;

5. *beschließt*, dass der Sonderausschuss im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen, die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten soll, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze" auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung offen zu halten.

RESOLUTIONEN 54/82 A und B

A

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/578)

⁸⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage I (A/54/1).

⁸⁸ A/54/87.

B

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/578)

54/82. Informationsfragen**A**

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁸⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁹⁰,

fordert mit Nachdruck, dass alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich auf Grund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren heißt, "neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozess zu sehen ist",

a) zusammenarbeiten und zusammenwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluss auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozess zu beteiligen und einen freien Informationsfluss auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherstellen, dass Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) Unterstützung gewähren, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotential zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

- i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;
- ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;
- iii) die Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;
- iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Medienentwicklungsprogramm⁹¹ gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

⁸⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 21 und Addendum (A/54/21 und Add.1).

⁹⁰ A/54/415.

⁹¹ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September to 28 October 1980*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt III.4, Resolution 4/21.

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT
DER VEREINTEN NATIONEN*Die Generalversammlung,*

erneut auf ihren Beschluss *hinweisend*, die Rolle des Informationsausschusses als ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen an die Generalversammlung im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information zu konsolidieren,

der Auffassung des Generalsekretärs *zustimmend*, dass Information und Kommunikation in den Mittelpunkt des strategischen Managements gestellt werden sollten und dass es auf allen Ebenen der Organisation eine Kommunikationskultur geben sollte, die dafür sorgt, dass die Völker der Welt über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen in vollem Umfang informiert werden,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, mit der sie die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information geschaffen hat;

2. *begrüßt* Angola, die Republik Moldau und die Salomonen als Mitglieder des Informationsausschusses;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die die Informationspolitik und die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen betreffenden Empfehlungen in Ziffer 2 ihrer Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 und in anderen von der Generalversammlung erteilten Mandaten weiter vollinhaltlich umzusetzen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen⁹² und ermutigt ihn, unter Betonung der Notwendigkeit, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, seine Bemühungen um die Neuausrichtung fortzusetzen, und ersucht ihn, dem Informationsausschuss auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung im Mai 2000 darüber Bericht zu erstatten;

5. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen ihrer Neuausrichtung ihre Tätigkeit auf denjenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und gegebenenfalls andere Länder mit besonderen Bedürfnissen, namentlich die Übergangsländer, von besonderem Interesse sind, und dass diese Neuausrichtung dazu beitragen soll, die zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern bestehende Kluft auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation zu überbrücken;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Programm 23, Öffentlichkeitsarbeit, des Entwurfs des mit-

telfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005⁹³, und, betonend, dass die in dem Entwurf enthaltenen umfassenden Ziele im Einklang mit den in den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung über Informationsfragen festgelegten Zielen umgesetzt werden sollen, ersucht den Generalsekretär, dem Programm- und Koordinierungsausschuss den Entwurf im Einklang mit Abschnitt I der Resolution 53/207 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1998 zur Prüfung vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, bei den Bemühungen, die Völker der Welt in vollem Umfang über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zu informieren, insbesondere die Bildungseinrichtungen als wichtige und unverzichtbare Partner in den Mittelpunkt zu stellen;

8. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, damit die Hauptabteilung Presse und Information für die Einrichtung von Informationsstellen von Friedenssicherungseinsätzen und anderen Feld-einsätzen der Vereinten Nationen und für deren tägliche Aufgabenwahrnehmung über eine stärkere Kapazität auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit verfügt, und ersucht das Sekretariat, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Hauptabteilung durch Dienststellen übergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Fachabteilungen des Sekretariats bereits ab der Planungsphase künftiger Einsätze mit einbezogen wird;

9. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Konsultationsmechanismen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und den anderen Fachabteilungen des Sekretariats, insbesondere denjenigen, die sich mit Entwicklungsfragen befassen, weiter zu verstärken;

10. *erinnert* an ihre Resolution 53/22 vom 4. November 1998 betreffend die Erklärung des Jahres 2001 zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen und legt dem Generalsekretär nahe, die Kapazitäten der Hauptabteilung Presse und Information auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit auszubauen, mit dem Ziel, Informationen zu verbreiten und die Aufmerksamkeit weltweit auf den Dialog zwischen den Kulturen und auf die Auswirkungen zu lenken, die dieser auf die Förderung der gegenseitigen Verständigung, der Toleranz, der friedlichen Koexistenz und der internationalen Zusammenarbeit haben könnten;

11. *erinnert außerdem* an ihre Resolution 53/202 vom 17. Dezember 1998 betreffend die Bestimmung der fünfund-fünzigsten Tagung der Generalversammlung zur Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen und die Einberufung des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen als fester Bestandteil der Millenniums-Versammlung, und legt dem Generalsekretär nahe, diesbezüglich eine wirksame Strategie für die Öffentlichkeitsarbeit zu erarbeiten und anzuwenden, um sicherzustellen, dass dem Gipfel breite internationale Unterstützung zuteil wird;

⁹² A/AC.198/1999/2.

⁹³ A/AC.198/1999/8.

12. *betont*, dass alle Veröffentlichungen der Hauptabteilung Presse und Information einem nachweisbaren Bedarf entsprechen, sich nicht mit anderen Veröffentlichungen des Systems der Vereinten Nationen überschneiden und kostenbewusst produziert werden sollen;

13. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek in eine virtuelle Bibliothek zu verwandeln, und ersucht ihn gleichzeitig, den Bücher- und Zeitschriftenbestand der Bibliothek zu erweitern, namentlich durch Veröffentlichungen über Frieden und Sicherheit und über Entwicklungsfragen, um sicherzustellen, dass sie eine breiten Kreisen zugängliche Quelle für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit bleibt;

14. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsdienste des Sekretariats, einschließlich der Web-Seite der Vereinten Nationen, umfassende, objektive und ausgewogene Informationen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und dass dabei stets die redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiliche und sachlich richtige Berichterstattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewahrt werden;

15. *stellt fest*, dass dem in ihrer Resolution 53/59 B vom 3. Dezember 1998 an den Generalsekretär gerichteten Ersuchen, sicherzustellen, dass die Vertreter der Mitgliedstaaten uneingeschränkter und direkter Zugang zu dem vom Büro des Sprechers des Generalsekretärs am Amtssitz veranstalteten Informationssitzungen haben, und dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse dieser Sitzungen eine noch weitere Verbreitung finden, nicht Folge geleistet wurde, und wiederholt daher dieses Ersuchen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Informationen, die den Medien übergeben werden, den Delegationen in vollem Umfang rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden;

17. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit die Mitgliedstaaten der Rolle der Informationszentren der Vereinten Nationen im Hinblick auf die wirksame und umfassende Verbreitung von Informationen in allen Teilen der Welt beimessen, insbesondere in den Entwicklungsländern und in den Übergangsländern und vor allem in Ländern, in denen ein besseres Verständnis der Tätigkeiten der Vereinten Nationen notwendig ist;

18. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, dass alle Informationszentren der Vereinten Nationen die Hauptziele erfüllen, die der Informationsausschuss in seinem Bericht über seine neunte Tagung dargelegt hat⁹⁴;

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Eingliederung von Informationszentren der Vereinten Nationen in die Feldbüros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen⁹⁵, in dem er feststellt, dass die Ziele der Eingliederung weiterhin gültig sind, sowie von seiner Absicht, konzentrierte Anstrengungen zur Bewältigung der Probleme zu unternehmen, die in einer Reihe von Informationszentren bei der Durchführung des Eingliederungsprozesses aufgetreten sind;

20. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die gemeinsame Unterbringung von Informationszentren und Feldbüros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen das Image der Vereinten Nationen zwar bis zu einem gewissen Grad verbessern konnte, dass die Eingliederung von Informationszentren in Feldbüros des Programms im Großen und Ganzen jedoch zu einer verminderten Programmumsetzung und einer geringeren Tätigkeitsbreite geführt und die Verlegung von Informationszentren in gemeinsame Räumlichkeiten mit dem Programm häufig höhere Betriebskosten sowie Leitungs- und Personalprobleme nach sich gezogen hat, und dass die Integrationspolitik ihr erklärtes Ziel einer effizienten, wirksamen und kostenwirksamen Aufgabenwahrnehmung nicht in allen Fällen erreicht hat;

21. *ersucht* den Generalsekretär, in vollem Benehmen mit den Gastregierungen vorrangig eine fallweise Überprüfung vorzunehmen und Vorschläge betreffend die Funktionsfähigkeit der integrierten Zentren abzugeben und dem Informationsausschuss auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

22. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Hauptabteilung Presse und Information beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen einen Richtlinienkatalog zu erstellen, der den operativen Rahmen für die integrierten Zentren vorgibt, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung über diese Richtlinien vor ihrer Umsetzung Bericht zu erstatten;

23. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Informationszentren der Vereinten Nationen zukommt, und bittet den Generalsekretär, alle von ihm für notwendig erachteten Empfehlungen in Bezug auf die Errichtung und den Standort dieser Zentren abzugeben;

24. *nimmt Kenntnis* von den Informationen, die der Generalsekretär in seinem Bericht über die Veranschlagung von Mitteln für die Informationszentren der Vereinten Nationen im Jahre 1998⁹⁶ zur Verfügung gestellt hat, und fordert ihn auf, weiterhin nach Mitteln und Wegen zur Rationalisierung und zur ausgewogenen Verteilung der verfügbaren Ressourcen an alle Informationszentren der Vereinten Nationen zu suchen und

⁹⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 21 (A/42/21), Abschnitt III.D, Empfehlung 36.

⁹⁵ A/AC.198/1999/3.

⁹⁶ A/AC.198/1999/4.

dem Informationsausschuss auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

25. *begrüßt* die Maßnahmen, die einige Mitgliedstaaten im Hinblick auf die finanzielle und materielle Unterstützung der Informationszentren der Vereinten Nationen in ihren jeweiligen Hauptstädten ergriffen haben, und bittet den Generalsekretär, sich bei Bedarf über die Hauptabteilung Presse und Information mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen, ob den Zentren auf nationaler Ebene zusätzliche freiwillige Unterstützung gewährt werden kann, und dabei zu berücksichtigen, dass eine derartige Unterstützung kein Ersatz für die volle Veranschlagung von Mitteln für die Informationszentren der Vereinten Nationen im Programmhaushalt der Vereinten Nationen sein soll;

26. *begrüßt außerdem* die Anträge Gabuns, Guineas, Haitis, Jamaikas, Kirgisistans und Kroatiens auf Errichtung von Informationszentren beziehungsweise Informationsstellen;

27. *anerkennt* die fortgesetzte und verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und der Friedensuniversität in Costa Rica, die als Koordinierungsstelle für die Förderung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen und für die Verbreitung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen fungiert, und ersucht den Generalsekretär, über diese Aktivitäten Bericht zu erstatten;

28. *bekundet ihre uneingeschränkte Unterstützung* für eine breite, genaue, ausgewogene und schnelle Berichterstattung über die Tätigkeit der Vereinten Nationen durch die weitere Herausgabe und die Verbesserung der Pressemitteilungen der Vereinten Nationen, betont, wie wichtig die Herausgabe dieser Pressemitteilungen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen ist, und ersucht andere zuständige Organe der Generalversammlung, dieser Angelegenheit gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

29. *betont*, dass der Hörfunk eines der kostenwirksamsten Medien mit der größten Breitenwirkung ist, das der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung steht, und dass er im Einklang mit der Resolution 48/44 B der Generalversammlung ein wichtiges Instrument bei Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Entwicklung und der Friedenssicherung darstellt;

30. *regt an*, dass die Zahl der Programme von Radio Vereinten Nationen in allen verfügbaren Sprachen auf der Web-Seite der Vereinten Nationen weiter erhöht wird;

31. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in Ziffer 9 der Resolution 38/82 B der Generalversammlung vom 15. Dezember 1983 betreffend die Aufnahme eines vollen Sendeprogramms in französischer und kreolischer Sprache in das Arbeitsprogramm der Karibik-Redaktion von Radio Vereinte Nationen in vollem Umfang umzusetzen;

32. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Konzeption und den Umfang eines Pilotprojekts für

die Schaffung einer internationalen Hörfunkstation der Vereinten Nationen⁹⁷ und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, so bald wie möglich mit der Durchführung des Pilotprojekts zu beginnen, indem sie unter anderem Kontakte zu interessierten Mitgliedstaaten und Facheinrichtungen aufnimmt, mit dem Ziel, sich der für den Erfolg des Projekts erforderlichen Hilfe zu versichern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Erweiterung der vorhandenen Ressourcen und Dienste, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieses Projekts vorzulegen;

33. *unterstreicht*, dass es nach wie vor wichtig ist, dass bei der Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen von den herkömmlichen Kanälen und den Massenmedien Gebrauch gemacht wird, und ermutigt den Generalsekretär, sich über die Hauptabteilung Presse und Information die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik, wie beispielsweise das Internet, weiter voll zunutze zu machen, um im Einklang mit den von der Generalversammlung gesetzten Prioritäten und unter Berücksichtigung der Sprachenvielfalt der Organisation die Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen kostenwirksam zu verbessern;

34. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen einiger Informationszentren der Vereinten Nationen, ihre eigenen Webseiten in den Ortssprachen einzurichten, und empfiehlt der Hauptabteilung Presse und Information, den anderen Informationszentren den Aufbau von Web-Seiten in den jeweiligen Ortssprachen ihrer Gastländer nahe zu legen;

35. *nimmt* im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs über die ständige Weiterentwicklung, Aktualisierung und Erweiterung der Web-Seiten der Vereinten Nationen⁹⁸ und den Bericht des Generalsekretärs über die mehrsprachige Weiterentwicklung, Aktualisierung und Erweiterung der Web-Seiten der Vereinten Nationen⁹⁹ *mit Dank Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär im Hinblick auf den Aufbau und die Verbesserung der Web-Seiten der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen der Organisation unternimmt, ersucht ihn, diese Anstrengungen fortzusetzen und weitere Vorschläge zur Prüfung durch den Informationsausschuss auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung zu erarbeiten, unter Berücksichtigung des Ziels, modulare Parität zwischen den Amtssprachen zu erreichen, sowie betonend, dass dieses Ziel kostenwirksam und mit Schwerpunkt auf dem Informationsgehalt erreicht werden soll;

36. *begrüßt* die Einrichtung des Netzwerks der diplomatischen Gemeinschaft in Genf, das die Verbreitung von Informationen zwischen den Ständigen Vertretungen, dem Büro der Vereinten Nationen in Genf und den anderen internationalen Organisationen mit Sitz in Genf verbessert hat, und ersucht den

⁹⁷ A/AC.198/1999/5.

⁹⁸ A/AC.198/1999/6.

⁹⁹ A/AC.198/1999/9 und Korr.1 und 2.

Generalsekretär, dieses wichtige Programm auch in Zukunft zu unterstützen;

37. *dankt* für das fortlaufende Programm, das die Hauptabteilung Presse und Information für Rundfunk- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und Übergangsländern durchführt, und fordert seinen weiteren Ausbau, sodass es einer größeren Zahl von Lehrgangsteilnehmern aus den Entwicklungsländern offen steht;

38. *anerkennt* die wichtige Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und ihre Zusammenarbeit mit den Nachrichtenagenturen und Rundfunkanstalten in den Entwicklungsländern bei der Verbreitung von Informationen über vorrangige Fragen;

39. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch in Zukunft für den größtmöglichen Zugang zu den Führungen durch die Vereinten Nationen zu sorgen und sicherzustellen, dass die Ausstellungen in den öffentlich zugänglichen Bereichen auch weiterhin so informativ, aktuell, sachgemäß und technologisch innovativ wie möglich gestaltet werden;

40. *erinnert* an ihre Resolutionen betreffend die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, insbesondere die Resolutionen 51/138 B vom 13. Dezember 1996 und 52/172 vom 16. Dezember 1997, und ermutigt die Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den interessierten Ländern und den in Betracht kommenden Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Öffentlichkeit besser über die Folgen dieser Katastrophe aufzuklären;

41. *erinnert außerdem* an ihre Resolution 53/1 H vom 16. November 1998 betreffend die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan, die durch Nuklearversuche in Mitleidenschaft gezogen wurde, und legt der Hauptabteilung Presse und Information nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der Weltöffentlichkeit die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk in stärkerem Maße bewusst zu machen;

42. *erinnert* an ihre Resolution 53/59 B vom 3. Dezember 1998 und fordert die Hauptabteilung Presse und Information nachdrücklich auf, durch die Bereitstellung einschlägiger und objektiver Informationen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Hauptziele, die in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung eines dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁰⁰ dargelegt sind, zu verwirklichen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

44. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

45. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/83

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen ohne Gegenstimmen bei sechs Enthaltungen¹⁰¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/579)

54/83. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung¹⁰² und nach Prüfung der vom Sonderausschuss hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuss ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/60 vom 3. Dezember 1998, worin sie den Sonderausschuss ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 e der Charta übermitteln,

¹⁰¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹⁰² A/54/23 (Teil II), Kap. VIII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

¹⁰³ A/54/343.

¹⁰⁰ A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht¹⁰²;

2. *erklärt erneut*, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 e der Charta Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/84

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen¹⁰⁴ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/580)

54/84. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken",

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁰⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen, darunter insbesondere Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte,

den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

erneut erklärend, dass jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

sowie erneut erklärend, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, namentlich auch der autochthonen Bevölkerungsgruppen, sind,

im Bewusstsein der Besonderheiten der geographischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes solchen Gebiets und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

sich dessen bewusst, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sowie sich dessen bewusst, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten können,

besorgt über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten;

¹⁰⁴ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹⁰⁵ A/54/23 (Teil II), Kap. V. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der autochthonen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen den Interessen dieser Bevölkerung und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *bestätigt*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *erklärt erneut*, dass die unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende missbräuchliche Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung eine Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellt;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, sowie in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung fortzusetzen;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker dieser Gebiete, einschließlich der autochthonen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Hoheitsgebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/85

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 101 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 52 Enthaltungen¹⁰⁶ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/581)

54/85. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

sowie nach Behandlung der zu diesem Punkt vorgelegten Berichte des Generalsekretärs¹⁰⁷ und des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁰⁸,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses¹⁰⁹,

¹⁰⁶ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹⁰⁷ A/54/119.

¹⁰⁸ A/AC.109/1999/L.16.

¹⁰⁹ A/54/23 (Teil II), Kap. VII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolution 1998/38 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselgebiete sind,

mit Genugtuung über die Hilfe, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

sowie mit Genugtuung darüber, dass die Gebiete ohne Selbstregierung, die angeschlossene Mitglieder von Regionalkommissionen sind, als Beobachter an den Weltkonferenzen zu wirtschaftlichen und sozialen Themenstellungen sowie an der vom 30. Juni bis 2. Juli 1999 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung teilgenommen haben,

feststellend, dass nur einige Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung von Hilfe an Gebiete ohne Selbstregierung beteiligt waren,

betonend, dass die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung auf Grund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringen, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, dass es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

erneut erklärend, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ihrem Auftrag gemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständig-

keitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Organisation der afrikanischen Einheit, das Südpazifische Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

in Anbetracht der äußerst instabilen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/62 vom 3. Dezember 1998 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁷ und dem Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁰⁸;

2. *empfiehlt*, dass sich alle Staaten in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt darum bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung

durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, dass diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Hoheitsgebiete getroffen werden können;

7. *fordert* diejenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher keine Hilfe gewährt haben, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

8. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;

b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen, wie Hurrikane und Vulkanausbrüche, und anderen Umweltproblemen, wie Erosion der Strände und Küsten sowie Dürren, auf diese Hoheitsgebiete;

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeresressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

10. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen

auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

11. *empfiehlt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *außerdem*, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

12. *begrüßt* es, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin die Initiative ergreift, was die Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betrifft;

13. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophen und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

14. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, die Teilnahme von ernannten und gewählten Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit diese Hoheitsgebiete aus den entsprechenden Aktivitäten dieser Organisationen Nutzen ziehen können;

15. *empfiehlt*, dass alle Regierungen in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in denen sie Mitglied sind, verstärkte Anstrengungen unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung dieser Organisationen einen Bericht zur Vorlage bei den zuständigen Organen zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

17. *begrüßt* die Verabschiedung der Resolution 574 (XXVII)¹¹⁰ durch die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, in der die Kommission die Schaffung der notwendigen Mechanismen gefordert hat, die es ihren angeschlossenen Mitgliedern, namentlich den kleinen Inselgebieten ohne Selbstregierung, ermöglichen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung an den Sondertagungen der Ver-

¹¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 21 (E/1998/41)*, Kap. III.G.

sammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionsprogramme der Konferenzen der Vereinten Nationen, an denen diese Hoheitsgebiete ursprünglich als Beobachter teilgenommen hatten, sowie an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane teilzunehmen;

18. *erinnert an ihre* Resolution 53/189 vom 15. Dezember 1998, in der sie unter anderem gefordert hat, dass die den regionalen Wirtschaftskommissionen angeschlossenen Mitglieder im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung an der Sondertagung der Versammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie an dem Vorbereitungsprozess dafür teilnehmen und dabei den gleichen Beobachterstatus genießen wie anlässlich der vom 25. April bis 6. Mai 1994 in Bridgetown abgehaltenen Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern;

19. *spricht dem* Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung aus* für seine Aussprache und seine Resolution zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuss auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

20. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/86

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/582)

54/86. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/63 vom 3. Dezember 1998,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung¹¹¹,

im Bewusstsein der Bedeutung, die der Förderung des bildungsmäßigen Fortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, dass es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, dass Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹¹;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

RESOLUTION 54/87

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/584)

54/87. Westsaharfrage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsaharfrage,

¹¹¹ A/54/267.

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/64 vom 3. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und vom Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreitet wurden,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990 und 690 (1991) vom 29. April 1991, mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara¹¹² gebilligt hat,

unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zur Westsaharafrage,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen nach dem Regelungsplan gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Inkrafttreten der Waffenruhe im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs und betonend, für wie wichtig sie die Aufrechterhaltung der Waffenruhe als fester Bestandteil des Regelungsplans hält,

sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Vereinbarungen¹¹³ zur Durchführung des Regelungsplans, die die beiden Parteien im Verlauf ihrer vertraulichen direkten Gespräche erzielt haben, und betonend, welche Bedeutung sie der vollinhaltlichen, fairen und gewissenhaften Durchführung des Regelungsplans und der Vereinbarungen zu seiner Durchführung beimisst,

ferner mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den seit Dezember 1997 bei der Durchführung des Regelungsplans erzielten Fortschritten,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Sicherheitsrats 1131 (1997) vom 29. September 1997, 1198 (1998) vom 18. September 1998, 1204 (1998) vom 30. Oktober 1998, 1215 (1998) vom 17. Dezember 1998, 1224 (1999) vom 28. Januar 1999, 1228 (1999) vom 11. Februar 1999, 1232 (1999) vom 30. März 1999, 1235 (1999) vom 30. April 1999, 1238 (1999) vom 14. Mai 1999 und 1263 (1999) vom 13. September 1999,

¹¹² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21360; und ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22464.

¹¹³ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokumente S/1997/742 und Add.1.

mit Genugtuung darüber, dass die beiden Parteien die detaillierten Modalitäten für die Durchführung des Maßnahmenpakets des Generalsekretärs angenommen haben, die sich auf die Identifizierung der Stimmberechtigten, das Rechtsmittelverfahren und den geänderten Durchführungszeitplan beziehen¹¹⁴,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁵,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁶,

2. *nimmt abermals mit Befriedigung Kenntnis* von den Vereinbarungen¹¹³ zur Durchführung des Regelungsplans¹¹², die das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro im Verlauf ihrer vertraulichen direkten Gespräche unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs, James Baker III, erzielt haben, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diese Vereinbarungen in vollem Umfang und nach Treu und Glauben umzusetzen;

3. *würdigt* den Generalsekretär und seinen Persönlichen Abgesandten für ihre Bemühungen zur Herbeiführung dieser Vereinbarungen und die beiden Parteien für die von ihnen gezeigte Kooperationsbereitschaft und fordert sie nachdrücklich auf, sich weiter kooperationsbereit zu zeigen, um die rasche Durchführung des Regelungsplans zu erleichtern;

4. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten sowie mit seinem Sonderbeauftragten fortzusetzen und alles zu unterlassen, was die Durchführung des Regelungsplans und die Vereinbarungen zu seiner Durchführung untergraben würde;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Regelungsplans erzielt worden sind, und fordert die beiden Parteien in diesem Zusammenhang auf, mit dem Generalsekretär, seinem Persönlichen Abgesandten und seinem Sonderbeauftragten bei der Durchführung der verschiedenen Phasen des Regelungsplans voll zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, das Maßnahmenpaket des Generalsekretärs betreffend die Identifizierung der Stimmberechtigten, das Rechtsmittelverfahren und den geänderten Durchführungszeitplan gewissenhaft und getreu durchzuführen;

¹¹⁴ Siehe S/1999/483/Add.1; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*.

¹¹⁵ A/54/23 (Teil II), Kap. IX. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

¹¹⁶ A/54/337.

7. *bekräftigt* die Verantwortung, die die Vereinten Nationen nach dem Regelungsplan gegenüber dem Volk von Westsahara haben;

8. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Bemühungen, die der Generalsekretär nach wie vor unternimmt, um im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara gebilligt hat, seitens der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit ein unparteiisches, von jeglichem Zwang freies Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara zu organisieren und zu überwachen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen des Sicherheitsrats 1131 (1997), 1238 (1999) und 1263 (1999);

10. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in Westsahara unter Berücksichtigung der im Gang befindlichen positiven Durchführung des Regelungsplans weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/88

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/584)

54/88. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁷,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Um-

weltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie ein kontinuierlicher Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsaktes Neukaledoniens wichtig sind,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der südpazifischen Region,

1. *begrüßt* die bedeutsamen Entwicklungen, die in Neukaledonien stattgefunden haben, wie die Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa am 5. Mai 1998 zwischen den Vertretern Neukaledoniens und der Regierung Frankreichs¹¹⁸ zeigt;

2. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von denjenigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die darauf gerichtet sind, der kanakischen Identität in der politischen und sozialen Organisation Neukaledoniens stärker Rechnung zu tragen, sowie von den Bestimmungen des Abkommens im Hinblick auf die Einwanderungskontrolle und den Schutz der örtlichen Arbeitsplätze;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder angeschlossenes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen, wie beispielsweise internationaler Organisationen in der pazifischen Region, der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation im Einklang mit deren Statuten werden kann;

5. *nimmt ferner Kenntnis* von der zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffenen Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

6. *begrüßt* es, dass die Verwaltungsmacht zum Zeitpunkt der Schaffung der neuen Institutionen eine Informationsmission nach Neukaledonien eingeladen hat, die aus Vertretern von Ländern der pazifischen Region bestand;

7. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Generalsekretär Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Neukaledoniens zu übermitteln;

8. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu

¹¹⁷ A/54/23 (Teil II), Kap. IX. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

¹¹⁸ A/AC.109/2114, Anhang.

einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Neukaledonier schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

9. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet weitere derartige Maßnahmen im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon und Nouméa;

10. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon und Nouméa größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsfürsorge in Neukaledonien beimessen;

11. *erkennt* den Beitrag *an*, den das Melanesische Kulturzentrum zum Schutz der autochthonen Kultur Neukaledoniens leistet;

12. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartografisch zu erfassen und zu evaluieren;

13. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Gebietsbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

14. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass Neukaledonien Beobachterstatus im Südpazifischen Forum erlangt hat, dass Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstatten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedstaaten des Südpazifischen Forums besuchen;

15. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien zu entfalten beginnt, fortlaufend weiterzuverfolgen;

16. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/89

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/584)

54/89. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des die Tokelau-Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁹,

erinnernd an die von der *Ulu-o-Tokelau* (höchste Behörde Tokelaus) am 30. Juli 1994 abgegebene feierliche Erklärung über den künftigen Status Tokelaus, wonach in Tokelau ein Selbstbestimmungsvorgang und die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung aktiv geprüft würden und Tokelau gegenwärtig einen Status der freien Assoziierung mit Neuseeland vorziehen würde,

sowie remembernd an ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie an alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolution 53/66 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1998,

ferner remembernd an die Bedeutung, die in der feierlichen Erklärung den Bedingungen der beabsichtigten Beziehung Tokelaus zu Neuseeland in Form einer freien Assoziierung beigemessen wird, namentlich die Erwartung, dass die Art der Hilfe, die Tokelau bei der Förderung des Wohlergehens seiner Bevölkerung und ebenso seiner externen Interessen von Neuseeland weiterhin erwarten könnte, im Rahmen dieser Beziehung klar festgelegt würde,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Internationalen Fernmeldeunion, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

daran remembernd, dass 1994 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach Tokelau entsandt worden ist,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht,

¹¹⁹ A/54/23 (Teil II), Kap. XI. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

sowie in *Anbetracht* dessen, dass Tokelau als Beispiel einer erfolgreichen Entkolonialisierung für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, in dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von großer Bedeutung ist,

1. *stellt fest*, dass Tokelau nach wie vor entschlossen für die Erlangung der Selbstregierung und einen Selbstbestimmungsvorgang eintritt, der ihm einen Status geben würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zur Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *stellt außerdem fest*, dass Tokelau selbst bestimmen möchte, wie schnell es auf einen Selbstbestimmungsvorgang hinarbeiten will;

3. *stellt ferner fest*, dass 1999 eine durch Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts auf Dorfebene gewählte nationale Regierung eingesetzt wurde;

4. *spricht Tokelau ihre Anerkennung aus* für die Bemühungen, die es unternimmt, um einen eigenen verfassungsmäßigen Kurs zu verfolgen, der seine einzigartigen Traditionen und sein Umfeld berücksichtigt;

5. *spricht Tokelau außerdem ihre Anerkennung dafür aus*, dass es auf der Grundlage einer breiten Befragung seiner Bevölkerung Initiativen ergreift und Bemühungen unternimmt, um ein wahres "Parlament von Tokelau" zu errichten, und anerkennt dabei die Rolle des Dorfes als Grundbaustein Tokelaus sowie die Notwendigkeit, die Grundlagen einer nationalen Selbstregierung weiter zu verstärken und das Ziel, Tokelau die Mittel für ein tragfähiges wirtschaftliches Überleben an die Hand zu geben;

6. *erkennt an*, dass den allgemeineren Fragen der Regierungs- und Verwaltungsführung Aufmerksamkeit geschenkt wird, namentlich der Modernisierung seiner Finanzordnung, um eine klare örtliche Verantwortungshierarchie auf nationaler und dörflicher Verwaltungsebene festzulegen;

7. *stellt fest*, dass dem Wunsch Tokelaus entsprechend die Regierung Neuseelands die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen hat, dass die Verantwortung für den öffentlichen Dienst Tokelaus vom Kommissar für den öffentlichen Dienst Neuseelands an Tokelau übertragen werden kann, wobei der Zeitpunkt im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt wird, sobald Tokelau am Ort über geeignetes Personal verfügt;

8. *erkennt an*, dass Tokelau entsprechende Zusicherungen gegeben werden müssen, da die örtlichen Ressourcen nicht ausreichen, um der materiellen Dimension der Selbstbestimmung gerecht zu werden, und dass die externen Partner Tokelaus Tokelau nach wie vor dabei behilflich sein müssen, seinen Wunsch nach Eigenständigkeit so weit wie möglich mit seinem Bedarf an Auslandshilfe in Einklang zu bringen;

9. *begrüßt* die Zusicherungen der Regierung Neuseelands, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten

Nationen im Hinblick auf Tokelau erfüllen und den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung von Tokelau im Hinblick auf seinen künftigen Status nachkommen wird;

10. *begrüßt außerdem* die Erklärung über die öffentliche Entwicklungshilfeszusammenarbeit zwischen Neuseeland und Tokelau, in der die Richtung und die grobe Struktur der Entwicklungshilfe festgelegt werden, die Tokelau von Neuseeland erhält, um den neuen Bedürfnissen in den Bereichen Entwicklung sowie Regierungs- und Verwaltungsführung mittelfristig besser gerecht zu werden;

11. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau beim weiteren Ausbau seiner Wirtschafts- und Staatsführungsstrukturen im Rahmen der zur Zeit laufenden Ausarbeitung seiner Verfassung auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

12. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 54/90 A und B

A

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/584)

B

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/584)

54/90. Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln, im Folgenden als "Hoheitsgebiete" bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unab-

¹²⁰ A/54/23 (Teil II), Kap. X. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

hängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und Präferenzen der Einwohner der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, unbeschadet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es neununddreißig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung immer noch eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

in Anerkennung der maßgeblichen Erfolge, die die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf die Beseitigung des Kolonialismus im Einklang mit der Erklärung erzielt hat, und sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 und des Aktionsplans der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹²¹ auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

Kenntnis nehmend von den positiven Entwicklungen im Hinblick auf die Verfassung, die in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetreten sind und über die der Sonderausschuss informiert wurde, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass die von der Bevölkerung der Gebiete bekundeten Selbstbestimmungswünsche entsprechend der Praxis gemäß der Charta anerkannt werden müssen,

in der Erkenntnis, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine andere Wahl gibt, als den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und anderen Resolutionen verkündeten Grundsatz der Selbstbestimmung anzuwenden,

unter Begrüßung der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, wonach sie weiterhin ihre Verpflichtungen aus der Charta ernst nimmt, in den abhängigen Gebieten die Selbstregierung zu entwickeln und in Zusammenarbeit mit den gewählten Lokalregierungen sicherzustellen, dass die Verfassungsordnung der Hoheitsgebiete nach wie vor den Wünschen der Bevölkerung entspricht, sowie ihrer nachdrücklichen Feststellung, dass es letztlich Sache der Bevölkerung der Hoheitsgebiete ist, über ihren zukünftigen Status zu entscheiden,

sowie unter Begrüßung der erklärten Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, wonach sie die Grundsätze der Entkolonialisierung uneingeschränkt unterstützt und ihre Verpflichtungen aus der Charta ernst nimmt, das Wohl der Bewohner der unter der Verwaltung der Vereinigten Staaten stehenden Gebiete soweit wie möglich zu fördern,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten eines jeden Hoheitsgebiets in Bezug auf seine geografische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk dessen, dass die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die weitere Diversifizierung und Stärkung der Volkswirtschaften der jeweiligen Hoheitsgebiete eine vordringliche Notwendigkeit ist,

sich dessen bewusst, dass die Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind, und in diesem Zusammenhang eingedenk der Aktionsprogramme der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung, der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und anderer einschlägiger Weltkonferenzen,

im Bewusstsein dessen, wie nützlich die Mitwirkung ernannter und gewählter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete selbst als auch für den Sonderausschuss ist,

überzeugt, dass die Ausarbeitung des künftigen politischen Status der Gebiete auch weiterhin von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Bevölkerung geleitet sein sollte und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

sowie überzeugt, dass keine Verhandlungen zur Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets ohne die aktive Einbeziehung und Mitwirkung der Einwohner des betreffenden Gebiets stattfinden dürfen,

anerkennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsformeln der Hoheitsgebiete gültig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und in anderen Resolutionen der Generalversammlung klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

eingedenk dessen, dass Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den Hoheitsgebieten ein Bild zu verschaffen, und die Auffassung vertretend, dass die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht weitere Besuchsdelegationen in diese Hoheitsgebiete zu entsenden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Sonderausschuss vom 25. bis 27. Mai 1999 in Castries (St. Lucia) ein Karibisches Regionalseminar abgehalten hat, um die Auffassungen der Vertreter

¹²¹ Siehe A/46/634/Rev.1 und Korr.1, Anhang.

der Hoheitsgebiete sowie der Regierungen und Organisationen der Region zu hören, mit dem Ziel, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den Hoheitsgebieten zu überprüfen,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Einwohner der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

sowie in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass der Sonderausschuss die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz sowie an anderen Tagungsorten unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung als ein nützliches Mittel betrachtet, das ihm hilft, seinen Auftrag zu erfüllen, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass die Rolle dieser Seminare im Rahmen eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete überprüft werden muss,

ferner eingedenk dessen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden,

mit Genugtuung über den Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und regionale Institutionen, wie beispielsweise die Karibische Entwicklungsbank, zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete geleistet haben,

in Anbetracht der kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Hoheitsgebiete auf Selbstbestimmung, namentlich, wenn sie dies wünschen, auf Unabhängigkeit, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es letztlich Sache der Bevölkerung dieser Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und fordert die Verwaltungsmächte in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Bildungsprogramme in den Hoheitsgebieten zu erleichtern, um die Bevölkerung über ihr Recht auf Selbstbestimmung in Übereinstimmung mit den in

Versammlungsresolution 1541 (XV) klar umrissenen legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status aufzuklären;

3. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär die Informationen nach Artikel 73 e der Charta sowie weitere aktualisierte Informationen und Berichte zu übermitteln, darunter auch Berichte über die im Wege fairer und freier Referenden und anderer Formen der Volksbefragung geäußerten Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete hinsichtlich ihres künftigen politischen Status, sowie die Ergebnisse eines jeden eine aufgeklärte Bevölkerung voraussetzenden, demokratischen, mit der Praxis auf Grund der Charta im Einklang stehenden Prozesses, in dem der klare und frei geäußerte Wunsch der Bevölkerung zum Ausdruck kommt, den bestehenden Status des Gebiets zu verändern;

4. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist, von den Auffassungen und Wünschen der Bevölkerung der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen;

5. *bekräftigt*, dass zu gegebener Zeit und im Benehmen mit den Verwaltungsmächten in die Hoheitsgebiete entsandte Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, und ersucht die Verwaltungsmächte und die gewählten Volksvertreter in den Hoheitsgebieten, dem Sonderausschuss in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

6. *bekräftigt außerdem* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

7. *ersucht* die Verwaltungsmächte, im Benehmen mit der Bevölkerung der Hoheitsgebiete alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen, die Umweltbedingungen in diesen Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen;

8. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, der Geldwäsche und anderen strafbaren Handlungen zu bekämpfen;

9. *betont*, dass die Beseitigung des Kolonialismus die uneingeschränkte und konstruktive Zusammenarbeit aller beteiligten Parteien erfordert, und stellt mit Besorgnis fest, dass der Aktionsplan für die Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus nicht bis zum Jahr 2000 abgeschlossen werden kann;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, vor der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung mit dem Sonderausschuss einen konstruktiven Dialog zu beginnen, um einen Rahmen für die Anwendung von Artikel 73 der Charta und die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über das Jahr 2000 hinaus zu erarbeiten;

11. *nimmt Kenntnis* von den besonderen Umständen, die in den betreffenden Hoheitsgebieten gegeben sind, und unterstützt die politische Entwicklung hin zur Selbstbestimmung in diesen Gebieten;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, das 21. Jahrhundert in einer vom Kolonialismus freien Welt zu beginnen, und fordert sie *auf*, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hehren Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

13. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten beziehungsweise fortzusetzen, um den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Hoheitsgebiete zu beschleunigen, und fordert zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem Sonderausschuss und dem Wirtschafts- und Sozialrat bei der Förderung der Gewährung von Hilfe an die Hoheitsgebiete *auf*;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über die Durchführung der seit der Verkündung der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Sonderausschuss, die Frage der kleinen Hoheitsgebiete auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I. Amerikanisch-Samoa

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Verwaltungsmacht, wonach die Mehrheit der führenden Politiker Amerikanisch-Samoas mit dem derzeitigen Verhältnis der Insel zu den Vereinigten Staaten von Amerika zufrieden ist,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Gouverneur von Amerikanisch-Samoa vor dem vom 16. bis 18. Juni 1998 in Nadi (Fidschi) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar abgegeben hat, und von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Amerikanisch-Samoa, die er dort bereitgestellt hat¹²²,

feststellend, dass die Regierung des Hoheitsgebiets nach wie vor beträchtliche finanzielle und haushaltstechnische Probleme sowie interne Kontrollprobleme hat und dass das Defizit und die Finanzlage des Hoheitsgebiets durch die große Nachfrage nach staatlichen Dienstleistungen seitens der rasch wachsenden Bevölkerung, durch die begrenzte wirtschaftliche und steuerliche Basis und die jüngsten Naturkatastrophen verschärft werden,

sowie feststellend, dass es dem Hoheitsgebiet, ähnlich wie anderen isolierten Gemeinwesen mit begrenzten Mitteln, nach wie vor an angemessenen medizinischen Einrichtungen und anderen Infrastruktureinrichtungen mangelt,

sich der Anstrengungen *bewusst*, die die Regierung des Hoheitsgebiets unternimmt, um die Ausgaben einzudämmen und zu reduzieren und gleichzeitig ihr Programm zum Ausbau und zur Diversifizierung der Wirtschaft des Landes weiterzuführen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Hoheitsgebiets, namentlich bei Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazitäten im Bereich des Finanzmanagements und zur Stärkung ihrer sonstigen staatlichen Aufgaben, behilflich zu sein;

3. *begrüßt* es, dass der Gouverneur von Amerikanisch-Samoa den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker gebeten hat, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden;

II. Anguilla

sich dessen bewusst, dass sich sowohl die Regierung Anguillas als auch die Verwaltungsmacht im Rahmen des Landes-Grundsatzplans für die Jahre 1993-1997 und des Anschlussplans zu einer neuen Politik des verstärkten Dialogs und der engeren Partnerschaft verpflichtet haben,

im Bewusstsein der Anstrengungen, die die Regierung Anguillas unternimmt, um das Hoheitsgebiet weiter zu einem bestandfähigen und gut geregelten Offshore-Finanzzentrum für Investoren auszubauen, indem sie moderne gesellschafts-, treuhand- sowie partnerschafts- und versicherungsrechtliche Vorschriften erlässt und das Handelsregister auf Computer umstellt,

feststellend, dass es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um die Probleme des Drogenhandels und der Geldwäsche anzugehen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

¹²² Siehe A/AC.109/2121, Ziffer 28.

2. *fordert* die Verwaltungsmacht und alle Staaten, Organisationen und Organe der Vereinten Nationen *auf*, dem Hoheitsgebiet auch künftig bei seiner sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behilflich zu sein;

3. *begrüßt* den Landeskooperationsrahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für den Zeitraum 1997-1999, der zur Zeit nach Konsultationen mit der Gebietsregierung und den wichtigsten Entwicklungspartnern im System der Vereinten Nationen und der Gebergemeinschaft umgesetzt wird;

4. *begrüßt außerdem*, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu der Auffassung gelangt ist, dass das Hoheitsgebiet im Bereich nachhaltige menschliche Entwicklung und bei der soliden Bewirtschaftung und Erhaltung der Umwelt, die inzwischen Bestandteil des Staatlichen Tourismusplans sind, beträchtliche Fortschritte erzielt hat;

5. *begrüßt ferner*, dass die Karibische Entwicklungsbank in ihrem Bericht von 1998 über das Hoheitsgebiet zu der Auffassung gelangt ist, dass die mittel- und langfristigen Wirtschaftsperspektiven für Anguilla günstig sind;

III. Bermuda

in Anbetracht der Ergebnisse des am 16. August 1995 abgehaltenen Unabhängigkeitsreferendums sowie im Bewusstsein der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien des Hoheitsgebiets betreffend den künftigen Status des Hoheitsgebiets,

sowie in Anbetracht des geregelten Verlaufs des demokratischen Prozesses und des reibungslosen Regierungswechsels im November 1998,

ferner in Anbetracht der von der Verwaltungsmacht in ihrem jüngst publizierten Weißbuch "Partnerschaft für Fortschritt und Wohlstand: Großbritannien und die Überseegebiete" abgegebenen Stellungnahmen¹²³,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, sich weiter mit dem Hoheitsgebiet für seine sozioökonomische Entwicklung einzusetzen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, im Benehmen mit der Gebietsregierung Programme zu erarbeiten, die speziell darauf gerichtet sind, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen der Schließung der Militärstützpunkte und -einrichtungen der Vereinigten Staaten von Amerika in dem Hoheitsgebiet zu mildern;

IV. Britische Jungferninseln

in Anbetracht des Abschlusses der Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets und des Inkrafttretens der geänderten Verfassung sowie in Anbetracht der Ergebnisse der am 17. Mai 1999 abgehaltenen allgemeinen Wahlen,

sowie in Anbetracht der Ergebnisse der im Zeitraum 1993-1994 durchgeführten Überprüfung der Verfassung, die klar ergeben hat, dass der verfassungsgemäß im Wege eines Referendums zum Ausdruck gebrachte Wunsch der Bevölkerung eine Vorbedingung für die Unabhängigkeit sein muss,

Kenntnis nehmend von der 1995 abgegebenen Erklärung des Chefministers der Britischen Jungferninseln, wonach das Hoheitsgebiet für den verfassungsmäßigen und politischen Schritt zur vollen internen Selbstregierung bereit sei und die Verwaltungsmacht dies durch eine schrittweise Machtübertragung an die gewählten Vertreter des Hoheitsgebiets unterstützen solle,

feststellend, dass sich das Hoheitsgebiet zu einem der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt entwickelt,

sowie feststellend, dass es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu bekämpfen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und alle Finanzinstitutionen, dem Hoheitsgebiet auch weiterhin bei seiner sozioökonomischen Entwicklung und bei der Erschließung seiner Humanressourcen behilflich zu sein und dabei zu beachten, dass das Hoheitsgebiet für externe Faktoren anfällig ist;

V. Kaimaninseln

in Anbetracht der im Zeitraum 1992-1993 durchgeführten Überprüfung der Verfassung, aus der sich ergab, dass die Bevölkerung der Kaimaninseln den Wunsch hat, die bestehenden Beziehungen zu dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland aufrechtzuerhalten und den derzeitigen Status des Hoheitsgebiets nicht zu ändern,

im Bewusstsein dessen, dass das Hoheitsgebiet über eines der höchsten Pro-Kopf-Einkommen der Region und ein stabiles politisches Umfeld verfügt und praktisch keine Arbeitslosigkeit kennt,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Gebietsregierung zur Durchführung ihres Programms zur vermehrten Einstellung von einheimischem Personal mit dem Ziel, die stärkere Mitwirkung der örtlichen Bevölkerung am Entscheidungsprozess auf den Kaimaninseln zu fördern,

¹²³ A/AC.109/1999/1 und Korr.1, Anhang.

mit Besorgnis feststellend, dass das Gebiet für den Drogenhandel, die Geldwäsche und damit zusammenhängende Aktivitäten anfällig ist,

in Anbetracht der Maßnahmen, die die Behörden zur Bewältigung dieser Probleme ergriffen haben,

sowie in Anbetracht dessen, dass das Hoheitsgebiet heute eines der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Gebietsregierung auch weiterhin das Fachwissen zur Verfügung zu stellen, das sie benötigt, um ihre sozioökonomischen Ziele verwirklichen zu können;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie mit dem Drogenhandel zu bekämpfen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, im Benehmen mit der Gebietsregierung die Ausweitung des laufenden Programms zur Beschaffung von Arbeitsplätzen für die einheimische Bevölkerung, insbesondere in Entscheidungspositionen, auch weiterhin zu erleichtern;

5. *begrüßt* die Umsetzung des für das Hoheitsgebiet erstellten Landeskoooperationsrahmens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, mit dessen Hilfe die Entwicklungsprioritäten des Landes und die von den Vereinten Nationen benötigte Hilfe ermittelt werden sollen.

VI. Guam

darin erinnernd, dass die registrierten und wahlberechtigten Wähler von Guam in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Hoheitsgebiet anerkennt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolutionen 52/77 A und B der Generalversammlung vom 10. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Anträge der gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets dahin gehend, bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen Guam nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker befasst ist,

sich dessen bewusst, dass die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf des Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam und über den künftigen Status des Hoheitsgebiets weitergehen, wobei das Hauptgewicht vor allem auf der Frage der weiteren Entwicklung der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Guam liegt,

in Kenntnis dessen, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung von Guam weiter durchführt,

feststellend, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewusstsein dessen, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die autochthone Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

im Bewusstsein der Möglichkeiten zur Diversifizierung und Entwicklung der Wirtschaft von Guam durch kommerzielle Fischerei und Landwirtschaft und andere tragfähige Tätigkeiten,

Kenntnis nehmend von der geplanten Schließung und Verlegung von vier Einrichtungen der Marine der Vereinigten Staaten auf Guam sowie von dem Ersuchen um die Festlegung eines Übergangszeitraums, in dem einige der geschlossenen Einrichtungen für die kommerzielle Nutzung erschlossen werden können,

darin erinnernd, dass 1979 eine Besuchsmission der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt wurde, und Kenntnis nehmend von der Empfehlung des 1996 abgehaltenen Pazifischen Regionalseminars, eine Besuchsmission nach Guam zu entsenden¹²⁴,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die die Vertreter des Hoheitsgebiets auf dem vom 25. bis 27. Mai 1999 in Castries (St. Lucia) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben haben, und von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Guam, die sie dort bereitgestellt haben,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, mit der Entkolonialisierungskommission von Guam zur Verwirklichung und Ausübung

¹²⁴ Siehe A/AC.109/2058, Ziffer 33 (20).

des Selbstbestimmungsrechts der Chamorro zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Entkolonialisierung Guams zu erleichtern, und den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, die von der Bevölkerung Guams unterstützte Willensbekundung der Chamorro zu berücksichtigen, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung von Guam nahe, die Verhandlungen über diese Angelegenheit fortzusetzen, und ersucht die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte zu unterrichten;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die gewählte Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin der Bevölkerung des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage einzugehen;

6. *ersucht* die Verwaltungsmacht um ihre Zusammenarbeit bei der Erstellung von Programmen zur gezielten Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die dem Volk der Chamorro bei der Entwicklung von Guam zukommt;

7. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, geeignete Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus der kommerziellen Fischerei und Landwirtschaft sowie anderer tragfähiger Tätigkeiten auch weiterhin zu unterstützen;

VII. Montserrat

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die die gewählten Vertreter des Hoheitsgebiets auf dem vom 25. bis 27. Mai 1999 in Castries (St. Lucia) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben haben, sowie von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Montserrat, die sie dort bereitgestellt haben,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Chefminister von Montserrat am 22. Mai 1998 anlässlich der Begehung der Woche der Solidarität mit den Völkern aller Kolonialgebiete im Kampf um Freiheit, Unabhängigkeit und Menschenrechte abgegeben hat¹²⁵,

im Hinblick darauf, dass die letzte Besuchsdelegation der Vereinten Nationen 1982 in das Gebiet entsandt wurde,

sowie im Hinblick darauf, dass in Montserrat ein demokratischer Prozess abläuft und dass im November 1996 in dem Hoheitsgebiet allgemeine Wahlen abgehalten wurden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Chefminister Berichten zufolge erklärt hat, dass er die Unabhängigkeit innerhalb einer politischen Union mit der Organisation der ostkaribischen Staaten vorziehe und dass die Eigenständigkeit Vorrang vor der Unabhängigkeit habe,

mit Besorgnis feststellend, welche schrecklichen Folgen die Vulkanausbrüche des Montsoufriere hatten, die zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets, insbesondere Antigua und Barbuda und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, geführt haben und die sich nach wie vor nachteilig auf die Wirtschaft der Insel auswirken,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Verwaltungsmacht und die Regierung des Hoheitsgebiets unternehmen, um der durch die Vulkanausbrüche verursachten Notsituation zu begegnen, insbesondere durch die Durchführung eines breiten Spektrums von Nothilfemaßnahmen für den Privatsektor und den öffentlichen Sektor in Montserrat,

sowie Kenntnis nehmend von den koordinierten Antwortmaßnahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der vom Katastrophenmanagementteam der Vereinten Nationen geleisteten Hilfe,

mit Sorge feststellend, dass eine beträchtliche Zahl der Einwohner des Hoheitsgebiets wegen der Vulkantätigkeit nach wie vor in Notunterkünften lebt,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet weiter rasch Nothilfe zu gewähren, um die Folgen der Vulkanausbrüche zu mildern;

3. *begrüßt* die Unterstützung, die die Karibische Gemeinschaft beim Bau von Wohnungen in der sicheren Zone leistet, um dem Mangel abzuwehren, der durch die ökologische und menschliche Krise infolge der Vulkanausbrüche des Montsoufriere entstanden ist, sowie die materielle und finanzielle Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft leistet, um das durch diese Krise verursachte Leid zu lindern;

VIII. Pitcairn

unter Berücksichtigung des singulären Charakters von Pitcairn, was seine Einwohnerzahl und seine Fläche betrifft,

¹²⁵ Siehe A/AC.109/SR.1486.

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über den weiteren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt des Hoheitsgebiets sowie über die Verbesserung seiner Verbindungen mit dem Rest der Welt und seinen Bewirtschaftungsplan für Fragen des Umweltschutzes,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im wirtschaftlichen, sozialen und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen;

IX. St. Helena

unter Berücksichtigung des singulären Charakters von St. Helena, seiner Bevölkerung und seiner natürlichen Ressourcen,

im Hinblick darauf, dass eine auf Ersuchen des Gesetzgebenden Rats von St. Helena eingesetzte Kommission zur Untersuchung der Verfassung im März 1999 ihre Empfehlungen vorgelegt hat und dass die Mitglieder des Gesetzgebenden Rats ihre Empfehlungen zur Zeit prüfen,

sowie im Hinblick darauf, dass sich die Verwaltungsmacht verpflichtet hat, von den Gebietsregierungen vorgelegte Anregungen betreffend konkrete Vorschläge für eine Verfassungsänderung sorgfältig zu prüfen, wie es in dem Weißbuch "Partnerschaft für Fortschritt und Wohlstand: Großbritannien und die Überseegebiete"¹²³ heißt,

im Bewusstsein dessen, dass die Regierung des Hoheitsgebiets 1995 die Entwicklungsorganisation geschaffen hat, um auf der Insel die Unternehmensentwicklung auf dem Privatsektor zu fördern,

sowie im Bewusstsein der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsbehörden, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung von St. Helena, insbesondere im Bereich der Nahrungsmittelproduktion, zu verbessern, und der fortdauernden Verhandlungen mit dem Ziel, zivilen Charterflügen den Zugang zur Insel Ascension zu gestatten,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Arbeitslosigkeitsproblem auf der Insel und Kenntnis nehmend von den gemeinsamen Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung getroffen haben, um diesem Problem zu begegnen,

1. *stellt fest*, dass die Verwaltungsmacht von den verschiedenen Erklärungen der Mitglieder des Gesetzgebenden Rats zum Thema Verfassung Kenntnis genommen hat und dass sie bereit ist, diese weiter mit dem Volk von St. Helena zu erörtern;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses

ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, die Gebietsregierung zu Gunsten der sozioökonomischen Entwicklung des Hoheitsgebiets auch weiterhin zu unterstützen;

X. Turks- und Caicosinseln

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Kabinettsminister sowie ein Oppositionsmitglied der gesetzgebenden Körperschaft des Gebiets auf dem vom 21. bis 23. Mai 1997 in St. John's (Antigua und Barbuda) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben haben, und von den aus diesem Anlass unterbreiteten Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage auf den Turks- und Caicosinseln¹²⁶,

davon Kenntnis nehmend, dass die Demokratische Volksbewegung durch die Wahlen zum Gesetzgebenden Rat im März 1999 an die Macht gekommen ist,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Gebietsregierung unternimmt, um das Finanzmanagement im öffentlichen Sektor zu stärken, insbesondere auch von den Anstrengungen zur Erhöhung des Steueraufkommens,

mit Besorgnis über die Gefährdung des Hoheitsgebiets durch den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten sowie über die Probleme, die dem Gebiet durch die illegale Einwanderung entstanden sind,

feststellend, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung bei der Bekämpfung des Drogenhandels und der Geldwäsche weiter zusammenarbeiten müssen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *bittet* die Verwaltungsmacht, die Wünsche und Interessen der Regierung und des Volkes der Turks- und Caicosinseln bei der Wahrnehmung der öffentlichen Belange des Gebiets voll zu berücksichtigen;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen *auf*, zur Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im wirtschaftlichen, sozialen und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig Hilfe zu gewähren;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und an-

¹²⁶ Siehe A/AC.109/2089, Ziffer 29.

deren damit zusammenhängenden Verbrechen sowie mit dem Drogenhandel zu bekämpfen;

5. *begrüßt* es, dass die Karibische Entwicklungsbank in ihrem Bericht von 1998 zu der Auffassung gelangt ist, dass die Wirtschaft bei erheblicher Produktion und niedriger Inflationsrate weiter expandiert hat;

6. *begrüßt außerdem* den ersten Landeskooperationsrahmen, der vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für den Zeitraum 1998-2002 gebilligt wurde, der unter anderem bei der Erstellung eines integrierten nationalen Entwicklungsplans behilflich sein soll, durch den Verfahren zur Festlegung der nationalen Entwicklungsprioritäten für die nächsten zehn Jahre eingeführt werden, wobei das Hauptgewicht auf den Bereichen Gesundheit, Bevölkerung, Bildung, Tourismus sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung liegen wird;

XI. Amerikanische Jungferinseln

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Vertreter des Gouverneurs des Hoheitsgebiets auf dem vom 25. bis 27. Mai 1999 in Castries (St. Lucia) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgehalten hat, und von den Informationen, die er dort bereitgestellt hat,

davon Kenntnis nehmend, dass von den 27,5 Prozent der Wahlberechtigten, die in dem am 11. Oktober 1993 abgehaltenen Referendum über den politischen Status des Hoheitsgebiets abgestimmt hatten, zwar 80,4 Prozent die Beibehaltung der derzeitigen Gebietsstatus betreffenden Regelungen mit der Verwaltungsmacht unterstützt haben, dass nach dem Gesetz jedoch eine Beteiligung von 50 Prozent der registrierten Wähler notwendig gewesen wäre, um die Ergebnisse rechtsverbindlich erklären zu können, und dass daher der Status ungeregelt geblieben ist,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Gebietsregierung nach wie vor die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten und den Beobachterstatus in der Karibischen Gemeinschaft und dem Verband Karibischer Staaten anstrebt,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer weiteren Diversifizierung der Wirtschaft des Hoheitsgebiets,

sowie in Anbetracht der Anstrengungen, die die Gebietsregierung unternimmt, um das Hoheitsgebiet zu einem Offshore-Finanzzentrum zu machen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass das Hoheitsgebiet an einer Vollmitgliedschaft im Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle interessiert ist,

daran erinnernd, dass 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die Mitwirkung des Hoheitsgebiets in verschiedenen Organisationen, insbesondere der Organisation der ostkaribischen Staaten und der Karibischen Gemeinschaft, nach Bedarf zu erleichtern;

4. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass das Hoheitsgebiet, das bereits hoch verschuldet ist, 21 Millionen US-Dollar von einer Geschäftsbank aufnehmen musste, um sein Programm für die Jahr-2000-Fähigkeit seiner Computer durchzuführen, und verlangt, dass das Jahr-2000-Programm der Vereinten Nationen den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung gestellt wird;

5. *stellt fest*, dass die im November 1998 in dem Hoheitsgebiet abgehaltenen allgemeinen Wahlen zu einer reibungslosen Machtübergabe geführt haben;

6. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Gebietregierung mit gravierenden Haushaltsproblemen konfrontiert ist, die zu einer kumulativen Verschuldung von über einer Milliarde Dollar geführt haben;

7. *begrüßt* die Maßnahmen, die die neu gewählte Gebietsregierung zur Bewältigung der Haushaltskrise ergriffen hat und fordert die Verwaltungsmacht auf, jedwede von dem Hoheitsgebiet zur Milderung der Krise benötigte Hilfe bereitzustellen, einschließlich unter anderem durch eine entsprechende Schuldenerleichterung und die Bereitstellung von Krediten.

IV. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/196	Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung (A/54/585/Add.1).....	97 a)	22. Dezember 1999	204
54/197	Errichtung eines stabilen internationalen Finanzsystems, das den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, Rechnung trägt (A/54/585/Add.2).....	97 b)	22. Dezember 1999	206
54/198	Internationaler Handel und Entwicklung (A/54/585/Add.3 und Korr.1).....	97 c)	22. Dezember 1999	209
54/199	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern (A/54/585/Add.3 und Korr.1).....	97 c)	22. Dezember 1999	214
54/200	Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (A/54/585/Add.3 und Korr.1).....	97 c)	22. Dezember 1999	216
54/201	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/54/585/Add.4).....	97 d)	22. Dezember 1999	216
54/202	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/54/585/Add.5).....	97 e)	22. Dezember 1999	219
54/203	Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (A/54/586).....	98 a)	22. Dezember 1999	224
54/204	Privatwirtschaft und Entwicklung (A/54/586).....	98 b)	22. Dezember 1999	225
54/205	Verhütung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern (A/54/586).....	98 b)	22. Dezember 1999	227
54/206	Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/54/587/Add.1).....	99 a)	22. Dezember 1999	228
54/207	Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda (A/54/587/Add.2).....	99 b)	22. Dezember 1999	229
54/208	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/54/587/Add.2).....	99 b)	22. Dezember 1999	229
54/209	Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/54/587/Add.2).....	99 b)	22. Dezember 1999	230
54/210	Die Frau und die Entwicklung (A/54/587/Add.3).....	99 c)	22. Dezember 1999	231
54/211	Erschließung der Humanressourcen zu Gunsten der Entwicklung (A/54/587/Add.4).....	99 d)	22. Dezember 1999	234
54/212	Internationale Migration und Entwicklung (A/54/587/Add.5).....	99 e)	22. Dezember 1999	235
54/213	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (A/54/587/Add.7).....	99 g)	22. Dezember 1999	238
54/214	Erhaltung und verträgliche Bewirtschaftung der zentralafrikanischen Waldökosysteme (A/54/588/Add.7).....	100	22. Dezember 1999	238
54/215	Weltsolarprogramm 1996-2005 (A/54/588/Add.7).....	100	22. Dezember 1999	239
54/216	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/54/588/Add.7)....	100	22. Dezember 1999	241
54/217	Verstärkung der Komplementarität der internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung (A/54/588/Add.7).....	100	22. Dezember 1999	242
54/218	Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/54/588/Add.1).....	100 a)	22. Dezember 1999	243
54/219	Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung: Nachfolgeregelungen (A/54/588/Add.2).....	100 b)	22. Dezember 1999	246
54/220	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens (A/54/588/Add.2).....	100 b)	22. Dezember 1999	247
54/221	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/54/588/Add.3).....	100 c)	22. Dezember 1999	248
54/222	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (A/54/588/Add.4).....	100 d)	22. Dezember 1999	250
54/223	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/54/588/Add.5).....	100 e)	22. Dezember 1999	252
54/224	Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/54/588/Add.6).....	100 f)	22. Dezember 1999	254

54/225	Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung (A/54/588/Add.6).....	100 f)	22. Dezember 1999	255
54/226	Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/54/589)	101 b)	22. Dezember 1999	257
54/227	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (A/54/589)	101 b)	22. Dezember 1999	259
54/228	Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen in Turin (Italien) (A/54/590)	102	22. Dezember 1999	261
54/229	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/54/590)	102	22. Dezember 1999	262
54/230	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (A/54/591)	103	22. Dezember 1999	263
54/231	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz (A/54/592)	104	22. Dezember 1999	263
54/232	Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (A/54/593)	105	22. Dezember 1999	266
54/235	Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/54/587/Add.6)	99 f)	23. Dezember 1999	269

RESOLUTION 54/196

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.1)

54/196. Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/179 vom 18. Dezember 1997 und 53/173 vom 15. Dezember 1998,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der allen Mitgliedsstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Frage der Entwicklungsfinanzierung¹,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/51 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1999 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und damit zusammenhängenden Gebieten sowie über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen,

1. *unterstützt* den Bericht der allen Mitgliedsstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Frage der Entwicklungsfinanzierung¹ als wichtigen Beitrag zur Fortsetzung des Prozesses, da er den Bezugsrahmen für den Umfang, die Tagesordnung und die Form der Schlussveranstaltung der internationalen zwischenstaatlichen Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung sowie für deren Vorbereitungsprozess bildet;

2. *beschließt*, im Jahr 2001 politische Entscheidungsträger im Ministerrang und darüber zu einer zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene zur Frage der Entwicklungsfi-

nanzierung einzuberufen, im Kontext der Ziffer 20 des Berichts der Arbeitsgruppe;

3. *beschließt außerdem*, dass sich die zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene im Jahr 2001 im Rahmen der Globalisierung und der Interdependenz auf ganzheitliche Weise mit nationalen, internationalen und systemischen Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklungsfinanzierung befassen und sich somit auch mit der Entwicklung aus der Perspektive der Finanzierung auseinandersetzen wird; innerhalb dieses Gesamtrahmens soll sich die Veranstaltung auch mit der Beschaffung von Geldern für die volle Umsetzung der Ergebnisse der in den neunziger Jahren von den Vereinten Nationen veranstalteten wichtigen Konferenzen und Gipfeltreffen sowie mit der Umsetzung der Agenda für Entwicklung² befassen, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung der Armut;

4. *erklärt erneut*, dass, wie im Bericht der Arbeitsgruppe festgestellt, alle maßgeblichen Interessengruppen sowohl am Vorbereitungsprozess als auch an der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene mitwirken sollen;

5. *beschließt*, einen allen Staaten offen stehenden zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschuss einzusetzen, der die fachlichen Vorbereitungen für die zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene übernehmen soll;

6. *beschließt außerdem*, dass der Vorbereitungsausschuss auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung auf der Grundlage von Konsultationen, die in flexibler Weise mit allen maßgeblichen Interessengruppen abzuhalten sind, innovative Wege und Mechanismen prüfen soll, die die aktive Einbeziehung aller maßgeblichen Interessengruppen sowohl in den Vorbereitungsprozess als auch in die zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene erleichtern;

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 28 (A/54/28).

² Resolution 51/240, Anlage.

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und im Kontext der Ziffern 20 und 21 des Berichts der Arbeitsgruppe und der Ziffern 17 und 18 der Resolution 1999/51 des Wirtschafts- und Sozialrats so bald wie möglich mit allen maßgeblichen Interessengruppen, insbesondere mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds und der Welthandelsorganisation, Vorabkonsultationen über die möglichen Modalitäten für ihre Beteiligung am fachlichen Vorbereitungsprozess sowie an der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Vorbereitungsausschuss die Ergebnisse dieser Konsultationen zuzuleiten, damit er sie auf dem ersten Teil seiner Organisationstagung prüfen kann;

8. *beschließt*, ein Präsidium des Vorbereitungsausschusses zu bilden, das aus fünfzehn Vertretern nach dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung ausgewählter Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bestehen und von zwei Kovorsitzenden geleitet werden wird;

9. *beschließt außerdem*, dass die erste Organisationstagung des Vorbereitungsausschusses zur Wahl seines Präsidiums so bald wie möglich und spätestens Ende Januar 2000 abgehalten werden soll und ersucht in diesem Zusammenhang den Präsidenten der Generalversammlung, so bald wie möglich die Konsultationen mit den Mitgliedstaaten aufzunehmen;

10. *ersucht* das Präsidium unter anderem, im Kontext der Ziffern 20 und 21 des Berichts der Arbeitsgruppe und der Ziffern 17 und 18 der Resolution 1999/51 des Wirtschafts- und Sozialrats und mit der weiteren Unterstützung des Generalsekretärs die Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessengruppen über die Modalitäten ihrer Mitwirkung fortzusetzen, so auch über die Möglichkeit der Schaffung eines gemeinsamen Arbeitsstabes für den fachlichen Teil des Vorbereitungsprozesses sowie für die zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene, und ersucht das Präsidium außerdem, dem Vorbereitungsausschuss auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung Vorschläge für die Modalitäten der Mitwirkung aller maßgeblichen Interessengruppen vorzulegen;

11. *beschließt*, dass die wiederaufgenommene Organisationstagung des Vorbereitungsausschusses so bald wie möglich, spätestens jedoch im März 2000, stattfinden soll, und dass sie auf der Grundlage des Berichts der Arbeitsgruppe und der vom Präsidium vorzulegenden Vorschläge über Modalitäten sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen des Generalsekretärs folgende Fragen prüfen wird:

a) die Form der Schlussveranstaltung, namentlich die Möglichkeit eines Gipfeltreffens, einer internationalen Konferenz, einer Sondertagung der Generalversammlung oder eines anderen internationalen zwischenstaatlichen Forums auf hoher Ebene über die Frage der Entwicklungsfinanzierung;

b) den Ort der Schlussveranstaltung;

c) das Datum, die Dauer und die formale Gestaltung der Schlussveranstaltung;

d) die Klärung der Tagesordnung;

e) die Modalitäten für die Mitwirkung institutioneller Interessengruppen am Vorbereitungsprozess und an der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene, insbesondere

i) der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und der Welthandelsorganisation, im letzteren Fall einschließlich der Beteiligung auf Sekretariatsebene sowie der Mitgliedstaaten und der Beobachterstaaten;

ii) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Regionalkommissionen;

f) die Modalitäten für die Beteiligung anderer Interessengruppen, insbesondere nichtstaatlicher Organisationen und des Privatsektors, am Vorbereitungsprozess und an der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene;

g) das Arbeitsprogramm des Vorbereitungsausschusses;

12. *beschließt außerdem*, dass die erste Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses im Mai 2000 stattfinden soll;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Entsendung von Sachverständigen zur Mitwirkung am Vorbereitungsprozess zu erwägen und legt bilateralen und multilateralen Gebern nahe, die Mitwirkung von Entwicklungsländern sowohl am Vorbereitungsprozess als auch an der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene zu erleichtern;

14. *fordert* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, so auch die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen sowie die regionalen Entwicklungsbanken und alle anderen in Betracht kommenden Interessengruppen *auf*, Beiträge zur Prüfung während des Vorbereitungsprozesses einzubringen;

15. *ersucht* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat den Zeitplan des Vorbereitungsausschusses und die Tagungen der Regionalkommissionen zu berücksichtigen, wenn sie Ländern, insbesondere Entwicklungsländern und Übergangsländern, bei der Vorbereitung der Erörterungen über die Entwicklungsfinanzierung behilflich sind;

16. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Zeitplan des Vorbereitungsausschusses und die Tagungen der Regionalkommissionen zu berücksichtigen, wenn sie Ländern, insbesondere Entwicklungsländern und Übergangsländern, bei der Vorbereitung der Erörterungen über die Entwicklungsfinanzierung behilflich ist;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im engen Benehmen mit allen Mitgliedstaaten dem Vorbereitungsausschuss und der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene ein dem Rang dieser Veranstaltung entsprechendes Sekretariat sowie angemessenes Personal und andere Ressourcen zur Verfügung zu stellen, bittet den Generalsekretär ferner, in diesem Kontext im Benehmen mit allen maßgeblichen institutionellen Inter-

essengruppen die Möglichkeit zu prüfen, in diesem Sekretariat nach Bedarf Personal aus diesen Interessengruppen einzusetzen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Vorbereitungsausschuss auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen diesbezüglich Vorschläge vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution sowie über die gesamten Arbeiten Bericht zu erstatten, die im Hinblick auf die internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung durchgeführt wurden;

19. *beschließt*, den Punkt "Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/197

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei einer Gegenstimme und keiner Enthaltung³ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.2)

54/197. Errichtung eines stabilen internationalen Finanzsystems, das den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, Rechnung trägt

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 53/172 vom 15. Dezember 1998 über die Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf das Wachstum und die Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern,

Kenntnis nehmend von der Regionaltagung auf hoher Ebene über das Thema "Errichtung eines stabilen und berechenbaren internationalen Finanzsystems und seine Beziehung zur sozialen Entwicklung", die vom 5. bis 7. September 1999 in Mexiko-Stadt in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik als Beitrag zu dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/172 eingeleiteten Prozess veranstaltet wurde,

in der Erkenntnis, dass die wachsende Globalisierung der Finanzmärkte und der Kapitalströme die Regierungen, die multilateralen Finanzinstitutionen und die internationale Gemeinschaft als Ganzes vor neue Herausforderungen gestellt und ihnen neue Chancen für die Beschaffung angemessener und stabilerer Ressourcen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und des gesellschaftlichen Wohles eröffnet hat,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass ausreichende Finanzmittel zu Gunsten der Entwicklung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, bereitgestellt werden, unter anderem durch öffentliche und private Finanzströme, internationa-

len Handel, öffentliche Entwicklungshilfe und finanzielle Unterstützung in ausreichender Höhe für die Schuldenerleichterung, insbesondere die Vereinbarung über einen Gesamtfinanzierungsplan für die verstärkte Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, sowie durch die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen, und dass die umfassende und integrierte Behandlung dieser Fragen im Rahmen des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen fortgeführt wird,

zutiefst besorgt über die allgemein rückläufige Tendenz bei der öffentlichen Entwicklungshilfe, die eine bedeutsame ausländische Quelle der Entwicklungsfinanzierung und ein wichtiges Mittel zur Unterstützung der Bemühungen ist, die die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, unternehmen, um ein förderliches Umfeld für die Beseitigung der Armut und die Befriedigung der grundlegenden sozialen Bedürfnisse zu schaffen, insbesondere dort, wo die privaten Kapitalströme entweder nicht ausreichen oder nicht hinfließen,

betonend, wie wichtig es ist, für das Problem der Entwicklungsländer, ihren Auslandsschulden- und Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, eine dauerhafte Lösung zu finden, um dadurch Mittel für die Finanzierung ihrer Entwicklungsanstrengungen freizusetzen, in diesem Zusammenhang die im Juni 1999 eingeleitete Kölner Schuldeninitiative sowie die jüngsten Beschlüsse des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank über die verstärkte Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder begrüßend, die eine tiefgreifendere, breiter angelegte und zügigere Schuldenerleichterung ermöglichen sollen, und in dieser Hinsicht betonend, dass eine faire, ausgewogene und transparente Lastenteilung zwischen den internationalen öffentlichen Gläubigern und anderen Geberländern erreicht werden muss,

Kenntnis nehmend von der Einrichtung von Kreditlinien für Notfälle durch den Internationalen Währungsfonds und den Bemühungen, in einigen Regionen regionale Reserven aufzubauen beziehungsweise zu verstärken,

daraufhinweisend, dass künftige multilaterale Handelsverhandlungen unter anderem dazu führen müssen, dass der Marktzugang für die Güter und Dienstleistungen verbessert wird, die für die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, da der Handel eine wichtige Quelle finanzieller Mittel für ihre Entwicklungsanstrengungen darstellt,

in Anbetracht dessen, dass die Vorteile der zunehmenden Integration der Weltmärkte allen Staaten und Völkern zugute kommen müssen, vor allem den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten unter ihnen, feststellend, dass zwar eine Reihe von Entwicklungsländern in der Lage gewesen sind, sich die Globalisierung des Finanzwesens zunutze zu machen, dass jedoch nicht alle unter ihnen, vor allem nicht die am wenigsten entwickelten Länder, von diesen Fi-

³ Einzelheiten siehe Anhang II.

nanzströmen profitiert haben, weil sie an ihnen vorbeigingen, für ihren Bedarf nicht ausreichend oder zu konzentriert waren, und daher feststellend, dass die privaten Kapitalzuflüsse verstärkt und gleichzeitig die Schwankungsrisiken verringert und der Zugang der Entwicklungsländer zu diesem Kapital erweitert werden müssen,

feststellend, dass ordnungspolitische Rahmenvorschriften im Finanzbereich wünschenswert wären, damit die Kapitalmobilität den Entwicklungsländern nutzt anstatt ihre Entwicklungsanstrengungen zu untergraben, und insbesondere feststellend, dass kurzfristige spekulative Kapitalströme wegen ihrer starken Schwankungsanfälligkeit häufig negative Auswirkungen auf die langfristigen Ziele der Entwicklungsländer haben können,

bedauernd, dass die jüngsten Finanzkrisen das Wirtschaftswachstum vieler Entwicklungsländer und anderer betroffener Länder erheblich verlangsamt und sich negativ auf die soziale Entwicklung ausgewirkt haben, wobei die schwächeren Gesellschaftsgruppen am schwersten getroffen wurden, in diesem Zusammenhang feststellend, dass zwar einige der sichtbarsten Auswirkungen der Krisen in manchen Regionen und Sektoren nach und nach überwunden werden, dass jedoch weiterhin ein breites Spektrum von Reformen unternommen werden muss, um das internationale Finanzsystem zu stärken und wirtschaftliche und rechtliche Rahmenvorschriften zu schaffen und anzuwenden, und gleichzeitig bekräftigend, dass die einzelnen Volkswirtschaften weiterhin Anstrengungen unternehmen müssen, um eine Wiederholung solcher Krisen zu vermeiden,

in der Erkenntnis, dass die jüngsten Finanzkrisen die Schwachstellen des internationalen Finanzsystems aufgedeckt haben, und betonend, dass die dringende Notwendigkeit besteht, auch weiterhin ein breites Spektrum von Reformen durchzuführen, um das internationale Finanzsystem zu stärken, zu stabilisieren und es so in die Lage zu versetzen, den neuen Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung im Rahmen der weltweiten finanziellen Integration wirksamer und rechtzeitig zu begegnen,

betonend, dass die Vereinten Nationen in Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Entwicklungsförderung, insbesondere zu Gunsten der Entwicklungsländer, eine wichtige Rolle bei den Anstrengungen spielen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den erforderlichen internationalen Konsens über die Fortführung eines breiten Spektrums von Reformen herbeizuführen, die das internationale Finanzsystem stärken und stabilisieren, damit es den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, besser begegnen und wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit in der Weltwirtschaft fördern kann,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴, der Mitteilung der Handels- und Entwick-

lungskonferenz der Vereinten Nationen⁵ über die Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf Wachstum und Entwicklung, vor allem in den Entwicklungsländern, dem Bericht des Arbeitsstabs des Exekutivausschusses für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen mit dem Titel "Towards a new international financial architecture" (Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Finanzarchitektur)⁶, dem *World Economic and Social Survey, 1999* (Welt-Wirtschafts- und Sozialüberblick 1999)⁷ und dem *Trade and Development Report, 1999* (Handels- und Entwicklungsbericht 1999)⁸;

2. *betont* die Notwendigkeit, erneut Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung der internationalen Finanzstabilität zu unternehmen und zu diesem Zweck die Frühwarn-, Verhütungs- und Eingreifkapazitäten zu verbessern, damit aufkommende und sich ausbreitende Finanzkrisen rechtzeitig bewältigt werden können, und dabei eine umfassende und langfristige Sichtweise einzunehmen und gleichzeitig den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung und dem Schutz der schwächsten Länder und sozialen Gruppen Rechnung zu tragen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, mittels energischer Kooperationsbemühungen seitens aller Länder und Institutionen zur Förderung der weltwirtschaftlichen Entwicklung ein förderliches internationales Umfeld zu schaffen, und fordert zu diesem Zweck alle Länder, insbesondere die führenden Industrieländer, die einen maßgeblichen Einfluss auf das Wachstum der Weltwirtschaft haben, auf, koordinierte Politiken zu beschließen und zu verfolgen, die das Wachstum der Weltwirtschaft und die internationale Finanzstabilität sowie ein günstiges außenwirtschaftliches Klima für eine weitreichende wirtschaftliche Gesundung, namentlich die vollständige Gesundung der von der Krise betroffenen Länder, fördern;

4. *erkennt an*, wie wichtig die internationale Finanzstabilität ist, und bittet in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder, insbesondere die führenden Industrieländer, bei der Ausarbeitung ihrer makroökonomischen Politiken die vorrangige Bedeutung des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, zu berücksichtigen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, auf innerstaatlicher Ebene über starke Institutionen zu verfügen, die das Wachstum und die Entwicklung unter anderem durch eine solide makroökonomische Politik und eine Politik zur Stärkung der ordnungs- und aufsichtsrechtlichen Systeme des Finanz- und Bankensektors fördern, so auch durch angemessene institutionelle Regelungen in den Herkunfts- sowie den Zielländern internationaler Kapitalströme;

6. *erkennt an*, wie wichtig es ist, das Wachstum der am wenigsten entwickelten Länder, die nach wie vor die ärmsten

⁴ A/54/512/Add.1.

⁶ Siehe www.un.org/esa/coordination/ecesa/eces99-1.htm.

⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.99.II.C.1

⁸ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.99.II.D.1.

⁴ A/54/471.

und schwächsten Mitglieder der internationalen Gemeinschaft sind, zu beschleunigen und ihre Entwicklungsaussichten voranzubringen, und fordert die Entwicklungspartner auf, sich auch weiterhin um die Anhebung der öffentlichen Entwicklungshilfe, um höhere Schuldenerleichterungen, verbesserten Zugang zu den Märkten und umfangreichere Zahlungsbilanzhilfen zu bemühen;

7. *betont*, dass in den geeigneten Institutionen und Foren, unter anderem auf regionaler und subregionaler Ebene, ein anhaltender und konstruktiver Dialog zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern über die weiterhin notwendige Zusammenarbeit der internationalen Gemeinschaft bei der Ausarbeitung von Ansätzen zur Förderung der Finanzstabilität und über die Fragen im Zusammenhang mit der Stärkung und der Reform des internationalen Finanzsystems geführt werden muss, und weist in diesem Zusammenhang erneut auf die Notwendigkeit hin, die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen auszuweiten und zu verstärken, um effizientere internationale Finanzinstitutionen und -abmachungen zu fördern, die eine wirksame Vertretung aller maßgeblichen Interessen ermöglichen;

8. *befürwortet* die Vertiefung des Dialogs zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und den Bretton-Woods-Institutionen mit dem Ziel, das breite Spektrum der erforderlichen Reformen in einem internationalen Finanzsystem zu fördern, das die weltweiten Interessen der internationalen Gemeinschaft widerspiegelt, und empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass sie auf ihrer nächsten Tagung auf hoher Ebene vorrangig die erforderlichen Modalitäten zur Stärkung und Stabilisierung eines internationalen Finanzsystems prüfen, das in der Lage ist, den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, besser zu begegnen und die wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit in der Weltwirtschaft zu fördern;

9. *betont*, dass die internationalen Finanzinstitutionen bei der Abgabe grundsatzpolitischer Ratschläge und bei der Unterstützung von Anpassungsprogrammen sicherstellen sollen, dass sie den besonderen Gegebenheiten der betroffenen Länder und den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen und auf das bestmögliche Ergebnis im Hinblick auf Wachstum und Entwicklung, einschließlich der Beseitigung der Armut, hinwirken, unter anderem durch den Schutz der effektiven Sozialausgaben, die von jedem Land im Einklang mit seinen nationalen Strategien zu Gunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung festgelegt werden;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Rolle der internationalen, regionalen und subregionalen Finanzinstitutionen im Hinblick auf die Verhütung, das Management und die rasche und wirksame Beilegung internationaler Finanzkrisen genauer festzulegen und ihre diesbezüglichen Kapazitäten zu verbessern, befürwortet die Anstrengungen zur Verstärkung der stabilisierenden Rolle, die die regionalen und subregionalen Finanzinstitutionen und -abmachungen bei der Behandlung

monetärer und finanzieller Fragen spielen, im Einklang mit dem Mandat der jeweiligen Institution, und ersucht die Regionalkommissionen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichte an den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Auffassungen zu dieser Frage zu unterbreiten;

11. *betont*, dass weitere Frühwarnkapazitäten und -modalitäten entwickelt werden müssen, um drohende Finanzkrisen zu verhüten oder gegebenenfalls rechtzeitig gegen sie vorzugehen, und legt dem Internationalen Währungsfonds und anderen zuständigen internationalen und regionalen Institutionen in dieser Hinsicht nahe, auch künftig Anstrengungen zur Unterstützung dieses Prozesses zu unternehmen;

12. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer Stärkung der weltweiten Finanzstabilität, unter anderem durch die Ausstattung der internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere des Internationalen Währungsfonds, mit ausreichenden Mitteln, damit sie Ländern, die in Finanzkrisen geraten, rechtzeitig Notstandskredite gewähren können;

13. *betont*, dass die Liberalisierung des Kapitalverkehrs geordnet, stufenweise und in schlüssiger Abfolge vorstatten gehen und mit der Stärkung der Fähigkeit der Länder einhergehen muss, die Folgen dieser Liberalisierung zu tragen, unterstreicht die maßgebliche Bedeutung solider innerstaatlicher Finanzsysteme und eines wirksamen, auf Risikovorsorge bedachten Aufsichtsregimes, bittet den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank und die zuständigen internationalen Aufsichtsorgane, zu diesem Prozess beizutragen, und erkennt in diesem Zusammenhang die Autonomie aller Länder bei der Regelung des Kapitalverkehrs im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten und Bedürfnissen an;

14. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die internationalen und die einzelstaatlichen Finanzsysteme durch eine wirksamere, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene stattfindende Überwachung des öffentlichen und des Privatsektors zu stärken, die nach Bedarf unter anderem auf der Verbesserung der Verfügbarkeit und der Transparenz von Informationen beruht, sowie durch mögliche zusätzliche Aufsichts- und freiwillige Offenlegungsmaßnahmen hinsichtlich der Finanzmarktteilnehmer, einschließlich der internationalen institutionellen Anleger, insbesondere wenn es um Transaktionen mit hohem Verschuldungsgrad geht, und bekräftigt in diesem Zusammenhang außerdem, wie wichtig es ist, in den maßgeblichen Foren weiterhin Fragen im Zusammenhang mit Überwachung, Transparenz und Offenlegung, Ordnungspolitik und Aufsicht zu behandeln;

15. *betont*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds in bestimmten Bereichen, in denen es der Zusammenarbeit bedarf, wie beispielsweise im Finanzsektor, unter Berücksichtigung der jeweiligen Mandate der beiden Institutionen zu verstärken, und betont außerdem, dass die mit der Bewältigung

von Finanzkrisen befassten Institutionen das allgemeine Ziel der Erleichterung der langfristigen Entwicklung im Auge behalten müssen;

16. *fordert* die Wiederaufnahme nationaler, regionaler und internationaler Anstrengungen zur Förderung einer stärkeren Einbeziehung des Privatsektors in die Verhütung und Überwindung von Finanzkrisen, unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Anpassungskosten in ausgewogenerer Weise auf den öffentlichen und den Privatsektor und zwischen Schuldner, Gläubigern und Anlegern zu verteilen, und ersucht die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung über die von ihr zu dieser Frage unternehmen Arbeiten zu informieren;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft *erneut auf*, weiterhin Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu unternehmen, um die negativen Auswirkungen übermäßiger Schwankungen der weltweiten Finanzströme so weit wie möglich verringern zu helfen, weist in diesem Zusammenhang *erneut auf* die Notwendigkeit hin, die Schaffung eines ordnungspolitischen Rahmens für den kurzfristigen Kapitalverkehr und den Devisenhandel zu erwägen, und bittet den Internationalen Währungsfonds und die zuständigen ordnungspolitischen Organe, zu diesem Prozess beizutragen;

18. *betont*, wie wichtig es ist, dass Organisationen des Privatsektors bei der Bewertung hoheitlicher Länderrisiken nach objektiven und transparenten Parametern vorgehen, und bittet in dieser Hinsicht die zuständigen nationalen, regionalen und internationalen ordnungspolitischen Organe, zur Ausarbeitung angemessener Normen beizutragen, um sicherzustellen, dass die Risikobewertungsorganisationen rechtzeitig und regelmäßig vollständige und genaue Informationen bereitstellen;

19. *befürwortet* es, dass die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken weiterhin Anstrengungen unternehmen, um den Regierungen bei der Bewältigung der sozialen Folgen der Krisen behilflich zu sein, namentlich indem sie das soziale Netz in den Entwicklungsländern, insbesondere für die schwächsten Bevölkerungsgruppen, verbessern, ohne die langfristigen Entwicklungsziele aus den Augen zu verlieren;

20. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen und mit regionalen und subregionalen Initiativen die zurzeit unternommenen Arbeiten zur Benennung von Maßnahmen zu unterstützen, die zu einem stabileren und berechenbareren Finanzsystem beitragen sollen, das den Herausforderungen der Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, Rechnung trägt, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung die Ergebnisse dieser Arbeiten vorzulegen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Stellen innerhalb der Vereinten Nationen, namentlich der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Regionalkommis-

sionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und im Benehmen mit den Bretton-Woods-Institutionen der Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Entwicklungsfinanzierung, einschließlich des Nettoressourcentransfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine Analyse der gegenwärtigen Trends bei den globalen Finanzströmen und Empfehlungen für eine Agenda zu Gunsten eines gestärkten und stabileren internationalen Finanzsystems enthält, das den Wachstums- und Entwicklungsprioritäten, vor allem der Entwicklungsländer, sowie der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit in der Weltwirtschaft Rechnung trägt;

22. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, diese Resolution dem Direktorium der Weltbank und dem Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds zu übermitteln und somit als Beitrag zu ihrer Erörterung der darin angeschnittenen Fragen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 54/198

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.3 und Korr.1)

54/198. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/95 und 50/98 vom 20. Dezember 1995, 51/167 vom 16. Dezember 1996, 52/182 vom 18. Dezember 1997 und 53/170 vom 15. Dezember 1998 sowie der einschlägigen internationalen Übereinkünfte betreffend Handel, Wirtschaftswachstum, Entwicklung und damit zusammenhängende Fragen,

sowie in Bekräftigung der Ergebnisse der in Midrand (Südafrika) abgehaltenen neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁹, die einen wichtigen Rahmen für die Förderung einer Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung darstellen,

betonend, dass ein günstiges und förderliches internationales wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Investitionsklima für das Wachstum der Weltwirtschaft, namentlich auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, und insbesondere für das Wachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, und außerdem betonend, dass jedes Land für seine eigene Wirtschaftspolitik zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung verantwortlich ist,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer Liberalisierung des multilateralen Handels, sowie feststellend, dass viele Entwicklungsländer die Rechte und Pflichten der Welthandelsorganisation übernommen haben, ohne die Vorteile des multilateralen

⁹ *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Ninth Session, Midrand, South Africa, 27 April-11 May 1996, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.II.D.4), Erster Teil, Abschnitt A.

Handelssystem in vollem Umfang nutzen und voll daran teilhaben zu können, und dass es gilt, die Liberalisierung voranzutreiben und für einen besseren Marktzugang zu sorgen, insbesondere auf Gebieten und für Produkte, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass es wichtig ist, den Entwicklungsländern beim Aufbau der Kapazitäten behilflich zu sein, die sie für eine wirkungsvolle Beteiligung am internationalen Handel benötigen,

betonend, dass die vollinhaltliche und getreue Einhaltung der in multilateralen Handelsübereinkommen eingegangenen Engagements und Verpflichtungen für eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung und für die Stabilität der Weltwirtschaft wichtig ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, allen Mitgliedern der Welthandelsorganisation Gelegenheit zu geben, sich voll und wirksam am Prozess der multilateralen Handelsverhandlungen und an anderen Aktivitäten innerhalb des multilateralen Handelssystems zu beteiligen, um die Herbeiführung ausgewogener Ergebnisse zu erleichtern, die den Interessen aller Mitglieder entsprechen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine sechsendvierzigste Tagung¹⁰ sowie von dem Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer¹¹,

im Kontext des internationalen Handels und der Entwicklung *Kenntnis nehmend* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Arbeitsgruppe für kleine Staaten des Commonwealth-Sekretariats und der Weltbank,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹²,

1. *anerkennt* die Wichtigkeit des Ausbaus des internationalen Handels als Wachstums- und Entwicklungsmotor sowie in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Entwicklungs- und die Übergangsländer rasch und vollständig in das internationale Handelssystem einzubinden, in vollem Bewusstsein der Chancen und Herausforderungen der Globalisierung und der Liberalisierung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der einzelnen Länder, insbesondere der Handelsinteressen und Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer;

2. *erneuert ihre Verpflichtung*, ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nichtdiskriminierendes, transpa-

rentes und berechenbares multilaterales Handelssystem zu gewährleisten und zu stärken, das zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Länder und Völker beiträgt, indem es die Liberalisierung und den Ausbau des Handels, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stabilität fördert und einen Rahmen für die Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen bietet;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die sich verschlechternden Austauschverhältnisse bei Grundstoffen, insbesondere für Nettoexporteure dieser Stoffe, sowie über die mangelnden Diversifizierungsfortschritte in vielen Entwicklungsländern und unterstreicht in diesem Zusammenhang nachdrücklich, dass sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Maßnahmen getroffen werden müssen, unter anderem durch die Verbesserung der Marktzugangsbedingungen und die Unterstützung beim Kapazitätsaufbau;

4. *erkennt an*, dass eine maßgebliche Verbesserung des Marktzugangs für Güter- und Dienstleistungsexporte aus den Entwicklungsländern, unter anderem durch den Abbau oder die Beseitigung tarifärer und nichttarifärer Hindernisse, bei den multilateralen Handelsverhandlungen ein Thema von hohem Vorrang sein sollte und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Bedürfnissen und den Anliegen einiger Übergangsländer;

5. *missbilligt* jeden Versuch, multilateral vereinbarte Verfahren für die Gestaltung des internationalen Handels mittels einseitiger Maßnahmen zu umgehen oder zu untergraben, die zu den multilateralen Handelsregeln und -vorschriften, namentlich den in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde vereinbarten, im Widerspruch stehen;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über den immer häufigeren Rückgriff auf Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen und betont, dass diese nicht als protektionistische Maßnahmen angewandt werden sollten;

7. *bekräftigt* die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungsfragen und damit verknüpften Fragen auf den Gebieten Handel, Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung;

8. *begrüßt* die Fortschritte, die der Handels- und Entwicklungsrat und die Gastregierung bei den Vorbereitungen der für die Zeit vom 12. bis 19. Februar 2000 in Bangkok angesetzten zehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bisher erzielt haben, ist der Auffassung, dass die zehnte Tagung der Konferenz für das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft unter anderem eine wichtige Gelegenheit bieten wird, um gemeinsame Überlegungen zum Thema Entwicklung anzustellen und so zu einem Konsens über Entwicklungsstrategien in einer zunehmend interdependenten Welt zu gelangen, durch die Anwendung der in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen auf eine Weise, die es ermöglicht, die Globalisierung zu einem

¹⁰ A/54/15 (Teil V). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

¹¹ A/54/529, Anlage.

¹² A/54/304.

wirksamen Instrument für die Entwicklung aller Länder und aller Menschen zu machen, wobei die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang die Politik und den institutionellen Rahmen für den weltweiten Handel und die Finanzbeziehungen einer rigorosen und ausgewogenen Überprüfung unterziehen sollte, und dass die Konferenz den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang Gelegenheit bieten wird, eine Bilanz der wichtigsten internationalen Wirtschaftsinitiativen und -entwicklungen zu ziehen und diese zu überprüfen, insbesondere soweit sie seit der neunten Tagung der Konferenz stattgefunden haben, und fordert die Konferenz nachdrücklich auf, die Strategien und Politiken zu prüfen, die die erfolgreiche Einbindung aller in Frage kommenden Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, in die Weltwirtschaft auf fairer Grundlage am ehesten gewährleisten und die Gefahr einer weiteren Ausgrenzung vermeiden¹³;

9. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Handelsliberalisierung in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fortzusetzen, namentlich in den Sektoren, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, unter anderem durch

a) einen erheblichen Abbau der Zölle, die Herabsetzung der Spitzenzölle und die Beseitigung der progressiven Zölle;

b) die Beseitigung handelsverzerrender Politiken, protektionistischer Praktiken und nichttarifärer Hemmnisse in den internationalen Handelsbeziehungen;

c) die Gewährleistung dessen, dass die Anwendung von Antidumpingzöllen, Ausgleichszöllen und phytosanitären Vorschriften und technischen Normen einer wirksamen multilateralen Kontrolle unterliegt, damit diese Maßnahmen den multilateralen Regeln und Verpflichtungen genügen und mit ihnen vereinbar sind und nicht für protektionistische Zwecke eingesetzt werden;

d) die Verbesserung und Erneuerung des Systems Allgemeiner Zollpräferenzen durch die Länder, die Präferenzen gewähren, mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in das internationale Handelssystem zu integrieren und Mittel und Wege zu finden, um eine wirksamere Nutzung des Systems Allgemeiner Zollpräferenzen zu gewährleisten, und wiederholt in diesem Zusammenhang seine ursprünglichen Grundsätze, das heißt Nichtdiskriminierung, Universalität, Lastenteilung und Nicht-*reziprozität*;

10. *erklärt außerdem erneut*, dass die internationale Gemeinschaft die moralische Verpflichtung hat, der Marginalisierung der am wenigsten entwickelten Länder ein Ende zu setzen und sie rückgängig zu machen sowie die rasche Integration dieser Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, und dass alle Länder zusammenarbeiten sollen, um den Marktzugang für die Ausfuhr der am wenigsten entwickelten Länder im Rahmen der Unterstützung ihrer eigenen Bemühungen um den Aufbau

von Kapazitäten weiter zu verbessern; begrüßt die von der Welthandelsorganisation in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Umsetzung des Aktionsplans für die am wenigsten entwickelten Länder, der auf ihrer vom 9. bis 13. Dezember 1996 in Singapur abgehaltenen ersten Ministerkonferenz verabschiedet wurde, namentlich durch wirksame Folgemaßnahmen zu der am 27. und 28. Oktober 1997 in Genf abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene über integrierte Initiativen zur Entwicklung des Handels der am wenigsten entwickelten Länder, unter Kenntnisnahme der Vorschläge, die auf dem vom 21. bis 25. Juni 1999 in Sun City (Südafrika) abgehaltenen Koordinierungstreffen der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden; erkennt an, dass die volle Umsetzung des Aktionsplans weitere rasche Fortschritte in Richtung auf zollfreie Einfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern erforderlich macht; bittet die zuständigen internationalen Organisationen, die erforderliche technische Hilfe zu verstärken, um diesen Ländern beim Ausbau ihrer Kapazitäten als Anbieter zu helfen, damit sie den größtmöglichen Nutzen aus den Handelschancen ziehen können, die durch die Globalisierung und die Liberalisierung entstehen; und begrüßt die für 2001 in Brüssel geplante Abhaltung der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder;

11. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, die Einbindung der Länder Afrikas in die Weltwirtschaft zu erleichtern, begrüßt in diesem Zusammenhang die handlungsorientierte Agenda für die Entwicklung Afrikas, die in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁴ dargelegt ist, schließt sich dem Aufruf an, der in dem vom Wirtschafts- und Sozialrat am 8. Juli 1998 verabschiedeten Ministerkommunique¹⁵ enthalten ist, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um den Marktzugang für die Güter zu verbessern, die für die afrikanischen Volkswirtschaften im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, und ihre Bemühungen um Diversifizierung und den Aufbau ihrer Kapazitäten als Anbieter weiter zu unterstützen, und ersucht in diesem Zusammenhang die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, künftig noch stärker zur Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁶ beizutragen und dabei die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Handels- und Entwicklungsrats zu Afrika¹⁷ zu berücksichtigen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in den unter ihr Mandat fallenden Bereichen den Vorberei-

¹⁴ A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

¹⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3)*, Kap. IV, Ziffer 5.

¹⁶ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

¹⁷ A/54/15 (Teil V), Kap. I, Abschnitt C, einvernehmliche Schlussfolgerungen 458 (XLVI). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

¹³ Siehe TD/B/EX(20)/L.1.

tungsprozess für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda im Jahre 2002 in Gang setzt, wobei das Hauptaugenmerk auf dem Marktzugang, der Diversifizierung, der Kapazität als Anbieter, den Ressourcenströmen und der Auslandsverschuldung, auf ausländischen Direktinvestitionen und Portfolio-Investitionen sowie dem Zugang zur Technologie liegen sollte, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang außerdem, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Internationaler Handel und Entwicklung" einen Bericht über die diesbezüglichen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des afrikanischen Handels vorzulegen, der auf den Empfehlungen des Handels- und Entwicklungsrats bezüglich Afrika beruht;

13. *hebt die Notwendigkeit hervor*, im Kontext der internationalen Zusammenarbeit in Handels- und Entwicklungsfragen besondere Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der zahlreichen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung zu richten, bei denen es darum geht, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und -problemen der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer gerecht zu werden, und anzuerkennen, dass diejenigen Entwicklungsländer, die Transitdienste leisten, einer angemessenen Unterstützung zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Transitinfrastruktur bedürfen;

14. *billigt* die einschlägigen Bestimmungen, die auf der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung für die Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸ verabschiedet wurden, und wiederholt in diesem Kontext, dass sich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in stärkerem Maße an der Durchführung des Aktionsprogramms¹⁹ beteiligen muss;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Mitglieder der Welthandelsorganisation sämtliche Bestimmungen der Schlussakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde²⁰ unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Entwicklungsländer wirksam anwenden, um das Wirtschaftswachstum und dessen positive Auswirkungen auf die Entwicklung aller Länder zu maximieren, und dass es notwendig ist, die die Entwicklungsländer begünstigenden Sonderbestimmungen der multilateralen Handelsübereinkommen und der damit zusammenhängenden Ministerbeschlüsse wirksam umzusetzen, insbesondere durch die Anwendung der früher vereinbarten Sonder- und Vorzugsbestimmungen und namentlich die Stärkung dieser Konzepte, un-

ter Berücksichtigung der sich ändernden Realitäten des Welt Handels und der Globalisierung, und fordert die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, die Ministerbeschlüsse über Maßnahmen zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder beziehungsweise über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern²⁰ wirksam anzuwenden;

16. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Dynamik in Richtung auf eine verstärkte Handelsliberalisierung, insbesondere im Hinblick auf die Gebiete und Güter, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind, aufrechtzuerhalten und die weiteren Liberalisierungsmaßnahmen ausreichend breit anzulegen, um den verschiedenen Interessen und Anliegen aller Mitglieder im Rahmen der Welthandelsorganisation gerecht zu werden, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Tätigkeit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die darauf abzielt, den Entwicklungsländern bei der Erstellung einer positiven Agenda für künftige multilaterale Handelsverhandlungen behilflich zu sein, und bittet die Konferenz, diesen Ländern auch weiterhin analytische Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren, namentlich auch Hilfe beim Kapazitätsaufbau, damit sie wirksam an den Verhandlungen teilnehmen können;

17. *bittet* die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, die Interessen der Nichtmitglieder der Welthandelsorganisation im Kontext der Handelsliberalisierung zu berücksichtigen;

18. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen, sicherzustellen, dass bei ihren Tätigkeiten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den Entwicklungsländern deren Verpflichtungen im Hinblick auf ihre Entwicklungspolitiken, -strategien und -programme auf dem Gebiet des Handels und damit verwandten Gebieten mit dem im Rahmen des multilateralen Handelssystems vereinbarten Regelwerk übereinstimmen;

19. *betont*, wie wichtig es ist, dass das internationale Handelssystem gestärkt wird und größere Universalität erlangt und dass der Prozess beschleunigt wird, der den Entwicklungsländern und den Übergangsländern den Beitritt zur Welthandelsorganisation ermöglichen soll, und betont außerdem, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation und die zuständigen internationalen Organisationen den Staaten, die nicht Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, behilflich sein müssen, damit diese der Welthandelsorganisation mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten rasch und auf transparente Weise beitreten können, und dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Welthandelsorganisation im Rahmen ihres jeweiligen Mandats technische Hilfe gewähren müssen, die zur raschen und vollständigen Integration dieser Länder in das multilaterale Handelssystem beitragen wird;

20. *unterstreicht* die Notwendigkeit, der Volatilität kurzfristiger Kapitalströme sowie den Auswirkungen der Finanzkri-

¹⁸ Siehe Resolution S-22/2.

¹⁹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

²⁰ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

se auf das internationale Handelssystem und die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer und der von der Krise betroffenen Länder mit wirksameren Maßnahmen zu begegnen, hebt dabei nachdrücklich hervor, dass es zur Überwindung der Krise unerlässlich ist, den Zugang zu allen Märkten offen zu halten und für ein stetiges Wachstum des Welthandels zu sorgen, und lehnt in diesem Zusammenhang den Einsatz jeglicher protektionistischer Maßnahmen ab; auf breiterer Ebene besteht die Notwendigkeit einer größeren Kohärenz zwischen den von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Entwicklungszielen und der Funktionsweise des internationalen Handels- und Finanzsystems, und fordert in diesem Zusammenhang eine enge Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den multilateralen Handels- und Finanzinstitutionen unter Beteiligung ihrer Sekretariate sowie der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Festlegung der Termine und der Organisation mandatsmäßiger Zusammenkünfte zu Handels- und handelsbezogenen Fragen die Komplementarität der Tätigkeit der zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zu fördern, gegebenenfalls unter Beteiligung ihrer Sekretariate sowie der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten, eingedenk des Mandats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

22. *anerkennt* die Bedeutung einer offenen regionalen Wirtschaftsintegration bei der Schaffung neuer Möglichkeiten für die Ausweitung des Handels und der Investitionen, betont, wie wichtig es ist, dass diese Initiativen mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation, soweit anwendbar, im Einklang stehen, und erklärt eingedenk des Primats des multilateralen Handelssystems, dass regionale Handelsübereinkünfte nach außen offen bleiben und das multilaterale Handelssystem unterstützen sollen, und bittet in diesem Zusammenhang die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und die multilateralen Institutionen, die Wirtschaftsintegration der Entwicklungs- und der Übergangsländer weiter zu unterstützen;

23. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auch weiterhin festzustellen und zu analysieren, welche Auswirkungen Investitionsfragen auf die Entwicklung haben, sowie Mittel und Wege zur Förderung ausländischer Direktinvestitionen und Portfolio-Investitionen in allen Entwicklungsländern unter Berücksichtigung ihrer Interessen aufzuzeigen, insbesondere in den am meisten darauf angewiesenen Ländern sowie in den Übergangsländern mit ähnlichen Bedürfnissen und unter Berücksichtigung der Tätigkeit anderer Organisationen, einschließlich der Regionalkommissionen;

24. *betont*, dass der Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ein Schlüsselement für die Integrität und Glaubwürdigkeit des multilateralen Handelssystems und die volle Verwirklichung der Vorteile ist, die auf Grund des

Abschlusses der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde zu erwarten sind;

25. *unterstreicht nachdrücklich*, dass die Entwicklungsländer unter anderem über das neu gegründete Beratungszentrum für das Recht der Welthandelsorganisation und andere Mechanismen technische, namentlich auch rechtliche, Hilfe erhalten müssen, damit sie den größtmöglichen Nutzen aus dem Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ziehen können, auf der Grundlage multilateral vereinbarter Regeln und Vorschriften, und unterstreicht in diesem Zusammenhang außerdem nachdrücklich, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die technische Hilfe verstärken muss, die sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den Binnen- und den kleinen Inselentwicklungsländern, auf diesem Gebiet gewährt;

26. *vermerkt* die zunehmende Bedeutung und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs im internationalen Handel sowie die Notwendigkeit, die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur wirksamen Teilhabe am elektronischen Geschäftsverkehr zu stärken, und fordert die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Mandate und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen, unter Beteiligung ihrer Sekretariate sowie der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Fernmeldeunion, des Internationalen Handelszentrums und der Regionalkommissionen, den Entwicklungs- und Übergangsländern auch künftig zu helfen und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer Analyse der finanziellen, rechtlichen und ordnungspolitischen Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs sowie seiner Auswirkungen auf die Handels- und Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer;

27. *betont*, wie wichtig es ist, den Entwicklungsländern und den in Betracht kommenden Übergangsländern zu helfen, die Effizienz ihrer den Handel unterstützenden Dienstleistungen zu steigern, unter anderem durch die Beseitigung verfahrenstechnischer Hindernisse und die stärkere Nutzung von Mechanismen zur Erleichterung des Handels, insbesondere im Verkehrs-, Zoll-, Banken- und Versicherungsbereich sowie auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformationen, insbesondere im Fall von Klein- und Mittelbetrieben, und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang, im Rahmen ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, diesen Ländern auf diesen Gebieten auch künftig behilflich zu sein;

28. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2000 einen Sachbeitrag zur Rolle der Informations- und Kommunikationstechnik in den Bereichen Handel, Finanzen

und Investitionen sowie auf damit zusammenhängenden Gebieten vorzulegen;

29. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung des multilateralen Handelssystems vorzulegen.

RESOLUTION 54/199

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.3 und Korr.1)

54/199. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/214 vom 22. Dezember 1989, 46/212 vom 20. Dezember 1991, 48/169 vom 21. Dezember 1993, 50/97 vom 20. Dezember 1995 und 52/183 vom 18. Dezember 1997 und den Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft²¹ sowie auf die einschlägigen Teile der Agenda für Entwicklung²²,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit und die Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die gesamten sozio-ökonomischen Entwicklungsbemühungen der Binnenentwicklungsländer schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen,

sowie in der Erkenntnis, dass sechzehn der Binnenentwicklungsländer von den Vereinten Nationen außerdem den am wenigsten entwickelten Ländern zugeordnet werden und dass ihre geografische Lage ihre Fähigkeit, sich den Entwicklungsherausforderungen zu stellen, insgesamt zusätzlich beschränkt,

ferner in der Erkenntnis, dass die meisten Transitstaaten selbst Entwicklungsländer sind, die sich ernststen wirtschaftlichen Problemen, wie dem Fehlen einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur, gegenübersehen,

feststellend, dass es gilt, die bisherigen internationalen Unterstützungsmaßnahmen weiter zu verstärken, um den Problemen der Binnenentwicklungsländer besser gerecht zu werden,

betonend, dass es gilt, die wirksame und enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Binnenentwicklungsländern und den benachbarten Transitstaaten auf regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene weiter zu verstärken, unter anderem durch Kooperationsvereinbarungen zur Schaffung effizienter

Transitverkehrssysteme in Binnen- und Transitentwicklungsländern, und Kenntnis nehmend von der wichtigen Rolle, die den Aktivitäten der Regionalkommissionen in dieser Hinsicht zukommt,

mit Genugtuung darüber, dass die vierte Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen vom 24. bis 26. August 1999 in New York abgehalten wurde,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Geber für ihre Teilnahme an der vierten Tagung von Regierungssachverständigen und ihren großzügigen Beitrag, der die Teilnahme von Binnenentwicklungsländern erleichtert hat,

1. *begrüßt* die Mitteilung des Generalsekretärs, mit der der Zwischenbericht des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern²³ übermittelt wurde;

2. *begrüßt außerdem* die einvernehmlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen für zukünftige Maßnahmen, die auf der vierten Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen angenommen wurden²⁴;

3. *bekräftigt* das Recht der Binnenstaaten, namentlich der Binnenentwicklungsländer, auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitstaaten mit allen Verkehrsmitteln gemäß dem Völkerrecht;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitstaaten in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenstaaten, namentlich auch den Binnenentwicklungsländern, einräumen, nicht ihre legitimen Interessen beeinträchtigen;

5. *fordert* die Binnenentwicklungsländer und die benachbarten Transitstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Bemühungen um Kooperation und Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen und gegebenenfalls der subregionalen Zusammenarbeit, bei der Bewältigung ihrer Transitverkehrsprobleme weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verbesserung der materiellen Infrastruktur und der nicht-materiellen Aspekte der Transitverkehrssysteme sowie durch den Ausbau und gegebenenfalls den Abschluss bilateraler und subregionaler Vereinbarungen zur Regelung des Transitverkehrs, die Entwicklung von Gemeinschaftsprojekten auf dem

²¹ TD/B/42(1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7, Anhang I.

²² Resolution 51/240, Anlage.

²³ A/54/529.

²⁴ Ebd., Abschnitt II.

Gebiet des Transitverkehrs und die Stärkung von Institutionen und Humanressourcen im Bereich des Transitverkehrs, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ebenfalls eine wichtige Rolle spielt;

6. *appelliert erneut* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich und vorrangig die spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer zu ergreifen, die in den Resolutionen und Erklärungen der Generalversammlung und in den Ergebnissen der jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen, soweit diese die Binnenentwicklungsländer betreffen, sowie im Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft²¹ vorgesehen sind, und die einvernehmlichen Empfehlungen und Schlussfolgerungen der vierten Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen in vollem Umfang zu berücksichtigen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit Geberländern und -institutionen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Regionalkommissionen und den zuständigen subregionalen Institutionen nach wie vor unternimmt, um auf Ersuchen der betreffenden Binnen- und Transitentwicklungsländer spezifische Beratungsgruppen zu organisieren, deren Aufgabe darin besteht, Schwerpunktbereiche für Maßnahmen auf nationaler und subregionaler Ebene zu benennen und Aktionsprogramme zu erstellen;

8. *bittet* die Geberländer, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, den Binnen- und Transitentwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren sowie subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern und in diesem Zusammenhang außerdem zu erwägen, unter anderem die Verfügbarkeit der verschiedenen Transportarten zu verbessern und ihre optimale Nutzung sicherzustellen sowie die intermodale Effizienz entlang der Verkehrskorridore zu verbessern;

9. *betont*, dass Hilfe bei der Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden sollte und dass die Geber infolgedessen die Notwendigkeit einer langfristigen Umstrukturierung der Wirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollten;

10. *stellt fest*, welche wichtige Rolle die Vereinfachung, Harmonisierung und Standardisierung der Transitverfahren und -dokumente sowie die Anwendung der Informationstechnik im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der Transitsysteme gespielt haben, und fordert die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Binnen- und Transitentwicklungsländern im Einklang mit ihren Mandaten diesbezüglich auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

11. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, 2001 im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel eine weitere Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, einschließlich der in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Wirtschaftsorganisationen und -kommissionen, einzuberufen, mit dem Auftrag, die Fortschritte beim Ausbau der Transitverkehrssysteme unter Berücksichtigung der sektoralen Aspekte und der Transitverkehrskosten im Hinblick auf die Untersuchung der Möglichkeit der Ausarbeitung notwendiger handlungsorientierter Maßnahmen zu prüfen;

12. *ersucht* die fünfte Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, den auf der vierten Tagung vorgelegten Vorschlag zu prüfen, 2003 eine Ministertagung über Transitverkehrsprobleme einzuberufen, um den Problemen der Binnen- und Transitentwicklungsländer die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um sicherzustellen, dass Vertreter der Binnen- und Transitentwicklungsländer an der in Ziffer 11 genannten Tagung teilnehmen können;

14. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Konzipierung internationaler Politiken und Maßnahmen zur Bewältigung der besonderen Probleme der Binnenentwicklungsländer, unter anderem durch technische Kooperationsprogramme, und legt der Konferenz eindringlich nahe, unter anderem die Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr ständig weiter zu verfolgen, die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zu überwachen, nötigenfalls auch mit Hilfe einer Fallstudie, die regionale und subregionale Zusammenarbeit zu fördern, einen Konsens über Kooperationsregelungen herbeizuführen, internationale Unterstützungsmaßnahmen zu erwirken, an allen diesbezüglichen Initiativen, insbesondere auch Initiativen des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, mitzuarbeiten und für interregionale Probleme der Binnenentwicklungsländer als Anlaufstelle zu fungieren;

15. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution vorgesehenen Tätigkeiten wirksam durchgeführt werden und das Büro des Sonderkoordinators der Konferenz für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer im Einklang mit Resolution 52/183 angemessen mit Ressourcen auszustatten, damit es sein Mandat zur weiteren Unterstützung der Binnenentwicklungsländer wirksam erfüllen kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn dem Handels- und Entwicklungsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

RESOLUTION 54/200

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 107 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen²⁵ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.3 und Korr.1)

54/200. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁶, in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zu Gunsten der Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995 und 52/181 vom 18. Dezember 1997,

ernsthaft besorgt darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nachteilig

auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/201

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.4)

54/201. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit des 1979 verabschiedeten Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung²⁸, ihrer Resolution 52/184 vom 18. Dezember 1997 und aller anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie der Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen und deren fünfjährigen Überprüfungen zum Thema Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

Kenntnis nehmend von diesen Ergebnissen, insbesondere von der Agenda für die Wissenschaft – Aktionsplan, die auf der vom 26. Juni bis 1. Juli 1999 in Budapest abgehaltenen Weltwissenschaftskonferenz verabschiedet wurden²⁹,

²⁷ A/54/486.

²⁸ *Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 und Korrigenda), Kap. VII.

²⁹ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October-17 November 1999*, Vol. 1: *Resolutions*, Resolution 20, Anlage II.

²⁵ Einzelheiten siehe Anhang II.

²⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

feststellend, dass Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung auf dem vom 9. bis 12. November 1998 in Lyon (Frankreich) unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen abgehaltenen Gipfel "Partner für die Entwicklung" behandelt wurden,

in Bekräftigung der Gemeinsamen Zukunftsvision der Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung³⁰, die von der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung auf ihrer vierten Tagung verabschiedet wurde und in der es heißt, dass Wissenschaft und Technologie als gemeinsames Erbe der Menschheit betrachtet werden sollten, an dem alle Menschen Anteil haben sollten,

betonend, dass das Tempo der Globalisierung weitgehend von den Fortschritten in Wissenschaft und Technologie bestimmt wird und dass den Entwicklungsländern geholfen werden sollte, sich die wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse sowie die praktischen Fähigkeiten zur Handhabung der Technologie anzueignen, die sie brauchen, um sich die Chancen der Globalisierung zunutze zu machen und der Gefahr ihrer Ausgrenzung aus dem Globalisierungsprozess zu entgehen,

in Anbetracht dessen, dass es gilt, Partnerschaften und Netzwerke zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und akademischen Einrichtungen des Südens und des Nordens herzustellen und auszubauen, um die technologischen Fähigkeiten und Kompetenzen zu schaffen und zu stärken, die die Entwicklungsländer für den Wettbewerb auf internationalen Märkten brauchen,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Informationstechnologien wichtige Voraussetzungen für die wissenschaftlich-technische Forschung, Planung, Entwicklung und Entscheidungsfindung sind, und in Anbetracht ihrer weitreichenden Folgen für die Gesellschaft,

im Hinblick auf die Arbeit, die die Kommission im Zuge ihres Arbeitsprogramms für die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, sowie gemeinsam mit einigen Übergangsländern leistet, sowie in Bekräftigung ihrer einzigartigen Rolle als globales Forum für die Untersuchung wissenschaftlich-technischer Fragen, für die Verbesserung des Verständnisses der Wissenschafts- und Technologiepolitik und für die Ausarbeitung von wissenschaftlich-technische Angelegenheiten betreffenden Empfehlungen und Leitlinien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, soweit sie mit der Entwicklung in Zusammenhang stehen,

in der Erkenntnis, dass für die Förderung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung ausreichende Ressourcen eingesetzt werden müssen, so auch durch die Bereitstellung neuer und zusätzlicher Ressourcen aus allen Quellen,

sowie in der Erkenntnis, dass es gilt, die Hindernisse anzugehen, denen sich die Entwicklungsländer im Hinblick auf den Zugang zu neuen Technologien gegenübersehen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes von geistigen Eigentumsrechten und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer,

ferner in der Erkenntnis, dass es gilt, Forschungsergebnisse zu verbreiten und Technologien und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Biotechnologie, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Pharmazie und Gesundheitsversorgung, die der Menschheit zum Nutzen gereichen könnten, zum Allgemeingut zu machen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³¹,

1. *erklärt erneut*, dass die Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen sollen, wenn es darum geht, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu fördern – eine ihrer vorrangigen Aufgaben – und den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung verstärkte Unterstützung und Hilfe zu gewähren, und weist nachdrücklich darauf hin, dass es gilt, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, besser zur Auseinandersetzung mit relevanten Fragen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie zu befähigen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1999/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1999 und dem Ratsbeschluss 274 vom 28. Juli 1999, in denen der Rat die vorläufige Tagesordnung und das Sachthema für die fünfte Tagung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung gebilligt hat;

3. *erkennt die Rolle an*, die die Kommission bei der Koordinierung der Arbeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung spielt, betont, wie wichtig die Arbeiten sind, die im Rahmen der Kommission durchgeführt werden sollen, insbesondere was ein breites Spektrum neuer globaler Herausforderungen in Wissenschaft und Technologie betrifft, und fordert zur Unterstützung dieser Arbeiten auf;

4. *erkennt außerdem an*, wie wichtig der Zugang der Entwicklungsländer zu Wissenschaft und Technologie für die Steigerung ihrer Produktivität und ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt ist, und betont die Notwendigkeit, den Zugang, vor allem der Entwicklungsländer, zu sowie den Transfer von umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how zu fördern, zu erleichtern beziehungsweise zu finanzieren, wobei einvernehmlich vereinbarte Konzessions-, Vorzugs- und günstige Bedingungen zugrunde zu legen und die Notwendigkeit des Schutzes geistiger Eigentumsrechte und die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind;

³⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 11 (E/1999/31)*, Kap. IV, Ziffer 22.

³¹ A/54/270 und Korr.1.

5. *erkennt ferner* die Rolle *an*, die den Regierungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zukommt, insbesondere soweit es um die Schaffung eines geeigneten ordnungspolitischen Rahmens und geeigneter Anreize für die Entwicklung von Wissenschaft und Technologie geht;

6. *unterstreicht* die Rolle, die den Regierungen und den internationalen Entwicklungsinstitutionen zukommt, wenn es darum geht, den Transfer in Privatbesitz befindlicher Technologien zu einvernehmlich vereinbarten Vorzugsbedingungen an die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, zu erleichtern;

7. *erkennt* die Rolle *an*, die der Partnerschaft zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, den akademischen Forschungszentren und den internationalen Finanzorganisationen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zukommt, insbesondere beim Transfer sowie beim Auf- und Ausbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten;

8. *erklärt erneut*, dass der Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern weiterhin eine vorrangige Frage auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen sein sollte, und fordert nachdrücklich dazu auf, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit vermehrte und verstärkte Anstrengungen zum Aufbau einheimischer wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu unternehmen, so auch was ihre Fähigkeit betrifft, wissenschaftlich-technische Fortschritte aus dem Ausland zu nutzen, sie zu modifizieren und sie den örtlichen Gegebenheiten anzupassen;

9. *erkennt* die Rolle *an*, die dem öffentlichen und dem privaten Sektor, der Industrie und den Universitäten auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, insbesondere beim Transfer und beim Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten, zukommt;

10. *betont*, wie wichtig es ist, den Technologietransfer an die Entwicklungsländer, insbesondere in wissensintensiven Sektoren, zu erleichtern, mit dem Ziel, die technischen Kapazitäten und Fähigkeiten in den Entwicklungsländern auszubauen;

11. *ist sich bewusst*, dass die Regierungen sowie regionale und internationale Organe Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass Frauen besseren Zugang zu wissenschaftlich-technischen Bereichen haben, insbesondere solchen, in denen sie nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind, und stärker daran teilhaben können, eingedenk der wichtigen Rolle, die sie im Hinblick auf die weitere Förderung der Innovation und die Erarbeitung wissenschaftlich-technischer Methoden spielen können;

12. *unterstreicht* die Rolle von Partnerschaften und Netzwerkmechanismen für die Einbeziehung der Entwicklungs- und Übergangsländer in die Weltwirtschaft, insbesondere durch den

verstärkten Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten, die Förderung des Marktzugangs über ein weites Feld von Sektoren und Industrien hinweg, die Verbreitung neuer Unternehmens- und Managementkulturen, insbesondere in Klein- und Mittelbetrieben, sowie durch den Ausbau ihrer Möglichkeiten, ihre eigenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten stärker zum Tragen zu bringen;

13. *erklärt erneut*, dass die in Kapitel 34 der Agenda 21³², in den Ergebnissen der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung und in der Agenda für Entwicklung³³ aufgeführten Verpflichtungen zur Bereitstellung von Finanzmitteln und zum Transfer von Technologien erfüllt werden müssen;

14. *ist sich bewusst*, dass landwirtschaftliche Anwendungen der Biotechnologie in den Entwicklungsländern, sofern gewährleistet werden kann, dass sie mit der Gesundheit der Menschen und der Ökosysteme vereinbar sind, zwar reelle Chancen zur Steigerung der Produktivität und der Produktionskapazität im Agrarsektor bieten, dass viele Entwicklungsländer jedoch nur begrenzten Zugang zu diesen Technologien haben und sich bei der Entwicklung der Biotechnologie einer Reihe von Hindernissen gegenübersehen;

15. *ist sich außerdem bewusst*, dass es notwendig ist, die Auswirkungen neuer biotechnologischer Entwicklungen auf die Gesundheit des Menschen, das Wohl und die Lebensgrundlagen der Bauern und die Armut in den Entwicklungsländern zu untersuchen;

16. *fordert* eine sichere Biotechnologie, die unter anderem die Reproduktion der Kulturen fördern und die Entwicklung der Entwicklungsländer beschleunigen wird;

17. *bekräftigt*, dass das Sachthema für die Arbeiten der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung in den Jahren 1999-2001 in der Zeit zwischen den Tagungen "Der Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten in der Biotechnologie" lauten wird, wobei der Landwirtschaft und der Agroindustrie, der Gesundheit und der Umwelt besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden wird; dieses Thema wird auch die Entwicklung der Humanressourcen durch eine grundlegende naturwissenschaftliche Bildung, Forschung und Entwicklung sowie deren interdisziplinäre Aspekte ebenso umfassen wie den Transfer, die Vermarktung und die Verbreitung der Technologie, eine stärkere öffentliche Bewusstseinsbildung für die Gestaltung der Wissenschaftspolitik und die Beteiligung der Öffentlichkeit daran, sowie Bioethik, biologische Sicherheit, biologische Vielfalt und die diese Fragen betreffenden rechtlichen und ordnungspolitischen Angelegenheiten zur Gewährleistung einer fairen Behandlung;

18. *betont*, dass es notwendig ist, Verbindungen und Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sek-

³² Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

³³ Resolution 51/240, Anlage.

tor sowie zwischen Fachzentren und Netzwerken in den entwickelten Ländern und den Entwicklungs- und Übergangsländern zu fördern, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Forschungskapazitäten und die Kapazitäten auf dem Gebiet der Biotechnologie in den Entwicklungsländern auszubauen;

19. *betont außerdem*, dass es gilt, Wissenschaft und Technologie in der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu einem sektorübergreifenden Thema zu machen, insbesondere durch eine wirksame und bessere Koordinierung, namentlich was die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Technologiefolgenabschätzung, -beobachtung und -vorausplanung sowie im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik, Partnerschaften und Netzwerke zu Gunsten innovativer und neuer Technologien, Biotechnologie und Schaffung eines für die Entwicklung neuer umweltverträglicher Technologien förderlichen Umfelds betrifft, und fordert die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf, koordiniert vorzugehen, um einen Katalog bewährter Technologien zu erarbeiten, der es den Entwicklungsländern ermöglicht, eine geeignete Auswahl unter den Spitzentechnologien zu treffen;

20. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, bei seinen operativen Aktivitäten nach Bedarf den Transfer geeigneten technischen Know-hows und technischer Fertigkeiten an die Entwicklungsländer sicherzustellen;

21. *erklärt erneut*, dass ausreichende Finanzmittel auf kontinuierlicher und gesicherter Grundlage erforderlich sind, um die Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu fördern und insbesondere in den Entwicklungsländern im Einklang mit deren Prioritäten einheimische Kapazitäten zu schaffen;

22. *unterstreicht*, dass es notwendig ist, die für den Technologietransfer, insbesondere in die Entwicklungsländer, geltenden ordnungspolitischen Beschränkungen abzubauen und betont, wie wichtig es ist, die sich dem Technologietransfer entgegenstellenden Hindernisse und nicht zu rechtfertigenden Einschränkungen aufzuzeigen, mit dem Ziel, diese Hindernisse abzubauen und gleichzeitig konkrete steuerliche und sonstige Anreize für den Transfer neuer und innovativer Technologien einzuführen;

23. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie unter Ausnutzung ihrer Komplementarität zusammenarbeiten und dass es gilt, diese Zusammenarbeit weiter zu fördern, indem in den Entwicklungsländern einzelstaatliche Technologie- und Informationszentren geschaffen beziehungsweise ausgebaut und auf subregionaler, regionaler, interregionaler und weltweiter Ebene Netzwerke aufgebaut werden, damit die Forschung, die Ausbildung und die Verbreitung von Technologien sowie gemeinsame Projekte in den Entwicklungsländern gefördert werden, fordert die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen und Programme nachdrücklich auf, diese Bemühungen durch die Be-

reitstellung von technischer Hilfe und Finanzmitteln kontinuierlich und stärker zu unterstützen, fordert die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen Fachzentren, Universitäten und Forschungseinrichtungen und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, diese Initiativen nach Bedarf durch finanzielle und technische Hilfe zu unterstützen;

24. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Aufrechterhaltung einer für alle Seiten nutzbringenden wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie zwischen Entwicklungs- und Übergangsländern ist;

25. *bittet* die zuständigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, im Hinblick auf Partnerschaften und Netzwerke sowie auf den Gebieten Biotechnologie sowie Informations- und Kommunikationstechnik, namentlich auch bei der Konzeption und Umsetzung einzelstaatlicher Strategien für diese Technologien oder Mechanismen, Hilfe zu gewähren und die Zusammenarbeit zu fördern;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat unbeschadet der Periodizität dieses Punktes Vorschläge für eine verstärkte Koordinierung der Mechanismen der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung innerhalb der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vorzulegen, um die Koordinierung der verschiedenen Bemühungen und Tätigkeiten auf dem Gebiet der neuen und innovativen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnik, und deren Anwendung, beispielsweise im elektronischen Geschäftsverkehr, sicherzustellen, mit dem Ziel, die Komplementarität der Tätigkeiten im System der Vereinten Nationen zu fördern;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/202

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.5)

54/202. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/164 vom 16. Dezember 1996, 52/185 vom 18. Dezember 1997 und 53/175 vom 15. Dezember 1998 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer,

erneut erklärend, dass die bestehenden Mechanismen zur Behebung der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer dringend auf wirksame, aus-

gewogene und entwicklungsorientierte Weise zur weiteren Anwendung gebracht werden müssen, damit diesen Ländern geholfen wird, sich von dem Umschuldungsprozess und der untragbaren Schuldenlast zu lösen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Schuldnerländer trotz der oft damit verbundenen hohen sozialen Kosten unternehmen, um Wirtschaftsreformen und Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme durchzuführen, die darauf ausgerichtet sind, Stabilität herbeizuführen, die Inlandsersparnisse und -investitionen zu erhöhen, wettbewerbsfähig zu werden, um die Möglichkeiten des Zugangs zu den Märkten, soweit vorhanden, auszunutzen, die Inflation zu vermindern, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern und den sozialen Aspekten der Entwicklung Rechnung zu tragen, wozu auch die Beseitigung der Armut und die Schaffung sozialer Netze für die schwächeren und ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung gehören, *und nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig diese Anstrengungen sind, und diese Länder dazu ermutigend, auch weiterhin solche Anstrengungen zu unternehmen,

mit Genugtuung über die von der Gruppe der sieben großen Industriestaaten auf ihrer Tagung vom 18. bis 20. Juni 1999 in Köln (Deutschland) eingeleitete Schuldeninitiative sowie über die jüngsten Beschlüsse des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank über die verstärkte Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, die eine tiefgreifendere, breiter angelegte und zügigere Schuldenerleichterung ermöglichen soll,

mit großer Besorgnis feststellend, dass finanzielle Zwänge zu den größten Hindernissen für die zügige Umsetzung der verstärkten Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder gehören, betonend, dass eine faire, ausgewogene und transparente Lastenteilung zwischen den internationalen öffentlichen Gläubigern und anderen Geberländern erreicht werden muss, sowie in dieser Hinsicht betonend, dass der Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet werden muss,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die die Gläubigerländer im Rahmen des Pariser Clubs und einige Gläubigerländer durch die Streichung und gleichwertige Maßnahmen zur Erleichterung der bilateralen Schulden ergriffen haben,

mit Besorgnis über die fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der hochverschuldeten Entwicklungsländer, die deren Entwicklungsbemühungen und Wirtschaftswachstum beeinträchtigen, und betonend, wie wichtig es ist, die schwere Schulden- und Schuldendienstlast nach Möglichkeit ein für allemal zu erleichtern, mit dem Ziel, eine tragbare Höhe der Verschuldung und des Schuldendienstes auf der Grundlage eines wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Ansatzes zu erreichen, sowie gegebenenfalls den Gesamtschuldenbestand der ärmsten und am höchsten verschuldeten Entwicklungsländer vorrangig anzuugehen,

mit großer Besorgnis über die anhaltend hohe Schuldenlast, die die meisten afrikanischen Länder und die am wenigsten

entwickelten Länder nach wie vor zu tragen haben und die unter anderem durch die rückläufige Tendenz vieler Rohstoffpreise verschärft wird,

sowie mit großer Besorgnis darüber, dass die jüngste Finanzkrise die Schuldendienstbelastung vieler Entwicklungsländer, namentlich derjenigen mit niedrigem und mittlerem Einkommen, verstärkt hat, insbesondere was die rechtzeitige Erfüllung ihrer internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen trotz schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen betrifft,

besorgt feststellend, dass eine wachsende Zahl hochverschuldeter Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen Schwierigkeiten hat, ihren Schuldendienstverpflichtungen gegenüber dem Ausland nachzukommen, was unter anderem auf Liquiditätseingänge zurückzuführen ist,

betonend, dass eine wirksame Bewirtschaftung der Schulden der Entwicklungsländer, namentlich derjenigen mit mittlerem Einkommen, zu den wichtigen Faktoren für ihr nachhaltiges Wirtschaftswachstum und das reibungslose Funktionieren der Weltwirtschaft gehört,

mit großer Besorgnis feststellend, dass der Schuldenüberhang der hochverschuldeten armen Länder immer noch ein Problem darstellt, das ihre Entwicklung behindert, und in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig die volle und zügige Umsetzung der verstärkten Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder ist,

betonend, dass Schuldenstrategien entwickelt werden müssen, die auch weiterhin der Tragbarkeit der Schulden der Entwicklungsländer Rechnung tragen, sowie in diesem Zusammenhang betonend, dass diejenigen Initiativen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten und am höchsten verschuldeten Ländern, vor allem in Afrika, bei ihren Bemühungen um den Abbau ihrer Schuldenlast weiterhelfen werden, angesichts des nach wie vor sehr hohen Gesamtschuldenbestandes und Schuldendienstes dieser Länder voll und rasch umgesetzt werden müssen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines fortgesetzten weltweiten Wirtschaftswachstums und eines auch weiterhin förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds, unter anderem was Austauschrelationen, Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang, Handelspraktiken, Zugang zu Technologie, Wechselkurse und internationale Zinssätze betrifft, und feststellend, dass weiterhin Mittel für ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen,

feststellend, dass Mechanismen wie etwa Umschuldungs- und Schuldenumwandlungsprogramme allein nicht ausreichen, um alle Probleme im Hinblick auf die langfristige Tragbarkeit der Schulden zu lösen,

betonend, wie wichtig ein gesundes, förderliches Umfeld für eine wirksame Schuldenbewirtschaftung ist,

in Anerkennung der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, die zu wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer beitragen, und betonend, dass die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck weitere geeignete Maßnahmen erwägen soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die jüngsten Entwicklungen in der Schuldenituation der Entwicklungsländer³⁴;

2. *erkennt an*, dass wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer maßgeblich zur Stärkung der Weltwirtschaft und zu den Bemühungen der Entwicklungsländer um die Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

3. *erkennt außerdem an*, dass die Kölner Schuldeninitiative und die jüngsten Beschlüsse der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds über die verstärkte Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der hochverschuldeten armen Entwicklungsländer beitragen;

4. *fordert* diejenigen Industrieländer, die noch keine Beiträge an die Erweiterte Strukturanpassungsfazilität (inzwischen in "Armutssenkungs- und Wachstumsfazilität" umbenannt) und den Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder entrichtet haben, *erneut auf*, dies unverzüglich zu tun;

5. *nimmt Kenntnis* von der Vereinbarung über die Bestandteile eines Finanzierungsplans für multilaterale Entwicklungsbanken und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass dringend neue und zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um die ausreichende finanzielle Ausstattung eines Gesamtfinanzierungsplans für die verstärkte Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder sicherzustellen, so auch insbesondere für den Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder im Kontext einer ausgewogenen und transparenten Lastenteilung, die es ermöglichen würde, die Initiative auf den Weg zu bringen und mit der Schuldenerleichterung für diejenigen Länder zu beginnen, für die eine rückwirkende Erleichterung notwendig ist, sowie für diejenigen, von denen zu erwarten ist, dass sie in naher Zukunft den Entscheidungszeitpunkt erreichen werden, ohne die durch konzessionäre Kreditfenster wie beispielsweise die Internationale Entwicklungsorganisation zur Verfügung gestellte Finanzierung zu gefährden, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die verstärkte Initiative in jenen zugangsberechtigten Ländern anzuwenden, die

den Entscheidungszeitpunkt und den Erfüllungszeitpunkt bereits im Rahmen der vorhergehenden Initiative erreicht haben;

6. *stellt außerdem fest*, dass das Konzept der sogenannten variablen Erfüllungszeitpunkte die Möglichkeit bietet, den Zeitrahmen für die Anwendung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder auf Länder, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, zu verkürzen, sodass die Schuldenerleichterung schneller als bei der ursprünglichen Initiative für die hochverschuldeten armen Länder erfolgen kann, und fordert in dieser Hinsicht nachdrücklich die zügige Anwendung dieses Konzepts und begrüßt die Flexibilität, die die verstärkte Initiative bezüglich Interimshilfen und vorgezogene Schuldenerleichterung für die Länder bietet, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder flexibel, namentlich durch Verkürzung der Zeitspanne zwischen dem Entscheidungs- und dem Erfüllungszeitpunkt, unter gebührender Berücksichtigung der Ergebnisse der Politiken der betreffenden Länder, sowie transparent und unter voller Mitwirkung der Schuldnerländer angewandt wird;

8. *stellt fest*, dass jetzt die Möglichkeit besteht, die Zugangsberechtigung im Rahmen der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder auf sechsunddreißig Länder auszuweiten, und sieht in dieser Hinsicht einer baldigen Überprüfung der Liste der hochverschuldeten armen Länder mit Interesse entgegen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Auswahlkriterien der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder flexibler angewandt werden, namentlich indem die Auswirkungen der im Rahmen der Auswahlkriterien derzeit zur Anwendung kommenden Bedingungen laufend evaluiert und aktiv überwacht werden, um sicherzustellen, dass möglichst viele hochverschuldete arme Länder erfasst werden, wobei in diesem Zusammenhang ein flexibleres Vorgehen in bekannten Grenzfällen und für Länder in Postkonfliktsituationen besonders wichtig ist, um unter anderem Verzögerungen bei der Erstellung einer positiven wirtschaftlichen Leistungsbilanz infolge zeitweiliger Rückschläge durch von außen herangetragene Schockwirkungen zu vermeiden, damit sich diese Länder aus dem Umschuldungsprozess lösen und von der untragbaren Schuldenlast befreien können;

10. *bittet* den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, die Transparenz und Integrität der Schuldentragbarkeitsanalysen weiter zu verstärken, und befürwortet es, dass weitere unabhängige sachdienliche Studien über das Schuldenproblem der Entwicklungsländer in Auftrag gegeben werden;

11. *begrüßt* den vorgeschlagenen Rahmen zur Verstärkung der Verbindung zwischen Schuldenerleichterung und Armutsbekämpfung, unterstreicht, dass er flexibel angewandt werden muss, und räumt dabei gleichzeitig ein, dass das Strategiepapier zur Armutssenkung zum Entscheidungszeitpunkt zwar vorliegen soll, jedoch vorübergehend der Entscheidungs-

³⁴ A/54/370.

zeitpunkt auch ohne Einigung auf ein Armutsstrategiepapier erreicht werden kann, dass aber in allen Fällen zum Erfüllungszeitpunkt nachweisbare Fortschritte bei der Umsetzung einer Strategie zur Reduzierung der Armut vorliegen müssen;

12. *betont*, dass die mit der Umsetzung der verstärkten Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder zusammenhängenden Armutsbekämpfungsprogramme von den Ländern veranlasst werden und im Einklang mit den Prioritäten und Programmen der im Rahmen dieser Initiative zugangsberechtigten Länder stehen müssen, und unterstreicht die Rolle, die der Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht zukommt;

13. *unterstreicht*, dass Initiativen zur Schuldenerleichterung an verstärkter Transparenz und Berechenbarkeit orientiert sein müssen und dass die Schuldnerländer an allen Überprüfungen und Analysen zu beteiligen sind, die während der Anpassungszeit durchgeführt werden;

14. *begrüßt* die Entscheidung jener Länder, die bilaterale öffentliche Schulden gestrichen haben, und fordert die Gläubigerländer, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, zu erwägen, die bilateralen öffentlichen Schulden der Länder, die gemäß der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, ganz zu streichen sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Ländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere derjenigen mit hartnäckigen Zahlungsrückständen, der von schweren Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer und der armen Länder mit sehr niedrigen Indikatoren für soziale und menschliche Entwicklung zu ergreifen, und namentlich die Möglichkeit von Schuldenerleichterungsmaßnahmen, unter anderem durch Streichung und gleichwertige Erleichterung bilateraler öffentlicher Schulden, zu erwägen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, Bündnisse mit Organisationen der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen in allen Ländern zu schließen, um die Umsetzung von Schuldenerlassankündigungen in kürzestmöglicher Zeit sicherzustellen, damit die gemäß der Initiative zugangsberechtigten Länder rasch aus solchen Ankündigungen Nutzen ziehen können;

15. *stellt fest*, dass die Mittel zur Erleichterung der multilateralen Schulden positive Auswirkungen haben können, indem sie den Regierungen dabei helfen, die Ausgaben für vorrangige soziale Bereiche zu gewährleisten oder zu erhöhen, und legt den Gebern nahe, im Rahmen der verstärkten Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder auch künftig Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

16. *unterstreicht* den Grundsatz, dass die Finanzierung jeglicher Schuldenerleichterung sich nicht nachteilig auf die Unterstützung für andere Entwicklungstätigkeiten zu Gunsten der Entwicklungsländer auswirken darf, auch nicht auf die Höhe der Finanzmittel für die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Gemeinsamen Ministerausschusses der Gouverneursräte der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds für den Transfer realer Ressourcen an Entwicklungsländer (Entwicklungsausschuss), dass die Finanzierung der Schuldenerleichterung die Finanzierung durch konzessionäre Kredit-

fenster wie beispielsweise die Internationale Entwicklungsorganisation nicht gefährden darf, und bringt ihre Anerkennung für einige entwickelte Länder zum Ausdruck, die das vereinbarte Ziel, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, erreicht oder sogar überschritten haben, und fordert gleichzeitig die anderen entwickelten Länder auf, dieses Ziel für die öffentliche Entwicklungshilfe so bald wie möglich zu verwirklichen;

17. *spricht ihren Dank aus* für die von den Gläubigerländern des Pariser Clubs im Dezember 1998 ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich der Schulden der vom Hurrikan "Mitch" heimgesuchten Länder und wiederholt in dieser Hinsicht, dass die Versprechen bezüglich Schuldenerleichterungen in kürzestmöglicher Zeit eingelöst werden müssen, um die erforderlichen Ressourcen für die Wiederaufbaubemühungen dieser Länder freizusetzen, begrüßt den Beschluss verschiedener Länder, die Schuldensituation Honduras' und Nicaraguas anzugehen, namentlich durch Streichung ihrer bilateralen öffentlichen Schulden, und bittet andere Länder, ähnliche Schritte zu unternehmen;

18. *ermutigt* die internationale Gläubigergemeinschaft, im Falle von Ländern mit sehr hohem Schuldenüberhang, so auch vor allem der afrikanischen Länder mit niedrigem Einkommen, geeignete Maßnahmen zu erwägen, um einen angemessenen und dauerhaften Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Ziels einer tragbaren Verschuldung zu leisten;

19. *ist sich* der Schwierigkeiten der hochverschuldeten Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen und anderer hochverschuldeter Länder mit mittlerem Einkommen *bewusst*, ihren Auslandsschulden- und Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, und stellt fest, dass sich in einigen von ihnen die Situation verschlechtert hat, unter anderem auf Grund verschärfter Liquiditätsprobleme, was möglicherweise eine Schuldenbehandlung erfordert, gegebenenfalls auch Maßnahmen für den Abbau von Schulden;

20. *fordert* abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen zur wirksamen Bewältigung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, mit dem Ziel, ihre potenziellen Probleme im Hinblick auf die langfristige Tragbarkeit von Schulden durch verschiedene Schuldenbehandlungsmaßnahmen zu lösen, so auch gegebenenfalls durch geordnete Mechanismen für den Abbau von Schulden, und legt allen Gläubiger- und Schuldnerländern nahe, alle bestehenden Mechanismen für den Schuldenabbau nach Bedarf so umfassend wie möglich zu nutzen;

21. *anerkennt* die Anstrengungen, die die verschuldeten Entwicklungsländer unternehmen, um trotz hoher sozialer Kosten ihren Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, und legt den privaten Gläubigern und insbesondere den Geschäftsbanken in dieser Hinsicht nahe, ihre Initiativen und Bemühungen zur Bewältigung der Probleme fortzusetzen, die die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, insbesondere diejenigen, die von der Finanzkrise betroffen sind, in Bezug auf ihre Schulden bei Geschäftsbanken haben;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass die Zusammenarbeit mit allen Gläubigern fortgesetzt werden muss, um den kontinuierlichen Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten zu erleichtern, und fordert für den Fall, dass außergewöhnliche Umstände ein Land vorübergehend daran hindern, seinen Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, die Regierungen nachdrücklich auf, in transparenter Weise und rechtzeitig mit den Gläubigern eine tragfähige Lösung des Rückzahlungsproblems auszuarbeiten;

23. *ist sich außerdem der Notwendigkeit bewusst*, die bestehenden Maßnahmen zur Schuldenerleichterung in größtmöglichem Umfang anzuwenden, so auch die bestehenden Fazilitäten zur Schuldenerleichterung durch verschiedene Schuldenumwandlungsprogramme, wie beispielsweise Umwandlung von Schulden in Beteiligungen, Schuldenerlass gegen Naturschutz, Schuldenerlass gegen Kinderförderung und anderweitigen Schuldenerlass gegen Entwicklungsförderung, sowie Maßnahmen zu Gunsten der schwächsten Gesellschaftsschichten in diesen Ländern zu unterstützen und Schuldenumwandlungstechniken auszuarbeiten, die auf Programme und Projekte zu Gunsten der sozialen Entwicklung angewandt werden können, im Einklang mit den Prioritäten des Weltgipfels für soziale Entwicklung³⁵;

24. *unterstreicht*, dass Schuldenerleichterungen zur Verwirklichung von Entwicklungszielen, namentlich zur Verringerung der Armut, beitragen sollen, und fordert in dieser Hinsicht die Länder nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Streichung und Abbau von Schulden, freigesetzten Ressourcen zur Verwirklichung dieser Ziele einzusetzen;

25. *verweist* im Bewusstsein der Vorteile aus der Liberalisierung des internationalen Kapitalverkehrs auf die nachteiligen Auswirkungen der Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme auf die Wechselkurse, die Zinssätze und die Schulden-situation der Entwicklungsländer und betont, dass es notwendig ist, grundsatzpolitische Maßnahmen kohärent anzuwenden und den Kapitalverkehr in einer geordneten, graduellen und folgerichtigen Weise zu liberalisieren, die mit der Stärkung der Fähigkeit der Länder zur besseren Verkräftung ihrer Folgen Schritt hält, mit dem Ziel, die nachteiligen Auswirkungen dieser Schwankungen zu mildern;

26. *stellt fest*, dass Schuldenerleichterung allein die Armut nicht verringern wird, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig ein förderliches Umfeld sowie ein effizienter, transparenter und rechenschaftspflichtiger öffentlicher Dienst und eine ebensolche Verwaltung sind, und betont außerdem, dass es dringend erforderlich ist, finanzielle Unterstützung in ausreichender Höhe für die Schuldenerleichterung sicherzustellen und insbesondere einen Gesamtfinanzierungsplan für die verstärkte Schul-

deninitiative für die hochverschuldeten armen Länder zu vereinbaren;

27. *unterstreicht*, dass die institutionelle Kapazität der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Schuldenbewirtschaftung gestärkt werden muss, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die hierfür unternommenen Anstrengungen zu unterstützen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig Initiativen wie beispielsweise das System für Schuldenbewirtschaftung und Finanzanalyse³⁶ sowie das Programm für den Aufbau von Kapazitäten zur Schuldenbewirtschaftung sind;

28. *bekräftigt* die Globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder³⁷, insbesondere die Maßnahmen, die zu Gunsten dieser Länder im Hinblick auf ihre öffentlichen bilateralen und multilateralen Schulden sowie ihre Schulden bei Geschäftsbanken erforderlich sind;

29. *betont*, dass zusätzlich zu den Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, wozu auch der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel aus allen Quellen in die verschuldeten Entwicklungsländer erforderlich ist, und fordert die Gläubigerländer und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung von Wirtschaftsreformen und Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogrammen zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, sich von dem Schuldenüberhang zu befreien und neue Investitionen anzuziehen, und um ihnen bei der Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, sowie bei der Beseitigung der Armut behilflich zu sein;

30. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass angesichts der nachteiligen Auswirkungen der internationalen Finanzkrise auf die Mobilisierung von innerstaatlichen wie auch externen Ressourcen für die Entwicklung der Entwicklungsländer, namentlich derjenigen in Afrika und der am wenigsten entwickelten Länder, ausreichende Mittel für Maßnahmen zur Schuldenerleichterung bereitgestellt werden;

31. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Handels für die Entwicklung, die Linderung der Armut und eine dauerhafte Erholung der Weltwirtschaft, und betont in dieser Hinsicht, dass die multilateralen Handelsverhandlungen den Entwicklungslän-

³⁵ Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995).

³⁶ Das System für Schuldenbewirtschaftung und Finanzanalyse ist ein von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen entwickeltes computergestütztes System zur Unterstützung der Entwicklungs- und Übergangsländer beim Aufbau geeigneter administrativer, institutioneller und rechtlicher Strukturen für die wirksame Bewirtschaftung der öffentlichen In- und Auslandsschulden. Bis Juni 1999 wurde das System in den für die Schuldenbewirtschaftung zuständigen Büros von fünfzig Ländern in Afrika, Asien, Europa, Lateinamerika und der Karibik installiert.

³⁷ Resolution 50/103, Anlage.

dern, vor allem den am wenigsten entwickelten Ländern, rasch umfangreiche Vorteile bringen, ihren Marktzugang verbessern und die Handelshemmnisse weiter abbauen sollen;

32. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer ihre Bemühungen um die Förderung eines günstigen Umfelds für ausländische Investitionen fortsetzen, um so das Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und auf diese Weise die Überwindung ihrer Schulden- und Schuldendienstprobleme zu begünstigen, und betont außerdem, dass die internationale Gemeinschaft ein günstiges außenwirtschaftliches Umfeld fördern muss, unter anderem durch die Verbesserung des Marktzugangs, die Stabilisierung der Wechselkurse, eine wirksame Handhabung der internationalen Zinssätze, die Erhöhung der Ressourcenströme, Zugang zu den internationalen Finanzmärkten und durch Mittelzuflüsse sowie durch einen verbesserten Zugang der Entwicklungsländer zur Technologie;

33. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich das System der Vereinten Nationen, *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, entsprechende Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der seit Beginn der neunziger Jahre abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen über Entwicklungsfragen sowie die Ergebnisse des Überprüfungsprozesses umzusetzen, insbesondere diejenigen, die mit der Frage des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer zusammenhängen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsschulden- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer einschließt.

RESOLUTION 54/203

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/586)

54/203. Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern³⁸, die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen³⁹, die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁴⁰ und ihre Resolutionen 52/208 vom 18. Dezember 1997 und 53/177 vom 15. Dezember 1998, und Kenntnis nehmend von dem Be-

schluss 1999/270 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 über die Durchführung und koordinierte Weiterverfolgung der Initiativen für die Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über die Industrialisierung Afrikas, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 2. bis 4. Juni 1997 in Harare verabschiedet wurde⁴¹, und auf den von der Konferenz der afrikanischen Industrieminister auf ihrer dreizehnten Tagung im Mai 1997 in Accra verabschiedeten Aktionsplan für die Allianz für die Industrialisierung Afrikas⁴², und Kenntnis nehmend von dem am 13. Juli 1999 in Algier verabschiedeten Schlusskommuniqué der ersten Tagung der Fördergruppe der Staats- und Regierungschefs der Allianz für die Industrialisierung Afrikas⁴³ sowie von der Konferenz über Industriepartnerschaften und Investitionen in Afrika, die am 20. und 21. Oktober 1999 in Dakar stattfand,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Konferenz der afrikanischen Handelsminister im September 1999 in Algier gegenüber der Dritten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation sowie von der Resolution 2 (XIV) über den gemeinsamen afrikanischen Standpunkt zur Globalisierung, der auf der vierzehnten Tagung der Konferenz der afrikanischen Industrieminister am 22. und 23. Oktober 1999 in Dakar verabschiedet wurde⁴⁴, die beide anerkennen, dass eine Unterstützung der afrikanischen Länder bei der Überwindung angebotsbedingter Schwierigkeiten, die ihre Integration in die Weltwirtschaft behindern, dringend geboten ist,

in Anerkennung der Bedeutung, die der Industrialisierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen wichtiger Konferenzen der Vereinten Nationen als einem Schlüsselement zur Förderung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika zukommt, sowie ihres Beitrags zur Erleichterung der Bemühungen um die Beseitigung der Armut, unter anderem durch Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, produktive Beschäftigung, Aufbau von Kapazitäten, Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche sowie durch wirksame und effiziente Managementsysteme,

sowie in Anerkennung der lobenswerten Anstrengungen, die die afrikanischen Länder unternommen haben, um ihren jeweiligen Privatsektor in einen politischen Dialog auf höchster Ebene einzubinden und die Kapazität des Privatsektors, namentlich der Klein- und Mittelbetriebe, weiter zu steigern,

ferner in Anerkennung dessen, dass die afrikanischen Länder ihre Anstrengungen zur Schaffung eines für die Entwicklung des Privatsektors und für ausländische Direktinvestitionen

³⁸ Resolution S-18/3, Anlage.

³⁹ Resolution 45/199, Anlage.

⁴⁰ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

⁴¹ A/52/465, Anlage II, Dokument AHG/Decl.4 (XXXIII).

⁴² Siehe A/52/480, Abschnitt IV.C.

⁴³ A/54/320, Anhang.

⁴⁴ Siehe E/ECA/CAMI.14/99/10, Anlage IV.

günstigen Klimas fortsetzen müssen, sowie in Anerkennung des festen Willens der afrikanischen Länder, die menschlichen wie die finanziellen Ressourcen im Industrialisierungsprozess effizienter einzusetzen, und betonend, dass es auch weiterhin erforderlich ist, durch innerstaatliche Initiativen und internationale Unterstützung, unter anderem durch verstärkte öffentliche Entwicklungshilfe, durch Investitionsgarantien, gegebenenfalls durch Schuldenerlass gegen die Förderung der industriellen Entwicklung sowie durch Verbesserung des Marktzugangs, angemessene Ressourcen zu mobilisieren,

mit Genugtuung über die Reform und Neubelebung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und ihr neues Konzept der Bereitstellung umfassender integrierter Dienstleistungspakete zur Förderung einer nachhaltigen industriellen Entwicklung in den afrikanischen Ländern sowie über ihre Vorgehensweise bei Feldaktivitäten, gegebenenfalls durch eine gemeinsame Programmierung mit dem System der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen innerhalb des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung eingeleitete engere Zusammenarbeit mit der Welthandelsorganisation, unter Beteiligung ihrer Sekretariate sowie der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten, mit dem Ziel, unter anderem einen Beitrag zu den Anstrengungen zu leisten, die unternommen werden, um bei Bedarf den Marktzugang für afrikanische Industrieprodukte zu verbessern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)⁴⁵;

2. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass die afrikanischen Länder, soweit noch nicht geschehen, die Ziele der Allianz für die Industrialisierung Afrikas gegebenenfalls in ihre einzelstaatlichen Pläne für den Aufbau der institutionellen Kapazitäten zur Überwachung von Programmen und damit zusammenhängenden Projekten integrieren;

3. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Afrikanische Entwicklungsbank und die anderen in Betracht kommenden regionalen Institutionen um Unterstützung bei der Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas und des Aktionsplans für die Allianz für die Industrialisierung Afrikas⁴², namentlich der Ergebnisse der Konferenz über Industriepartnerschaften und Investitionen in Afrika;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die Weltbank, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Intensivierung und Ausweitung der industriellen Zusammenarbeit untereinander zu unterstützen;

5. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *auf*, ihre engen Arbeitsbeziehungen mit der Welthandelsorganisation und anderen zuständigen multilateralen Institutionen zu verstärken, unter Beteiligung ihrer Sekretariate und der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten, mit dem Ziel, technische Hilfe für die afrikanischen Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten, bereitzustellen, um so ihre Fähigkeit zur Überwindung technischer Handelsschranken für Industrie- und andere Produkte zu stärken, so auch durch die Verbesserung von Qualitätsnormen zur Verminderung angebotsbedingter Schwierigkeiten, und ihre industrielle Wettbewerbsfähigkeit im Kontext der integrierten Rahmeninitiative zu fördern, um sie zur vollen Integration in die Weltwirtschaft zu befähigen;

6. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Wirtschaftskommission für Afrika, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und im Benehmen mit dem System der Vereinten Nationen die afrikanischen Länder bei der Umsetzung der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen maßgeblichen Empfehlungen zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/204

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/586)

54/204. Privatwirtschaft und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 52/209 vom 18. Dezember 1997 über Unternehmen und Entwicklung und 51/191 vom 16. Dezember 1996 über die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Arbeitsübereinkommen, die die Internationale Arbeitsorganisation verabschiedet hat,

unter Hinweis auf den Erfolg des Weltgipfels für soziale Entwicklung, namentlich auf die Verpflichtungen in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁴⁶ und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels⁴⁷, und mit der Aufforderung zur Umsetzung dieser Verpflichtungen,

Kenntnis nehmend von den bedeutenden Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um die aktive und konstruktive Beteiligung des Privatsektors am Entwicklungsprozess zu erleichtern, sowie von den Bemühungen

⁴⁵ A/54/320.

⁴⁶ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁴⁷ Ebd., Anlage II.

des Generalsekretärs um die Schaffung entsprechender Partnerschaften mit dem Privatsektor,

in Anerkennung des souveränen Rechts jedes Staates, gemäß seinen Prioritäten über die Entwicklung seines privaten und seines öffentlichen Sektors zu entscheiden,

betonend, dass die Privatwirtschaft, namentlich die im internationalen Geschäft tätigen Unternehmen, in erheblichem Maße zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes sowie zum Umweltschutz beitragen kann, wichtig für die Schaffung von Arbeitsplätzen und ein Motor des Wirtschaftswachstums ist,

erneut erklärend, wie wichtig es im Rahmen der einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen ist, die Privatisierung, den Wettbewerb und die unternehmerische Initiative in geeignetem Umfang zu fördern sowie günstige rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen für die Privatwirtschaft zu schaffen, um die Effizienz zu steigern und das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung zu verbessern,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Klein- und Mittelbetrieben sowie der Mikrofinanzierung bei der Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zukommt,

sowie in Anerkennung dessen, dass ein dynamischer privatwirtschaftlicher Sektor für das wirtschaftliche Wachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Ausweitung des Handels und die Technologieentwicklung wesentlich ist,

in Anbetracht des Zusammenhangs zwischen einer wirksamen, rechenschaftspflichtigen und transparenten Verwaltung des öffentlichen Sektors und der finanziellen Transparenz im Privatsektor, dem Vertrauen der Anleger und der Stabilität der Finanzsysteme,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸;

2. *ermutigt* die Regierungen, die multilateralen Institutionen und den Privatsektor, namentlich die im internationalen Geschäft tätigen Unternehmen, ihre Partnerschaften zu verstärken, um die nachhaltige Entwicklung voranzubringen, indem sie unter anderem die Stabilität des internationalen Finanz- und Handelssystems und der Investitionsströme unterstützen, insbesondere zu Gunsten der Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungs- und der Übergangsländer;

3. *legt* den Regierungen *nahe*, ein Umfeld zu schaffen, das es den Unternehmen erlaubt, ihrer Geschäftstätigkeit in humaner, zukunftsfähiger und sozialverträglicher Weise nachzugehen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, namentlich durch eine solide makroökonomische sowie Finanz- und Entwicklungspolitik, durch Rechtsstaatlichkeit, Maßnahmen

zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie transparente Geschäftspraktiken, die Effizienz, Fairness und Wettbewerbsfähigkeit in internationalen Handelsgeschäften fördern, ein günstiges Umfeld für privatwirtschaftliche Tätigkeit und Investitionen zu schaffen und dabei die Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen;

5. *fordert* den Privatsektor, namentlich die im internationalen Geschäft tätigen Unternehmen, *nachdrücklich auf*, geregelte und faire Geschäftspraktiken zu pflegen und gleichzeitig die Grundsätze der Lauterkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht bei internationalen Handelsgeschäften zu fördern, mit dem Ziel, einen Beitrag zu den Anstrengungen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für privatwirtschaftliche Tätigkeit und Investitionen zu leisten;

6. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, namentlich die Geschäftswelt und die zuständigen internationalen Organe, zu prüfen, wie diese Grundsätze und Praktiken sowie die Achtung dieser Praktiken durch die multinationalen Unternehmen bei ihrer Tätigkeit in allen Ländern gefördert werden können;

7. *unterstreicht*, wie wichtig ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld, insbesondere auch Investitionen und Handel, für die Förderung der unternehmerischen Initiative und der Privatisierung ist;

8. *betont nachdrücklich* die Notwendigkeit der Bereitstellung ausreichender Ressourcen, darunter auch neuer und zusätzlicher Ressourcen aus allen Quellen, sowie des Technologietransfers in die Entwicklungsländer, insbesondere nach Afrika und in die am wenigsten entwickelten Länder, zu günstigen Bedingungen, unter anderem zu einvernehmlich vereinbarten Konzessions- oder Vorzugsbedingungen, um dort eine geeignete Infrastruktur und gewerbliche Dienstleistungen zur Förderung der unternehmerischen Initiative aufzubauen;

9. *anerkennt* die besonderen Entwicklungsprioritäten und -belange der Entwicklungsländer und ruft in dieser Hinsicht zu internationaler Unterstützung bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsziele auf, unter anderem durch die Förderung der Privatwirtschaft und der unternehmerischen Initiative;

10. *betont*, wie wichtig Mikrofinanzierung, namentlich Kleinstkredite, für in Armut lebende Menschen sind, da sie ihnen die Gründung von Kleinstunternehmen ermöglichen, die ihrerseits selbständige Erwerbsmöglichkeiten schaffen und zur Verwirklichung der Selbstbestimmung, insbesondere der Frauen, beitragen, und fordert die Stärkung von Institutionen, die Mikrofinanzierungen, insbesondere die Vergabe von Kleinstkrediten, unterstützen;

11. *schätzt* die Förderung der unternehmerischen Initiative, unter anderem durch den informellen Sektor und durch Kleinstunternehmen, beim Aufbau von kleinen und mittleren Unternehmen und Industrien durch verschiedene Akteure der Zivilgesellschaft sowie die Förderung der Privatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren;

⁴⁸ A/54/451.

12. *betont*, wie wichtig es ist, im Rahmen der Schaffung und Erhaltung angemessener sozialer Sicherungsnetze, einschließlich der Hilfe für Arbeitnehmer, über Gesundheits-, Bildungs- und Berufsausbildungsprogramme Investitionen in menschliche Ressourcen zu fördern, und erkennt an, dass solche Anstrengungen ein fester Bestandteil der Gesamtstrategien zur Bekämpfung der Armut sind;

13. *legt* der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *nahe*, auch künftig ein Forum für zwischenstaatliche Erörterungen zu Themen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Privatsektors und internationalen Investitionsströmen zu bieten, zu dem Vertreter des Privatsektors Beiträge liefern;

14. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten zur Förderung des Aufbaus unternehmerischer Initiative, insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen, vor allem in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern weiter zu verstärken, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung gegebenenfalls dabei zu unterstützen;

15. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen *auf*, im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten die Förderung unternehmerischer Initiative auch künftig verstärkt zu unterstützen und bei ihren Tätigkeiten zur Durchführung dieser Resolution der Rolle des Unternehmenssektors in der Entwicklung gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und dabei die von jedem Land festgelegten Prioritäten zu berücksichtigen und eine geschlechtsspezifische Perspektive zu gewährleisten;

16. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer vereinbarten Arbeitsprogramme den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin bei der Durchführung einzelstaatlicher Programme zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Privatwirtschaft, Investitionen und Entwicklung behilflich zu sein;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Entwicklungs- und den Übergangsländern auf Antrag beim Ausbau ihrer Kapazitäten zur Förderung einer breiteren Teilhabe des Privatsektors an ihrer Volkswirtschaft auch weiterhin behilflich zu sein;

18. *bittet* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Benehmen mit den Regierungen sinnvolle Beiträge öffentlicher und privater Unternehmen zur Unterstützung des Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern;

19. *beschließt*, den Punkt "Privatwirtschaft und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Verein-

ten Nationen auf dieser Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/205

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/586)

54/205. Verhütung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/176 vom 15. Dezember 1998 über Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften,

besorgt über den Ernst der durch Korruption verursachten Probleme, welche die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften gefährden, die demokratischen und ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung in Frage stellen können,

in Anerkennung der Bedeutung der bestehenden internationalen und nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption bei internationalen Handelsgeschäften,

sowie in Anerkennung der wichtigen Funktion der Geschäftswelt, insbesondere des Privatsektors, als Stütze des dynamischen Prozesses der Entwicklung des Agrar-, Industrie- und Dienstleistungssektors sowie der Notwendigkeit, ein günstiges Umfeld für die Unternehmen zu schaffen, um das Wirtschaftswachstum und die wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der afrikanischen Länder, zu erleichtern,

eingedenk der überaus wichtigen Rolle, die der Privatsektor bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung spielen kann, sowie der aktiven Beteiligung des Systems der Vereinten Nationen an der Erleichterung der konstruktiven Mitwirkung und geregelter Interaktionen des Privatsektors im Entwicklungsprozess durch die Befolgung allgemein gültiger Grundsätze und Normen wie Lauterkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht,

1. *verurteilt* Korruption, Bestechung, Geldwäsche und den illegalen Transfer von Geldern;

2. *fordert* weitere internationale und nationale Maßnahmen zur Bekämpfung korrupter Praktiken und der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr sowie internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung dieser Maßnahmen;

3. *fordert außerdem*, bei gleichzeitiger Anerkennung der Wichtigkeit einzelstaatlicher Maßnahmen, eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, bei der Ausarbeitung von Konzepten zur Verhütung und Bekämpfung illegaler Transfers sowie bei der Rückführung illegal transferierter Gelder in ihre Ursprungsländer, und fordert alle betroffenen Länder und Stellen auf, in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten;

4. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die alle Länder unternehmen, um die institutionellen Kapazitäten zur Verhütung von Korruption, Bestechung, Geldwäsche und illegalen Transfers von Geldern zu stärken;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, in den in ihrer Resolution 53/176 angeforderten und auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorzulegenden Bericht auch Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution sowie Empfehlungen, unter anderem im Hinblick auf die Rückführung illegal transferierter Gelder in ihre Ursprungsländer, aufzunehmen.

RESOLUTION 54/206

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.1)

54/206. Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und unveränderten Gültigkeit der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/234 vom 21. Dezember 1990, 46/144 vom 17. Dezember 1991, 47/152 vom 18. Dezember 1992, 48/185 vom 21. Dezember 1993, 49/92 vom 19. Dezember 1994, 51/173 vom 16. Dezember 1996 und 53/178 vom 15. Dezember 1998 über die Umsetzung der Erklärung und der Strategie sowie die Agenda für Entwicklung⁴⁹,

sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen seit dem Beginn der neunziger Jahre,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁰;

2. *anerkennt* die Anstrengungen zur Umsetzung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren und betont die Notwendigkeit, solche Maßnahmen unter anderem im Zusammenwirken mit den Anstrengungen zu verstärken, die im Rahmen der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁵¹ und ihres Durchführungsmechanismus, der Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für Afrika, und des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁵² unternommen werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit allen beteiligten Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, sowie den anderen zuständigen internationalen Organisationen der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht des Generalsekretärs⁵⁰ vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ausschuss für Entwicklungspolitik, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat den Entwurf einer internationalen Entwicklungsstrategie für die erste Dekade des neuen Jahrtausends zur Behandlung vorzulegen, mit dem Ziel, der internationalen Entwicklungszusammenarbeit weiteren Auftrieb zu geben und die langfristigen Tendenzen in der Weltwirtschaft sowie die Verwirklichung international vereinbarter Zielvorgaben zu überwatchen, und dabei

a) unter anderem auf den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren, der Agenda für Entwicklung⁴⁹ und allen weiteren maßgeblichen im Gang befindlichen Prozessen im Zusammenhang mit der internationalen Entwicklungszusammenarbeit aufzubauen;

b) den dynamischen Wandel der Weltwirtschaft zu berücksichtigen, der unter anderem auf die Globalisierung, die Interdependenz und die Liberalisierung sowie den raschen wissenschaftlich-technischen Fortschritt zurückzuführen ist;

5. *ersucht* den Präsidenten der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung, in Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten einzutreten, um die Modalitäten für die Behandlung und die Fertigstellung des in Ziffer 4 erbetenen Entwurfs des Generalsekretärs auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung festzulegen;

6. *beschließt*, den Unterpunkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale Zusammenarbeit: Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums

⁴⁹ Resolution 46/151, Anlage.

⁵² Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990 (A/CONF.147/18)*, Erster Teil.

⁴⁹ Resolution 51/240, Anlage.

⁵⁰ A/54/389.

und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/207

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.2)

54/207. Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/180 vom 15. Dezember 1998, in der sie unter anderem beschloss, dass die Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) im Juni 2001 während eines Zeitraums von drei Arbeitstagen abgehalten wird und dass die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung fungieren wird,

nach Behandlung des von der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung erstellten Berichts über ihre Organisationstagung⁵³,

1. *billigt* die von der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung gefassten Beschlüsse, insbesondere im Hinblick auf ihre Geschäftsordnung sowie die Termine, den Veranstaltungsort und die vorläufige Tagesordnung ihrer ersten Arbeitstagung⁵⁴;

2. *beschließt*, den Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/208

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.2)

54/208. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/177 vom 16. Dezember 1996, in der sie sich die Istanbul-Erklärung über menschl-

iche Siedlungen⁵⁵ und die Habitat-Agenda⁵⁶ zu eigen gemacht hat, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) am 14. Juni 1996 in Istanbul verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/190 und 52/192 vom 18. Dezember 1997 über Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die künftige Rolle der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 53/242 vom 28. Juli 1999 betreffend Umwelt und menschliche Siedlungen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre siebzehnte Tagung⁵⁷,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre siebzehnte Tagung⁵⁷;

2. *begrüßt* die Schritte, die der amtierende Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) unternommen hat, um die Kapazitäten des Zentrums, insbesondere auf normativem Gebiet, zu stärken und die Verbindungen zwischen den normativen und den operativen Tätigkeiten des Zentrums dahin gehend zu verbessern, dass es seine maßgebliche Rolle als Koordinierungsstelle für die Umsetzung der Habitat-Agenda⁵⁶ wirksam wahrnehmen kann;

3. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die der amtierende Exekutivdirektor bei der Neubelebung des Zentrums erzielt hat, und legt dem Exekutivdirektor nahe, alle Reformen der Verwaltung und des Finanzmanagements im Rahmen des laufenden Neubelebensprozesses dringend vollinhaltlich umzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Personalausstattung nach der neuen Organisationsstruktur dringend abgeschlossen wird, im Einklang mit dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung und der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen, darunter insbesondere die Verbesserung der Stellung der Frauen im Sekretariat, und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen qualifiziertes Personal zu rekrutieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit Resolution 53/242 dringend einen hauptamtlichen Exekutivdirektor für das Zentrum zu ernennen;

6. *nimmt Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und

⁵⁵ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁵⁶ Ebd., Anlage II.

⁵⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 8 (A/54/8).*

⁵³ Siehe A/54/322.

⁵⁴ Ebd., Kap. V und VI.

Siedlungswesen (Habitat) und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und unter Berücksichtigung ihrer eigenen programmatischen, budgetären und organisatorischen Identität, mit dem Ziel, ihre Tätigkeiten wirksamer zu gestalten;

7. *betont*, wie wichtig es ist, das Büro der Vereinten Nationen in Nairobi als den einzigen Amtssitz der Vereinten Nationen in einem Entwicklungsland zu stärken;

8. *fordert alle Länder auf*, dafür zu sorgen, dass auf einer stabilen und berechenbaren Grundlage ausreichende Finanzmittel für die erfolgreiche Durchführung des Arbeitsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 bereitgestellt werden, und wiederholt, dass die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen auf ihrer siebzehnten Tagung festgestellt hat, dass die Durchführung dieses Programms zusätzliche Mittel in erheblicher Höhe erfordern wird, und den Exekutivdirektor ersucht hat, mehr Mittel aus allen Quellen zu mobilisieren und die Zahl der Geber zu erhöhen;

9. *fordert den Generalsekretär auf*, dem Zentrum für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die notwendigen Mittel aus dem ordentlichen Haushalt entsprechend den derzeitigen Haushaltspraktiken und -verfahren bereitzustellen;

10. *begrüßt* den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats, sich auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen im Jahr 2000 mit Fragen des Wohn- und Siedlungswesens zu befassen und die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda durch das System der Vereinten Nationen zu seinem sektoralen Thema zu erklären⁵⁸, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Bericht, der dem Rat in diesem Zusammenhang vorgelegt wird, ebenso wie die diesbezüglichen Empfehlungen des Rates der Generalversammlung zur Behandlung unter dem Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" vorgelegt werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/209

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.2)

54/209. Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer Resolution 52/192 vom 18. Dezember 1997 über Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die künf-

⁵⁸ Siehe Beschluss 1999/281 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1999.

tige Rolle der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sowie ihrer Resolution 53/180 vom 15. Dezember 1998 über die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda⁵⁹,

davon Kenntnis nehmend, dass das von der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen auf ihrer siebzehnten Tagung gebilligte Arbeitsprogramm für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁶⁰ im Einklang mit Resolution 52/192 gemäß der Gliederung der Habitat-Agenda aufgebaut ist,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die beiden Unterprogramme des Arbeitsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 den in der Habitat-Agenda festgelegten Zielen des angemessenen Wohnraums für alle und der Entwicklung zukunftsfähiger menschlicher Siedlungen in einer von zunehmender Verstädterung geprägten Welt entsprechen,

in der Erkenntnis, dass das allgemeine Ziel der neuen strategischen Vision für das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) und ihre Schwerpunktleistung auf zwei weltweite Kampagnen betreffend gesicherte Pacht- und Nutzungsregelungen beziehungsweise städtische Regierung und Verwaltung strategische Ansatzpunkte für eine wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda sind,

in Bekräftigung der Rolle, die dem Zentrum als Koordinierungsstelle für die Umsetzung der Habitat-Agenda zukommt, und erneut erklärend, dass das Zentrum diese Rolle angemessen erfüllen muss, indem es das Netzwerk seiner Partner bei den Vereinten Nationen, den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen aktiv mobilisiert und erweitert,

betonend, dass den örtlichen Behörden und den Partnern aus der Zivilgesellschaft strategische Unterstützung bei ihren Bemühungen zur Umsetzung der Habitat-Agenda auf weltweiter, regionaler und lokaler Ebene gewährt werden muss,

1. *fordert* alle in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen *auf*, Initiativen zu ergreifen und ihre konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Habitat-Agenda⁵⁹ weiterzuführen;

2. *fordert* die in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen *außerdem auf*, soweit nicht bereits geschehen, konkrete Initiativen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda aufzuzeigen;

3. *bittet* das System der Koordinatoren der Vereinten Nationen, die Umsetzung der Habitat-Agenda verstärkt zu unterstützen, unter anderem durch die Gewährung von Hilfe bei

⁵⁹ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁶⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 8 (A/54/8), Anhang I, Abschnitt A.2, Resolution 17/20.*

der Umsetzung einzelstaatlicher lokaler Aktionspläne, die auf der vollen Mitwirkung der örtlichen Behörden und der Partner aus der Zivilgesellschaft beruhen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, Vorbereitungen zur Berichterstattung über die Umsetzung der Habitat-Agenda auf nationaler Ebene in die Wege zu leiten, im Einklang mit den von der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Resolution 17/1 vom 14. Mai 1999 abgegebenen Empfehlungen⁶¹, mit dem Ziel, einen umfassenden Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess der im Jahr 2001 abzuhaltenden Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda zu leisten, so auch indem nach Bedarf die nationalen Koordinierungsmechanismen unter Einbeziehung der örtlichen Behörden und Partner aus der Zivilgesellschaft gemäß den auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) eingeführten Modellen gestärkt und aktiviert werden;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, Finanzmittel für den Vorbereitungsprozess der Sondertagung zur Verfügung zu stellen, insbesondere um die am wenigsten entwickelten Länder und ihre nationalen Partner aus der Zivilgesellschaft zu befähigen, sich angemessen auf den Vorbereitungsprozess und die Sondertagung selbst vorzubereiten und in vollem Umfang daran mitzuwirken.

RESOLUTION 54/210

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.3)

54/210. Die Frau und die Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/195 vom 18. Dezember 1997 und auf alle ihre anderen Resolutionen über die Einbindung der Frau in die Entwicklung, sowie auf die einschlägigen Resolutionen und einvernehmlichen Schlussfolgerungen, namentlich diejenigen über die Frau und die Wirtschaft⁶², die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurden,

in Bekräftigung der Aktionsplattform von Beijing⁶³ und der Ergebnisse der jüngsten großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von dem Ministerkommuniqué des Tagungsteils auf hoher Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema "Die Rolle von Beschäftigung und Arbeit bei der Besei-

tigung der Armut: die Ermächtigung und Förderung der Frau"⁶⁴,

erneut erklärend, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung für die Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung ist, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen in die Entwicklung von Frauen und Mädchen einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein beständiges Wirtschaftswachstum,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags, den die Frauen zur Wirtschaftstätigkeit leisten, und der wichtigen Kraft, die sie zu Gunsten des Wandels und der Entwicklung in allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere in Schlüsselbereichen wie der Landwirtschaft, der Industrie und dem Dienstleistungssektor, darstellen,

erneut erklärend, dass die Frauen durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Wirtschaft und zur Armutsbekämpfung leisten und dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

in der Erkenntnis, dass der rasche Fortschritt der Informationstechnologie und anderer neuer Technologien für Frauen, insbesondere in den Entwicklungsländern, sowohl Chancen als auch Herausforderungen bietet,

sowie in der Erkenntnis, dass Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen, Bildung und Ausbildung, Gesundheit, Ernährung, Umwelt, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnraum, Kommunikation, Wissenschaft und Technik sowie Beschäftigungsmöglichkeiten wichtige Elemente für eine wirksame Beseitigung der Armut und für die Förderung und Ermächtigung der Frau sind,

ferner in der Erkenntnis, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie ein nationales und internationales Umfeld ist, das unter anderem Gerechtigkeit, Gleichbehandlung, Mitwirkung der Bevölkerung und politische Freiheit zu Gunsten der Förderung und Ermächtigung der Frau begünstigt,

besorgt darüber, dass die nach wie vor andauernde Diskriminierung der Frauen und die Tatsache, dass sie nicht über die gleichen Rechte und den gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung und Kreditfazilitäten verfügen beziehungsweise dass ihnen diese versagt werden und dass sie keine Kontrolle über Grund und Boden, Kapital, Technologie und andere Bereiche der Produktion haben, sie daran hindern, voll und in gleichem Maße zur Entwicklung beizutragen und Nutzen daraus zu ziehen,

⁶¹ Ebd., Abschnitt A.1.

⁶² *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 7 (E/1997/27)*, Kap. I, Abschnitt C.1, einvernehmliche Schlussfolgerungen 1997/3.

⁶³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁶⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 23.

in der Erkenntnis, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, die Feminisierung der Armut beschleunigt haben, und dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

sich dessen bewusst, dass die Globalisierungs- und Liberalisierungsprozesse zwar in vielen Ländern Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen geschaffen haben, dass sie jedoch Frauen, vor allem in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, für die durch die höhere wirtschaftliche Volatilität verursachten Probleme anfälliger gemacht haben,

in der Erkenntnis, dass manche Wirkungen der Marktliberalisierung die sozioökonomische Randstellung der Frauen im landwirtschaftlichen Sektor verschärfen können, so auch durch den Wegfall von Beschäftigungsmöglichkeiten für Kleinlandwirte, unter denen in der Regel mehr Frauen als Männer sind, und betonend, dass die weiblichen Kleinlandwirte besondere Unterstützung und Ermächtigung benötigen, um die Herausforderungen und Chancen der Liberalisierung des Agrarmarktes bewältigen zu können,

sowie in der Erkenntnis, dass verstärkte Handelschancen für Entwicklungsländer, insbesondere auf Grund der Handelsliberalisierung, die wirtschaftliche Lage der betreffenden Gesellschaften, namentlich der Frauen, verbessern werden, was in den ländlichen Gemeinwesen von besonderer Bedeutung ist,

ferner in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen von Strukturanpassungsprogrammen auch weiterhin untersucht werden müssen, damit etwaige nachteilige Auswirkungen auf Frauen verringert werden, insbesondere was Kürzungen in den Bereichen Soziale Dienste, Bildung und Gesundheit und die Streichung von Subventionen für Nahrungsmittel und Brennstoffe betrifft,

Gewicht legend auf die Förderung von Kapitalvermittlungsprogrammen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Krediten und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erhalten und mit denen es den Frauen insbesondere erleichtert werden soll, Sicherheiten für Kreditaufnahmen zu leisten,

in der Erwägung, dass der informelle Sektor in den Entwicklungsländern eine wichtige Quelle unternehmerischer Tätigkeiten und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Frauen darstellt und dass die Erhebung von Daten über den wichtigen Beitrag dieses Sektors verbessert werden muss,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Frauen im wirtschaftlichen Entscheidungsprozess unterrepräsentiert sind, und betonend, wie wichtig es ist, dass bei jeder Formulierung, Durchführung und Evaluierung grundsatzpolitischer Maßnahmen geschlechtsspezifische Aspekte durchgängig berücksichtigt werden,

in der Erkenntnis, dass die Zunahme des Frauenanteils an der entgeltlichen Beschäftigung zur Ermächtigung der Frau und

zur Gleichstellung der Geschlechter beiträgt, indem der Status, die Unabhängigkeit, die Selbstachtung und die Entscheidungsbefugnisse von Frauen gestärkt werden, dass dies allein jedoch wohl nicht ausreicht, weil in der Regel die Belastung der Frauen durch Hausarbeit und ihre vorrangige Verantwortung für die Kinderbetreuung dazu führen kann, dass die meisten Frauen einen sie stark belastenden doppelten Arbeitstag haben,

unter Betonung der Notwendigkeit einer familienfreundlichen Arbeitsumgebung, namentlich angemessene und flexible Arbeitszeiten und eine erschwingliche Kinderbetreuung, sowie des Grundsatzes der geteilten Verantwortung zwischen Frauen und Männern, der die Gleichstellung der Geschlechter zum Ziel hat,

im Hinblick auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zufällt, insbesondere den Fonds und Programmen und namentlich dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, wenn es darum geht, den Frauen ein Vorkommen im Rahmen der Entwicklung zu erleichtern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Weltüberblick 1999 über die Rolle der Frau in der Entwicklung: Globalisierung, Geschlecht und Arbeit⁶⁵;

2. *fordert* die beschleunigte und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing⁶³ und der maßgeblichen Bestimmungen in den Ergebnissen aller weiteren großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, und bringt in dieser Hinsicht die Hoffnung zum Ausdruck, dass die für den 5. bis 9. Juni 2000 angesetzte Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" greifbare und bedeutsame Schritte auf dem Weg zu einer wirksameren Teilhabe der Frau an der Entwicklung unternehmen kann;

3. *betont*, dass zur wirksamen Einbindung der Frau in die Entwicklung ein günstiges und förderliches nationales und internationales Umfeld in allen Lebensbereichen erforderlich ist;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Methoden zu entwickeln und zu fördern, die dafür sorgen, dass geschlechtsspezifische Gesichtspunkte bei allen Aspekten der Politikgestaltung, so auch der Gestaltung der Wirtschaftspolitik, konsequent berücksichtigt werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, einzelstaatliche Strategien zur Förderung nachhaltiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten auszuarbeiten, mit dem Ziel, Einkommen für benachteiligte und in Armut lebende Frauen zu schaffen;

6. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Frauen die gleichen Rechte wie Männer erhalten und dass sie über den vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung, Beschäftigung, Technologie sowie wirt-

⁶⁵ A/54/227.

schaftlichen und finanziellen Ressourcen einschließlich Krediten, insbesondere für Frauen in ländlichen Gebieten und im informellen Sektor, verfügen, und gegebenenfalls den Frauen das Überwechseln vom informellen in den formellen Sektor zu erleichtern;

7. *erkennt an*, welche Rolle der Mikrofinanzierung einschließlich Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut, der Ermächtigung der Frauen und der Schaffung von Arbeitsplätzen zukommt, stellt fest, wie wichtig in dieser Hinsicht gesunde Finanzsysteme auf einzelstaatlicher Ebene sind und befürwortet die Stärkung der bestehenden und neuer Institutionen für Kleinstkredite und ihrer Kapazitäten, so auch durch Unterstützung von Seiten der internationalen Finanzinstitutionen;

8. *ersucht* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass die Prioritäten von Frauen in öffentliche Investitionsprogramme für wirtschaftliche Infrastruktur, Technologie, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung und Energieeinsparung, Verkehrswesen und Straßenbau mit einbezogen werden und dass die Frauen sich voll an den entsprechenden Entscheidungen beteiligen, sowie eine verstärkte Beteiligung der Nutznießerinnen an der Planungs- und Umsetzungsphase von Projekten zu fördern, um ihren Zugang zu Arbeitsplätzen und Aufträgen sicherzustellen;

9. *betont* die Notwendigkeit von Hilfe, um Frauen in Entwicklungsländern, insbesondere Frauen-Basisgruppen, durch uneingeschränkten Zugang zu neuen Technologien, einschließlich Informationstechnologien und deren Nutzung, zu selbstbestimmtem Handeln zu befähigen;

10. *betont außerdem* die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass Frauen und Mädchen vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, beruflicher Ausbildung und Umschulungsprogrammen auf allen Ebenen haben, damit ihre Beschäftigungsmöglichkeiten verbessert werden;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu entwerfen und zu überarbeiten, die gewährleisten, dass Frauen in Bezug auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten, auch soweit sie diese im Wege des Erbrechts erworben haben, die vollen und gleichen Rechte wie Männer haben, und Verwaltungsreformen und andere notwendige Maßnahmen durchzuführen, um Frauen in Bezug auf Kredite, Kapital, geeignete Technologien, Zugang zu Märkten und Informationen die gleichen Rechte wie Männern zu verschaffen;

12. *ersucht* die Regierungen, die volle Mitwirkung von Frauen an Entscheidungsprozessen und an der Formulierung und Durchführung grundsatzpolitischer Maßnahmen auf allen Ebenen zu gewährleisten, sodass ihre Prioritäten, Fertigkeiten und Potenziale in der einzelstaatlichen Politik in angemessener Weise Berücksichtigung finden;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, unter anderem durch entsprechende Gesetze familien- und frauenfreundliche Arbeitsumgebungen zu fördern sowie dafür einzutreten, dass arbeitsenden Müttern das Stillen erleichtert wird;

14. *betont*, dass Regierungen und Arbeitgeber nach Bedarf Politiken zur Gewährleistung von Stabilität und Sicherheit der Arbeit umsetzen und soziale Schutzmaßnahmen für die mehrheitlich weiblichen Arbeitnehmer einleiten müssen, die Gelegenheitsarbeit, Teilzeitarbeit, Arbeit im informellen Sektor und Heimarbeit leisten;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Anstrengungen zur Abmilderung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen und wirtschaftlicher Zerrüttung zu unternehmen, unter denen Frauen unverhältnismäßig stark zu leiden haben, und die Handelsmöglichkeiten für Entwicklungsländer auszuweiten, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten für Frauen zu verbessern;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die sonstigen in Betracht kommenden Organisationen *nachdrücklich auf*, den Entwicklungsländern mit Vorrang bei den Anstrengungen behilflich zu sein, die sie unternehmen, um die volle und wirksame Teilhabe von Frauen an Entscheidungen über Entwicklungsstrategien und deren Durchführung und an der Einbeziehung geschlechtsspezifischer Belange in die einzelstaatlichen Programme zu gewährleisten, so auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen für operative Entwicklungsaktivitäten zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Regierungen unternehmen, um unter anderem den verstärkten Zugang von Frauen zu Gesundheitsfürsorge, Kapital, Bildung, Ausbildung und Technologie sowie ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Entscheidungsfindung sicherzustellen;

17. *appelliert* an die entwickelten Länder, sich verstärkt darum zu bemühen, den vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe baldmöglichst zu erreichen und, soweit vereinbart, innerhalb dieses Zielwerts 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen, um so die Entwicklungsländer bei der Durchführung von Strategien zur Beseitigung der Armut und zur Förderung der Entwicklung und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen;

18. *fordert* die multilateralen Geber, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken *nachdrücklich auf*, Politiken zur Unterstützung einzelstaatlicher Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, dass Frauen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

19. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, geschlechtsspezifische Aspekte in alle seine Programme und Politiken einzubeziehen, so auch in die integrierten Folgemaßnahmen zu den Konferenzen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1997 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolge-

rungen 1997/2 über die durchgängige Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte⁶⁶;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu aktualisieren; wie in der Vergangenheit soll sich dieser Überblick auf ausgewählte neue Entwicklungsfragen konzentrieren, die sich auf die Rolle der Frau in der Wirtschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auswirken;

21. *beschließt*, den Unterpunkt "Die Frau und die Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/211

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.4)

54/211. Erschließung der Humanressourcen zu Gunsten der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/191 vom 21. Dezember 1990, 46/143 vom 17. Dezember 1991, 48/205 vom 21. Dezember 1993, 50/105 vom 20. Dezember 1995 und 52/196 vom 18. Dezember 1997 sowie der einschlägigen Abschnitte der Agenda für Entwicklung⁶⁷,

in Anbetracht dessen, dass das Wohlergehen der Menschen das umfassende Ziel einer nachhaltigen Entwicklung ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Politiken für die Erschließung der Humanressourcen tragen und dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin Unterstützung gewähren muss, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zu ergänzen,

sowie nachdrücklich darauf hinweisend, dass ein einzelstaatliches und internationales wirtschaftliches Umfeld notwendig ist, das im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen die Erschließung der Humanressourcen in Entwicklungsländern, ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung fördert,

in der Erwägung, dass es notwendig ist, die Erschließung der Humanressourcen in umfassende Strategien einzubinden, die den Faktor Geschlecht durchgängig berücksichtigen, wobei den Bedürfnissen aller Menschen, insbesondere der Frauen und Mädchen, Rechnung zu tragen ist,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die der Süd-Süd-Zusammenarbeit bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Erschließung der Humanressourcen zukommt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über das zunehmende Entwicklungsgefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, namentlich im Bereich des Wissens und der Informations- und Kommunikationstechnik, sowie über die steigenden Einkommensdisparitäten in und zwischen den Ländern und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Erschließung der Humanressourcen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

betonend, dass den Entwicklungsländern dabei geholfen werden soll, einen Wissensstand auf dem Gebiet der Informationstechnik zu erreichen, der sie in die Lage versetzt, die durch die Globalisierung gebotenen Chancen zu nutzen und das Risiko der Marginalisierung im Globalisierungsprozess zu vermeiden,

sowie betonend, dass die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Hilfe, die sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, bei der Förderung der Erschließung ihrer Humanressourcen, insbesondere der schwächsten Gesellschaftsgruppen, gewähren, weiterhin koordinieren und aufeinander abstimmen müssen, und dass die Vereinten Nationen der Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern auch künftig Vorrang einräumen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁸;

2. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, die Humanressourcen zu erschließen, um unter anderem wirksamer am Weltwirtschaftssystem teilhaben und Nutzen aus der Globalisierung ziehen zu können;

3. *fordert nachdrücklich* höhere Investitionen in alle Bereiche der menschlichen Entwicklung, beispielsweise in Bildung, Ausbildung, Gesundheit und Ernährung, die alle Menschen erfassen und dem Wohlergehen aller dienen;

4. *fordert außerdem nachdrücklich* umfassende Ansätze zur Erschließung der Humanressourcen, die unter anderem das Wirtschaftswachstum, die Bereitstellung grundlegender sozialer Dienste, die Armutsbekämpfung, die Sicherung eines dauerhaften Lebensunterhalts, die Ermächtigung der Frauen, die Mitwirkung der Jugend, die Berücksichtigung der Bedürfnisse der schwächeren Gesellschaftsgruppen, politische Freiheit, Partizipation, die Achtung der Menschenrechte, Gerechtigkeit und Billigkeit einschließen, alles unabdingbare Faktoren, wenn es darum geht, die Menschen besser zu befähigen, die Herausforderung der Entwicklung zu bewältigen;

5. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass die Frauen an der Ausarbeitung und Umsetzung einzelstaatlicher

⁶⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1), Kap. IV.A, Ziffer 4.

⁶⁷ Resolution 51/240, Anlage.

⁶⁸ A/54/408.

Politiken zur Förderung der Erschließung der Humanressourcen voll teilhaben;

6. *ermutigt* alle Länder, bei der Verabschiedung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich der Erschließung der Humanressourcen, insbesondere in ihren einzelstaatlichen Haushalten, Vorrang einzuräumen;

7. *bittet* die internationalen Organisationen, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, auch künftig der Unterstützung der Ziele der Erschließung der Humanressourcen und ihrer Einbeziehung in ihre Politiken, Programme und Tätigkeiten Vorrang einzuräumen;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass konzertierte Anstrengungen unternommen werden müssen, um den in ländlichen und landwirtschaftlichen Gebieten lebenden Menschen die fachlichen Qualifikationen und Kenntnisse zu vermitteln, die sie zur Verbesserung ihrer Existenzgrundlage und ihres materiellen Wohlergehens benötigen, und befürwortet in diesem Zusammenhang die verstärkte Bereitstellung von Ressourcen zu diesem Zweck, um den Zugang dieser Menschen zu geeigneten Technologien und Fachkenntnissen aus dem eigenen wie aus anderen Ländern, insbesondere den entwickelten Ländern, sowie durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu erleichtern;

9. *befürwortet* die Verabschiedung von Politiken, Konzepten und Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Technologie im Allgemeinen und der Informations- und Kommunikationstechnik im Besonderen, namentlich

a) indem der Privatsektor ermutigt wird, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen speziell benannten Zentren in den Entwicklungsländern freiwillig einschlägige Literatur, informations- und kommunikationstechnische Ausrüstung und Ausbildung zu spenden, um den Zugang zu diesen Technologien zu verbessern, und zu diesem Zweck Finanzmittel zur Verfügung zu stellen;

b) indem die rasche Erneuerung der einschlägigen Literatur und der informations- und kommunikationstechnischen Ausrüstung in den Bildungseinrichtungen und Unternehmen der entwickelten Länder mittels koordinierter Anstrengungen seitens des Systems der Vereinten Nationen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Empfänger beziehungsweise der interessierten Entwicklungsländer genutzt wird;

c) indem transparente und effiziente ordnungspolitische Systeme und andere investitionsstimulierende Politiken gefördert werden;

d) indem gezielte Infrastrukturinvestitionen gefördert werden, durch die die Grundlagen für den Einsatz von Internet-Diensten geschaffen und der Weg für gewerbliche und entwicklungsbezogene Anwendungen geebnet würde;

e) indem Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Informationstechnik für Nutzer wie beispielsweise nichtstaatliche

Organisationen, Universitäten, Unternehmensdienstleister und maßgebliche staatliche Stellen entwickelt werden;

10. *fordert* die Entwicklungsländer *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor gegebenenfalls kommunale Informations-, Kommunikations- und Elektronikzentren einzurichten, um den Anschluss an Netzwerke herzustellen und Informationen und Wissen zugänglich zu machen;

11. *fordert* die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen *auf*, die Programme und Aktivitäten, die die Entwicklungsländer zu Gunsten der Erschließung der Humanressourcen und des Kapazitätsaufbaus durchführen, stärker zu unterstützen, insbesondere diejenigen, die auf die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik gerichtet sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingzigsten Tagung eine Bewertung der Effizienz und der Wirksamkeit des Beitrags aufzunehmen, den das System der Vereinten Nationen im Rahmen seiner operativen Aktivitäten zur besseren Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern leistet, und Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Wirkung dieses Beitrags weiter erhöht werden kann;

13. *beschließt*, unter dem Tagesordnungspunkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" den Unterpunkt "Erschließung der Humanressourcen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/212

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.5)

54/212. Internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das in Kairo verabschiedete Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁶⁹, insbesondere das Kapitel X über internationale Migration, und die in der Anlage zur Resolution S-21/2 der Generalversammlung vom 2. Juli 1999 festgelegten Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Umsetzung des Aktionsprogramms, insbesondere Abschnitt II.C über internationale Migration, sowie die einschlägigen Bestimmungen, die in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁷⁰, dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁷¹ und der von der Vier-

⁶⁹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷⁰ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁷¹ Ebd., Anlage II.

ten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁷² enthalten sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/127 vom 19. Dezember 1994, 50/123 vom 20. Dezember 1995 und 52/189 vom 18. Dezember 1997 über internationale Migration und Entwicklung sowie auf den Beschluss 1995/313 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1995,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit der Grundsätze, die in den internationalen Rechtsakten zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷³, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁷⁴, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷⁵ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷⁶,

darin erinnernd, dass die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat die ihnen in der Charta der Vereinten Nationen sowie von den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren jeweils übertragenen Aufgaben im Hinblick auf die Ausarbeitung von Politiken, die Beratung und die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bevölkerungs- und Entwicklungsbereich, einschließlich der Tätigkeiten auf dem Gebiet der internationalen Migration, wahrnehmen sollten,

feststellend, dass die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen die technische Unterstützung verstärken müssen, die sie den Entwicklungsländern gewähren, um sicherzustellen, dass die Migration zur Entwicklung beiträgt,

in Anbetracht der Vielfalt der Auffassungen, die die an der Umfrage betreffend die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Migration, ihren Umfang, ihre Form und ihre Agenda beteiligten Staaten zum Ausdruck gebracht haben⁷⁷, wobei diese Staaten 39 Prozent aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ausmachten, und feststellend, dass fünfundvierzig Staaten für die Einberufung einer Konferenz, fünf teilweise dafür und sechsundzwanzig dagegen waren,

insbesondere in Anbetracht der Notwendigkeit umfangreicherer Daten über Migration, einer schlüssigen Theorie zur Erklärung der internationalen Migration sowie eines besseren Verständnisses der komplexen Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung,

⁷² Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution I, Anlage II.

⁷³ Resolution 217 A (III).

⁷⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁷⁵ Resolution 34/180, Anlage.

⁷⁶ Resolution 44/25, Anlage.

⁷⁷ Siehe A/54/207.

feststellend, dass den bestehenden Foren im System der Vereinten Nationen bei der Auseinandersetzung mit Fragen der internationalen Migration und Entwicklung eine wichtige Rolle zufällt, namentlich im Rahmen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, der Menschenrechtskommission, des Ausschusses für Entwicklungspolitik, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer zuständiger Schlüsselorganisationen,

mit Genugtuung über die zahlreichen Tagungen und Konferenzen, die zur Frage der Migration und Entwicklung einberufen wurden⁷⁸, insbesondere im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit,

davon Kenntnis nehmend, dass das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration und der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen im Mai 1998 das Programm für internationale Migrationspolitik geschaffen haben, das in Partnerschaft mit dem Internationalen Arbeitsamt, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen einschlägigen internationalen und regionalen Institutionen durchgeführt werden wird, mit dem Ziel, die Regierungen in verschiedenen Regionen besser in die Lage zu versetzen, die Migrationsströme auf nationaler und regionaler Ebene zu steuern, und auf diese Weise die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Herbeiführung einer geordneten Migration zu fördern,

im Bewusstsein, dass unter anderem der Prozess der Globalisierung und Liberalisierung, namentlich das zunehmende wirtschaftliche und soziale Gefälle zwischen vielen Ländern sowie die Marginalisierung einiger Länder in der Weltwirtschaft, zu umfangreichen Bevölkerungsbewegungen zwischen Ländern und zur Intensivierung des komplexen Phänomens der internationalen Migration beigetragen hat,

sowie im Bewusstsein dessen, dass es trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze notwendig ist, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Menschenrechte und die Würde aller Mi-

⁷⁸ Namentlich das vom 21. bis 23. April 1999 in Bangkok abgehaltene Internationale Symposium über die regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der irregulären/illegalen Migration, das die Erklärung von Bangkok über irreguläre Migration (siehe A/C.2/54/2, Anlage) verabschiedet hat; die am 30. und 31. Mai 1996 in Genf abgehaltene Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten; die Regionalkonferenz über Migration in Nord- und Zentralamerika; die Tagungen über den Aufbau von Kapazitäten und die regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Migration, die das Programm für internationale Migrationspolitik gemeinsam mit hochrangigen Regierungsbeamten aus Ost- und Mitteleuropa im November 1998 in Budapest, mit hochrangigen Regierungsbeamten aus dem südlichen Afrika im April 1999 in Pretoria und mit Regierungen aus Asien und dem Pazifik im November 1999 in Bangkok veranstaltet hat; die vom 15. bis 17. Oktober 1998 in Palma de Mallorca abgehaltene Mittelmeerkonferenz über Bevölkerung, Migration und Entwicklung; und das vom 29. Juni bis 3. Juli 1998 in Den Haag abgehaltene Fachsymposium über internationale Migration und Entwicklung der Arbeitsgruppe des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über soziale Grundversorgung für alle.

granten und ihrer Familienangehörigen geachtet und geschützt werden, und dass es wünschenswert ist, die Lage aller legalen Migranten und ihrer Familienangehörigen zu verbessern,

in der Erwägung, dass es vom analytischen und operativen Standpunkt aus wichtig ist, die Verbindungen zu ermitteln, die zwischen den mit der internationalen Migration und Entwicklung zusammenhängenden sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Faktoren bestehen, und umfassende, kohärente und wirksame Politiken auf dem Gebiet der internationalen Migration auszuarbeiten, die auf einem Geist echter Partnerschaft und gegenseitiger Verständigung beruhen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁹;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Migration und Entwicklung zu verstärken, um die tieferen Ursachen der Migration, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der Armut, anzugehen und um den Beteiligten den größtmöglichen Nutzen aus der internationalen Migration zuteil werden zu lassen;

3. *legt* den interregionalen, regionalen beziehungsweise subregionalen Mechanismen *nahe*, sich gegebenenfalls auch weiterhin mit der Frage der Migration und der Entwicklung zu befassen;

4. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, sich im Rahmen ihrer fortlaufenden mandatsmäßigen Tätigkeiten auch weiterhin mit der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu befassen und interregionale, regionale und subregionale Prozesse und Aktivitäten im Zusammenhang mit der internationalen Migration und Entwicklung auf geeignete Weise zu unterstützen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, sich darum zu bemühen, dass alle Menschen die Möglichkeit haben, sich für ein Verbleiben in ihrem eigenen Land zu entscheiden, und zu diesem Zweck verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung herbeizuführen und so ein größeres wirtschaftliches Gleichgewicht zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, soweit möglich, weitere Auffassungen der Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen, die nicht auf die gemäß Resolution 52/189 durchgeführte Umfrage geantwortet haben, sowie der Internationalen Arbeitsorganisa-

tion, der Internationalen Organisation für Migration und anderer zuständiger Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu dem Bericht einzuholen, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat⁸⁰, und dabei die verschiedenen regionalen Prozesse zu berücksichtigen sowie Empfehlungen darüber abzugeben, wie die mit Migration und Entwicklung zusammenhängenden Probleme angegangen werden könnten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den Regionalkommissionen geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten, um sicherzustellen, dass interregionale Aktivitäten zu Fragen im Zusammenhang mit der internationalen Migration und Entwicklung unter Beteiligung der maßgeblichen Akteure und unter anderem unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁹ durchgeführt werden, und legt den Organen der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen internationalen Organisationen nahe, diese Aktivitäten zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem er unter anderem die Erkenntnisse, die aus den verschiedenen auf regionaler und interregionaler Ebene durchgeführten Aktivitäten im Zusammenhang mit der internationalen Migration und Entwicklung gewonnen wurden, sowie die besten Praktiken auf dem Gebiet der Steuerung der Migration und der Migrationspolitik zusammenfasst und der Versammlung zur Behandlung grundsatzpolitische Maßnahmen empfiehlt, die auf internationaler Ebene ergriffen werden könnten, wobei unter anderem Folgendes zu berücksichtigen ist:

a) der Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik⁸¹ über seine Untersuchung der Frage der Migration und der Entwicklung;

b) die Tätigkeit der zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen auf dem Gebiet der internationalen Migration und Entwicklung;

c) die Mechanismen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die Frage der internationalen Migration und Entwicklung umfassend und integriert untersuchen könnten;

d) die Notwendigkeit, im Benehmen mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen eine Analyse der Daten zu den Migrationsbewegungen innerhalb und zwischen den verschiedenen Regionen durchzuführen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationale Migration und Entwicklung einschließlich der Frage der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Migration und Entwicklung zur Auseinandersetzung mit Migrationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁷⁹ A/54/207. Der Bericht enthält Angaben zur Frage der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Migration und Entwicklung zur Auseinandersetzung mit Migrationsfragen.

⁸⁰ A/52/314.

⁸¹ Siehe A/54/207, Ziffern 42-44.

RESOLUTION 54/213

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.7)

54/213. Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993, 49/95 vom 19. Dezember 1994, 50/122 vom 20. Dezember 1995, 51/174 vom 16. Dezember 1996, 52/186 vom 18. Dezember 1997 und 53/181 vom 15. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Verabschiedung der Agenda für Entwicklung⁸² und die einschlägigen Bestimmungen für ihre Weiterverfolgung und Durchführung sowie die Notwendigkeit, der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung Impulse zu erteilen, damit die Agenda wirksam weiterverfolgt wird,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, den Dialog fortzusetzen, der von den Geboten der Solidarität, des gegenseitigen Interesses und Nutzens, echter Interdependenz, gemeinschaftlicher Verantwortung und der Partnerschaft zur Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung ausgehen muss,

in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig ein förderliches Umfeld und eine solide Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene sind,

in Anbetracht der Rolle, die der regionalen Zusammenarbeit dabei zukommt, die Komplementarität zu fördern und im Rahmen des Globalisierungsprozesses Synergien und Partnerschaften auf subregionaler, regionaler, interregionaler und weltweiter Ebene herzustellen und so die multilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit voranzubringen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die besonderen Anliegen der Übergangsländer erkannt und angegangen werden, damit diesen Ländern geholfen werden kann, aus der Globalisierung Nutzen zu ziehen und sich schließlich voll in die Weltwirtschaft zu integrieren,

in Anbetracht der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass das System der Vereinten Nationen die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf integrierte und koordinierte Weise weiterverfolgt und umsetzt,

sowie in Anbetracht der bisherigen Erfahrungen im Rahmen des auf hoher Ebene abgehaltenen Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Fortsetzung eines konstruktiven Dialogs und einer echten Partnerschaft ist, um die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung im 21. Jahrhundert weiter voranzubringen;

2. *beschließt* folgendes Motto für den zweiten Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft: "Antwort auf die Globalisierung: Erleichterung der Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft im 21. Jahrhundert";

3. *beschließt außerdem*, die Abhaltung des zweiten zweitägigen Dialogs auf hoher Ebene auf die sechsundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zu verschieben, ohne dadurch den zweijährlichen Rhythmus des Dialogs auf hoher Ebene zu ändern;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten einzuleiten, um zu einer raschen Entscheidung über den Termin, die Modalitäten, die Art der Ergebnisse und den Schwerpunkt der Erörterungen des zweiten Dialogs auf hoher Ebene zu kommen, unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und der Beiträge der Mitgliedstaaten sowie der regionalen Institutionen und des Systems der Vereinten Nationen, und befürwortet die Fortsetzung interaktiver Podiumsgespräche, namentlich mit Beteiligung nichtstaatlicher Akteure, um den Dialog im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften zu erleichtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen, allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, den zuständigen Organisationen und sonstigen Akteuren auf dem Gebiet der Entwicklung mit den Vorbereitungen für den Dialog zu beginnen und dabei auch die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" den Unterpunkt "Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf dieser Tagung einen konsolidierten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/214

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.7)

54/214. Erhaltung und verträgliche Bewirtschaftung der zentralafrikanischen Waldökosysteme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und die Resolutionen der General-

⁸² Resolution 51/240, Anlage.

versammlung 47/190 vom 22. Dezember 1992 über den Bericht der Konferenz sowie 47/191 vom 22. Dezember 1992, mit der die institutionellen Vorkehrungen im Anschluss an die Konferenz getroffen wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/188 vom 15. Dezember 1998 bezüglich der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf die Arbeit des Zwischenstaatlichen Forums über Wälder im Rahmen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung,

mit Genugtuung über das Gipfeltreffen der Staatsoberhäupter Zentralafrikas über die Erhaltung und verträgliche Bewirtschaftung der tropischen Wälder, das vom 12. bis 17. März 1999 in Jaunde stattfand,

eingedenk der Notwendigkeit der Erhaltung und verträglichen Bewirtschaftung der zentralafrikanischen Waldökosysteme, die ein bedeutendes natürliches Gut für gegenwärtige und zukünftige Generationen darstellen,

überzeugt, dass eine verträgliche Bewirtschaftung der Waldressourcen entscheidend zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der an Wälder angrenzenden Staaten beitragen kann,

sowie überzeugt von der Wichtigkeit subregionaler und internationaler Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung von Waldökosystemen und bei der Bekämpfung der Wüstenbildung, im Einklang mit den von der internationalen Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verpflichtungen,

in Anbetracht dessen, dass die Synergie internationaler und nationaler Bemühungen für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist,

1. anerkennt die Wichtigkeit der Wälder der zentralafrikanischen Subregion, deren natürliche Merkmale eine wesentliche Funktion bei der Wahrung des Gleichgewichts der Biosphäre des gesamten Planeten spielen;

2. begrüßt die Erklärung, die auf dem vom 12. bis 17. März 1999 in Jaunde abgehaltenen Gipfeltreffen der Staatsoberhäupter Zentralafrikas über die Erhaltung und verträgliche Bewirtschaftung der tropischen Wälder verabschiedet wurde⁸³, ermutigt die Länder Zentralafrikas, die in der Erklärung enthaltenen Verpflichtungen so weit wie möglich umzusetzen, und erkennt die diesbezüglichen Bemühungen dieser Länder an, insbesondere hinsichtlich der Kohärenz und Koordinierung politischer Maßnahmen, im Hinblick auf die verträgliche Bewirtschaftung und die Erhaltung der Waldökosysteme der zentralafrikanischen Subregion;

3. bittet die internationale Gemeinschaft, die Länder Zentralafrikas bei diesen Bemühungen zu unterstützen, indem sie namentlich finanzielle und technische Hilfe auf regionaler Ebene bereitstellt;

4. ermutigt die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Globalen Umweltfazilität und des Zwischenstaatlichen Forums über Wälder, bei der Erörterung der Mittel und Wege zur Erhaltung und verträglichen Bewirtschaftung aller Arten von Wäldern unter anderem auch die Wälder der zentralafrikanischen Subregion zu berücksichtigen;

5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Rahmen der Berichte des Zwischenstaatlichen Forums über Wälder und unter Berücksichtigung sonstiger Berichterstattungsersuchen unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/215

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.7)

54/215. Weltsolarprogramm 1996-2005

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/7 vom 16. Oktober 1998, mit der sie unter anderem das Weltsolarprogramm 1996-2005 gebilligt und dadurch einen Beitrag zu dem Gesamtprogramm für die nachhaltige Entwicklung geleistet hat, und in der sie alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gebeten hat, zu seiner erfolgreichen Durchführung beizutragen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 29 C/14 bezüglich des Weltsolarprogramms 1996-2005, die die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im November 1997 verabschiedet hat⁸⁴,

bekräftigend, dass die Einberufung des Weltsolargipfels am 16. und 17. September 1996 in Harare, auf dem die Erklärung von Harare über Solarenergie und nachhaltige Entwicklung⁸⁵ verabschiedet und die Vorbereitung des Weltsolarprogramms 1996-2005⁸⁶ gebilligt wurde, ein Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der Agenda 21⁸⁷ war, die ein zugleich facettenreiches und grundlegendes Aktionsprogramm zur Verwirklichung des Zieles der nachhaltigen Entwicklung ist,

aner kennend, dass es bei der Verfolgung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung unabdingbar ist, dass sich die auf na-

⁸³ A/C.2/54/5, Anlage.

⁸⁴ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-ninth Session, Paris, 21 October-12 November 1997*, Vol. 1: *Resolutions*.

⁸⁵ A/53/395, Anlage, Abschnitt II.

⁸⁶ Ebd., Anlage, Abschnitt V.D.

⁸⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

tionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen gegenseitig unterstützen, was unter anderem die Bereitstellung von Finanzmitteln und den Technologietransfer für den Einsatz kostenwirksamer Energiesysteme und die stärkere Nutzung umweltfreundlicher, erneuerbarer Energien beinhaltet,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Generalversammlung bei der Förderung des Weltsolarprogramms 1996-2005,

sowie in Anerkennung der Rolle der Kommission für Nachhaltige Entwicklung sowie des Wirtschafts- und Sozialrats als Diskussionsforen für neue und erneuerbare Energiequellen und nachhaltige Entwicklung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um diejenigen, die Finanzmittel und technische Hilfe bereitstellen können, auf das Weltsolarprogramm 1996-2005 aufmerksam zu machen,

Kenntnis nehmend von der Einrichtung der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Energie mit dem Ziel, die Koordinierung der Aktivitäten aller zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Vorbereitung der neunten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Jahre 2001 zu gewährleisten und zur nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Weltsolarprogramms 1996-2005 beizutragen,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass das Weltweite Aus- und Fortbildungsprogramm für erneuerbare Energien 1996-2005⁸⁸ eines der Hauptprogramme des Weltsolarprogramms 1996-2005 darstellt und von weltweiter Bedeutung ist,

mit der Aufforderung, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Weltsolarprogramm 1996-2005 in vollem Umfang in das System der Vereinten Nationen einbezogen und mit seinen Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung abgestimmt wird,

unterstreichend, dass sich alle betroffenen Parteien, namentlich Regierungen, multilaterale Finanzierungsorganisationen und die zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen aktiver an der Umsetzung des Weltsolarprogramms 1996-2005 beteiligen und stärker zusammenarbeiten müssen, wenn substantziellere Ergebnisse erzielt werden sollen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁹, in dem unter anderem die Maßnahmen aufgeführt sind, die die verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 ergriffen haben;

2. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von der Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres Mandats bei

der Förderung der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 spielt, insbesondere von ihren Aus- und Fortbildungsprogrammen im Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen, und nimmt in diesem Zusammenhang ferner mit Genugtuung Kenntnis von der Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die zuständigen Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen zur Zusammenarbeit bei der Durchführung des Programms aufzufordern;

3. *nimmt Kenntnis* von der Rolle, die die Weltsolarkommission bisher bei der Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für die Durchführung vieler der hochprioritären einzelstaatlichen Vorhaben im Bereich erneuerbarer Energiequellen übernommen hat, die Teil des Weltsolarprogramms 1996-2005 sind und von denen viele aus einzelstaatlichen Mitteln finanziert werden;

4. *lobt nachdrücklich* die Anstrengungen zahlreicher Mitgliedstaaten, konkrete Maßnahmen auf innerstaatlicher Ebene, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, zu ergreifen, die zu einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen in den jeweiligen Ländern geführt haben;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der finanziellen Unterstützung bei der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005, die von einigen entwickelten Ländern, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, und von einigen zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb wie außerhalb des Systems der Vereinten Nationen geleistet wurde;

6. *appelliert* an alle zuständigen Finanzierungseinrichtungen, an bilaterale und multilaterale Geber sowie an regionale Finanzierungseinrichtungen und nichtstaatliche Organisationen, gegebenenfalls die Anstrengungen zum Ausbau des Sektors für erneuerbare Energien in Entwicklungsländern auf der Grundlage umweltfreundlicher und erwiesenermaßen tragfähiger erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Entwicklungsstruktur der auf Energie basierenden Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, und dabei behilflich zu sein, die notwendige Investitionshöhe für eine Ausdehnung der Energieversorgung über städtische Gebiete hinaus zu erreichen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bezüglich der strategischen Bedeutung des Weltweiten Aus- und Fortbildungsprogramms für erneuerbare Energiequellen 1996-2005 für die Verwirklichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung⁹⁰ und ermutigt den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sich mit Unterstützung internationaler, regionaler und nationaler, privater wie öffentlicher Einrichtungen darum zu bemühen, das diesbezügliche

⁸⁸ Siehe A/53/395, Anlage, Abschnitt IV.A.

⁸⁹ A/54/212.

⁹⁰ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October-17 November 1999*, Vol. 1: *Resolutions*, Resolution 19.

Bewusstsein der Öffentlichkeit in allen Mitgliedstaaten zu schärfen;

8. *bittet* alle Regierungen, alle betroffenen Interessengruppen, einschließlich des Privatsektors, zu ermutigen, sich im Einklang mit ihrer jeweiligen einzelstaatlichen Politik an der Förderung von Forschungsarbeiten zu erneuerbaren Energiequellen und an ihrer Erschließung zu beteiligen, und in diesem Zusammenhang insbesondere an der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005;

9. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Förderung der Mobilisierung von angemessener technischer Hilfe und finanzieller Unterstützung und um die vollständige Nutzung vorhandener internationaler Gelder für die wirksame Durchführung hochprioritärer nationaler und regionaler Vorhaben im Bereich erneuerbarer Energiequellen fortzusetzen;

10. *bittet* die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Energie, sicherzustellen, dass die Arbeiten im Rahmen des Weltsolarprogramms 1996-2005 in die Erörterungen einfließen, die die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer für 2001 anberaumten neunten Tagung zur Energiefrage abhält;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen einen Bericht über die zur wirksamen Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 ergriffenen konkreten Maßnahmen, darunter auch zur Förderung der Ressourcenmobilisierung, vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht über Energiefragen und nachhaltige Entwicklung an die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auch einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifenden Maßnahmen aufzunehmen, der auch weitere Empfehlungen zu den geeigneten Modalitäten der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen enthält;

13. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Unterpunkt "Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/216

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.7)

54/216. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, in der sie beschloss, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzurichten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/187 vom 15. Dezember 1998 über den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und 53/242 vom 28. Juli 1999 über den Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen,

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse und Beschlüsse der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung, die zur allgemeinen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21⁹¹ einberufen wurde, und insbesondere auf die Ziffern 119 und 122 bis 124 des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁹²,

unter Hinweis auf die vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner neunzehnten Tagung verabschiedete Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen⁹³,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwanzigste Tagung⁹⁴,

1. *begrüßt* den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwanzigste Tagung sowie die darin enthaltenen Beschlüsse⁹⁴;

2. *nimmt* insbesondere *Kenntnis* von dem Beschluss 20/31 des Verwaltungsrats vom 4. Februar 1999 mit dem Titel "Entwurf des Programmhaushaltsplans des Umweltprogramms der Vereinten Nationen: korrigierter Mittelbedarf für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 und veranschlagter Mittelbedarf für den Zweijahreszeitraum 2000-2001"⁹⁵, in dem der Verwaltungsrat das integrierte Arbeitsprogramm des Programms konkret unterstützt, seine neue fachliche Organisationsstruktur billigt und für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 eine Aufstockung der Finanzmittel für den Umweltfonds erwartet;

3. *unterstützt* die unter anderem vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen abgegebenen Vorschläge zur Erleichterung und Unterstützung einer stärkeren Vernetzung und Koordinierung innerhalb und zwischen den Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünften, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Vorrechts der Konferenzen der Vertragsstaaten der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu der siebenten

⁹¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁹² Resolution S-19/2, Anlage.

⁹³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

⁹⁴ Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 25* und Addendum (A/54/25 und Add.1).

⁹⁵ Ebd., Anhang.

Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und legt dem Verwaltungsrat nahe, auf künftigen Tagungen der Kommission seine wissenschaftlichen, technischen und politischen Informationen sowie Analysen und Beratungsdienste zu globalen Umweltfragen zur Verfügung zu stellen und insbesondere zur Vorbereitung der zehnjährlichen Überprüfung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahr 2002 beizutragen;

5. *begrißt* die Fortschritte mit dem Ziel eines früheren Abschlusses der Verhandlungen über ein internationales bindendes Rechtsinstrument zur Durchführung internationaler Maßnahmen hinsichtlich bestimmter langlebiger organischer Schadstoffe;

6. *befürwortet* die unterstützende Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen für die Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, spielt, indem es politische Unterstützung herausbildet und Kapazitäten für internationale Umweltverhandlungen aufbaut, unter anderem durch die Neubelebung der Afrikanischen Ministerkonferenz über Umweltfragen;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Stärkung des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi, des einzigen Büros der Vereinten Nationen in einem Entwicklungsland, ist, und befürwortet die verstärkte Nutzung seiner Einrichtungen;

8. *nimmt Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), die darauf abzielt, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und ihrer programmatischen, haushaltsbezogenen und organisatorischen Eigenständigkeit die Wirksamkeit ihrer Arbeit zu steigern;

9. *fordert* alle Länder *auf*, die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel auf stabiler und berechenbarer Grundlage für die erfolgreiche Durchführung des Arbeitsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 im Einklang mit den gegenwärtigen Haushaltspraktiken die erforderlichen Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bereitzustellen und Möglichkeiten zur weiteren Unterstützung der Neubelebung des Programms zu erwägen.

RESOLUTION 54/217

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.7)

54/217. Verstärkung der Komplementarität der internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agen-

da 21⁹⁶, insbesondere dessen Teil IV mit dem Titel "Internationale institutionelle Vorkehrungen",

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/186 vom 15. Dezember 1998 über internationale institutionelle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der Entwicklung und ihre Resolution 53/242 vom 28. Juli 1999 über den Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über internationale institutionelle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der Entwicklung⁹⁷,

Kenntnis nehmend von dem am 4. Februar 1999 vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschluss 20/28 über die Förderung der Verknüpfungen zwischen globalen Umweltfragen und den menschlichen Bedürfnissen⁹⁸,

betonend, dass grundsatzpolitische Beschlüsse auf Grund der Übereinkünfte von den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien gefasst werden, bei denen es sich um autonome Leitungsgremien handelt,

feststellend, dass die verschiedenen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sich in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung befinden, und die Rolle anerkennend, die der Generalversammlung dabei zukommt, Fortschritte bei der Umsetzung der Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und der Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen zu fördern,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der derzeit auf nationaler, bilateraler, regionaler und internationaler Ebene geleisteten einschlägigen Arbeit zur Umsetzung der Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte,

erneut erklärend, dass es, wie in Teil IV des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 festgelegt, notwendig ist, durch eine bessere Politikkoordinierung auf zwischenstaatlicher Ebene in den verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen und Prozessen größere Kohärenz herbeizuführen und fortgesetzte, konzertiertere Bemühungen zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der zuständigen Leitungsgremien zu verbessern,

betonend, dass die Umweltübereinkünfte auch weiterhin die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, die mit ihren Bestimmungen vereinbar sind, verfolgen müssen und der Agenda 21⁹⁹ voll Rechnung zu tragen haben,

⁹⁶ Resolution S-19/2, Anlage.

⁹⁷ A/54/468.

⁹⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/54/25)*, Anhang.

⁹⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

1. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁰⁰, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁰¹ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁰² sowie deren ständige Sekretariate, weiter nach geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zusammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

2. *betont* die Notwendigkeit einer integrierten Prüfung der Zusammenhänge sowohl zwischen den Sektoren als auch zwischen den sektoralen und den sektorübergreifenden Aspekten der Agenda 21⁹⁹;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die stärkere Vernetzung und Koordinierung innerhalb der Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte sowie zwischen diesen zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem mit Hilfe des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, und unterstützt in dieser Hinsicht den Vorschlag des Generalsekretärs betreffend die Schaffung einer Gruppe für Umweltbewirtschaftung, mit dem Ziel, die interinstitutionelle Koordinierung auf dem Gebiet der Umwelt und der menschlichen Siedlungen zu verbessern, wie in Resolution 53/242 festgelegt;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von allen bei der Durchführung der Resolution 53/186 erzielten Fortschritten;

5. *legt* den Sekretariaten der verschiedenen Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und den internationalen Organisationen *nahe*, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Umsetzung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern, namentlich indem sie

a) aufzeigen, wo Möglichkeiten für komplementäre Aktivitäten bestehen, die unternommen werden, um die Umsetzung der von den Vertragsparteien der verschiedenen Übereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen zu erleichtern;

b) die zuständigen internationalen Organisationen, wie beispielsweise das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Sekretariate der Übereinkünfte und ihre Nebenorgane, das Sekretariat der Vereinten Nationen und die relevanten internationalen wissenschaftlichen Organisationen zur Durchführung weiterer wissenschaftlicher Analysen ermutigen, mit dem Ziel, festzustellen, welche Aktivitäten einen Mehrfachnutzen bieten

können, und diese den Konferenzen der Vertragsparteien zur Kenntnis zu bringen;

c) darauf hinwirken, dass die internationalen Organisationen und die Finanzinstitutionen und -mechanismen die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Übereinkünfte auf wirksamere und kohärentere Weise unterstützen, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

d) praktische Fragen angehen, wie beispielsweise die Förderung eines wirksameren Informationsaustauschs, die verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Straffung der nationalen Berichterstattung;

e) auf Ersuchen die Anstrengungen unterstützen, die auf einzelstaatlicher Ebene unternommen werden, um die Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte mittels eines integrierten und ganzheitlichen Ansatzes umzusetzen;

f) der Generalversammlung und den zuständigen zwischenstaatlichen Organen einschlägige Fragen zur Kenntnis bringen, damit die Mitgliedstaaten sie prüfen und einvernehmliche Politikempfehlungen erarbeiten können, mit dem Ziel, einen ganzheitlicheren Ansatz zu fördern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und den Exekutivsekretären der Übereinkünfte einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zur Behandlung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" vorzulegen.

RESOLUTION 54/218

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.1)

54/218. Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und die vom 23. bis 28. Juni 1997 in New York abgehaltene neunzehnte Sondertagung der Generalversammlung zur allgemeinen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21,

erneut erklärend, dass die Agenda 21¹⁰³ das grundlegende Aktionsprogramm zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung darstellt und dass das auf der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedete Programm für

¹⁰⁰ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

¹⁰¹ Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

¹⁰² A/49/84/Add.2, Anlage, Anhang II.

¹⁰³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁰⁴ die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erleichtern wird,

in Anbetracht dessen, dass das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 eine Erklärung über die Verpflichtung auf die Agenda 21 und die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, eine Bewertung der seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in allen Hauptbereichen der Agenda 21 und in Bezug auf die anderen Ergebnisse der Konferenz erzielten Fortschritte sowie Empfehlungen betreffend die künftigen Arbeitsmethoden der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und das Arbeitsprogramm der Kommission für den Zeitraum 1998-2002 enthält,

in der Erkenntnis, dass sich gegenseitig stützende Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden müssen, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern darauf hinweist, dass auch weiterhin ein dynamisches, der internationalen Zusammenarbeit förderliches nationales und internationales wirtschaftliches Umfeld erforderlich ist, insbesondere in den Bereichen Finanzwesen, Technologietransfer, Verschuldung und Handel, wenn die Dynamik des globalen Fortschritts in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung beibehalten und verstärkt werden soll,

besorgt feststellend, dass die Generalversammlung bei der auf ihrer neunzehnten Sondertagung vorgenommenen Bewertung und Überprüfung der erzielten Fortschritte zu dem Schluss gekommen ist, dass zwar besonders auf örtlicher Ebene gewisse Fortschritte erzielt wurden, dass sich jedoch, was die globale Umwelt betrifft, der allgemeine Trend nicht gebessert hat, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass die umfassende Umsetzung der Agenda 21 nach wie vor von entscheidender Bedeutung und nunmehr dringender denn je ist,

feststellend, dass die Generalversammlung ihre nächste Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 für das Jahr 2002 vorgesehen hat,

sowie feststellend, dass die fachlichen Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung baldmöglichst beginnen müssen, wenn sinnvolle Resultate erzielt werden sollen,

unter Hinweis auf die Resolution 53/188 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1998 und den Beschluss 7/9 der Kommission für Nachhaltige Entwicklung¹⁰⁵ betreffend die Vorbereitungen zur Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21,

1. *betont*, dass die volle Umsetzung der Agenda 21¹⁰³ und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁰⁴ beschleunigt werden muss;

2. *erkennt an*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Rahmen ihres in der Resolution 47/191 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 und dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 festgelegten Mandats auch weiterhin das wichtigste Forum darstellt, um die erzielten Fortschritte zu überprüfen und die weitere Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der anderen auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung oder im Anschluss daran eingegangenen Verpflichtungen zu betreiben, auf hoher Ebene grundsatzpolitische Erörterungen zu veranstalten, mit dem Ziel, einen Konsens über die nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und als Katalysator für Maßnahmen und langfristige Verpflichtungen zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen zu fungieren;

3. *fordert* die Kommission für Nachhaltige Entwicklung *auf*, diese Aufgaben auch weiterhin so durchzuführen, dass sie die Tätigkeiten der anderen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung aktiven Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen ergänzen und miteinander verbinden, auch weiterhin die durch die Globalisierung entstandenen Chancen und Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung zu bewerten und ihre Funktionen auch weiterhin in Abstimmung mit den anderen Nebenorganen des Wirtschafts- und Sozialrats und den damit verbundenen Organisationen und Einrichtungen wahrzunehmen, namentlich indem sie dem Rat im Rahmen ihres Mandats Empfehlungen unterbreitet, unter Berücksichtigung der miteinander zusammenhängenden Ergebnisse der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

4. *betont*, dass konzertierte Anstrengungen auf allen Ebenen, so auch seitens der Regierungen, unternommen werden müssen, damit bis zur nächsten Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 im Jahr 2002 greifbarere Ergebnisse erzielt werden, fordert alle Länder auf, ihren im Rahmen der Agenda 21 eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, und fordert in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder auf, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie im Hinblick auf die Bereitstellung von Finanzmitteln und den Transfer umweltschonender Technologie eingegangen sind;

5. *erklärt* in diesem Zusammenhang *erneut*, dass es notwendig ist, den Entwicklungsländern ausreichende und berechenbare Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, umweltschonende Technologien an sie zu transferieren und ihnen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren, damit sie die Agenda 21 umsetzen und die langfristigen Ziele einer nachhaltigen Entwicklung verwirklichen können, und fordert, dass bei den Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung unbeschadet der sonstigen Schwerpunktbereiche, die sich im Laufe des Vorbereitungsprozesses ergeben könnten, die Probleme und Hindernisse ange-

¹⁰⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

¹⁰⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29), Kap. I, Abschnitt C.*

gangen werden, die sich der Umsetzung der auf der Konferenz eingegangenen Verpflichtungen auf allen Ebenen in den Weg stellen, und Möglichkeiten zur Beschleunigung der Umsetzung der Agenda 21 aufgezeigt werden, namentlich die Ausarbeitung von Maßnahmen, die darauf abzielen, dass die internationale Gemeinschaft bei der Umsetzung der Agenda 21 rascher vorankommt;

6. *stellt fest*, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen unterstützen muss, die die Übergangsländer unternehmen, um die Ziele der Agenda 21 und die langfristigen Ziele einer nachhaltigen Entwicklung zu verwirklichen;

7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass alle zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin aktiv und kooperativ an der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 mitwirken, und ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungen in der Kommission für Nachhaltige Entwicklung der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Eigenschaft als Koordinierungsorgan einen analytischen Bericht über die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zur Beschleunigung der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 vorzulegen, in dem auch die angetroffenen Hindernisse benannt und Empfehlungen zu ihrer Überwindung enthalten sind;

8. *erkennt an*, wie wichtig es für die wirksame Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 ist, dass ein mehrdimensionaler Ansatz auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene verfolgt wird und dass die wichtigen Gruppen nach der Definition der Agenda 21 auch künftig daran mitwirken, und fordert, dass die Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung die fortdauernde Mitwirkung und Bereitstellung von Beiträgen auf diesen verschiedenen Ebenen und seitens dieser wichtigen Gruppen erleichtern;

9. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die bevorstehende zehnjährliche Überprüfung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 mit größter Sorgfalt vorbereitet wird, ersucht den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten in den von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrem Beschluss 7/9¹⁰⁵ erbetenen Vorabbericht aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Sekretariat bis Februar 2000 ihre Auffassungen zu unterbreiten;

10. *ersucht* das Sekretariat der Kommission für Nachhaltige Entwicklung *erneut*, die Regierungen zu bitten, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Richtlinien für die Ausarbeitung der einzelstaatlichen Berichte verbessert werden können, und auf der Grundlage der eingegangenen Informationen einen Bericht zu erstellen, der der Kommission im Rahmen der Vorbereitun-

gen für die umfassende Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 vorzulegen ist;

11. *bittet* im Rahmen der Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung

a) die Regionalkommissionen, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Eigenschaft als Koordinierungsorgan Berichte darüber vorzulegen, wie ihre Tätigkeiten zur Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 beitragen;

b) die zuständigen Fachkommissionen, die bestimmte Kapitel der Agenda 21 umsetzen, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Eigenschaft als Koordinierungsorgan Berichte darüber vorzulegen, wie ihre Tätigkeiten zur Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 beitragen;

c) den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, zu prüfen, wie die Tätigkeiten des Programms zur Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 beitragen, und der Generalversammlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt seine Auffassungen zu unterbreiten;

d) die Globale Umweltfazilität, im Rahmen ihres normalen Arbeitsprogramms der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen, wie ihre Tätigkeiten zur Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 beitragen;

e) die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁰⁶, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁰⁷ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁰⁸, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Berichte darüber vorzulegen, wie ihre Tätigkeiten zur Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 beitragen;

12. *bittet* den Generalsekretär, bei der Erstellung des in Ziffer 6 der Resolution 53/188 der Generalversammlung erbetenen Berichts die vorläufigen Beratungen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer achten Tagung sowie des Wirtschafts- und Sozialrats zu berücksichtigen und in diesen Bericht Vorschläge hinsichtlich der für den Überprüfungsprozess zu erstellenden analytischen Berichte aufzunehmen.

¹⁰⁶ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

¹⁰⁷ Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

¹⁰⁸ A/49/84/Add.2, Anlage, Anhang II.

RESOLUTION 54/219

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.2)

54/219. Internationale Dekade für Katastrophenvorbereitung: Nachfolgeregelungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994 und 53/185 vom 15. Dezember 1998, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/63 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1999 über Nachfolgeregelungen zur Internationalen Dekade für Katastrophenvorbereitung,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse des Programmforums für die Internationale Dekade, das vom 5. bis 9. Juli 1999 in Genf stattfand, und auf das Genfer Mandat für Katastrophenvorbereitung, das das Forum gemeinsam mit dem Strategiedokument "Eine sicherere Welt im 21. Jahrhundert: Risikominderung und Katastrophenvorbereitung" verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf die zukunftsorientierte Plattform für internationale konzertierte Katastrophenvorbereitung, die von der Weltkonferenz für Katastrophenvorbereitung ausgearbeitet wurde und in der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen und ihrem Aktionsplan¹⁰⁹ zum Ausdruck kam,

erneut darauf hinweisend, dass Naturkatastrophen die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur aller Länder schädigen, wobei die langfristigen Folgen von Naturkatastrophen für Entwicklungsländer besonders drastisch sind und ihre nachhaltige Entwicklung behindern,

in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft die feste politische Entschlossenheit zeigen muss, die erforderlich ist, um ihre Anfälligkeit für Naturkatastrophen und Umweltrisiken unter Einsatz wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse zu verringern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1999/63 des Wirtschafts- und Sozialrats¹¹⁰,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über technische Zusammenarbeit zur Vorbeugung und Hilfe bei Naturkatastrophen, die von der Rio-Gruppe auf ihrem dreizehnten Gipfeltreffen am 28. und 29. Mai 1999 in Mexiko abgegeben wurde, sowie von den Ergebnissen des ersten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs Lateinamerikas und der Karibik und der

Europäischen Union am 28. und 29. Juni 1999 in Rio de Janeiro¹¹¹,

unter Berücksichtigung der Erörterung von Naturkatastrophen in dem Bericht der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums, die vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehalten wurde¹¹²,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs bezüglich der Aktivitäten der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbereitung¹¹³ und den Empfehlungen zu institutionellen Vorkehrungen für Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Bereich der Katastrophenvorbereitung nach Ablauf der Dekade¹¹⁴;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die steigende Zahl und das zunehmende Ausmaß von Naturkatastrophen, die erhebliche Verluste an Menschenleben gefordert und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben;

3. *unterstützt* die Vorschläge in dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁴ hinsichtlich der Gewährleistung der raschen Aufstellung künftiger Vorkehrungen zur Katastrophenvorbereitung sowie der Kontinuität in den Abläufen zur wirksamen Umsetzung der internationalen Katastrophenvorbegungsstrategie;

4. *unterstützt außerdem* den Vorschlag des Generalsekretärs, für den anfänglichen Zweijahreszeitraum 2000-2001 in flexibler Weise unter der direkten Aufsicht des Untergeneralsekretärs für humanitäre Angelegenheiten eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe und ein interinstitutionelles Sekretariat für Katastrophenvorbereitung einzurichten, sowie den Vorschlag, die beiden Einrichtungen nach dem ersten Jahr ihres Bestehens im Hinblick auf Änderungsvorschläge zu untersuchen¹¹⁵;

5. *beschließt*, den Internationalen Tag der Katastrophenvorbereitung auch künftig am zweiten Mittwoch im Oktober zu begehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, aus freiwilligen Beiträgen einen Treuhandfonds für Katastrophenvorbereitung einzurichten, um die Finanzierung des interinstitutionellen Sekretariats für Katastrophenvorbereitung zu ermöglichen, und mit Wirkung vom 1. Januar 2000 alle Vermögensgegenstände des Treuhandfonds für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbereitung auf den neuen Treuhandfonds für Katastrophenvorbereitung zu übertragen;

7. *ruft* die Regierungen *auf*, auch weiterhin zusammenzuarbeiten und ihre Anstrengungen nach Bedarf mit dem Gene-

¹¹¹ A/54/448.

¹¹² A/CONF.184/6.

¹¹³ A/54/132-E/1999/80 und Add.1.

¹¹⁴ A/54/136-E/1999/89.

¹¹⁵ Siehe A/54/497, Ziffern 11-14.

¹⁰⁹ A/CONF.172/9, Resolution 1, Anlage I.

¹¹⁰ A/54/497.

ralsekretär, dem Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten, dem System der Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen Partnern abzustimmen, eine umfassende Strategie zur Maximierung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Naturkatastrophen umzusetzen und weiterzuentwickeln, die auf einer wirksamen Arbeitsteilung beruht und die von der Vorbeugung bis zur Frühwarnung, Bekämpfung, Folgenmilderung, Normalisierung und zum Wiederaufbau reicht, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen und die Entwicklung und Stärkung globaler und regionaler Ansätze, welche die regionalen, subregionalen, nationalen und lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse sowie die Notwendigkeit berücksichtigen, die Arbeit der einzelnen nationalen Nothilfeorganisationen bei Naturkatastrophen besser zu koordinieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Beiträge der Regierungen, der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen einzuholen, um die Auflistungen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen, die in den Bereichen Zivilschutz und Reaktion auf Notfälle auf allen Ebenen tätig sind, weiter zu optimieren und zu verbreiten, und darin aktualisierte Verzeichnisse der verfügbaren Ressourcen aufzunehmen, um Hilfe bei Naturkatastrophen zu leisten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über alle verfügbaren Medien, einschließlich Handbücher, die Vergabe der Informationen weiter zu optimieren und auszuweiten, die für die internationale Gemeinschaft insgesamt als Orientierungshilfe für die wirksame Organisation der internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen Katastrophenvorbeugung, Frühwarnung, Bekämpfung, Folgenmilderung, Normalisierung und Wiederaufbau dienen;

10. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse auszuweiten und anzuwenden, um die Anfälligkeit für Naturkatastrophen zu verringern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, und ruft in diesem Zusammenhang alle Länder auf, die wissenschaftliche Forschung und die Ausbildung von Sachverständigen in Universitäten und fachspezialisierten Institutionen zu verstärken und den Informationsaustausch zu fördern;

11. *anerkennt* die Bedeutung der Frühwarnung als wesentlichen Bestandteil der Katastrophenvorbeugung und regt zu neuerlichen Anstrengungen auf allen Ebenen an zur Überwachung von Naturgefahren und zur Vorhersage von Katastrophenfolgen, zur Technologieentwicklung und zum Technologietransfer, zum Aufbau von Kapazitäten für Katastrophenvorbereitung, zum Aufspüren von Naturgefahren und zur Abgabe und Weiterleitung von Frühwarnungen sowie zur Ausbildung und beruflichen Weiterbildung, zur Information der Öffentlichkeit und zu Aktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, wie beispielsweise die vom 7. bis 11. September 1998 in Potsdam (Deutschland) abgehaltene Internationale Konferenz über Frühwarnsysteme zur Katastrophenvorbeugung, damit sicher-

gestellt wird, das auf Grund der Warnungen angemessene Maßnahmen getroffen werden;

12. *bekräftigt*, dass die internationalen Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Frühwarnsysteme und der Katastrophenvorbereitung durch die Entwicklung eines wirksamen internationalen Frühwarnmechanismus verbessert werden müssen, namentlich durch den Transfer von Frühwarntechnologien in Entwicklungsländer unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, und als fester Bestandteil der Zukunftsstrategien, Rahmenpläne oder anderer Vorkehrungen für Katastrophenvorbeugung;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung der internationalen Strategie zur Katastrophenvorbeugung vorzulegen.

RESOLUTION 54/220

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.2)

54/220. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997 und 53/185 vom 15. Dezember 1998 über die internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens und Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999 zum gleichen Thema sowie 1999/63 vom 30. Juli 1999 über Nachfolgeregelungen für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 20 des Berichts des Generalsekretärs über Nachfolgeregelungen für die Dekade¹¹⁶,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens¹¹⁷ und des Berichts der Kommission für Nachhaltige Entwicklung über ihre siebente Tagung¹¹⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts über die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der ersten Zwischenstaatlichen Tagung von El-Niño-Sachverständigen, die vom 9. bis 13. November 1998 in Guayaquil (Ecuador) stattfand¹¹⁹, und der Durchführbarkeitsstudie zur Einrichtung eines internationalen El-Niño/Southern-Oscillation-Forschungszentrums¹²⁰,

¹¹⁶ A/54/497.

¹¹⁷ A/54/135-E/1999/88.

¹¹⁸ *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29).*

¹¹⁹ Siehe A/C.2/53/10.

¹²⁰ A/54/135-E/1999/88, Anhang II.

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

unter Berücksichtigung der Erwägungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fernbeobachtungssystemen zur Wetter- und Klimavorhersage in dem Bericht der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums, die vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien stattfand¹²¹,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁷ und macht sich die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu eigen;

2. *begrüßt* den von der Weltorganisation für Meteorologie 1999 erstellten rückblickenden Bericht über das El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomen;

3. *wiederholt* ihre Aufforderung an die Mitgliedstaaten in den Ziffern 8 und 9 ihrer Resolution 52/200 betreffend die notwendige technische und finanzielle Unterstützung zur Stärkung der nationalen Kapazitäten von Entwicklungsländern, Beobachtungs- und Forschungssysteme auf globaler und regionaler Ebene zu unterstützen, um Schäden, die durch das El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomen verursacht werden, zu verhüten, abzumildern und zu beheben;

4. *begrüßt* die Empfehlungen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer siebenten Tagung bezüglich der Maßnahmen, die das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomen¹²² ergreifen sollte, und wiederholt seine Bitte an die Mitgliedstaaten, die Auswirkungen des El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomens in ihren einzelstaatlichen Jahresberichten zu behandeln;

5. *fordert* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein internationales El-Niño-Forschungszentrum in Guayaquil (Ecuador) einzurichten, und bittet die internationale Gemeinschaft um finanzielle, technische und wissenschaftliche Unterstützung und Kooperation zu diesem Zweck, und legt dem Zentrum nahe, nach seiner Einrichtung seine Kontakte zu anderen zuständigen regionalen und globalen Klimaforschungsorganisationen zu vertiefen und sich auf die praktische Anwendung der Informationen über das El-Niño-Phänomen in Bereichen wie Katastrophenbereitschaft, Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Tourismus, Wasser- und Energiebewirtschaftung zu konzentrieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, als fester Bestandteil der einvernehmlichen Vereinbarungen im Anschluss an die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung auch weiterhin die vollinhaltliche Durchführung ihrer Resolutionen 52/200 und 53/185 zu fördern;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer achten Tagung und über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2000 unter dem Tagsordnungspunkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/221

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.3)

54/221. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/190 vom 15. Dezember 1998 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und andere einschlägige Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹²³,

erneut erklärend, dass die Erhaltung der biologischen Vielfalt für alle Menschen von gemeinsamem Interesse ist,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und dass sie die Pflicht haben, dafür Sorge zu tragen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird,

sowie unter Hinweis auf die Agenda 21¹²⁴, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

nach Behandlung des Berichts des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung vorgelegt hat¹²⁵,

zutiefst besorgt darüber, dass der Verlust der biologischen Vielfalt in der ganzen Welt weiter fortschreitet, und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut er-

¹²¹ A/CONF.184/6.

¹²² *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29), Beschluss 7/1, Ziffer 34.*

¹²³ Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

¹²⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹²⁵ A54/428, Anlage.

klärend, dass sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie für die gerechte und ausgewogene Teilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt, namentlich durch angemessenen Zugang zu den genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung,

in Anerkennung des Beitrags, den autochthone und ortsansässige Gemeinschaften sowie die Frauen in diesen Gemeinschaften zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Ressourcen leisten,

unter Hinweis auf die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschlüsse¹²⁶ betreffend die Rechte des geistigen Eigentums, traditionelles Wissen und die Beziehungen zwischen dem Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften,

Kenntnis nehmend von der Fortsetzung des Dialogs, der im Ausschuss für Handel und Umwelt der Welthandelsorganisation über die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums¹²⁷ stattfindet,

ermutigt durch die Arbeiten, die gemäß dem Übereinkommen bisher durchgeführt wurden, und mit Genugtuung darüber, dass die meisten Staaten sowie eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem großzügigen Angebot der Regierung Kenias, die fünfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 15. bis 26. Mai 2000 in Nairobi auszurichten,

unter Hinweis auf ihre Bitte an den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die Ergebnisse der künftigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 4. bis 15. Mai 1998 in Preßburg abgehaltenen vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹²⁶;

2. *erkennt an*, wie wichtig die intersessionellen Bemühungen sind, die die Konferenz der Vertragsparteien seit ihrer vierten Tagung unternimmt, um die Wirkungsweise des Übereinkommens zu verbessern;

3. *bekräftigt* die Wichtigkeit des von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschlusses über die Verabschiedung der Arbeitsprogramme und das thematische Konzept, das ihre Tätigkeit bei der Weiterentwicklung des Übereinkommens in absehbarer Zeit leiten soll, namentlich ihre eingehenden Beratungen über Ökosysteme¹²⁶;

4. *fordert* die Regierungen *auf*, sich in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Vertragsparteien wissenschaftlich fundierter Analysen zu bedienen, um die Entwicklung neuer Technologien zu untersuchen und genau zu verfolgen, mit dem Ziel, mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zu verhindern, von denen Landwirte und ortsansässige Gemeinschaften betroffen sein könnten;

5. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, auf der wiederaufgenommenen Sitzung der ersten außerordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die vom 24. bis 28. Januar 2000 in Montreal (Kanada) stattfinden wird, ein Protokoll über biologische Sicherheit zu verabschieden, und fordert die an den Verhandlungen über ein Protokoll über biologische Sicherheit teilnehmenden Staaten *auf*, diesen Prozess mittels konstruktiver Bemühungen zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen;

6. *begrüßt* den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluss IV/15¹²⁶, in dem diese betont hat, dass bei der Durchführung des Übereinkommens und der Übereinkünfte der Welthandelsorganisation, namentlich des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums¹²⁷, für Kohärenz gesorgt werden muss, mit dem Ziel, eine stärkere gegenseitige Unterstützungsbereitschaft und die Einbeziehung von Belangen der biologischen Vielfalt sowie den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zu fördern;

7. *bekräftigt* Ziffer 10 des Beschlusses IV/15, in der die Konferenz der Vertragsparteien betont hat, dass weiter daran gearbeitet werden muss, zu einem einheitlichen Verständnis der Zusammenhänge zwischen den Rechten des geistigen Eigentums und den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu gelangen, insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit der Weitergabe von Technologie, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie der gerechten und ausgewogenen Teilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, namentlich dem Schutz von Kenntnissen, Innovationen und Gebräuchen autochthoner und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt maßgeblich sind;

8. *nimmt Kenntnis* von der vierten Tagung des Nebenorgans für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung der Konferenz der Vertragsparteien, namentlich ihrer Empfehlung IV/5 betreffend die Folgen der Verwendung der

¹²⁶ Siehe UNEP/CBD/COP/4/27, Anhang.

¹²⁷ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

neuen Technologie zur Kontrolle pflanzlicher Genexpression für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt¹²⁸;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Übereinkommen auf allen Ebenen durchgeführt wird, so auch durch die Ausarbeitung und Umsetzung innerstaatlicher Strategien, Pläne und Programme, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit finanzieller Mittel zur Unterstützung von Tätigkeiten zu seiner Durchführung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien;

10. *ermutigt* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies möglichst bald zu tun;

11. *nimmt Kenntnis* von der Tagung der Sachverständigengruppe für Zugang und Nutzenteilung, die im Einklang mit dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Beschluss IV/8¹²⁶ eingerichtet wurde;

12. *anerkennt* die Bedeutung innerstaatlicher Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in vielen Lebensräumen, darunter Wälder, Feuchtgebiete und Küstenregionen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere Artikel 8, sowie die Notwendigkeit, nationale und internationale Unterstützung für derartige innerstaatliche Maßnahmen zu mobilisieren;

13. *begrüßt* das Angebot Spaniens, im März 2000 in Sevilla die erste Tagung der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Arbeitsgruppe über Artikel 8,j) des Übereinkommens betreffend die traditionellen Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche autochthoner und ortsansässiger Gemeinschaften auszurichten, und legt den Regierungen nahe, zu dieser Tagung Delegationen zu entsenden, denen Vertreter autochthoner und ortsansässiger Gemeinschaften angehören;

14. *ist sich dessen bewusst*, wie nützlich der Austausch von Informationen ist, und befürwortet es, dass über den Vermittlungsmechanismus Informationsnetze für Daten über die biologische Vielfalt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eingerichtet werden;

15. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²⁹, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹³⁰, weiterhin nach geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zu-

sammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

16. *legt* den Sekretariaten der verschiedenen Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und anderen internationalen Organisationen *nahe*, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die weitere Umsetzung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern;

17. *bittet* alle Finanzierungsinstitutionen und bilateralen und multilateralen Geber sowie die regionalen Finanzierungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Durchführung des Arbeitsprogramms mit dem Sekretariat des Übereinkommens zusammenzuarbeiten;

18. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *auf*, alle Beitragsrückstände umgehend zu begleichen und ihre Beiträge in voller Höhe pünktlich zu entrichten, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens erforderlich ist;

19. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/222

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.4)

54/222. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/115 vom 20. Dezember 1995, 51/184 vom 16. Dezember 1996 und 52/199 vom 18. Dezember 1997 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

mit Befriedigung feststellend, dass die meisten Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³¹ ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

¹²⁸ Siehe UNEP/CBD/COP/5/2.

¹²⁹ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

¹³⁰ A/49/84/Add.2, Anlage, Anhang II.

¹³¹ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

feststellend, dass für das Protokoll von Kioto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³² sechzehn Ratifikationen vorliegen, und zu den notwendigen Maßnahmen zur Erleichterung des Inkrafttretens des Protokolls von Kioto zum frühestmöglichen Zeitpunkt auffordernd,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Argentiniens für die Ausrichtung der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die vom 2. bis 14. November 1998 stattfand und zur Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires¹³³ führte,

feststellend, dass die fünfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 25. Oktober bis 5. November 1999 in Bonn (Deutschland) stattfand,

Kenntnis nehmend von dem auf der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens verabschiedeten Beschluss 1/CP.5¹³⁴, in dem die Bedeutung einer erfolgreichen sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien hervorgehoben wird, vor allem hinsichtlich der Herbeiführung von Beschlüssen über die rasche und volle Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires, und erfreut über die in dem Beschluss enthaltene Vereinbarung, den Verhandlungsprozess im Vorfeld der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu intensivieren,

erfreut über das großzügige Angebot der Regierung der Niederlande, die sechste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Vertragsparteien, gründliche Vorbereitungen zu treffen, damit auf dieser Tagung weitere Fortschritte erzielt werden,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünften Tagung, die Fortführung der institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen zu billigen, vorbehaltlich einer Überprüfung bis spätestens 31. Dezember 2001 im Benehmen mit dem Generalsekretär mit dem Ziel, die von beiden Parteien für wünschenswert erachteten Änderungen vorzunehmen¹³⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien, in dem die Generalversammlung gebeten wird, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber zu entscheiden, ob die Konferenzbetriebskosten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen aus ihrem ordentlichen Haushalt finanziert werden können, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten hierzu geäußerten Auffassungen¹³⁶,

im Hinblick auf den mündlichen Bericht des Generalsekretärs und die beratende Stellungnahme zur Fortführung der institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen,

sowie im Hinblick darauf, dass der Generalsekretär in Ziffer 9 der Resolution 50/115 ersucht wurde, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 diejenigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, deren Einberufung die Konferenz in diesem Zeitraum für notwendig erachtet,

1. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die das Protokoll von Kioto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³² noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun, damit es in Kraft treten kann;

2. *fordert* alle Vertragsparteien *auf*, auch künftig wirksame Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³¹ nachzukommen, im Einklang mit dem Grundsatz einer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung;

3. *ermutigt* alle Länder, die notwendigen Arbeiten für das rasche Inkrafttreten des Protokolls von Kioto und seine Durchführung konstruktiv voranzutreiben;

4. *billigt* die Fortsetzung der vom Generalsekretär ange ratenen und von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünften Tagung beschlossenen institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen¹³⁵;

5. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹³⁷ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹³⁸, nach geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zusammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

6. *legt* den Sekretariaten der verschiedenen Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und anderen internationalen Organisationen *nahe*, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkünfte, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die weitere Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern;

¹³² FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3.

¹³³ FCCC/CP/1998/16/Add.1, Beschluss 1/CP.4.

¹³⁴ Siehe FCCC/CP/1999/6/Add.1.

¹³⁵ Ebd., Beschluss 22/CP.5, Ziffer 2.

¹³⁶ Ebd., Ziffer 1.

¹³⁷ Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

¹³⁸ A/49/84/Add.2, Anlage, Anhang II.

7. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 31. Dezember 2001 im Benehmen mit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen die Funktionsweise dieser institutionellen Verbindung zu prüfen, mit dem Ziel, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die beide Parteien für wünschenswert erachten, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, im Einklang mit den von der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedeten Beschlüssen;

9. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/223

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.5)

54/223. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/191 vom 15. Dezember 1998 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹³⁹,

mit Befriedigung feststellend, dass, wie in Ziffer 19 ihrer Resolution 52/198 vom 18. Dezember 1997 erwähnt, die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 30. November bis 11. Dezember 1998 in Dakar stattfand,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Senegals für die großzügige Ausrichtung der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die Bereitstellung der Einrichtungen hierfür,

sowie mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Brasiliens für das großzügige Angebot, die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten,

erfreut darüber, dass die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Tagung dem Globalen Mechanismus zusätzliche Ressourcen zugewiesen hat,

mit Interesse den weiteren Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane zum Thema Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre *entgegensehend*,

in der Erkenntnis, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Tragweite sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen, und dass die internationale Gemeinschaft gemeinsame Maßnahmen ergreifen muss, um Wüstenbildung zu bekämpfen und die Auswirkungen von Dürre zu verringern,

nachdrücklich daraufhinweisend, dass in die Anstrengungen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und zur Verringerung der Auswirkungen von Dürren unter anderem auch Strategien zur Bekämpfung der Armut eingebunden werden müssen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass eine zunehmende Anzahl von Ländern und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Ergebnisse der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und über die Durchführung der Resolution 53/191¹⁴⁰,

1. *begrüßt* die Abhaltung der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, vom 15. bis 26. November 1999 in Recife (Brasilien);

2. *fordert* alle Staaten und sonstigen Akteure *auf*, einen wirksamen Beitrag zum Erfolg der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu leisten;

3. *fordert außerdem* alle Länder, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *auf*, dieses so bald wie möglich zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

4. *betont*, wie wichtig die Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens auf allen Ebenen ist, namentlich der allgemeinen Bestimmungen und der Verpflichtungen der betroffenen beziehungsweise der entwickelten Länder;

5. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass das Sekretariat des Übereinkommens Ende Januar 1999 nach Bonn (Deutschland) verlegt wurde und seine Tätigkeit als ständiges Sekretariat des Übereinkommens aufgenommen hat;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Globale Mechanismus Anfang 1999 seine Arbeit aufgenommen hat, dass er noch nicht mit der vollen Unterstützung unter anderem der Fördertätigkeiten nach dem Übereinkommen begonnen hat und dass ihm Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden, und bittet den Globalen Mechanismus, alle seine nach dem Übereinkommen vorgesehenen Tätigkeiten und Unterstützungsmaßnahmen wirksam weiterzuentwickeln;

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ A/54/96.

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss, den die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Tagung im Hinblick auf die erste Überprüfung der Politik, der Arbeitsweise und der Tätigkeit des Globalen Mechanismus gefasst hat¹⁴¹, und fordert in diesem Zusammenhang die Geber, die internationalen Organisationen und den Globalen Mechanismus im Rahmen seines Mandats nachdrücklich auf, die Ausarbeitung einzelstaatlicher Berichte zu unterstützen;

8. *begrüßt* die Schritte, die von betroffenen Entwicklungsländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, mit Hilfe internationaler Organisationen zur Durchführung des Übereinkommens unternommen wurden, sowie die Bemühungen zur Förderung der Mitwirkung aller Akteure der Gesellschaft an der Ausarbeitung nationaler, subregionaler und regionaler Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung;

9. *begrüßt außerdem* die Bemühungen der betroffenen afrikanischen Vertragsstaaten, der Vertragsstaaten aus den entwickelten Ländern, der internationalen und der nichtstaatlichen Organisationen um die Erstellung und Vorlage von Berichten zur Behandlung durch die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Tagung;

10. *ersucht* den Globalen Mechanismus, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Übereinkommens und den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten, zweiten und dritten Tagung gefassten diesbezüglichen Beschlüssen, wirksam seinen Auftrag zu erfüllen, betroffene Entwicklungsländer, die Vertragsparteien sind, bei der Durchführung des Übereinkommens zu unterstützen;

11. *fordert* das Sekretariat des Übereinkommens und den Globalen Mechanismus *auf*, bei der Ausführung der in ihrem jeweiligen Mandat vorgesehenen Tätigkeiten in vollem Umfang zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt* die von einigen Ländern bereits gewährte freiwillige finanzielle Unterstützung und fordert die Regierungen, den Privatsektor und alle zuständigen Organisationen, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, nachdrücklich auf, damit zu beginnen beziehungsweise fortzufahren, freiwillige Beiträge zu dem Globalen Mechanismus zu entrichten, um ihn zur wirksamen und vollständigen Erfüllung seines Mandats zu befähigen;

13. *begrüßt außerdem* die von einigen Vertragsstaaten entrichteten Beiträge und fordert alle Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, die erforderlichen Beiträge zur Finanzierung des in den Finanzvorschriften der Konferenz der Vertragsparteien¹⁴² vorgesehenen Kernhaushalts des Übereinkommens pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, um die kontinuierliche Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Tätigkeit der Konfe-

renz, der Nebenorgane, des ständigen Sekretariats und des Globalen Mechanismus notwendig ist;

14. *begrüßt ferner* den Erstbeitrag des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung zu dem Konto zur Finanzierung für Sondermittel des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung und bittet den Fonds, den Restbetrag in Übereinstimmung mit seiner auf der ersten Konferenz der Vertragsparteien in Rom abgegebenen Zusage so bald wie möglich auf das Konto zu überweisen;

15. *bittet* alle anderen zuständigen Organisationen und Programme, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und die anderen Mitglieder des Steuerungsausschusses des Globalen Mechanismus, ebenfalls Beiträge zu entrichten, um den Globalen Mechanismus zur erfolgreichen Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens zu befähigen;

16. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* davon, dass der Generalsekretär in Übereinstimmung mit Ziffer 11 der Resolution 52/198 am 31. Dezember 1998 den Treuhandfonds und den freiwilligen Sonderfonds, die gemäß Resolution 47/188 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 eingerichtet wurden, aufgelöst und den in dem Treuhandfonds beziehungsweise in dem freiwilligen Sonderfonds vorhandenen Saldo an den zusätzlichen Fonds und den Sonderfonds übertragen hat, die am 1. Januar 1999 eingerichtet wurden, im Einklang mit den entsprechenden Ziffern der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien¹⁴³;

17. *fordert* die Regierungen, die multilateralen Finanzinstitutionen, die regionalen Entwicklungsbanken, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und alle anderen interessierten Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, großzügige Beiträge zu dem allgemeinen Fonds, dem zusätzlichen Fonds und dem Sonderfonds zu entrichten, im Einklang mit den entsprechenden Absätzen der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien¹⁴³;

18. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, namentlich die vierte und fünfte ordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die Sitzungen ihrer Nebenorgane;

19. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* davon, dass einige der betroffenen Entwicklungsländer und eine Region ihre einzelstaatlichen und regionalen Aktionsprogramme verabschiedet haben, und fordert daher die internationale Gemeinschaft auf, zur Durchführung dieser Programme beizutragen, unter anderem durch Partnerschaftsvereinbarungen, einschlägige bilaterale und multilaterale Kooperationsprogramme, die für die Durchführung des Übereinkommens zur Verfügung stehen, so-

¹⁴¹ ICCD/COP(3)/20/Add.1, Beschluss 9/COP.3.

¹⁴² ICCD/COP(1)/11/Add.1, Beschluss 2/COP.1, Anhang, Ziffer 14.

¹⁴³ Ebd., Ziffern 7-11.

wie Beiträge seitens der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors;

20. *bittet* die betroffenen Entwicklungsländer, die ihre einzelstaatlichen Aktionsprogramme und gegebenenfalls auch regionale und subregionale Aktionsprogramme noch nicht verabschiedet haben, den Prozess der Ausarbeitung und Verabschiedung ihrer Aktionsprogramme zu beschleunigen, damit sie bis spätestens Ende 2000 abgeschlossen sind;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen *auf* und *bittet* die multilateralen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und alle anderen interessierten Akteure, die Anstrengungen zu unterstützen, die die betroffenen Entwicklungsländer unternehmen, um Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, so auch gegebenenfalls interregionale Programme und Kooperationsplattformen, auszuarbeiten und durchzuführen, indem sie ihnen Finanzmittel und andere Formen der Hilfe zur Verfügung stellen;

22. *begrüßt* die Fortschritte bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer zusätzlichen Anlage über die regionale Durchführung des Übereinkommens in den ost- und mitteleuropäischen Ländern, die auf der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedet werden soll, und *bittet* diese Länder, ihre Bemühungen um den Beitritt zu dem Übereinkommen fortzusetzen;

23. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁴, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁴⁵ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, nach weiteren geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zusammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

24. *legt* den Sekretariaten der verschiedenen Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und den anderen internationalen Organisationen *nahe*, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene zu erleichtern;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution sowie über die Ergebnisse der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

26. *erinnert* die Vertragsparteien des Übereinkommens daran, dass im Einklang mit dem Beschluss 52/445 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1997 vom Jahr 2000 an die Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung unterzeichnet oder als Ergebnis der Konferenz eingerichtet wurden, sowie der anderen mit nachhaltiger Entwicklung zusammenhängenden Übereinkommen, die geeigneten Maßnahmen ergreifen sollen, um zu vermeiden, dass ihre eigenen Tagungen und die ihrer Nebenorgane gleichzeitig mit den Tagungen der Generalversammlung stattfinden;

27. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/224

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.6)

54/224. Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/183 vom 16. Dezember 1996, 52/202 vom 18. Dezember 1997 und 53/189 vom 15. Dezember 1998,

anerkennend, dass die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Bemühungen um nachhaltige Entwicklung besonderen Problemen und Gefährdungen ökologischer wie ökonomischer Art gegenüberstehen,

unter Hinweis auf die Erklärung¹⁴⁶ und das Überprüfungsdokument¹⁴⁶, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden,

feststellend, dass auf nationaler und regionaler Ebene beträchtliche Anstrengungen unternommen werden, die durch wirksame finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft ergänzt werden müssen,

im Hinblick auf die über dreihundert Projekte, die auf dem Treffen von Vertretern der Geber und der kleinen Inselentwicklungsländer vom 24. bis 26. Februar 1999 in New York im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den

¹⁴⁴ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

¹⁴⁵ Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

¹⁴⁶ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

Entwicklungsländern¹⁴⁷ vorgestellt wurden¹⁴⁸, um Finanzmittel dafür aufzubringen,

1. *verweist erneut* auf die Bedeutung der wirksamen Durchführung der Erklärung¹⁴⁶ und des Überprüfungsdokuments¹⁴⁶, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung und das Überprüfungsdokument den verschiedenen Organen des Systems der Vereinten Nationen sowie den Regionalkommissionen und -organisationen zuzuleiten und dabei die in dem Überprüfungsdokument benannten vorrangigen Handlungsbereiche zu berücksichtigen und fordert sie nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte für die weitere Durchführung und für wirksame Folgemaßnahmen zu unternehmen;

3. *fordert* die Regierungen, die Regionalkommissionen und -organisationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer unter Berücksichtigung der in dem Überprüfungsdokument benannten vorrangigen Handlungsbereiche zu unterstützen, und fordert sie nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴⁷ und für wirksame Folgemaßnahmen zu unternehmen;

4. *fordert* alle Interessengruppen, insbesondere lokale Gemeinwesen, nichtstaatliche Organisationen und den Privatsektor, *auf*, die notwendigen Schritte für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms und für wirksame Folgemaßnahmen zu unternehmen;

5. *betont*, dass Ressourcen für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms bereitgestellt werden müssen;

6. *fordert* alle zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, vorzugsweise noch vor Ende 2000 die Arbeit an der Entwicklung eines Gefährdungsindex vor allem für die kleinen Inselentwicklungsländer abzuschließen, der mithelfen soll, die Gefährdung dieser Staaten zu definieren und die Probleme bei ihrer nachhaltigen Entwicklung zu benennen, damit der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung sich zu gegebener Zeit damit befassen können;

7. *begrißt* es, dass der Ausschuss für Entwicklungspolitik anerkannt hat, dass das Konzept der Gefährdung ausdrücklich in die Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen ist¹⁴⁹, und nimmt Kenntnis von den laufenden Erörterungen der von dem Ausschuss vorgeschlagenen neuen Kriterien;

¹⁴⁷ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁴⁸ Siehe A/S-22/4.

¹⁴⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 13 (E/1999/33)*, Kap. I.C.

8. *fordert* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf*, die Erklärung und das Überprüfungsdokument bei ihrer Arbeit sachlich zu berücksichtigen, namentlich bei ihren Vorbereitungen auf ihre zehnte Tagung;

9. *bittet* die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, sich in ihrem Arbeitsprogramm gegebenenfalls mit Fragen zu befassen, die mit der weiteren Durchführung des Aktionsprogramms zusammenhängen, und dabei die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁵⁰ zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/225

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.6)

54/225. Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze und Verpflichtungen in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁵¹, die 1992 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde, der Grundsätze in der Erklärung von Barbados¹⁵² und dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁵³, die 1994 von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden, sowie der sonstigen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

unter Hinweis auf die Erklärung¹⁵⁴ und das Überprüfungsdokument¹⁵⁴, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden,

¹⁵⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundzwanzigste Sondertagung, Beilage 3 (A/S-22/9/Rev.1)*.

¹⁵¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

¹⁵² *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁵³ Ebd., Anlage II.

¹⁵⁴ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

sowie unter Hinweis auf die in diesem Bereich von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geleistete Arbeit,

unter Berücksichtigung aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

in Bekräftigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁵⁵ und unter Betonung des grundlegenden Charakters des Übereinkommens,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im karibischen Großraum, das am 24. März 1983 in Cartagena de Indias (Kolumbien) unterzeichnet wurde und in dem der Begriff des karibischen Großraums definiert wurde, zu dem auch das Karibische Meer gehört¹⁵⁶,

in Anbetracht dessen, dass das Gebiet des Karibischen Meeres eine große Zahl von Staaten, Ländern und Hoheitsgebieten umfasst, die zum Großteil Entwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer mit sensiblen Ökosystemen und störanfälliger Wirtschaft sind und unter anderem außerdem unter den Auswirkungen ihrer begrenzten Kapazität und Ressourcenbasis, ihres Finanzmittelbedarfs, ihrer sozialen Probleme, der hohen Armutsquote sowie der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung stehen,

sowie in Anbetracht dessen, dass das Gebiet des Karibischen Meeres, das durch kontinentale oder insulare Landmassen nahezu vollständig von der offenen See abgeschlossen ist, über eine einzigartige biologische Vielfalt und hochsensible Ökosysteme, wie beispielsweise das zweitgrößte Korallenriffsystem der Welt, verfügt, dass sich die meisten Staaten, Länder und Hoheitsgebiete bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Verwirklichung ihrer Ziele im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung stark auf ihre Küstengebiete und die Meeresumwelt allgemein stützen, dass es durch die Zahl und das Ineinandergreifen von Meeresgebieten unter nationaler Souveränität und Hoheitsgewalt gekennzeichnet ist, was eine Herausforderung für die wirksame Ressourcenbewirtschaftung darstellt, durch die intensive Nutzung des Karibischen Meeres für den Seetransport und trotz der steigenden Regeldichte durch drohende Verschmutzung durch Schiffsabfälle und durch die Verklappung von Gefahr- und Schadstoffen, unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Regeln und Normen,

betonend, dass die Länder der Karibik auf Grund von Klimaveränderungen und -schwankungen, damit verbundenen Phänomenen wie dem Anstieg des Meeresspiegels, dem El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomen und der zunehmenden Häufigkeit und Schwere der durch Hurrikane, Überschwemmungen und Dürren verursachten Naturkatastrophen in hohem Maße gefährdet sind und dass sie darüber hinaus auch durch

Vulkanausbrüche, Flutwellen und Erdbeben verursachten Naturkatastrophen ausgesetzt sind,

in Anbetracht dessen, dass bei den sozioökonomischen Tätigkeiten in den Ländern der Region eine starke Interaktion und Konkurrenz hinsichtlich der Nutzung der Küstengebiete, der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen besteht,

sowie in Anbetracht der Bemühungen der karibischen Länder, sich der sektoralen Fragen im Bereich der Bewirtschaftung des Karibischen Meeres auf ganzheitlichere Weise anzunehmen und dadurch ein integriertes Bewirtschaftungskonzept für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

angesichts der Bemühungen der karibischen Länder im Rahmen des Verbands Karibischer Staaten, das Konzept des Karibischen Meeres als eines Gebiets von besonderer Bedeutung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiterzuentwickeln und für seine Anerkennung zu sorgen,

in Kenntnis der Bedeutung des Gebiets des Karibischen Meeres für gegenwärtige und zukünftige Generationen sowie für das Erbe, das weitere wirtschaftliche Wohlergehen und die Lebensgrundlage der Bewohner des Gebiets und dessen, dass die Länder der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend angemessene Schritte zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutz unternehmen müssen,

Kenntnis nehmend von dem im Gebiet des Karibischen Meeres bestehenden Problem der Meeresverschmutzung vom Land aus,

1. *anerkennt* die Bedeutung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Gebiet des Karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung;

2. *ermutigt* zur Weiterentwicklung des integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Gebiet des Karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung, das ökologische, wirtschaftliche, soziale, rechtliche und institutionelle Elemente vereinen und die gewonnenen Erfahrungen sowie die Bestimmungen der Agenda 21¹⁵⁷, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁵³, die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und die Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung berücksichtigen wird, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, namentlich mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁵⁵;

3. *fordert* die karibischen Länder *auf*, das integrierte Bewirtschaftungskonzept für das Gebiet des Karibischen Mee-

¹⁵⁵ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

¹⁵⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1506, Nr. 25974.

¹⁵⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

res im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiterzuentwickeln;

4. *fordert außerdem* die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, insbesondere die zuständigen Organisationen, *auf*, die Bemühungen um die Weiterentwicklung und Umsetzung des genannten Konzepts aktiv zu unterstützen;

5. *fordert ferner* die Mitgliedstaaten *auf*, der Verbesserung ihrer Kapazitäten zur Reaktion auf Notfälle und der Ausweitung ihrer Beteiligung an den bestehenden Mechanismen Vorrang einzuräumen, um ein rechtzeitiges, wirksames und koordiniertes Handeln bei Naturkatastrophen gewährleisten und im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls bei Seetransporten den Schaden für die Umwelt im Gebiet des Karibischen Meeres eindämmen zu können;

6. *bittet* alle betroffenen Parteien, gegebenenfalls Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Land aus zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Weitere Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" des Punktes "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der die von den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen berücksichtigt.

RESOLUTION 54/226

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/589)

54/226. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unterstreichend, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit den Entwicklungsländern erfolgversprechende Chancen für ihre individuellen und gemeinschaftlichen Bemühungen um ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen sowie zur Sicherstellung ihrer wirksamen und sinnvollen Teilhabe an dem neuen globalen Wirtschaftssystem bietet,

in der Erwägung, dass die Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Förderung und Verwirklichung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit untereinander tragen, und von neuem darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen unterstützen muss, die die Entwicklungsländer im Hinblick auf den Ausbau der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unternehmen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern¹⁵⁸ gebilligt hat, 46/159 vom 19. Dezember 1991 über die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, 49/96 vom 19. Dezember 1994 über eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und 50/119 vom 20. Dezember 1995 und 52/205 vom 18. Dezember 1997 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

mit Genugtuung über die Erklärung und den Aktionsplan von San José¹⁵⁹, die von der Gruppe der 77 auf der vom 13. bis 15. Januar 1997 in San José abgehaltenen Süd-Süd-Konferenz über Handel, Investitionen und Finanzen verabschiedet wurden und in denen konkrete Modalitäten betreffend sektorale Fragen im Bereich der Handels-, Finanz-, Investitions- und Unternehmenszusammenarbeit beschrieben sind,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung zu dem Südpfingstgipfel¹⁶⁰, die die Außenminister der Gruppe der 77 auf ihrer am 24. September 1999 in New York abgehaltenen dreiundzwanzigsten Jahrestagung verabschiedet haben und in der die gestiegene Bedeutung und Relevanz der Süd-Süd-Zusammenarbeit hervorgehoben wird,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den der kommende Südpfingstgipfel, der im April 2000 in Havanna stattfinden soll, zur Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit leisten kann,

1. *schließt sich* dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern über seine elfte Tagung¹⁶¹ und den vom Hochrangigen Ausschuss auf dieser Tagung gefassten Beschlüssen¹⁶² an;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit¹⁶³;

3. *erklärt erneut*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit nicht etwa die Nord-Süd-Zusammenarbeit ersetzen, sondern sie vielmehr ergänzen soll, und betont in diesem Zusammenhang, dass zur Erleichterung von Süd-Süd-Programmen und -Projek-

¹⁵⁸ Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

¹⁵⁹ A/C.2/52/8, Anlage.

¹⁶⁰ A/54/432, Anlage I.

¹⁶¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 39 (A/54/39).

¹⁶² Ebd., Anhang I.

¹⁶³ A/54/425.

ten unter anderem dreiseitige Ansätze wirksam gefördert werden müssen;

4. *anerkennt* die wichtige Rolle der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und Übergangsländern bei der Förderung der Durchführung von Süd-Süd-Programmen und -Projekten;

5. *begrüßt*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowohl zahlenmäßig als auch hinsichtlich der beteiligten Sektoren erheblich zugenommen hat, wie aus Berichten von Entwicklungsländern und dem System der Vereinten Nationen hervorgeht;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* davon, dass die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in jüngster Zeit an Umfang gewonnen hat und dass dabei eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftssektoren und den Unternehmen in verschiedenen Ländern zu verzeichnen war, namentlich über das Handlungspunkteprogramm der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Käufer- und Verkäufertreffen des Internationalen Handelszentrums und die von der Internationalen Arbeitsorganisation veranstalteten Geschäfts- und Unternehmensforen, und legt diesen Organisationen der Vereinten Nationen nahe, ihre Erfahrungen, Erkenntnisse und Arbeitsmethoden für den künftigen Einsatz zu dokumentieren und zu verbreiten;

7. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von der wachsenden wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern mit zunehmender wechselseitiger Handels- und Investitionstätigkeit sowie industrieller und technischer Zusammenarbeit, namentlich auf der Ebene der Klein- und Mittelbetriebe;

8. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der zweiten Runde der Verhandlungen über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern und bittet die beteiligten Länder, sich den Bemühungen um die Vertiefung, Beschleunigung und Ausweitung des Globalen Systems anzuschließen, um seine Wirkung zu verstärken;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass in einer Reihe von Entwicklungsländern bei der Stärkung der menschlichen und institutionellen Kapazitäten, unter anderem in Bereichen wie Bildung, Gesundheit, Biotechnologie, Informations- und Kommunikationstechnik, Weltraumtechnologie, Management des Finanzsektors und Mikrofinanzierung, Fortschritte erzielt wurden, die in anderen Entwicklungsländern Wachstum und Entwicklung fördern würden, wenn sie daran teilhaben könnten, und fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die bilateralen und multilateralen Geber, nachdrücklich auf, die Bemühungen der Entwicklungsländer um den Aufbau von Kapazitäten in diesen Bereichen zu unterstützen;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wachsenden Zahl der an Dreiecks Kooperationen beteiligten Entwicklungsländer, ermutigt andere Länder zur Nutzung solcher Kooperationen und ersucht in diesem Zusammenhang die Sondergruppe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, in

Zusammenarbeit mit den Ländern, die derartige Kooperationen bisher unterstützt haben, auf der Grundlage der erzielten Fortschritte und der aufgetretenen Probleme nach neuen Wegen zur Dokumentierung und Verbreitung der einschlägigen Erfahrungen zu suchen und Möglichkeiten zur Ausschöpfung des vollen Potenzials einer solchen Kooperation zu benennen;

11. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag, den einige Länder zu dem Freiwilligen Treuhandfonds für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und zu dem Perez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern entrichtet haben, und bittet alle Länder, insbesondere die entwickelten, Beiträge zu diesem Treuhandfonds zu entrichten;

12. *fordert* alle Regierungen und alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die multilateralen und regionalen Finanzinstitutionen *auf*, eine Erhöhung der für die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern veranschlagten Mittel zu erwägen und die Finanzierungsmodalitäten zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, wie beispielsweise die Dreiecks Kooperation und die Finanzierung durch den Privatsektor, zu stärken;

13. *ermutigt* die Entwicklungsländer und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen an den Entwicklungsanstrengungen beteiligten Partner, in der Praxis der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern neuartige Mechanismen zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie zu entwickeln und zu unterstützen, mit besonderem Nachdruck auf der Entwicklung und Weitergabe von Spitzentechnologie und angepasster Technologie, um ihren wirkungsvolleren Einsatz zu Gunsten des Wachstums und der Entwicklung der Entwicklungsländer zu ermöglichen;

14. *betont* in diesem Zusammenhang, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie kein Ersatz, sondern eine Ergänzung der traditionellen Nord-Süd-Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ist, insbesondere, wenn es um einen angemessenen Nord-Süd-Technologie transfer geht;

15. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines konzertierten Vorgehens der Entwicklungsländer und ihrer Entwicklungspartner, namentlich der zuständigen internationalen Organisationen, mit dem Ziel der Stärkung der Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene;

16. *wiederholt seine Bitte* an die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie an andere in Betracht kommende Organisationen, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen einvernehmlich vereinbarten Mandate, Arbeitsprogramme und Prioritäten weiter gemeinsam konkrete Empfehlungen zur Durchführung und Weiterverfolgung des von der Hocharangigen Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

im Mai 1981 in Caracas verabschiedeten Aktionsprogramms von Caracas¹⁶⁴ auszuarbeiten, eines wichtigen Mechanismus für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, sowie der Erklärung und des Aktionsplans von San Jose¹⁵⁹, die von der Gruppe der 77 auf der Süd-Süd-Konferenz über Handel, Investitionen und Finanzen verabschiedet wurden, der Erklärung von Bali über regionale und subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer¹⁶⁵ und des Aktionsplans von Bali über regionale und subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer¹⁶⁶, die auf der vom 2. bis 5. Dezember 1998 auf Bali (Indonesien) im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit abgehaltenen Hochrangigen Konferenz der Gruppe der 77 über regionale und subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer verabschiedet wurden;

17. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern wirksamer in ihre Programme und Projekte einzubeziehen, sowie verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, namentlich auch durch die Unterstützung der Tätigkeiten der Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, und legt den sonstigen in Betracht kommenden internationalen Institutionen nahe, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

18. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ihre gesonderte Identität behält und unterstützt wird, sodass sie ihr Mandat und ihre systemweite Verantwortung für die Förderung, Überwachung und Koordinierung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern voll und ganz wahrnehmen kann;

19. *betont* die Notwendigkeit, im Hinblick auf den von dem Hochrangigen Ausschuss für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf seiner elften Tagung gefassten Beschluss 11/3¹⁶² und die darin gebilligte vorläufige Tagesordnung der zwölften Tagung des Hochrangigen Ausschusses, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die erforderliche Zahl an Mitgliedstaaten an der Sitzung des Hochrangigen Ausschusses teilnimmt, namentlich durch Diskussionen über die Erfahrungen der Länder auf Feldebene, die hierbei erzielten Fortschritte, die aufgetretenen Probleme und die daraus gezogenen Lehren;

20. *beschließt*, den Unterpunkt "Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, ihr auf dieser Tagung in Zusammenarbeit mit der

Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/227

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/589)

54/227. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 37/248 vom 21. Dezember 1982 und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika,

mit Lob für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihr Eintreten für weiter gehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit untereinander zu Gunsten der regionalen Integration weiter unter Beweis stellen,

Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung der Protokolle der Gemeinschaft zur Erhaltung der freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen, über den Rechtsvollzug und die Gesundheit sowie von der Gründung der Vereinigung der nationalen Handelskammern der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und von der Verabschiedung einer Erklärung über die Produktivität, die allesamt weitere Schritte zur Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit darstellen,

in Anerkennung der Stärkung der demokratischen Regierungs- und Verwaltungsführung und anderer positiver Entwicklungen, namentlich der Konsolidierung des Friedens, der Festigung der Demokratie und der Achtung der Herrschaft des Rechts in der Region, durch die Schaffung von Institutionen zur Förderung der regionalen Integration, wie beispielsweise des Parlamentarischen Forums, des Wahlforums und der Rechtsanwaltsvereinigung der Gemeinschaft,

erneut erklärend, dass die Gemeinschaft ihre Entwicklungsprogramme nur dann erfolgreich durchführen kann, wenn sie über angemessene Mittel verfügt,

feststellend, dass die Normalisierungs- und Wiederaufbauprogramme in Anbetracht der Auswirkungen der bewaffneten Konflikte, der Verluste an Menschenleben und der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur im südlichen Afrika fortgesetzt und verstärkt werden müssen, damit die Volkswirtschaften der Länder der Region neu belebt werden,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Gemeinschaft unternimmt, um das südliche Afrika zu einer landminenfreien Zone zu machen,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die ungünstigen Wetterverhältnisse zu einem regionalen Getreidedefizit für

¹⁶⁴ A/36/333 und Korr.1, Anlage.

¹⁶⁵ A/53/739, Anlage I.

¹⁶⁶ Ebd., Anlage II.

1999 und 2000 geführt haben, wodurch sich die Armut insbesondere in ländlichen Gebieten zu verschärfen droht,

in Anerkennung des wertvollen und wirksamen wirtschaftlichen und finanziellen Beitrags, den einige Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft zur Ergänzung der nationalen und subregionalen Bemühungen um die Förderung des Prozesses der Demokratisierung, der Normalisierung und der Entwicklung im südlichen Afrika geleistet haben,

erneut erklärend, dass die Hauptursache der derzeitigen Lage in Angola das Versäumnis der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas unter der Führung von Jonas Savimbi ist, ihren Verpflichtungen aus den Friedensabkommen¹⁶⁷, dem Protokoll von Lusaka¹⁶⁸ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die gravierende Verschlechterung der bereits katastrophalen humanitären Lage in Angola, die auf die derzeitigen Bedingungen in dem Land zurückzuführen ist und auch die Bemühungen um die Normalisierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau des Landes sowie die regionalen Entwicklungsprojekte behindert,

ihrer Befriedigung über die Initiativen *Ausdruck verleihend*, die die Gemeinschaft unter der Führung von Präsident F. J. T. Chiluba (Sambia) in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit, den Vereinten Nationen und anderen Institutionen eingeleitet hat, um in der Demokratischen Republik Kongo Frieden herbeizuführen,

mit Befriedigung über die Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung¹⁶⁹ durch alle an dem Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien am 10. Juli 1999 in Lusaka, was einen Fortschritt auf dem Weg zu einem dauerhaften Frieden in diesem Land darstellt,

mit Besorgnis über die weite Verbreitung von HIV/Aids in der Region, was weitreichende soziale und wirtschaftliche Auswirkungen hat,

erneut erklärend, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Entwicklung der Region zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁰;

2. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die finanzielle, technische und materielle Unterstützung, die sie der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika gewährt hat;

3. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Gemeinschaft auch weiterhin nach Bedarf finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren, damit diese ihr Aktionsprogramm voll durchführen, den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf der Region decken und den Prozess der regionalen Wirtschaftsintegration weiter voranbringen kann;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte und Beziehungen zu der Gemeinschaft hergestellt haben, *auf*, diese Möglichkeit zu erkunden;

5. *appelliert* an die Vereinten Nationen, die ihnen angeschlossenen Organe und die internationale Gemeinschaft, der Gemeinschaft Hilfe zu gewähren und sie bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der Landminen zu unterstützen, und fordert die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft *auf*, ihre diesbezüglichen Anstrengungen weiter zu verstärken;

6. *appelliert außerdem* an die Vereinten Nationen, die ihnen angeschlossenen Organe und die internationale Gemeinschaft, der Gemeinschaft durch die Bereitstellung entsprechender Mittel bei der Durchführung der von den verschiedenen Weltkonferenzen der Vereinten Nationen verabschiedeten Programme und Beschlüsse behilflich zu sein, unter besonderer Berücksichtigung einer größeren Rolle der Frau im Entwicklungsprozess, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Schaffung des Unternehmerinnenverbundes der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, dessen Ziel es ist, die Frauen unter anderem durch die Erleichterung und Verbesserung ihres Zugangs zu Darlehen und zu wirtschaftlicher und technischer Ausbildung zu ermächtigen;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die von der Gemeinschaft ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids zu unterstützen, einschließlich der Vorschläge für künftige Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁷¹;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und an das System der Vereinten Nationen, denjenigen Ländern der Gemeinschaft, in denen ein nationaler Wiederaufbauprozess im Gang ist, auch weiterhin die Hilfe zu gewähren, die sie so dringend benötigen, um die Demokratie zu festigen und die Durchführung ihrer nationalen Entwicklungsprogramme zu verstärken;

9. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die gegen die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas verhängten Sanktionen zu befolgen, was im Verein mit anderen Bemühungen zur Herbeiführung des Friedens beitragen

¹⁶⁷ S/22609; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*.

¹⁶⁸ S/1994/1441; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*.

¹⁶⁹ S/1999/815, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

¹⁷⁰ A/54/273.

¹⁷¹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

und den Wiederaufbau- und Normalisierungsprozess der angolanischen Wirtschaft erleichtern würde;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere humanitäre Hilfe zu gewähren, um das Leiden des angolanischen Volkes, vor allem der Kinder, Frauen und älteren Menschen, zu verhindern, fordert die angolanischen Behörden nachdrücklich auf, auch künftig die Bereitstellung dieser Hilfe zu ermöglichen und fordert alle sonstigen von dem Konflikt betroffenen Parteien nachdrücklich auf, diesbezüglich ihr Möglichstes zu tun;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Vereinten Nationen, *auf*, auch weiterhin zur Förderung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen und bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau der Wirtschaft dieses Landes behilflich zu sein;

12. *fordert* alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka¹⁶⁹ *nachdrücklich auf*, auf deren volle Umsetzung hinzuwirken und in dieser Hinsicht mit den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig dabei behilflich zu sein, die daraus resultierenden wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Herausforderungen zu bewältigen;

14. *appelliert* an die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Kapazität der Region zur verträglichen Wasserbewirtschaftung stärken zu helfen und großzügige Hilfe bei der Bewältigung der Dürre im südlichen Afrika zu gewähren, indem sie die Region bei ihren Strategien zu Dürrevorsorge und -bewältigung unterstützen;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Unterstützung der Schaffung von Wirtschaftssonderzonen und Entwicklungskorridoren innerhalb der Gemeinschaft mit aktiver Beteiligung des Privatsektors in Betracht zu ziehen und gleichzeitig die Verantwortung der betroffenen Länder für die Schaffung des notwendigen Umfelds, namentlich des für diese Aktivitäten geeigneten rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmens, sowie ihre derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen anzuerkennen;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Gemeinschaft unternimmt, um sich den Auswirkungen, den neuen Herausforderungen und den Chancen zu stellen, die der Prozess der Globalisierung und Liberalisierung für die Volkswirtschaften der Region mit sich bringt;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft weiter zu intensivieren;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/228

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/590)

54/228. Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen in Turin (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den im Januar 1996 gefassten Beschluss des Generalsekretärs, in Turin (Italien) das Projekt "Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen" für einen anfänglichen Zeitraum von fünf Jahren einzurichten,

in Bekräftigung der Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung, der auf einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den zuständigen Institutionen und Organen fußt,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹⁷²,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss 1999/271 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vom Direktor der Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen vorgelegten Zwischenbericht¹⁷³ über die bisherigen Aktivitäten der Fortbildungsakademie, insbesondere diejenigen, die darauf gerichtet sind, die Leistung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verbessern und eine gemeinsame Managementkultur bei den Vereinten Nationen zu fördern;

2. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den einschlägigen technischen, logistischen und administrativen Beiträgen des Internationalen Ausbildungszentrums der Internationalen Arbeitsorganisation;

3. *ersucht* den Generalsekretär, mit dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen Konsultationen zu führen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage einer vollständigen und unabhängigen Evaluierung der Ausführung und des Abschlusses der Tätigkeiten der Akademie einen Bericht über die Akademie vorzulegen, der auch den Entwicklungsplan und das Aktionsprogramm der Akademie sowie Empfehlungen über den künftigen Status, die Finanzierung und die Tätigkeit der Akademie nach dem Ende ihrer Pilotphase im Dezember 2000 enthält.

¹⁷² Siehe A/52/559, Anlage.

¹⁷³ A/54/481.

RESOLUTION 54/229

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/590)

54/229. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/207 vom 21. Dezember 1993, 49/125 vom 19. Dezember 1994, 50/121 vom 20. Dezember 1995, 51/188 vom 16. Dezember 1996, 52/206 vom 18. Dezember 1997 und 53/195 vom 15. Dezember 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁷⁴ und der Überlegungen des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen über die Weiterentwicklung und etwaige Neugliederung des Instituts¹⁷⁵,

mit Genugtuung über die Bemühungen zur Konsolidierung des Neugliederungsprozesses des Instituts und die jüngsten Fortschritte des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Einrichtungen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

feststellend, dass die Beiträge zu dem Allgemeinen Fonds des Instituts nicht in dem gleichen Maße gestiegen sind wie die Beteiligung der entwickelten Länder an den Ausbildungsprogrammen, und betonend, dass dieses Missverhältnis dringend behoben werden muss,

erneut erklärend, dass den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung der Verwaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden sollte,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung und weist nachdrücklich darauf hin, dass die Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen der Vereinten Nationen Doppelarbeit vermeiden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Staaten sowie den Wert der Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Ausbildung durchführt;

3. *betont*, dass das Institut seine Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Vereinten Nationen und in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten verstärken muss;

4. *begrüßt* die Fortschritte, die im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Ausbildungsprogrammen erzielt wurden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbesondere auf Landesebene weiterentwickelt und ausgebaut werden muss;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Kontinuität in der Leitung des Instituts, damit sichergestellt wird, dass der Prozess der Neugliederung und Neubelebung effizient und wirksam abgeschlossen wird;

6. *ersucht* das Kuratorium des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, sich verstärkt darum zu bemühen, Sachverständige aus den Entwicklungs- und Übergangsländern für die Ausarbeitung der einschlägigen Ausbildungsmaterialien für die Programme und Aktivitäten des Instituts zu gewinnen, und betont, dass der Schwerpunkt der Kurse des Instituts hauptsächlich auf Entwicklungsfragen liegen soll;

7. *appelliert erneut* an alle Regierungen, insbesondere diejenigen der entwickelten Länder, und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

8. *ermutigt* das Kuratorium des Instituts, sich auch weiterhin darum zu bemühen, das Missverhältnis zwischen den rückläufigen Beiträgen zu dem Allgemeinen Fonds des Instituts und der gestiegenen Beteiligung an seinen Programmen zu beheben;

9. *ermutigt* das Kuratorium *außerdem*, zu erwägen, Veranstaltungen des Instituts an weiteren Orten zu organisieren, namentlich in den Städten, die Sitz der Regionalkommissionen sind, mit dem Ziel, eine größere Beteiligung zu fördern und die Kosten zu senken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Institut sowie mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen weiter zu prüfen, wie bei der Durchführung von Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen systematisch auf das Institut zurückgegriffen werden könnte;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Diensten, die der Exekutivdirektor des Instituts in Anbetracht der Herausforderungen leistet, die sich aus dem erweiterten Verantwortungsbereich seines Büros ergeben;

12. *fordert* den Generalsekretär *erneut auf*, auch weiterhin alle Möglichkeiten zu prüfen, wie dem Institut zusätzliche Ein-

¹⁷⁴ A/54/480.

¹⁷⁵ A54/390, Anlage.

richtungen für die Aufrechterhaltung seiner Büros und die Durchführung der Programme und Ausbildungskurse zur Verfügung gestellt werden könnten, die es für die Staaten und ihre bei den Büros der Vereinten Nationen in New York, Nairobi, Genf und Wien akkreditierten Vertreter kostenlos veranstaltet;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/230

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 145 Stimmen bei drei Gegenstimmen und sechs Enthaltungen¹⁷⁶ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/591)

54/230. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/196 vom 15. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/53 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1999,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁷⁷ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

im Bewusstsein der zusätzlichen nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen,

der Hoffnung Ausdruck gebend, dass der am 30. Oktober 1991 in Madrid in Gang gesetzte Nahostfriedensprozess, der auf den Sicherheitsratsresolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie auf dem Grundsatz "Land gegen Frieden" beruht, innerhalb der vereinbarten Frist zu einer endgültigen Regelung führt, und zwar bei allen Teilverhandlungen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht¹⁷⁸;

2. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

4. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/231

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/592)

54/231. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/169 vom 15. Dezember 1998,

in Anerkennung der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Interdependenz,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die zunehmende Gefahr einer Ausgrenzung zahlreicher Entwicklungs-

¹⁷⁶ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹⁷⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁷⁸ A/54/152-E/1999/92, Anlage.

länder aus dem Globalisierungsprozess, so auch im Finanz-, Handels- und Technologiesektor, und die zusätzliche Anfälligkeit derjenigen Entwicklungsländer, die dabei sind, sich in die Weltwirtschaft zu integrieren, die vor allem durch die Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme und die Verschärfung des Einkommensgefälles innerhalb der Länder und zwischen ihnen verursacht wird,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung und die Interdependenz dank des Handels, der Investitionen und der Kapitalströme sowie dank des technologischen Fortschritts, namentlich in der Informationstechnik, neue Chancen für das Wachstum der Weltwirtschaft, die Entwicklung und die Verbesserung des Lebensstandards in der ganzen Welt eröffnen,

betonend, dass die internationalen Systeme, die sich mit Entwicklung, Finanzen, Handel und Technologietransfer befassen, weiter auf die nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung auf die Entwicklungsländer eingehen sollten,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über den insgesamt immer größer werdenden technologischen Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, insbesondere was die Informations- und Kommunikationstechnik betrifft, die der Globalisierung den ihr eigenen Charakter verleiht,

eingedenk dessen, dass sich im Zuge der Handelsliberalisierung die Handelspräferenzmargen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, verringert haben und dass die Länder im Einklang mit den Vorschriften der Welthandelsorganisation nach Bedarf Maßnahmen ergreifen müssen, um dieser Verringerung zu begegnen und sie auszugleichen,

unterstreichend, dass eine breite Palette von Reformen durchgeführt werden muss, um ein solideres internationales Finanzsystem zu schaffen,

in Anerkennung dessen, wie wichtig es ist, dass alle Länder auf einzelstaatlicher Ebene angemessene grundsatzpolitische Maßnahmen erarbeiten, um den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, indem sie insbesondere eine solide makroökonomische und Sozialpolitik verfolgen, feststellend, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen namentlich der am wenigsten entwickelten Länder zur Verbesserung ihrer institutionellen und Managementkapazitäten unterstützen muss, und außerdem anerkennend, dass alle Länder eine Politik verfolgen sollten, die dem Wirtschaftswachstum und der Herbeiführung eines günstigen weltweiten Wirtschaftsumfelds förderlich ist,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft zu fördern, damit sie aus den sich auf Grund der Globalisierung und Liberalisierung ergebenden Handelsmöglichkeiten größtmöglichen Nutzen ziehen können,

unterstreichend, wie dringend notwendig es ist, den nachteiligen Folgen der Globalisierung und der Interdependenz für alle Entwicklungsländer, einschließlich der Binnen- und kleinen

Inselentwicklungsländer, und namentlich für die afrikanischen und die am wenigsten entwickelten Länder, entgegenzuwirken,

überzeugt davon, dass es gilt, im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz Politiken zur Förderung von Fairness, Transparenz und Integration zu erarbeiten und umzusetzen, die darauf abzielen, die Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

erneut erklärend, dass sich die Vereinten Nationen als universales Forum in einer einzigartigen Position befinden, internationale Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Herausforderungen der Entwicklungsförderung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz herbeizuführen,

überzeugt, dass dem System der Vereinten Nationen bei der Förderung größerer Kohärenz, Komplementarität und Koordination bei der Auseinandersetzung mit Wirtschafts- und Entwicklungsfragen auf weltweiter Ebene eine Schlüsselrolle zukommt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem "Bericht über die menschliche Entwicklung 1999"¹⁸⁰, dessen Hauptthema die Globalisierung mit menschlichem Antlitz ist,

ferner im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz *Kenntnis nehmend* von der laufenden Tätigkeit der Gemeinsamen Arbeitsgruppe für kleine Staaten des Commonwealth-Sekretariats und der Weltbank,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass das Hauptthema der für den 12. bis 19. Februar 2000 in Bangkok angesetzten zehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen "Entwicklungsstrategien in einer zunehmend interdependenten Welt: Anwendung der Lehren der Vergangenheit, um die Globalisierung zu einem wirksamen Instrument für die Entwicklung aller Länder und Völker zu machen" sein wird,

mit Genugtuung über den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats, den Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2000 dem Thema "Entwicklung und internationale Zusammenarbeit im 21. Jahrhundert: Die Rolle der Informationstechnologie im Kontext einer wissensbasierten Weltwirtschaft"¹⁸¹ zu widmen,

1. *erklärt erneut*, dass den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, soweit es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit und eine kohärentere Politik in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz, zu fördern;

2. *betont mit Nachdruck*, dass die Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisa-

¹⁷⁹ A/54/358.

¹⁸⁰ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Bonn.

¹⁸¹ Siehe Beschluss 1999/281 des Wirtschafts- und Sozialrats.

tion ihre Zusammenarbeit nach Bedarf intensivieren sollten, soweit es darum geht, eine kohärentere Politik sowie größere Komplementarität und Koordinierung bei der Auseinandersetzung mit Wirtschafts-, Finanz-, Handels- und Entwicklungsfragen auf weltweiter Ebene zu fördern, mit dem Ziel, die Vorteile der Globalisierung, der Liberalisierung und der Interdependenz zu maximieren und deren nachteilige Folgen auf ein Mindestmaß zu beschränken, unter Berücksichtigung der spezifischen Anfälligkeiten, Belange und Bedürfnisse der Entwicklungsländer;

3. *fordert* eine stärkere internationale Zusammenarbeit, um den Herausforderungen der Globalisierung durch eine stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer am internationalen wirtschaftspolitischen Entscheidungsprozess, eine ganzheitliche Behandlung von Fragen des Handels, der Finanzen, des Technologietransfers und der Entwicklung durch die zuständigen internationalen Institutionen und die Fortführung breit angelegter Reformen des internationalen Finanzsystems zu begeben;

4. *fordert* alle Länder, insbesondere die wichtigsten entwickelten Volkswirtschaften, *auf*, für größere Kohärenz zwischen ihrer Politik in den Bereichen Finanzen, Handel und Entwicklungszusammenarbeit zu sorgen, um ein günstiges internationales Wirtschaftsumfeld zu schaffen, das die Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, fördert;

5. *betont*, wie wichtig auf einzelstaatlicher Ebene die Verfolgung solider makroökonomischer Politiken, die Erarbeitung eines wirksamen institutionellen und ordnungspolitischen Rahmens und die Entwicklung der Humanressourcen sind, damit die synergetischen Ziele der Armutsbeseitigung und der Entwicklung erreicht werden, so auch durch einzelstaatliche Armutsreduzierungsstrategien und größere Politikkohärenz;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, eine auf die stärkere Teilhabe der Entwicklungsländer an einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft gerichtete internationale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem nachdrücklich auf*, Politiken zu verfolgen, die Fairness im Finanzsektor, im Handel und beim Technologietransfer fördern und Abhilfe für die Probleme der Entwicklungsländer im Hinblick auf die Auslandsverschuldung und den Ressourcentransfer, die Anfälligkeit auf finanziellem Gebiet, die sich verschlechternden Handelsbedingungen und den Marktzugang schaffen;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und das Internationale Handelszentrum unternehmen, sowie die Anstrengungen, die auf multilateraler und bilateraler Ebene sonst unternommen werden, um den Entwicklungsländern, einschließlich der Binnen- und kleinen Inselentwicklungsländer und vor allem der afrikanischen und der am wenigsten entwickelten Länder, zu helfen, ihre spezifischen Probleme im Rahmen der Globalisierung der Wirtschaft zu bewältigen, insbesondere durch die Gewährung technologiebezogener Hilfe auf dem Gebiet des

Handels, der Politikformulierung, der Handelseffizienzsteigerung, der Dienstleistungspolitik und des Dienstleistungshandels und des elektronischen Geschäftsverkehrs;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass die besonderen Probleme der Übergangsländer erkannt und angegangen werden, damit ihnen geholfen werden kann, aus der Globalisierung Nutzen zu ziehen und sich schließlich voll in die Weltwirtschaft zu integrieren;

10. *unterstreicht nachdrücklich*, wie wichtig ein investitionsförderndes Umfeld, insbesondere für ausländische Direktinvestitionen, der Marktzugang, eine Staatsführung, die mit Hilfe eines effizienten, partizipatorischen, transparenten und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Dienstes, einer entsprechenden Politikgestaltung und Verwaltung den Bedürfnissen der Menschen Rechnung trägt, die Erhöhung des Umfangs und der Wirksamkeit der öffentlichen Entwicklungshilfe, die Erleichterung auf Dauer nicht tragbarer Schuldenlasten, so auch durch Maßnahmen zur Schuldenumwandlung und die flexible Anwendung der verstärkten Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder und, wie in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸² empfohlen, die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und Integration als Schwerpunktbereiche sind, die angegangen werden müssen, damit in den afrikanischen Ländern eine nachhaltige Entwicklung erreicht und die Teilhabe aller dieser Länder an der Weltwirtschaft gefördert wird;

11. *verweist nachdrücklich* auf die von der Technologie bestimmte Dimension der Globalisierung sowie darauf, wie wichtig es ist, dass der Zugang insbesondere der Entwicklungsländer zu Informations- und Kommunikationstechnik und entsprechendem Wissen und ein Technologie- und Wissenstransfer an sie erleichtert wird, zu einvernehmlich festgelegten günstigen Bedingungen, so auch zu konzessionären Bedingungen und Vorzugsbedingungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, um es ihnen zu ermöglichen, durch die volle und wirksame Integration in das sich herausbildende globale Informationsnetz aus der Globalisierung Nutzen zu ziehen;

12. *betont mit Nachdruck*, dass die regionalen und nationalen Programme zum Kapazitätsaufbau, die vom System der Vereinten Nationen, den Regionalkommissionen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen durchgeführt werden, eine starke Komponente enthalten müssen, die darauf ausgerichtet ist, den Entwicklungs- und den Übergangsländern auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik behilflich zu sein;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und im Benehmen mit anderen zuständigen Organisationen einen umfassenden Bericht zu erstellen, der aktionsorientierte Empfehlungen dazu enthält, wie die Rolle des Systems

¹⁸² A/52/871-S/1998/318; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

der Vereinten Nationen beim Transfer von Informations- und Kommunikationstechnik an die Entwicklungsländer weiter gefördert werden kann, sowie zur Rolle des Systems bei der Förderung der Kohärenz, Komplementarität und Koordinierung der Politik zu Wirtschafts-, Finanz-, Handels-, Technologie- und Entwicklungsfragen auf globaler Ebene, mit dem Ziel, die Vorteile der Globalisierung zu optimieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, möglichst aus außerplanmäßigen Mitteln eine Tagung von hochrangigen Sachverständigen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik einzuberufen, unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Vertretung und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, mit dem Auftrag, einen Anfang Juni 2000 vorzulegenden Bericht zu erstellen, der Empfehlungen zur Rolle der Vereinten Nationen enthält, soweit es darum geht, die Entwicklungsländer stärker in das entstehende globale Informationsnetz zu integrieren, den Entwicklungsländern leichteren Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnik, so nach Bedarf auch zu konzessionären und Vorzugsbedingungen zu verschaffen, und die Beteiligung der Entwicklungsländer, so auch durch Infrastruktureinrichtungen, an wissensintensiven Sektoren der globalen Wirtschaft zu fördern;

15. *bittet* die Länder und andere in Betracht kommende Stellen, die dazu in der Lage sind, die für die Einberufung der hochrangigen Sachverständigengruppe erforderlichen außerplanmäßigen Mittel zur Verfügung zu stellen;

16. *beschließt*, den Punkt "Globalisierung und Interdependenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/232

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/593)

54/232. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/107 vom 20. Dezember 1995 und 53/198 vom 15. Dezember 1998 betreffend die Begehung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen und Aktionsprogramme der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren, soweit sie sich auf die Beseitigung der Armut beziehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸³,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen weiter zu-

nimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe darstellen,

außerdem mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Bemühungen um die Armutsminderung durch die Verlangsamung des wirtschaftlichen Wachstums in den Entwicklungsländern, unter anderem insbesondere infolge der Finanzkrise von 1997-1998 und der sinkenden Rohstoffpreise, schwer behindert wurden, sowie feststellend, dass in einigen Regionen und Sektoren die sichtbarsten Auswirkungen der Krise zwar allmählich überwunden werden, dass die Erholungsdynamik jedoch aufrechterhalten und verstärkt werden muss,

in der Erkenntnis, dass der Globalisierungsprozess zwar neue Chancen eröffnet, dass er jedoch für die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten unter ihnen auch neue Herausforderungen und Gefahren mit sich bringt zu einer Zeit, in der sie sich verstärkt um ein beständiges Wirtschaftswachstum bemühen und ihre einzelstaatlichen Politiken durch die Durchführung umfassender Strategien, Politiken und Programme, namentlich auch mit einer langfristigen Perspektive, auf die Beseitigung der Armut ausrichten,

sowie in der Erkenntnis, dass die Armutsrate in einigen Ländern zwar zurückgegangen ist, dass jedoch einige Entwicklungsländer und benachteiligte Gruppen marginalisiert werden, während andere Gefahr laufen, marginalisiert und von den Vorteilen der Globalisierung effektiv ausgeschlossen zu werden, und dass größere Einkommensdisparitäten unter den Ländern und innerhalb der Länder bestehen, was die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut behindert,

ferner in der Erkenntnis, dass die kombinierten Auswirkungen von Naturkatastrophen, Konflikten, tief verwurzelter Armut, Krankheiten, insbesondere Malaria und die HIV/Aids-Epidemie, sowie des Bildungsmangels die Wirtschaftsaussichten und die Anstrengungen zur Armutsbeseitigung in den am schwersten betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, beeinträchtigen,

sich dessen bewusst, dass zwar die Staaten die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung tragen, dass jedoch die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Beseitigung der Armut und zur Gewährleistung eines sozialen Mindestschutzes unterstützen sollte,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die entwickelten Länder, die das Ziel der Bereitstellung von 0.7 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe angenommen und erreicht haben,

betonend, dass die internationalen Organisationen, Organe, Fonds, Programme und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, noch stärkere Anstrengungen unternehmen müssen, um im Rahmen der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut Maßnahmen zur Armutsbeseitigung durchzuführen,

¹⁸³ A/54/316.

mit Dank Kenntnis nehmend von der Schuldeninitiative, die die Gruppe der sieben wichtigsten Industriestaaten auf ihrer Tagung vom 18. bis 20. Juni 1999 in Köln (Deutschland) eingeleitet hat, und von den Beschlüssen der internationalen Gemeinschaft, der Armutsbeseitigung in den Programmen und der Politikberatung der Bretton-Woods-Institutionen Vorrang einzuräumen, sowie von der Verstärkung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, die vorgenommen wurde, um zu tiefgreifenderen, umfassenderen und schnelleren Schuldenerleichterungen für die hochverschuldeten armen Länder zu gelangen,

1. *wiederholt*, dass das Hauptziel der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut darin besteht, durch entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit die absolute Armut zu beseitigen und die Armut auf der Welt insgesamt wesentlich zu verringern;

2. *wiederholt außerdem* die Aufforderung, auf allen Ebenen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie alle die Armutsbeseitigung betreffenden Übereinkünfte und Verpflichtungen, die auf den seit 1990 abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfelkonferenzen der Vereinten Nationen beschlossen wurden, vollinhaltlich und effektiv umzusetzen, und fordert in diesem Zusammenhang, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, damit mit Hilfe eines leistungsorientierten Ansatzes greifbare Ergebnisse im Hinblick auf die möglichst baldige Erreichung der Ziele der Dekade erzielt werden;

3. *erklärt erneut*, dass im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Armutsbeseitigung der Mehrdimensionalität der Armut und den nationalen und internationalen Rahmenbedingungen und Politiken, die die Armutsbeseitigung begünstigen, indem sie unter anderem die soziale und wirtschaftliche Integration der in Armut lebenden Menschen fördern und sie so zur Teilhabe an der Entscheidungsfindung über die sie betreffenden Politiken befähigen, sowie der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, und einem effizienten, transparenten und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Dienst und einer ebensolchen Verwaltung besondere Aufmerksamkeit gelten sollte;

4. *betont*, dass es wichtig ist, gegen die Grundursachen der Armut anzugehen, und dass die Grundbedürfnisse aller Menschen befriedigt werden müssen, und verweist in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die grundlegende Rolle, die einem starken und beständigen Wirtschaftswachstum, das die Armen begünstigt, zu einer beträchtlichen Expansion von produktiven Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen sowie einer Steigerung der Einkommen führt, eine ausgewogene Einkommensverteilung fördert und die Umweltzerstörung auf ein Mindestmaß beschränkt, bei der Beseitigung der Armut zu kommt;

5. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Herausforderungen der Globalisierung auf einzelstaatlicher Ebene mit geeigneten

politischen Maßnahmen zu begegnen, indem insbesondere eine solide und stabile Innenpolitik verfolgt wird, die unter anderem auch eine solide makroökonomische Politik und Sozialpolitik mit einschließt, damit das Ziel der Armutsbeseitigung erreicht wird;

6. *fordert* alle Regierungen *auf*, nach ihrem eigenen Dafürhalten die Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend mögliche Maßnahmen und Initiativen zur Armutsbeseitigung am Anbruch des neuen Millenniums¹⁸⁴ in die Konzeption und Durchführung ihrer nationalen Strategien zur Armutsmilderung einzubeziehen und zu sondieren, welche Politiken in Anbetracht der Gegebenheiten in ihrem Land am besten geeignet sind, den Anstrengungen zur Minderung und Beseitigung der Armut die größte Wirkung zu verleihen;

7. *erklärt erneut*, dass die Ursachen der Armut im Rahmen sektoraler Strategien wie beispielsweise auf den Gebieten Umwelt, Ernährungssicherheit, Bevölkerung, Migration, Gesundheit, Wohnraum, Erschließung der menschlichen Ressourcen, einschließlich Erziehung und Bildung, Süßwasserversorgung, ländliche Entwicklung und produktive Beschäftigung sowie durch das Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse benachteiligter und sozial schwacher Gruppen so angegangen werden sollten, dass für die in Armut lebenden Menschen vermehrt Chancen und Wahlmöglichkeiten geschaffen und sie in die Lage versetzt werden, ihre Stärken und Fähigkeiten zu entfalten und auf diese Weise ihre soziale und wirtschaftliche Integration zu verwirklichen;

8. *fordert nachdrücklich* die Verstärkung der den Entwicklungsländern gewährten internationalen Hilfe bei ihren Bemühungen um die Milderung der Armut, namentlich durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds, das die Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft erleichtert, ihren Marktzugang verbessert, die Bewegung von Finanzmitteln erleichtert und gewährleistet, dass alle bereits eingeleiteten Initiativen zur Schuldenerleichterung für die Entwicklungsländer voll und wirksam umgesetzt werden, und betont, dass die internationale Gemeinschaft weitere Maßnahmen in Erwägung ziehen sollte, die zu wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer führen würden, damit sie gleichberechtigt von der Globalisierung profitieren, ihren nachteiligen Auswirkungen begegnen, die Marginalisierung im Globalisierungsprozess vermeiden und die volle Integration in die Weltwirtschaft erreichen können;

9. *fordert* alle Länder *auf*, leistungsorientierte einzelstaatliche Strategien und Programme zu erarbeiten und umzusetzen, die unter anderem auch mit termingebundenen Zielgrößen für die Armutsminderung verbunden sind, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Bemühungen, die unternommen werden, um das Ziel der Reduzierung des Anteils der in extremer Armut lebenden Menschen um die Hälfte bis

¹⁸⁴ Ebd., Abschnitt V.

zum Jahr 2015 zu erreichen, was verstärkte einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Hilfe voraussetzt;

10. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen eine aktive und sichtbare Politik der Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle nationalen wie internationalen Politiken und Programme fördern sollten, die auf die Beseitigung der Armut gerichtet sind, und regt dazu an, geschlechtsdifferenzierte Analysen als Instrument zur Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung und Umsetzung von Politiken, Strategien und Programmen zur Armutsbeseitigung zu verwenden;

11. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, den vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe baldmöglichst zu erreichen und, soweit vereinbart, innerhalb dieses Zielwertes 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen;

12. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es ist, dass die Armen größere Verfügungsgewalt über Ressourcen haben, wozu auch Grund und Boden, Fachkenntnisse, Wissen, Kapital und soziale Beziehungen gehören;

13. *weist außerdem nachdrücklich hin* auf die Rolle von Kleinstkrediten als ein wichtiges Instrument zur Armutsbekämpfung, das die Schaffung produktiver selbständiger Tätigkeiten fördert und in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, zur Selbsthilfe befähigt, und legt den Regierungen daher nahe, Politiken zu verfolgen, die den Aufbau und die Kapazitäten von Kleinstkreditinstitutionen unterstützen, und fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die mit der Armutsbeseitigung befassten internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, auf, das Kleinstkredit-Konzept zu unterstützen und seine Aufnahme in ihre Programme sowie gegebenenfalls die weitere Entwicklung anderer Mikrofinanzierungsinstrumente zu erkunden;

14. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, durch eine intensivere und wirksame Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern den Kapazitätsaufbau zu fördern und den Zugang insbesondere der Entwicklungsländer zu Technologien und dem entsprechenden Wissen und den Technologie- und Wissenstransfer an sie zu erleichtern, zu einvernehmlich festgelegten günstigen Bedingungen, so auch zu konzessionären Bedingungen und Vorzugsbedingungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, indem sie praktische Maßnahmen erarbeiten und umsetzen, um sicherzustellen, dass Fortschritte auf diesem Gebiet erzielt werden, und um die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Armutsbeseitigung in einer weitgehend von der Technologie bestimmten Ära zu unterstützen;

15. *betont*, wie entscheidend wichtig die schulische und außerschulische Bildung und Ausbildung sowie die Grundbildung für die Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur

Selbsthilfe sind, nimmt Kenntnis von der Wichtigkeit des für April 2000 in Dakar geplanten Weltbildungsforums und bittet das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, die Rolle des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Weltbank, zu stärken, soweit es darum geht, den Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung wirksamer und gerechter Bildungschancen für alle behilflich zu sein;

16. *begrüßt* die Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen, der Beseitigung der Armut Vorrang zu geben und die Koordinierung auf diesem Gebiet zu verstärken, und legt in diesem Zusammenhang den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich auch den Bretton-Woods-Institutionen und anderen Entwicklungspartnern, nahe, alle Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer eigenen Strategie zur Erreichung der Ziele der Dekade weiter zu unterstützen;

17. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass sich die interessierten Partner in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern auf die gegenseitige Verpflichtung einigen, im Durchschnitt 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts für grundlegende soziale Programme bereitzustellen, und begrüßt die Anstrengungen, die zur Umsetzung der 20/20-Initiative¹⁸⁵ unternommen worden sind, in der betont wird, dass die Förderung des Zugangs zu allen grundlegenden sozialen Diensten für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung unabdingbar und ein integraler Bestandteil der Strategie zur Beseitigung der Armut ist;

18. *begrüßt* die im Juni 1999 eingeleitete Kölner Schuldeninitiative, in der umfangreiche zusätzliche Finanzmittel gefordert werden, und anerkennt die Wichtigkeit einer fairen Lastenteilung zwischen den Gläubigern sowie der jüngsten Beschlüsse des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank betreffend die verstärkte Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, durch die tiefgreifendere, umfassendere und schnellere Schuldenerleichterungen erzielt werden sollen, um in diesen Ländern zu einer nachhaltigen Verminderung der Armut beizutragen;

19. *ist sich bewusst*, wie schwierig es für hochverschuldete Entwicklungsländer und andere hochverschuldete Länder mit mittlerem Einkommen ist, ihren Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, und stellt fest, dass sich die Lage in einigen dieser Länder auf Grund größerer Liquiditätsprobleme verschlechtert, die möglicherweise Schuldenbehandlungsmaßnahmen notwendig werden lassen, einschließlich gegebenenfalls Maßnahmen zur Schuldenreduzierung, die ihnen bei ihren Bemühungen zur effektiven Armutsbekämpfung helfen werden;

20. *fordert dazu auf*, in allen zuständigen zwischenstaatlichen Foren weiter zu untersuchen, wie Ziele und Strategien der

¹⁸⁵ Siehe A/51/140, Anlage.

Armutsminderung in die Erörterungen über internationale Finanz- und Entwicklungsfragen einbezogen werden können;

21. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen, Empfehlungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut, einschließlich einer eingehenden Untersuchung der Auswirkungen der Globalisierung auf die Armutsbeseitigung, und auch Empfehlungen zu möglichen Maßnahmen und Initiativen zur Armutsbeseitigung und Vorschläge für eine bessere Koordinierung der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/235

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/587/Add.6)

54/235. Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/187 vom 18. Dezember 1997, in der sie beschloss, im Jahr 2001 auf hoher Ebene die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder abzuhalten, sowie auf ihre Resolution 53/182 vom 15. Dezember 1998,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei dem Vorbereitungsprozess für die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung und dem Ministerkommuniqué über den Süd-Gipfel, die auf der dreißigsten Jahrestagung der Außenminister der Gruppe der 77¹⁸⁶ am 24. September 1999 in New York verabschiedet wurden, sowie von der Erklärung, die von der neunten Jahresministertagung der am wenigsten entwickelten Länder am 29. September 1999 in New York verabschiedet wurde¹⁸⁷,

1. *erinnert* daran, dass die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder 2001 abgehalten wird, begrüßt das Angebot der Europäischen Union, die Konferenz in Brüssel auszurichten, und beschließt, das Angebot anzunehmen;

2. *beschließt*, dass die in Ziffer 4 ihrer Resolution 53/182 in Aussicht genommene Tagung des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses in zwei Teilen, im dritten Quartal des

Jahres 2000 und im ersten Quartal des Jahres 2001, jeweils während fünf Arbeitstagen in New York abgehalten wird;

3. *beschließt außerdem*, dass der Generalsekretär der Konferenz die drei in Ziffer 4 ihrer Resolution 53/182 vorgesehenen Vorbereitungstagungen auf Sachverständigenebene an den Tagungsorten und für die Zeitdauer organisieren wird, die im Benehmen mit den Mitgliedstaaten als am geeignetsten erachtet werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen und gegebenenfalls mit anderen in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen Vorbereitungsveranstaltungen auf regionaler Ebene zu organisieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz *erneut*, im Benehmen mit den Mitgliedsstaaten und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Organen während der Konferenz je nach Bedarf genau abgegrenzte sektorale und themenbezogene beziehungsweise länderspezifische Runde Tische zu veranstalten, um einen Beitrag zur Arbeit der Konferenz zu leisten;

6. *betont*, wie wichtig die Vorbereitungen auf Länderebene sind;

7. *nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis* von der Initiative, die die Europäische Union ergriffen hat, um den am wenigsten entwickelten Ländern durch Unterstützung ihrer Vertreter bei ihren Vorbereitungen auf Landesebene behilflich zu sein, bittet die Weltbank, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und alle anderen zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, durch ihre Feldbüros in den am wenigsten entwickelten Ländern Unterstützung für Vorbereitungen auf Landesebene bereitzustellen, und fordert die Entwicklungspartner auf, diesen Vorbereitungsprozess zu unterstützen;

8. *fordert* die Organisationen, die sich an der Umsetzung des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe, einschließlich des Aufbaus menschlicher und institutioneller Kapazitäten, zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder bei ihrer Handels- und handelsbezogenen Tätigkeit beteiligen, *nachdrücklich auf*, die Bemühungen, diesen Ländern beim Ausbau ihrer Exportkapazitäten und Handelsmöglichkeiten behilflich zu sein und sie in das multilaterale Handelssystem einzubinden, verstärkt zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär der Konferenz, sicherzustellen, dass die dem Vorbereitungsausschuss und der Konferenz selbst vorgelegten Berichte Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Integrierten Rahmenplans enthalten;

9. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder zusammen mit ihren Entwicklungspartnern, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und gegebenenfalls die Weltbank, *auf*, die bevorstehenden Rundtisch-Konferenzen und Beratungsgruppentagungen in den Vorbereitungsprozess der Konferenz auf Landesebene einzubinden und dafür Sorge zu tragen, dass sie Sachbeiträge zu der Konferenz leisten;

¹⁸⁶ A/54/432, Anlagen I und II.

¹⁸⁷ A/C.2/54/3, Anlage.

10. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Einberufer der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung, dafür Sorge zu tragen, dass sich die residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Landesteam in den am wenigsten entwickelten Ländern in vollem Umfang an den Vorbereitungen für die Konferenz beteiligen, insbesondere auf Landesebene;

11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Konferenz nach Bedarf interinstitutionelle Tagungen einzuberufen, um die volle Mobilisierung und Koordinierung aller zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie anderer zuständiger Institutionen zwecks Vorbereitung und Weiterverfolgung der Konferenz zu gewährleisten;

12. *bittet* den Generalsekretär der Konferenz, auf der Grundlage seiner Konsultationen mit den Mitgliedstaaten Vorkehrungen zu treffen, um die breit angelegte Beteiligung der Bürgergesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, an dem Vorbereitungsprozess und an der Konferenz und ihrem Folgeprozess zu erleichtern;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit Hilfe der interessierten Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich auch der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, das Notwendige zu tun, um die Informationstätigkeit und andere diesbezügliche Initiativen dieser Stellen zu verstärken, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit in stärkerem Maße über die Konferenz aufzuklären, so auch, indem ihre Ziele und ihre Bedeutung hervorgehoben werden;

14. *beschließt*, die Kosten für die Teilnahme von jeweils zwei Regierungsvertretern aus den am wenigsten entwickelten Ländern an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz selbst aus außerplanmäßigen Mitteln zu bestreiten, und ersucht den Generalsekretär, falls diese nicht ausreichen, alle sonstigen Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, einschließlich der ausnahmsweisen Verwendung von Ausgaberesten aus dem ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 1996-1997;

15. *fordert* die Geberländer *auf*, die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder am Vorbereitungsprozess sowie an der Konferenz selbst finanziell zu unterstützen, und begrüßt die zu diesem Zweck bereits unternommenen Anstrengungen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Büro des Sonderkoordinators für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer spürbar zu stärken, durch Vornahme von Umsetzungen und die Verwendung anderer ihnen zur Verfügung stehender Ressourcen, und dem Büro ausreichendes Personal und ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um es ihm zu gestatten, die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und die Folgemaßnahmen zu ihren Ergebnissen wirksam und effizient zu organisieren und gleichzeitig seine Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit den am wenigsten entwickelten Ländern und den Binnen- und Inselentwicklungsländern angemessen wahrzunehmen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen für die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vorzulegen, unter Berücksichtigung der Behandlung dieser Angelegenheit auf der siebenundvierzigsten Tagung des Handels- und Entwicklungsrats;

18. *beschließt*, dass das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder bis zur Verabschiedung des nächsten Aktionsprogramms auf der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder weiter den Rahmen für nationale und internationale Maßnahmen zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder darstellt, und ersucht den Generalsekretär, der Durchführung derzeitiger und künftiger Aktionsprogramme zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder systemweit und im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zu allen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen sowie allen bevorstehenden Veranstaltungen, namentlich der zehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der internationalen und zwischenstaatlichen Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung einschließlich des Vorbereitungsprozesses, und der Millenniums-Generalversammlung, auch weiterhin hohen Vorrang einzuräumen;

19. *beschließt*, den Punkt "Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

V. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/120	Jugendpolitiken und Jugendprogramme (A/54/595).....	106	17. Dezember 1999	273
54/121	Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert (A/54/595).....	106	17. Dezember 1999	274
54/122	Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle (A/54/595).....	106	17. Dezember 1999	276
54/123	Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung (A/54/595).....	106	17. Dezember 1999	278
54/124	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie (A/54/595).....	106	17. Dezember 1999	279
54/125	Zehnter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	280
54/126	Entwurf eines Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Entwurf der dazugehörigen Protokolle (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	281
54/127	Tätigkeiten des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität: unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie unerlaubter Handel damit, wie auch Erwägung der Notwendigkeit, ein Rechtsinstrument über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit auszuarbeiten (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	283
54/128	Maßnahmen gegen die Korruption (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	284
54/129	Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene für das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	286
54/130	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	287
54/131	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	288
54/132	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems (A/54/597).....	108	17. Dezember 1999	289
54/133	Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	300
54/134	Internationaler Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	303
54/135	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	304
54/136	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	305
54/137	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	306
54/138	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	308
54/139	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	310
54/140	Neubelebung und Stärkung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	312
54/141	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/54/599 und Korr.1).....	110	17. Dezember 1999	313
54/142	Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" (A/54/599 und Korr.1).....	110	17. Dezember 1999	315
54/143	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/54/600).....	111	17. Dezember 1999	317
54/144	Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten (A/54/600).....	111	17. Dezember 1999	317
54/145	Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (A/54/600).....	111	17. Dezember 1999	319
54/146	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/54/600).....	111	17. Dezember 1999	320
54/147	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/54/600).....	111	17. Dezember 1999	323
54/148	Mädchen (A/54/601).....	112	17. Dezember 1999	326
54/149	Die Rechte des Kindes (A/54/601).....	112	17. Dezember 1999	328
54/150	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/54/602).....	113	17. Dezember 1999	334
54/151	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/54/604).....	115	17. Dezember 1999	336

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/152	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung (A/54/604).....	115	17. Dezember 1999	337
54/153	Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (A/54/603).....	114	17. Dezember 1999	338
54/154	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (A/54/603).....	114	17. Dezember 1999	340
54/155	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/54/604).....	115	17. Dezember 1999	345
54/156	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/54/605/Add.1 und Korr.1).....	116 a)	17. Dezember 1999	346
54/157	Internationale Menschenrechtspakte (A/54/605/Add.1 und Korr.1).....	116 a)	17. Dezember 1999	349
54/158	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/54/605/Add.1 und Korr.1).....	116 a)	17. Dezember 1999	351
54/159	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	352
54/160	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	354
54/161	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	355
54/162	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	357
54/163	Menschenrechte in der Rechtspflege (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	359
54/164	Menschenrechte und Terrorismus (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	360
54/165	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	361
54/166	Schutz von Migranten (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	362
54/167	Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	364
54/168	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	365
54/169	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	366
54/170	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	367
54/171	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	367
54/172	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	370
54/173	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	372
54/174	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	374
54/175	Recht auf Entwicklung (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	375
54/176	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	378
54/177	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	380
54/178	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	382
54/179	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	384
54/180	Menschenrechte und Massenabwanderungen (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	386
54/181	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	389
54/182	Die Menschenrechtssituation in Sudan (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	389
54/183	Die Menschenrechtssituation im Kosovo (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	392
54/184	Die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	395
54/185	Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	400
54/186	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	402
54/187	Die Menschenrechtssituation in Haiti (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	404
54/188	Die Menschenrechtssituation in Ruanda (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	406

RESOLUTION 54/120

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/595)

54/120. Jugendpolitiken und Jugendprogramme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/81 vom 14. Dezember 1995, mit der sie das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach, das in der Anlage zu der genannten Resolution enthalten ist und einen festen Bestandteil derselben bildet, verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/135 vom 16. Dezember 1977 und 36/17 vom 9. November 1981, mit denen sie Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen verabschiedet hat, sowie ihre Resolution 40/14 vom 18. November 1985 mit dem Titel "Internationales Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden", mit der sie die Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlussmaßnahmen im Bereich Jugendfragen, die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für das Internationale Jahr der Jugend über seine vierte Tagung vom 25. März bis 3. April 1985 in Wien enthalten sind¹, befürwortet hat,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, dass im Einklang mit Ziffer 123 des Aktionsprogramms die derzeit stattfindenden regionalen und interregionalen Konferenzen der für Jugendfragen zuständigen Minister in Afrika, Asien, Europa, Lateinamerika und der Karibik sowie in Westasien gebeten wurden, untereinander verstärkt zusammenzuarbeiten und zu erwägen, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen regelmäßig auf internationaler Ebene zusammenzukommen, um ein wirksames Forum für einen zielgerichteten Dialog über Jugendfragen zu bieten,

davon Kenntnis nehmend, dass in Ziffer 124 des Aktionsprogramms die mit Jugendfragen befassten Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebeten wurden, mit den genannten Konferenzen zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis darauf, dass das Weltjugendforum des Systems der Vereinten Nationen in Ziffer 125 des Aktionsprogramms gebeten wurde, zur Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen, indem es gemeinsame Initiativen aufzeigt und begünstigt, die die Ziele des Aktionsprogramms fördern und dafür sorgen, dass diese den Interessen der Jugendlichen besser gerecht werden,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1997/55 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1997 und die Resolution 52/83 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1997, in denen sie das Angebot der Regierung Portugals be-

grüßten, die Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen vom 8. bis 12. August 1998 in Lissabon auszurichten,

erfreut über die Abhaltung der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen, die die Regierung Portugals in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen ausgerichtet hat, sowie über die Unterstützung der Regierung Portugals für die Abhaltung der dritten Tagung des Weltjugendforums vom 2. bis 7. August 1998 in Braga (Portugal),

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach² sowie von der Lissaboner Erklärung über Jugendpolitiken und Jugendprogramme, die von der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen verabschiedet wurde³;

2. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung der dritten Tagung des Weltjugendforums des Systems der Vereinten Nationen vom 2. bis 7. August 1998 in Braga (Portugal) und dankt der Regierung Portugals für ihre Unterstützung;

3. *fordert* alle Staaten, alle Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und die betroffenen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die Jugendorganisationen, *auf*, alle nur möglichen Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms zu unternehmen und in diesem Rahmen geeignete Möglichkeiten für Folgemaßnahmen zu der Lissaboner Erklärung zu prüfen, im Einklang mit ihren Erfahrungen, ihrer Situation und ihren Prioritäten;

4. *bittet* alle in Betracht kommenden Programme, Fonds, Sonderorganisationen und sonstigen Organe im System der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und regionale Finanzinstitutionen, die einzelstaatlichen Jugendpolitiken und -programme im Rahmen ihrer Landesprogramme als eine Möglichkeit für Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz stärker zu unterstützen;

5. *wiederholt* die von der Weltkonferenz ausgesprochene Aufforderung, die Gruppe Jugendfragen der Sekretariats-Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung zu stärken, indem ihr alle regulären Personal- und sonstigen Ressourcen, die sie für die Erfüllung ihres Mandats benötigt, zur Verfügung gestellt werden, einschließlich wirksamer Hilfe bei der Durchführung des Aktionsprogramms;

6. *ermutigt* die Regionalkommissionen, die Weltkonferenz in ihren jeweiligen Regionen in Abstimmung mit den Regionaltagungen der für Jugendfragen zuständigen Minister und der regionalen nichtstaatlichen Jugendorganisationen weiterzuverfolgen und beratende Dienste zur Unterstützung einzelstaatlicher Jugendpolitiken und -programme in jeder Region zu erbringen;

¹ A/40/256, Anlage.

² A/54/59.

³ Siehe WCMRY/1998/28, Kap. I, Resolution 1.

7. *befürwortet* die Empfehlung der Weltkonferenz, den 12. August zum Internationalen Tag der Jugend zu erklären⁴, und empfiehlt, auf allen Ebenen Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung dieses Tages zu organisieren, um auf diese Weise eine stärkere Sensibilisierung für das Aktionsprogramm, insbesondere unter Jugendlichen, zu erreichen;

8. *bittet* den Generalsekretär, eingedenk der Resolution 52/83 der Generalversammlung und der Resolution 1997/55 des Wirtschafts- und Sozialrats und im Rahmen des Aktionsprogramms, sich aktiv an wirksamen Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz zu beteiligen;

9. *empfiehlt*, die zweite Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abzuhalten, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Angebot der Regierung der Türkei, die zweite Weltkonferenz gleichzeitig mit der fünften Tagung des Weltjugendforums und dem Weltjugendfestival abzuhalten⁵;

10. *begrüßt* das Angebot der Regierung Senegals, die vierte Tagung des Weltjugendforums im Jahr 2001 auszurichten⁶;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, alle Organe der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 40/14 befürworteten Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlussmaßnahmen im Bereich Jugendfragen sowie die von der Versammlung mit ihren Resolutionen 32/135 und 36/17 verabschiedeten Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen weiterhin vollständig umzusetzen, und insbesondere im Einklang mit diesen Resolutionen die Tätigkeiten der von Jugendlichen und von Jugendorganisationen eingerichteten Mechanismen zu erleichtern;

12. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der Jugendfonds der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Durchführung der vereinbarten Programme und Mandate für Jugendfragen übernehmen kann, namentlich indem er Jugendaktivitäten unterstützt, die die Süd-Süd-Zusammenarbeit fördern;

13. *bittet* alle Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Beiträge zu dem Fonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Entrichtung solcher Beiträge zu ermutigen;

14. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die nichtstaatlichen Jugendorganisationen bei der Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler und internationaler Ebene und bei der Aufstellung und Evaluierung einzelstaatlicher Politiken, insbesondere im Hinblick auf die Jugend, zukommt, und ermutigt die Regierungen, dafür zu sorgen, dass die Sichtweise junger

Menschen in den einzelstaatlichen Politiken und Programmen Berücksichtigung findet;

15. *fordert* alle Staaten, alle Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Kenntnisse und Erfahrungen über Jugendfragen auszutauschen, sobald die entsprechenden Kanäle eingerichtet sind;

16. *wiederholt* die in dem Aktionsprogramm an die Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung, zu erwägen, Jugendvertreter in die Delegationen aufzunehmen, die sie zur Generalversammlung und zu anderen einschlägigen Tagungen der Vereinten Nationen entsenden, und auf diese Weise die Kommunikationskanäle zu erweitern und die Erörterung von Jugendfragen zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, diese Bitte erneut an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/121

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/595)

54/121. Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte⁷ verabschiedet hat, 48/96 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat, 49/153 vom 23. Dezember 1994, 50/144 vom 21. Dezember 1995 und 52/82 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1997/19 über die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und 1997/20 vom 21. Juli 1997 über behinderte Kinder sowie die Resolution 1998/31 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998 über die Menschenrechte von Behinderten⁸,

ferner unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, und in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in den maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften enthalten sind, namentlich in dem Übereinkommen

⁴ Ebd., Resolution 2.

⁵ Siehe E/CN.5/1999/14, Anlage.

⁶ Siehe A/54/66-E/1999/6.

⁷ A/37/351/Add.1 und Korr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung I (IV).

⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹ und in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁰,

in Bekräftigung der Ergebnisse der wichtigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und der jeweiligen Überprüfung der Folgemaßnahmen, insbesondere insoweit sie sich auf die Förderung der Rechte und des Wohls von Behinderten beziehen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den wichtigen Beiträgen subregionaler, regionaler und internationaler Seminare und Konferenzen über Behinderte, beispielsweise der fünften Weltversammlung von Disabled Peoples' International vom 1. bis 7. Dezember 1998 in Mexiko-Stadt unter dem Motto "Auf dem Weg in ein integratives 21. Jahrhundert",

tief besorgt darüber, dass in Situationen bewaffneter Konflikte die Menschenrechte von Behinderten in besonders verheerender Weise beeinträchtigt werden,

eingedenk dessen, dass es geboten ist, wirksame Politiken und Strategien zu verabschieden und umzusetzen, die die Rechte und die volle, wirksame und gleichberechtigte Mitwirkung der Behinderten am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben fördern, um so eine Gesellschaft für alle zu schaffen,

besorgt darüber, dass die Verbesserung der Aufgeschlossenheit und Sensibilität für Behindertenfragen nicht ausreichend war, um die Lebensqualität von Behinderten weltweit zu erhöhen,

in Anerkennung dessen, wie wichtig aktuelle und zuverlässige Daten über eine behindertengerechte Politik, Programmplanung und Evaluierung sind, und dass die praktischen statistischen Methoden zur Erfassung und Kompilierung von Daten über die Behindertenpopulation weiterentwickelt werden müssen,

in der Erkenntnis, dass die Technologie, insbesondere die Informationstechnik, neue Möglichkeiten bietet, um eine behindertengerechtere Umwelt und verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte zu schaffen und ihre volle Teilhabe und Gleichstellung zu erleichtern, und mit Genugtuung über die Initiativen der Vereinten Nationen zur Förderung der Informationstechnik als Instrument, mit dem das universelle Ziel einer Gesellschaft für alle erreicht werden kann,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte¹¹;

2. *begrüßt* die Initiativen der Regierungen zur Stärkung der Rechte von Behinderten und zur Herstellung größerer Chancengleichheit durch Behinderte, für sie und mit ihnen, und begrüßt außerdem die diesbezüglichen Beiträge des Systems

der Vereinten Nationen beziehungsweise gegebenenfalls der nichtstaatlichen Organisationen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wertvollen Arbeit des Sonderberichterstatters der Kommission für soziale Entwicklung im Zusammenhang mit der Überwachung der Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte während seines zweiten Mandats im Zeitraum 1997-2000;

4. *ermutigt* die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls den Privatsektor, durch konkrete Maßnahmen die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der in Bezug auf Behinderte vereinbarten internationalen Normen, insbesondere die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte, zu fördern, und im Hinblick auf die Verbesserung der Chancengleichheit für Behinderte den Schwerpunkt auf die Schaffung einer behindertengerechten Umwelt, auf Gesundheit, soziale Dienste einschließlich Ausbildung und Rehabilitation, Sicherungsnetze, Beschäftigung und den dauerhaften Erwerb des Lebensunterhalts zu legen, wenn es darum geht, Strategien, Politiken und Programme zur Förderung einer integrativeren Gesellschaft zu konzipieren und durchzuführen;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um über die Verabschiedung einzelstaatlicher Pläne für Behinderte hinaus weitere Fortschritte zu erzielen, unter anderem durch die Schaffung oder Verstärkung von Abmachungen für die Förderung von Behindertenthemen und die Sensibilisierung hierfür sowie die Zuweisung ausreichender Mittel für die volle Durchführung der bestehenden Pläne und Initiativen, und betont, wie wichtig es ist, die einzelstaatlichen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu unterstützen;

6. *ermutigt* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, praktische Maßnahmen einschließlich öffentlicher Informationskampagnen durch Behinderte, für sie und mit ihnen durchzuführen, mit dem Ziel, die Aufgeschlossenheit und Sensibilität für Behindertenfragen zu verstärken, die Diskriminierung von Behinderten zu bekämpfen und zu überwinden und ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern;

7. *ermutigt* die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen, die zur vollen Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte beitragen, auch künftig zu unterstützen;

8. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, Behinderte in die Ausarbeitung von Strategien und Plänen zur Beseitigung der Armut, zur Förderung der Bildung und zur Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten einzubeziehen;

9. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Regionalkommissionen sowie die zwischenstaatlichen und

⁹ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰ Resolution 44/25, Anlage.

¹¹ A/54/388 und Add.1.

nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen, *nachdrücklich auf*, eng mit dem Behindertenprogramm der Sekretariats-Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung bei der Förderung der Rechte von Behinderten, namentlich durch Tätigkeiten auf Feldebene, zusammenzuarbeiten, indem sie Erfahrungen, Erkenntnisse und Empfehlungen über Behinderte austauschen;

10. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Statistikabteilung des Sekretariats bei der weiteren Aufstellung weltweiter Statistiken und Indikatoren über Behinderungen zusammenzuarbeiten, und legt ihnen nahe, im Bedarfsfall die technische Hilfe der Abteilung in Anspruch zu nehmen, um einzelstaatliche Kapazitäten für nationale Datenerhebungssysteme aufzubauen;

11. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Politiken und Programmen den Rechten, Bedürfnissen und dem Wohl behinderter Kinder und ihrer Familien besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

12. *legt* den Regierungen, den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor *nahe*, dem Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen weitere Beiträge zukommen zu lassen, damit das Weltaktionsprogramm und die Rahmenbestimmungen in vollem Umfang durchgeführt werden können, einschließlich der Arbeit des Sonderberichterstatters, und die Tätigkeiten für den einzelstaatlichen Kapazitätsaufbau zu unterstützen, unter besonderer Berücksichtigung der in Resolution 52/82 benannten Prioritäten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Initiativen zu unterstützen, die von den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie von den regionalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen unternommen werden, um die Menschenrechte von Behinderten zu fördern und das Weltaktionsprogramm weiter durchzuführen, und auch ihre Bemühungen um die Einbindung von Behinderten in Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit, als Nutznießer wie auch als Entscheidungsträger, weiter zu unterstützen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bewertungen der Umsetzung der Ergebnisse wichtiger Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, die auf den anstehenden Sondertagungen der Generalversammlung behandelt werden sollen, zu berücksichtigen, inwieweit diese Treffen zur Förderung der Rechte und des Wohls von Behinderten beitragen haben;

15. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, den Zugang für Behinderte zu den Vereinten Nationen zu verbessern, und *fordert* ihn *nachdrücklich auf*, die Pläne für die Schaffung einer hindernisfreien Umwelt und für die Bereitstellung von Informationen in einem zugänglichen Format sowie von Kommunikationsdiensten weiter durchzuführen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Kommission für

soziale Entwicklung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/122

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/595)

54/122. Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹², in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹³ und in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴ das Recht eines jeden auf Bildung als ein unveräußerliches Recht anerkannt wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/104 vom 7. Dezember 1987, mit der sie das Jahr 1990 zum Internationalen Alphabetisierungsjahr erklärt hat, 44/127 vom 15. Dezember 1989, 46/93 vom 16. Dezember 1991, 50/143 vom 21. Dezember 1995, in denen sie zu weiteren internationalen Anstrengungen zur Förderung der Alphabetisierung aufgefordert hat, sowie 52/84 vom 12. Dezember 1997, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten wirksame Mittel und Wege zur Erreichung des Ziels der Bildung für alle zu prüfen, insbesondere auch, ob die Verkündung einer Dekade der Vereinten Nationen zur Beseitigung des Analphabetentums wünschenswert und praktisch möglich ist,

tief besorgt darüber, dass im Bildungsniveau von Männern und Frauen nach wie vor gravierende Unterschiede bestehen, was darin zum Ausdruck kommt, dass nahezu zwei Drittel der erwachsenen Analphabeten weltweit Frauen sind,

in der Überzeugung, dass die Alphabetisierung, insbesondere die funktionelle Alphabetisierung, und eine hochwertige Bildung für alle Menschen in allen Lebensphasen unverzichtbar sind und eine Investition in das Human- und Sozialkapital sowie ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Fähigkeit zu selbstbestimmtem Handeln darstellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/153 vom 9. Dezember 1998 mit dem Titel "Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte",

¹² Resolution 217 A (III).

¹³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁴ Resolution 44/25, Anlage.

im Vertrauen darauf, dass das Internationale Alphabetisierungs-jahr und die 1990 in Jomtien (Thailand) abgehaltene Weltkonferenz über Bildung für alle dazu geführt haben, dass sich die Öffentlichkeit der Alphabetisierungsbemühungen stärker bewusst ist und diese stärker unterstützt und dass damit ein Wendepunkt im Kampf um die weltweite Alphabetisierung erreicht wurde,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die seit dem Internationalen Alphabetisierungsjahr und der Konferenz von Jomtien erzielten Fortschritte aufrechterhalten und weiter vorangetrieben werden,

mit Genugtuung über die Bestätigung von Amman, die auf der vom 16. bis 19. Juni 1996 in Amman abgehaltenen Halbzeittagung des Internationalen Beratenden Forums über Bildung für alle verabschiedet wurde¹⁵, den Bericht der Internationalen Kommission für Bildung im 21. Jahrhundert an die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur¹⁶ sowie die Hamburger Erklärung über Erwachsenenbildung, die von der vom 14. bis 18. Juli 1997 in Hamburg (Deutschland) abgehaltenen Fünften Internationalen Konferenz über Erwachsenenbildung verabschiedet wurde¹⁷,

in Anbetracht dessen, dass es trotz maßgeblicher Fortschritte im Bereich der Grundbildung, insbesondere der Zunahme des Grundschulbesuchs sowie der wachsenden Bedeutung, die der Qualität der Bildung beigemessen wird, nach wie vor maßgebliche neue oder seit langem bestehende Probleme gibt, die noch energischere und besser konzentrierte Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene erfordern, damit das Ziel der Bildung für alle erreicht wird,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten, in enger Partnerschaft mit den internationalen und den nichtstaatlichen Organisationen das Recht auf Bildung für alle zu fördern und die Voraussetzungen für ein lebenslanges Lernen für alle zu schaffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels der Bildung für alle: Bewertung im Jahr 2000"¹⁸;

2. *erklärt erneut*, dass die Grundbildung für alle unverzichtbar ist, wenn die Ziele der Beseitigung der Armut, der Verminderung der Kindersterblichkeit, der Eindämmung des Bevölkerungswachstums, der Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung, des Friedens und der Demokratie erreicht werden sollen;

3. *anerkennt* die Anstrengungen und die Vorbereitungsarbeiten, die auf nationaler und regionaler Ebene im Rahmen der im Jahr 2000 vorzunehmenden Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Bildung für alle unternommen wurden, um nach wie vor bestehende sowie sich neu abzeichnende Herausforderungen aufzuzeigen, und unterstreicht die Notwendigkeit, sich diesen Herausforderungen zu stellen und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Grundbedürfnissen der Menschen aller Altersgruppen, insbesondere der Mädchen und Frauen, gerecht zu werden;

4. *appelliert* an alle Regierungen, sich verstärkt um die Beseitigung des Analphabetentums zu bemühen und die Erziehung und Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten auszurichten;

5. *appelliert außerdem* an alle Regierungen, verstärkte Anstrengungen zur Erreichung ihrer eigenen Ziele auf dem Gebiet der Bildung für alle zu unternehmen, indem sie nach Möglichkeit feste Ziele und Zeitpläne aufstellen, namentlich auf Frauen ausgerichtete Bildungsziele und -programme, um das Analphabetentum bei Frauen und Mädchen zu bekämpfen, und indem sie in aktiver Partnerschaft mit Gemeinwesen, Verbänden, den Medien und Entwicklungsorganisationen auf die Verwirklichung dieser Ziele hinarbeiten;

6. *appelliert erneut* an die Regierungen und an die nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen, die Bemühungen um die Anhebung des Alphabetisierungsgrads und die Verwirklichung der Ziele einer Bildung für alle finanziell und materiell stärker zu unterstützen, unter anderem im Bedarfsfall durch die 20/20-Initiative;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich noch stärker darum zu bemühen, die Welterklärung über Bildung für alle¹⁹, die Bestätigung von Amman¹⁵, die Hamburger Erklärung über Erwachsenenbildung und die Agenda für die Zukunft, die beide auf der Fünften Internationalen Konferenz über Erwachsenenbildung verabschiedet wurden¹⁷, sowie die diesbezüglichen Verpflichtungen und Empfehlungen zur Förderung der Alphabetisierung, die auf den jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen sowie auf deren Fünfjahresüberprüfungen vorgelegt wurden, wirksam umzusetzen, mit dem Ziel, ihre Tätigkeiten besser zu koordinieren und ihren Beitrag zur Entwicklung zu erhöhen;

8. *begrüßt* die Einberufung des Weltbildungsforums, das im April 2000 in Senegal stattfinden, die Verwirklichung der Ziele der Bildung für alle bewerten und eine Agenda für die Bildung im 21. Jahrhundert verabschieden soll;

¹⁵ A/52/183-E/1997/74, Anhang.

¹⁶ *Learning: The Treasure Within* (Paris, UNESCO, 1996).

¹⁷ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Dokument ED/MD/101, Teil III.

¹⁸ A/54/128-E/1999/70.

¹⁹ *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York, 1990, Anhang I.

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Mitgliedstaaten sowie den anderen zuständigen Organisationen und Organen, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Vorschlag für eine Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen vorzulegen, der den Entwurf eines Aktionsplans und einen möglichen Zeitrahmen für eine solche Dekade enthält, auf der Grundlage der Ergebnisse des Weltbildungsforums und der Sondertagung der Generalversammlung zur Fünfjahresüberprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Mitgliedstaaten sowie den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

11. *beschließt*, die Frage einer Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/123

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/595)

54/123. Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/90 vom 16. Dezember 1992 und 49/155 vom 23. Dezember 1994 sowie ihre Resolution 51/58 vom 12. Dezember 1996, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Förderung des Genossenschaftswesens zu ermitteln, inwieweit die Erarbeitung von Richtlinien der Vereinten Nationen zur Schaffung eines dem Aufbau von Genossenschaften förderlichen Umfelds wünschenswert und durchführbar ist,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen²⁰ sowie über den im Anhang dazu enthaltenen Entwurf von Richtlinien zur Schaffung eines dem Aufbau von Genossenschaften förderlichen Umfelds,

in Anerkennung dessen, dass die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen zu einem wichtigen Faktor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung werden, da sie die breitestmögliche Mitwirkung von Frauen und allen Bevölkerungsgruppen, namentlich auch von Jugendlichen, älteren Menschen und Behinderten, am Entwicklungsprozess fördern und es in zunehmendem Maße ermöglichen, den Bedarf der Menschen an grundlegenden sozialen Diensten wirksam und kostengünstig zu decken,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen zu dem Folgeprozess des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und des vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfels einschließlich der jeweiligen Fünfjahresüberprüfungen leisten oder leisten können,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen²⁰;

2. *begrüßt* die Ausarbeitung des Entwurfs von Richtlinien zur Schaffung eines dem Aufbau von Genossenschaften förderlichen Umfelds²¹;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Regierungen zu dem Richtlinienentwurf einzuholen und gegebenenfalls eine überarbeitete Fassung zur Verabschiedung vorzulegen;

4. *fordert* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen der Rolle und dem Beitrag der Genossenschaften zur Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und des Welternährungsgipfels einschließlich der jeweiligen Fünfjahresüberprüfungen die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie unter anderem

a) die Möglichkeiten und den Beitrag der Genossenschaften im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung, insbesondere der Beseitigung der Armut, der Schaffung von produktiven Erwerbsmöglichkeiten mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und der Förderung der sozialen Integration, in vollem Umfang nutzen und erschließen;

b) die Einrichtung und den Aufbau von Genossenschaften unterstützen und erleichtern, indem sie unter anderem Maßnahmen ergreifen, die es Menschen, die in Armut leben oder schwächeren Gesellschaftsgruppen angehören, ermöglichen, freiwillig an der Schaffung und dem Aufbau von Genossenschaften mitzuwirken;

c) geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein förderliches Umfeld für den Aufbau von Genossenschaften zu schaffen, unter anderem durch die Entwicklung einer wirkungsvollen Partnerschaft zwischen den Regierungen und der Genossenschaftsbewegung;

²⁰ A/54/57.

²¹ Ebd., Anhang.

5. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die lokalen, nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, die Mitgliedstaaten nach Bedarf bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für den Aufbau von Genossenschaften zu unterstützen, namentlich durch die Veranstaltung von Fachtagungen und Seminaren auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen.

RESOLUTION 54/124

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/595)

54/124. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 46/92 vom 16. Dezember 1991, 47/237 vom 20. September 1993, 50/142 vom 21. Dezember 1995 und 52/81 vom 12. Dezember 1997 betreffend die Verkündung, die Vorbereitung und die Begehung des Internationalen Jahres der Familie,

in der Erkenntnis, dass das grundlegende Ziel der Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie darin bestehen sollte, die Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Gesellschaft und im Entwicklungsprozess zu stärken und zu unterstützen und auf ihren Stärken aufzubauen, insbesondere auf nationaler und örtlicher Ebene,

feststellend, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen, die sich aus den Weltkonferenzen der neunziger Jahre ergeben, auch weiterhin als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

betonend, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Achtung der Rechte aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familie und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind,

mit Besorgnis feststellend, dass die Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Tätigkeiten zu Gunsten der Familie stetig zurückgegangen sind und somit seine Ressour-

cenbasis geschwächt wurde, und dass auf viele vorrangige die Familie betreffende Anliegen nicht eingegangen werden kann, wenn diese Tendenz nicht umgekehrt und der Fonds gestärkt wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie²²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²² und den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *bittet* die Regierungen, ihre Maßnahmen zum Aufbau familienfreundlicher Gesellschaften fortzusetzen, unter anderem indem sie sich für die Rechte der einzelnen Familienmitglieder, insbesondere die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte des Kindes, einsetzen;

3. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, auf allen Ebenen dauerhafte die Familie betreffende Maßnahmen zu ergreifen und namentlich auch Studien und angewandte Forschungsarbeiten über die Familie durchzuführen, um die Rolle der Familie im Entwicklungsprozess zu fördern und konkrete Maßnahmen und Konzepte zur Auseinandersetzung mit den einzelstaatlichen Prioritäten auf dem Gebiet der Familienpolitik auszuarbeiten;

4. *empfiehlt*, dass alle in Betracht kommenden Akteure, namentlich die Regierungen, Forschungsinstitutionen und Universitäten sowie die Zivilgesellschaft, an der Ausarbeitung von Strategien und Programmen mitwirken, deren Ziel es ist, den wirtschaftlichen Lebensunterhalt der Familien auf Dauer zu sichern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin eine aktive Rolle bei der Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie zu spielen und den zwischenstaatlichen Austausch von Erfahrungen und Informationen über bewährte Politiken und Strategien sowie die Bereitstellung technischer Hilfe, insbesondere an die am wenigsten entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, zu erleichtern und die Abhaltung subregionaler und interregionaler Treffen sowie die Durchführung einschlägiger Forschungsarbeiten zu fördern;

6. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, bei der Verabschiedung ihres nächsten mehrjährigen Arbeitsprogramms für das Jahr 2004 eine Überprüfung der weltweiten Situation der Familie in Erwägung zu ziehen und dabei zu berücksichtigen, dass in unterschiedlichen kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Systemen verschiedene Formen der Familie bestehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat über geeignete Mittel und Wege zur Begehung des zehnten Jah-

²² A/54/256.

restags des Internationalen Jahres der Familie im Jahr 2004 Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/125

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/125. Zehnter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/91 vom 12. Dezember 1997 und 53/110 vom 9. Dezember 1998 über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993 und die Verfahrensordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

nachdrücklich hinweisend auf die Rolle des Zehnten Kongresses als Beratungsorgan des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege gemäß Ziffer 29 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms, die in der Anlage zu der Resolution 46/152 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1991 enthalten sind,

mit Genugtuung über die Empfehlungen, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebten²³ und achten²⁴ Tagung zu den organisatorischen und fachlichen Vorbereitungen für den Zehnten Kongress abgab,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Vorbereitungsaktivitäten für den Zehnten Kongress fristgerecht und konzertiert durchgeführt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei den Vorbereitungen des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger²⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten der vier regionalen Vorbereitungstagungen für den Zehnten Kongress²⁶ und bittet die Mitgliedstaaten und die anderen beteiligten Stellen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in diesen Berichten zu berücksichtigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für ein breit angelegtes, wirksames

Programm zur Information der Öffentlichkeit über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongress, den eigentlichen Kongress, die Folgemaßnahmen und die Umsetzung seiner Schlussfolgerungen zu sorgen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die am wenigsten entwickelten Länder zu unterstützen und zu erwägen, wie bedürftigen Entwicklungsländern Hilfe bei der Teilnahme an dem Zehnten Kongress gewährt werden kann, indem im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die erforderlichen Mittel für die Reisekosten und die Aufenthaltsvergütung der Delegationen aus den am wenigsten entwickelten Ländern bereitgestellt werden und sondiert wird, inwieweit von staatlichen, zwischenstaatlichen und den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und Gebern Beiträge zu diesem Zweck aufgebracht werden können;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen zuständigen Organe und Institute der Vereinten Nationen sowie die anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, sich an dem Zehnten Kongress wirksam zu beteiligen und an der Formulierung regionaler und internationaler Maßnahmen zur Verbrechensverhütung und Sicherstellung der Rechtspflege mitzuwirken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die fachlichen und organisatorischen Vorkehrungen für den Zehnten Kongress in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen stehen, und in den Entwurf des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die dafür erforderlichen Mittel einzustellen;

7. *billigt* die Dokumentation und den Entwurf des Arbeitsprogramms für den Zehnten Kongress, die der Generalsekretär in seinem Bericht über den Fortgang der Vorbereitungen für den Kongress vorgeschlagen hat²⁷, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege;

8. *beschließt*, dass der Tagungsteil auf hoher Ebene des Zehnten Kongresses am 14. und 15. April 2000 abgehalten werden soll, um es den Staats- und Regierungschefs beziehungsweise den Ministern zu ermöglichen, sich auf das Hauptthema des Kongresses zu konzentrieren;

9. *befürwortet*, dass die Staaten, die sonstigen betroffenen Organe und der Generalsekretär zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass sich die vier während des Zehnten Kongresses anberaumten Fachtagungen klar auf die jeweiligen Themen konzentrieren und praktische Ergebnisse erzielen, und bittet die interessierten Regierungen, Folgemaßnahmen in Form konkreter Projekte oder Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit durchzuführen;

²³ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 10* und Korrigendum (E/1998/30 und Korr.1), Kap. II.

²⁴ *Ebd., 1999, Supplement No. 10* (E/1999/30), Kap. IV.

²⁵ E/CN.15/1999/6 und Korr.1.

²⁶ A/CONF.187/RPM.1/1 und Korr.1, A/CONF.187/RPM.2/1, A/CONF.187/RPM.3/1 und A/CONF.187/RPM.4/1.

²⁷ E/CN.15/1999/6 und Korr.1, Kap. II, Abschnitt F, und Anhang.

10. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um deren volle Mitwirkung an den Fachtagungen zu gewährleisten;

11. *ermutigt* die Regierungen, frühzeitig mit allen geeigneten Mitteln, so auch bei Bedarf durch die Schaffung von nationalen Vorbereitungsausschüssen, Vorbereitungen für den Zehnten Kongress zu treffen, mit dem Ziel, zu einer gezielten und produktiven Erörterung der Themen beizusteuern und an der Organisation und dem Folgeprozess der Fachtagungen aktiv mitzuwirken, für die Vorlage einzelstaatlicher Positionspapiere zu verschiedenen Tagesordnungspunkten zu sorgen und die akademischen Kreise und die in Betracht kommenden wissenschaftlichen Institutionen zu Beiträgen zu ermutigen;

12. *wiederholt ihre Bitte* an die Mitgliedstaaten, sich auf dem Zehnten Kongress auf hoher politischer Ebene vertreten zu lassen, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs, Justiz- oder andere Minister;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung prominente Persönlichkeiten mit ausgewiesener Sachkenntnis in den Themen des Zehnten Kongresses auf Kosten der Vereinten Nationen zur Teilnahme an den für jedes Kongressthema geplanten Sachverständigengruppen einzuladen, um so eine stärker zielgerichtete Diskussion und maßnahmenorientierte Schlussfolgerungen sicherzustellen;

14. *beschließt*, dass sich der Zehnte Kongress im Rahmen der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/110 gebilligten vorläufigen Tagesordnung besonders damit befassen soll, wie die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität praktisch umgesetzt werden können, und dabei insbesondere die Bedürfnisse der Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zu berücksichtigen;

15. *ersucht* den Zehnten Kongress, der Milleniums-Generalversammlung über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und den Wirtschafts- und Sozialrat seine Erklärung zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen;

16. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer neunten Tagung den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Zehnten Kongresses vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Anschlussmaßnahmen zu empfehlen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, einen Generalsekretär und einen Exekutivsekretär des Zehnten Kongresses zu ernennen, die im Einklang mit der bisherigen Praxis ihre Aufgaben nach der Verfahrensordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger wahrnehmen werden;

18. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 54/126

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/126. Entwurf eines Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Entwurf der dazugehörigen Protokolle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/159 vom 23. Dezember 1994, in der sie die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität gebilligt hat, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Weltministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden²⁸,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/85 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, eine intersessionelle, allen Mitgliedern offen stehende zwischenstaatliche Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung eines vorläufigen Entwurfs eines möglichen umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einzusetzen, die vom 2. bis 6. Februar 1998 in Warschau zusammentrat,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Buenos Aires über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die von der vom 27. bis 30. November 1995 in Buenos Aires abgehaltenen Regionalen Arbeitstagung auf Ministerebene zur Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurde²⁹, auf die Erklärung von Dakar über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Korruption, die auf der vom 21. bis 23. Juli 1997 in Dakar abgehaltenen Afrikanischen regionalen Arbeitstagung auf Ministerebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Korruption verabschiedet wurde³⁰, sowie auf die Erklärung von Manila über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, die von der vom 23. bis 25. März 1998 in Manila abgehaltenen Asiatischen regionalen Arbeitstagung auf Ministerebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Korruption verabschiedet wurde³¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998, in der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

²⁸ A/49/748, Anlage, Kap. I, Abschnitt A.

²⁹ E/CN.15/1996/2/Add.1, Anhang.

³⁰ E/CN.15/1998/6/Add.1, Abschnitt I.

³¹ E/CN.15/1998/6/Add.2, Abschnitt I.

lität auszuarbeiten und nach Bedarf die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie des unerlaubten Handels damit wie auch der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, zu erörtern,

in der Überzeugung, dass es geboten ist, das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle zügig auszuarbeiten und fertigzustellen,

eingedenk des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität über seine zweite Tagung, die vom 8. bis 12. März 1999 in Wien abgehalten wurde³²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, der der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer achten Tagung vorgelegt wurde³³, und bringt ihre Genugtuung über die Ergebnisse zum Ausdruck, die der Ad-hoc-Ausschuss auf seiner vom 19. bis 29. Januar, 8. bis 12. März und 28. April bis 3. Mai 1999 in Wien abgehaltenen ersten, zweiten und dritten Tagung erzielt hat, was die Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie des unerlaubten Handels damit wie auch der Schleuserkriminalität auf dem Land-, Luft- und Seeweg betrifft;

2. *dankt* der Regierung Argentiniens für die Ausrichtung des informellen Vorbereitungstreffens des Ad-hoc-Ausschusses, das vom 31. August bis 4. September 1998 in Buenos Aires abgehalten wurde;

3. *beschließt*, dass das zusätzliche internationale Rechtsinstrument, das von dem Ad-hoc-Ausschuss im Hinblick auf den Frauen- und Kinderhandel erarbeitet wird, den Menschenhandel allgemein, insbesondere aber den Frauen- und Kinderhandel betreffen soll, und ersucht den Ad-hoc-Ausschuss, den Entwurf des Instruments entsprechend abzuändern;

4. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, seine Arbeit im Einklang mit den Resolutionen 53/111 und 53/114 vom 9. Dezember 1998 fortzusetzen und sie zu intensivieren, damit sie im Jahr 2000 abgeschlossen werden kann;

5. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss im Jahr 2000 nach Bedarf einberufen werden soll, wie es die Erledigung seiner Aufgaben erfordert, und dass er mindestens vier Tagungen

von jeweils zwei Wochen Dauer nach einem noch aufzustellenden Zeitplan abhalten wird;

6. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt oder von außerplanmäßigen Mitteln ausreichend Zeit für die Aushandlung der Protokollentwürfe einzuplanen, die den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die Schleuserkriminalität auf dem Land-, Luft- und Seeweg betreffen, um so die Chancen zu erhöhen, dass sie zeitgleich mit dem Entwurf des Übereinkommens fertiggestellt werden;

7. *begrüßt* das Angebot des Internationalen Instituts für höhere kriminologische Studien, nach Bedarf informelle Treffen zur Unterstützung der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses auszurichten;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, informelle regionale oder interregionale Tagungen einzuberufen, um die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zu unterstützen;

9. *begrüßt* das Angebot der Regierung Japans, ein internationales Seminar über die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen und den unerlaubten Handel damit auszurichten;

10. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss den endgültigen Text des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle der Generalversammlung zur baldigen Annahme vorlegen wird, bevor eine Unterzeichnungskonferenz auf hoher Ebene stattfindet;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Italiens, eine Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene in Palermo auszurichten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die erforderlichen Einrichtungen und Ressourcen zur Unterstützung seiner Arbeit zur Verfügung zu stellen;

13. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um durch geeignete Mittel der technischen Hilfe sicherzustellen, dass sie an dem laufenden Verhandlungsprozess und an der Durchführung des Übereinkommens voll mitwirken;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten auch künftig auf Antrag technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, so auch auf dem Gebiet der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, zu gewähren;

15. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer neunten Tagung einen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, die er bei seiner Arbeit erzielt hat.

³² A/AC.254/11.

³³ A/AC.254/13-E/CN.15/1999/5.

RESOLUTION 54/127

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/127. Tätigkeiten des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität: unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie unerlaubter Handel damit, wie auch Erwägung der Notwendigkeit, ein Rechtsinstrument über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit auszuarbeiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998 über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1998/17 vom 28. Juli 1998 über die Regulierung von Sprengstoff mit dem Ziel, Verbrechen zu verhüten und die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zu wahren, und 1998/18 vom 28. Juli 1998 über Maßnahmen zur Regulierung von Schusswaffen mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit Schusswaffen zu bekämpfen,

unter Berücksichtigung der Arbeit der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen, die gemäß Resolution 50/70 B der Generalversammlung vom 12. Dezember 1995 eingesetzt wurde,

aner kennend, dass eine wirksame Koordinierung zwischen dem Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen, die sich mit dem Thema Kleinwaffen befassen, geboten ist,

Kenntnis nehmend von der *United Nations International Study on Firearm Regulation*³⁴ (Internationale Studie der Vereinten Nationen über die Regulierung von Schusswaffen) sowie von der Mitteilung des Generalsekretärs über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen durch Kriminelle und den unerlaubten Handel damit, sowie den Missbrauch von Sprengstoffen zu kriminellen Zwecken³⁵,

besorgt darüber, dass die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie der unerlaubte Handel damit auf internationaler Ebene zugenommen haben, und dass dies zu schwerwiegenden Problemen führt, sowie über die dabei bestehenden Verbindungen zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität,

im Bewusstsein, dass es dringend geboten ist, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

sowie im Bewusstsein, dass die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen, der unerlaubte Handel damit und ihr krimineller Missbrauch nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit von Staaten haben und das Wohl der Menschen sowie ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung gefährden,

zutiefst besorgt darüber, dass ein wirksames Vorgehen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität dadurch behindert wird, dass Kriminelle leichten Zugang zu Sprengstoffen haben,

in der Überzeugung, dass eine internationale Zusammenarbeit, der Austausch von Informationen und andere geeignete Maßnahmen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, um die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu bekämpfen,

im Bewusstsein, wie wichtig bilaterale und multilaterale Rechtsinstrumente und Vereinbarungen, namentlich Richtlinien und Mustervorschriften, für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich sind,

betonend, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen, die Waffen herstellen, ausführen oder einführen, die notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu verhüten, einzudämmen, zu bekämpfen und zu beseitigen,

in Bekräftigung der Grundsätze der Souveränität, der Nichtintervention und der souveränen Gleichheit aller Staaten und der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechte und Pflichten,

1. *begrüßt* die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und ermutigt ihn, die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments über die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit fortzusetzen;

2. *empfehl*t, dass der Ad-hoc-Ausschuss bei der Aushandlung des internationalen Rechtsinstruments, soweit erforderlich und in Betracht kommend, das Interamerikanische Übereinkommen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit, das von der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten auf

³⁴ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.IV.2.

³⁵ E/CN.15/1999/3/Add.1.

ihrer am 13. und 14. November 1997 in Washington abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurde³⁶, sowie weitere bereits bestehende internationale Rechtsinstrumente und laufende Initiativen berücksichtigt;

3. *fordert die Staaten auf*, die Verabschiedung der gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die erforderlich sind, um die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu einer strafbaren Handlung nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung zu machen;

4. *ermutigt die Staaten*, Möglichkeiten zur Verstärkung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Daten und anderen Informationen zu prüfen, mit dem Ziel, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit wie auch die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu verhindern, einzudämmen, zu bekämpfen und zu beseitigen;

5. *ersucht den Generalsekretär*, im Rahmen der vorhandenen Mittel oder mit außerplanmäßigen Mitteln eine Sachverständigengruppe mit höchstens zwanzig Mitgliedern auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung einzuberufen, die eine Studie über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen durch Kriminelle und den unerlaubten Handel damit sowie ihren Einsatz zu kriminellen Zwecken erstellen und dabei die in Ziffer 2 der Resolution 1998/17 des Wirtschafts- und Sozialrats aufgeführte Themenliste voll berücksichtigen soll;

6. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, die Mitwirkung von Sachverständigen aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Sachverständigengruppe zu erleichtern, indem die Reisekosten für Sachverständige aus diesen Ländern aus den vorhandenen Mitteln oder aus außerplanmäßigen Mitteln getragen werden;

7. *bittet die Mitgliedstaaten*, freiwillige Beiträge zu entrichten, um die von der Sachverständigengruppe zu erstellende Studie zu unterstützen und die Mitwirkung von Sachverständigen aus Entwicklungsländern sicherzustellen;

8. *ersucht den Generalsekretär*, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege so bald wie möglich einen Bericht über die Ergebnisse der Studie vorzulegen, und weist den Ad-hoc-Ausschuss an, nach Abschluss der Studie die mögliche Ausarbeitung eines internationalen Rechtsinstruments über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit zu erwägen.

³⁶ Siehe A/53/78, Anlage.

RESOLUTION 54/128

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/128. Maßnahmen gegen die Korruption

Die Generalversammlung,

feststellend, dass die Korruption eine zersetzende Wirkung auf die Demokratie, die Entwicklung, die Rechtsstaatlichkeit und die Wirtschaftstätigkeit ausübt,

aner kennend, dass die Korruption eines der Hauptwerkzeuge der organisierten Kriminalität bei ihren häufig auf internationaler Ebene unternommenen Bemühungen ist, die Regierungen und den rechtmäßigen Handel zu untergraben,

hinweisend auf die wachsende Zahl der in jüngster Zeit ausgearbeiteten regionalen Übereinkünfte und anderen regionalen Rechtsakte zur Bekämpfung der Korruption, namentlich das am 21. November 1997 von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verabschiedete Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr³⁷, das am 29. März 1996 von der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedete Interamerikanische Übereinkommen gegen die Korruption³⁸, die von der Weltkoalition für Afrika aufgestellten Grundsätze zur Bekämpfung der Korruption in afrikanischen Ländern, das Strafrechtsübereinkommen über Korruption³⁹ und das Übereinkommen zur Errichtung der Gruppe der Staaten gegen Korruption, die am 27. Januar beziehungsweise 1. Mai 1999 vom Europarat verabschiedet wurden, die Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle der Europäischen Union über die Korruption, die Empfehlung 32 der Hocharrangigen Sachverständigengruppe für grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die von der Politischen Gruppe der Acht am 29. Juni 1996 in Lyon (Frankreich) bekräftigt wurde⁴⁰, sowie die besten Praktiken, beispielsweise die von der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche", dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden zusammengestellten,

mit Lob für die Bemühungen der Vereinten Nationen, in einem globalen Forum gegen Probleme der Korruption vorzugehen, so auch durch die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften⁴¹ und den Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger⁴², die gegenwärtige Ausarbeitung eines umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle durch den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Über-

³⁷ Siehe *Corruption and Integrity Improvement Initiatives in Developing Countries* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.III.B.18).

³⁸ Siehe E/1996/99.

³⁹ Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 173.

⁴⁰ Siehe Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage I.

⁴¹ Resolution 51/191, Anlage.

⁴² Resolution 51/59, Anlage.

einkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, der mit Resolution 53/111 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1998 eingesetzt wurde, sowie das vom Sekretariat ausgearbeitete Handbuch für praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption⁴³,

feststellend, dass vom 30. März bis 1. April 1999 in Paris die Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption und ihre Finanzkanäle stattfand, gemäß Resolution 1998/16 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1998,

außerdem feststellend, dass vom 24. bis 26. Februar 1999 in Washington auf Einladung des Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika das erste Globale Forum über die Bekämpfung der Korruption stattfand⁴⁴, auf dem Teilnehmer aus neunzig Staaten ihre Regierungen aufforderten, in regionalen und globalen Gremien zusammenzuarbeiten, um wirksame Grundsätze und Verfahrensweisen gegen die Korruption zu verabschieden und Möglichkeiten zu schaffen, sich durch gegenseitige Evaluierungen zu helfen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der vom 30. März bis 1. April 1999 in Paris abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption und ihre Finanzkanäle, die in dem Bericht über die Tagung der Sachverständigengruppe enthalten sind⁴⁵, und macht sie sich zu eigen;

2. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von der Erklärung des ersten Globalen Forums über die Bekämpfung der Korruption, das vom 24. bis 26. Februar 1999 in Washington stattfand⁴⁶, und stellt fest, dass das zweite Globale Forum im Jahr 2000 in den Niederlanden abgehalten werden und zur Weiterverfolgung des ersten Globalen Forums dienen soll;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, auf nationaler Ebene und unter Berücksichtigung der oben erwähnten Dokumente zu prüfen, inwieweit ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausreichen, um sich gegen Korruption abzusichern und die Einziehung der Erträge aus der Korruption zu verfügen, und dabei die für diesen Zweck bereitstehende internationale Hilfe in Anspruch zu nehmen, um nach Bedarf

a) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu stärken, mit dem Ziel, die Korruption in allen ihren Erscheinungsformen zu kriminalisieren, die Bestimmungen gegen die Geldwäsche abzuändern, sodass sie auch die Bestechung und die Erträge aus der Korruption erfassen, sowie die Bestimmungen hinsichtlich der Verhütung und Aufdeckung von Korruptionshandlungen und Geldwäsche abzuändern;

b) die Transparenz von Finanztransaktionen sowie ihre Beobachtung und Überwachung zu verbessern und in Fällen,

bei denen es zu strafrechtlichen Ermittlungen kommt, das Bank- und Berufsgeheimnis einzuschränken;

c) die interinstitutionelle Koordinierung und die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung und der Rechtspflege in Angelegenheiten, die mit der Korruption zusammenhängen, zu fördern;

d) Gesetze zu erlassen und Programme einzurichten, die die volle Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung fördern;

e) im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten und der innerstaatlichen Gesetzgebung die Möglichkeit vorzusehen, in Fällen von Korruption und Geldwäsche Auslieferungen vorzunehmen und wechselseitige Hilfe zu leisten;

4. *betont*, dass eine globale Strategie entwickelt werden muss, die die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bestrafung der Korruption, namentlich der Verbindungen der Korruption mit dem organisierten Verbrechen und der Geldwäsche, stärkt, indem

a) die Mitgliedstaaten ermutigt werden, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und sonstigen Rechtsinstrumente zur Bekämpfung der Korruption zu werden und ihre Bestimmungen umzusetzen;

b) die Mitgliedstaaten gebeten werden, an Konferenzen und anderen Foren zur Förderung der internationalen Bemühungen um die Bekämpfung der Korruption teilzunehmen;

c) die Mitgliedstaaten außerdem gebeten werden, die Möglichkeit der Entwicklung eines globalen Systems zu untersuchen, bei dem durch Gleichgestellte geprüft werden soll, ob die zur Bekämpfung der Korruption angewandten Verfahrensweisen angemessen sind;

5. *weist* den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität *an*, in den Entwurf des Übereinkommens Maßnahmen gegen die mit der organisierten Kriminalität verbundene Korruption aufzunehmen, namentlich Bestimmungen hinsichtlich der Ahndung von Korruptionshandlungen, an denen Amtsträger beteiligt sind;

6. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, soweit es sein Arbeitsplan zeitlich zulässt und unter Verwendung der dafür bereitgestellten außerplanmäßigen Mittel, zu untersuchen, ob es wünschenswert wäre, nach der Fertigstellung des Übereinkommens und der drei in der Resolution 53/111 der Generalversammlung genannten zusätzlichen Rechtsinstrumente entweder ergänzend zu dem Übereinkommen oder unabhängig davon ein internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption zu erarbeiten, und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege seine Auffassung darzulegen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, das Sekretariats-Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung über die Fort-

⁴³ *International Review of Criminal Policy*, Nr. 41 und 42 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.IV.4).

⁴⁴ E/CN.15/1999/CRP.12.

⁴⁵ E/CN.15/1999/10, Ziffern 1-14.

⁴⁶ E/CN.15/1999/WP.1/Add.1.

schritte unterrichtet zu halten, die bei der Umsetzung der Empfehlungen der Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption und ihre Finanzkanäle erzielt wurden;

8. *ersucht* das Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung,

a) dafür zu sorgen, dass bei der zur Zeit stattfindenden Überarbeitung des vom Sekretariat zusammengestellten Handbuchs über praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption⁴³ die Empfehlungen der Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption und ihre Finanzkanäle⁴⁵ einbezogen und die Schlussfolgerungen des ersten Globalen Forums über die Bekämpfung der Korruption⁴⁴ berücksichtigt werden;

b) auch weiterhin im Benehmen mit den Mitgliedstaaten ein leistungsfähiges globales Programm für die Bereitstellung technischer Hilfe zur Bekämpfung der Korruption zu entwickeln;

c) zu untersuchen, wie unzureichend regulierte Finanzzentren zur Verabschiedung von Regeln veranlasst werden können, die sie dazu befähigen, die Erträge aus der organisierten Kriminalität und der Korruption aufzuspüren und dagegen vorzugehen, sich aktiv an der internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung und Kontrolle damit zusammenhängender Formen der Finanzkriminalität zu beteiligen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz des internationalen Finanzsystems gegen die unzureichend regulierten Finanzzentren sowie Mechanismen zur Aufstellung solcher Mindestregelungen zu prüfen;

d) der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege spätestens auf ihrer zehnten Tagung zu berichten, welche Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution erzielt wurden und welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Korruption und ihrer Erträge ergriffen haben;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel oder mit außerplanmäßigen Mitteln Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Korruption durchzuführen, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, die hierbei eventuell Hilfe leisten können.

RESOLUTION 54/129

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/129. Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene für das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998, in der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Krimina-

lität auszuarbeiten und nach Bedarf die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie des unerlaubten Handels damit, wie auch der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, zu erörtern,

eingedenk dessen, dass sie den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Resolution 54/126 vom 17. Dezember 1999 ersuchte, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt oder von außerplanmäßigen Mitteln ausreichend Zeit für die Aushandlung der Protokollentwürfe einzuplanen, die den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit, wie auch die Schleuserkriminalität auf dem Land-, Luft- und Seeweg betreffen, um so die Chancen zu erhöhen, dass sie zeitgleich mit dem Entwurf des Übereinkommens fertiggestellt werden,

in Anerkennung der bisher erreichten Fortschritte des Ad-hoc-Ausschusses im Hinblick auf das Ziel, die Verhandlungen im Jahr 2000 abzuschließen,

in Anbetracht dessen, dass die fachlichen Verhandlungen über das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle in Wien weitergeführt werden, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 40/243 vom 18. Dezember 1985 sowie 53/111 und 53/114 vom 9. Dezember 1998,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 54/126 beschloss, dass der Ad-hoc-Ausschuss den endgültigen Text des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle der Generalversammlung zur baldigen Annahme vorlegen wird, bevor eine Unterzeichnungskonferenz auf hoher Ebene stattfindet,

sowie unter Hinweis auf die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden⁴⁷ und in denen die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ersucht wurde, den Prozess der Ausarbeitung internationaler Rechtsinstrumente, beispielsweise eines oder mehrerer Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einzuleiten,

in Anerkennung der Vorreiterrolle und des Beitrags der Regierung Polens zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

⁴⁷ A/49/748, Anlage, Kap. I, Abschnitt A.

sowie in Anerkennung der historischen und symbolischen Bedeutung der Verknüpfung des ersten internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität mit der Stadt Palermo (Italien),

1. *nimmt mit Dank* das Angebot der Regierung Italiens an, in Palermo eine Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene auszurichten, auf der das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) sowie die dazugehörigen Protokolle unterzeichnet werden sollen;

2. *beschließt*, die Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene nach Palermo einzuberufen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Konferenz für einen Zeitraum von bis zu einer Woche noch vor Ende der Millenniums-Generalversammlung im Jahr 2000 einzuplanen, wobei die Organisation der Konferenz im Einklang mit der Resolution 40/243 zu erfolgen hat;

4. *ersucht* das Zentrum für Internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, gemeinsam mit der Regierung Italiens und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Vorschläge für die Tagesordnung und die Organisation der Konferenz auszuarbeiten, die unter anderem den hochrangigen Delegierten die Möglichkeit bieten, Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen zu erörtern, insbesondere Folgemaßnahmen im Hinblick auf ihre wirksame Umsetzung und auf künftige Arbeiten;

5. *bittet* alle Staaten, möglichst hochrangige Regierungsvertreter zu der Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene zu entsenden.

RESOLUTION 54/130

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/130. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/113 vom 9. Dezember 1998 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸,

ingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Sicherheitsorganen und der rechtssprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

feststellend, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Be-

handlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Verbrechensverhütungs- und Strafjustizsystemen in Afrika befassen;

2. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung einzelstaatlicher Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten für eine verstärkte Verbrechensverhütung und den Ausbau der Strafrechtspflegesysteme in Afrika umzusetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, seinen Auftrag zu erfüllen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen zu können;

7. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle *auf*, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁴⁸ A/54/340.

RESOLUTION 54/131

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/131. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

unter Betonung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, darunter auch mit Drogen zusammenhängender Verbrechen wie Geldwäsche, unerlaubter Waffenhandel und Terrorismus, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 53/114 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1998 erzielten Fortschritte⁴⁹;

2. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der

Strafrechtspflege für die Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, da es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in Bezug auf die Verbrechensverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zu verbessern;

3. *bekräftigt außerdem* die Rolle des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, das den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Verfügung stellt, namentlich im Bereich der Verhütung und Kontrolle der organisierten Kriminalität;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Arbeitsprogramm des Zentrums, das auch die Aufnahme dreier weltweiter Programme zur Bekämpfung von Menschenhandel, Korruption beziehungsweise organisierter Kriminalität umfasst, die auf der Grundlage enger Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und nach Überprüfung durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ausgearbeitet wurden, und fordert den Generalsekretär auf, das Zentrum weiter zu stärken, indem er ihm die erforderlichen Mittel zur vollständigen Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung stellt;

5. *unterstützt* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und den Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, namentlich auf dem Gebiet der Verhütung und Kontrolle der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, beigemessen wird, und betont, dass die operativen Tätigkeiten des Zentrums verstärkt werden müssen, damit es insbesondere Entwicklungs- und Übergangsländern behilflich sein kann;

6. *begrüßt* die gestiegene Zahl der technischen Hilfsprojekte auf dem Gebiet der Jugendrechtspflege, in der das wachsende Bewusstsein der Mitgliedstaaten dafür zum Ausdruck kommt, wie wichtig eine Reform der Jugendrechtspflege für den Aufbau und die Erhaltung stabiler Gesellschaften und der Rechtsstaatlichkeit ist;

7. *bittet* alle Staaten, durch freiwillige Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege die operativen Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu unterstützen;

8. *legt* den zuständigen Programmen, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Weltbank, sowie den regionalen und nationalen Finanzierungsorganisationen *nahe*, die technischen operativen Tätigkeiten des Zentrums zu unterstützen;

⁴⁹ A/54/289.

9. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls ihre Vergabepolitik für Entwicklungshilfemittel zu überprüfen und die Verbrechenverhütung und die Strafrechtspflege als Teilbereiche in diese Hilfe mit einzubeziehen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um die ihr übertragene Aufgabe der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiter zu verstärken;

11. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft für ihre Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege;

12. *begrüßt* die Bemühungen des Exekutivdirektors des Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung, die Synergien zwischen dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und dem Zentrum für internationale Verbrechenverhütung zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Reformvorschlägen des Generalsekretärs;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Notwendige zu tun, um der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, dem wichtigsten richtliniengebenden Organ auf diesem Gebiet, bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten, insbesondere auch bei der Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Organen wie der Suchtstoffkommission, der Menschenrechtskommission, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Kommission für soziale Entwicklung, behilflich zu sein;

14. *erklärt erneut*, dass die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und zusätzlicher internationaler Rechtsinstrumente, die den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und von Munition dafür sowie den unerlaubten Handel damit, wie auch die Schleuserkriminalität auf dem Land-, Luft- und Seeweg betreffen, hohe Priorität genießt, nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die der Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in diesem Zusammenhang erzielt hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihr Möglichstes zu tun, um die rasche Ausarbeitung und Fertigstellung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu gewährleisten;

15. *begrüßt* den Beschluss der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in ihre Tätigkeiten eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, sowie ihr an das Sekretariat gerichtetes Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass eine geschlechtsspezifische Perspektive fester Bestandteil aller Tätigkeiten des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/132

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/597)

54/132. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/92 vom 12. Dezember 1997 und 53/115 vom 9. Dezember 1998,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Ergebnisse der vom 8. bis 10. Juni 1998 in New York abgehaltenen zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems und mit Genugtuung über die anhaltende Entschlossenheit der Regierungen, das Weltrogenproblem durch die vollständige und ausgewogene Anwendung nationaler, regionaler und internationaler Strategien zur Verringerung der unerlaubten Nachfrage nach Drogen, ihrer unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels damit zu bewältigen, wie in der Politischen Erklärung⁵⁰, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵¹ sowie in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems⁵² zum Ausdruck kommt,

ernsthaft besorgt darüber, dass das Drogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen, die Bürgergesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weltweit zugenommen hat, was eine ernste Bedrohung der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohls der gesamten Menschheit, insbesondere der Jugend, in allen Ländern darstellt, die Entwicklung, einschließlich der Bemühungen zur Verringerung der Armut, die sozioökonomische und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt, für die Regierungen mit immer höheren wirtschaftlichen Kosten verbunden ist, außerdem eine Bedrohung für die nationale Sicherheit und die Souveränität der Staaten sowie für die Würde und die Hoffnungen von Millionen Menschen und ihren Familien darstellt und unersetzliche Verluste an Menschenleben verursacht,

besorgt darüber, dass die unerlaubte Nachfrage nach Drogen und psychotropen Stoffen sowie deren Herstellung und der Handel damit nach wie vor eine ernste Bedrohung für die sozioökonomischen und politischen Systeme sowie für die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität einer wachsenden Zahl von Staaten darstellen, insbesondere der Staaten, die in Konflikte und Kriege verwickelt sind, und dass der Drogenhandel die Konfliktbeilegung erschweren könnte,

äußerst beunruhigt über die zunehmende und sich weiter ausbreitende Gewalttätigkeit und Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogen-

⁵⁰ Resolution S-20/2, Anlage.

⁵¹ Resolution S-20/3, Anlage.

⁵² Resolution S-20/4.

handel und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel und dem unerlaubten Handel mit Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien nachgehen, und über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen sowie in der Erkenntnis, dass eine internationale Zusammenarbeit und die Umsetzung wirksamer Strategien auf der Grundlage der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung unerlässlich sind, wenn im Kampf gegen alle Formen grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten Ergebnisse erzielt werden sollen,

zutiefst davon überzeugt, dass die Sondertagung einen maßgeblichen Beitrag zu einem neuen umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit geleistet hat, der auf einem integrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, welcher Strategien, Maßnahmen, Methoden, praktische Aktivitäten, Gesamtziele und konkrete Zielvorgaben nennt, sowie davon, dass alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen diese in konkrete Maßnahmen umsetzen müssen und dass die internationalen Finanzinstitutionen wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken gebeten werden sollen, unter Berücksichtigung der Prioritäten der Staaten Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems in ihre Programme aufzunehmen,

in der Überzeugung, dass die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung des Weltrogenproblems leisten kann und dabei eine aktive Rolle spielen sollte,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Verabschiedung des in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage ist, welcher einen globalen Ansatz einführt, der gemäß dem Grundsatz der gemeinsam getragenen Verantwortung ein neues Gleichgewicht zwischen der Verringerung des unerlaubten Angebots und der Senkung der unerlaubten Nachfrage anerkennt, welcher den Drogenkonsum verhüten und die negativen Folgen des Drogenmissbrauchs vermindern und dabei sicherstellen will, dass anfällige Gruppen, insbesondere Jugendliche, besondere Beachtung erhalten und welcher eine der Säulen der neuen weltweiten Strategie bildet und eine wichtige Initiative der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmissbrauch (1991-2000) darstellt, sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit von Nachfragesenkungsprogrammen,

ebenso nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Angebotsverringerung als ein integraler Bestandteil einer ausgewogenen Drogenkontrollstrategie im Einklang mit den in dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁵³ verankerten Grundsätzen ist, und in Bekräftigung der Notwendigkeit nachhaltiger alternativer Entwicklungsprogramme, mit Genugtuung über die Fortschritte einiger Staaten bei der Ausmerzung des unerlaub-

ten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen, und alle Staaten zu ähnlichen Anstrengungen anhaltend,

unter Hervorhebung der Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen in Fragen der Drogenkontrolle zufällt, der Führungsrolle und der lobenswerten Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle als Schaltstelle für konzertierte multilaterale Maßnahmen sowie der wichtigen Rolle, die dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt als unabhängiger Überwachungsbehörde zukommt, wie in den internationalen Suchtstoffübereinkommen ausgeführt,

in Anerkennung der Anstrengungen, die alle Länder, insbesondere diejenigen, die Suchtstoffe für wissenschaftliche und medizinische Zwecke herstellen, sowie das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt unternehmen, um die Abzweigung dieser Stoffe auf illegale Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁵⁴ und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁵⁵,

in der Erkenntnis, dass unter bestimmten Umständen Zusammenhänge zwischen Armut und der Zunahme der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Handels damit bestehen und dass die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Ländern angemessene Maßnahmen erfordert, namentlich die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung von alternativen und nachhaltigen Entwicklungsmaßnahmen in den betroffenen Gebieten dieser Länder, mit dem Ziel der Verringerung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen,

betonend, dass die Achtung aller Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Bewältigung des Drogenproblems ist und sein muss,

sicherstellend, dass die Strategien zur Bekämpfung des Weltrogenproblems Frauen und Männern gleichermaßen und ohne Diskriminierung zugute kommen, indem sie in alle Stadien der Programme und der Politikformulierung einbezogen werden,

aner kennend, dass der Einsatz des Internet neue Chancen und Herausforderungen für die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs sowie der unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels mit Drogen mit sich bringt, sowie aner kennend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Staaten verstärkt werden muss und Informationen, namentlich auch die Erfahrungen einzelner Staaten, darüber ausgetauscht werden müssen, wie der Förderung des Dro-

⁵³ Resolution S-20/4 E.

⁵⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

⁵⁵ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

genmissbrauchs und des unerlaubten Drogenhandels durch dieses Instrument entgegengewirkt werden kann, sowie darüber, wie das Internet eingesetzt werden kann, um über die Senkung der Drogennachfrage zu informieren,

I

ACHTUNG VOR DEN IN DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN UND IM VÖLKERRECHT VERANKERTEN GRUNDSÄTZEN BEI DER BEKÄMPFUNG DES WELTDROGENPROBLEMS

1. *erklärt erneut*, dass der Kampf gegen das Weltdrogenproblem eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und dem Völkerrecht erfolgen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *fordert alle Staaten auf*, weitere Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit auf internationaler und regionaler Ebene bei den Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems zu ergreifen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

3. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁵⁶, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁵⁵ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁵⁷ zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten und alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

II

AKTIONSPLAN ZUR VERWIRKLICHUNG DER ERKLÄRUNG ÜBER DIE LEITGRUNDSÄTZE FÜR DIE SENKUNG DER DROGENNACHFRAGE

1. *verabschiedet* den dieser Resolution als Anlage beige-fügten Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage;

2. *ersucht* den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der Sucht-

stoffkommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan Bericht zu erstatten;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan durch nationale, regionale und internationale Maßnahmen umzusetzen und ihre einzelstaatlichen Anstrengungen zur Bekämpfung des Konsums unerlaubter Drogen durch ihre Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu verstärken;

III

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT ZUR BEKÄMPFUNG DES WELTDROGENPROBLEMS

1. *fordert* die zuständigen Behörden auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung innerhalb der vereinbarten Fristen umzusetzen, insbesondere die hochprioritären praktischen Maßnahmen auf internationaler, regionaler oder nationaler Ebene, wie in der Politischen Erklärung⁵⁰, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵¹ und in dem Aktionsplan zu ihrer Verwirklichung sowie in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems⁵² dargelegt, einschließlich des Aktionsplans gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch solcher Substanzen⁵⁸, der Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Herstellung und Ein- und Ausfuhr, des unerlaubten Handels, der unerlaubten Verteilung und der unerlaubten Abzweigung von Vorläuferstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden⁵⁹, der Maßnahmen zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit⁶⁰, der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche⁶¹ und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁵³;

2. *betont* ihre Entschlossenheit, die Mechanismen der Vereinten Nationen für die internationale Drogenkontrolle zu stärken, insbesondere das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, damit es sein Mandat erfüllen kann, und nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in der Resolution 1999/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999;

3. *bekräftigt erneut* ihre Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und die Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten aus den Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen auf der Grundlage des durch

⁵⁶ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

⁵⁷ Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

⁵⁸ Resolution S-20/4 A.

⁵⁹ Siehe Resolution S-20/4 B.

⁶⁰ Resolution S-20/4 C.

⁶¹ Resolution S-20/4 D.

das Weltweite Aktionsprogramm⁶² vorgegebenen allgemeinen Rahmens und der Ergebnisse der Sondertagung erheblich auszuweiten und dabei die bisher gesammelten Erfahrungen zu berücksichtigen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Erlasses innerstaatlicher Gesetze und sonstiger Vorschriften, um die Mandate und Empfehlungen des Weltweiten Aktionsprogramms umzusetzen, die einzelstaatlichen Gerichtssysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den genannten internationalen Übereinkünften wirksame Drogenkontrollmaßnahmen durchzuführen, damit die Ergebnisse der Sondertagung innerhalb der vereinbarten Fristen bis 2003 und 2008 umgesetzt und ihre Ziele erreicht werden;

5. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle Akteure der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, gemeinwesenstüchtige Organisationen, Sportverbände, die Medien und den Privatsektor, *auf*, mit den Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Umsetzung des Weltweiten Aktionsprogramms, der Ergebnisse der Sondertagung und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage auch künftig eng zusammenzuarbeiten, insbesondere durch Informationskampagnen;

6. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Transitstaaten, insbesondere Entwicklungsländern, auf Antrag die benötigte Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um sie besser zu befähigen, den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu bekämpfen, und dabei die nationalen Pläne und Initiativen zu berücksichtigen, und betont, wie wichtig subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels ist;

7. *erklärt erneut*, dass die Verhütung der Abzweigung von Chemikalien aus dem legalen Handel in die unerlaubte Drogenherstellung ein wesentlicher Bestandteil einer umfassenden Strategie gegen Drogenmissbrauch und Drogenhandel ist, der die wirksame Zusammenarbeit der Ausfuhr-, Einfuhr- und Transitstaaten erfordert, nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Erarbeitung praktischer Leitlinien zur Verhütung einer solchen Abzweigung von Chemikalien, darunter auch die Leitlinien des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts und die Empfehlungen zur Anwendung des Artikels 12 des Übereinkommens von 1988, und fordert alle Staaten auf, Maßnahmen zur Verhütung der Abzweigung von Chemikalien in die unerlaubte Drogenherstellung zu verabschieden und umzusetzen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen

und regionalen Stellen und, falls nötig und so weit wie möglich, mit dem Privatsektor eines jeden Staates, im Einklang mit den Zielvorgaben für 2003 und 2008 in der Politischen Erklärung der Sondertagung und der auf der Sondertagung verabschiedeten Resolution über die Kontrolle von Vorläuferstoffen⁵⁹;

8. *fordert* die Staaten, in denen Betäubungsmittelpflanzen unerlaubt angebaut und produziert werden, *auf*, einzelstaatliche Mechanismen zur Überwachung und Verifizierung des unerlaubten Anbaus einzurichten beziehungsweise zu stärken, und ersucht den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der Suchtstoffkommission auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung im März 2000 über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* die Suchtstoffkommission, mit Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle die Erstellung von Richtlinien innerhalb der vorgegebenen Fristen rasch voranzutreiben, um den Regierungen die zweijährliche Berichterstattung über die Umsetzung des Weltweiten Aktionsprogramms und über Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Politischen Erklärung der Sondertagung festgesetzten Gesamtziele und Zielvorgaben für die Jahre 2003 und 2008 zu erleichtern, für die effiziente Sammlung zuverlässiger Daten und dafür zu sorgen, dass mehr Regierungen regelmäßig aktualisierte Informationen vorlegen, dass sich die Qualität ihrer Angaben verbessert und dass Doppelarbeit vermieden wird;

10. *fordert* die Suchtstoffkommission *auf*, den Faktor Geschlecht in allen ihren Politiken, Programmen und Aktivitäten durchgängig zu berücksichtigen, und ersucht das Sekretariat, in alle für die Kommission erstellten Dokumente eine geschlechtsspezifische Perspektive aufzunehmen;

11. *verweist* auf das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach, das die Generalversammlung am 14. Dezember 1995 verabschiedet hat⁶³, stellt mit Befriedigung fest, dass sich junge Menschen auf verschiedenen Foren zu einer drogenfreien Gesellschaft bekannt haben, betont, wie wichtig es ist, dass Jugendliche auch weiterhin ihre Erfahrungen mitteilen und an den Entscheidungsprozessen, insbesondere bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, teilhaben, und verweist in diesem Zusammenhang auf die vom 8. bis 12. August 1998 in Lissabon abgehaltene Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen⁶⁴ sowie außerdem auf das vom 2. bis 7. August 1998 in Braga (Portugal) abgehaltene dritte Weltjugendforum des Systems der Vereinten Nationen⁶⁵;

⁶³ Resolution 50/81, Anlage.

⁶⁴ A/53/378, Anlage I.

⁶⁵ Ebd., Anlage II.

⁶² Siehe Resolution S-17/2, Anlage.

12. *fordert die Staaten auf*, wirksame Maßnahmen, so möglicherweise auch einzelstaatliche gesetzgeberische Maßnahmen, zu ergreifen und die Zusammenarbeit zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen zu verstärken, der auf Grund seiner engen Verbindung zum unerlaubten Drogenhandel in den Gesellschaften einiger Staaten zu einem sehr hohen Maß an Kriminalität und Gewalttätigkeit geführt hat und eine Bedrohung der nationalen Sicherheit und der Volkswirtschaft dieser Staaten darstellt;

13. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität erzielten Fortschritten bei der Erarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der drei damit verbundenen internationalen Rechtsakte, und fordert den Ausschuss nachdrücklich auf, seine Arbeiten voranzutreiben, sodass sie im Jahr 2000 abgeschlossen werden können;

14. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und das System der Vereinten Nationen die Ziele der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmissbrauch (1991-2000) unter dem Motto "Weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung" verwirklichen;

IV

MASSNAHMEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *erklärt erneut*, dass der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle die Aufgabe hat, die gesamte Drogenkontrolltätigkeit der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, dass die Maßnahmen kohärent sind und diese Tätigkeiten im gesamten System der Vereinten Nationen koordiniert ablaufen, einander ergänzen und sich nicht überschneiden;

2. *betont*, dass die Vieldimensionalität des Weltrogenproblems es erfordert, dass die Einbindung und Koordinierung der Drogenkontrolltätigkeit im gesamten System der Vereinten Nationen, darunter auch bei den Folgemaßnahmen zu den Großkonferenzen der Vereinten Nationen, gefördert wird;

3. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der besseren Koordinierung der Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Weltrogenproblem einen hohen Stellenwert beizumessen, um Überschneidungen solcher Aktivitäten zu vermeiden, die Effizienz zu erhöhen und die von den Regierungen gebilligten Ziele zu erreichen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen, die Programme und Fonds, einschließlich der humanitären Organisationen, *nachdrücklich auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems in ihre

Programmierungs- und Planungsprozesse einzubeziehen, um sicherzustellen, dass die aus der Sondertagung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems hervorgegangene ausgewogene Gesamtstrategie verwirklicht wird;

V

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INTERNATIONALE DROGENKONTROLLE

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle unternimmt, um sein Mandat im Rahmen der internationalen Suchtstoffübereinkommen, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs⁶⁶, des Weltweiten Aktionsprogramms⁶², der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems und der einschlägigen Konsensdokumente wahrzunehmen;

2. *dankt* dem Programm für die Unterstützung, die es verschiedenen Staaten bei der Erreichung der Ziele des Weltweiten Aktionsprogramms und der Sondertagung gewährt hat, insbesondere dort, wo hinsichtlich der Zielvorgaben für 2003 und 2008 bedeutsame und vorzeitige Fortschritte erzielt werden konnten;

3. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, auch weiterhin

a) verstärkt mit den Mitgliedstaaten, den Programmen, Fonds und zuständigen Stellen der Vereinten Nationen sowie anderen zuständigen Regionalorganisationen und -organen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und auf Antrag bei der Umsetzung der Ergebnisse der Sondertagung behilflich zu sein;

b) den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, damit diese in interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenkontrolle zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmierungsaktivitäten durchführen können, die es diesen Ländern gestatten, die Ergebnisse der Sondertagung umzusetzen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

c) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sondertagung in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenhandel eine aktualisierte Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und des Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen

⁶⁶ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.

Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

d) den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Weltdrogenproblem enthält, zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere Beiträge für allgemeine Zwecke, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann;

5. *fordert* das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um allen seinen Aufgaben nach den internationalen Suchtstoff-übereinkommen nachzukommen und auch weiterhin mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich auch durch die Gewährung von Rat an die Mitgliedstaaten, die dies beantragen;

6. *stellt fest*, dass das Amt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, und fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, und betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, namentlich durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Programms;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden in allen Regionen der Welt sowie der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten sind, und ermutigt sie, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der Sondertagung zu berücksichtigen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁷ und ersucht den Generalsekretär unter Berücksichtigung der Förderung der integrierten Berichterstattung, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung, namentlich des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

⁶⁷ A/54/186.

ANLAGE

Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage

PRÄAMBEL

1. In der Politischen Erklärung, die die Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedet hat⁵⁰,

a) waren sich die Mitgliedstaaten bewusst, dass die Senkung der Nachfrage ein unverzichtbarer Bestandteil des weltweiten Vorgehens gegen das weltweite Drogenproblem ist und verpflichteten sich,

- i) die Bestimmungen der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵¹ in ihre innerstaatlichen Programme und Strategien aufzunehmen;
- ii) mit dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle bei der Erarbeitung maßnahmenorientierter Strategien zur Erleichterung der Umsetzung der Erklärung eng zusammenzuarbeiten;
- iii) das Jahr 2003 als Zieldatum für neue beziehungsweise verbesserte Strategien und Programme zur Nachfragereduzierung festzusetzen, die in enger Zusammenarbeit mit den Gesundheits-, Sozial- und Strafverfolgungsbehörden erarbeitet werden;
- iv) bis zum Jahr 2008 auf dem Gebiet der Nachfrage-reduzierung bedeutsame und messbare Ergebnisse zu erzielen;

b) forderten die Mitgliedstaaten alle Staaten auf, der Suchtstoffkommission alle zwei Jahre über ihre Bemühungen zur Erreichung der genannten Zielsetzungen für die Jahre 2003 beziehungsweise 2008 Bericht zu erstatten.

2. Dieser Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage wird den Mitgliedstaaten als Leitschnur bei der Umsetzung der genannten Verpflichtungen angeboten. Die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁶⁸, die anderen internationalen Organisationen, die Regionalorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen werden gebeten, die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfügbaren Ressourcen, ihrem konkreten Auftrag und den von ihnen bei der Verwirklichung der Zielsetzungen der Erklärung jeweils wahrzunehmenden Funktionen bei der Umsetzung des Aktionsplans zu unterstützen.

⁶⁸ Dazu gehören, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Weltgesundheitsorganisation sowie die internationalen Finanzinstitutionen wie beispielsweise die Weltbank.

3. In dem Aktionsplan kommt das Gewicht zum Ausdruck, das in der Erklärung der Notwendigkeit eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes beigemessen wird, der mit einer Synergie zwischen der Nachfrage- und Angebotssenkung und mit der entsprechenden Anwendung des Grundsatzes der gemeinsam getragenen Verantwortung verbunden ist. In dem Plan wird betont, dass die für die Verhütung zuständigen Dienste, namentlich Strafverfolgungsbehörden, die gleiche Botschaft vermitteln und ihren Sprachgebrauch abstimmen müssen.

4. Der Aktionsplan orientiert sich an den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, insbesondere der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁹. Er gestattet Flexibilität gegenüber sozialen, kulturellen, religiösen und politischen Unterschieden und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Anstrengungen zur Senkung der unerlaubten Drogennachfrage in den einzelnen Ländern unterschiedlich weit fortgeschritten sind.

5. In dem Aktionsplan wird anerkannt, dass Fortschritte bei der Senkung der unerlaubten Drogennachfrage an die notwendige Aufstellung von Programmen zur Reduzierung der Nachfrage nach Missbrauchssubstanzen gebunden sind. Es sollte sich um integrierte Programme handeln, die die Zusammenarbeit zwischen allen Betroffenen fördern, einen breiten Fächer geeigneter Interventionen beinhalten, die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die negativen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen und für die Gesellschaft insgesamt vermindern.

6. In dem Aktionsplan steht die Notwendigkeit im Mittelpunkt, Kampagnen und Programme zur Nachfragesenkung zu entwerfen, die den Bedürfnissen der Gesamtbevölkerung ebenso wie denen bestimmter Bevölkerungsgruppen Rechnung tragen, wobei Unterschiede des Geschlechts, der Kultur und des Bildungsstands zu berücksichtigen sind und den Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist⁷⁰. Maßnahmen zur Nachfragesenkung sollen unter Beteiligung der Zielgruppen erarbeitet werden, wobei einer Gleichstellungsperspektive besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.

I. DIE VERPFLICHTUNG

7. *Ziel 1.* Anwendung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, um bis zum Jahr 2008 bedeutsame, messbare Ergebnisse bei der Senkung der Drogennachfrage zu erzielen, und Berichterstattung an die Suchtstoffkommission über diese Ergebnisse. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Bessere Beachtung des Geistes und der Grundsätze der Erklärung und Erzielung bedeutsamer, messbarer Ergebnisse bei der Reduzierung der Drogennachfrage;

b) *Produkte.* Zweijährliche Berichterstattung eines jeden Landes über die Anstrengungen zur Verwirklichung der Erklärung und zur Senkung der Drogennachfrage und über die dabei erzielten Ergebnisse;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Anwendung der Erklärung und Erstellung eines zweijährlichen Berichts mit messbaren Ergebnissen, der der Kommission vorzulegen ist;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Zusammenstellung der einzelnen Staatenberichte durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und Berichterstattung über die gewonnenen Erkenntnisse an die Kommission.

8. *Ziel 2.* Auf möglichst hoher politischer Ebene Eingehen einer langfristigen Verpflichtung auf die Umsetzung einer einzelstaatlichen Strategie zur Senkung der unerlaubten Drogennachfrage und Schaffung eines Mechanismus für die volle Koordinierung mit den in Betracht kommenden Behörden und Gesellschaftssektoren und für deren uneingeschränkte Mitwirkung. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Höherer Stellenwert der Nachfragereduzierung und langfristige Verpflichtung darauf sowie wirksame Koordinierung zwischen den entsprechenden Gesellschaftssektoren;

b) *Produkte.* Ein Mechanismus zur Wahrung der Verpflichtung auf die Strategie i) durch die Förderung von Querverbindungen und Integrationsbeziehungen zu relevanten anderen Plänen und Programmen, beispielsweise im Gesundheitsbereich, namentlich zu Fragen der öffentlichen Gesundheit, so auch im Zusammenhang mit HIV/Aids und Hepatitis C, sowie auf dem Gebiet der Bildung, des Wohnungswesens, der Beschäftigung, der sozialen Ausgrenzung, des Rechtsvollzugs und der Verbrechensverhütung; ii) durch die Förderung der Beteiligung aller Gesellschaftssektoren und iii) durch die Gewährleistung der Bewertung der Ergebnisse und der Berichterstattung darüber und erforderlichenfalls die Verfeinerung der Strategie;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Abstimmung und Zusammenarbeit mit potenziellen Partnern bei der Erarbeitung multisektoraler Pläne und bei der Einholung langfristiger Verpflichtungen, die von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden koordiniert werden;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Gewährung geeigneter Hilfe an Antragstellende bei der Einrichtung von Koordinierungsmechanismen seitens des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und anderer zuständiger internationaler und regionaler Organisationen.

⁶⁹ Resolution 217 A (III).

⁷⁰ Dies kommt beispielsweise in der "Vision von Banff" zum Ausdruck, die von dem Forum "Youth Vision Jeunesse" zur Verhütung des Drogenmissbrauchs erarbeitet wurde, das vom 14. bis 18. April 1998 in Banff (Kanada) stattfand.

9. *Ziel 3.* Ausarbeitung einzelstaatlicher Strategien, die die in der Erklärung verankerten Leitgrundsätze voll einbeziehen, und ihre Umsetzung bis zum Jahr 2003. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Eine integrierte, ausgewogene, effiziente und wirksame einzelstaatliche Strategie zur Bewältigung der Drogenproblematik, wobei das Hauptgewicht auf der Nachfragesenkung liegt;

b) *Produkte.* Ein Strategiepapier, das auf die Bedürfnisse, Besonderheiten und Kulturen des jeweiligen Landes zugeschnitten ist und die Rolle der beteiligten Behörden sowie den Zeitrahmen für die Maßnahmen und Ziele konkret vorgibt;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Darunter fällt i) die Erarbeitung einer einzelstaatlichen Strategie im Wege der Problembewertung, der Bedarfs- und Ressourcendefinition, der Prioritäten- und Zielsetzung, der Fristsetzung für konkrete Maßnahmen und Ergebnisse sowie die Festsetzung der Aufgaben der beteiligten Stellen; ii) die Umsetzung der Strategie durch die Erarbeitung eines von einem geeigneten innerstaatlichen Organ gebilligten, multisektoral konzipierten nationalen Aktionsplans; und iii) die Erarbeitung eines Rahmens für die Ergebnisbewertung, -berichterstattung und für die Berichterstattung über die Strategie und ihre Umsetzung an die Suchstoffkommission;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Gewährung von Anleitung und Hilfe an Antragstellende sowie Erstellung einer Datenbank über einzelstaatliche Drogenkontrollstrategien durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen.

II. PROBLEMBEWERTUNG

10. *Ziel 4.* Bewertung der Ursachen und Folgen des Missbrauchs aller Substanzen in jedem Land und Bekanntmachung dieser Ursachen und Folgen bei den politischen Entscheidungsträgern, den Planern und der breiten Öffentlichkeit, mit dem Ziel, praktische Maßnahmen zu erarbeiten, ein einzelstaatliches System zur Überwachung der Probleme und Trends im Drogenbereich einzurichten sowie die Interventionsprogramme und ihre Wirkung unter Verwendung einzelstaatlicher Indikatoren regelmäßig zu erfassen und zu evaluieren, und, unter Berücksichtigung der vorhandenen nationalen und regionalen Daten-systeme zur Überwachung der Probleme und Trends im Drogenbereich sowie der Gesamtziele und Zielvorgaben für die Jahre 2003 und 2008 in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁵⁰, auf die Aufstellung eines Kernkatalogs regional und international anerkannter Indikatoren hinarbeiten. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Programme und Politiken, die auf genauen und aktuellen Angaben über die Ursachen und Folgen des Drogenmissbrauchs beruhen;

b) *Produkte.* Dazu gehören i) ein regelmäßiger Landesbericht über die derzeitige Lage und die sich abzeichnenden Trends im Drogenbereich; und ii) die regelmäßige Bewertung der gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Kosten des Drogenmissbrauchs und des Nutzens, der mit verschiedenen, beim Angebot beziehungsweise bei der Nachfrage ansetzenden Maßnahmen und Initiativen verbunden ist;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Dazu gehören i) die Einrichtung eines einzelstaatlichen Systems für die Sammlung und Analyse von Daten über den Drogenmissbrauch; ii) die Durchführung regelmäßiger Bewertungen der gesellschaftlichen Kosten des Drogenmissbrauchs sowie des mittel- und langfristigen gesellschaftlichen Nutzens einer Verringerung des Problems; und iii) der Einsatz dieser Informationen für die Formulierung einer Drogenpolitik und die Aufstellung von Drogenprogrammen;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Seitens des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und anderer zuständiger internationaler und regionaler Organisationen: i) Gewährung von Rat und technischem Beistand an antragsstellende Länder bei der Einrichtung einzelstaatlicher Systeme zur Überwachung der Problematik des Drogenmissbrauchs, einschließlich regional und international anerkannter Kernindikatoren; und ii) Förderung der Erarbeitung von Methoden zur Bewertung der Kosten und Folgen des Drogenmissbrauchs sowie zur Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen der verschiedenen Maßnahmen und Initiativen.

11. *Ziel 5.* Entwicklung wissenschaftlicher Forschungsprogramme auf einzelstaatlicher und regionaler Ebene im Zusammenhang mit der Senkung der Drogennachfrage und weite Verbreitung der Ergebnisse, damit auf solider wissenschaftlicher Grundlage Strategien zur Senkung der unerlaubten Drogennachfrage erarbeitet werden können. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Bessere Strategien zur Senkung der Drogennachfrage auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse;

b) *Produkte.* Forschungsprogramme zu Fragen im Zusammenhang mit der Senkung der Drogennachfrage;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Ermittlung des Forschungsbedarfs, Ausarbeitung von Forschungsprogrammen, Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen und Förderung der Anwendung der Forschungsergebnisse;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Förderung von Forschungsarbeiten über breit gefächerte Fragen im Zusammenhang mit der Senkung der Drogennachfrage sowie Verbreitung und Anwendung der Forschungsergebnisse durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen.

III. PROBLEMBEWÄLTIGUNG

12. *Ziel 6.* Ermittlung und Erarbeitung von Programmen zur Senkung der unerlaubten Drogennachfrage in einer breiten Vielzahl gesundheitsbezogener und sozialer Kontexte und Förderung der Zusammenarbeit zwischen diesen Programmen, die alle Bereiche der Verhütung des Drogenmissbrauchs abdecken sollten, angefangen von der Abschreckung vor dem Erstgebrauch unerlaubter Drogen bis hin zur Minderung der negativen Gesundheits- und Sozialfolgen des Drogenmissbrauchs, und die eine fortlaufende Aufklärung vorsehen sollten, nicht nur auf allen Bildungsebenen von einem frühen Alter an, sondern auch am Arbeitsplatz, in der Familie und der Gemeinschaft, sowie die Erarbeitung von Programmen, mittels derer das Problem des Drogenmissbrauchs sowie das gesamte Spektrum der damit verbundenen Risiken in das öffentliche Bewusstsein gerückt wird, und Bereitstellung von Informationen über Frühintervention, Beratung, Behandlung, Rehabilitation, Rückfallprävention, Nachsorge und soziale Wiedereingliederung für Bedürftige, sowie der entsprechenden Dienste. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Verringerung des Drogenmissbrauchs und der damit verbundenen gesundheitlichen und sozialen Folgen;

b) *Produkte.* Leicht zugängliche Programme zur Senkung der Drogennachfrage, die in umfassendere Gesundheits- und Sozialprogramme eingebunden sind und die nach Möglichkeit die volle Bandbreite an Diensten abdecken, so auch die Verminderung der schädlichen gesundheitlichen und sozialen Folgen des Drogenmissbrauchs;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Ausarbeitung und Durchführung konkreter Maßnahmen zur Nachfragesenkung auf der primären, sekundären und tertiären Präventionsebene, die auf die Bedürfnisse verschiedener Zielgruppen zugeschnitten und in den Gesundheits- und den Bildungssektor sowie in andere damit zusammenhängende Sektoren eingebunden sind;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Gewährung von Anleitung und Hilfe an Antragstellende sowie Erleichterung des Informationsaustauschs über die besten Strategien durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen.

IV. BILDUNG VON PARTNERSCHAFTEN

13. *Ziel 7.* Feststellung, wie die verschiedenen nationalen und lokalen Institutionen und Organisationen zu den Anstrengungen zur Senkung der unerlaubten Drogennachfrage beitragen können, und Förderung der Verbindungen zwischen diesen Institutionen und Organisationen. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Effizienterer Ressourceneinsatz und lokale Trägerschaft von Programmen.

b) *Produkte.* Ermittlung der Rolle der nationalen und lokalen Institutionen und Organisationen sowie der zwischen

ihnen bestehenden Vernetzungsstrukturen, mit dem Ziel, ihren Beitrag zu den einzelstaatlichen Strategien sowie deren Wirksamkeit zu verbessern;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Dazu gehören i) die Ermittlung der Programme zur Senkung der Drogennachfrage, die von den verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen durchgeführt werden sowie die Beschreibung ihrer Funktion innerhalb der einzelstaatlichen Strategie; und ii) Förderung und Verstärkung der Zusammenarbeit und der Vernetzung zwischen ihnen;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Zusammenstellung von Beispielen für Kooperationsregelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen, mit dem Ziel, die Vernetzung zu fördern und zu stärken und den Informationsaustausch über die besten Strategien zu erleichtern.

V. KONZENTRATION AUF BESONDERE BEDÜRFNISSE

14. *Ziel 8.* Verbesserung der Qualität der Programme zur Senkung der unerlaubten Drogennachfrage, insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für einzelne Bevölkerungsgruppen nach Maßgabe ihrer kulturellen Vielfalt und besonderen Bedürfnisse, so auch im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Zugehörigkeit zu sozialen, kulturellen und geografischen Randgruppen. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Verbesserung der Qualität und der Bedarfsgerechtigkeit der angebotenen Dienste;

b) *Produkte.* Leitlinien für Programme und Dienste, die die kulturelle Vielfalt und die besonderen Bedürfnisse berücksichtigen;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Dazu gehören i) die Aufstellung von Leitlinien für die Erarbeitung und Durchführung von Programmen; und ii) die Überwachung und Bewertung von Programmen anhand zuvor aufgestellter Leitlinien, damit die Programmqualität und die Kostenwirksamkeit gesteigert werden;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Förderung der Erarbeitung von Leitlinien und Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen.

15. *Ziel 9.* Gezieltes Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse der am stärksten drogengefährdeten Gruppen durch in Zusammenarbeit mit diesen Gruppen speziell gestaltete Kommunikationsstrategien sowie wirksame, bedarfsgerechte und zugängliche Programme. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Verringerung des Drogenmissbrauchs bei Risikogruppen und Milderung der schädlichen Gesundheits- und Sozialfolgen des Drogenmissbrauchs;

b) *Produkte*. Ausarbeitung von Programmen und Kommunikationsstrategien für spezifische Risikogruppen, insbesondere Jugendliche;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen*. Dazu gehören i) die Ermittlung von Risikofaktoren und Risikogruppen sowie in Zusammenarbeit mit diesen Gruppen die Ausarbeitung von ihren besonderen Bedürfnissen gerechten Programmen und Kommunikationsstrategien; und ii) die Einrichtung und Unterstützung von Mechanismen, namentlich Netzwerken, die die Mitwirkung Jugendlicher an der Gestaltung und der Durchführung für sie bestimmter Programme erleichtern;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen*. Seitens des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und anderer zuständiger internationaler und regionaler Organisationen: i) Förderung der Mitwirkung der Zielgruppen an der Projektgestaltung und Erleichterung des Informationsaustauschs über beste Strategien; und ii) Erleichterung der Schaffung eines internationalen Netzwerks zur Förderung regelmäßiger Kontakte zwischen den Jugendlichen, die an Maßnahmen zur Nachfragesenkung beteiligt sind, was es ihnen ermöglicht, auf dem neuesten Stand zu bleiben und voneinander zu lernen.

16. *Ziel 10*. Bereitstellung von Präventions-, Aufklärungs-, Behandlungs- oder Rehabilitationsdienstleistungen für Drogen missbrauchende Straftäter, sei es in Haftanstalten oder in den Gemeinwesen, zusätzlich zu oder als Alternative zur Bestrafung oder Verurteilung, falls angebracht und mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politiken der Mitgliedstaaten vereinbar und insbesondere Bereitstellung von Dienstleistungen für Drogen missbrauchende Straftäter in Haftanstalten, die ihnen eine Überwindung ihrer Abhängigkeit ermöglichen und ihre Wiedereingliederung in die Gemeinschaft erleichtern. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung*. Verringerung des Drogenmissbrauchs bei Straftätern und gegebenenfalls erfolgreiche Eingliederung oder Wiedereingliederung in die Gesellschaft;

b) *Produkte*. Umfassende Programme für Straftäter zur Verhütung des Drogenmissbrauchs, zur Aufklärung über die Drogengefahr, zur Behandlung, Rehabilitation und Eingliederung in die Gesellschaft;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen*. Zusammenarbeit zwischen den staatlichen wie nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen, die Dienste auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens, der Justiz, des Strafvollzugs, der Berufsausbildung und der Beschäftigung anbieten, um Straftätern Präventivbetreuung, Aufklärung, Behandlung und Rehabilitation zu gewähren, sowie gegebenenfalls Programme zu Gunsten ihrer Eingliederung in die Gemeinschaft;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen*. Erleichterung des Informationsaustauschs über beste Strategien durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen.

VI. DIE RICHTIGE BOTSCHAFT VERMITTELN

17. *Ziel 11*. Durchführung von auf die Gesamtbevölkerung ausgerichteten Informationskampagnen zur Gesundheitsförderung, zur Bewusstseinssteigerung in der Gesellschaft und zur Erhöhung des Verständnisses der Menschen für das Drogenproblem in der Gemeinschaft sowie für die Notwendigkeit, dieses Problem in den Griff zu bekommen, Evaluierung dieser Kampagnen mittels Einrichtung eines Kontrollsystems zur Ermittlung ihrer Wirkung, und Forschungsarbeiten zu dem Informationsbedarf über Drogen und Dienste, der bei bestimmten Bevölkerungsgruppen, beispielsweise Eltern, Lehrern, Repräsentanten der Bevölkerung sowie Drogenkonsumenten, besteht. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung*. Größeres Wissen über und schärferes Bewusstsein für die Drogenproblematik, die Notwendigkeit zum Handeln und die verfügbaren Unterstützungsmechanismen;

b) *Produkte*. Zielgruppengerechte, auf Forschungsergebnissen beruhende Informationskampagnen zur Schärfung des Bewusstseins für die Drogenproblematik und zur Bereitstellung von Informationen über verfügbare Ressourcen und Dienste;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen*. Bedarfsermittlung sowie Einbeziehung und Evaluierung von Informations-tätigkeiten als Teil einzelstaatlicher Strategien zur Bekämpfung des Drogenproblems;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen*. Erleichterung des Informationsaustauschs über beste Strategien durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen.

18. *Ziel 12*. Ausarbeitung von bedarfsgerechten und genauen Informationskampagnen, die die sozialen und kulturellen Merkmale der Zielbevölkerung berücksichtigen. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung*. Größeres Wissen und schärferes Bewusstsein seitens der Drogenkonsumenten sowie der einzelnen sozialen und kulturellen Gruppen für Drogen, die schädlichen gesundheitlichen und sozialen Folgen des Drogenkonsums und die Verfügbarkeit von Diensten;

b) *Produkte*. Wirksame und kulturgerechte Informationskampagnen, die die Drogenkonsumenten ermutigen und ihnen helfen, den Drogengebrauch zu reduzieren sowie die negativen Gesundheits- und Sozialfolgen zu verhüten oder zu mildern, und die sie über die verfügbaren Dienste unterrichten;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen*. Bereitstellung von Informationen über Drogen und Drogenmissbrauch und über Möglichkeiten zur Beschaffung von Hilfe für diejenigen, die sie am meisten benötigen, insbesondere Drogenkonsumenten. Die Informationen sollen auf Forschungsergebnissen beruhen und in Zusammenarbeit mit den Zielgruppen erstellt werden;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen*. Erleichterung des Informationsaustauschs über beste Strategien durch

das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen.

19. *Ziel 13.* Förderung von Informations-, Bildungs- und Kommunikationsprogrammen für soziale Mittler, beispielsweise Führungspersönlichkeiten aus Politik, Religion, Pädagogik, Kultur, Wirtschaft und Gewerkschaften, Personen, die Aufklärungsarbeit innerhalb ihrer eigenen Bezugsgruppe verrichten, und Vertreter nichtstaatlicher Organisationen und der weltweiten Medien, damit sie angemessene und auf Tatsachen beruhende Botschaften über den Drogenmissbrauch vermitteln können. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Bessere Kenntnisse und Qualifikationen der sozialen Mittler bei der Weitergabe von Informationen über den Drogenmissbrauch;

b) *Produkte.* Programme und andere Aktivitäten zur Information und Ausbildung der sozialen Mittler und zur Verbesserung ihrer Kommunikationsfähigkeit;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Entwicklung von Schulungsstrategien für soziale Mittler;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Erleichterung des Informationsaustauschs über beste Strategien auf diesem Gebiet durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen.

VII. AUF ERFAHRUNGEN AUFBAUEN

20. *Ziel 14.* Ständige Schulung der Planer und Praktiker in staatlichen Behörden, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und anderen Stellen innerhalb der Gemeinwesen zu allen Aspekten der Nachfragesenkung und der Aufstellung strategischer Programme durch Identifizierung lokaler, nationaler, subregionaler und regionaler Humanressourcen und durch Heranziehung ihrer Erfahrungen bei der Gestaltung von Programmen, um deren Kontinuität zu garantieren und um regionale, subregionale, nationale und lokale Netzwerke für Schulungs- und technische Ressourcen zu schaffen und zu stärken und um, möglicherweise mit Hilfe regionaler und internationaler Organisationen, den Austausch von Erfahrungen und Sachkenntnissen zu ermöglichen, indem den Staaten nahe gelegt wird, auf dem Gebiet der Nachfragesenkung tätiges Personal aus anderen Staaten in von ihnen entwickelte Schulungsprogramme einzubeziehen. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Bessere Kenntnisse und Qualifikationen der Praktiker bei der Nachfragesenkung, wodurch die Entwicklung effizienterer, wirksamerer und nachhaltigerer Dienstleistungen erleichtert wird;

b) *Produkte.* Strategien für den Aufbau und die Erweiterung des gesamten vorhandenen fachtechnischen Sachverständnisses zur Unterstützung der Planung, Durchführung, Überwa-

chung und Bewertung der einzelstaatlichen Nachfragesenkungsprogramme;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Dazu gehören i) die Benennung der mit der Planung und Durchführung von Programmen befassten Instanzen, von den Planern und Praktikern zu den mit der Erbringung von Dienstleistungen befassten Institutionen und Einzelpersonen, um deren Kapazität zur Reaktion auf das Problem zu stärken; ii) die Unterstützung der Gestaltung und Durchführung von Schulungsprogrammen, die regelmäßig überprüft und aktualisiert werden und Teil eines fortlaufenden Schulungsprogramms für Pädagogen sind; und iii) die Gestaltung und Einrichtung von Schulungsprogrammen für die verschiedenen an Nachfragesenkungsprogrammen beteiligten Sektoren;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Seitens des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und anderer zuständiger internationaler und regionaler Organisationen: i) Erleichterung des Informationsaustauschs über beste Strategien; ii) Erleichterung der Erarbeitung von Leitlinien für die Aufstellung von Lehrplänen und Schulungsprogrammen, darunter Fernunterricht, sowie für die Unterstützung derjenigen, die darum ersuchen; und iii) Erleichterung des länderübergreifenden Austauschs von Sachverständigen für Schulungszwecke sowie die Teilnahme von Auslandspersonal an einzelstaatlichen, von den Mitgliedstaaten erarbeiteten Schulungsprogrammen.

21. *Ziel 15.* Bewertung der Strategien und Aktivitäten zur Senkung der unerlaubten Drogennachfrage und Schaffung von Koordinierungsmechanismen für die entsprechenden Maßnahmen und für die Zusammenarbeit auf länderübergreifender, regionaler und überregionaler Ebene, um beste Praktiken und wirksame Maßnahmen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Programmen zur Drogennachfragesenkung zu ermitteln, auszutauschen und auszubauen. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Nachfragesenkungsprogramme, die fest auf Erfahrungen und Ergebnissen gründen, die sich in der Praxis bewährt haben;

b) *Produkte.* Dazu gehören i) die Ergebnisse der innerstaatlichen Bewertung von Strategien, Aktivitäten und Mechanismen für Zusammenarbeit und Datenaustausch; und ii) Mechanismen zur Erleichterung des Austauschs von Bewertungsergebnissen und sonstigen Daten zur Bewertung der Wirksamkeit der Strategien und Aktivitäten auf innerstaatlicher, regionaler und überregionaler Ebene;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Dazu gehören i) die Überwachung und Bewertung der Strategien und Aktivitäten zur Nachfragesenkung und die Verwendung ihrer Ergebnisse zur Einspeisung in einzelstaatliche Pläne und zu deren Verbesserung; und ii) die Mitwirkung in Koordinierungsmechanismen für den länderübergreifenden, regionalen und internationalen Informationsaustausch;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Erleichterung des Informationsaustauschs mittels Einrichtung von Koordinierungsmechanismen durch das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere zuständige internationale und regionale Organisationen.

22. *Ziel 16.* Schaffung eines internationalen Informationssystems über die Senkung der unerlaubten Drogennachfrage durch die Verknüpfung der bestehenden, von den internationalen, regionalen und nationalen Organisationen verwalteten Datenbanken, um ein Informationsnetzwerk mit dem entsprechenden Wissen und den Erfahrungen bereitzustellen, das sich so weit wie möglich den bereits erwähnten Kernsatz regional und international anerkannter Indikatoren zunutze macht, und um Vergleiche der einzelstaatlichen Erfahrungen zu ermöglichen. Damit wäre Folgendes verbunden:

a) *Wirkung.* Verbessertes Zugang zu Informationen, Erfahrungen und Praktiken, um eine bessere Programm- und Politikgestaltung zu erleichtern;

b) *Produkte.* Nationale, regionale und internationale Mechanismen, die einen leichten Zugang zu Datenbanken und Netzwerken für den Wissens- und Erfahrungsaustausch über die Nachfragesenkung gestatten;

c) *Einzelstaatliche Maßnahmen.* Einrichtung und Pflege von Datenbanken und Erleichterung von Verknüpfungen bei der Errichtung internationaler Netzwerke;

d) *Internationale und regionale Maßnahmen.* Mitwirkung an der Schaffung eines internationalen Mechanismus seitens des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und anderer zuständiger internationaler und regionaler Organisationen, durch Erleichterung der Vernetzung und Verknüpfung von Datenbanken.

RESOLUTION 54/133

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/133. Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

*in Bekräftigung ihrer Resolution 53/117 vom 9. Dezember 1998 und ihrer anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte*⁷¹,

⁷¹ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

unter Hinweis auf die Berichte der Sonderberichterstatlerin der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und auf den Bericht der Sonderberichterstatlerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführt, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in späteren Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere in den Artikeln 5 und 12 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷², in Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷³ und in Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁷⁴, enthalten sind,

eingedenk des Artikels 2 Buchstabe a der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁷⁵ und des Artikels 5 Absatz 5 der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung⁷⁶,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Dokumente, die auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁷⁷, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁷⁸, dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁷⁹ und der Vierten Weltfrauenkonferenz⁸⁰ zu den traditionellen Praktiken oder Bräuchen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf die allgemeine Empfehlung 14 betreffend die weibliche Beschneidung, die von dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf seiner neunten Tagung verabschiedet wurde⁸¹, sowie die Ziffern 11, 20 und 24 Buchstabe l) der allgemeinen Empfehlung 19 betreffend Gewalt gegen Frauen, die von dem Ausschuss auf seiner elften Tagung verabschiedet wurde⁸², und die Ziffern 15 Buch-

⁷² Resolution 34/180, Anlage.

⁷³ Resolution 44/25, Anlage.

⁷⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁷⁵ Resolution 48/104.

⁷⁶ Resolution 36/55.

⁷⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁷⁸ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷⁹ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1.

⁸⁰ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁸¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 38* und *Korrigendum (A/45/38 und Korr.1), Kap. IV, Ziffer 438.*

⁸² Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/47/38), Kap. I.*

stabe *d*) und 18 der allgemeinen Empfehlung 24 betreffend Artikel 12 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau betreffend Frauen und Gesundheit, die von dem Ausschuss auf seiner zwanzigsten Tagung verabschiedet wurde⁸³,

mit Genugtuung darüber, dass die Erste Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Menschenrechte in Afrika in der am 16. April 1999 verabschiedeten Erklärung und dem Aktionsplan von Grand-Baie (Mauritius) alle afrikanischen Staaten nachdrücklich aufforderte, beharrlich auf die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und auf die Abschaffung kultureller Praktiken hinzuwirken, die Frauen und Kinder ihrer menschlichen Würde berauben und erniedrigen,

sowie mit Genugtuung über die Erklärung von Ouagadougou, die am 6. Mai 1999 auf der Regionalen Arbeitstagung über den Kampf gegen die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane in den Mitgliedsländern der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion verabschiedet wurde⁸⁴,

erneut erklärend, dass derartige traditionelle Praktiken oder Bräuche eine eindeutige Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und eine schwere Verletzung ihrer Menschenrechte darstellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Praktiken nach wie vor weit verbreitet sind,

betonend, dass die Ausmerzung dieser Praktiken größere Anstrengungen und ein größeres Engagement seitens der Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der lokalen Verbände, erfordert und dass sich die Einstellungen der Gesellschaften von Grund auf ändern müssen,

1. begrüßt

a) den Bericht des Generalsekretärs⁸⁵, der ermutigende Beispiele nationaler und internationaler Entwicklungen liefert;

b) die Tatsache, dass sich die Kommission für die Rechtsstellung der Frau und die Menschenrechtskommission auf ihren Tagungen 1999 mit der Frage schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche befasst haben;

c) die Tatsache, dass sich die Generalversammlung auf ihrer Sondertagung für die Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung mit der Frage schädlicher Praktiken befasst hat;

d) die Anstrengungen, die die Organe, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, unternehmen, um gegen das Problem der traditionellen Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, anzugehen, und ermutigt sie, ihre Bemühungen auch weiterhin zu koordinieren;

e) die Tätigkeit der Sonderbotschafterin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, namentlich auch ihre Besuche in einer Reihe von Ländern, sowie die Einladungen zum Besuch weiterer Länder;

f) die Arbeiten, die das Interafrikanische Komitee für traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und andere nichtstaatliche Organisationen und lokale Verbände, namentlich Frauenorganisationen, durchgeführt haben, um die schädlichen Auswirkungen derartiger Praktiken, insbesondere der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, stärker ins Bewusstsein zu rücken;

g) die Tatsache, dass sich die Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" mit den Fortschritten in Richtung auf die Ausmerzung traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, befasst wird;

2. *betont*, dass es notwendig ist, dass die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen sowie bilaterale und multilaterale Geber den Entwicklungsländern, die sich um die Ausmerzung traditioneller Praktiken oder Bräuche bemühen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, technische und finanzielle Hilfe gewähren, und dass die internationale Gemeinschaft den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und gemeinwesengestützten Gruppen Hilfe gewährt;

3. fordert alle Staaten auf,

a) sofern nicht bereits geschehen, die einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷² und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷³, zu ratifizieren oder ihnen beizutreten und ihre Verpflichtungen aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, zu achten und voll zu erfüllen;

b) ihren internationalen Verpflichtungen auf diesem Gebiet nachzukommen, unter anderem ihren Verpflichtungen auf Grund der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁸⁰, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁷⁸ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die

⁸³ Ebd., Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/54/38/Rev.1), Teil I, Kap. I, Abschnitt A.

⁸⁴ E/CN.4/Sub.2/1999/14, Anhang.

⁸⁵ A/54/341.

auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁷⁷;

c) grundlegende Daten über das Vorkommen traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, insbesondere die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, zu erheben und zu verbreiten;

d) einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Politiken zu erarbeiten, zu verabschieden und umzusetzen, die traditionelle Praktiken oder Bräuche verbieten, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, insbesondere die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, und diejenigen, die solche Praktiken ausüben, strafrechtlich zu verfolgen;

e) Unterstützungsdienste einzurichten oder zu verstärken, die auf die Bedürfnisse der Opfer eingehen, unter anderem durch den Aufbau umfassender und zugänglicher Dienste für sexuelle und reproduktive Gesundheit, sowie durch die Bereitstellung von Fortbildung für die in der Gesundheitsversorgung auf allen Ebenen tätigen Personen hinsichtlich der gesundheitsschädlichen Folgen solcher Praktiken;

f) sofern noch nicht geschehen, auf einzelstaatlicher Ebene einen konkreten Mechanismus für die Umsetzung beziehungsweise Überwachung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Rechtsdurchsetzung und der einzelstaatlichen Politiken einzurichten;

g) sich verstärkt darum zu bemühen, die schädlichen Auswirkungen traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, in das Bewusstsein der internationalen und nationalen Öffentlichkeit zu rücken und die öffentliche Meinung dafür zu mobilisieren, insbesondere durch Aufklärung, Informationsverbreitung, Ausbildung, die Medien, die Künste sowie Zusammenkünfte auf Gemeinwesenebene, damit diese Praktiken völlig ausgemerzt werden;

h) sich dafür einzusetzen, dass die Erörterung der Ermächtigung der Frau und ihrer Menschenrechte in die Lehrpläne der Primar- und Sekundarschulen aufgenommen wird, und in diesen Lehrplänen und bei der Ausbildung von Gesundheitspersonal konkret auf traditionelle Praktiken oder Bräuche einzugehen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen;

i) das Verständnis der Männer für ihre Rolle und ihre Verantwortung hinsichtlich des Eintretens für die Ausmerzung schädlicher Praktiken wie der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane zu fördern;

j) unter anderem Meinungsbildner, Pädagogen, religiöse Führer, Häuptlinge, traditionelle Führer, Ärzte, auf dem Gebiet der Gesundheit der Frau und der Familienplanung tätige Organisationen, die Künste und die Medien in Aufklärungskampagnen einzubeziehen, mit dem Ziel, das kollektive und das individuelle Bewusstsein für die Menschenrechte von Frauen und

Mädchen sowie für die Verletzung dieser Rechte durch schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche zu fördern;

k) auch künftig konkrete Maßnahmen zu treffen, um Gemeinwesen, namentlich Gemeinschaften von Einwanderern und Flüchtlingen, in denen die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane praktiziert wird, verstärkt zu Tätigkeiten zu befähigen, die die Verhütung und Ausmerzung solcher Praktiken zum Ziel haben;

l) durch Konsultationen mit Gemeinwesen und religiösen und kulturellen Gruppen und deren Führern nach Alternativen für schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche zu suchen, insbesondere in denjenigen Fällen, in denen diese Praktiken Teil einer rituellen Zeremonie oder eines Initiationsritus sind;

m) mit der Sonderberichterstatlerin der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, eng zusammenzuarbeiten und auf ihre Anfragen zu antworten;

n) mit den zuständigen Sonderorganisationen und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und lokalen Verbänden eng zusammenzuarbeiten, in dem gemeinsamen Bestreben, traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, auszumerzen;

o) in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, den Ausschuss für die Rechte des Kindes und andere einschlägige Vertragsorgane konkrete Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Beseitigung traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, unternehmen haben, und diejenigen, die diese Praktiken ausüben, strafrechtlich zu verfolgen;

4. *bittet*

a) die zuständigen Sonderorganisationen, Organe der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, Informationen über das Thema dieser Resolution auszutauschen, und ermutigt zum Austausch derartiger Informationen zwischen den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und den Organen für die Überwachung der Anwendung der einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte;

b) die Menschenrechtskommission, sich mit diesem Thema auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zu befassen, damit das Verständnis dafür vertieft werden kann, wie sich traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, auf die Menschenrechte der Frauen auswirken;

c) die Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, Beiträge zu dem Treuhandfonds zu

leisten, der die Arbeit der Sonderbotschafterin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane unterstützt;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seinen Bericht den entsprechenden Tagungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen;

b) der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuesten einzelstaatlichen und internationalen Entwicklungen, einschließlich Beispielen für die besten einzelstaatlichen Verfahrensweisen und für internationale Zusammenarbeit.

RESOLUTION 54/134

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/134. Internationaler Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993 verabschiedet wurde, sowie auf ihre Resolution 52/86 vom 12. Dezember 1997 mit dem Titel "Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen",

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁸⁶, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁸⁷, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁸⁷, das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁸ und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁸⁹,

Kenntnis nehmend von dem Interamerikanischen Übereinkommen über die Verhütung, Bestrafung und Ausmerzung der Gewalt gegen Frauen, das von der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten auf ihrer vom 6. bis 10. Juni 1994 in Belém (Brasilien) abgehaltenen vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde⁹⁰, und von der allgemeinen Empfehlung 19 betreffend Gewalt gegen Frauen, die von dem Ausschuss für die Beseitigung der Dis-

kriminierung der Frau auf seiner elften Tagung verabschiedet wurde⁹¹,

besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen nicht nur der Herbeiführung von Gleichstellung, Entwicklung und Frieden entgegensteht, wie in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁹² und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹³ anerkannt wird, in denen ein lückenloses Paket von Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen empfohlen wurde, sondern auch die vollständige Durchführung des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau behindert,

sowie besorgt darüber, dass einige Gruppen von Frauen, wie beispielsweise Angehörige von Minderheiten oder autochthonen Bevölkerungsgruppen, Flüchtlinge, Migrantinnen, Frauen, die in ländlichen oder abgelegenen Gemeinwesen leben, mittellose Frauen, in Anstalten untergebrachte oder inhaftierte Frauen, Mädchen, behinderte Frauen, ältere Frauen und Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte, besonders leicht Opfer von Gewalt werden können,

in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen eine Ausdrucksform der traditionell ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frauen durch die Männer geführt und den Frauen volle Chancengerechtigkeit vorenthalten haben, und dass Gewalt gegen Frauen einer der maßgeblichen sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen gegenüber Männern in eine untergeordnete Stellung gezwungen werden,

sowie in der Erkenntnis, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind⁹⁴, und ferner in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte von Frauen und Mädchen gefördert und geschützt werden müssen⁹⁵,

beunruhigt darüber, dass Frauen nicht in den vollen Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und besorgt darüber, dass es nach wie vor nicht gelungen ist, diese Rechte und Freiheiten im Falle von Gewalt gegen Frauen zu schützen und zu fördern⁹⁶,

⁹¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/47/38)*, Kap. I.

⁹² *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁹³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁴ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 18.

⁹⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I, Ziffer 31.

⁹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1999/42.

⁸⁶ Resolution 217 A (III).

⁸⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁸⁸ Resolution 34/180, Anlage.

⁸⁹ Resolution 39/46, Anlage.

⁹⁰ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Vol. II: *Regional Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.XIV.1), Abschnitt A.7.

mit Genugtuung anerkennend, dass die zuständigen Organisationen, Stellen, Fonds und Organe des Systems der Vereinten Nationen in Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags mit verschiedenen Ländern im Kampf um die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zusammenarbeiten,

in Anerkennung der Bemühungen der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen, die dazu beigetragen haben, weltweit ein soziales Gewissen für die negativen Auswirkungen der Gewalt gegen Frauen auf das gesellschaftliche wie auf das wirtschaftliche Leben zu schaffen,

erneut feststellend, dass nach Artikel 1 der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen der Ausdruck "Gewalt gegen Frauen" jede gegen Frauen auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung bedeutet, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich,

1. *beschließt*, den 25. November zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu bestimmen;

2. *bittet*, je nach Sachlage, die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Organe, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie andere internationale und nichtstaatliche Organisationen, an diesem Tag Aktivitäten zu organisieren, die darauf abzielen, die Öffentlichkeit stärker für das Problem der Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren.

RESOLUTION 54/135

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/135. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/93 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁹⁷, in der Erklärung von Beijing⁹⁸ und der Aktionsplattform⁹⁹, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, sowie in dem Überein-

kommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁰ beigemessen wird,

in Anbetracht dessen, dass einige Auswirkungen des fortschreitenden Globalisierungsprozesses die sozioökonomische Randstellung der Frauen in ländlichen Gebieten vertiefen können,

sowie in Anbetracht dessen, dass der Globalisierungsprozess einen gewissen Nutzen gebracht hat, indem er Erwerbsmöglichkeiten in neuen Sektoren für Frauen in ländlichen Gebieten geschaffen hat,

eingedenk dessen, dass die verfügbaren Daten und das vorhandene Mess- und Analyseinstrumentarium nicht ausreichen, um zu einem vollen Verständnis der Folgen der Globalisierung und des ländlichen Wandels für die Geschlechter und der Auswirkungen dieser Prozesse auf Frauen in ländlichen Gebieten zu gelangen,

in der Erkenntnis, dass dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer fünfjährigen Überprüfungen, umzusetzen und eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung sicherzustellen, und der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten in ihren nationalen, regionalen und globalen Entwicklungsstrategien höhere Bedeutung beizumessen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Verstärkung der Anstrengungen sowie entsprechende Investitionen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten durch den Aufbau von Kapazitäten und durch Maßnahmen zur Erschließung der menschlichen Ressourcen, die Bereitstellung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung, die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten, namentlich Familienplanungsdiensten, durch Ernährungs-, Bildungs- und Alphabetisierungsprogramme sowie soziale Unterstützungsmaßnahmen;

b) Entwurf und Überarbeitung von Gesetzen, die gewährleisten, dass die in ländlichen Gebieten lebenden Frauen dort, wo es Privateigentum an Grund und Boden sowie Vermögenswerten gibt, volle und gleiche Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten erhalten, namentlich auch im Wege des Erbrechts, und Einleitung von Verwaltungsreformen und anderen notwendigen Maßnahmen, um Frauen das gleiche Recht wie Männern auf den Zugang zu Krediten,

⁹⁷ Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁹⁸ Abgedruckt in: Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁹⁹ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁰ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰¹ A/54/123-E/1999/66.

Kapital, geeigneten Technologien, Märkten und Informationen zu gewähren;

c) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Entwicklungspolitiken und -programmen;

d) Gewährung von Kleinstkrediten und Bereitstellung weiterer Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen an mehr Frauen in ländlichen Gebieten, mit dem Ziel, selbständige Erwerbsmöglichkeiten für sie zu schaffen und die Armut zu bekämpfen;

e) politische und sozioökonomische Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten durch die Unterstützung ihrer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, namentlich in den ländlichen Institutionen;

f) erneute Schwerpunktlegung auf die Frage der Frauen in ländlichen Gebieten im Rahmen der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung von Beijing⁹⁸ und der Aktionsplattform⁹⁹, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden;

g) Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, namentlich Einkommen aus dem informellen Sektor, in Wirtschaftsüberblicken und Statistiken auf lokaler und nationaler Ebene sichtbar gemacht und erfasst werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, Sonderorganisationen, Fonds und Programmen und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten einen umfassenden Bericht über die Lage der Frauen in ländlichen Gebieten und die an sie gestellten Herausforderungen zu erstellen, der sich unter anderem auf die Ergebnisse der Tagung einer Sachverständigengruppe stützt, die ihrerseits die Beiträge und Fallstudien von Sachverständigen aus verschiedenen Regionen heranziehen wird, und ihre Feststellungen und Empfehlungen in den Bericht über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen, den er der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfzigsten Tagung vorlegen wird.

RESOLUTION 54/136

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/136. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, mit der sie beschloss, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau als eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit zu schaffen, sowie ihre Resolution 52/94 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Aktionsplattform¹⁰², in der die besondere Rolle des Fonds bei der Förderung der Machtgleichstellung der Frau anerkannt wird,

feststellend, wie wichtig die Arbeit des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Ausrichtung der Politiken und Programme des Fonds ist, im Einklang mit den Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 39/125,

mit Genugtuung über die Beiträge des Fonds zur Unterstützung der Initiativen, die die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen unternommen haben, um Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frau zu konzipieren und durchzuführen, deren Schwerpunkt auf drei Themenbereichen liegt: Stärkung der wirtschaftlichen Kapazität der Frau, Stärkung ihrer Vertretung in der Staatsführung und anderen leitenden Positionen und Förderung der Menschenrechte der Frau und der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau¹⁰³;

2. *weist nachdrücklich* auf die wichtige Arbeit *hin*, die der Fonds im Rahmen der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁰² und zu Gunsten der Umsetzung der Empfehlungen leistet, die auf anderen Weltkonferenzen der Vereinten Nationen wie beispielsweise der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung im Hinblick auf die Ermächtigung der Frau und die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche abgegeben wurden;

3. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Umsetzung der 1997 beschlossenen Strategie und des Tätigkeitsplans 1997-1999;

4. *ermutigt* den Fonds, mit den anderen Partnern des Systems der Vereinten Nationen, den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen bei den Bewertungsaktivitäten auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten, die zu der fünfjährigen Überprüfung der Aktionsplattform beitragen werden, so auch bei den Bemühungen zur Steigerung der Kapazitäten zur Erfassung und Verbreitung nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselter Daten sowie zur Verbesserung der Rechenschaftsmechanismen auf Landesebene;

¹⁰² Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰³ A/54/225.

5. *würdigt* die führende Rolle des Fonds bei der Organisation der interinstitutionellen Kampagnen der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in Lateinamerika und der Karibik, Afrika, Asien und im Pazifik, die sich über 1998, 1999 und darüber hinaus erstrecken, sowie bei der Ausrichtung der interinstitutionellen weltweiten Videokonferenz der Vereinten Nationen unter dem Motto "Eine gewaltfreie Welt für Frauen", die am 8. März 1999 stattfand;

6. *erkennt* die Fortschritte *an*, die der Fonds im Hinblick auf die Vergrößerung des Umfangs und der Wirkung seines Treuhandfonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen erzielt hat, sowie die Wichtigkeit der Einbeziehung einer Lernkomponente, mit dem Ziel, wirksame Praktiken zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu ermitteln und auszutauschen, und fordert die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie den öffentlichen Sektor und den Privatsektor erneut auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds beziehungsweise deren Erhöhung zu erwägen¹⁰⁴;

7. *ermutigt* den Fonds, den Regierungen auch weiterhin bei der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁵ behilflich zu sein, um die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen zu fördern, namentlich durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und der Zivilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen;

8. *ersucht* den Fonds, gemeinsam mit anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen seine Aktivitäten zur Schärfung des Bewusstseins über die Kapazitäten von Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte und zur Stärkung dieser Kapazitäten fortzusetzen und zur Förderung der Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beizutragen, namentlich durch die Unterstützung der vollen und gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen und in allen Foren;

9. *ersucht* den Fonds *außerdem*, sich auch weiterhin um die konsequente Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in die operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu bemühen, insbesondere indem er seine führende Rolle in der Untergruppe für geschlechtsspezifische Fragen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung wahrnimmt und interinstitutionelle Gruppen der Vereinten Nationen zu geschlechtsbezogenen Themen einberuft, um das System der residierenden Koordinatoren zu unterstützen;

10. *spricht* dem Fonds sowie dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und den Freiwilligen der Vereinten Nationen als seinen Partnern *ihre Anerkennung aus* für die Entwicklung innovativer Mechanismen zur Erweiterung des Fachwissens über geschlechtsbezogene Fragen, über das das System der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen auf Landes-

ebene verfügt, und legt den anderen Organisationen der Vereinten Nationen nahe, ähnliche Initiativen zur Nutzung des Fachwissens und der Erfahrungen des Fonds bei der Integration einer Gleichstellungsperspektive und der Ermächtigung von Frauen in die Wege zu leiten;

11. *erkennt an*, dass der Fonds höhere Beiträge zu Gunsten seiner Tätigkeit mobilisieren konnte, und dankt den Mitgliedstaaten und den privaten Organisationen, einschließlich der Stiftung der Vereinten Nationen, sowie den anderen Stiftungen, die durch die Erhöhung ihrer Beiträge ihr Eintreten für die Fragen unter Beweis stellen, mit denen sich der Fonds befasst;

12. *legt* den Mitgliedstaaten, den nichtstaatlichen Organisationen und den Mitgliedern des Privatsektors, die zu dem Fonds beigetragen haben, *eindringlich nahe*, dies auch künftig zu tun und eine Erhöhung ihrer finanziellen Beiträge zu erwägen, und bittet andere Stellen, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds zu erwägen.

RESOLUTION 54/137

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/137. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/118 vom 9. Dezember 1998,

in Anbetracht dessen, dass nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden¹⁰⁶ und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Ansatzes zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte der Frau, der die systematische Einbeziehung dieser Rechte in die Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen umfasst, und in diesem Zusammenhang mit der

¹⁰⁴ Siehe Abschnitt I.B der Resolution 1998/12 des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁰⁵ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Aufforderung, die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/2 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1998¹⁰⁷ umzusetzen,

im Hinblick darauf, dass sich die Verabschiedung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁸ im Jahr 1999 zum zwanzigsten Mal jährt, mit Genugtuung über die bei seiner Umsetzung erzielten Fortschritte, doch besorgt über die noch zu bewältigenden Herausforderungen,

eingedenk ihrer Resolution 54/4 vom 6. Oktober 1999, mit der sie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

sowie eingedenk der Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, wonach die Staatenberichte Angaben über die Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthalten sollen¹⁰⁹,

mit Genugtuung über die wachsende Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die sich nunmehr auf einhundertfünfundsechzig beläuft,

davon Kenntnis nehmend, dass der Ausschuss auf seiner zwanzigsten Tagung die allgemeine Empfehlung 24 zu Artikel 12 des Übereinkommens betreffend Frauen und Gesundheit ausgearbeitet und verabschiedet hat¹¹⁰,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses über seine zwanzigste und einundzwanzigste Tagung¹¹¹,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Umsetzung des Übereinkommens darstellt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹²;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun, sodass das Ziel der universellen Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 verwirklicht werden kann;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in vollem Umfang nachkommen;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die Generalversammlung mit ihrer Resolution 54/4 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedet hat;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte abgewandelt haben, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass einige Vorbehalte zurückgenommen wurden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Berichte über die Umsetzung des Übereinkommens gemäß dessen Artikel 18 und gemäß den vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vorgegebenen Richtlinien vorzulegen und bei der Vorlage ihrer Berichte uneingeschränkt mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten;

7. *legt* dem Sekretariat *nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen weitere technische Hilfe bei der Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu gewähren, und bittet die Regierungen, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

8. *würdigt* die Beiträge, die der Ausschuss zur wirksamen Umsetzung des Übereinkommens geleistet hat;

9. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens annimmt und diese in Kraft treten kann;

10. *dankt* für die zusätzliche Tagungszeit, die dem Ausschuss die Abhaltung von zwei Tagungen pro Jahr von jeweils drei Wochen Dauer gestattet, vor denen jeweils eine der Tagung vorausgehende Arbeitsgruppe des Ausschusses zusammentritt;

11. *betont*, dass eine angemessene Finanzierung und personelle Unterstützung gewährleistet werden muss, damit der Ausschuss seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann, wozu auch die Verteilung von Informationen gehört;

12. *bittet* die Regierungen, die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

¹⁰⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 und Korrigendum (A/53/3 und Korr.1), Kap. VI, Ziffer 3.

¹⁰⁸ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰⁹ Abgedruckt in: Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹¹⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/54/38/Rev.1), Erster Teil, Kap. I, Abschnitt A.

¹¹¹ Ebd., Erster und Zweiter Teil.

¹¹² A/54/224 und Korr.1.

13. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen auch künftig bei der Umsetzung des Übereinkommens behilflich zu sein und in diesem Zusammenhang die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu beachten;

14. *legt* allen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen über die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, in Kenntnis gesetzt werden, diese besser verstehen und sich zunutze machen können;

15. *begrüßt* es, dass die Sonderorganisationen auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Umsetzung des Übereinkommens auf in ihren Aufgabenbereich fallenden Gebieten vorgelegt haben, begrüßt außerdem den Beitrag, den die nichtstaatlichen Organisationen zur Arbeit des Ausschusses leisten, und ermutigt diese Organisationen, auch weiterhin Berichte vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/138

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/138. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹¹³,

in Bekräftigung der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹¹⁴ und ihrer fünfjährigen Überprüfung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹¹⁵ und ihrer fünfjährigen Überprüfung und der Vierten Weltfrauenkonferenz¹¹⁶, insbesondere soweit sie Wanderarbeitnehmerinnen betreffen,

hervorhebend, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen zu verfügen und einen breit angelegten Austausch der Erfahrungswerte und Lernerfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft bei der Aufstellung von Politiken und konkreten Strategien zur Behebung des Problems der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen vorzunehmen,

mit Unterstützung für die Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Förderung innovativer Partnerschaften zwischen öffentlichen Stellen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft, deren Ziel es ist, Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu bekämpfen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der von der Menschenrechtskommission eingesetzten Arbeitsgruppe von zwischenstaatlichen Sachverständigen für die Menschenrechte von Migranten,¹¹⁷

feststellend, dass Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Gegebenheiten zahlreiche Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, dass es Pflicht der Herkunftsländer ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und Sicherheit bieten,

in der Erkenntnis, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch vermittelte Heiraten erleichtert oder ermöglicht werden kann und dass die Wanderarbeitnehmerinnen auf Grund ihrer Rechtsstellung und der Umstände, unter denen sie verbracht worden sind, anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

in Anerkennung der wirtschaftlichen Vorteile, die den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern aus der Erwerbstätigkeit von Wanderarbeitnehmerinnen erwachsen,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene gemeinsame und kooperative Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte und des Wohls von Wanderarbeitnehmerinnen zu ergreifen,

ermutigt durch die Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und der einschlägigen Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen

¹¹³Resolution 48/104.

¹¹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap.III.

¹¹⁵ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹¹⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹¹⁷ E/CN.4/1999/80, Abschnitt VII.

Mandats bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim Schutz und bei der Förderung ihrer Rechte und ihres Wohls zukommt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹¹⁸;
2. *begrüßt außerdem* die Ernennung einer Sonderberichterstatterin über die Menschenrechte von Migranten;
3. *ersucht* alle Regierungen, mit der Sonderberichterstatterin bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten und ihr alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen, so auch indem sie auf die dringenden Appelle der Sonderberichterstatterin sofort reagieren;
4. *legt* den Regierungen, insbesondere in den Herkunfts- und Aufnahmeländern, *nahe*, der Sonderberichterstatterin Informationen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zukommen zu lassen, mit dem Ziel, sie um Empfehlungen zu konkreten Maßnahmen und Aktionen zu ersuchen, mit denen Abhilfe für dieses Problem geschaffen werden kann;
5. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, die Sonderberichterstatterin in ihre Länder einzuladen, damit sie ihren Auftrag wirksam erfüllen kann;
6. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *nachdrücklich auf*, noch stärkere innerstaatliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte und das Wohl von Wanderarbeitnehmerinnen zu schützen und zu fördern, namentlich indem sie auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene beständig zusammenarbeiten, Strategien und gemeinsame Maßnahmen ausarbeiten und die innovativen Vorgehensweisen und Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigen, und *fordert* sie ferner auf, einen fortlaufenden Dialog aufzunehmen und weiterzuführen, um den Informationsaustausch zu erleichtern;
7. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *außerdem nachdrücklich auf*, sich für Programme einzusetzen, deren Ziel darin besteht, mehr vorbeugende Maßnahmen zu treffen, insbesondere bestimmte Zielgruppen zu informieren und in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene und an der Basis Aufklärungsarbeit zu leisten und Kampagnen zu organisieren, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Frage zu schärfen, und dafür entsprechende Mittel bereitzustellen;
8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wanderarbeitnehmerinnen über ihre Rechte und Leistungsansprüche zu informieren;

9. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Empfängerländer, *auf*, falls noch nicht geschehen, strafrechtliche Sanktionen zur Bestrafung derjenigen festzulegen, die Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen verüben, und im Rahmen des Möglichen den Opfern von Gewalt das gesamte Spektrum sofortiger Hilfs- und Schutzmaßnahmen anzubieten und die nichtstaatlichen Organisationen zu ermutigen, ihrerseits solche Maßnahmen anzubieten, etwa die Bereitstellung von Beratungs-, Rechtsschutz- und konsularischen Diensten, vorübergehende Unterbringung und andere Maßnahmen, die ihnen während des Gerichtsverfahrens den Aufenthalt im Lande ermöglichen, sowie auch Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramme für in ihr Herkunftsland zurückkehrende Wanderarbeitnehmerinnen einzurichten;

10. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, Ausbildungsprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen, Staatsanwälte und Dienstleister zu unterstützen beziehungsweise soweit noch nicht vorhanden, zu entwickeln und durchzuführen, mit dem Ziel, diesen öffentlichen Bediensteten die notwendigen Qualifikationen und Einstellungen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte und professionelle Maßnahmen zu Gunsten von Wanderarbeitnehmerinnen ergreifen, die Opfer von Missbrauch und Gewalt sind;

11. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer *außerdem*, Maßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, die die Anwerbung und den Einsatz von Wanderarbeitnehmerinnen regulieren, und namentlich die Verabschiedung geeigneter gesetzlicher Maßnahmen gegen Mittelspersonen zu erwägen, die vorwiegend die heimliche Verbringung von Arbeitern fördern und Wanderarbeitnehmerinnen ausbeuten;

12. *bittet* die Regierungen, die Ursachen der illegalen Migration und ihre wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Folgen sowie ihre Auswirkungen auf die Ausarbeitung und Anwendung von Sozial-, Wirtschafts- und Migrationspolitiken, auch soweit sie sich auf Wanderarbeitnehmerinnen beziehen, aufzuzeigen;

13. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländer, das Fachwissen der Vereinten Nationen, darunter dasjenige der Statistikabteilung des Sekretariats und anderer in Frage kommender Stellen, wie etwa des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Datenerhebung zu entwickeln, die es gestatten werden, als Grundlage für Forschungs- und Analysearbeiten zu diesem Thema vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu sammeln;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Ratifikation und Durchführung der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller

¹¹⁸ A/54/342.

Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹¹⁹ sowie des Übereinkommens von 1926 betreffend die Sklaverei¹²⁰ beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen;

15. *legt* dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau *nahe*, die Ausarbeitung einer allgemeinen Empfehlung betreffend die Situation der Wanderarbeitnehmerinnen in Erwägung zu ziehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, unter Berücksichtigung aktueller Informationen von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere von der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, der Internationalen Organisation für Wanderung und anderen einschlägigen Quellen, so auch den nichtstaatlichen Organisationen.

RESOLUTION 54/139

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/139. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, dass die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und in den darüberliegenden Rangebenen, bis zum Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform¹²¹ enthalten ist,

berücksichtigend, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungsländern und namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, sowie aus Übergangsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/119 vom 9. Dezember 1998 über die Verbesserung der Situation der

Frauen im Sekretariat und 53/221 vom 7. April 1999 über das Personalmanagement,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Vertretung von Frauen in der D-1-Besoldungsgruppe, aber in Sorge darüber, dass die Vertretung von Frauen auf den herausgehobenen und führenden Rangebenen noch immer erheblich hinter dem Ziel einer zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen auf diesen Ebenen zurückbleibt,

sowie mit Genugtuung darüber, dass der prozentuale Anteil von Frauen, die auf eine D-2-Stelle ernannt und eine D-1-Stelle befördert wurden, das 50-Prozent-Ziel überschritten hat,

besorgt darüber, dass die Ernennung von Frauen auf alle anderen Rangstufen mit Ausnahme der Rangstufe P-2 erheblich hinter dem 50-Prozent-Ziel zurückbleibt, und besorgt über die schleppende Zuwachsrate des Gesamtanteils der Frauen im Sekretariat,

sowie besorgt darüber, dass einige mit den Mitgliedstaaten bestehende Regelungen die Beschäftigung der Ehegatten von Bediensteten der Vereinten Nationen behindern können,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs und den darin enthaltenen Aktionsrahmen¹²²;

2. *bekräftigt* das vordringliche Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Besoldungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf der Rangstufe D-1 und darüber, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung dessen, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungs- und Übergangsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind;

3. *bedauert*, dass das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen bis zum Jahr 2000 nicht erreicht werden wird, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zu verstärken, um bis zum Ende 2000 deutliche Fortschritte in Richtung auf dieses Ziel zu verwirklichen;

4. *ersucht* die Generalversammlung, auf ihrer für Juni 2000 anberaumten Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden im 21. Jahrhundert" weitere zukunftsgerichtete Strategien zu behandeln, die die Verwirklichung des Ziels der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Besoldungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf der Rangstufe D-1 und darüber, anstreben, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta sowie unter Berücksichtigung dessen, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Ent-

¹¹⁹ Resolution 45/158, Anlage.

¹²⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

¹²¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹²² A/54/405.

wicklungs- und Übergangsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind;

5. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär nach wie vor persönlich für die Erreichung des Ziels der Gleichstellung eintritt und zugesichert hat, dass der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei seinen weiter andauernden Bemühungen um die Herbeiführung einer neuen Managementkultur in der Organisation, zu der auch die volle Umsetzung der Sondermaßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung¹²³ gehört, höchster Vorrang eingeräumt werden wird;

6. *begrüßt außerdem*, dass weiterhin konkrete Ausbildungsprogramme über die konsequente Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Aspekten und über Gleichstellungsfragen am Arbeitsplatz durchgeführt werden, die genau auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Hauptabteilungen zugeschnitten sind, und lobt diejenigen Hauptabteilungs- und Bereichsleiter, die für ihr Führungspersonal und ihre Mitarbeiter eine Ausbildung in Gleichstellungsfragen eingeleitet haben;

7. *legt* den Hauptabteilungs- und Bereichsleitern, die noch keine derartige Ausbildung organisiert haben, *eindringlich nahe*, dies bis zum Ende des nächsten Zweijahreszeitraums zu tun;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, den strategischen Aktionsplan zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000)¹²⁴ vollinhaltlich durchzuführen und zu überwachen, damit bis zum Ende des Jahres 2000 sichtbare Fortschritte in Richtung auf das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf der Rangstufe D-1 und darüber, erreicht werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die einzelnen Leiter für die Durchführung des strategischen Plans in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich gemacht werden;

10. *ermutigt* den Generalsekretär, mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderbotschaftern zu ernennen und mit der Durchführung von Guten Diensten in seinem Namen, insbesondere in Fragen im Zusammenhang mit der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung, der vorbeugenden Diplomatie und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie bei operativen Tätigkeiten zu beauftragen, sie namentlich auch zu residierenden Koordinatoren zu ernennen, und mehr sonstige hochrangige Stellen mit Frauen zu besetzen;

11. *begrüßt* es, dass das Ziel der Herstellung größerer Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen in die Personalverwaltungs-Aktionspläne der einzelnen Hauptabteilungen und Bereiche aufgenommen wurde, und befürwortet die Zusammenarbeit zwischen der Sonderberaterin für Gleichstel-

lungsfragen und Frauenförderung und dem Sekretariats-Bereich Personalmanagement bei der weiteren Ausarbeitung und Überwachung dieser Pläne, die konkrete Strategien und Zielwerte für eine stärkere Vertretung von Frauen in jeder Hauptabteilung und jedem Bereich enthalten werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Fortschritte der Hauptabteilungen und Bereiche bei der Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen genau zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die Einstellung und Beförderung von entsprechend qualifizierten Frauen nicht weniger als 50 Prozent aller Einstellungen und Beförderungen beträgt, bis das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen erreicht ist, namentlich durch die vollinhaltliche Durchführung der Sondermaßnahmen für Frauen und die Entwicklung von Mechanismen, um die Verwirklichung der für die Vertretung von Frauen in den jeweiligen Hauptabteilungen und Bereichen gesteckten Zielwerte durch die Programmleiter wirksam zu fördern, zu überwachen und zu bewerten;

13. *nimmt Kenntnis* von der im Juni 1999 durch den Generalsekretär bekannt gegebenen revidierten Aufgabenstellung des Lenkungsausschusses für die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat¹²⁵, insbesondere von seiner Rolle bei der Überwachung der Durchführung der Sondermaßnahmen zur Verwirklichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, neuartige Rekrutierungsstrategien zu entwickeln, um entsprechend qualifizierte Bewerberinnen namhaft zu machen und anzuziehen, insbesondere in Entwicklungs- und Übergangsländern, in anderen Mitgliedstaaten, die im Sekretariat nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind, sowie in Verwendungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, damit fortzuführen, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen ein gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld zu schaffen, das den Bedürfnissen der Bediensteten, Frauen wie Männern, entspricht, insbesondere durch die Aufstellung von Regelungen im Hinblick auf die Gleitzeit, Flexibilisierung des Arbeitsplatzes, Betreuung von Kindern und älteren Angehörigen sowie durch die Bereitstellung umfassenderer Informationen für potenzielle Bewerber und neu eingestellte Bedienstete über Beschäftigungsmöglichkeiten für Ehegatten und durch die Ausweitung der gleichstellungsorientierten Ausbildung in allen Hauptabteilungen und Bereichen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Politik zur Eindämmung der Belästigung, namentlich der sexuellen Belästigung, weiter auszuarbeiten und klare, detaillierte Leitlinien für ihre Anwendung am Amtssitz und im Feld herauszugeben;

¹²³ ST/AI/1999/9.

¹²⁴ A/49/587 und Korr.1, Abschnitt IV.

¹²⁵ ST/SGB/1999/9, Abschnitt 2.

17. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung in die Lage zu versetzen, die Umsetzung des strategischen Plans und der Sondermaßnahmen für Frauen wirksam zu überwachen und Fortschritte zu erleichtern, indem namentlich der Zugang zu denjenigen Informationen sichergestellt wird, die zur Durchführung dieser Arbeit benötigt werden;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen unternehmen, um die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf der Rangstufe D-1 und darüber, zu erreichen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen für Stellen in den zwischenstaatlichen, rechtsprechenden und Sachverständigenorganen namhaft machen und regelmäßig dafür vorstellen, indem sie einzelstaatliche Rekrutierungsquellen benennen und vorschlagen, die den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen behilflich sein werden, geeignete Bewerberinnen, vor allem aus Entwicklungs- und Übergangsländern, namhaft zu machen, und indem sie mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie in den Regionalkommissionen um Stellen zu bewerben, namentlich in denjenigen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und auf anderen nichttraditionellen Gebieten;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem eindringlich nahe*, Bewerberinnen für Stellen in den Friedenssicherungsmissionen namhaft zu machen und den Frauenanteil in Militär- und Zivilpolizeikontingenten zu erhöhen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie Statistiken über die Anzahl und den Prozentsatz der Frauen in allen Organisationseinheiten und in allen Besoldungsgruppen im gesamten System der Vereinten Nationen sowie über die Umsetzung der Aktionspläne der Hauptabteilungen für die Verwirklichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen vorzulegen.

RESOLUTION 54/140

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/598 und Korr.1 und 2)

54/140. Neubelebung und Stärkung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

eingedenk der Resolution 1999/54 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1999 über die Neubelebung und Stärkung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau,

in Bekräftigung von Artikel I der Satzung des Instituts¹²⁶, der seinen autonomen Status festlegt,

sowie in Bekräftigung dessen, dass dem Institut weiterhin eine einzigartige Rolle zukommt, weil es die einzige Stelle im System der Vereinten Nationen ist, die sich voll und ganz der Forschung, Ausbildung und Information hinsichtlich der Förderung der Frau im Rahmen der Entwicklung widmet,

ferner in Bekräftigung der Zielsetzung des Instituts, durch Forschung, Ausbildung und die Sammlung und Verbreitung von Informationen die Förderung der Frau und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozess, als Mitgestalterin wie als Nutznießerin, anzuregen und zu unterstützen,

erneut hinweisend auf die Ziffer 334 der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹²⁷ und auf die einschlägigen Bestimmungen in den einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Juli 1997¹²⁸,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹²⁹, die eine Evaluierung des Instituts durchführte,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Instituts¹³⁰,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die neue Struktur und Arbeitsmethode des Instituts¹³¹,

1. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1999/54 des Wirtschafts- und Sozialrats und macht sich den Beschluss der Mitgliedstaaten zu eigen, das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut für die Förderung der Frau neu zu beleben;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Vorschlag, dem Institut durch die Einrichtung eines elektronischen Informations- und Netzwerksystems zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen eine neue Arbeitsmethode an die Hand zu geben, derer es sich hauptsächlich bedienen wird, um unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Informationen aus allen Ländern zu verbreiten, Forschungsarbeiten durchzuführen, Kapazitäten aufzubauen und Netzwerke einzurichten;

3. *fordert nachdrücklich*, dass auch die traditionellen Methoden der Informationsverbreitung verbessert und gestärkt werden;

¹²⁶ A/39/511, Anhang.

¹²⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap.I, Resolution 1, Anlage II.

¹²⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 und Addendum (A/52/3/Rev.1 und Rev.1/Add.1), Kap. IV, Abschnitt A, Ziffer 4.*

¹²⁹ Siehe A/54/156-E/1999/102.

¹³⁰ A/54/352.

¹³¹ A/54/500.

4. *gibt ihrer Genugtuung Ausdruck* über die Schaffung einer neuen Personalstruktur für das Institut mit einer kleinen Anzahl von Mitarbeitern und fordert nachdrücklich, dass die genehmigten Stellen so schnell wie möglich besetzt werden;

5. *vermerkt* den projektbezogenen Ansatz und die Tatsache, dass das Informations- und Netzwerksystem zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen und die speziellen Forschungs- und Ausbildungsprojekte getrennt finanziert und verwaltet werden;

6. *erkennt* die Anstrengungen an, die das Institut unternommen hat, um trotz der finanziellen und institutionellen Zwänge, unter denen es zurzeit leidet, im Zweijahreszeitraum 1998-1999 seine Arbeit zu leisten;

7. *begrißt* die vor kurzem erfolgte Ernennung der Direktorin des Instituts und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Stabilität und Kontinuität des Direktorenpostens zu gewährleisten;

8. *ersucht* die Direktorin des Instituts, dafür zu sorgen, dass ausgehend von der neuen Struktur und Arbeitsmethode des Instituts eine unabhängige, aus freiwilligen Beiträgen finanzierte Stelle eine Durchführbarkeitsstudie über das Informations- und Netzwerksystem zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen einschließlich des Arbeitsplans und des Haushalts für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 erstellt, die dem nach Artikel III Absatz 2 der Satzung des Instituts¹²⁶ eingerichteten Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt werden soll;

9. *empfiehlt*, dass die Durchführbarkeitsstudie unter anderem Auskunft darüber geben soll, inwieweit die neue Arbeitsmethode und der neue Arbeitsplan zur Förderung der Frau, insbesondere der Frauen aus Entwicklungsländern, beitragen wird;

10. *fordert nachdrücklich*, so bald wie möglich für die Verwendung aller sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen auf der Webseite des Instituts Sorge zu tragen und ersucht in diesem Zusammenhang darum, dass die Durchführbarkeitsstudie unter anderem die technische Verwendung dieser Sprachen auf der Web-Seite des Instituts untersucht, und ersucht außerdem den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsingzigsten Tagung über die diesbezüglichen Entwicklungen Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusage zu erfüllen, er werde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹²⁹ festgestellten Anomalien im Verwaltungsbereich auszuräumen, und fordert nachdrücklich, dass diese Maßnahmen angesichts der kritischen Finanzlage des Instituts so bald wie möglich durchgeführt werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Institut auch in Zukunft Unterstützung zu gewähren, insbesondere bei der Einrichtung der neuen Struktur und Arbeitsmethode, indem er zu freiwilligen Beiträgen für das Institut und seine Sonderprojekte aufruft;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *nachdrücklich auf*, Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu leisten oder eine Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen und so die unverzügliche Durchführung der Programme und Tätigkeiten des Instituts zu erleichtern;

14. *dankt* denjenigen Regierungen und Organisationen, die weiterhin zu den Tätigkeiten des Instituts beitragen und diese unterstützen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsingzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/141

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/599 und Korr.1)

54/141. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/100 vom 12. Dezember 1997, 52/231 vom 4. Juni 1998 und 53/120 vom 9. Dezember 1998, in denen sie beschloss, als Sondertagung der Generalversammlung eine Plenarüberprüfung auf hoher Ebene einzuberufen, die vom 5. bis 9. Juni 2000 unter dem Motto "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" stattfinden wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/93 und 52/97 vom 12. Dezember 1997, 53/116, 53/117 und 53/118 vom 9. Dezember 1998 und eingedenk ihrer Resolution 54/4 vom 6. Oktober 1999,

betonend, wie wichtig die Sondertagung ist und dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ein starker, stetiger politischer Wille und ein entsprechendes Engagement notwendig sind, um die Gleichstellung von Frauen und Männern herbeizuführen, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass zur vollständigen Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹³² weitere Maßnahmen aller Beteiligten erforderlich sind,

in Bekräftigung ihres Beschlusses, dass die Sondertagung auf der Grundlage und unter vollinhaltlicher Achtung der Aktionsplattform durchgeführt wird und dass die darin enthaltenen bestehenden Vereinbarungen nicht neu ausgehandelt werden,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung von Beijing¹³³ und die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz

¹³² Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹³³ Ebd., Anlage I.

wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt mit dem Ziel der Herbeiführung der Gleichberechtigung darstellen und dass sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Aktionsplattform in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform unerlässlich ist,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und die volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform¹³⁴;

2. *würdigt* die Arbeit, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung der Generalversammlung unter dem Motto "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" geleistet hat;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Ministerkommuniqué, das der Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1999 zum Thema "Die Rolle von Erwerbstätigkeit und Arbeit bei der Beseitigung der Armut: Ermächtigung und Förderung der Frau" verabschiedet hat¹³⁵, sowie von der Ratsresolution 1999/55 vom 30. Juli 1999 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen;

4. *begrüßt* die Initiativen und Maßnahmen, die die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sowie nichtstaatliche Organisationen und andere Akteure der Zivilgesellschaft zur rascheren Umsetzung der Erklärung von Beijing¹³³ und der Aktionsplattform¹³² ergriffen haben, und fordert sie auf, alle Hauptproblembereiche der Aktionsplattform wirksam umzusetzen, indem sie die Ermächtigung der Frau auf allen Ebenen und ihre volle Mitwirkung in allen Bereichen der Gesellschaft unter anderem durch eine aktive und sichtbare Politik der Integration einer Gleichstellungsperspektive auf allen Ebenen fördern;

5. *begrüßt außerdem* die Antworten der Regierungen zu dem Fragebogen über die Umsetzung der Aktionsplattform¹³⁶ und bittet die Regierungen erneut, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit Resolution 1999/50 des Wirtschafts- und

Sozialrats vom 29. Juli 1999 einzelstaatliche Bewertungen der Umsetzung der Aktionsplattform vorzulegen;

6. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen regional und subregional überwachen, und fordert zur Förderung der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und gegebenenfalls den einzelstaatlichen Mechanismen in ein und derselben Region auf;

7. *erklärt erneut*, dass es zur Umsetzung der Aktionsplattform ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zu Gunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, und der am wenigsten entwickelten Länder, aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, zu mobilisieren;

8. *erkennt an*, dass die Umsetzung der Aktionsplattform in den Übergangsländern fortgesetzter einzelstaatlicher Anstrengungen und internationaler Zusammenarbeit und Hilfe bedarf, wie es in der Aktionsplattform heißt;

9. *erklärt erneut*, dass zur Umsetzung der Aktionsplattform möglicherweise Politiken neu formuliert und Mittel umgeschichtet werden müssen, dass einige Politikänderungen jedoch nicht zwangsläufig finanzielle Auswirkungen haben werden;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, genügend Mittel für die Bereitstellung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten zu veranschlagen, damit Analysen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen und Messungen der erzielten Fortschritte vorgenommen werden und so erfolgreiche einzelstaatliche Strategien zur Umsetzung der Aktionsplattform ausgearbeitet werden können;

11. *ermutigt* alle Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Programme, Fonds und Sonderorganisationen, und den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, auch weiterhin aktiv an den Vorbereitungen für die Sondertagung mitzuwirken und auf höchster Ebene an der Sondertagung teilzunehmen, namentlich mit Vorträgen über die besten Praktiken, die angetroffenen Hindernisse und eine Vision für die Zukunft, mit dem Ziel, die Umsetzung der Aktionsplattform zu beschleunigen und auf neue Tendenzen einzugehen;

12. *begrüßt* die von allen Regionalkommissionen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen zu Gunsten der Vorbereitungen für die Sondertagung unternommenen Initiativen und Aktivitäten;

13. *erklärt erneut*, dass die Teilnahme an der Sondertagung auf einer hohen politischen Ebene erfolgen sollte;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, in die Delegationen, die sie in den Vorbereitungsausschuss beziehungsweise zur Sonderta-

¹³⁴ A/54/264.

¹³⁵ A/54/3, Kap. III, Ziffer 23. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

¹³⁶ Siehe A/54/264, Ziffer 49.

gung entsenden, Vertreter der einzelstaatlichen Mechanismen zur Förderung der Frau aufzunehmen;

15. *wiederholt* den Beschluss, dass die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die bei der Vierten Weltfrauenkonferenz akkreditiert waren, an der Sondertagung teilnehmen dürfen, ohne dadurch einen Präzedenzfall für künftige Tagungen der Generalversammlung zu schaffen¹³⁷;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere nichtstaatliche Organisationen und Vertreter von Frauenorganisationen, in ihre einzelstaatlichen Vorbereitungsaktivitäten einzubeziehen und in die Delegationen aufzunehmen, die sie in den Vorbereitungsausschuss beziehungsweise zur Sondertagung entsenden;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Sondertagung vorzulegen;

18. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Sondertagung der Generalversammlung unter dem Motto 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/142

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/599 und Korr.1)

54/142. Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/100 vom 12. Dezember 1997, 52/231 vom 4. Juni 1998 und 53/120 vom 9. Dezember 1998 sowie die Resolution 1996/6 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1996 und eingedenk der Ratsresolution 1999/50 vom 29. Juli 1999,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Einleitung der umfassenden Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹³⁸ sowie von seinem Bericht über den Rahmen für weitere Maßnahmen und Initiativen, die auf der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" erwogen werden könnten¹³⁹,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Aktionsplattform¹⁴⁰,

1. *bittet* die Regierungen *erneut*, soweit nicht bereits geschehen, einzelstaatliche Aktionspläne und Berichte über die Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁴¹ zu erstellen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, daran mitwirken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Erstellung der Umsetzungspläne und -berichte sowie bei der Beantwortung des Fragebogens über die Umsetzung der Aktionsplattform¹⁴² über gute Praktiken, positive Maßnahmen, die gewonnenen Erfahrungen, den Einsatz qualitativer und quantitativer Indikatoren zur Messung der Fortschritte und, soweit möglich, über die wichtigsten in den Hauptproblembereichen der Aktionsplattform noch zu bewältigenden Herausforderungen sowie die angegangenen Hindernisse Bericht zu erstatten;

3. *ermutigt* alle Regionalkommissionen und sonstigen zwischenstaatlichen Regionalorganisationen, Aktivitäten zu Gunsten der Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" durchzuführen, unter anderem indem sie Vorbereitungstagungen abhalten, um die Einbeziehung einer regionalen Perspektive bei der Umsetzung und den weiteren Maßnahmen und Initiativen sowie bei der Ausarbeitung einer Vision für die Gleichstellung der Geschlechter sowie für Entwicklung und Frieden im 21. Jahrhundert sicherzustellen, und ihre Berichte im Jahr 2000 der als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung fungierenden Kommission für die Rechtsstellung der Frau zur Verfügung zu stellen;

4. *ermutigt* alle Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Programme, Fonds und Sonderorganisationen, und den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, aktiv an den Vorbereitungen mitzuwirken und auf höchster Ebene an der Sondertagung teilzunehmen, namentlich mit Vorträgen über die besten Praktiken, die angegangenen Hindernisse und eine Vision für die Zukunft, mit dem Ziel, die Umsetzung der Aktionsplattform zu beschleunigen und auf neue Tendenzen einzugehen;

5. *beschließt*, dass die Sondertagung ein Plenum und einen Ad-hoc-Plenarausschuss haben wird;

6. *erklärt erneut*, dass die Sondertagung auf der Grundlage und unter vollinhaltlicher Achtung der Aktionsplattform

¹⁴⁰ E/CN.6/1999/PC/4, Anlage.

¹⁴¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁴² Siehe A/54/264, Ziffer 49.

¹³⁷ Siehe Resolution 52/100, Ziffer 46.

¹³⁸ E/CN.6/1999/PC/3.

¹³⁹ E/CN.6/1999/PC/2.

durchgeführt wird und dass die darin enthaltenen bestehenden Vereinbarungen nicht neu ausgehandelt werden;

7. *beschließt*, dass die vorläufige Tagesordnung die folgenden Punkte umfassen wird:

a) Überprüfung und Bewertung des Umsetzungsstandes in den zwölf Hauptproblembereichen der Aktionsplattform;

b) Weitere Maßnahmen und Initiativen zur Überwindung der bei der Umsetzung der Aktionsplattform angetroffenen Hindernisse;

8. *ersucht* den Generalsekretär, rechtzeitig zur nächsten Sitzung des Vorbereitungsausschusses im Jahr 2000 umfassende Berichte über den Umsetzungsstand der Aktionsplattform auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu erstellen und dabei alle einschlägigen Informationen und Beiträge zu berücksichtigen, die dem System der Vereinten Nationen zu den folgenden Punkten zur Verfügung stehen:

a) Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform, unter anderem auf der Grundlage der einzelstaatlichen Aktionspläne, der dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau gemäß Artikel 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴³ von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte, der Antworten der Mitgliedstaaten zu dem Fragebogen betreffend die Umsetzung der Aktionsplattform, der in den einschlägigen Foren der Vereinten Nationen abgegebenen Erklärungen der Delegationen, der Berichte der Regionalkommissionen und anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie der Folgemaßnahmen zu den jüngsten Weltkonferenzen der Vereinten Nationen;

b) gute Praktiken, positive Maßnahmen, gewonnene Erfahrungen, Beispiele für den Einsatz qualitativer und quantitativer Indikatoren zur Messung der Fortschritte, erfolgreiche Strategien und vielversprechende Initiativen zur Umsetzung der Aktionsplattform;

c) angetroffene Hindernisse und Strategien zu ihrer Überwindung;

d) weitere Maßnahmen und Initiativen, im Rahmen der Gesamtziele Gleichstellung, Entwicklung und Frieden, zur Beschleunigung der Fortschritte bei der Umsetzung in den zwölf Hauptproblembereichen der Aktionsplattform über das Jahr 2000 hinaus, in Anerkennung der Notwendigkeit von Analyseinstrumenten und Umsetzungsstrategien, unter Berücksichtigung der Beiträge und Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht des Generalsekretärs über den Rahmen für weitere Maßnahmen und Initiativen¹³⁹, und bittet in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten um ihre entsprechenden Beiträge und Stellungnahmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eingedenk der Resolutionen 52/231 und 53/120 die gesamte erforderliche Dokumentation für die Sondertagung rechtzeitig bereitzustellen;

10. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen des Meinungsaustauschs zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform auch weiterhin mit den maßgeblichen Akteuren der Zivilgesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, Erörterungen abzuhalten und dabei so weit wie möglich elektronische Verbindungen zu nutzen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Beobachter *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass sie auf der Sondertagung auf hoher politischer Ebene vertreten sind;

12. *bestätigt*, dass die Sondertagung im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Mitgliedern der Sonderorganisationen sowie Beobachtern offen stehen wird¹⁴⁴;

13. *fordert*, dass angeschlossene Mitglieder der Regionalkommissionen im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung mit dem gleichen Beobachterstatus an der Sondertagung und an dem Vorbereitungsprozess für die Sondertagung teilnehmen, den sie auch bei ihrer Teilnahme an der Vierten Weltfrauenkonferenz innehatten;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere nichtstaatliche Organisationen und Vertreter von Frauenorganisationen, in ihre einzelstaatlichen Vorbereitungsaktivitäten einzubeziehen und in die Delegationen aufzunehmen, die sie in den Vorbereitungsausschuss beziehungsweise zur Sondertagung entsenden;

15. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Umsetzung der Aktionsplattform zukommt, und die Notwendigkeit ihrer aktiven Mitwirkung an den Vorbereitungen für die Sondertagung sowie dass es gilt, geeignete Vorkehrungen für ihren Beitrag zu der Sondertagung zu treffen;

16. *beschließt*, dass die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die bei der Vierten Weltfrauenkonferenz akkreditiert waren, an der Sondertagung teilnehmen dürfen, ohne dadurch einen Präzedenzfall für künftige Tagungen der Generalversammlung zu schaffen¹⁴⁴;

17. *beschließt außerdem*, die Prüfung aller Modalitäten für die Beteiligung der nichtstaatlichen Organisationen an der Sondertagung bis zur nächsten Sitzung des Vorbereitungsausschusses zurückzustellen;

18. *bittet* den Vorstand der als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung fungierenden Kommission für die Rechtsstellung der Frau, gegebenenfalls informelle, allen Mitgliedstaaten

¹⁴³ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁴⁴ Siehe Resolution 52/100, Ziffer 46.

offen stehende Konsultationen anzuberaumen, um die Vorbereitungen für die Sondertagung zu erörtern;

19. *empfiehlt* der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, den größten Teil ihrer für drei Wochen angesetzten vier- und vierzigsten Tagung im März 2000 ihren Aufgaben als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung der Generalversammlung zu widmen.

RESOLUTION 54/143

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/600)

54/143. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen 1999/207 und 1999/282 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 2. Februar 1999 beziehungsweise 30. Juli 1999 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Côte d'Ivoires bei den Vereinten Nationen vom 13. August 1998¹⁴⁵, der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung der Republik Korea bei den Vereinten Nationen vom 26. Mai 1999¹⁴⁶ und der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Chiles bei den Vereinten Nationen vom 20. Juli 1999¹⁴⁷ enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von vierundfünfzig auf siebenundfünfzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner Organisationstagung 2000 zu wählen.

RESOLUTION 54/144

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/600)

54/144. Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993, 49/173 vom 23. Dezember 1994, 50/151 vom

21. Dezember 1995, 51/70 vom 12. Dezember 1996, 52/102 vom 12. Dezember 1997 und insbesondere 53/123 vom 9. Dezember 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁸ und des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹⁴⁹,

in Anbetracht dessen, dass in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach wie vor akute Probleme im Zusammenhang mit der Migration und Vertreibung bestehen und dass es notwendig ist, Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten sowie zu den darauffolgenden Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹⁵⁰ zu ergreifen,

in Bekräftigung der Auffassung der Konferenz, dass zwar die betroffenen Länder selbst die Hauptverantwortung für die Auseinandersetzung mit den durch die Vertreibung von Bevölkerungsteilen hervorgerufenen Problemen tragen und dass diese Fragen als einzelstaatliche Prioritäten angesehen werden müssen, jedoch gleichzeitig in Anerkennung der Notwendigkeit verstärkter internationaler Unterstützung für die einzelstaatlichen Anstrengungen, die die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten unternehmen, um diesen Verpflichtungen im Rahmen des Aktionsprogramms der Konferenz¹⁵¹ wirksam nachzukommen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, wenn es um die Erarbeitung von Strategien und praktischen Instrumenten für einen wirksameren Kapazitätsaufbau in den Herkunftsländern und um den Ausbau von Programmen zur Behandlung der verschiedenen Problemfelder geht, die für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten von Belang sind,

mit Genugtuung über die Beiträge derjenigen Länder, die auf den Appell reagiert haben, den das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration 1999 erlassen haben, und mit Dank für diese konkrete Ermutigung der Länder der Gemeinschaft

¹⁴⁸ A/54/286.

¹⁴⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/54/12).*

¹⁵⁰ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12A* und Korrigendum (A/51/12/Add.1 und Korr.1), Abschnitt III.B; ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/52/12/Add.1)*, Abschnitt III.B; ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/53/12/Add.1)*, Abschnitt III.C; und ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/54/12/Add.1)*, Kap. III, Abschnitt B.

¹⁵¹ A/51/341 und Korr.1, Anhang.

¹⁴⁵ E/1998/97.

¹⁴⁶ E/1999/76.

¹⁴⁷ E/1999/112.

Unabhängiger Staaten sowie für die weitere interinstitutionelle Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von den positiven Ergebnissen, die die Umsetzung des Aktionsprogramms der Konferenz gezeitigt hat,

in Anbetracht dessen, dass einige der Bestimmungen des Aktionsprogramms noch im Stadium der praktischen Ausformulierung sind und im Jahr 2000 nicht verwirklicht werden können,

unter Berücksichtigung dessen, dass der Lenkungsausschuss der Konferenz die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen hat, die sich mit der Frage des Folgeprozesses der Konferenz befassen soll,

überzeugt davon, dass auch künftig der regionale Ansatz beibehalten werden muss, damit das Aktionsprogramm wirksam umgesetzt werden kann,

darin erinnernd, dass der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen unerlässlich sind, wenn Massenvertreibungen der Bevölkerung verhindert werden sollen,

eingedenk dessen, dass die wirksame Umsetzung der in dem Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen erleichtert werden sollte und dass sie nur dadurch sichergestellt werden kann, dass alle interessierten Staaten, zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen und anderen Akteure in dieser Hinsicht zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen,

feststellend und bekräftigend, wie wichtig das Abkommen von 1951¹⁵² und das Protokoll von 1967¹⁵³ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁸ sowie von dem Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹⁴⁹;

2. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verstärkte Anstrengungen zu unternehmen und bei den Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten stärker zusammenzuarbeiten, und begrüßt die positiven Ergebnisse, die sie bei der Umsetzung des Aktionsprogramms der Konferenz¹⁵¹ erzielt haben;

3. *schließt sich* der breiten Übereinstimmung *an*, die die Teilnehmer der Lenkungsgruppe der Konferenz darüber erzielt haben, dass weitere Anschlussmaßnahmen zu den in dem Aktionsprogramm enthaltenen Problemfeldern ergriffen und Überlegungen über eine Fortführung des Folgeprozesses der Konferenz nach dem Jahr 2000 angestellt werden sollten;

4. *fordert* die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und andere interessierte Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Wanderungen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa konkrete Vorschläge für einen Mechanismus zur möglichen Weiterverfolgung der Konferenz nach dem Jahr 2000 auszuarbeiten;

5. *bittet* alle Länder, soweit nicht bereits geschehen, dem Abkommen von 1951¹⁵² und dem Protokoll von 1967¹⁵³ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beizutreten und sie vollinhaltlich umzusetzen, und begrüßt gleichzeitig den Beitritt Georgiens und Kasachstans zu dem Abkommen;

6. *fordert* die Staaten und die interessierten internationalen Organisationen *auf*, die praktische Umsetzung des Aktionsprogramms auf geeignete Weise und in einem entsprechenden Umfang in einem Geist der Solidarität und der Lastenteilung zu unterstützen;

7. *bittet* die internationalen Finanz- und sonstigen Institutionen, zur Finanzierung von Projekten und Programmen beizutragen, die im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogramms unternommen werden;

8. *bittet* die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um bei dem Prozess der Umsetzung des Aktionsprogramms ein Gleichgewicht zwischen ihren Verpflichtungen und Interessen zu wahren;

9. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, künftig noch stärker für die dem Aktionsprogramm zugrunde liegenden Grundsätze einzutreten, insbesondere für die Menschenrechte und die Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, und durch Unterstützung auf hoher politischer Ebene dafür zu sorgen, dass seine Umsetzung voranschreitet;

10. *bittet* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration, ihre Beziehungen zu den anderen internationalen Schlüsselakteuren, wie beispielsweise dem Europarat, der Europäischen Kommission und anderen Menschenrechts-, Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, zu vertiefen, um die breitgefächerten und komplexen Problemfelder in dem Aktionsprogramm besser angehen zu können;

11. *begrüßt* die Fortschritte, die beim Aufbau einer Zivilgesellschaft erzielt wurden, insbesondere durch den Aufbau des nichtstaatlichen Sektors und den Ausbau der Zusammenarbeit

¹⁵² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁵³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

zwischen den nichtstaatlichen Organisationen und den Regierungen in einer Reihe von Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass zwischen den Fortschritten bei der Umsetzung des Aktionsprogramms und den bei der Förderung einer Zivilgesellschaft erzielten Fortschritten, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, ein Zusammenhang besteht;

12. *legt* den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, sich an dem Folgeprozess der Konferenz zu beteiligen, und bittet sie, den Prozess des konstruktiven multinationalen Dialogs zwischen einer großen Anzahl betroffener Länder stärker zu unterstützen und weitere Maßnahmen im Hinblick auf die vollinhaltliche Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, diejenigen Empfehlungen des Aktionsprogramms zu befolgen, die die Achtung vor den Menschenrechten gewährleisten sollen, da dies ein wichtiger Faktor bei der Bewältigung von Wanderbewegungen, der Festigung der Demokratie und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stabilität ist;

14. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Maßnahmen auf der Grundlage der strikten Einhaltung aller Grundsätze des Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, zu ergreifen, um Situationen zu verhindern, die zu neuen Strömen von Flüchtlingen und Vertriebenen und zu anderen Formen der unfreiwilligen Migration führen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei dem Folgeprozess der Konferenz Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/145

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/600)

54/145. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/172 vom 23. Dezember 1994, 50/150 vom 21. Dezember 1995, 51/73 vom 12. Dezember 1996, 52/105 vom 12. Dezember 1997 und 53/122 vom 9. Dezember 1998,

im Bewusstsein dessen, dass die Mehrheit der Flüchtlinge Kinder und Frauen sind,

in Anbetracht dessen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und am meisten Gefahr laufen, Opfer von Vernachlässigung, Gewalt, militärischer Zwangsrekrutierung, sexueller Nötigung und anderen Misshandlungen zu werden, und daher besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen am ehesten durch die Rückkehr zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen ein Ende findet,

Kenntnis nehmend von den vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Mai 1994 herausgegebenen überarbeiteten Richtlinien betreffend Flüchtlingskinder und von der Erarbeitung eines Katalogs von Nothilfe-maßnahmen, die dem Amt des Hohen Kommissars, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen die Koordinierung und das bessere Eingehen auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger erleichtern sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen unternehmen, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu identifizieren und ausfindig zu machen, und erfreut über ihre Bemühungen um die Wiedervereinigung der Flüchtlinge mit ihren Familien,

erfreut über die Bemühungen, die die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen unternimmt, um Flüchtlinge wieder mit ihren Familien zu vereinigen,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die die Hohe Kommissarin unternimmt, um sicherzustellen, dass Flüchtlingen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie der Auffassung, dass in dieser Hinsicht weitere Anstrengungen unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵⁴ sowie des Abkommens von 1951¹⁵⁵ und des Protokolls von 1967¹⁵⁶ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁷;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁵⁸;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die weiter bestehende Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge *Ausdruck* und *unterstreicht* nochmals, dass es dringend notwendig ist, frühzeitig ihre Identität festzustellen sowie rechtzeitig über detaillierte und genaue Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort zu verfügen;

¹⁵⁴ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁵⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁵⁶ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁵⁷ A/54/285.

¹⁵⁸ A/54/430, Anlage.

4. *betont*, wie wichtig es ist, dass ausreichende Ressourcen für Programme zur Identifikation und Ausfindigmachung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden;

5. *fordert* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *auf*, in Anbetracht der Wichtigkeit der Wahrung der Familieneinheit in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Politiken in ihre Programme einzubeziehen, die darauf abzielen, die Trennung von Flüchtlingsfamilien zu verhindern;

6. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen zu beschleunigen;

7. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge angemessen sind und die ihnen die Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten *auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁵⁹ und der damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente unter Berücksichtigung der Resolution 2, die auf der im Dezember 1995 in Genf abgehaltenen sechsundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, sowie die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵⁴, die den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll einzuhalten;

9. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Zwangsrekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

10. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen internationalen Organisationen *auf*, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bil-

dung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

11. *ermutigt* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei seinen Bemühungen um eine stärkere weltweite Bewusstseinsbildung und die Mobilisierung der Behörden und der Öffentlichkeit für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, namentlich minderjährigen Flüchtlingen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seinem Bericht den Mädchen unter den Flüchtlingen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

RESOLUTION 54/146

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/600)

54/146. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Amtes¹⁶⁰ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine fünfzigste Tagung¹⁶¹ und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/125 vom 9. Dezember 1998,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen, in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, und die Verwundung und den Tod von Mitarbeitern als Folge von allgemeinen und gezielten Gewalttätigkeiten beklagend,

mit Lob für die Staaten, die erfolgreich dauerhafte Lösungen verwirklicht haben,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine fünfzigste Tagung¹⁶¹ und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen;

2. *bekräftigt nachdrücklich* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Rechtsschutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösun-

¹⁶⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/54/12).

¹⁶¹ Ebd., Beilage 12A (A/54/12/Add.1).

¹⁵⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

gen für das Flüchtlingsproblem zu suchen, und verweist erneut auf die Notwendigkeit, dass die Regierungen weiterhin die wirksame Wahrnehmung dieser Aufgabe erleichtern;

3. *bekräftigt* die grundlegende Wichtigkeit des Abkommens von 1951¹⁶² und des Protokolls von 1967¹⁶³ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, insbesondere ihrer Anwendung in einer Art und Weise, die mit dem Ziel und Zweck dieser Rechtsakte in jeder Hinsicht vereinbar ist, stellt mit Genugtuung fest, dass inzwischen einhundertneunddreißig Staaten Vertragspartei eines oder beider Rechtsakte sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars und die Staaten, ihre Anstrengungen zur Förderung einer höheren Zahl von Beitritten zu diesen Rechtsakten und ihrer vollinhaltlichen Durchführung zu verstärken;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass 1999 der fünfzigste Jahrestag der Genfer Abkommen über das Recht bewaffneter Konflikte¹⁶⁴ begangen wird und fordert die Staaten und andere Parteien bewaffneter Konflikte auf, das humanitäre Völkerrecht genauestens einzuhalten;

5. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass 1999 auch der dreißigste Jahrestag des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁶⁵ begangen wird, und anerkennt den Beitrag dieses Übereinkommens zu der Entwicklung regionaler Normen für den Schutz von Flüchtlingen;

6. *erklärt erneut*, dass, wie in Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶⁶ dargelegt, jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, und fordert alle Staaten auf, keine Maßnahmen zu ergreifen, die das Institut des Asyls gefährden könnten, insbesondere Flüchtlinge oder Asylsuchende nicht im Widerspruch zu den internationalen Normen zurück- oder auszuweisen;

7. *betont*, dass die Hauptverantwortung für den Schutz von Flüchtlingen bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und fordert die Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und alle interessierten Parteien auf, ihre Aufmerksamkeit gezielt auf die Neubelebung alter und den Aufbau neuer Partnerschaften zu richten, die das System des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen unterstützen;

8. *unterstreicht* die Bedeutung der internationalen Solidarität und der Lastenteilung, wenn es um die Stärkung des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen geht, fordert alle Staaten sowie die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen

Organisationen nachdrücklich auf, sich gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars darum zu bemühen, die Last derjenigen Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, zu erleichtern, die eine große Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen aufgenommen haben, und Mittel dafür zu mobilisieren, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen umfangreicher Flüchtlingspopulationen, vor allem in Entwicklungsländern, anzugehen;

9. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl der Flüchtlinge und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und körperliche Angriffe, und fordert alle Staaten, in denen sie Zuflucht gefunden haben, auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass die Grundsätze des Schutzes von Flüchtlingen, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, eingehalten werden;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten anzusiedeln und dem Amt des Hohen Kommissars und den anderen zuständigen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und sicheren Zugang zu den Asylsuchenden, Flüchtlingen und anderen unter ihrer Obhut stehenden Personen zu ermöglichen;

11. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁶⁷ sowie die Behandlung von Initiativen zur Ausweitung seines Anwendungsbereichs *ratione personae* und fordert die Staaten und alle betroffenen Parteien auf, alles zu tun, um die persönliche Sicherheit und das Eigentum der Mitarbeiter des Amtes des Hohen Kommissars und des sonstigen humanitären Personals zu gewährleisten, jedes gegen sie verübte Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für solche Verbrechen verantwortlichen Personen vor Gericht zu bringen;

12. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Suche der Hohen Kommissarin nach dauerhaften Lösungen für die Flüchtlingsprobleme, namentlich je nach Zweckmäßigkeit freiwillige Rückführung, Eingliederung im Asylsland und Neuansiedlung in Drittländern, zu unterstützen, bekräftigt, dass die freiwillige Rückführung die bevorzugte Lösung für Flüchtlingsprobleme ist und fordert die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die internationale Gemeinschaft auf, in partnerschaftlichem

¹⁶² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁶³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁶⁴ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁶⁵ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁶⁶ Resolution 217 A (III).

¹⁶⁷ Resolution 49/59, Anlage.

Geist zu handeln, damit die Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde wahrnehmen können;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, Bedingungen zu fördern, die der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen in Sicherheit und Würde förderlich sind, namentlich Bedingungen zur Förderung der Aussöhnung und der langfristigen Entwicklung in den Rückkehrländern, und die nachhaltige Wiedereingliederung der Rückkehrer zu unterstützen, indem sie den Herkunftsländern, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und den zuständigen Entwicklungsorganisationen, die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe gewähren, und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich *auf*, seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den zuständigen Stellen, namentlich internationalen Finanzinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen, zu verstärken;

14. *verweist von neuem* auf das Recht eines jeden Menschen, in sein Herkunftsland zurückzukehren, betont in dieser Hinsicht, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten *auf*, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die Asyl beantragt haben und bei denen keine Notwendigkeit internationalen Rechtsschutzes festgestellt wurde, zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

15. *erkennt an*, dass es wünschenswert ist, dass die internationale Gemeinschaft umfassende Ansätze für die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen ausarbeitet, namentlich auch umfassende regionale Ansätze, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass der Aufbau von Kapazitäten in den Herkunftsländern eine wichtige Rolle spielen kann, wenn es darum geht, gegen die tieferen Ursachen der Flüchtlingsströme anzugehen, die Vorbereitung auf Notsituationen und die Reaktion darauf zu verstärken, wirksamen Schutz zu gewähren und dauerhafte Lösungen herbeizuführen;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars und anderen zuständigen Organisationen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Auseinandersetzung mit Flüchtlingsfragen Initiativen zum Aufbau von Kapazitäten zu untersuchen und voll zu unterstützen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und den Erfolg von Aktivitäten zum Aufbau von Kapazitäten sicherzustellen, und verweist erneut darauf, dass dies auch solche Initiativen umfassen kann, die die Rechts- und Rechtspflegeinstitutionen und die Zivilgesellschaft stärken, die Einhaltung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Rechenschaftspflicht fördern und die Staaten besser in die Lage versetzen, ihren Verantwortlichkeiten in Bezug auf die unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen nachzukommen;

17. *betont erneut ihre Unterstützung* für die Rolle, die dem Amt des Hohen Kommissars bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und von Schutz für Binnenvertriebene auf der Grundlage der Kriterien in Ziffer 16 ihrer Resolu-

tion 53/125 zukommt, und unterstreicht die unveränderte Relevanz der Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen¹⁶⁸;

18. *fordert* die Staaten *auf*, sich eines Ansatzes zu bedienen, der geschlechtsspezifische Belange berücksichtigt, und sicherzustellen, dass Frauen, deren Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft auf der wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen beruht, die in dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 aufgeführt sind, insbesondere soweit es sich um Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder um andere Formen der Verfolgung auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit handelt, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, seine Anstrengungen zum Schutz weiblicher Flüchtlinge fortzusetzen und zu verstärken;

19. *fordert* die Staaten und die betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, die Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären und des Flüchtlingsvölkerrechts, die für die Garantie der Rechte von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen von besonderer Bedeutung sind, zu achten und zu befolgen, stellt fest, dass Flüchtlingskinder besonders anfällig sind, insbesondere im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig der Gefahr der Verwundung, der Ausbeutung und des Todes sowie der Entführung zur Zwangsrekrutierung in den Militärdienst ausgesetzt zu werden, und fordert alle Staaten und betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge insbesondere vor allen Arten von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch und vor der Zwangsrekrutierung in den Militärdienst zu schützen und zu verhindern, dass sie von ihren Familien getrennt werden;

20. *erkennt* die besondere Rolle der älteren Flüchtlinge innerhalb der Flüchtlingsfamilie *an* und fordert eingedenk dessen, dass das Jahr 1999 zum Internationalen Jahr der älteren Menschen erklärt worden ist, die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars *auf*, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde der älteren Flüchtlinge voll geachtet werden und dass durch geeignete Programmtätigkeiten darauf eingegangen wird;

21. *erinnert* daran, dass die Familie die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft ist und dass sie Anspruch auf Schutz durch die Gesellschaft und den Staat hat, und fordert die Staaten *auf*, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars und anderen zuständigen Organisationen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Flüchtlingsfamilien sicherzustellen, so auch durch Maßnahmen, die darauf abzielen, Familienmitglieder, die auf der Flucht voneinander getrennt wurden, wieder zusammenzuführen;

22. *nimmt davon Kenntnis*, dass jetzt achtundvierzig Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁶⁹ sind, und dass zwanzig Staa-

¹⁶⁸ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

¹⁶⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 360, Nr. 5158.

ten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁷⁰ sind, erinnert an die Ziffern 14 bis 16 ihrer Resolution 50/152 vom 21. Dezember 1995 und ermutigt die Hohe Kommissarin, ihre Tätigkeiten zu Gunsten der Staatenlosen fortzusetzen;

23. *fordert* die Regierungen und sonstigen Geber *auf*, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asylländern, insbesondere Entwicklungsländern, Übergangsländern und Ländern, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen und die auf Grund ihrer geografischen Lage Flüchtlinge und Asylsuchende in großer Zahl aufgenommen haben, unter Beweis zu stellen, betont, dass das Amt des Hohen Kommissars mit angemessenen Mitteln zur Erfüllung seiner mandatsmäßigen Aufgaben ausgestattet werden muss und fordert in dieser Hinsicht die Regierungen auf, großzügige Beiträge zu dem jährlichen Einheits-Programmbudget des Amtes des Hohen Kommissars zu leisten, die Anstrengungen zur Erhöhung der Zahl der Geber zu unterstützen, um eine bessere Lastenteilung unter den Gebern herbeizuführen, und der Hohen Kommissarin dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen voll entsprochen wird.

RESOLUTION 54/147

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/600)

54/147. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/126 vom 9. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁷¹ und die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker¹⁷²,

unter Hinweis auf die Erklärung von Khartum¹⁷³ und die Empfehlungen betreffend Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika¹⁷⁴, die von der Organisation der afrikani-

schen Einheit auf ihrer am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum abgehaltenen Ministertagung verabschiedet wurden,

mit Genugtuung über den Beschluss CM/Dec.459 (LXX) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner siebzigsten ordentlichen Tagung vom 8. bis 10. Juli 1999 in Algier verabschiedet wurde¹⁷⁵,

mit Lob für die Erste Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Menschenrechte in Afrika, die vom 12. bis 16. April 1999 in Grand-Baie (Mauritius) stattfand, und mit Genugtuung über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsplan, die von der Konferenz verabschiedet wurden, den für Flüchtlinge und Vertriebene relevanten Fragen gewidmet wird,

die Beiträge *aner kennend*, die afrikanische Staaten zur Ausarbeitung regionaler Normen für den Schutz von Flüchtlingen und Rückkehrern leisten, und mit Genugtuung feststellend, dass die Asylländer in humanitärer Gesinnung und im Geiste afrikanischer Solidarität und Brüderlichkeit Flüchtlinge aufgenommen haben,

sowie aner kennend, dass die Staaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen von Vertreibungen vorgehen und Bedingungen schaffen müssen, die dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene ermöglichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Staaten auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen,

überzeugt davon, dass die Fähigkeit der Staaten zur Gewährung von Hilfe und Schutz für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene gestärkt werden muss, sowie davon, dass die internationale Gemeinschaft im Rahmen der Lastenteilung ihre materielle, finanzielle und technische Hilfe für die Länder, in denen sich Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene aufhalten, aufstocken muss,

mit Genugtuung aner kennend, dass die internationale Gemeinschaft bereits ein gewisses Maß an Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene sowie für die Gastländer in Afrika leistet,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika, insbesondere in Westafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie im Horn von Afrika, trotz aller von den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und von anderen bisher unternommenen Bemühungen weiterhin prekär ist,

betonend, dass die Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung für die afrikanischen Flüchtlinge seitens der internationalen Gemeinschaft ausgewogen und ohne Diskriminierung erfolgen soll,

¹⁷⁰ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

¹⁷¹ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁷² Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

¹⁷³ A/54/682, Anlage I.

¹⁷⁴ Ebd., Anlage II.

¹⁷⁵ Siehe A/54/424, Anlage I.

in der Erwägung, dass unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Frauen und Kinder die Mehrzahl der von einem Konflikt betroffenen Bevölkerung ausmachen und dass sie die Hauptopfer von Greueln und anderen Konfliktfolgen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁶ sowie von dem Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹⁷⁷;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die sich verschlechternde sozioökonomische Lage, verschärft durch politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen, dazu geführt hat, dass die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat, und ist insbesondere weiterhin besorgt über die Auswirkungen umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Sicherheit, die sozioökonomische Lage und die Umwelt der Asylländer;

3. *nimmt Kenntnis* davon, dass 1999 der dreißigste Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁷¹ begangen wird, appelliert an die afrikanischen Staaten, soweit noch nicht geschehen, dem Übereinkommen beizutreten, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, ihre Verpflichtung auf seine Ideale erneut zu bekräftigen und seine Bestimmungen zu achten und einzuhalten;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* davon, dass 1999 der fünfzigste Jahrestag der Unterzeichnung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁸ begangen wird, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstige an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

5. *stellt fest*, dass die Staaten sich mit den tieferen Vertreibungsursachen in Afrika auseinandersetzen müssen und fordert die afrikanischen Staaten, die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, durch konkrete Maßnahmen den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, und großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung ihrer Not zu leisten;

6. *stellt außerdem fest*, dass unter anderem zwischen Menschenrechtsverletzungen, Armut, Naturkatastrophen, Umweltschäden und der Vertreibung von Bevölkerungsteilen ein Zusammenhang besteht, und fordert verstärkte und konzertierte Bemühungen von Seiten der Staaten, um in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit die Menschen-

rechte für alle zu fördern und zu schützen und diese Probleme anzugehen;

7. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem positiven Ergebnis aller von den afrikanischen Staaten, der Organisation der afrikanischen Einheit und den subregionalen Organisationen unternommenen Anstrengungen zur Vermittlung und Konfliktlösung sowie von der Einrichtung regionaler Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und fordert alle in Betracht kommenden Parteien nachdrücklich auf, sich mit den humanitären Folgen von Konflikten auseinanderzusetzen;

9. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der jeweiligen Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen Gegebenheiten und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen auch weiterhin die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verbunden sind;

10. *spricht* der internationalen Gemeinschaft und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *ihren Dank aus* für die humanitäre Hilfe, die sie den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den Asylländern nach wie vor gewähren;

11. *verleiht ihrer Besorgnis* über Situationen *Ausdruck*, in denen das Grundprinzip des Asyls durch widerrechtliche Ausweisungen, Zurückweisungen oder die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge gefährdet ist;

12. *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Rechtsschutzes für Flüchtlinge zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird;

13. *fordert* die Staaten und alle sonstigen Akteure *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, um Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe zu schützen, Angriffe auf einheimische und internationale humanitäre Helfer sowie deren Entführung zu verhüten und ihre Sicherheit zu garantieren, und ersucht die Organisationen und die Helfer, die innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten;

¹⁷⁶ A/54/414.

¹⁷⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/54/12).

¹⁷⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

14. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Organisation der afrikanischen Einheit, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die zur Unterstützung des Systems des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen bestehenden Partnerschaften zu stärken und neu zu beleben sowie neue aufzubauen;

15. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, ihre Unterstützung der afrikanischen Regierungen durch geeignete Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu verstärken, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung der die Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung der Fähigkeit zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen und die Aufstockung der Kapazitäten zur Koordinierung der humanitären Tätigkeiten;

16. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar die vorrangige Lösung ist, dass jedoch gegebenenfalls die Integration im Asylland und die Wiederansiedlung in einem Drittland ebenfalls tragfähige Alternativen zur Auseinandersetzung mit der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

17. *stellt mit Befriedigung fest*, dass dank der vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen freiwillig in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

18. *erklärt erneut*, dass der Aktionsplan, der auf der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/149 vom 21. Dezember 1995 gebilligt wurde, nach wie vor einen tragfähigen Rahmen für die Lösung der Flüchtlings- und humanitären Probleme in dieser Region darstellt;

19. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lastenteilung auf die Anträge afrikanischer Flüchtlinge auf Wiederansiedlung in Drittländern positiv zu reagieren, und stellt mit Genugtuung fest, dass einige afrikanische Länder Wiederansiedlungsorte für Flüchtlinge angeboten haben;

20. *begrüßt* die Programme, die das Amt des Hohen Kommissars mit den Gastregierungen, den Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft durchführt, um gegen die durch die Anwesenheit von Flüchtlingspopulationen verursachten Umweltfolgen anzugehen;

21. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

22. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die hohe Verweildauer von Flüchtlingen in bestimmten afrikanischen Ländern und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Programme in Übereinstimmung mit seinem Mandat in den Gastländern laufend zu überprüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen der Flüchtlinge Rechnung zu tragen;

23. *betont* die Notwendigkeit, dass das Amt des Hohen Kommissars regelmäßig Statistiken über die Anzahl der außerhalb der Flüchtlingslager lebenden Flüchtlinge in bestimmten afrikanischen Ländern zusammenstellt, damit die Bedürfnisse dieser Flüchtlinge ermittelt und berücksichtigt werden können;

24. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil der für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

25. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen und -kindern und von Vertriebenen, namentlich denjenigen, die eines speziellen Schutzes bedürfen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

26. *fordert* die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars *auf*, erneut Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde älterer Flüchtlinge voll geachtet werden und dass im Rahmen geeigneter Programmaktivitäten darauf eingegangen wird;

27. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen an Schutz und Hilfe zu entsprechen, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Leitgrundsätzen betreffend Binnenvertreibungen¹⁷⁹ und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, unter der Führung der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten

¹⁷⁹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

und Programmen zur Linderung der Not der Binnenvertriebenen zu leisten;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt "Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2000 mündlich Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/148

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/601)

54/148. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/127 vom 9. Dezember 1998 und alle früher verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, einschließlich der einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen und auf die Erklärung und das Aktionsprogramm, die der vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltene Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet hat¹⁸⁰, sowie auf die vor kurzem erfolgte fünfjährige Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁸¹,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben sowie dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, dem Inzest, der verfrühten Heirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Genitalverstümmelung werden,

aner kennend, dass es notwendig ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen,

zutiefst besorgt darüber, dass Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten

Konflikten gehören, weswegen ihr Entwicklungspotenzial eingeschränkt ist,

besorgt darüber, dass Mädchen außerdem zum Opfer sexuell übertragbarer Krankheiten und von HIV/Aids werden, wodurch ihre Lebensqualität beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt sind,

feststellend, dass 1999 der zehnte Jahrestag des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁸² und der zwanzigste Jahrestag des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁸³ zu verzeichnen ist,

in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankert ist,

1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁸² und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁸³, gewährleistet werden, in vollem Umfang umgehend verwirklicht werden müssen und dass diese Übereinkünfte von allen Staaten ratifiziert werden müssen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, dass Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, und fordert sie ferner *nachdrücklich auf*, wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen und den Programmen und Politiken zu Gunsten von Mädchen die Rechte des Kindes zugrunde zu legen;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehwillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und letzteres gegebenenfalls anzuheben;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind und die Zusage zur Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁸⁴ einzuhalten;

5. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher

¹⁸⁰ A/51/385, Anlage.

¹⁸¹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁸² Resolution 44/25, Anlage.

¹⁸³ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁸⁴ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

Form der Gewalt schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, Gewalt in der Familie, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung sowie Kinderprostitution und Pornografie, und altersgerechte, sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

6. *fordert* alle Staaten und internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz weiter umzusetzen, insbesondere die strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen und insbesondere Mädchen in Situationen eines bewaffneten Konflikts vor Vergewaltigung und anderen Formen sexuellen Missbrauchs und geschlechtsbezogener Gewalt zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Gewährung humanitärer Hilfe auf die besonderen Bedürfnisse von Mädchen einzugehen;

8. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, umfassende, multidisziplinäre und koordinierte einzelstaatliche Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden und in denen Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso festgelegt werden sollten wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen;

9. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Sektoren der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

10. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, bei Landes-Kooperationsprogrammen im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten, so auch durch den Entwicklungshilfe-

Programmrahmen der Vereinten Nationen¹⁸⁵, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

11. *ersucht* alle Menschenrechts-Vertragsorgane, Sonderverfahren und sonstigen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte¹⁸⁶, im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

12. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, die nötige Unterstützung und die entsprechenden Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

13. *betont*, dass es geboten ist, eine sachbezogene Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform unter dem Blickwinkel aller Lebensphasen durchzuführen, um Lücken und Hindernisse im Durchführungsprozess aufzuzeigen und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform auszuarbeiten;

14. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Sekretariats-Abteilung Frauenförderung, die nichtstaatlichen Organisationen und die Frauenorganisationen *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass bei den Vorbereitungen zu der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen gebührend berücksichtigt und in alle Aktivitäten einbezogen werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen bei der für Juni 2000 anberaumten fünfjährigen Überprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁸⁷ gesondert bewertet werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltbank dafür zu sorgen, dass den Bedürfnissen und Rechten

¹⁸⁵ Siehe A/53/226, Ziffern 72-77, und A/53/226/Add.1, Ziffern 88-98.

¹⁸⁶ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

¹⁸⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

von Mädchen im Rahmen aller Vorbereitungsprozesse auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, namentlich bei der Bewertung des Ziels der Bildung für alle im Jahr 2000¹⁸⁸ und bei der Aufstellung der Tagesordnung des für April 2000 anberaumten Weltbildungsforums;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen in die Vorbereitungsarbeiten für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 über Anschlussmaßnahmen an den Weltkindergipfel einbezogen werden, indem er unter anderem der Generalversammlung einen umfassenden Bericht vorlegt, der sich auf die Erfahrungen und Ergebnisse der fünfjährigen Überprüfungen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, des Weltgipfels für soziale Entwicklung sowie des Weltbildungsforums stützt.

RESOLUTION 54/149

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/601)

54/149. Die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/127 und 53/128 vom 9. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/80 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999¹⁸⁹,

eingedenk des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁹⁰, *betonend*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden müssen, und erneut erklärend, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes der vorrangig zu berücksichtigende Gesichtspunkt ist,

in Bekräftigung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden¹⁹¹, insbesondere der feierlichen Verpflichtung, den Rechten des Kindes und dem Überleben, dem Schutz und der Entwicklung der Kinder hohen Vorrang einzuräumen, sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz

über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁹², und in denen es unter anderem heißt, dass nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern, insbesondere von Kindern in besonders schwierigen Situationen, verstärkt werden sollen, namentlich durch wirksame Maßnahmen gegen die Ausbeutung und den Missbrauch von Kindern, wie beispielsweise gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution und -pornografie, und in denen bekräftigt wird, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig sind,

zutiefst besorgt darüber, dass die Situation der Mädchen und Jungen in vielen Teilen der Welt infolge von Armut, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft, Pandemien, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz und Diskriminierung sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

betonend, dass es notwendig ist, den Faktor Geschlecht in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, durchgängig zu berücksichtigen,

anerkennend, dass ein für die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung der Kinder angemessener Lebensstandard verwirklicht und der allgemeine und gleichberechtigte Zugang zu Grundschulbildung gewährleistet werden muss,

sowie anerkennend, dass die Partnerschaft zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen und allen Sektoren der Bürgergesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, für die Verwirklichung der Rechte des Kindes wichtig ist,

in Betonung der Bedeutung des zehnten Jahrestags des Übereinkommens über die Rechte des Kindes für die Mobilisierung und das Ergreifen weiterer Maßnahmen zur vollen Verwirklichung der Rechte des Kindes,

mit Genugtuung über die Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung über Folgemaßnahmen zum Weltkindergipfel im Jahr 2001,

I

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

1. *legt* allen Staaten *erneut eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹⁰ vorrangig zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit das Ziel des universalen Beitritts bis zum zehnten Jahrestag des Weltkindergipfels

¹⁸⁸ Siehe A/54/128-E/1999/70.

¹⁸⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁹⁰ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁹¹ A/45/625, Anlage.

¹⁹² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

und des Inkrafttretens des Übereinkommens im Jahr 2000 erreicht wird;

2. *bringt ihre Besorgnis* über die zahlreichen Vorbehalte gegen das Übereinkommen *zum Ausdruck* und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, diejenigen Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, und alle Vorbehalte regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, diese zurückzuziehen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, das Übereinkommen vollinhaltlich durchzuführen, und unterstreicht, dass die Durchführung des Übereinkommens zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels beiträgt;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Kinder und Jugendliche in ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels und des Übereinkommens einzubeziehen;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, eng mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zusammenzuarbeiten und im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien den Berichtspflichten, die ihnen auf Grund des Übereinkommens obliegen, pünktlich nachzukommen, und legt den Vertragsstaaten nahe, die Empfehlungen zu berücksichtigen, die der Ausschuss in Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens abgibt;

6. *fordert* die Vertragsstaaten *außerdem auf*, die Ausbildung von Personen, die mit Kindern verbundene Tätigkeiten ausüben, auf dem Gebiet der Rechte des Kindes zu fördern, beispielsweise durch das Programm für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

7. *ersucht* den Generalsekretär, für die Bereitstellung des entsprechenden Personals und der entsprechenden Einrichtungen zu sorgen, damit der Ausschuss seine Aufgaben wirkungsvoll und rasch erfüllen kann, nimmt Kenntnis von der vorübergehenden Unterstützung durch den Aktionsplan der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Stärkung der wichtigen Rolle des Ausschusses im Hinblick auf die Förderung der Durchführung des Übereinkommens und ersucht den Generalsekretär außerdem, Informationen über Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan bereitzustellen;

8. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, dringend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 des Übereinkommens so bald wie möglich annimmt und diese in Kraft treten kann, wodurch sich die Mitgliederzahl des Ausschusses von zehn auf achtzehn Sachverständige erhöht;

9. *bittet* den Ausschuss, seinen konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten sowie seine Transparenz und seine effektive Aufgabenwahrnehmung weiter zu stärken;

10. *begrüßt* es, dass der Ausschuss seine Aufmerksamkeit auf die Verwirklichung des höchsten erreichbaren Stands der Gesundheit und des Zugangs zu einer gesundheitlichen Versorgung sowie auf die Rechte von Kindern mit HIV/Aids richtet, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um alle Rechte dieser Kinder zu verwirklichen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, alle Menschenrechte von Migrantenkindern, insbesondere unbegleiteten Migrantenkindern, zu schützen und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes dementsprechend ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, und legt dem Ausschuss, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und gegebenenfalls Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

12. *empfeht* allen in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen sowie allen anderen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und den Aufsichtsorganen der Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den konkreten Situationen, in denen Kinder in Gefahr sind und ihre Rechte verletzt werden, Aufmerksamkeit zu schenken und die Arbeit des Ausschusses zu berücksichtigen, und spricht sich für die Weiterentwicklung des auf den Rechten des Kindes beruhenden Konzepts des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und weitere Maßnahmen zur Stärkung der systemweiten Koordinierung und der interinstitutionellen Zusammenarbeit zu Gunsten der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes aus;

13. *legt* dem Ausschuss *nahe*, bei der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auch künftig den Bedürfnissen derjenigen Kinder Aufmerksamkeit zu schenken, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden;

14. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen sowie den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und Verfechtern der Rechte des Kindes *nahe*, gegebenenfalls zu der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen aufgebauten Internet-Datenbank beizutragen, damit weiterhin Informationen über Gesetze, Strukturen, Politiken und Prozesse bereitgestellt werden, mit denen das Übereinkommen auf einzelstaatlicher Ebene in die Praxis umgesetzt wird;

II

VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DES KINDERHANDELS UND DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG UND DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON KINDERN, NAMENTLICH DER KINDERPROSTITUTION UND DER KINDERPORNOGRAFIE

1. *begrüßt* den vorläufigen Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Kinderhandel,

Kinderprostitution und Kinderpornografie¹⁹³ und bekundet ihre Unterstützung für ihre Tätigkeit;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Sonderberichterstatlerin jede personelle und finanzielle Unterstützung zu gewährleisten, die sie zur vollen Wahrnehmung ihres Mandats benötigt;

3. *bittet* um weitere freiwillige Beiträge über das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und um Unterstützung für die Tätigkeit der Sonderberichterstatlerin, damit sie ihr Mandat in wirksamer Weise erfüllen kann;

4. *unterstützt nachdrücklich* die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offen stehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie und fordert die Arbeitsgruppe nachdrücklich auf, ihre Arbeit vor dem zehnten Jahrestag des Inkrafttretens des Übereinkommens im Jahr 2000 abzuschließen;

5. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten, im Einklang mit den Artikeln 35 und 34 des Übereinkommens die Entführung, den Verkauf oder den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern und Kinder vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs zu schützen;

6. *fordert* die Staaten *auf*, alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich derjenigen innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, der Kinderpornografie und der Kinderprostitution einschließlich des Kindersextourismus unter Strafe zu stellen und in wirksamer Weise zu bestrafen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Kinder, die diesen Praktiken zum Opfer fallen, nicht bestraft werden, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, von den zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunfts- oder im Zielland strafrechtlich verfolgt werden;

7. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Hinblick auf Kindersextourismus die internationale Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden, insbesondere den Strafverfolgungsbehörden, zu verstärken, einschließlich der Weitergabe einschlägiger Informationen, um diese Praxis zu beseitigen;

8. *ersucht* die Staaten, die Zusammenarbeit und die koordinierten Maßnahmen zwischen allen zuständigen Behörden und Institutionen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, so auch im Rahmen der Vereinten Nationen, zu verstärken, mit dem Ziel, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verab-

schieden und durchzuführen und Kinderhändlerringe zu verhindern und zu zerschlagen;

9. *betont*, dass das Bestehen eines Marktes bekämpft werden muss, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch Vorbeugungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, die gegen die Kunden oder gegen diejenigen Personen gerichtet sind, die Kinder sexuell ausbeuten oder missbrauchen;

10. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf Gesetze zu erlassen, durchzusetzen zu überprüfen beziehungsweise zu ändern und Politiken, Programme und Praktiken durchzuführen, die Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, einschließlich gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, schützen und diese beseitigen, unter Berücksichtigung der besonderen Probleme, die sich in dieser Hinsicht aus der Nutzung des Internets ergeben;

11. *ermutigt* die Regierungen, die aktive Mitwirkung von Kindern, die Opfer sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs geworden sind, an der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu erleichtern;

12. *befürwortet* die Weiterführung der regionalen und interregionalen Anstrengungen mit dem Ziel, die besten Praktiken sowie die Probleme zu ermitteln, bei denen ein besonders dringender Handlungsbedarf besteht, um weitere Maßnahmen in Übereinstimmung mit denjenigen durchzuführen, die in der Erklärung und dem Aktionsplan des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁹⁴ dargelegt sind;

13. *bittet* die Staaten sowie die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, ausreichende Mittel für die Rehabilitation von Kindern bereitzustellen, die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geworden sind, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre vollständige Genesung und soziale Wiedereingliederung zu fördern;

III

SCHUTZ VON KINDERN, DIE VON BEWAFFNETEN KONFLIKTEN BETROFFEN SIND

1. *mit Genugtuung* über den Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder¹⁹⁵;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit des Sonderbeauftragten, insbesondere die Anstrengungen, die er unternimmt, um den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, in das Bewusstsein der Weltöffent-

¹⁹³ Siehe A/54/411.

¹⁹⁴ A/51/385, Anlage.

¹⁹⁵ A/54/430, Anlage.

lichkeit zu rücken und so die Achtung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Konflikt- und Konfliktfolgesituationen zu fördern, und empfiehlt dem Generalsekretär, sein in den Ziffern 35 bis 37 der Resolution 51/177 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 festgelegtes Mandat um weitere drei Jahre zu verlängern;

3. *fordert* den Generalsekretär und alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich den Sonderbeauftragten und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken, um ein konzertiertes Konzept im Hinblick auf die Rechte, den Schutz und das Wohl von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu entwickeln, so auch nach Bedarf bei den Vorbereitungen von Feldbesuchen des Sonderbeauftragten und den Folgemaßnahmen zu diesen Besuchen;

4. *fordert* alle Staaten und sonstigen beteiligten Parteien *auf*, auch künftig mit dem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten, um die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und alle Empfehlungen des Sonderbeauftragten sorgfältig zu prüfen und sich mit den ermittelten Problemen auseinanderzusetzen;

5. *begrüßt* die kontinuierliche Unterstützung der Arbeit des Sonderbeauftragten und die freiwilligen Beiträge dazu;

6. *fordert* alle Staaten und sonstigen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten und jedweden gezielten Vorgehen gegen Kinder und Angriffen auf Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, ein Ende zu setzen, fordert die Vertragsstaaten auf, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁶ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁹⁷ uneingeschränkt zu achten, und fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um Kinder vor Handlungen zu schützen, die Verletzungen des humanitären Völkerrechts darstellen, so auch indem die Staaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung die für solche Verletzungen Verantwortlichen strafrechtlich verfolgen;

7. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs dazu beiträgt, der Straflosigkeit von Tätern, die bestimmte, im Statut des Gerichtshofs definierte Verbrechen¹⁹⁸ gegen Kinder begehen, unter anderem solche, die sexuelle Gewalt oder Kindersoldaten betreffen, ein Ende zu setzen und damit solche Verbrechen zu verhindern;

8. *verurteilt* die Entführung von Kindern in Situationen eines bewaffneten Konflikts und ihre Verbringung in Zonen eines bewaffneten Konflikts, fordert die Staaten, die internationa-

len Organisationen und die anderen betroffenen Parteien nachdrücklich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die bedingungslose Freilassung aller entführten Kinder zu erwirken, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Täter vor Gericht zu bringen;

9. *vermerkt* die Bedeutung der am 25. August 1999 im Sicherheitsrat abgehaltenen zweiten öffentlichen Aussprache über Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁹⁹ sowie der vom Rat eingegangenen Verpflichtung, dem Schutz, dem Wohl und den Rechten der Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn er zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit tätig wird²⁰⁰, und bekräftigt die wesentliche Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohles von Kindern;

10. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu gewährleisten;

11. *begrüßt* den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats, systematische, konzertierte und umfassende interinstitutionelle Anstrengungen zu Gunsten von Kindern sowie eine angemessene und nachhaltige Bereitstellung von Ressourcen zu fordern, damit in allen Phasen eines Notfalles sowohl Soforthilfe geleistet als auch langfristige Maßnahmen zu Gunsten von Kindern durchgeführt werden können²⁰¹;

12. *fordert* die Staaten und alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, den Einsatz von Kindern als Soldaten zu beenden und für ihre Demobilisierung und wirksame Entwaffnung zu sorgen, wirksame Maßnahmen zur Rehabilitation, zur physischen und psychologischen Genesung und zur sozialen Wiedereingliederung aller Kinder, die Opfer bewaffneter Konflikte sind, zu ergreifen, bittet die internationale Gemeinschaft um Hilfe bei diesen Bestrebungen und betont, dass denjenigen, die Kindersoldaten einsetzen, keine Unterstützung gewährt werden sollte, die den Einsatz von Kindersoldaten ermöglicht oder dazu beiträgt;

13. *fordert* die Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die nationalen und internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Minenbekämpfung auch weiterhin zu unterstützen, namentlich auch durch finanzielle Beiträge, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, Hilfe für die Opfer sowie eine auf Kinder ausgerichtete Rehabilitation, und begrüßt die positiven Auswirkungen des Erlasses konkreter Rechtsvorschriften über Antipersonenminen auf Kinder;

¹⁹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁹⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

¹⁹⁸ Siehe A/CONF.183/9, Art. 8.

¹⁹⁹ Siehe S/PV.4037 und Korr.1 und S/PV.4037 (Erste Wiederaufnahme). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Plenary Meetings*, 4037. Sitzung.

²⁰⁰ Siehe Resolution 1261 (1999) des Sicherheitsrats.

²⁰¹ Siehe A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5, einvernehmliche Schlussfolgerungen 1999/1, Ziffer 22. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

14. *stellt mit Besorgnis fest*, welche Auswirkungen Kleinwaffen und leichte Waffen auf Kinder in Situationen eines bewaffneten Konflikts haben, insbesondere infolge der unerlaubten Herstellung dieser Waffen und des unerlaubten Handels damit, und fordert die Staaten auf, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen;

15. *empfiehlt*, dass bei jeder Verhängung von Sanktionen deren Auswirkungen auf Kinder gemessen und beobachtet werden sollten und dass aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen auf Kinder ausgerichtet sein und mit klaren Anwendungsrichtlinien ausgestattet werden sollten;

16. *fordert* die Staaten, die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen *auf*, die Rechte des Kindes in alle Aktivitäten in Konflikt- und Konfliktfolgesituationen einzubinden, so auch in Ausbildungsprogramme, Nothilfeinsätze, Landesprogramme und Feldmissionen zur Förderung des Friedens, zur Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie in die Aushandlung und Durchführung von Friedensübereinkünften, und unterstreicht, dass es angesichts der langfristigen Folgen für die Gesellschaft wichtig ist, konkrete Bestimmungen zu Gunsten von Kindern, namentlich über die Bereitstellung von Ressourcen, in Friedensübereinkommen und in von den Parteien ausgehandelte Vereinbarungen aufzunehmen;

17. *begrüßt* die Anstrengungen, die derzeit unter anderem von regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, um dem Einsatz von Kindern als Soldaten in bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen, und bekräftigt, dass das mit Artikel 38 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁹⁰ festgelegte gegenwärtige Mindestalter für die Anwerbung und Teilnahme einer Person an einem bewaffneten Konflikt dringend angehoben werden muss, mit dem Ziel, dem Einsatz von Kindersoldaten ein Ende zu setzen;

18. *unterstützt nachdrücklich* die Arbeit der allen Mitgliedstaaten offen stehenden, zwischen den Tagungen zusammen tretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und die vom Leiter der Arbeitsgruppe geführten Konsultationen zur Verwirklichung weiterer Fortschritte mit dem Ziel, die Arbeit der Gruppe vor dem zehnten Jahrestag des Inkrafttretens des Übereinkommens abzuschließen;

IV

FLÜCHTLINGS- UND BINNENVERTRIEBENE KINDER

1. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die Umsetzung von Politiken und Programmen für den Schutz, die Betreuung und das Wohlergehen von Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern mit Hilfe der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Beauftragten des

Generalsekretärs für Binnenvertriebene, zu verbessern, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Staaten aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹⁰;

2. *fordert* alle Staaten und die sonstigen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien sowie die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, im Hinblick auf Schutz und Hilfe dringend zu bedenken, dass Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten besonders ausgesetzt sind, etwa Zwangsrekrutierung, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsende Zahl unbegleiteter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder *Ausdruck* und fordert alle Staaten, alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen auf, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und die Vorkehrungen für die Betreuung unbegleiteter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder auch künftig zu überwachen;

V

SCHRITTWEISE BESEITIGUNG DER KINDERARBEIT

1. *bekräftigt* das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

2. *begrüßt* es, dass die Internationale Arbeitsorganisation auf der siebenundachtzigsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vom 1. bis 17. Juni 1999 in Genf das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) verabschiedet hat, und ermutigt alle Staaten, seine Ratifikation vorrangig in Erwägung zu ziehen, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation im Zusammenhang mit der Kinderarbeit in Erwägung zu ziehen, insbesondere des Übereinkommens von 1930 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Übereinkommen 29) und des Übereinkommens von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung (Übereinkommen 138), und diese Übereinkommen durchzuführen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung auf die schrittweise, effektive Beseitigung von Kinderarbeit, die akzeptierten internationalen Normen zuwiderläuft, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, und legt ihnen eindringlich nahe, unter anderem die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, die in dem neuen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Übereinkommen 182) aufgeführt sind, sofort zu beseitigen;

5. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, das Ausmaß, die Art und die Ursachen von Kinderarbeit systematisch zu bewerten und zu untersuchen und Strategien zur Beseitigung von Kinderarbeit, die akzeptierten internationalen Normen zuwiderläuft, auszuarbeiten und durchzuführen, und dabei den besonderen Gefahren, denen sich Mädchen gegenübersehen, sowie der Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung der betroffenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *erkennt an*, dass die Grundschulbildung eines der wichtigsten Instrumente zur Wiedereingliederung arbeitender Kinder ist, *fordert* alle Staaten auf, das Recht auf Bildung anzuerkennen, indem sie den Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und als eine der wichtigsten Strategien zur Verhütung von Kinderarbeit dafür sorgen, dass der Grundschulbesuch für alle Kinder unentgeltlich ist, und erkennt insbesondere die wichtige Rolle an, die der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zukommt;

7. *fordert* alle Staaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und so den Regierungen bei der Verhütung oder Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des Kindes und bei der Erreichung des Ziels, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufende Kinderarbeit zu beseitigen, behilflich zu sein;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf nationaler und internationaler Ebene zu stärken, um sich in enger Zusammenarbeit unter anderem mit der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in wirksamer Weise mit dem Problem der Kinderarbeit auseinanderzusetzen;

VI

DIE NOT DER KINDER, DIE AUF DER STRASSE LEBEN ODER ARBEITEN

1. *fordert* die Regierungen *auf*, sich um umfassende Lösungen für die Probleme zu bemühen, die Kinder dazu veranlassen, auf der Straße zu leben oder zu arbeiten, und geeignete Programme und Politiken für den Schutz und die Rehabilitation und Wiedereingliederung dieser Kinder durchzuführen und dabei zu berücksichtigen, dass diese Kinder für alle Formen von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung besonders anfällig sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Dienste für Kinder bereitgestellt werden, die sie von Tätigkeiten fernhalten, durch die sie gefährdet, ausgebeutet oder missbraucht würden, und sich mit der wirtschaftlichen Notwendigkeit solcher Tätigkeiten auseinanderzusetzen;

3. *fordert* alle Regierungen *mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten und dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von auf der Straße lebenden oder arbeitenden Kindern zu verhindern, ge-

gen sie gerichtete Folter, Misshandlung und Gewalttätigkeit zu bekämpfen und die Täter vor Gericht zu bringen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage von Kindern, die auf der Straße leben oder arbeiten, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit, einschließlich fachlicher Beratung und Hilfe, zu unterstützen;

VII

BEHINDERTE KINDER

1. *begrüßt* die gemäß dem Beschluss des Ausschusses für die Rechte des Kindes erfolgte Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter über Behindertenfragen der Kommission für soziale Entwicklung und anderen in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen einen Aktionsplan für behinderte Kinder ausarbeiten soll²⁰²;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, alles zu tun, damit behinderte Kinder in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und Rechtsvorschriften gegen ihre Diskriminierung auszuarbeiten und anzuwenden;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, für behinderte Kinder ein erfülltes und akzeptables Leben in einer Welt zu fördern, in der ihre Würde gewährleistet, ihre Selbständigkeit gefördert und ihre aktive Teilhabe am Leben der Gemeinschaft erleichtert wird, so auch durch einen wirksamen Zugang zu Bildung und Gesundheitsdiensten;

VIII

beschließt,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁹⁰ und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

b) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission Berichte vorzulegen, die sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthalten, und dabei die bestehenden Mandate und die Berichte der maßgeblichen Organe zu berücksichtigen;

c) diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" weiter zu behandeln.

²⁰² Siehe CRC/C/69, Ziffern 310-339, CRC/C/80, Ziffern 244-247, und CRC/C/84, Ziffern 219-222.

RESOLUTION 54/150

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/602)

54/150. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/129 vom 9. Dezember 1998 und ihre früheren Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und dass die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt²⁰³ zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und dass eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, so auch Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt²⁰⁴;

2. *erklärt*, dass sie sich des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen bewusst und davon überzeugt ist, dass die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

3. *betont*, wie wichtig es ist, die menschlichen und institutionellen Kapazitäten der autochthonen Bevölkerungsgruppen zur Entwicklung eigener Lösungen für ihre Probleme zu stärken, begrüßt in diesem Zusammenhang die Abhaltung einer Arbeitstagung über Hochschulbildung und autochthone Bevölkerungsgruppen vom 28. Juni bis 2. Juli 1999 in San José (Costa Rica) und ersucht die Menschenrechtskommission, die Empfehlungen der Arbeitstagung²⁰⁵ zu prüfen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Halbzeitbericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Eigenschaft als Koordinatorin der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt²⁰⁶, der die Durchführung des Aktivitätenprogramms der Dekade überprüft, sowie von den darin enthaltenen Informationen über die mit autochthonen Bevölkerungsgruppen zusammenhängenden Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Sonderorganisationen und sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, und fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zu verstärken;

5. *ersucht* die Hohe Kommissarin als Koordinatorin der Dekade,

a) die Ziele der Dekade weiter zu fördern und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den besonderen Belangen der autochthonen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

b) im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit freiwilligen Beiträgen der Verbreitung von Informationen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen autochthoner Bevölkerungsgruppen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, für die Öffentlichkeit, insbesondere für junge Menschen, bestimmte Projekte, Sonderveranstaltungen, Ausstellungen und andere Aktivitäten zu organisieren;

c) der Generalversammlung über den Generalsekretär einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

6. *erklärt erneut*, dass die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen eines der Hauptziele der Dekade darstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Vertreter der autochthonen Bevölkerungsgruppen wirksam an der gemäß der Kommissionsresolution 1995/32 vom 3. März 1995²⁰⁷ eingerichteten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitwirken, deren Auftrag darin besteht, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen auszuarbeiten;

7. *erklärt außerdem erneut*, dass eines der im Aktivitätenprogramm aufgeführten Ziele der Dekade darin besteht, die Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen;

8. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, aktiv in der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe mitzuarbeiten, deren Wiedereinsetzung im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen der Vereinten

²⁰³ Resolution 50/157, Anlage.

²⁰⁴ A/54/487 und Add.1.

²⁰⁵ Siehe E/CN.4/Sub.2/AC.4/1999/5, Ziffer 62.

²⁰⁶ E/CN.4/1999/81.

²⁰⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr. 1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

Nationen die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1999/52 vom 27. April 1999²⁰⁸ beschlossen hat und die acht Arbeitstage vor der sechsfünftzigsten Kommissionstagung zusammentreten soll, um mit dem Ziel der Vollendung ihrer Aufgabe einen oder mehrere konkrete Vorschläge für die mögliche Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen vorzulegen;

9. *beschließt*, dass der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen, der gemäß der Resolution 40/131 der Generalversammlung vom 13. Dezember 1985 eingesetzt und durch die Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission und die Resolutionen der Generalversammlung 50/156 vom 21. Dezember 1995 und 53/130 vom 9. Dezember 1998 abgeändert wurde, auch dafür herangezogen werden soll, den Vertretern autochthoner Gemeinwesen und Organisationen Hilfe für die Teilnahme an den Beratungen der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zu gewähren, die gemäß der Kommissionsresolution 1999/52 wieder eingesetzt wurde;

10. *dankt* dem Treuhänderausschuss des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen für seine Arbeit;

11. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

b) sich im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen bemühen, diesen Gruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

c) nationale Komitees oder andere Mechanismen schaffen, an denen autochthone Bevölkerungsgruppen beteiligt sind, um sicherzustellen, dass die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

d) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt entrichten;

e) gemeinsam mit anderen Gebern Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen entrichten, um Vertretern autochthoner Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission

für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte²⁰⁹, an der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen sowie an der wieder eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die mögliche Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen mitzuwirken;

f) erwägen, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

g) in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

12. *begrüßt* das Angebot der Regierung Spaniens, im Februar 2000 in Sevilla die erste Tagung der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 j des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²¹⁰ betreffend die traditionellen Kenntnisse, Neuerungen und Praktiken der autochthonen und lokalen Gemeinwesen auszurichten, und legt den Regierungen nahe, in ihre an dieser Tagung teilnehmenden Delegationen Vertreter autochthoner und lokaler Gemeinwesen aufzunehmen;

13. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie die sonstigen regionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und dafür mehr Mittel bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden autochthonen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen den autochthonen Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

²⁰⁹ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

²¹⁰ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

²⁰⁸ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu bestimmen;

und belobigt alle Institutionen, Programme, Organisationen sowie die regionalen und internationalen Organisationen, die dies bereits getan haben;

14. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, dass koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend autochthone Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen abgegeben wurden, nämlich auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und dem vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfel sowie auf anderen einschlägigen internationalen Konferenzen;

15. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/151

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 110 Stimmen bei 16 Gegenstimmen und 35 Enthaltungen²¹¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/604)

54/151. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/135 vom 9. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/3 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999²¹²,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zu lassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen, sowie ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Selbstbestimmung der Völker,

sowie bekräftigend, dass auf Grund des in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²¹³ verankerten Grundsatzes der Selbstbestimmung alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten,

in der Erkenntnis, dass sich das Söldnerunwesen in vielen Teilen der Welt weiter ausbreitet und neue Formen annimmt, die besser organisierte Einsätze und eine höhere Bezahlung der Söldner ermöglichen, und dass die Zahl der Söldner gestiegen ist und mehr Personen bereit sind, Söldner zu werden,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, und auch anderswo bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen von Söldnerangriffen und kriminellen Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

überzeugt, dass es notwendig ist, dass die Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung am 4. Dezember 1989 verabschiedete Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²¹⁴ ratifizieren und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten ausbauen und aufrechterhalten,

sowie überzeugt, dass Söldner, gleichviel auf welche Weise sie eingesetzt werden, und Söldneraktivitäten, welche Form sie auch immer annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit

²¹¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

²¹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²¹³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²¹⁴ Resolution 44/34, Anlage.

zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, ihre Menschenrechte wahrzunehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker²¹⁵;

2. *erklärt erneut*, dass die Anwerbung, der Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

4. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit und politische Einheit souveräner Staaten gefährden, die Sezession fördern oder nationale Befreiungsbewegungen bekämpfen, die gegen Kolonialherrschaft und andere Formen der Fremdherrschaft oder ausländischen Besetzung kämpfen;

5. *fordert alle Staaten auf*, soweit nicht bereits geschehen, die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²¹⁴ in Erwägung zu ziehen;

6. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft, die diejenigen Länder bewiesen haben, die den Sonderberichterstatter zu einem Besuch eingeladen haben;

7. *begrüßt es außerdem*, dass einige Staaten einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Anwerbung, der Zusammenziehung, der Finanzierung, der Ausbildung und der Durchreise von Söldnern erlassen haben;

8. *bittet* die Staaten, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede fachliche und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die er benötigt;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, vorrangig und für die unmittelbare Zukunft der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht im Rahmen seiner Programmplanung bekannt zu machen und nach Bedarf den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, Vorschläge für eine klarere rechtliche Definition des Söldnerbegriffs vorzulegen, und ersucht in dieser Hinsicht die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Sachverständigentagungen einzuberufen, wie schon in früheren Resolutionen der Generalversammlung erbeten, mit dem Auftrag, die in Kraft befindlichen Bestimmungen des Völkerrechts zu analysieren und zu aktualisieren und Empfehlungen für eine klarere rechtliche Definition des Söldnerbegriffs abzugeben, die eine effizientere Verhütung und Bestrafung von Söldneraktivitäten zuließe;

13. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

14. *beschließt*, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu behandeln.

RESOLUTION 54/152

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung²¹⁶ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/604)

54/152. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

²¹⁵ Siehe A/54/326.

²¹⁶ Einzelheiten siehe Anhang II.

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte²¹⁷, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²¹⁸, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²¹⁹ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²²⁰,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen²²¹,

mit dem Ausdruck ihrer Hoffnung, dass in dem Friedensprozess und bei der Herbeiführung einer endgültigen Regelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite bis zu dem vereinbarten Termin im September 2000 rasche Fortschritte erzielt werden,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich der Möglichkeit der Schaffung eines eigenen Staates;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung, das keinem Veto unterliegt, bald ausüben wird;

3. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 54/153

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/603)

54/153. Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/133 vom 9. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/78 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999²²²,

betonend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über

Menschenrechte verabschiedet wurden²²³, der Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen der Intoleranz Bedeutung beigemessen wird,

überzeugt, dass der Rassismus, eines der Ausgrenzungsphänomene, von denen zahlreiche Gesellschaften heimgesucht werden, nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

nach Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz²²⁴ sowie der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen,

tief besorgt darüber, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiter bestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unaufhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

sowie tief besorgt darüber, dass die Verfechter von Rassismus und Rassendiskriminierung die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich das Internet, missbrauchen, um ihre abscheulichen Ansichten zu verbreiten,

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

sich dessen bewusst, dass ein grundlegender Unterschied besteht zwischen Rassismus und Rassendiskriminierung, die zur staatlichen Politik erhoben wurden oder die sich aus einer offiziellen Doktrin der rassischen Überlegenheit oder Exklusivität ableiten, und anderen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger zutage treten, von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden und sich zum Teil gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen richten,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, dass es Aufgabe der Regierungen ist, die Rechte von Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet wohnhaft sind, zu gewährleisten und sie vor von Einzelnen oder Gruppen begangenen rassistischen oder fremdenfeindlichen strafbaren Handlungen zu schützen,

in Anerkennung der mit der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in einer zunehmend globalisierten Welt verbundenen Herausforderungen wie auch Chancen,

²¹⁷ Resolution 2200 (XXI), Anlage.

²¹⁸ Resolution 217 A (III).

²¹⁹ Resolution 1514 (XV).

²²⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²²¹ Siehe Resolution 50/6.

²²² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²²³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²²⁴ Siehe A/54/347.

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

zutiefst besorgt darüber, dass der Rassismus und die Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu schützen, immer weiter um sich greifen,

feststellend, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XV (42) vom 17. März 1993²²⁵ zu Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²⁶ die Auffassung vertreten hat, dass das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²²⁷ und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist,

sowie feststellend, dass die Berichte, die die Vertragsstaaten auf Grund des Übereinkommens vorlegen, unter anderem Informationen über die Ursachen heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung enthalten,

besonders bestürzt über die Zunahme von rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut in politischen Kreisen, in der Öffentlichkeit und in der Gesellschaft im Allgemeinen,

mit Genugtuung feststellend, dass der Sonderberichterstatter der Zunahme von rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut in politischen Kreisen, in der Öffentlichkeit und in der Gesellschaft im Allgemeinen auch weiterhin Aufmerksamkeit widmen wird,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die zunehmenden gewaltsamen Tendenzen des Rassismus und der Rassendiskriminierung dringend zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen werden, die einer größeren Eintracht und vermehrter Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind,

1. *bekräftigt* die Erklärung des Jahres 2001 zum Internationalen Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz²²⁸;

2. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, im Rahmen des Schwerpunktjahrs Aktivitäten und Maßnahmen durchzuführen, zu fördern und bekannt zu machen, die seine Wirkung verstärken und seinen Erfolg gewährleisten sollen, insbesondere die Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

3. *bekundet ihre volle Unterstützung und Anerkennung* für die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, unterstützt die Fortsetzung seiner Tätigkeit und nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Sonderberichterstatters²²⁴;

4. *ersucht* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, den anderen zuständigen Mechanismen und den nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, damit ihre Wirksamkeit und ihre gegenseitige Zusammenarbeit gestärkt werden;

5. *beglückwünscht* den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu seinem Beitrag zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²⁶, die zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beiträgt;

6. *bekräftigt*, dass rassistisch motivierte Gewaltakte gegen andere keine Meinungsäußerungen, sondern vielmehr strafbare Handlungen darstellen;

7. *erklärt*, dass der Rassismus und die Rassendiskriminierung zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen in der heutigen Zeit gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, insbesondere jegliche rassistische Gewalt, sowie über damit zusammenhängende willkürliche und unterschiedslose Gewaltakte *und verurteilt diese unmissverständlich*;

²²⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

²²⁶ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²²⁷ Resolution 217 A (III).

²²⁸ Resolution 53/132, Abschnitt III.

9. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, namentlich Propaganda, Aktivitäten und Organisationen, die sich auf eine Doktrin der Überlegenheit einer Rasse oder einer Gruppe von Personen stützen und mit denen versucht wird, Rassismus und Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt diese unmissverständlich;*

10. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die Stereotype, die sich in vielen Gesellschaften gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen Angehörige von Minderheiten und schwächeren Gruppen richten, *und verurteilt diese;*

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zunahme der rassistischen und fremdenfeindlichen Gewalt in vielen Teilen der Welt sowie über die wachsende Zahl von Vereinigungen, die auf rassistischen und fremdenfeindlichen Programmen und Satzungen gründen, wie aus dem Bericht des Sonderberichterstatters hervorgeht;

12. *legt allen Staaten nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

13. *erkennt an*, dass die zunehmende Schwere der verschiedenen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt ein besser integriertes und wirksameres Vorgehen seitens der zuständigen Menschenrechtseinrichtungen der Vereinten Nationen erfordert;

14. *legt den Regierungen nahe*, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

15. *fordert alle Staaten auf*, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, mit dem Ziel, sämtliche gegen Migranten gerichteten diskriminierenden Politiken und Praktiken, die nicht mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte übereinstimmen, zu beseitigen;

16. *verurteilt* den Missbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, um zu durch Rassenhass motivierter Gewalt aufzustacheln;

17. *ist sich dessen bewusst*, dass es Sache der Regierungen ist, geeignete und wirksame Rechtsvorschriften zur Verhütung von rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu erlassen und durchzusetzen;

18. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, dem Sonderberichterstatter gegebenenfalls mit Hilfe der nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

19. *spricht* den nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung* für die Maßnahmen *aus*, die sie gegen Rassismus und Rassendiskriminierung ergriffen haben, sowie für die kontinuierliche Unterstützung und Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung gewährt haben;

20. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen, namentlich die Untersuchung von Fällen von heutigen Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, die unter anderem gegen Schwarze, Araber und Muslime gerichtet sind, sowie von Fremdenfeindlichkeit, Negrophobie, Antisemitismus und damit zusammenhängender Intoleranz;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er seinen Auftrag effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann.

RESOLUTION 54/154

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/603)

54/154. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres festen Willens, den Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen, sowie ihrer Überzeugung, dass Rassismus und Rassendiskriminierung eine völlige Negierung der Ziele und Grundsätze der Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²²⁹ darstellen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung je-

²²⁹ Resolution 217 A (III).

der Form von Rassendiskriminierung²³⁰ und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen²³¹,

in Anbetracht der Anstrengungen, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung seit seiner Einsetzung im Jahr 1970 unternommen hat, um die Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu fördern,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der beiden 1978²³² und 1983²³³ in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere auf die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²³⁴ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

betonend, wie wichtig und sensibel die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

mit Befriedigung hinweisend auf ihre Resolutionen 48/91 vom 20. Dezember 1993 und 49/146 vom 23. Dezember 1994, mit denen sie die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die 1993 begann, verkündet beziehungsweise das überarbeitete Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verabschiedet hat,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die wichtigsten Ziele der beiden vorangegangenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und dass Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

sowie mit großer Besorgnis feststellend, dass trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unternommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende

Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten in vielen Teilen der Welt offensichtlich im Zunehmen begriffen sind und dass die Anzahl der auf der Grundlage rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten Vereinigungen zunimmt, wie aus dem Bericht des Sonderberichterstatters²³⁵ hervorgeht,

beunruhigt darüber, dass die technischen Entwicklungen im Kommunikationsbereich, namentlich das Internet, weiterhin von verschiedenen gewalttätigen Gruppen zur Förderung rassistischer und fremdenfeindlicher Propaganda genutzt werden, die das Ziel verfolgt, zum Rassenhass aufzustacheln und Gelder zur Unterstützung von Gewaltkampagnen gegen multiethnische Gesellschaften überall auf der Welt zu sammeln,

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms vorgelegt hat²³⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/132 vom 9. Dezember 1998, in der sie den Generalsekretär ersuchte, sicherzustellen, dass die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen,

aner kennend, wie wichtig die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Harmonie zwischen den Rassen und zur wirksamen Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften ist,

auch weiterhin fest davon überzeugt, dass es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

zutiefst besorgt darüber, dass das Phänomen des Rassismus und der Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu verbessern, immer weiter um sich greift,

unter Hinweis auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²³⁷,

in der Erkenntnis, dass autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

²³⁰ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²³¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.

²³² Siehe *Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2).

²³³ Siehe *Report of the second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 1-12 August 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 und Korrigendum).

²³⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²³⁵ Siehe A/54/347.

²³⁶ A/54/299.

²³⁷ Resolution 45/158, Anlage.

I

DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPROGRAMMS FÜR DIE DRITTE DEKADE ZUR BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND RASSENDISKRIMINIERUNG UND KOORDINIERUNG DER AKTIVITÄTEN

1. *begreißt* den vom Generalsekretär vorgelegten Bericht²³⁶;
2. *erklärt*, dass Rassismus und Rassendiskriminierung zu den schwersten Verletzungen der Menschenrechte in unserer Welt gehören, und bekundet ihre feste Entschlossenheit und ihren festen Willen, den Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen und die Rassendiskriminierung mit allen verfügbaren Mitteln zu beseitigen;
3. *legt* allen Regierungen *eindringlich nahe*, alles Erforderliche zu tun, um die neuen Formen des Rassismus zu bekämpfen, insbesondere indem sie die Mittel zu deren Bekämpfung laufend anpassen, namentlich auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Bildung und der Information;
4. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Weiterverfolgung von Programmen und Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung hohen Vorrang einzuräumen, im Einklang mit der Notwendigkeit, die wirksame Vorbereitung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sicherzustellen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz der diesbezüglichen Lage der Wanderarbeitnehmer besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Informationen hierzu bereitzustellen;
6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²³⁷ beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen;
7. *lobt* alle Staaten, die die internationalen Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, insbesondere das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²³⁰ und das Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen²³¹, ratifiziert haben beziehungsweise ihnen beigetreten sind;
8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung beizutreten, um seine universale Ratifikation zu erreichen;
9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng ge-

fasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

10. *legt* den Massenmedien *nahe*, die Ideale der Toleranz und Verständigung zwischen den Völkern und zwischen verschiedenen Kulturen zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin auf die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf Minderheitengruppen und Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, insbesondere Frauen und Kinder, aufmerksam zu machen und in seinem Bericht konkrete Empfehlungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Diskriminierung vorzulegen;

12. *erkennt an*, dass für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung sowie für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung angemessene Unterstützung und finanzielle Ressourcen erforderlich sind, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, namentlich aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus außerplanmäßigen Quellen, zur Verfügung stehen;

13. *dankt* denen, die Beiträge zu dem Treuhandfonds für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung entrichtet haben, appelliert mit allem Nachdruck an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und entsprechende Initiativen zu ergreifen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der Sachverständigenseminare Bericht zu erstatten, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Dritten Dekade abgehalten wurden;

15. *begreißt* es, dass im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ein Projektteam "Rassismus" zur Koordinierung aller Aktivitäten der Dritten Dekade eingerichtet wurde;

16. *legt* allen Regierungen, dem Generalsekretär, den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, bei der Durch-

führung des Aktionsprogramms der Lage der autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

17. *ersucht* die Staaten, die einschlägigen Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats zu integrierten Folgemaßnahmen zu früheren Weltkonferenzen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im Kampf gegen den Rassismus von allen verfügbaren Mechanismen optimalen Gebrauch zu machen;

18. *unterstreicht nachdrücklich* die hohe Bedeutung der Erziehung, wenn es darum geht, insbesondere unter jungen Menschen Rassismus und Rassendiskriminierung zu verhindern und zu beseitigen und sie für die Grundsätze der Menschenrechte zu sensibilisieren, und ersucht in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Ausarbeitung und Verbreitung von Unterrichtsmaterialien und Lehr- und Lernhilfen zur Förderung der Lehre, der Ausbildung und anderer Bildungsmaßnahmen zum Thema Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung fortzuführen und dabei das Hauptgewicht auf den Unterricht in den Grund- und den weiterführenden Schulen zu legen;

19. *vertritt die Auffassung*, dass zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Aktivitäten des Aktionsprogramms hohen Vorrang einzuräumen und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht außerdem, sicherzustellen, dass die für die Durchführung der Aktivitäten der Dritten Dekade während des Zweijahreszeitraums 2000-2001 erforderlichen Finanzmittel bereitgestellt werden;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorzulegen, der eine Analyse der über die Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung eingegangenen Informationen enthält;

22. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, die bei der vollen Durchführung des Aktionsprogramms helfen können;

23. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, die Regionalorganisationen sowie die interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in vollem Umfang zur wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen;

II

WELTKONFERENZ GEGEN RASSISMUS, RASSENDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

24. *erinnert* an ihre Resolutionen 52/111 vom 12. Dezember 1997 und 53/132 vom 9. Dezember 1998, in denen sie

festlegte, dass die Menschenrechtskommission als Vorbereitungsausschuss für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fungieren soll, und nimmt Kenntnis von der Resolution 1999/78 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999²³⁸ und der Resolution 1999/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999;

25. *empfiehlt*, dass der Vorbereitungsausschuss die Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in Erwägung zieht, namentlich die Empfehlung in Ziffer 41 b) seines Berichts an die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung²³⁹;

26. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin sicherzustellen, dass ausreichende Finanzmittel für den Vorbereitungsprozess der Weltkonferenz zur Verfügung gestellt werden, so auch aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen;

27. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alles zu tun, um zu gewährleisten, dass Ressourcen für den freiwilligen Fonds für die Weltkonferenz mobilisiert werden, um die Kosten für die Mitwirkung der am wenigsten entwickelten Länder am Vorbereitungsprozess und an der Konferenz selbst zu decken, und ersucht alle Regierungen, die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen, Beiträge zu dem Fonds zu entrichten;

28. *fordert* die Hohe Kommissarin *auf*, Staaten und Regionalorganisationen auf entsprechendes Ersuchen hin zu helfen, zur Vorbereitung der Weltkonferenz auf nationaler und regionaler Ebene Treffen einzuberufen beziehungsweise andere Initiativen, namentlich auf Sachverständigenenebene, einzuleiten, und fordert die Sonderorganisationen und die Regionalkommissionen nachdrücklich auf, in Abstimmung mit der Hohe Kommissarin zur Einberufung regionaler Vorbereitungstreffen beizutragen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die Regionalkommissionen, finanzielle und technische Hilfe für die Organisation der im Zusammenhang mit der Weltkonferenz geplanten regionalen Vorbereitungstreffen bereitzustellen, und unterstreicht, dass diese Hilfe durch freiwillige Beiträge ergänzt werden sollte;

30. *beschließt*, dass die Weltkonferenz und die Tagungen des Vorbereitungsausschusses folgenden Teilnehmern offen stehen:

a) allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und allen Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen;

²³⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²³⁹ Siehe A/53/269.

b) Vertretern aller Regionalorganisationen und Regionalkommissionen, die an der Vorbereitung von Regionaltreffen beteiligt sind, sowie angeschlossenen Mitgliedern der Regionalkommissionen;

c) Vertretern von Organisationen, die von der Generalversammlung eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter teilzunehmen;

d) Vertretern der Sonderorganisationen, der Sekretariate der Regionalkommissionen und aller Organe und Programme der Vereinten Nationen;

e) Vertretern aller Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen;

f) anderen interessierten staatlichen Organisationen, die durch Beobachter vertreten sein werden;

g) interessierten nichtstaatlichen Organisationen, die im Einklang mit der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 durch Beobachter vertreten sein werden;

31. *begrüßt* das Angebot der Regierung Südafrikas, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz im Jahr 2001 auszurichten;

32. *ersucht* die Hohe Kommissarin,

a) eine dem Vorbereitungsausschuss auf seiner ersten Tagung vorzulegende Studie darüber durchzuführen, wie die Koordinierung zwischen ihrem Amt und allen Sonderorganisationen und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Hinblick auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verbessert werden kann;

b) zusammen mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information weiter eine Weltinformationskampagne zu konzipieren und durchzuführen, mit dem Ziel, die Weltöffentlichkeit über die Wichtigkeit und die Ziele der Weltkonferenz aufzuklären, in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen eine Informationsschrift zu veröffentlichen, die den nichtstaatlichen Organisationen, den Medien und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden soll, und den Vorbereitungsausschuss über die diesbezüglichen Entwicklungen in Kenntnis zu setzen;

c) den Staaten auf entsprechendes Ersuchen und den Regionalorganisationen zu helfen, zur Vorbereitung der Weltkonferenz auf nationaler und regionaler Ebene Tagungen einzuberufen beziehungsweise andere Initiativen, namentlich auf Sachverständigenebene, einzuleiten;

d) den Entwurf einer Tagesordnung für die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses auszuarbeiten und dabei unter anderem zu berücksichtigen, dass alle Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden heutigen Formen von Intoleranz in einer umfassenden Weise angegangen werden müssen;

e) weitere Mittelbeschaffungsmaßnahmen durchzuführen, um die Mittel in dem freiwilligen Fonds aufzustocken, der speziell für die Deckung der Kosten aller Aspekte des Vorbereitungsprozesses für die Weltkonferenz und der Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen, insbesondere derjenigen aus Entwicklungsländern, eingerichtet wurde;

33. *begrüßt* die Themenvorschläge für die Weltkonferenz, die von der tagungsgebundenen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission vorgelegt wurden, die den Auftrag hatte, Vorschläge für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu prüfen und zu formulieren;

34. *beschließt*, dass die Weltkonferenz handlungsorientiert sein und unter voller Berücksichtigung der bestehenden Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte schwerpunktmäßig auf praktische Maßnahmen zur Beseitigung des Rassismus ausgerichtet sein wird, namentlich auf vorbeugende Maßnahmen, Bildungs- und Schutzmaßnahmen sowie auf wirksame Abhilfemaßnahmen;

35. *ersucht* den Vorbereitungsausschuss, so bald wie möglich mit dem Entwurf eines Schlussdokuments über konkrete Einzelziele sowie Gesamtziele und Zeitpläne für ihre Verwirklichung zu beginnen;

36. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, großzügige Beiträge zu dem freiwilligen Fonds für die Weltkonferenz zu leisten, aus dem die Kosten für den Vorbereitungsprozess und die Konferenz sowie für die Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen aus Entwicklungsländern gedeckt werden sollen;

37. *ersucht* die Regierungen, die Sonderorganisationen, die sonstigen internationalen Organisationen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten sowie die anderen auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Einrichtungen, dem Vorbereitungsausschuss Unterstützung zu gewähren, Überprüfungen durchzuführen, dem Vorbereitungsausschuss über den Generalsekretär Empfehlungen im Hinblick auf die Weltkonferenz und ihre Vorbereitung vorzulegen und aktiv an der Weltkonferenz mitzuwirken;

38. *fordert* die Staaten und die Regionalorganisationen auf, nationale und regionale Tagungen abzuhalten oder andere Initiativen zu ergreifen, wie etwa öffentliche Informationskampagnen mit dem Ziel, als Teil der Vorbereitung auf die Weltkonferenz diese in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, und ersucht die regionalen Vorbereitungstagungen, dem Vorbereitungsausschuss über den Generalsekretär Berichte über die Ergebnisse ihrer Beratungen vorzulegen, die auch praktische und handlungsorientierte Empfehlungen zur Be-

kämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz enthalten;

III

ERKLÄRUNG DES JAHRES 2001 ZUM INTERNATIONALEN JAHR DER MOBILISIERUNG GEGEN RASSISMUS, RASSENDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

39. *bekräftigt nachdrücklich* die Erklärung des Jahres 2001 zum Internationalen Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und fordert in diesem Zusammenhang die Regierungen, die Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen auf, das Internationale Jahr in geeigneter Weise zu begehen, so auch durch Aktionsprogramme;

IV

ALLGEMEINES

40. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung mit hohem Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 54/155

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/604)

54/155. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²⁴⁰ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, welche die Menschenrechtskommission auf ihrer sechsdreißigsten²⁴¹, siebenunddreißigsten²⁴², achtunddreißigsten²⁴³, neununddreißigsten²⁴⁴, vierzigsten²⁴⁵, einundvierzigsten²⁴⁶, zweiundvierzigsten²⁴⁷, dreiundvierzigsten²⁴⁸, vierundvierzigsten²⁴⁹, fünfundvierzigsten²⁵⁰, sechsdreißigsten²⁵¹, siebenundvierzigsten²⁵², achtundvierzigsten²⁵³, neunundvierzigsten²⁵⁴, fünfzigsten²⁵⁵, einundfünfzigsten²⁵⁶, zweiundfünfzigsten²⁵⁷, dreiundfünfzigsten²⁵⁸, vierundfünfzigsten²⁵⁹ und fünfundfünfzigsten²⁶⁰ Tagung verabschiedet hat,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991,

²⁴¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²⁴² Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

²⁴³ Ebd., 1982, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²⁴⁴ Ebd., 1983, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

²⁴⁵ Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁶ Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁷ Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁸ Ebd., 1987, *Supplement No. 5* und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁹ Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁰ Ebd., 1989, *Supplement No. 2* (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵¹ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵² Ebd., 1991, *Supplement No. 2* (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵³ Ebd., 1992, *Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁴ Ebd., 1993, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁵ Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁶ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁷ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁸ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁹ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁶⁰ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

47/83 vom 16. Dezember 1992, 48/93 vom 20. Dezember 1993, 49/148 vom 23. Dezember 1994, 50/139 vom 21. Dezember 1995, 51/84 vom 12. Dezember 1996, 52/113 vom 12. Dezember 1997 und 53/134 vom 9. Dezember 1998,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker²⁶¹,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Zurückweisung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. *beklagt* das Elend der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/156

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.1 und Korr.1)

54/156. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶², Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁶³, die Erklärung über den

Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe²⁶⁴ und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt hat, sowie auf alle ihre darauf folgenden einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis darauf, dass Freiheit von Folter ein Recht ist, das unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten innerer oder internationaler Unruhen oder bewaffneter Konflikte,

sowie unter Hinweis darauf, dass auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte nachdrücklich erklärt wurde, dass die Bemühungen um die Abschaffung der Folter sich in erster Linie auf die Vorbeugung konzentrieren sollten, und die baldige Annahme eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gefordert wurde, mit dessen Hilfe ein vorbeugendes System regelmäßiger Inspektionen von Haftanstalten geschaffen werden soll²⁶⁵,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Regierungen, die rasche und vollinhaltliche Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu fördern, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁶⁶, insbesondere des Abschnitts, der sich mit der Freiheit von Folter befasst und in dem es heißt, dass die Staaten Rechtsvorschriften aufheben sollten, die dazu führen, dass die für schwere Menschenrechtsverletzungen wie Folter Verantwortlichen straflos bleiben, und solche Verletzungen strafrechtlich verfolgen sollten, wodurch die Rechtsstaatlichkeit auf eine feste Grundlage gestellt würde²⁶⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis festgestellt hat, dass in verschiedenen Ländern Folterungen vorgekommen sind, in der sie die Notwendigkeit anerkannt hat, den Opfern aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren und mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geschaffen hat,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, wonach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Unterstützung von Opfern der Folter sowie von wirksamen Mitteln für ihre physische, psychologische und soziale Rehabilitation, unter anderem

²⁶¹ A/54/327.

²⁶² Resolution 217 A (III).

²⁶³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁶⁴ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

²⁶⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 61.

²⁶⁶ Ebd., Kap. III.

²⁶⁷ Ebd., Abschnitt II, Ziffern 54-61.

durch zusätzliche Beiträge zu dem Fonds, Vorrang eingeräumt werden sollte²⁶⁸,

mit *Genugtuung feststellend*, dass ein umfangreiches internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter besteht, das bei der Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter eine wichtige Rolle spielt, und dass der Fonds mit diesen Zentren zusammenarbeitet,

eingedenk dessen, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 52/149 vom 12. Dezember 1997 den 26. Juni zum Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter erklärt hat,

1. *begrüßt* die Tätigkeit des Ausschusses gegen Folter und nimmt Kenntnis von dem gemäß Artikel 24 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorgelegten Bericht des Ausschusses²⁶⁹;

2. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass mittlerweile einhundertachtzehn Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

4. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren beziehungsweise ihm beitreten, und alle Vertragsparteien des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, sich den Staaten anzuschließen, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen bereits abgegeben haben, und zu erwägen, ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren;

6. *fordert* die Vertragsstaaten angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen, namentlich ihrer Verpflichtung, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihren Berichten an den Ausschuss den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen und Informationen betreffend Kinder und Jugendliche darin aufzunehmen;

7. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Regierungen Beratende Dienste bei der Erstellung der einzelstaatli-

chen Berichte an den Ausschuss und bei der Verhütung der Folter sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die der Ausschuss nach Prüfung ihrer Berichte abgibt, uneingeschränkt zu berücksichtigen;

9. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass die Vertragsstaaten nach Artikel 10 des Übereinkommens verpflichtet sind, für die Unterweisung und Ausbildung des Personals Sorge zu tragen, das mit dem Gewaltsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden kann, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

10. *betont* in diesem Zusammenhang, dass die Staaten das in Ziffer 9 genannte Personal nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

11. *begrüßt* die von der zwischen den Tagungen zusammentretenden, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission erzielten Fortschritte bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, und fordert die Arbeitsgruppe *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich den endgültigen Wortlaut fertigzustellen, der der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat zur Prüfung und Verabschiedung vorgelegt werden soll;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁷⁰, in dem die sein Mandat betreffenden allgemeinen Trends und Entwicklungen dargelegt sind, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung der Folter und zur Untersuchung der Fälle von Folter aufzunehmen;

13. *bittet* den Sonderberichterstatter, die Frage der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die gegen Frauen gerichtet sind, sowie die Bedingungen, die diese Art von Folter begünstigen, auch weiterhin zu untersuchen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Formen der Folter einschließlich Vergewaltigung oder jeder anderen Form sexueller Gewalt abzugeben sowie mit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen Meinungen auszutauschen, mit dem Ziel, ihre Wirk-

²⁶⁸ Ebd., Ziffer 59.

²⁶⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 44 (A/54/44).*

²⁷⁰ A/54/426, Anlage.

samkeit und gegenseitige Zusammenarbeit weiter zu verbessern;

14. *bittet* den Sonderberichterstatter *außerdem*, sich auch weiterhin mit den Fragen im Zusammenhang mit der Folter von Kindern und den Bedingungen, die diese Art von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe begünstigen, zu befassen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung dieser Art von Folter abzugeben;

15. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, indem sie ihm insbesondere alle notwendigen Informationen bereitstellen, um die er ersucht, sowie angemessen und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und seine Ersuchen, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen, und legt ihnen eindringlich nahe, im Hinblick auf die Weiterverfolgung seiner Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog mit dem Sonderberichterstatter einzutreten;

16. *billigt* die vom Sonderberichterstatter verwendeten Arbeitsmethoden, insbesondere was dringende Appelle betrifft, wiederholt, dass er in der Lage sein muss, wirksam auf ihn zugehende glaubwürdige und verlässliche Informationen zu reagieren, bittet ihn, auch künftig die Ansichten und Stellungnahmen aller Beteiligten, insbesondere der Mitgliedstaaten, einzuholen, und bekundet ihre Wertschätzung für die diskrete und unabhängige Art und Weise, mit der er seine Arbeit nach wie vor erledigt;

17. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Regierungen zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen aufzunehmen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme;

18. *betont*, dass es zwischen dem Ausschuss, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, fortgeführt werden muss, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

19. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

20. *appelliert* an alle Regierungen und Organisationen, jährlich Beiträge an den Fonds zu entrichten und nach Möglichkeit ihre Beiträge wesentlich zu erhöhen, um der ständig zunehmenden Hilfsnachfrage Rechnung tragen zu können;

21. *dankt* dem Treuhänderausschuss des Fonds für seine Arbeit;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung um Beiträge zu dem Fonds an alle Regierungen weiterzuleiten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

24. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Treuhänderausschuss des Fonds bei seinem Beitragsappell und seinen Bemühungen zu unterstützen, die Existenz des Fonds und die ihm derzeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel besser bekannt zu machen, und ihm dabei behilflich zu sein, den Gesamtumfang der Mittel zu bewerten, die auf internationaler Ebene aufgebracht werden müssen, um Rehabilitationsdienste für Opfer der Folter zu finanzieren, und diesbezüglich alle bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, einschließlich der Zusammenstellung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial;

25. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die die Folter bekämpfen und den Opfern der Folter helfen, über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

26. *bittet* die Geber- und die Empfängerländer, zu erwägen, in ihre bilateralen Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung von Streitkräften, Sicherheitskräften, Personal von Haftanstalten und Polizei sowie Gesundheitspersonal Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen und dabei den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen;

27. *fordert* alle Regierungen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen wie auch die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter vorzulegen;

29. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und

andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 54/157

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.1 und Korr.1)

54/157. Internationale Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/116 vom 12. Dezember 1997 und die Resolution 1998/9 der Menschenrechtskommission vom 3. April 1998²⁷¹,

eingedenk dessen, dass die Internationalen Menschenrechtspakte²⁷² die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁷³ den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷⁴ über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁷⁵,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder davon entbinden darf,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Hinblick auf die Prüfung der von den Vertragsstaaten erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der in den Internationalen Menschenrechtspakten und den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eingegangenen Verpflichtungen sowie im Hinblick auf die Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten bezüglich der Anwendung dieser Rechtsakte zukommt,

1. *bekräftigt* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte als wesentliche Bestandteile der internationa-

len Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu werden sowie den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beizutreten und die in Artikel 41 des Paktes vorgesehene Erklärung abzugeben;

3. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

5. *betont*, dass es wichtig ist, eine Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit der genauen Beachtung der vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren für eine Außerkraftsetzung gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst ausführliche Informationen vorlegen sollen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind;

6. *ermutigt* die Vertragsstaaten, zu erwägen, den Umfang der etwaigen Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen Menschenrechtspakte einlegen, zu begrenzen, diese so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrages nicht unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

7. *ermutigt* die Vertragsstaaten *außerdem*, etwaige Vorbehalte, die sie gegen die Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eingelegt haben, regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Zurückziehung zu überprüfen;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Jahresbericht, den der Menschenrechtsausschuss der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat²⁷⁶, und

²⁷¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁷² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁷³ Resolution 217 A (III).

²⁷⁴ A/54/277 und Korr.1.

²⁷⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und Resolution 44/128, Anlage.

²⁷⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/54/40)*.

nimmt Kenntnis von den allgemeinen Bemerkungen Nr. 25²⁷⁷ und 26²⁷⁸ des Ausschusses;

9. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine sechzehnte und siebzehnte²⁷⁹ sowie über seine achtzehnte und neunzehnte Tagung²⁸⁰ und nimmt Kenntnis von den allgemeinen Bemerkungen Nr. 8²⁸¹, 9²⁸², 10²⁸³, 11²⁸⁴ und 12²⁸⁵ des Ausschusses;

10. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Berichtspflichten auf Grund der Internationalen Menschenrechtspakte termingerecht nachzukommen und in ihren Berichten nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten zu verwenden;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Faktor Geschlecht bei der Anwendung der Internationalen Menschenrechtspakte auf innerstaatlicher Ebene, namentlich in den nationalen Berichten der Vertragsstaaten und bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte voll berücksichtigt wird;

12. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte den vom Menschenrechtsausschuss und vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beim Abschluss der Behandlung ihrer Berichte abgegebenen Bemerkungen sowie den vom Menschenrechtsausschuss gemäß dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geäußerten Auffassungen gebührend Rechnung zu tragen;

13. *bittet* die Vertragsstaaten, besonders darauf zu achten, dass die Berichte, die sie dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegt haben, sowie die Kurzprotokolle über die Prüfung der genannten Berichte durch die Ausschüsse und die von den Ausschüssen beim Abschluss der Behandlung der Berichte abgegebenen Bemerkungen auf der innerstaatlichen Ebene verbreitet werden;

14. *ermutigt erneut* alle Regierungen, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Landessprachen zu veröffentlichen und in ihrem Ho-

heitsgebiet möglichst weit zu verbreiten und bekannt zu machen;

15. *bittet* den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, bei der Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten auch künftig die konkreten Bedürfnisse zu ermitteln, auf die die Hauptabteilungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen eingehen könnten, namentlich im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

16. *betont*, dass die zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen ihre Koordinierung hinsichtlich der Unterstützung der Vertragsstaaten auf deren Ersuchen bei der Anwendung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verbessern müssen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Richtung;

17. *bittet* die Staaten, auch weiterhin mit praktischen Vorschlägen und Ideen zu dem Dialog über Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beizutragen;

18. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch weiterhin unternehmen, um einheitliche Normen für die Anwendung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte aufzustellen, und appelliert an die anderen Organe, die sich mit ähnlichen Menschenrechtsfragen befassen, die in den allgemeinen Bemerkungen beider Ausschüsse dargelegten einheitlichen Normen zu respektieren;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der Ausarbeitung ihrer Berichte auch künftig behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren und Fachtagungen auf nationaler Ebene zur Ausbildung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befasst sind, sowie durch die Untersuchung anderer Möglichkeiten, die im Rahmen des ordentlichen Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte offen stehen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags tatkräftig unterstützt, so auch durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal;

21. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses, insbesondere über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Wei-

²⁷⁷ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/51/40)*, Bd. I, Anhang V.

²⁷⁸ Ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/53/40)*, Bd. I, Anhang VII.

²⁷⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 2 (E/1998/22)*.

²⁸⁰ Ebd., *1999, Supplement No. 2 (E/1999/22)*.

²⁸¹ Ebd., *1998, Supplement No. 2 (E/1998/22)*, Anhang V.

²⁸² Ebd., *1999, Supplement No. 2 (E/1999/22)*, Anhang IV.

²⁸³ Ebd., Anhang V.

²⁸⁴ E/C.12/1999/4.

²⁸⁵ E/C.12/1999/5.

se auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, vorzulegen.

RESOLUTION 54/158

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.1 und Korr.1)

54/158. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten²⁸⁷, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁸⁸, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁸⁹ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁹⁰,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen geleisteten Arbeit,

erneut erklärend, dass trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewusstsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

in Anbetracht dessen, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁹¹, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübten Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

eingedenk dessen, dass die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

darin erinnernd, dass sie in ihrer Resolution 53/137 vom 9. Dezember 1998 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das in verschiedenen Teilen der Welt immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, dass einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben mit Vorrang zu erwägen, verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Konvention bald in Kraft tritt und stellt fest, dass gemäß Artikel 87 der Konvention nur noch acht Ratifikationen oder Beitritte benötigt werden, damit sie in Kraft treten kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

²⁸⁶ Resolution 217 A (III).

²⁸⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁸⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁸⁹ Resolution 34/180, Anlage.

²⁹⁰ Resolution 44/25, Anlage.

²⁹¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

5. *begrißt* die Einleitung der Weltkampagne zu Gunsten des Inkrafttretens der Konvention und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für ihre Bedeutung zu fördern;

6. *begrißt außerdem* den von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1999/44 vom 27. April 1999 gefassten Beschluss²⁹², einen Sonderberichterstatte über die Menschenrechte von Migranten einzusetzen, der untersuchen soll, wie die bestehenden Hindernisse für den umfassenden und wirksamen Schutz der Menschenrechte dieser besonders anfälligen Gruppe überwunden werden können;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹³ und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

8. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

RESOLUTION 54/159

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/159. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

erneut erklärend, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁴ und Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁹⁵,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

betonend, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und dass dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

in Bekräftigung des Aufrufs der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat²⁹⁶,

mit dem Aufruf an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

höchst beunruhigt darüber, dass es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

zutiefst besorgt darüber, dass zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatte zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden²⁹⁷,

die Auffassung vertretend, dass daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung weitere Anstrengungen geboten sind,

1. *erklärt erneut*, dass die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

²⁹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁹³ A/54/346.

²⁹⁴ Resolution 217 A (III).

²⁹⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁹⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

²⁹⁷ E/CN.4/1994/79, Ziffer 103.

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt worden ist;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird;

4. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles Erforderliche zu tun, um solche Fälle zu verhindern, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist, zu bekämpfen, und unter anderem über das Bildungssystem sowie auf andere Weise Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern;

5. *erkennt an*, dass das Erlassen von Gesetzen allein nicht ausreicht, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern;

6. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

9. *verleiht ihrer ersten Besorgnis* über Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer *Ausdruck* und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen

Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden;

10. *erkennt an*, dass es zur vollen Verwirklichung der Ziele der Erklärung notwendig ist, dass Personen und Gruppen Toleranz und Nichtdiskriminierung üben;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz²⁹⁸, der ernannt worden ist, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen, und befürwortet die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen des Sonderberichterstatters, seinen Titel "Sonderberichterstatter über religiöse Intoleranz" umzuwandeln in "Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit", womit sich die Menschenrechtskommission auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung weiter befassen wird;

13. *ermutigt* den Sonderberichterstatter, einen wirksamen Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess der für 2001 anberaumten Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu leisten, indem er der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte seine Empfehlungen betreffend religiöse Intoleranz, die für die Konferenz von Belang sind, zuleitet;

14. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, damit er seinen Auftrag noch wirksamer erfüllen kann;

15. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen, um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu er-suchen;

16. *begrüßt und befürwortet* die Anstrengungen, die die nichtstaatlichen Organisationen und die religiösen Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung und Verbreitung der Erklärung zu fördern;

17. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

18. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

²⁹⁸ Siehe A/54/386.

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatte die für die uneingeschränkte Erfüllung seines Auftrags notwendigen Ressourcen erhält;

20. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 54/160

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/160. Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁹⁹ und die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁰⁰, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁰¹ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁰²,

feststellend, dass zahlreiche Rechtsinstrumente innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die kulturelle Vielfalt sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur fördern, insbesondere die Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, die am 4. November 1966 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedet wurde³⁰³,

mit Genugtuung darüber, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 53/22 vom 4. November 1998 das Jahr 2001 zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen erklärt hat,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss und dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellt,

in der Erwägung, dass Toleranz hinsichtlich der kulturellen, ethnischen und religiösen Vielfalt eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständnis und Freundschaft zwischen einzelnen Menschen und Völkern verschiedener Kulturen und Nationen dieser Welt ist,

aner kennend, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind,

in der Überzeugung, dass die Förderung des Pluralismus der Kulturen, der Toleranz gegenüber den verschiedenen Kulturen und des Dialogs zwischen ihnen einen Beitrag zu den Anstrengungen leisten kann, die alle Völker und Nationen unternehmen, um ihre Kulturen und Traditionen durch einen sich gegenseitig befruchtenden Austausch von Wissen und geistigen, sittlichen und materiellen Errungenschaften zu bereichern,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

2. *erkennt an*, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen den Pluralismus der Kulturen verstärkt und so zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein akzeptierten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

3. *betont*, dass die Förderung des Pluralismus der Kulturen und der Toleranz auf nationaler und internationaler Ebene wichtig ist, um eine stärkere Achtung der kulturellen Rechte und der kulturellen Vielfalt zu erreichen;

4. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf* und *bittet* die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, die kulturelle Vielfalt anzuerkennen und zu achten, um so die Ziele des Friedens, der Entwicklung und der allgemein akzeptierten Menschenrechte zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte dieser Resolution einen Bericht über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt zu erstellen, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen berücksichtigt, und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

6. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

²⁹⁹ Resolution 217 A (III).

³⁰⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁰¹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁰² Resolution 44/25, Anlage.

³⁰³ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*.

RESOLUTION 54/161

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/161. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den grundlegenden und allgemein gültigen Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁰⁴ verankert sind, in deren Artikel 26 es heißt, dass "die Bildung [...] auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein" muss, sowie von den Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁰⁵, Artikel 10 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁰⁶, Artikel 7 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁰⁷, Artikel 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁰⁸, Artikel 10 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁰⁹ und den Ziffern 78 bis 82 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³¹⁰ und in denen die Ziele des erstgenannten Artikels zum Ausdruck kommen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004), die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte, das Projekt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" und die Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien,

die Auffassung vertretend, dass die Weltinformationskampagne eine wertvolle Ergänzung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur weiteren Förderung und zum weiteren Schutz der Menschenrechte darstellt, und daran erinnernd, welche Bedeutung die Weltkonferenz über Menschenrechte der Menschenrechtserziehung und der Information auf dem Gebiet der Menschenrechte beigemessen hat,

in der Überzeugung, dass sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn ihnen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten bewusst gemacht werden,

sowie in der Überzeugung, dass es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und dass sie vielmehr ein umfassender, lebenslanger Prozess sein sollte, durch den die Menschen in allen Gesellschaften ungeachtet ihres Entwicklungsstands lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung gewährleistet werden kann,

in der Erwägung, dass die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Verwirklichung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten unverzichtbar sind und dass sorgfältig gestaltete Ausbildungs-, Bekanntmachungs- und Informationsprogramme als Katalysatoren für nationale, regionale und internationale Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirken können,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem ganzheitlichen Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders schutzbedürftigen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, autochthone Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und Behinderte, berücksichtigt,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

in Anerkennung der unschätzbaren und kreativen Rolle, welche die nichtstaatlichen und die lokalen Organisationen der Gemeinwesen bei der Verbreitung von Informationen und durch ihr Engagement in der Menschenrechtserziehung spielen können, insbesondere an der Basis sowie in abgelegenen und ländlichen Gemeinwesen,

im Bewusstsein der Unterstützungsfunktion, die der Privatsektor bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)³¹¹ und der Weltinformationskampagne auf allen Gesellschaftsebenen übernehmen könnte, indem er durch kreative In-

³⁰⁴ Resolution 217 A (III).

³⁰⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁰⁶ Resolution 34/180, Anlage.

³⁰⁷ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁰⁸ Resolution 44/25, Anlage.

³⁰⁹ Resolution 39/46, Anlage.

³¹⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³¹¹ A/51/506/Add.1, Anhang.

itiativen und finanzielle Unterstützung zu den staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten beiträgt,

in der Überzeugung, dass die Wirksamkeit der derzeit durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte durch eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erhöht würde,

daran erinnernd, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeitsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den verstärkten Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars bisher unternommen hat, um Menschenrechtserziehung über seine Web-Seite³¹² sowie seine Veröffentlichungen und seine Programme für Außenbeziehungen zu verbreiten,

mit Genugtuung über die Initiative des Amtes des Hohen Kommissars zum weiteren Ausbau des 1998 eingeleiteten Projekts "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen", das Unterstützung aus freiwilligen Fonds erhält und Basisorganisationen und lokalen Organisationen, die praktische Arbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten, kleine Zuschüsse gewähren soll,

unter Hinweis darauf, dass das Amt des Hohen Kommissars entsprechend dem Aktionsplan im Jahr 2000 in Zusammenarbeit mit allen anderen Hauptakteuren der Dekade eine globale Halbzeitbewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade vornehmen soll,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte³¹³, einschließlich der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um den Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)³¹¹ durchzuführen und die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gestalten, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, weiter zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen, indem sie insbesondere je nach den Gegebenheiten in dem jeweiligen Land möglichst repräsentative nationale Komitees für Menschenrechtserziehung gründen, die für die Ausarbeitung umfassender, wirksamer und nachhaltiger einzelstaatlicher Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem

Gebiet der Menschenrechte zuständig sind, und dabei die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Leitlinien für einzelstaatliche Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung³¹⁴ im Rahmen der Dekade zu berücksichtigen;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die nationalen und die lokalen nichtstaatlichen Organisationen sowie die lokalen Organisationen der Gemeinwesen zur Durchführung ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne zu ermutigen, sie dabei zu unterstützen und sie darin einzubeziehen;

5. *ermutigt* die Regierungen, im Rahmen der in den Ziffern 3 und 4 genannten einzelstaatlichen Aktionspläne die Einrichtung von der Öffentlichkeit zugänglichen Ressourcen- und Ausbildungszentren auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erwägen, die in der Lage sind, Forschung zu betreiben, für eine geschlechtsspezifisch differenzierende Schulung von Ausbildern zu sorgen, Unterrichts- und Schulungsmaterialien auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuarbeiten, zu sammeln, zu übersetzen und zu verbreiten, Kurse, Konferenzen, Seminare und Informationskampagnen zu veranstalten und bei der Durchführung von internationalen Stellen getragener technischer Kooperationsprojekte zu Gunsten der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte Hilfe zu gewähren;

6. *ermutigt* die Staaten, in denen derartige der Öffentlichkeit zugängliche nationale Ressourcen- und Ausbildungszentren auf dem Gebiet der Menschenrechte bereits bestehen, ihre Kapazitäten zur Unterstützung der internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Programme für Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte auszubauen;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, im Einklang mit den Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Land der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁰⁴, der Internationalen Menschenrechtspakte³⁰⁵ und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Material und Ausbildungshandbüchern im Zusammenhang mit den Menschenrechten sowie der auf Grund der internationalen Menschenrechtsverträge vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen Vorrang einzuräumen und in diesen Sprachen über die praktischen Möglichkeiten zu informieren und darüber aufzuklären, wie nationale und internationale Institutionen und Verfahren genutzt werden können, um die wirkliche Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten;

8. *legt* den Regierungen *nahe*, die von dem Amt des Hohen Kommissars im Rahmen des Aktionsplans unternommenen Anstrengungen im Bereich der Aufklärung und der Öffentlichkeitsarbeit mittels freiwilliger Beiträge weiter zu unterstützen;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, die Strategien im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information

³¹² www.unhchr.ch.

³¹³ A/54/399 und Add.1.

³¹⁴ A/52/469/Add.1 und Add.1/Korr.1.

auf dem Gebiet der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch künftig zu koordinieren und zu harmonisieren, namentlich auch die Durchführung des Aktionsplans, und dafür zu sorgen, dass beim Einsatz sowie bei der Verarbeitung, der Verwaltung und der Verteilung von Informations- und Aufklärungsmaterial zum Thema Menschenrechte, einschließlich auf elektronischem Wege, ein Höchstmaß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist;

10. *legt* den Regierungen *nahe*, zum weiteren Ausbau der Web-Seite des Amtes des Hohen Kommissars³¹² beizutragen, insbesondere was die Verbreitung von Material und Unterrichtsmitteln für die Menschenrechtserziehung betrifft, sowie die Veröffentlichungen und die Außenbeziehungsprogramme des Amtes fortzusetzen und zu erweitern;

11. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, die einzelstaatlichen Kapazitäten für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen seines technischen Kooperationsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch die Veranstaltung von Schulungskursen und die Erarbeitung zielgruppenspezifischer Schulungsunterlagen für Fachkreise sowie durch die Verbreitung von Informationsmaterial über Menschenrechte als Bestandteil technischer Kooperationsprojekte;

12. *fordert* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Hauptabteilung Presse und Information bei der Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit denjenigen anderer internationaler Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihrem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

14. *bittet* die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden Programme und Fonds der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne beizutragen und dabei mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten;

15. *legt* den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte *nahe*, bei der Prüfung der Berichte der Vertrags-

staaten das Hauptgewicht auf deren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu legen und dies auch in ihren abschließenden Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen;

16. *fordert* die internationalen, nationalen und regionalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiöse Organisationen und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars konkrete schulische und außerschulische sowie informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

17. *fordert* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, zu der globalen Halbzeitbewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade, die das Amt des Hohen Kommissars im Jahr 2000 vornehmen wird, durch die Bereitstellung geeigneter Informationen über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen beizutragen;

18. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, das Projekt "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen" weiter durchzuführen und andere geeignete Mittel und Wege zu prüfen, wie die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, namentlich auch soweit sie von nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, unterstützt werden können;

19. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution über die Hohe Kommissarin allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sowie denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" die globale Halbzeitbewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade vorzulegen.

RESOLUTION 54/162

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/162. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedet hat, sowie ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen,

in der Erwägung, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen sie leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

besorgt über die Häufigkeit und Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte in vielen Ländern und deren oftmals tragische Folgen sowie besorgt darüber, dass Angehörige von Minderheiten besonders anfällig sind für Vertreibung, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

aner kennend, dass den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine immer wichtigere Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und sie verwirklichen,

feststellend, dass die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte³¹⁵ ihre vierte und fünfte Tagung vom 25. bis 29. Mai 1998³¹⁶ beziehungsweise vom 25. bis 31. Mai 1999³¹⁷ abgehalten hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³¹⁸;

2. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, voll und wirksam ausüben können;

3. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes erleichtern;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und zu verwirklichen;

5. *erkennt an*, dass die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch

die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;

6. *appelliert* an die Staaten, nach Bedarf bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in ihren Ländern im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in Situationen helfen, die bereits bestehen oder sich entwickeln könnten und bei denen es um Minderheiten geht;

8. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen ihres Mandats die Verwirklichung der Erklärung zu fördern und zu diesem Zweck auch weiterhin einen Dialog mit den interessierten Regierungen zu führen;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen im Rahmen der mit der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

10. *fordert* die Hohe Kommissarin *auf*, die interinstitutionellen Konsultationen mit den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen in Minderheitenfragen wieder aufzunehmen, und fordert diese Programme und Organisationen nachdrücklich auf, aktiv zu diesem Prozess beizutragen;

11. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten beizutragen;

12. *fordert* die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte *auf*, ihr Mandat unter Mitwirkung eines breiten Spektrums von Teilnehmern auch weiterhin zu erfüllen;

13. *bittet* die Hohe Kommissarin, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um namentlich durch Schulungsseminare die wirksame Teilhabe von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und Angehörigen von Minderheiten, insbesondere aus Entwicklungsländern, an der Tätigkeit der Arbeitsgruppe für Minderheiten zu erleichtern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Durchführung

³¹⁵ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

³¹⁶ E/CN.4/Sub.2/1998/18.

³¹⁷ E/CN.4/Sub.2/1999/21.

³¹⁸ A/54/303.

dieser Resolution und namentlich über gute Praktiken im Bereich der Erziehung und der wirksamen Teilhabe von Minderheiten an Entscheidungsprozessen Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/163

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/163. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁹ verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle³²⁰, insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es unter anderem heißt, dass niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und dass wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter achtzehn Jahren begangen worden sind, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf, sowie des Artikels 10, der vorsieht, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden muss,

sowie eingedenk der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³²¹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³²² und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³²³,

insbesondere unter Hinweis auf Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wonach jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird,

in Anbetracht des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³²⁴, insbesondere der Verpflichtung der Staaten, Männer und Frauen in allen Phasen von Gerichts- und Strafverfahren gleich zu behandeln,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

sich dessen bewusst, dass in Anbetracht der prekären Lage von in Haft befindlichen Kindern und Jugendlichen sowie Frauen und Mädchen besondere Wachsamkeit erforderlich ist,

unter Hinweis auf die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem³²⁵ und die Einrichtung einer Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege,

betonend, dass das in den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerte Recht auf Zugang zur Justiz eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

eingedenk dessen, dass es wichtig ist, als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit die Herrschaft des Rechts zu verankern und die Menschenrechte in der Rechtspflege zu fördern, insbesondere in Postkonflikt-situationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/124 vom 12. Dezember 1997 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/39 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998³²⁶ und der Resolution 1999/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 über Jugendrechtspflege,

1. *erklärt erneut*, dass es wichtig ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

3. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie anderen in Betracht kommenden Berufsgruppen, einschließlich in internationalen Feldeinsätzen tätigen Personals, eine unter anderem auch den Faktor Geschlecht berücksichtigende Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, ange-deihen zu lassen;

4. *unterstreicht* die besondere Notwendigkeit, die einzelstaatlichen Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege in Postkonfliktsituationen zu stärken, insbesondere durch eine Reform des Gerichtswesens, der Polizei und des Strafvollzugs;

5. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um ihre einzelstaatlichen Kapazi-

³¹⁹ Resolution 217 A (III).

³²⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.

³²¹ Resolution 39/46, Anlage.

³²² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³²³ Resolution 44/25, Anlage.

³²⁴ Resolution 34/180, Anlage.

³²⁵ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

³²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

täten und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, auf Ersuchen um finanzielle und technische Hilfe zur Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege wohlwollend zu reagieren;

7. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die Mechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Nebenorgane, namentlich die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen, *auf*, Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen zur Bereitstellung Beratender Dienste und technischer Hilfe;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Hohe Kommissarin der Frage der Jugendrechtspflege erhöhte Aufmerksamkeit widmet, und ermutigt sie, in dieser Hinsicht im Rahmen ihres Mandats weitere Aktivitäten zu unternehmen;

9. *legt* den Regionalkommissionen, Sonderorganisationen und Instituten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, *nahe*, ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln;

10. *fordert* die Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege *auf*, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern zu verstärken, Informationen auszutauschen und ihre Kapazitäten und Interessen zu vereinen, um die Wirksamkeit der Programmausführung zu erhöhen;

11. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege eng miteinander abzustimmen;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in Postkonfliktsituationen wieder aufzubauen und zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, eine systemweite Koordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der auf dem Gebiet der Rechtspflege in Postkonfliktsituationen tätigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der über die Feldmissionen der Vereinten Nationen gewährten Hilfe, sicherzustellen;

13. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 54/164

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen ohne Gegenstimme bei 58 Enthaltungen³²⁷ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/164. Menschenrechte und Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁸, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³²⁹ und den Internationalen Menschenrechtspakten³³⁰,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen³³¹,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³³² und in denen die Konferenz bekräftigt hat, dass der Terrorismus in der Tat auf die Zerstörung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/122 vom 20. Dezember 1993, 49/185 vom 23. Dezember 1994, 50/186 vom 22. Dezember 1995 und 52/133 vom 12. Dezember 1997,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 52/133, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzuholen,

unter Hinweis auf die früheren Resolutionen der Menschenrechtskommission und insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/27 vom 26. April 1999³³³ sowie den einschlägigen Resolutionen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte³³⁴,

höchst beunruhigt darüber, dass trotz der Maßnahmen, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, nach wie vor terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, deren Ziel darin besteht, die Menschenrechte zu nichte zu machen,

³²⁷ Einzelheiten siehe Anhang II.

³²⁸ Resolution 217 A (III).

³²⁹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³³⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³¹ Siehe Resolution 50/6.

³³² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³³³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³³⁴ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

eingedenk dessen, dass das wichtigste und grundlegendste Menschenrecht das Recht auf Leben ist,

sowie eingedenk dessen, dass Terrorismus ein Umfeld schafft, das das Recht der Menschen auf ein Leben frei von Furcht zunichte macht,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und dass jeder Einzelne bestrebt sein sollte, ihre universelle und effektive Anerkennung und Einhaltung zu sichern,

ernsthaft besorgt über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

zutiefst beklagend, dass mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert und verstümmelt werden,

mit großer Besorgnis über die immer enger werdenden Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und anderen kriminellen Organisationen, die auf nationaler und internationaler Ebene illegalen Waffen- und Drogenhandel betreiben, sowie über die sich daraus ergebende Begehung von schweren Verbrechen wie Mord, Erpressung, Entführung, Körperverletzung, Geiselnahme und Raub,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um denjenigen, die terroristische Handlungen planen, finanzieren oder begehen, sichere Zufluchtsorte zu verwehren, indem sie sicherstellen, dass diese Personen ergriffen und strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden,

eingedenk der Notwendigkeit, die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben, und die Garantien zu schützen, die die einschlägigen Grundsätze und Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte dem Einzelnen geben,

erneut erklärend, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unter strikter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen erfolgen müssen,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit den Opfern des Terrorismus;

2. *verurteilt* die Verletzungen des Rechts auf ein Leben frei von Furcht sowie des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit;

3. *verurteilt erneut unmissverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen als Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Demokratie zu beseitigen, wobei sie die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische Bürgergesell-

schaft untergraben und schädliche Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten nach sich ziehen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen zu ergreifen, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel, wo und von wem er begangen wird, zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene beim Kampf gegen den Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, zu verstärken, mit dem Ziel, den Terrorismus letztendlich zu beseitigen;

6. *verurteilt* die Aufstachelung zu ethnisch motiviertem Hass, Gewalttätigkeit und Terrorismus;

7. *lobt* diejenigen Regierungen, die als Antwort auf die Verbalnote des Generalsekretärs vom 16. August 1999 ihre Auffassungen zu den Auswirkungen des Terrorismus mitgeteilt haben;

8. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³³⁵ und ersucht ihn, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auch weiterhin einzuholen, mit dem Ziel, diese in seinen Bericht aufzunehmen;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 54/165

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 99 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 64 Enthaltungen³³⁶ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/165. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³³⁷ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³³⁸,

³³⁵ A/54/439.

³³⁶ Einzelheiten siehe Anhang II.

³³⁷ Resolution 217 A (III).

³³⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³³⁹ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³³⁹,

in *Bekräftigung* der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung mit ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedet hat,

in *der Erkenntnis*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

im *Bewusstsein* dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

sowie im *Bewusstsein* dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

in *der Erkenntnis*, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

in *Anbetracht* dessen, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Kulturen, Identitäten und Menschenrechte geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung auf Grund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates ist;

2. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte zu analysieren;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Menschenrechtskommission die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte³⁴⁰ ersucht hat, auf der Grundlage der Berichte der Vertragsorgane, der Sonderberichterstatter, der unabhängigen Sachverständigen und der Arbeitsgruppen der Kommission eine Studie zur Frage der Globalisierung und ihrer Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

³³⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴⁰ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

te durchzuführen, die die Kommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung behandeln wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der verschiedenen Auffassungen der Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte vorzulegen.

RESOLUTION 54/166

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/166. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

in *Anbetracht* dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴¹ verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

in *Bekräftigung* der von der Weltkonferenz über Menschenrechte³⁴², der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁴³, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung³⁴⁴ und der Vierten Weltfrauenkonferenz³⁴⁵ verabschiedeten Bestimmungen betreffend Migranten,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/44 der Menschenrechtskommission vom 27. April 1999 über die Menschenrechte von Migranten³⁴⁶ sowie ihrem Beschluss, einen Sonderberichterstatter über die Menschenrechte von Migranten zu ernennen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/144 vom 13. Dezember 1985, mit der sie die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben, gebilligt hat,

in *Anbetracht* der unsicheren Lage, in der sich Migranten häufig befinden, unter anderem wegen ihrer Abwesenheit aus dem Herkunftsstaat und der Schwierigkeiten auf Grund der Unterschiede in Sprache, Bräuchen und Kultur sowie der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten und Hindernisse, die

³⁴¹ Resolution 217 A (III).

³⁴² Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁴³ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³⁴⁴ Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁴⁵ Siehe *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4. - 15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁴⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

Migranten, die nicht über die erforderlichen Dokumente verfügen oder deren Status nicht geregelt ist, bei der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat im Wege stehen,

zutiefst besorgt über die in verschiedenen Teilen der Welt auftretenden Ausprägungen von Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Migranten, insbesondere Frauen und Kinder, gerichteten Formen von Diskriminierung sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung,

erfreut über das wachsende Interesse der internationalen Gemeinschaft an dem wirksamen und umfassenden Schutz der Menschenrechte aller Migranten und unterstreichend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Empfehlungen, die die von der Menschenrechtskommission eingerichtete Arbeitsgruppe zwischenstaatlicher Sachverständiger über die Menschenrechte von Migranten zur Verstärkung der Förderung, des Schutzes und der Verwirklichung der Menschenrechte von Migranten abgegeben hat³⁴⁷,

feststellend, dass die Staaten Anstrengungen unternommen haben, um den internationalen Menschenhandel mit Migranten zu bestrafen und die Opfer dieser illegalen Tätigkeit zu schützen,

Kenntnis nehmend von den Entscheidungen der zuständigen internationalen Gerichtsorgane zu Fragen im Zusammenhang mit Migranten, insbesondere dem von dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte am 1. Oktober 1999 abgegebenen Gutachten OC-16/99 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren,

1. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfassungsordnung sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴¹ und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, namentlich den Internationalen Menschenrechtspakten³⁴⁸, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁴⁹, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁵⁰, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³⁵¹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁵², dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁵³ und den anderen anwendbaren internatio-

nenal Menschenrechtsübereinkünften, die Menschenrechte aller Migranten wirksam zu fördern und zu schützen;

2. *verurteilt nachdrücklich* jede Form der Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Zusammenhang mit dem Zugang zu Arbeitsplätzen, beruflicher Ausbildung, Wohnraum, Schulbildung, Gesundheits- und sozialen Diensten sowie anderen Diensten, die zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind, und begrüßt die aktive Rolle der staatlichen und der nichtstaatlichen Organisationen bei der Bekämpfung des Rassismus und bei der Gewährung von Hilfe für die Opfer rassistischer Handlungen, einschließlich Migranten;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, um alle diskriminierenden Politiken und Praktiken zu beseitigen, die gegen Migranten gerichtet sind, und richtliniengebenden Staatsbeamten sowie Polizei-, Einwanderungs- und anderen zuständigen Beamten eine Spezialausbildung angedeihen zu lassen, und unterstreicht damit, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die einer größeren Eintracht und vermehrter Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind;

4. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die allgemein anerkannten Menschenrechte von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, unabhängig von ihrem rechtlichen Status voll schützen und sie human behandeln müssen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe und Schutz, namentlich im Rahmen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen³⁵⁴ im Zusammenhang mit dem Recht auf konsularische Hilfe aus dem Herkunftsland;

5. *begrüßt* den Beschluss der Menschenrechtskommission, einen Sonderberichterstatter über die Menschenrechte von Migranten zu ernennen, der untersuchen soll, wie die Hindernisse beseitigt werden können, die dem vollen und wirksamen Schutz der Menschenrechte dieser anfälligen Gruppe entgegenstehen, namentlich die Hindernisse und Schwierigkeiten hinsichtlich der Rückkehr von Migranten, die nicht über die erforderlichen Dokumente verfügen oder deren Status nicht geregelt ist, und der folgende Aufgaben hat:

a) Einholung von Informationen aus allen einschlägigen Quellen, namentlich von den Migranten selbst, über Verstöße gegen die Menschenrechte von Migranten und ihren Familienangehörigen;

b) Ausarbeitung geeigneter Empfehlungen zur Verhütung und Wiedergutmachung von Verstößen gegen die Menschenrechte von Migranten, wo immer sie begangen werden;

c) Förderung der wirksamen Anwendung der einschlägigen internationalen Regeln und Normen zu dieser Frage;

d) Empfehlung von Maßnahmen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen sind, um Ver-

³⁴⁷ E/CN.4/1999/80, Ziffern 102-124.

³⁴⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴⁹ Resolution 39/46, Anlage.

³⁵⁰ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁵¹ Resolution 45/158, Anlage.

³⁵² Resolution 34/180, Anlage.

³⁵³ Resolution 44/25, Anlage.

³⁵⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638.

stößen gegen die Menschenrechte von Migranten ein Ende zu setzen;

e) Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive bei der Einholung und Analyse von Informationen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf Fällen von mehrfacher Diskriminierung und Gewalt gegen Migrantinnen;

6. *ersucht* alle Regierungen, mit der Sonderberichterstatlerin bei der Wahrnehmung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Pflichten uneingeschränkt zu kooperieren und alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen, namentlich indem sie umgehend auf ihre dringenden Appelle reagieren;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, innerstaatliche Strafgesetze zur Bekämpfung des internationalen Menschenhandels mit Migranten zu erlassen, die insbesondere den Fällen von Menschenhandel Rechnung tragen sollen, die Migranten in Lebensgefahr bringen oder verschiedene Formen der Knechtschaft oder Ausbeutung, wie beispielsweise Schuldknechtschaft, sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft, umfassen, und die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels zu verstärken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/167

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/167. Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über die beängstigend hohe Zahl der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt, denen in nur unzureichendem Ausmaß Schutz und Unterstützung zuteil wird, sowie im Bewusstsein des ernststen Problems, das der internationalen Gemeinschaft daraus erwächst,

im Bewusstsein der Menschenrechtsdimension und der humanitären Dimension des Problems der Binnenvertriebenen und der Verantwortung, die sich daraus für die Staaten und die internationale Gemeinschaft ergibt, nach Methoden und Möglichkeiten zu suchen, wie ihrem Bedarf an Schutz und Unterstützung besser entsprochen werden könnte,

unter Hinweis auf die einschlägigen Normen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des entsprechenden Flüchtlingsrechts und betonend, dass sie im Hinblick auf Binnenvertriebene besser umgesetzt werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Gewicht, das in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonfe-

renz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden³⁵⁵, auf die Notwendigkeit der Ausarbeitung globaler Strategien zur Bewältigung des Problems der Binnenvertreibung gelegt wird,

unter Missbilligung der Praktiken der Zwangsvertreibung, insbesondere der ethnischen Säuberung, und ihrer negativen Folgen für die Ausübung der grundlegenden Menschenrechte durch große Bevölkerungsgruppen,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die der Beauftragte des Generalsekretärs für Binnenvertriebene bisher erzielt hat, was die Erarbeitung eines rechtlichen Rahmens, die Analyse institutioneller Vorkehrungen, die Einleitung eines Dialogs mit den Regierungen und die Herausgabe einer Reihe von Berichten über die Situation in bestimmten Ländern sowie Vorschläge für Abhilfemaßnahmen betrifft,

mit Genugtuung über die Zusammenarbeit, die zwischen dem Beauftragten des Generalsekretärs und den Vereinten Nationen sowie den anderen internationalen und regionalen Organisationen eingerichtet wurde, insbesondere die Teilnahme des Beauftragten des Generalsekretärs an den Tagungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Nebenorgane, und in Befürwortung der weiteren Stärkung dieser Zusammenarbeit mit dem Ziel, Strategien zur Verbesserung der Unterstützung des Schutzes und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern,

sowie mit Genugtuung über die Veröffentlichung und weite Verbreitung der vom Beauftragten des Generalsekretärs erstellten Zusammenstellung und Analyse von Rechtsnormen³⁵⁶, insbesondere der Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen³⁵⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/130 vom 12. Dezember 1997,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene³⁵⁸;

2. *spricht* dem Beauftragten des Generalsekretärs *ihre Anerkennung aus* für die Tätigkeiten, die er trotz der knappen ihm zur Verfügung stehenden Mittel bisher durchgeführt hat, sowie für die Katalysatorfunktion, die er nach wie vor wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht;

3. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *nahe*, auch weiterhin die Ursachen von Binnenvertreibungen, die Bedürfnisse der Vertriebenen sowie Vorbeugungsmaßnahmen und Möglichkeiten zu analysieren, wie den Binnenvertriebenen mehr Schutz, mehr Unterstützung und mehr Lösungen, einschließlich der sicheren Rückkehr, geboten werden könnten;

³⁵⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁵⁶ E/CN.4/1998/53 und Add.1 und 2.

³⁵⁷ E/CN.4/1998/53/Add.2.

³⁵⁸ Siehe A/54/409.

4. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *außerdem nahe*, bei seiner Überprüfung dem Schutz- und Hilfebedarf von Frauen und Kindern auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, in Anbetracht des diesbezüglichen strategischen Ziels in der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärung und Aktionsplattform von Beijing³⁵⁹;

5. *begrüßt* die Studie, die der Beauftragte des Generalsekretärs erstellt hat, mit dem Ziel, eine umfassende Strategie zur Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern³⁶⁰;

6. *stellt fest*, dass der Beauftragte des Generalsekretärs auf der Grundlage seiner Zusammenstellung und Analyse von Rechtsnormen einen umfassenden Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen ausgearbeitet hat, insbesondere die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen³⁵⁷;

7. *begrüßt* es, dass der Beauftragte des Generalsekretärs in seinem Dialog mit den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Leitgrundsätze herangezogen hat, und ersucht ihn, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

8. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die Organisationen der Vereinten Nationen, die regionalen und die nichtstaatlichen Organisationen die Leitgrundsätze für ihre Arbeit heranziehen, und befürwortet ihre weitere Verbreitung und Anwendung;

9. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen es zu Binnenvertreibungen kommt, *auf*, die Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern, legt ihnen nahe, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit er die dort auftretenden Probleme gründlicher untersuchen und analysieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

10. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs den Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet hat, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

11. *fordert* alle in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und Entwicklung *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs zu verstärken, indem sie insbesondere über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit ausarbeiten, mit dem Ziel, den Schutz, die Unterstützung und die Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern, und ihm jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen zur Einrichtung eines globalen Informationssystems über Binnenvertriebene, für das sich der Beauftragte des Generalsekretärs eingesetzt hat, und legt den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses nahe, sich weiterhin an diesen Anstrengungen zu beteiligen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten jede erforderliche Hilfe für die wirksame Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren;

14. *ersucht* den Beauftragten des Generalsekretärs, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

15. *beschließt*, ihre Behandlung der Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/168

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 91 Stimmen bei 59 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen³⁶¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/168. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Ziels der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf den in Artikel 2 Absatz 7 der Charta verankerten Grundsatz, wonach aus der Charta eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund der Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden kann,

³⁵⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁶⁰ Roberta Cohen und Francis M. Deng, *Masses in Flight: The Global Crisis of Internal Displacement* (Massen auf der Flucht: Die globale Krise der Binnenvertreibung) (Washington, D.C., Brookings Institution Press, 1998).

³⁶¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sich an die Grundsätze der Charta und die Resolutionen der Vereinten Nationen über das Recht auf Selbstbestimmung zu halten, auf Grund dessen alle Völker ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

aner kennend, dass die Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

sowie aner kennend, dass es eine reiche Vielfalt von politischen Systemen und von Wahlmodellen auf der Welt gibt, die auf einzelstaatlichen und regionalen Besonderheiten und unterschiedlichen Voraussetzungen gründen,

betonend, dass es Sache der Staaten ist, für Mittel und Wege zu sorgen, die die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen erleichtern,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁶² und in denen die Konferenz bekräftigt hat, dass die Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta durchgeführt werden sollen,

1. *wiederholt*, dass auf Grund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten;

2. *erklärt erneut*, dass die Völker das Recht haben, ohne Einmischung von außen Wahlmethoden festzulegen und Wahlinstitutionen einzurichten, und dass die Staaten infolgedessen im Einklang mit ihrer Verfassung und ihrem innerstaatlichen Recht für die erforderlichen Mechanismen und Verfahren sorgen sollen, die die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen erleichtern;

3. *erklärt außerdem erneut*, dass alle Aktivitäten, mit denen versucht wird, sich in den freien Ablauf einzelstaatlicher Wahlvorgänge, insbesondere in den Entwicklungsländern, direkt oder indirekt einzumischen, oder mit denen beabsichtigt wird, die Ergebnisse dieser Wahlvorgänge zu beeinflussen, gegen Geist und Buchstaben der Grundsätze verstoßen, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind;

4. *erklärt ferner erneut*, dass den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen gewährte Wahlhilfe auf Ersuchen der

interessierten Staaten oder unter besonderen Umständen wie im Fall der Entkolonialisierung oder im Kontext regionaler oder internationaler Friedensprozesse bereitgestellt werden soll;

5. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, keine politischen Parteien oder Gruppen in anderen Staaten zu finanzieren und keine sonstigen Handlungen vorzunehmen, die deren Wahlvorgänge untergraben;

6. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung und jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

7. *erklärt erneut*, dass alle Länder nach der Charta verpflichtet sind, das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten sowie ihr Recht, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 54/169

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 95 Stimmen bei einer Gegenstimme und 66 Enthaltungen³⁶³ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/169. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶⁴,

betonend, dass die Familienzusammenführung von legalen Migranten, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁶⁵ erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Migrationsbewegungen ist und dass Geldüberweisungen legaler Migranten in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/143 vom 9. Dezember 1998,

³⁶³ Einzelheiten siehe Anhang II.

³⁶⁴ Resolution 217 A (III).

³⁶⁵ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³⁶² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Migranten sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Migranten, ob Einzelpersonen oder Gruppen, diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht beeinträchtigen, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen;

5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/170

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/170. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, verabschiedet hat,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die Erklärung ist,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die der Menschenrechtskommission bei den Folgemaßnahmen zu der Erklärung zukommt,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten engagieren, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

1. *fordert* die Regierungen, die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nicht-

staatlichen Organisationen *auf*, auf Ersuchen des Generalsekretärs und auf der Grundlage der Resolution 1999/66 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999³⁶⁶ Vorschläge und Ideen zu unterbreiten, die einen wesentlichen Beitrag dazu leisten sollen, dass die Arbeit an der Umsetzung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, weiter vorangeht;

2. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung den Bericht zu behandeln, den der Generalsekretär gemäß der Kommissionsresolution 1999/66 erstellen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 54/171

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/171. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶⁷ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁶⁸ verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf das am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts³⁶⁹, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/145 vom 9. Dezember 1998 und die Resolution 1999/76 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999³⁷⁰ und die früheren einschlägigen Resolutionen,

in der Erwägung, dass die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und

³⁶⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁶⁷ Resolution 217 A (III).

³⁶⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁶⁹ A/46/608-S/23177, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

³⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

in dem Wunsche, die internationale Gemeinschaft möge sich weiterhin bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die in der Vergangenheit begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, beispielsweise Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

eingedenk des Schreibens des Generalsekretärs vom 15. März 1999 an den Präsidenten der Generalversammlung und an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁷¹ sowie des Berichts der Sachverständigengruppe, die der Generalsekretär auf das Ersuchen der kambodschanischen Behörden um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit erfolgten schweren Verstößen gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht eingesetzt hat³⁷²,

aner kennend, dass es ein legitimes Anliegen der Regierung und des Volkes von Kambodscha ist, international akzeptierte Grundsätze der Gerechtigkeit anzustreben und nach nationaler Aussöhnung zu trachten,

sowie aner kennend, dass die individuelle Verantwortlichkeit der Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen zentraler Bestandteil jedes wirksamen Rechtsbehelfs für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist und ein Schlüsselement darstellt, wenn es darum geht, ein faires und gerechtes Justizsystem und letztendlich Aussöhnung und Stabilität innerhalb eines Staates zu gewährleisten,

unter Begrüßung der Rolle, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach wie vor bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit die operative Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars in Kambodscha ihre Aufgaben weiter wahrnehmen kann, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig zügig wahrzunehmen;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁷³ und nimmt insbesondere Kenntnis von den Überlegungen, die der Sonderbeauftragte über das Problem der Straflosigkeit, die Notwendigkeit der Förderung und des Schutzes der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und der Schaffung eines Rechtsstaats und über die Notwendigkeit einer Polizei- und Militärreform anstellt;

3. *begrüßt* es, dass die Regierung Kambodschas der Verlängerung der Vereinbarung über das Büro des Hohen Kommissars in Phnom Penh bis März 2002 zugestimmt hat, wodurch das Büro seine Tätigkeit fortsetzen und seine Programme auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit weiterführen kann, und legt der Regierung nahe, auch künftig mit dem Büro zusammenzuarbeiten;

4. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein unabhängiges, unparteiisches und effektives Justizsystem aufzubauen, namentlich durch die baldige Verabschiedung des Entwurfs eines Richtergesetzes, eines Strafgesetzbuches und einer Strafprozessordnung sowie durch die Reform der Justizverwaltung, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, die Regierung hierbei zu unterstützen;

5. *würdigt* die von der Regierung Kambodschas unternommenen Anstrengungen im Hinblick auf die Überprüfung von Polizei und Militär und die erklärte Zusage, diese abzubauen, fordert die Regierung nachdrücklich auf, durch weitere Maßnahmen eine wirksame Reform mit dem Ziel professioneller und unparteiischer Polizei- und Militärkräfte durchzuführen, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Regierung hierbei zu unterstützen;

6. *würdigt außerdem* die wichtige und wertvolle Rolle der nichtstaatlichen Organisationen in Kambodscha unter anderem beim Aufbau der Zivilgesellschaft, und legt der Regierung Kambodschas nahe, auch weiterhin mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechte in Kambodscha zu stärken und ihnen Geltung zu verschaffen;

7. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Tätigkeiten des staatlichen kambodschanischen Menschenrechtskomitees, der Kommission der Nationalversammlung für Menschenrechte und die Entgegennahme von Beschwerden und der Senatskommission für Menschenrechte und die Entgegennahme von Beschwerden, und begrüßt die ersten Bemühungen um die Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtskommission, die auf internationalen Normen wie zum Beispiel den Pariser Grundsätzen³⁷⁴ gründen soll, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars, bei diesen Bemühungen Rat und technische Hilfe zu gewähren;

8. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die zahlreichen Menschenrechtsverletzungen, namentlich außerge-

³⁷¹ A/53/850-S/1999/231; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1999*, Dokument S/1999/231.

³⁷² Ebd., Anlage.

³⁷³ A/54/353.

³⁷⁴ Siehe Resolution 48/134, Anlage.

richtliche Hinrichtungen, Folter, ungesetzliche Festnahmen und Inhaftnahmen, die in den Berichten des Sonderbeauftragten im Einzelnen beschrieben sind, und stellt fest, dass die Regierung Kambodschas bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen gewisse Fortschritte erzielt hat;

9. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die in Kambodscha herrschende Straflosigkeit, würdigt die Bereitschaft der Regierung Kambodschas, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen, und ihre diesbezüglichen Anstrengungen, wie etwa die Änderung von Artikel 51 des Beamtengesetzes von 1994, und fordert die Regierung auf, mit Vorrang weitere Maßnahmen zu ergreifen, um nach Maßgabe eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen dringend gegen alle diejenigen zu ermitteln, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, und sie strafrechtlich zu verfolgen;

10. *erklärt erneut*, dass die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, begrüßt den endgültigen Zusammenbruch der Roten Khmer, der den Weg für Ermittlungen gegen ihre Führer und ihre Strafverfolgung geebnet hat, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den Schritten, die die Regierung Kambodschas unternommen hat, um die Führer der Roten Khmer, die die größte Verantwortung für die schwersten Menschenrechtsverletzungen tragen, vor Gericht zu bringen;

11. *appelliert nachdrücklich* an die Regierung Kambodschas, dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die die größte Verantwortung für die schwersten Menschenrechtsverletzungen tragen, im Einklang mit internationalen Normen der Gerechtigkeit, der Fairness und eines ordnungsgemäßen Verfahrens zur Rechenschaft gezogen werden, begrüßt die Anstrengungen des Sekretariats und der Akteure der internationalen Gemeinschaft, der Regierung hierbei behilflich zu sein, und ermutigt die Regierung, auch künftig mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um eine Vereinbarung zu erzielen;

12. *erklärt erneut*, dass die Gewährleistung der Sicherheit von Personen sowie des Rechts auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie der freien Meinungsäußerung weiterhin besonderen Vorrang genießt;

13. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die bevorstehenden Kommunalwahlen in freier und fairer Weise durchgeführt werden, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, die Kommunalwahlen dementsprechend vorzubereiten;

14. *begrüßt* es, dass die Regierung Kambodschas, insbesondere das Ministerium für Frauenangelegenheiten und Veteranen, einen Fünfjahresplan verabschiedet hat und dass die Regierung auch weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsstellung der Frau getroffen hat, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, auch künftig geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, namentlich im politischen und öffentlichen Leben des Landes, zu ergreifen, alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und alle

notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen als Vertragspartei des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁷⁵ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

15. *lobt* die Initiativen, die die Regierung Kambodschas in jüngster Zeit ergriffen hat, um zufriedenstellende Gesundheitsbedingungen zu schaffen, und die hierbei erzielten Fortschritte, fordert die Regierung auf, auch künftig weitere Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels zu ergreifen und dabei den Schwerpunkt auf die Schaffung zufriedenstellender Gesundheitsbedingungen für Frauen und Kinder und Minderheiten- und auf das HIV/Aids-Problem zu legen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Regierung hierbei auch künftig zu unterstützen;

16. *lobt außerdem* die fortgesetzten Bemühungen, die die Regierung Kambodschas zusammen mit nichtstaatlichen Organisationen und örtlichen Behörden unternimmt, um die Qualität des Bildungswesens und den Zugang zur Bildung zu verbessern, und fordert, dass weitere Maßnahmen getroffen werden, um das Recht der kambodschanischen Kinder auf Bildung, insbesondere auf der Primarstufe, zu gewährleisten, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁷⁶, und ersucht die internationale Gemeinschaft, Hilfe für die Verwirklichung dieses Ziels bereitzustellen;

17. *begrüßt* den Fünfjahresplan gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern in Kambodscha, und ermutigt die Regierung Kambodschas, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und sonstige Maßnahmen zur Unterstützung des Plans getroffen werden, um das Problem der Kinderprostitution und des Kinderhandels in Kambodscha anzugehen;

18. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem Problem der Kinderarbeit, fordert die Regierung Kambodschas auf, arbeitenden Kindern angemessene Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen zu gewährleisten und insbesondere die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verbieten, und bittet die Internationale Arbeitsorganisation, auch künftig die diesbezüglich erforderliche Hilfe bereitzustellen;

19. *nimmt außerdem mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den Bedingungen in den Gefängnissen Kambodschas, nimmt mit Interesse Kenntnis von der kürzlichen Verabschiedung der Proklamation über die Gefängnisverwaltung und die Gefängnisordnung, würdigt die weiterhin geleistete internationale Hilfe zur Verbesserung der materiellen Haftbedingungen, und fordert die Regierung Kambodschas auf, die zur Verbesserung der Bedingungen in den Gefängnissen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung eines Mindeststandards an Ernährung und Gesundheitsversorgung;

³⁷⁵ Resolution 34/180, Anlage.

³⁷⁶ Resolution 44/25, Anlage.

20. *verurteilt* die rassistische Rhetorik und die Gewalttaten gegen ethnische Minderheiten, fordert nachdrücklich die unverzügliche Beendigung von rassistischen Gewalttaten und Verunglimpfung, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, alles zu tun, um ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁷⁷ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

21. *begrüßt* insbesondere die vor kurzem von der Regierung Kambodschas ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Holzeinschlags, der die volle Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vieler Kambodschaner, einschließlich der autochthonen Bevölkerungsgruppen, ernsthaft bedroht, bekundet ihre Hoffnung, dass diese Anstrengungen seitens der Regierung fortgesetzt werden und nimmt mit Interesse Kenntnis von der derzeitigen Überprüfung des Bodenrechts;

22. *begrüßt außerdem* die Vorlage der Erstberichte Kambodschas nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁶⁸, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, bittet die Regierung Kambodschas, die Empfehlungen aufzugreifen, die der Menschenrechtsausschuss im Zusammenhang mit dem nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁷⁸ vorgelegten Bericht abgegeben hat, fordert die Regierung auf, ihren Berichtspflichten nach allen anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen, und ersucht das Büro des Hohen Kommissars in Kambodscha, weiterhin die diesbezüglich erforderliche Hilfe bereitzustellen;

23. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, begrüßt die Ratifikation des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung³⁷⁹ durch Kambodscha im Juli 1999, ermutigt die Regierung Kambodschas, auch weiterhin die Räumung dieser Minen und die Programme zur Hilfe für die Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr zu unterstützen und entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, und lobt die Geberländer für die Beiträge und die Hilfe, die sie dem Antipersonenprogramm zukommen lassen;

24. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die hohe Anzahl der in der kambodschanischen Gesellschaft vorhandenen Kleinwaffen und lobt die Anstrengungen, die die Regierung unternimmt, um die weitere Verbreitung von Waffen einzudämmen;

25. *stellt mit Genugtuung fest*, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Menschenrechtserziehungsprogramm in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Hohen Kommissars in Kambodscha heranzieht, und bittet Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, welche Ergebnisse es hierbei erzielt hat und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die zu seinem Auftrag gehören;

27. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/172

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen³⁸⁰ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/172. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/103 vom 12. Dezember 1996, 52/120 vom 12. Dezember 1997 und 53/141 vom 9. Dezember 1998, sowie auf die Resolution 1998/11 der Menschenrechtskommission vom 9. April 1998³⁸¹,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs³⁸², der gemäß der Resolution 1995/45 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995³⁸³ vorgelegt wurde, und den Bericht des

³⁸⁰ Einzelheiten siehe Anhang II.

³⁸¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁸² E/CN.4/1996/45 und Add.1.

³⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr. 1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

³⁷⁷ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁷⁸ Siehe CCPR/C/79/Add.108.

³⁷⁹ Siehe CD/1478.

Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/120 der Generalversammlung³⁸⁴,

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

daran erinnernd, dass die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufgefordert hat, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen³⁸⁵,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung³⁸⁶, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden³⁸⁷, sowie der Erklärung von Istanbul über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden³⁸⁸,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in letzter Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet worden sind, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, unter anderem auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder und Völker, gegen die sie gerichtet sind, sowie auf Einzelpersonen, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Politiken und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

³⁸⁴ A/53/293 und Add.1.

³⁸⁵ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 31.

³⁸⁶ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

³⁸⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁸⁸ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁸⁹ darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁰ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *verwirft* einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

3. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

4. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

5. *fordert* die Menschenrechtskommission *nachdrücklich auf*, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

³⁸⁹ Resolution 41/128, Anlage.

³⁹⁰ Resolution 217 A (III).

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, der praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorhebt;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 54/173

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen ohne Gegenstimme und 11 Enthaltungen³⁹¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/173. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere die Resolutionen 49/190 vom 23. Dezember 1994, 50/185 vom 22. Dezember 1995 und 52/129 vom 12. Dezember 1997,

erneut erklärend, dass Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden,

in der Erkenntnis, dass die Wahlhilfe der Vereinten Nationen die Abhaltung erfolgreicher Wahlen in mehreren Mitgliedstaaten erleichtert hat, was dazu geführt hat, dass gewählte Amtsträger ihr Amt auf geordnete Weise und ohne Gewalt angetreten haben, in der Erkenntnis, dass Wahlen nur dann frei und fair sein können, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und sie ohne Zwang und Einschüchterungen abgehalten werden, und betonend, wie wichtig es ist, dass die Ergebnisse von Wahlen, die als frei und fair bestätigt wurden, geachtet werden,

mit Befriedigung feststellend, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel der nationalen Entscheidungsfindung und Vertrauensbildung einsetzen und so zu mehr Frieden und Stabilität in ihrem Land beitragen,

unter Hinweis auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁹², insbesondere auf das Recht der freien Wahl von Vertretern durch regelmäßi-

ge, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/57 der Menschenrechtskommission vom 27. April 1999³⁹³, in der die Kommission unter anderem nachdrücklich die Fortsetzung und Ausweitung der Aktivitäten forderte, die das System der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und die Mitgliedstaaten unternehmen, um im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Demokratie zu fördern und zu festigen und mittels der Achtung der Menschenrechte, der Mobilisierung der Zivilgesellschaft und anderer geeigneter Maßnahmen zur Unterstützung einer demokratischen Regierungsführung eine demokratische politische Kultur aufzubauen,

in der Erkenntnis, dass ein umfassender und ausgewogener Ansatz bei den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nützlich wäre, da er zur Stärkung der Demokratie und aller Menschenrechte in dem betreffenden Land beitragen würde,

sowie in der Erkenntnis, dass der Aufbau von einheimischen Kapazitäten, Wahlrichtungen und der Unterricht in Staatsbürgerkunde in den antragstellenden Ländern gestärkt werden müssen, damit das durch frühere Wahlen Erreichte konsolidiert und stabilisiert wird und spätere Wahlen erleichtert werden,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁹⁴, insbesondere auf die darin enthaltene Erkenntnis, dass die auf Ersuchen von Regierungen bei der Durchführung freier und fairer Wahlen geleistete Unterstützung für die Stärkung einer pluralistischen Bürgergesellschaft besonders wichtig ist,

mit Genugtuung über die Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewährt haben, indem sie unter anderem Sachverständige, einschließlich Mitglieder von Wahlkommissionen, und Wahlbeobachter zur Verfügung gestellt und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichtet haben,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit anderen Wahlhilfeorganisationen sowie Organisationen der Vereinten Nationen unternimmt, um Informationen über und für nationale Wahlverwaltungen, -vorgänge und -einrichtungen zu sammeln und mit elektronischen Mitteln zu verbreiten,

Kenntnis nehmend von der im November 1998 in Almaty (Kasachstan) abgehaltenen Regionalkonferenz für Wahlverwal-

³⁹¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

³⁹² Resolution 217 A (III).

³⁹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

tungen in Zentralasien und der im April 1999 in Ottawa abgehaltenen Konferenz des Weltweiten Netzwerks der Wahlorganisationen,

mit *Genugtuung* darüber, dass im Dezember 2000 in Cotonou (Benin) die Vierte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien abgehalten wird, und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Abteilung Wahlhilfe und die anderen zuständigen Organisationen und Institutionen, jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren, um den Erfolg der Konferenz sicherzustellen,

nach *Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen³⁹⁵,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹⁵,

2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ersucht darum, dass diese Hilfe fallweise und entsprechend dem Bedarf, der sich für die antragstellenden Länder im Hinblick auf die Verbesserung und Verfeinerung ihrer Wahleinrichtungen und -vorgänge jeweils ergibt, sowie im Einklang mit den Leitlinien für Wahlhilfe fortgesetzt wird, wobei anerkannt wird, dass die Hauptverantwortung für die Veranstaltung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;

3. *ersucht* die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, in ihrer Rolle als Koordinatorin der von den Vereinten Nationen gewährten Wahlhilfe die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge, die daraufhin ergriffenen Maßnahmen und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhilfemission zur Verfügung steht, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und dass Vorkehrungen für eine angemessene und umfassende Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission getroffen werden können;

5. *empfiehlt*, dass die Abteilung Wahlhilfe auf der Grundlage der Ergebnisse von Bedarfsermittlungsmissionen auch künftig den darum ersuchenden Staaten und Wahleinrichtungen vor und nach den Wahlen technischen Rat sowie im Bedarfsfall nach den Wahlen Hilfe gewährt, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Stabilität und Kontinuität ihrer Wahlvorgänge und zur Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses zu leisten;

6. *empfiehlt außerdem*, dass die Wahlhilfe der Vereinten Nationen in denjenigen Fällen, in denen der antragstellende Staat mehr benötigt als nur technische Hilfe, auf die umfassende Beobachtung des Wahlvorgangs über seine gesamte Dauer hinweg ausgerichtet sein sollte;

7. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Staaten zu ergreifen, die um Hilfe nachsuchen, indem er unter anderem die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in die Lage versetzt, entsprechend ihrem Auftrag Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Demokratisierung ausgerichtet sind und mit Menschenrechtsbelangen zusammenhängen, so auch Ausbildung und Aufklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte, Hilfe bei Gesetzesreformen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, Stärkung und Reform der Rechtsprechung, Gewährung von Hilfe an einzelstaatliche Menschenrechtsinstitutionen sowie Beratende Dienste im Hinblick auf den Beitritt zu Verträgen, die Berichterstattung und internationale Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten;

8. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine aner kennenswerten Programme für Hilfe bei der Regierungs- und Verwaltungsführung in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen und Institutionen weiter durchzuführen, wie im Bericht des Generalsekretärs³⁹⁵ dargestellt, insbesondere diejenigen, die die demokratischen Institutionen und die Mitsprache sowie die Verbindungen zwischen den entsprechenden Teilen der Gesellschaft und den Regierungen stärken sollen;

9. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung geschaffen hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Koordinierung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken, namentlich die Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Hauptabteilungen des Sekretariats, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den Freiwilligen der Vereinten Nationen, und ermutigt den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten in seiner Eigenschaft als Koordinierungsstelle für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe, auch weiterhin mit Unterstützung der Abteilung Wahlhilfe neue und wirksamere Kooperationsmechanismen zu entwickeln und die Zusammenarbeit mit diesen Stellen zu verstärken, so gegebenenfalls auch durch den Austausch von Personal;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfeanträgen umfassender und in einer Weise entsprochen werden kann, die stärker auf die jeweiligen Bedürfnisse eingeht, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beobachter oder techni-

³⁹⁵ A/54/491.

sche Sachverständige zur Unterstützung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe zur Verfügung gestellt haben;

12. *ermutigt* den Generalsekretär, über die Abteilung Wahlhilfe auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Verbesserung der Kapazität ihrer Wahleinrichtungen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe mit ausreichendem Personal und angemessenen Finanzressourcen auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, und auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Auftrags und in enger Abstimmung mit der Abteilung Wahlhilfe der wachsenden Zahl der Anträge von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe und Wahlverifikation, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen stärker unterstützt wird.

RESOLUTION 54/174

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/174. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, dass sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völ-

kerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹⁷ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst davon überzeugt, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität, und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁹⁸,

erklärend, wie wichtig es ist, dass die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, dass die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, dass alle Völker auf Grund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

³⁹⁶ Resolution 217 A (III).

³⁹⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁹⁶, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹⁷, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁷ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen sollte;

5. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollten;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichtersteller, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, dass auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹⁹ und ersucht den Generalsekretär ferner, die Mitgliedstaaten um die Vorlage praktischer Vorschläge und Ideen zu bitten, die dazu beitragen sollen, die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich durch die Förderung internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 54/175

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 38 Enthaltungen⁴⁰⁰ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/175. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere ihre Entschlossenheit bekundend, den sozialen Fortschritt und einen höheren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern sowie internationale Mechanismen zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker einzusetzen,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und diejenigen der Menschenrechtskommission im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung, namentlich ihre Resolution 53/155 vom 9. Dezember 1998, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/79 der Kommission vom 28. April 1999⁴⁰¹,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁴⁰² und erneut erklärend, wie wichtig es ist, sie in vollem Umfang zu verwirklichen,

erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung festgelegt, allgemein gültig und unveräußerlich ist, und erneut betonend, dass die Förderung, der Schutz und die Verwirklichung dieses Rechts fester Bestandteil der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte sind,

feststellend, dass der Mensch zentrales Subjekt der Entwicklung ist und dass jede Entwicklungspolitik ihn daher zum Hauptträger und -nutznießer der Entwicklung machen sollte,

betonend, wie wichtig es ist, ein wirtschaftliches, politisches, soziales, kulturelles und rechtliches Umfeld zu schaffen,

³⁹⁹ A/54/216.

⁴⁰⁰ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁴⁰¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰² Resolution 41/128, Anlage.

das es den Menschen ermöglicht, die soziale Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu verwirklichen,

sowie betonend, dass es auf nationaler Ebene einer wirksamen und effizienten Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgewogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn das Recht auf Entwicklung verwirklicht werden soll,

in Anbetracht dessen, dass Sanktionen oft schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklungskapazität und die Entwicklungsaktivitäten der Zielländer sowie von Drittstaaten haben und diese an der vollen Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung hindern,

in der Erkenntnis, dass die an der Weltwirtschaft teilnehmenden Länder auf höchst unterschiedlichen Stufen der Entwicklung stehen, und im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte und insbesondere bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, macht,

betonend, dass es zur wirksameren Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen der Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

sowie betonend, dass dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Förderung, dem Schutz und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Rolle zukommt, so auch wenn es darum geht, zu diesem Zweck stärker mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

in Bekräftigung dessen, dass die entwickelten Länder im Kontext der zunehmenden Interdependenz in maßgeblicher Weise dafür verantwortlich sind, ein weltwirtschaftliches Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, das eine beschleunigte und nachhaltige Entwicklung begünstigt,

betonend, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, die sicherstellen, dass die Menschenrechte nicht dafür missbraucht werden, die Gewährung von Darlehen und Hilfe beziehungsweise den Handel von gewissen Bedingungen abhängig zu machen, was zur Folge hätte, dass den Empfängerländern in ungebührlicher Weise bestimmte Auflagen gemacht würden, durch die die Völker dieser Länder in der vollen Ausübung ihres Rechts auf Entwicklung beeinträchtigt würden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, eine angemessene Wirtschaftspolitik durchzuführen und ein günstiges Umfeld zu schaffen, das der weiteren Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene förderlich ist,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Regierungs- und Verwaltungsführung durch den Aufbau wirkräftigerer und re-

chenschaftspflichtiger Institutionen zu verbessern, mit dem Ziel, ein beständiges Wachstum zu fördern und sicherzustellen, dass die Entwicklung allen Menschen gleichermaßen zugute kommt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Erklärung über das Recht auf Entwicklung nicht ausreichend verbreitet ist, und feststellend, dass sie bei bilateralen und multilateralen Kooperationsprogrammen, einzelstaatlichen Entwicklungsstrategien und -politiken und bei den Aktivitäten der internationalen Organisationen entsprechend berücksichtigt werden sollte,

nach Behandlung des gemäß Resolution 53/155 der Generalversammlung erstellten Berichts des Generalsekretärs⁴⁰³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁰³;

2. *erklärt erneut*, dass das Recht auf Entwicklung als ein fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte für jeden Menschen und für alle Völker in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, von Bedeutung ist und dass seine Verwirklichung zur vollen Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen könnte;

3. *bekräftigt*, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sich gegenseitig bedingen und verstärken, und bestätigt in diesem Zusammenhang,

a) dass die weite Verbreitung der Armut die volle und wirksame Ausübung aller Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

b) dass es, wenn Frieden und Stabilität Bestand haben sollen, nationaler und internationaler Maßnahmen und Zusammenarbeit bedarf, um bessere Lebensbedingungen für alle in größerer Freiheit zu fördern, wozu maßgeblich die Beseitigung der Armut gehört;

c) dass die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung in einem globalen Kontext durch einen konstruktiven, auf Dialog gestützten Ansatz angestrebt werden und von den Grundsätzen der Objektivität, der Achtung der nationalen Souveränität und territorialen Unversehrtheit, der Unparteilichkeit, der Nichtselektivität und der Transparenz geleitet sein muss, wobei die politischen, historischen, sozialen, religiösen und kulturellen Gegebenheiten jedes Landes zu berücksichtigen sind;

d) dass die wirksame Teilhabe der Bevölkerung ein unverzichtbarer Bestandteil einer erfolgreichen und nachhaltigen Entwicklung ist;

⁴⁰³ A/54/319.

e) dass die Teilhabe der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen durch die Demokratisierung dieser Prozesse ausgeweitet und verstärkt werden muss;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern nach wie vor unannehmbar groß ist und dass die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und Gefahr laufen, ausgegrenzt und von seinen Vorteilen nahezu ausgeschlossen zu werden;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die schweren Wirtschafts- und Finanzkrisen in vielen Teilen der Welt nachteilige Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung in vielen Entwicklungsländern hatten, und ist sich dessen bewusst, dass die Umstände im internationalen Handels- und Finanzsystem, die die Krisen verursachten, weiter bestehen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, einzeln und gemeinsam alle geeigneten politischen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausgrenzung der schwachen und anfälligen Volkswirtschaften der Entwicklungs- und Übergangsländer zu verhindern und sie in die Lage zu versetzen, an der Globalisierung und Liberalisierung uneingeschränkt teilzuhaben, mit dem Ziel, sie voll in die Weltwirtschaft einzubinden;

7. *fordert* die Staaten *auf*, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Maßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, im Weg stehen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle Hindernisse für die Entwicklung auf allen Ebenen zu beseitigen, indem sie unter anderem die Förderung und den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte vorantreiben, umfassende Entwicklungsprogramme auf einzelstaatlicher Ebene durchführen und diese Rechte in die Entwicklungsaktivitäten einbeziehen sowie eine wirksame internationale Zusammenarbeit fördern;

9. *bekräftigt*, dass die internationale Zusammenarbeit eine Notwendigkeit ist, die sich aus den anerkannten gegenseitigen Interessen aller Länder ableitet, und dass diese Zusammenarbeit daher gestärkt werden sollte, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen und ihre Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu erfüllen;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Nötige zu tun, um die sich vertiefende technologische, finanzielle und produktivitätsbezogene Kluft zwischen den entwickelten Ländern und einigen Entwicklungsländern sowie zwischen einigen Entwicklungsländern wie auch die wachsende Ungleichheit zwischen Arm und Reich zu beseitigen;

11. *bekräftigt* die Notwendigkeit, bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dem Faktor Geschlecht Rechnung zu tragen, indem unter anderem sichergestellt wird, dass Frauen eine aktive Rolle im Entwicklungsprozess übernehmen, und betont, dass die Ermächtigung der Frau und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft für die Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind;

12. *erklärt erneut*, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unter anderem den folgenden Punkten Rechnung zu tragen ist:

a) das Recht auf Nahrung und sauberes Wasser ist ein grundlegendes Menschenrecht, und die Förderung dieses Rechts ist ein moralisches Gebot für die einzelstaatlichen Regierungen und für die internationale Gemeinschaft;

b) das Recht auf Wohnung ist ein grundlegendes Menschenrecht, und die Versammlung unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die einzelstaatlichen Regierungen und die internationale Gemeinschaft bei Bedarf dringend nationale und internationale Strategien zur Gewährleistung dieses Rechts ausarbeiten und anwenden müssen;

c) Gesundheit ist unerlässlich für eine nachhaltige Entwicklung, und die Versammlung fordert alle Regierungen auf, im Rahmen der verfügbaren Mittel angemessene gesetzliche und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf Gesundheitsdienste schrittweise zu verwirklichen, und legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahe, die diesbezüglichen Bemühungen der Regierungen zu unterstützen;

d) Bildung ist ebenfalls ein grundlegender Faktor der politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung aller Menschen, und die Versammlung erkennt an, dass Wissenschaft und Technik einen wichtigen Beitrag zur Wissenserweiterung leisten und in den Dienst der Bildung gestellt werden müssen;

13. *empfiehlt*, die Frage der humanitären Auswirkungen von Sanktionen, insbesondere auf Frauen und Kinder, die das Recht auf Entwicklung untergraben und beeinträchtigen, angemessen zu prüfen, mit dem Ziel, diese Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken;

14. *betont*, dass der Generalsekretär dem Recht auf Entwicklung auch künftig hohe Priorität zuweisen muss, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, das Recht auf Entwicklung als unerlässlichen Bestandteil eines ausgewogenen Menschenrechtsprogramms weiter zu fördern;

15. *begrüßt* es, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung hohe Priorität zuweist, und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, die Resolution 1998/72 der Menschenrechtskommission vom 22. April 1998⁴⁰⁴ weiter durchzuführen;

⁴⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

16. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die bei der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung erzielten Fortschritte weiter zu verfolgen und zu überprüfen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission jährlich Bericht zu erstatten und der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe sowie dem unabhängigen Sachverständigen für das Recht auf Entwicklung Zwischenberichte vorzulegen, die ausführliche Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

a) die Tätigkeit ihres Amtes in Bezug auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in ihrem Mandat vorgesehen;

b) die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung;

c) die Koordinierung der diesbezüglichen Aktivitäten, die die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission unternehmen;

17. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats zusammen mit den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen unternimmt, um die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu fördern, und betont, dass das Amt des Hohen Kommissars die Regierungen in vollem Umfang über diese Initiativen auf dem Laufenden halten und sie gegebenenfalls daran beteiligen muss;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten und das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sicherzustellen, dass die allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe über das Recht auf Entwicklung ihre erste Tagung dringend und spätestens am 17. Dezember 1999 abhält;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars, *nachdrücklich auf*, den zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eingerichteten Mechanismus für Folgemaßnahmen voll zu unterstützen;

20. *erklärt erneut*, dass das Amt des Hohen Kommissars geeignete Maßnahmen ergreifen muss, um das Recht auf Entwicklung stärker ins allgemeine Bewusstsein zu rücken, unter anderem indem es die Erklärung über das Recht auf Entwicklung verbreitet;

21. *bittet* die allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe, unter anderem die Frage der Erarbeitung eines Übereinkommens über das Recht auf Entwicklung zu erörtern;

22. *fordert* den unabhängigen Sachverständigen für das Recht auf Entwicklung *auf*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung umfassende Berichte vorzulegen, unter anderem darüber, wie sich Armut, Strukturanpassung, Globalisierung, Finanz- und Handelsliberalisie-

rung und -deregulierung auf die Aussichten für die Ausübung des Rechts auf Entwicklung in den Entwicklungsländern auswirken können;

23. *bittet* die allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe, von den auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung geführten Beratungen über das Recht auf Entwicklung Kenntnis zu nehmen;

24. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen für das Recht auf Entwicklung⁴⁰⁵ und befürwortet eine engere Abstimmung mit den Studien der anderen unter der Ägide der Menschenrechtskommission eingesetzten einschlägigen Sachverständigen;

25. *erkennt* die entscheidende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zukommt, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, bei Bedarf Partnerschaften zu fördern und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft auf einzelstaatlicher Ebene zu verstärken;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung auch künftig über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung sowie über die Hindernisse zu unterrichten, die sich der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung entgegenstellen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über das Recht auf Entwicklung, namentlich auch über die Hindernisse, die sich der Verwirklichung dieses Rechts entgegenstellen, vorzulegen;

28. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

RESOLUTION 54/176

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/176. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission über na-

⁴⁰⁵ E/CN.4/1999/WG.18/2.

tionale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

mit Genugtuung über das weltweit rasch wachsende Interesse an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern und diese Rechte und Freiheiten stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken,

in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Ausbaus nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bisher eine wichtige Rolle übernommen haben und dies künftig noch stärker tun sollten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁰⁶ und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen, die Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und die Menschenrechtserziehung geht,

sowie unter Hinweis auf die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Aktionsplattform⁴⁰⁷, in der die Regierungen nachdrücklich aufgefordert wurden, unabhängige nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Frauen, zu schaffen oder zu stärken,

in Anbetracht der unterschiedlichen Methoden, die weltweit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene angewandt werden, unter Betonung der Universalität, der Unteilbarkeit und der Interdependenz aller Menschenrechte sowie unter Betonung und in Anerkennung der Nützlichkeit dieser Methoden für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der konstruktiven Mitwirkung von Vertretern nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte an den Beratungen der Weltkonferenz über Menschenrechte und der Menschenrechtskommission sowie an den von den Vereinten Nationen veranstalteten oder getragenen internationalen Seminaren und Kolloquien zum Thema Menschenrechte und ihren positiven Beiträgen dazu,

erfreut über die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, so auch durch die dritte Jahrestagung des Asiatisch-pazifischen Forums nationaler Menschenrechtsinstitutionen im September 1998 in Jakarta, die zweite Regionalkonferenz der afrikanischen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Juni und Juli 1998 in Durban (Südafrika), die erste Tagung der Nationalen Institutionen der Mittelmeeranrainerstaaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im April 1998 in Marrakesch (Marokko), die vierte Jahrestagung des Asiatisch-pazifischen Forums nationaler Menschenrechtsinstitutionen im September 1999 in Manila, und die zweite Tagung des Koordinierungsausschusses der afrikanischen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Oktober 1999 in Algier,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁴⁰⁸,

2. *bekräftigt*, wie wichtig die Schaffung wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Anlage der Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993;

3. *erkennt an*, dass jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁴⁰⁶ das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen zu wählen, der seinen besonderen einzelstaatlichen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits bestehen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

5. *begrüßt* es, dass eine wachsende Zahl von Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen beziehungsweise ihre Schaffung in Erwägung ziehen;

6. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, bei der Verhinderung und Bekämpfung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen auch künftig eine aktive Rolle zu spielen;

7. *erklärt erneut*, dass die nationalen Institutionen dort, wo sie bestehen, unter anderem die geeigneten Stellen für die Verbreitung von Menschenrechtsdokumentation und andere Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit, darunter auch der Vereinten Nationen sind, und dankt den nationalen Institutionen in diesem Zusammenhang für ihre aktive Rolle bei den Feierlich-

⁴⁰⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁰⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁴⁰⁸ A/54/336.

keiten anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰⁹ auf nationaler und lokaler Ebene;

8. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen als Teil des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

9. *begrüßt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Menschenrechtsinstitutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Institutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, hierfür zusätzliche zweckgebundene Mittel für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte beizusteuern;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der mit Resolution 1994/54 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994⁴¹⁰ anerkannten zunehmend aktiven und wichtigen Rolle des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen, die darin besteht, den Regierungen und den nationalen Institutionen auf Antrag in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars dabei behilflich zu sein, die einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen betreffend die Stärkung der nationalen Institutionen weiterzuverfolgen;

11. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den regelmäßigen Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen und von den Vorkehrungen für die Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen an den Jahrestagungen der Menschenrechtskommission;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung von Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen während der Tagungen der Menschenrechtskommission bereitzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig die erforderliche Unterstützung für Regionaltagungen nationaler Institutionen bereitzustellen, namentlich aus Mitteln des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

14. *erkennt* die wichtige und konstruktive Rolle *an*, die die nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den

nationalen Institutionen bei der besseren Förderung und dem besseren Schutz der Menschenrechte spielen können;

15. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte voranzubringen;

16. *legt* allen Organen, Fonds und Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte eng mit den nationalen Institutionen zusammenzuarbeiten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/177

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 61 Stimmen bei 47 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen⁴¹¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/177. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹², den Internationalen Menschenrechtspakten⁴¹³ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich zuletzt Resolution 53/158 vom 9. Dezember 1998, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/13 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999⁴¹⁴,

1. *begrüßt* den Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran⁴¹⁵;

2. *begrüßt außerdem* die erklärte Zusage der Regierung der Islamischen Republik Iran, die Rechtsstaatlichkeit zu för-

⁴⁰⁹ Resolution 217 A (III).

⁴¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁴¹² Resolution 217 A (III).

⁴¹³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴¹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹⁵ Siehe A/54/365.

dern, so auch durch die Beseitigung willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, und das Rechts- und Strafvollzugssystem zu reformieren und es mit den internationalen Menschenrechtsnormen auf diesem Gebiet in Einklang zu bringen;

3. *begrüßt ferner* die Fortsetzung der öffentlichen Debatte in der Islamischen Republik Iran über Fragen der Staatsführung und der Menschenrechte, ermutigt zu weiteren Anstrengungen, um die Meinungs- und Pressefreiheit und die Freiheit der kulturellen Betätigung sicherzustellen, und begrüßt auch die Unterstützung, die die Regierung beim Aufbau nichtstaatlicher Organisationen gewährt;

4. *begrüßt* die durch die Abhaltung von Kommunalwahlen in der Islamischen Republik Iran im Februar 1999 erzielten demokratischen Fortschritte, ist zuversichtlich, dass die anstehenden Wahlen zum Majlis (Parlament) unter uneingeschränkter Achtung eines ordnungsgemäßen demokratischen Prozesses abgehalten werden, und fordert die Regierung auf, ihre Bemühungen um die Stärkung der Demokratie und die Abhaltung freier und fairer Wahlen fortzusetzen;

5. *begrüßt außerdem* die Bedarfsermittlungsmission, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf Einladung der Regierung in der Islamischen Republik Iran durchgeführt hat, sowie die Einladung der Regierung an die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, das Land zu besuchen, und verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck, dass dieser Besuch bald stattfinden wird;

6. *begrüßt ferner* die Anstrengungen, die die Regierung der Islamischen Republik Iran unternimmt, um die Fälle des Verschwindens und der Ermordung von Intellektuellen und politischen Aktivisten zu untersuchen, und fordert die Regierung auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, um diese Fälle in ordnungsgemäßen Verfahren umfassend zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu bringen;

7. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, dass die Präsenz von Frauen im öffentlichen Leben der Islamischen Republik Iran allmählich zunimmt und dass die Regierung diesbezügliche Anstrengungen unternimmt, verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck über die nach wie vor bestehende Diskriminierung der Frau vor dem Gesetz und in der Praxis und fordert die Regierung auf, durch weitere Maßnahmen sicherzustellen, dass Frauen ihre Menschenrechte voll und gleichberechtigt ausüben können;

8. *nimmt außerdem mit Interesse davon Kenntnis*, dass die Islamische Menschenrechtskommission ihr Augenmerk verstärkt auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran lenkt, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Kommission sich nach den Grundsätzen von 1993 betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte⁴¹⁶ richten wird;

9. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die nach wie vor bestehende Morddrohung seitens der Stiftung 15. Khordad gegen Salman Rushdie, namentlich die von der Stiftung angekündigte Erhöhung des Kopfgelds nach der von der Regierung der Islamischen Republik Iran im September 1998 in New York ausgesprochenen Zusicherung, und begrüßt es, dass die Regierung zugesichert hat, dass sie nicht beabsichtigt, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, die das Leben Salman Rushdies oder der mit seinem Werk im Zusammenhang stehenden Personen bedrohen oder irgendjemanden dazu anzustiften oder ihm dabei behilflich zu sein, und dass sie sich von jeder in diesem Zusammenhang angebotenen Belohnung distanziert und sie nicht unterstützt;

10. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran den Sonderbeauftragten seit 1996 nicht zu einem Besuch des Landes eingeladen hat, und fordert die Regierung auf, mit dem Sonderbeauftragten wieder voll zusammenzuarbeiten und ihn zu einem Besuch des Landes einzuladen;

11. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* über die von dem Sonderbeauftragten gemeldeten anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, insbesondere über die Hinrichtungen unter offensichtlicher Missachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen, die Anwendung von Gesetzen betreffend die nationale Sicherheit als Grundlage für die Schmälerung der Rechte des Einzelnen, die Fälle von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, sowie die Nichterfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege und das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Einsatz von Folter und die Praxis der Amputation, der Steinigung und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Strafen zu beenden;

12. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Meinungs-, Gedanken- und Pressefreiheit, die Einmischung in die Arbeit von Schriftstellern und Journalisten und die Einstellung von Publikationen, sowie über die Umstände im Zusammenhang mit der Festnahme von Personen auf Grund ihrer Teilnahme an Studentendemonstrationen und über Berichte, wonach über einige von ihnen die Todesstrafe oder andere harte Strafen verhängt worden seien, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Meinungs-, Gedanken- und Pressefreiheit zu gewährleisten;

13. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Diskriminierung religiöser Minderheiten, insbesondere der Bahá'í, und ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die unvermindert andauernde Verfolgung der Bahá'í, namentlich die Todesurteile, die Festnahmen und die Schließung des Bahá'í-Hochschul Instituts, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz, sofern sie die Bahá'í und andere reli-

⁴¹⁶ Resolution 48/134, Anlage.

göse Minderheiten betreffen, umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist;

14. *fordert* die Behörden der Islamischen Republik Iran *auf*, durch weitere Anstrengungen sicherzustellen, dass alle rechtsprechenden Instanzen in allen Fällen ein ordnungsgemäßes Verfahren anwenden, und in diesem Zusammenhang der Anfang 1999 in Haft genommenen Personengruppe, zu der dreizehn Mitglieder der iranischen jüdischen Gemeinschaft gehören, ein faires und transparentes Verfahren zu gewährleisten, und nimmt Kenntnis von den Zusagen, die die Regierung der Islamischen Republik Iran diesbezüglich abgegeben hat;

15. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen und ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten⁴¹³ und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und sicherzustellen, dass alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch Angehörige religiöser Minderheiten, in den Genuss der in diesen Übereinkünften verankerten Rechte gelangen;

16. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur wegen schwerster Verbrechen und weder wegen Apostasie noch unter Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴¹³ sowie der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird, und dem Sonderbeauftragten entsprechende Statistiken zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen;

17. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Bahá'í, während ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

RESOLUTION 54/178

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 100 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 53 Enthaltungen⁴¹⁷ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/178. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁸, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴¹⁹ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu

schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer⁴²⁰ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission zu dieser Frage sowie Kenntnis nehmend von der jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich Resolution 1999/14 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999⁴²¹,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufgefordert hat, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, auf die Ratsresolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 688 (1991) vom 5. April 1991, in denen der Rat verlangt hat, dass Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestanden hat, dass Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und dass die Menschenrechte aller irakischen Bürger geachtet werden; sowie auf die Ratsresolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998, 1242 (1999) vom 21. Mai 1999 und 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999, mit denen der Rat die Staaten ermächtigt hat, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen,

Kenntnis nehmend von den Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses⁴²², des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung⁴²³, des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴²⁴ und des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁴²⁵ zu den jüngsten ihnen von Irak vorgelegten Berichten, in denen diese Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung auf ein breites Spektrum von Menschenrechtsproblemen verweisen und die Auffassung vertreten, dass die Regierung Iraks nach wie vor durch ihre vertraglichen Verpflichtungen gebunden ist, und gleichzeitig auf die negativen Auswirkungen von Sanktionen auf das tägliche Leben der Bevölkerung, namentlich der Kinder, hinweisen,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen des Sicher-

⁴²⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴²¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴²² CCPR/C/79/Add.84.

⁴²³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/54/18)*, Ziffern 337-361.

⁴²⁴ E/C.12/1/Add.17.

⁴²⁵ CRC/C/15/Add.94.

⁴¹⁷ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁴¹⁸ Resolution 217 A (III).

⁴¹⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

heitsrats 986 (1995)⁴²⁶, 1111 (1997)⁴²⁷, 1143 (1997)⁴²⁸, 1175 (1998)⁴²⁹, 1210 (1998)⁴³⁰, 1242 (1999)⁴³¹ und insbesondere von seinem Bericht vom 19. August 1999 über die Durchführung der Ratsresolution 1242 (1999)⁴³²,

erneut erklärend, dass es der Regierung Iraks obliegt, das Wohl ihrer gesamten Bevölkerung und die volle Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, besorgt über die schlimme humanitäre Situation in Irak, die sich insbesondere auf bestimmte schwächere Gruppen wie etwa Kinder nachteilig auswirkt, wie aus den Berichten mehrerer Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen hervorgeht, und an alle Betroffenen appellierend, ihre wechselseitigen Verpflichtungen hinsichtlich der Verwaltung des vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 986 (1995) eingerichteten humanitären Programms zu erfüllen,

1. *begrüßt* den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak⁴³³ und die darin enthaltenen Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen und stellt mit Bestürzung fest, dass sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

2. *verurteilt entschieden*

a) die systematischen, weit verbreiteten und äußerst schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Regierung Iraks, die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breit angelegte Diskriminierung und weit verbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

b) die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit aus Angst vor Festnahme, Freiheitsstrafe, Hinrichtung und anderen Strafmaßnahmen;

c) den weit verbreiteten Einsatz der Todesstrafe in Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über

bürgerliche und politische Rechte⁴¹⁹ und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen;

d) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde und die nach wie vor praktizierte sogenannte Leerung der Gefängnisse sowie das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit, zum Beispiel bei der Hinrichtung von Straftätern wegen geringfügiger Eigentumsdelikte und Übertretungen von Zollvorschriften;

e) die weit verbreitete, systematische Folter sowie den Erlass und die Durchführung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen zur Ahndung von Straftaten vorschreiben;

3. *fordert* die Regierung Iraks *auf*,

a) den von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsverträgen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und die Rechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts und ihrer Religion, zu achten und zu gewährleisten;

b) das Vorgehen ihrer Streit- und Sicherheitskräfte mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in Einklang zu bringen;

c) mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie dem Sonderberichterstatter für Irak die Genehmigung zu einem erneuten Besuch erteilt und die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet;

d) die Unabhängigkeit der Rechtsprechung herzustellen und alle Gesetze aufzuheben, die bestimmten Kräften oder Personen Strafflosigkeit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

e) alle Verfügungen aufzuheben, die grausame und unmenschliche Strafen oder Behandlung einschließlich Verstümmelung vorschreiben, und sicherzustellen, dass es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt;

f) alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, dass die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

g) die Rechte aller ethnischen und religiösen Gruppen zu achten und ihre repressiven Praktiken gegen die irakischen Kurden, die Assyrer und die Turkmenen, insbesondere deren

⁴²⁶ S/1996/1015; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*.

⁴²⁷ S/1997/935; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*.

⁴²⁸ S/1998/90, S/1998/194 und Korr.1 und S/1998/477; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*; und ebd., *Supplement for April, May and June 1998*.

⁴²⁹ S/1998/823 und S/1998/1100; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*; und ebd., *Supplement for October, November and December 1998*.

⁴³⁰ S/1999/187 und S/1999/573 und Korr.2; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1999*; und ebd., *Supplement for April, May and June 1999*.

⁴³¹ S/1999/896 und Korr.1 und S/1999/1162 und Korr.1; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*; und ebd., *Supplement for October, November and December 1999*.

⁴³² S/1999/896 und Korr.1; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

⁴³³ Siehe A/54/466.

Zwangsumsiedlung aus den Regionen von Kirkuk und Khanaqin, sowie gegen die Bewohner der südlichen Marschen, wo Entwässerungsprojekte zu Umweltzerstörungen und zur Verschlechterung der Lage der Zivilbevölkerung geführt haben, sofort einzustellen, sowie die persönliche Sicherheit und Freiheit einschließlich der uneingeschränkten Glaubensfreiheit der Schiiten und ihrer Religionsgemeinschaft zu gewährleisten;

h) mit der Dreiparteienkommission und ihrem technischen Unterausschuss zusammenzuarbeiten, um dem Verbleib mehrerer Hunderter noch immer vermisster Personen, so auch von Kriegsgefangenen, kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, zu diesem Zweck mit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zusammenzuarbeiten und den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten sowie alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, sofort freizulassen;

i) mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen voll zusammenzuarbeiten;

j) auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997), 1143 (1997), 1153 (1998), 1210 (1998), 1242 (1999) und 1266 (1999) zu kooperieren, um uneingeschränkt zu gewährleisten, dass die im Rahmen des Programms "Öl für Lebensmittel" gekauften humanitären Hilfsgüter gerecht und ohne Diskriminierung an die irakische Bevölkerung, einschließlich in abgelegenen Gebieten, verteilt werden, und auch künftig die Arbeit des humanitären Personals der Vereinten Nationen in Irak zu erleichtern, indem sie die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Beobachter im ganzen Land sicherstellt;

k) bei der Identifizierung von Minenfeldern in ganz Irak zu kooperieren, mit dem Ziel, ihre Markierung und letztendliche Räumung zu erleichtern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zur Durchführung seines Mandats zu gewähren und beschließt, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/179

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 91 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen⁴³⁴ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/179. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴³⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴³⁶ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴³⁶, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴³⁶, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴³⁷, der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesangenen⁴³⁸, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴³⁹ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁴⁰ sowie der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker⁴⁴¹ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die zuletzt verabschiedete Resolution 53/160 vom 9. Dezember 1998, Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/56 der Menschenrechtskommission vom 27. April 1999⁴⁴² und der Resolution 1234 (1999) des Sicherheitsrats vom 9. April 1999 sowie eingedenk der Resolutionen 1258 (1999) und 1273 (1999) des Sicherheitsrats vom 6. August 1999 beziehungsweise 5. November 1999,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle für die Herbeiführung von Stabilität und Sicherheit in der Region unerlässlich ist und zur Schaffung des Umfelds beitragen wird, das für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region erforderlich ist,

unter Berücksichtigung der regionalen Dimension der Menschenrechtsfragen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, gleichzeitig unterstreichend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte in erster Linie Aufgabe der Staaten ist, sowie auf die Bedeutung verweisend, die der technischen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zu Gunsten der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte zukommt,

⁴³⁵ Resolution 217 A (III).

⁴³⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴³⁷ Resolution 39/46, Anlage.

⁴³⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴³⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁴⁰ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁴¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

⁴⁴² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁴ Einzelheiten siehe Anhang II.

eingedenk des Beschlusses der Menschenrechtskommission, die Sonderberichterstatter der Kommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo und über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und ein Mitglied der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu ersuchen, eine gemeinsame Mission in die Demokratische Republik Kongo durchzuführen⁴⁴²,

im Hinblick auf die erklärte Absicht der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Todesstrafe schrittweise abzuschaffen, und die Regierung unter diesem Blickwinkel ermutigend, ihrer Verpflichtung zur Reform und Wiederherstellung des Justizsystems in Übereinstimmung mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte nachzukommen,

1. *begrüßt*

a) den Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo⁴⁴³;

b) die beiden auf Einladung der Regierung durchgeführten Besuche des Sonderberichterstatters in der Demokratischen Republik Kongo im Februar und August/September 1999 und die diesbezüglich bewiesene Kooperationsbereitschaft der Regierung;

c) die Tätigkeit des Menschenrechtsfeldbüros in der Demokratischen Republik Kongo, wobei sie die Regierung der Demokratischen Republik Kongo gleichzeitig ermutigt, eng mit dem Feldbüro zusammenzuarbeiten und ihre Kooperation mit ihm noch weiter auszubauen;

d) die Waffenruhevereinbarung von Lusaka⁴⁴⁴, die von allen an dem Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien am 10. Juli 1999 unterzeichnet wurde;

e) die Ernennung eines Sonderbotschafters für den Friedensprozess in der Demokratischen Republik Kongo durch den Generalsekretär;

f) die Ernennung eines Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo durch den Generalsekretär;

g) die Ernennung des Ministers für Menschenrechte innerhalb der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, und bekundet ihre Hoffnung, dass diese Ernennung zur Verbesserung der Menschenrechtssituation beitragen wird;

h) die Selbstverpflichtung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit den Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen dabei zusammenzuarbeiten, die Demobilisierung, Rehabilitierung und

Wiedereingliederung von Kindersoldaten sicherzustellen, und ermutigt die Regierung, ihrer Selbstverpflichtung in vollem Umfang nachzukommen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck*

a) über die nachteiligen Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation sowie über seine schwerwiegenden Folgen für die Sicherheit und das Wohl der Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo;

b) über die besorgniserregende Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den östlichen Landesteilen, und die Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, häufig strafflos, nach wie vor begangen werden, und verurteilt in dieser Hinsicht

i) die Massaker, die im Laufe der Konflikte begangen wurden, darunter die zuletzt in den Jahren 1998 und 1999 verübten Massaker in Kasika, Makobola, Kamituga, Kavumu, Kilungutwe, Kasanga, Kazima, Mbooko, Kabare, Mwenga, Libenge und Kasala;

ii) die Fälle von außergerichtlicher oder willkürlicher Hinrichtung, des Verschwindenlassens, der Folter, Verprügelung, Drangsalierung, willkürlichen Festnahme und Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, namentlich von Journalisten, Oppositionspolitikern, Verfechtern der Menschenrechte und Menschen, die mit Mechanismen der Vereinten Nationen zusammengearbeitet haben, sowie die Berichte über an Frauen und Kindern verübte sexuelle Gewalt und das Fortdauern der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten;

iii) die Tatsache, dass Zivilpersonen vor das Militärgericht gestellt und von diesem zum Tode verurteilt werden;

c) über die exzessive Ansammlung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie die unerlaubte Verteilung und Verschiebung von Waffen in der Region und den unerlaubten Handel damit sowie deren nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte;

3. *fordert* alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*,

a) auf die vollinhaltliche und termingerechte Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka hinzuwirken, die Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in ihrem gesamten Hoheitsgebiet wiederherzustellen, und unterstreicht dabei im Kontext einer dauerhaften Friedensregelung die Notwendigkeit, alle Kongolesen in einen umfassenden politischen Dialog einzubeziehen, damit die nationale Aussöhnung herbeigeführt und demokratische, freie, transparente und faire Wahlen abgehalten werden können;

⁴⁴³ Siehe A/54/361.

⁴⁴⁴ S/1999/815, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

b) die Menschenrechte zu schützen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, insbesondere, soweit auf sie anwendbar, die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁴³⁸, die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴⁴⁵ und die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁴⁴⁶, insbesondere im Hinblick auf die Achtung der Rechte von Frauen und Kindern, und die Sicherheit aller Zivilpersonen, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen innerhalb des Hoheitsgebiets dieses Landes unabhängig von ihrer Herkunft sicherzustellen;

c) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals innerhalb der Demokratischen Republik Kongo sicherzustellen und in diesem Zusammenhang den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten;

d) allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass Personen, die diese begehen, nicht straflos bleiben;

e) voll mit der Nationalen Kommission zur Untersuchung der behaupteten Massaker einer großen Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo sowie in Bezug auf die Nachprüfung dieser Behauptungen auch mit dem Generalsekretär und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusammenzuarbeiten, damit die Nationale Untersuchungskommission dem Generalsekretär einen weiteren Bericht über den Stand ihrer diesbezüglichen Ermittlungen vorlegen kann;

4. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf,

a) ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu fördern und zu schützen;

b) eine führende Rolle bei den Bemühungen zu übernehmen, das Entstehen von Bedingungen zu verhüten, die weitere Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und über ihre Grenzen hinweg auslösen könnten;

c) ihrer Selbstverpflichtung zur Reform und Wiederherstellung des Justizsystems und insbesondere zu Reform der Militärjustiz in Übereinstimmung mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴³⁶ nachzukommen, und befürwortet eine vorübergehende Hilfe zu diesem Zweck;

d) ihrer Verpflichtung auf den Demokratisierungsprozess, insbesondere den nationalen Dialog, wie in der Waffenruhevereinbarung von Lusaka vorgesehen, uneingeschränkt nachzukommen und in diesem Zusammenhang Bedingungen zu

schaffen, die einen echten, alle mit einschließenden Friedensprozess ermöglichen, der die Bestrebungen aller Menschen des Landes in vollem Umfang widerspiegelt;

e) ihrer Verantwortung nachzukommen, sicherzustellen, dass alle, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, vor Gericht gestellt werden;

f) die noch verbleibenden Verwaltungsschranken für die Tätigkeit der politischen Parteien aufzuheben und die Abhaltung demokratischer, freier, transparenter und fairer Wahlen vorzubereiten;

g) über die Menschenrechte aufzuklären, unter anderem durch eine stärkere Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, so auch allen Menschenrechtsorganisationen, und die Beschränkungen aufzuheben, denen die Arbeit der nichtstaatlichen Organisationen noch immer unterliegt;

h) die volle Achtung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung, namentlich der Pressefreiheit in allen Arten von Massenmedien, sowie die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten;

i) mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, voll zusammenzuarbeiten, damit alle, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens vor Gericht gestellt werden;

5. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen, und ersucht den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer fünf- undfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/180

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/180. Menschenrechte und Massenabwanderungen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt darüber, dass es in vielen Regionen der Welt in großem Maßstab und Umfang zu Abwanderungen und Vertreibungen kommt, und *zutiefst beunruhigt* über das menschliche Leid der Flüchtlinge und Vertriebenen, unter denen sich ein hoher Anteil von Frauen und Kindern befindet,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

⁴⁴⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴⁴⁶ Resolution 260 A (III).

insbesondere deren Resolution 1998/49 vom 17. April 1998⁴⁴⁷, und auf die Schlussfolgerungen der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁴⁴⁸, in denen anerkannt wurde, dass schwere Menschenrechtsverletzungen, Verfolgung, politische und ethnische Konflikte, Hungersnot und wirtschaftliche Unsicherheit, Armut und weit verbreitete Gewalt zu den Ursachen gehören, die Massenabwanderungen und Vertreibungen zu Grunde liegen, sowie unter Hinweis auf die zweite öffentliche Aussprache, die am 16. und 17. September 1999 im Sicherheitsrat über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten abgehalten wurde⁴⁴⁹,

mit Genugtuung darauf hinweisend, dass sie sich in ihrer Resolution 41/70 vom 3. Dezember 1986 die Aufforderung an alle Staaten zu eigen gemacht hat, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und davon Abstand zu nehmen, sie einzelnen Gliedern ihrer Bevölkerung auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit, ethnischen Zugehörigkeit, Rasse, Religion oder Sprache vorzuenthalten,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Menschenrechtsnormen, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵⁰, die Grundsätze des völkerrechtlichen Schutzes von Flüchtlingen, die allgemeinen Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über völkerrechtlichen Schutz⁴⁵¹ sowie darauf, dass Asylantragsteller Zugang zu fairen und zügigen Verfahren zur Bestimmung ihres Status haben sollten,

betonend, wie wichtig die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts zur Verhinderung von Massenabwanderungen und zum Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ist, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Rechte und Grundsätze, insbesondere bei bewaffneten Konflikten, namentlich auch über die Verweigerung des sicheren und ungehinderter Zugangs zu den Vertriebenen,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal vom 9. Dezember 1994⁴⁵², mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Ratifikation beziehungsweise den Beitritt zu dem Übereinkommen in Erwägung zu ziehen, sowie unter Verurteilung von Angriffen auf und die Anwendung von Gewalt gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeord-

netes Personal sowie Personal internationaler humanitärer Organisationen,

erneut erklärend, dass es in erster Linie Aufgabe der Staaten ist, den Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu gewährleisten,

aner kennend, dass die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs dazu beitragen wird, der Straflosigkeit derjenigen ein Ende zu setzen, die bestimmte im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁴⁵³ definierte Verbrechen begangen haben, die Massenabwanderungen hervorrufen oder darauf zurückzuführen sind,

mit Genugtuung über die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen, eine umfassende Vorgehensweise gegenüber den Grundursachen und Auswirkungen der Bewegungen von Flüchtlingen und Vertriebenen und der Stärkung der Notstandsvorsorge- und Eingreifmechanismen zu entwickeln,

in der Erwägung, dass Mechanismen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich derjenigen der Menschenrechtskommission und der Menschenrechts-Vertragsorgane über bedeutende Kapazitäten zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen verfügen, durch die Bewegungen von Flüchtlingen und Vertriebenen ausgelöst oder dauerhafte Lösungen ihrer schwierigen Situation verhindert werden,

in Anbetracht der Komplementarität zwischen den Systemen für den Schutz der Menschenrechte und für humanitäre Maßnahmen, insbesondere der Mandate der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen und der Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie in Anbetracht des Umstands, dass ihre Zusammenarbeit im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ebenso wie die Koordinierung zwischen den Menschenrechts-, Politik- und Sicherheits-Komponenten von Missionen der Vereinten Nationen wichtige Beiträge zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von Personen leisten, die zur Massenabwanderung gezwungen oder vertrieben wurden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁵⁴;

2. *missbilligt auf das entschiedenste* ethnische Intoleranz und andere Formen der Intoleranz als eine der Hauptursachen für erzwungene Wanderbewegungen und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Achtung vor den Menschenrechten, insbesondere den Rechten der Angehörigen von Minderheiten, zu gewährleisten;

⁴⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁴⁸ A/CONF.157/24 (Erster Teil), Kap. III.

⁴⁴⁹ Siehe S/PV.4046, S/PV.4046 (Erste Wiederaufnahme) und Korr.2 und S/PV.4046 (Zweite Wiederaufnahme). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, 4046. Sitzung.*

⁴⁵⁰ Resolution 217 A (III).

⁴⁵¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/54/12/Add.1)*, Kap. III, Abschnitt A.1.

⁴⁵² Resolution 49/59, Anlage.

⁴⁵³ A/CONF.183/9.

⁴⁵⁴ A/54/360.

3. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, zwischenstaatlichen Organe und in Betracht kommenden internationalen Organisationen ihre Zusammenarbeit und Hilfe im Rahmen der weltweiten Bemühungen um die Auseinandersetzung mit Menschenrechtssituationen verstärken müssen, die zur Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen und den sich daraus ergebenden schwerwiegenden Problemen führen;

4. *betont*, dass alle Staaten und internationalen Organisationen verpflichtet sind, mit denjenigen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, die von Massenabwanderungen von Flüchtlingen und Vertriebenen betroffen sind, zusammenzuarbeiten, und fordert die Regierungen, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen des Systems der Vereinten Nationen auf, auch weiterhin auf den Hilfsbedarf von Ländern einzugehen, die Flüchtlinge in großer Zahl aufnehmen, bis sich dauerhafte Lösungen finden;

5. *legt dem Generalsekretär eindringlich nahe*, der Konsolidierung und Verstärkung der Notstandsvorsorge und Eingreifmechanismen, namentlich der Frühwarnfähigkeiten auf humanitärem Gebiet, hohe Priorität zuzuweisen und dafür im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen die erforderlichen Mittel zu veranschlagen, um unter anderem sicherzustellen, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden, die es gestatten, alle Menschenrechtsverletzungen aufzuzeigen, die zu Massenabwanderungen beitragen;

6. *bittet* die Sonderberichterstatte, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und die Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, soweit angezeigt, um Informationen über Menschenrechtsprobleme zu bemühen, die zur Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen führen oder diese an der freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten hindern können, und diese Informationen, wo dies angezeigt erscheint, zusammen mit diesbezüglichen Empfehlungen in ihre Berichte aufzunehmen und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Kenntnis zu bringen, damit sie im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen entsprechende Maßnahmen ergreifen kann;

7. *ersucht* alle Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die Sonderorganisationen und die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über Menschenrechtssituationen zu übermitteln, die Flüchtlings- oder Vertriebenenströme hervorrufen beziehungsweise sich auf diese auswirken;

8. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Wahrnehmung ihres in Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 enthaltenen Mandats, die im gesamten System der Vereinten Nationen durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet

einten Nationen durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren und in Zusammenarbeit mit der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen denjenigen Situationen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die Massenabwanderungen hervorrufen oder hervorzurufen drohen, und zu den Anstrengungen beizutragen, die unternommen werden, um mit Hilfe von Förderungs- und Schutzmaßnahmen, Notstandsvorsorge- und Eingreifmechanismen, Frühwarnmechanismen und Informationsaustausch, technischer Beratung, Bereitstellung von technischem Fachwissen sowie durch Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern und den Gastländern solchen Situationen wirksam zu begegnen;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um durch Initiativen wie die Wiederherstellung des Justizsystems, die Schaffung von einzelstaatlichen Institutionen, die in der Lage sind, die Menschenrechte zu verteidigen, breit angelegte Menschenrechtserziehungsprogramme und die Stärkung lokaler nichtstaatlicher Organisationen durch eine entsprechende Präsenz im Feld und Programme auf dem Gebiet der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit zur Schaffung eines Umfelds beizutragen, das die Rückkehr in eine Postkonfliktgesellschaft ermöglicht;

10. *begrüßt mit Genugtuung* die Beiträge, die die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen weiterhin zu den Beratungen der Menschenrechtskommission und zu anderen internationalen Organen und Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte leistet, und begrüßt außerdem die an die Hohe Kommissarin gerichtete Einladung der Kommission, auf allen ihren künftigen Tagungen das Wort zu ergreifen;

11. *legt den Staaten nahe*, soweit noch nicht geschehen, den Beitritt zu dem Abkommen von 1951⁴⁵⁵ und dem Protokoll von 1967⁴⁵⁶ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beziehungsweise zu anderen einschlägigen regionalen Rechtsinstrumenten über Flüchtlinge, soweit anwendbar, und zu einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Erwägung zu ziehen und geeignete Maßnahmen zur innerstaatlichen Verbreitung und Anwendung dieser Rechtsakte zu ergreifen, um die Einhaltung der Bestimmungen gegen willkürliche und erzwungene Vertreibungen und eine größere Achtung vor den Rechten derjenigen zu fördern, die sich auf die Flucht begeben;

12. *stellt mit Genugtuung fest*, dass eine Reihe von Staaten, die nicht Parteien des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 sind, Asylfragen nach wie vor großzügig handhaben;

13. *legt den Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 nahe*, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Einklang mit Artikel 35 des Abkommens Informationen vorzulegen;

⁴⁵⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁴⁵⁶ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

14. *fordert* die Staaten *auf*, den wirksamen Schutz und eine wirksame Unterstützung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen im Einklang mit dem Völkerrecht sicherzustellen, indem sie unter anderem den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, den uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang von humanitärem Hilfspersonal zu vertriebenen Bevölkerungsgruppen sicherstellen und die Sicherheit sowie den zivilen und humanitären Charakter von Lagern und Siedlungen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene gewährleisten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, soweit sie alle Aspekte der Menschenrechte und der Massenabwanderungen betrifft, der auch ausführliche Angaben über die Anstrengungen enthält, die auf Programm-, institutioneller, administrativer, finanzieller und Managementebene unternommen wurden, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Vermeidung neuer Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen auszubauen, sich mit deren tieferen Ursachen auseinanderzusetzen, alle, die während Massenabwanderungen zu Vertriebenen wurden, zu schützen und ihre Rückkehr und Wiedereingliederung zu erleichtern, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

16. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/181

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/181. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/154 vom 9. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/68 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999⁴⁵⁷ über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie auf die Versammlungsresolution 53/22 vom 4. November 1998 über das von den Vereinten Nationen ausgerufene Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁵⁸, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

anerkennt, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich

für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, und betonend, wie wichtig die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen ist,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Resolution 1999/25 vom 26. August 1999 mit dem Titel "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen" durch die Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte⁴⁵⁹ auf ihrer einundfünfzigsten Tagung⁴⁶⁰ sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Unterkommission, die Frage eines Dialogs zwischen den Kulturen auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu behandeln,

1. *begrüßt* den Beschluss der Menschenrechtskommission, die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

3. *bittet* die Staaten und alle zuständigen Einrichtungen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/182

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 89 Stimmen bei 30 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen⁴⁶¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/182. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Er-

⁴⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁵⁹ Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

⁴⁶⁰ Siehe E/CN.4/2000/2-E/CN.4/Sub.2/1999/54, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁶¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

klärung der Menschenrechte⁴⁶², den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁶³ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften aufgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie nach den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet eingegangen sind,

eingedenk dessen, dass Sudan Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁶³, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁶³, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁶⁴, der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker⁴⁶⁵ und der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁶⁶ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Sudan, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/15 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999⁴⁶⁷,

in dem Bewusstsein, dass dringend wirksame Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der humanitären Hilfe durchgeführt werden müssen, um die Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu schützen,

mit Genugtuung über das Friedensabkommen von 1997, die Annahme der Grundsatzerklärung als Verhandlungsgrundlage, die Erklärung einer umfassenden Waffenruhe durch die Regierung Sudans am 5. April 1999 und den von der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee gefassten Beschluss, die Waffenruhe in der Region von Bahr el-Ghazal im Süden Sudans um weitere drei Monate zu verlängern, jedoch gleichzeitig tief besorgt über die Auswirkungen des anhaltenden Konflikts in Sudan zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-armee auf die Menschenrechtssituation sowie über die Missachtung der einschlägigen Regeln des humanitären Völkerrechts durch alle Konfliktparteien,

ihre feste Auffassung bekundend, dass Fortschritte in Richtung auf eine friedliche Beilegung des Konflikts im Süden Sudans im Rahmen der Friedensinitiative der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung wesentlich dazu beitragen werden, ein günstigeres Umfeld für die Förderung der Achtung der Menschenrechte in Sudan zu schaffen,

unter Verurteilung der Ermordung vier sudanesischer Mitarbeiter von Hilfsorganisationen im April 1999, die sich im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee befanden,

1. *begrüßt*

a) den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan⁴⁶⁸;

b) den Besuch des Sonderberichterstatters in Sudan im Februar 1999 auf Einladung der Regierung Sudans und die hervorragende Kooperation seitens der Regierung in dieser Hinsicht, sowie die von der Regierung erklärte Bereitschaft zur weiteren Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter und die Einladung an den Sonderberichterstatter;

c) den Besuch des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan im März 1999 und die Kooperation seitens der Regierung Sudans in dieser Hinsicht;

d) die Kooperation seitens der Regierung Sudans gegenüber der Bedarfsermittlungsmission des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die vom 14. bis 26. September 1999 stattfand;

e) die Ermittlungsmission des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung im September 1999 auf Einladung der Regierung Sudans;

f) die Kooperation seitens der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee gegenüber der Mission des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms zur Ermittlung des humanitären Bedarfs in den Nubabergen, die vom 21. bis 24. Juni 1999 durchgeführt wurde;

g) die von der Regierung Sudans abgegebene Zusage, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu fördern, sowie die von ihr eingegangene Verpflichtung auf einen Demokratisierungsprozess mit dem Ziel, eine repräsentative und rechenschaftspflichtige Regierung einzusetzen, in der die Bestrebungen der Bevölkerung Sudans zum Ausdruck kommen;

h) die Verankerung grundlegender Menschenrechte und Freiheiten in der Verfassung Sudans, die am 1. Juli 1998 in Kraft trat;

i) die Einsetzung des Verfassungsgerichts, das im April 1999 seine Tätigkeit aufnahm;

j) die Einrichtung des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern als konstruktive Reaktion seitens der Regierung Sudans, die Kooperation der örtlichen Gemeinwesen mit dem Ausschuss und die Unterstützung sei-

⁴⁶² Resolution 217 A (III).

⁴⁶³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁶⁴ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁶⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

⁴⁶⁶ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁶⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁶⁸ A/54/467, Anlage.

tens der internationalen Gemeinschaft und der nichtstaatlichen Organisationen;

k) die Anstrengungen zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung;

l) die Zusagen der Regierung Sudans gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, insbesondere die Zusage, keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten einzusetzen oder zu rekrutieren;

m) die Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Binnenvertriebenen;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über*

a) die Auswirkungen des gegenwärtigen bewaffneten Konflikts auf die Menschenrechtssituation und seine schädlichen Folgen für die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, und über die anhaltenden schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch alle Parteien, insbesondere

i) die Fälle außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen als Ergebnis des Konflikts zwischen Angehörigen der Streitkräfte und ihren Verbündeten und bewaffneten aufständischen Gruppen, namentlich der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee;

ii) die Fälle des Verschwindenlassens von Personen, den Einsatz von Kindern als Soldaten und Kombattanten, die Zwangsrekrutierung, Zwangsvertreibung, willkürliche Inhaftierung, Folter und Misshandlung von Zivilpersonen im Rahmen des Konflikts im Süden Sudans;

iii) die Entführung von Frauen und Kindern, um sie der Zwangsarbeit oder ähnlichen Bedingungen zu unterwerfen;

iv) den Einsatz von Waffen, einschließlich Landminen, gegen die Zivilbevölkerung;

b) Verletzungen der Menschenrechte in von der Regierung Sudans kontrollierten Gebieten, insbesondere

i) den weit verbreiteten Einsatz von Folter und willkürlicher Inhaftierung, unter anderem von Menschenrechtsaktivisten, Journalisten und politischen Gegnern, sowie das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und die Einschüchterung und Drangsalierung der Bevölkerung, insbesondere durch die Sicherheitsorgane;

ii) die Fälle der Einschränkung der Religionsfreiheit und der Freiheit, friedliche Versammlungen abzuhalten;

3. *fordert alle an dem anhaltenden Konflikt in Sudan beteiligten Parteien nachdrücklich auf,*

a) die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen, das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt zu achten und dadurch die freiwillige Rückkehr, Rückführung

und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in ihre Heimat zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass die für Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

b) den gegen die Grundsätze des humanitären Rechts verstoßenden Einsatz von Waffen, einschließlich Landminen, gegen die Zivilbevölkerung sofort zu beenden, und fordert insbesondere die Sudanesische Volksbefreiungsarmee nachdrücklich auf, die Nutzung ziviler Gebäude zu militärischen Zwecken sofort einzustellen;

c) den sicheren und ungehinderten Zugang zu den internationalen beziehungsweise den humanitären Organisationen zu gewährleisten, um mit allen erdenklichen Mitteln die Gewährung humanitärer Hilfe an alle schutz- und hilfebedürftigen Zivilpersonen, vor allem in Bahr el-Ghazal, in den Nubabergen und im westlichen Oberen Nil, zu erleichtern und in dieser Hinsicht auch weiterhin mit dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Aktion Überlebensbrücke Sudan bei der Auslieferung dieser Hilfsgüter zusammenzuarbeiten;

d) weiterhin bei den Friedensbemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zu kooperieren;

e) keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten einzusetzen oder zu rekrutieren, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsarmee nachdrücklich auf, eine ähnliche Verpflichtung einzugehen, wie sie die Regierung Sudans diesbezüglich gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte eingegangen ist, und die Praxis der Zwangsrekrutierung aufzugeben;

f) ihre Verpflichtungen betreffend den Schutz der vom Krieg betroffenen Kinder zu erfüllen, wie etwa die Einstellung des Einsatzes von Antipersonenminen, der Entführung und Ausbeutung von Kindern und der Rekrutierung von Kindern als Soldaten, die Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten voranzutreiben und den Zugang zu vertriebenen und unbegleiteten Minderjährigen zu gewährleisten;

g) eine unabhängige Untersuchung des Falls der vier sudanesischen Staatsangehörigen zuzulassen, die am 18. Februar 1999 entführt wurden, als sie eine Gruppe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf einer humanitären Mission begleiteten, und die später ermordet wurden, während sie sich im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee befanden, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung/-armee nachdrücklich auf, die sterblichen Überreste den Angehörigen zu übergeben;

4. *fordert die Regierung Sudans auf,*

a) ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, vollinhaltlich nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen sowie ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht zu achten;

b) sich auch weiterhin um die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit zu bemühen, indem sie die Rechtsvorschriften mit der Verfassung und die Praxis des Rechtsvollzugs stärker mit diesen Vorschriften in Einklang bringt;

c) sich auch weiterhin darum zu bemühen, ihr innerstaatliches Recht mit den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, in Einklang zu bringen und dafür zu sorgen, dass alle Menschen in ihrem Hoheitsgebiet die in diesen Dokumenten anerkannten Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können;

d) alle wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um jedweder Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ein Ende zu setzen und sie zu verhindern, dafür zu sorgen, dass alle Beschuldigten in normalem Gewahrsam gehalten werden und ein zügiges, gerechtes und faires Verfahren nach den international anerkannten Normen erhalten, und allen Berichten über Akte der Folter nachzugehen;

e) die volle Achtung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Meinungs-, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten;

f) auch künftig Berichte über die Entführung von Frauen und Kindern im Rahmen des Konflikts im Süden Sudans zu untersuchen, alle Personen, die der Unterstützung solcher Aktivitäten oder der Mitwirkung daran verdächtig sind, vor Gericht zu bringen, mit Vorrang die sichere Rückkehr der betroffenen Kinder zu ihren Familien zu erleichtern und weitere Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere über den Ausschuss zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern;

g) die unterschiedslosen Bombenangriffe auf zivile und humanitäre Ziele, die den Grundprinzipien der Menschenrechte und des humanitären Rechts zuwiderlaufen, sofort einzustellen;

h) sich weiter um die Bewältigung des Problems der Binnenvertriebenen zu bemühen;

i) auch künftig ihrer Verpflichtung auf den Demokratisierungsprozess und die Rechtsstaatlichkeit nachzukommen und in diesem Kontext Bedingungen zu schaffen, die einen echten Demokratisierungsprozess zulassen, in dem die Bestrebungen der Bevölkerung des Landes voll zum Ausdruck kommen und der ihre uneingeschränkte Partizipation gewährleistet;

j) sich auch weiterhin um die Erfüllung der gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte abgegebenen Zusage zu bemühen, keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten zu rekrutieren;

k) die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁴⁶⁹ umzusetzen und inhaftierten Frauen und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

⁴⁶⁹ *First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Geneva, 22 August-3 September 1955: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 1956.IV.4), Anhang I, Abschnitt A.

5. *legt* der Regierung Sudans *nahe*, ihren Dialog mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte fortzusetzen, mit dem Ziel, eine ständige Vertretung des Hohen Kommissars einzurichten;

6. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, auch künftig Hilfsersuchen der Regierung Sudans zu berücksichtigen, unter anderem mit dem Ziel, vorrangig eine ständige Vertretung des Hohen Kommissars einzurichten;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur verstärkten Unterstützung der Tätigkeiten *auf*, die darauf abzielen, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Rechts während des Konflikts zu verbessern, insbesondere der Tätigkeiten des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern;

8. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten weiteren Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/183

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 108 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 45 Enthaltungen⁴⁷⁰ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/183. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁷¹, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁷² und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998, 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998, 1239 (1999) vom 14. Mai 1999 und 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 und der allgemeinen Grundsätze in der Anlage zu der letztgenannten Resolution, sowie der am 24. März 1998 von dem Vorsitzenden der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung abgegebenen Erklärung⁴⁷³, der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1998/79 vom 22. April 1998⁴⁷⁴ und 1999/2 vom 13. April 1999⁴⁷⁵ sowie des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 7. September 1999 an das Präsidium der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Kosovo,

⁴⁷⁰ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁴⁷¹ Resolution 217 A (III).

⁴⁷² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁷³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. III, Abschnitt E, Ziffer 28.

⁴⁷⁴ Ebd., Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁷⁵ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

unter Hinweis auf die Herausforderung, vor dem Hintergrund jahrelanger Unterdrückung, Intoleranz und Gewalt im Kosovo eine multiethnische Gesellschaft aufzubauen, die auf weitreichender Autonomie und der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) beruht, bis eine endgültige Regelung im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats getroffen ist,

unter voller Berücksichtigung der regionalen Dimensionen der Krise im Kosovo, insbesondere was die Menschenrechte und die humanitäre Lage und die diesbezüglich nach wie vor bestehenden Probleme betrifft, und feststellend, dass die Rückkehr von Flüchtlingen in ihre Heimat zu einer Entspannung dieser Krise beigetragen hat,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, in der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)⁴⁷⁶, in dem die anhaltenden schweren Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht im Kosovo beschrieben sind,

unter Verurteilung der vor dem Eintreffen der Mitarbeiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und der Soldaten der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) an der albanischen Volksgruppe begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen im Kosovo, die in den zahlreichen Berichten über Folter, wahllose und weit verbreitete Artillerieangriffe, die massenhafte Zwangsvertreibung von Zivilpersonen, summarische Hinrichtungen und die rechtswidrige Inhaftierung von Angehörigen der albanischen Volksgruppe im Kosovo durch jugoslawische Polizei- und Militärkräfte dargestellt werden,

zutiefst besorgt darüber, dass es trotz der Anstrengungen der Mission und der KFOR häufig zu Drangsalierung und immer wieder zur Entführung und Ermordung von Angehörigen der serbischen Volksgruppe, der Roma und anderer Minderheiten im Kosovo durch extremistische Angehörige der albanischen Volksgruppe kommt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die gesamte Bevölkerung des Kosovo von dem Konflikt betroffen ist, und unterstreichend, dass alle Minderheiten in dem Land in den Genuss ihrer uneingeschränkten und gleichen Rechte kommen müssen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die wichtige Rolle des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

betroffen darüber, dass den Angehörigen der albanischen Volksgruppe, die im Zusammenhang mit der Krise im Kosovo inhaftiert, angeklagt oder vor Gericht gestellt worden sind, in Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen kein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren gewährt worden ist,

betonend, dass dringend wirksame Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um dem Frauen- und Kinderhandel ein Ende zu setzen,

1. *unterstreicht* die Verpflichtung der Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die Bestimmungen der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats sowie die am 6. Mai 1999 verabschiedeten und in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur politischen Lösung der Kosovo-Krise einzuhalten;

2. *bekräftigt*, dass die Menschenrechts- und humanitäre Krise im Kosovo im Rahmen einer politischen Lösung angegangen werden muss, die auf den allgemeinen Grundsätzen in der Anlage der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats beruht;

3. *begrüßt* die Einsetzung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und der KFOR-Truppe, und fordert alle Parteien im Kosovo sowie die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf, mit der Mission und der KFOR bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats voll zusammenzuarbeiten;

4. *begrüßt außerdem* die Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Kosovo und des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen sowie die Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

5. *fordert* alle Parteien im Kosovo auf, mit der Mission zusammenzuarbeiten, um die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und demokratischen Normen im Kosovo sicherzustellen;

6. *fordert* alle Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die örtlichen Serbenführer im Kosovo und die Führer der albanischen Gemeinschaft im Kosovo auf, alle gegen Bewohner des Kosovo, ungeachtet der ethnischen Herkunft des Opfers und der Identität der Täter, verübten Akte des Terrorismus, der Freiheitsberaubung oder Entführung und der Zwangsräumung von Behausungen oder der zwangsweisen Entfernung vom Arbeitsplatz, zu verurteilen, alle Gewalthandlungen zu unterlassen sowie ihren Einfluss und ihre Führungsrolle dafür zu nutzen, mit der KFOR und der Mission zusammenzuarbeiten, damit diese Vorfälle unterbunden und die Täter vor Gericht gestellt werden können;

7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über jede erzwungene Aufteilung eines Teils des Kosovo in ethnische Kantone oder ethnisch begründete Aufteilungen jedweder Art, die der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats und den Leitlinien

⁴⁷⁶ A/54/396-S/1999/1000 und Add.1.; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokumente S/1999/1000 und Add.1.

von Rambouillet⁴⁷⁷ zuwiderlaufen, und betont, dass alle Parteien im Kosovo alles tun müssen, um alle Maßnahmen einzustellen oder rückgängig zu machen, die eine solche ethnische Kantonisierung de facto oder de jure gestattet;

8. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Behörden und Vertreter der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Führer der Kosovo-Serben und der Kosovo-Albaner *auf*, mit dem Koordinierungszentrum für Antiminenprogramme zusammenzuarbeiten;

9. *verlangt*, dass die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) eine aktualisierte Liste aller inhaftierten und vom Kosovo in andere Teile der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verbrachten Personen vorlegt, aus der hervorgeht, auf Grund welcher Beschuldigung, falls eine solche vorliegt, jeder Betreffende inhaftiert wurde, und dass sie den Angehörigen sowie den nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Beobachtern ungehinderten und regelmäßigen Zugang zu den nach wie vor in Haft befindlichen Personen gewähren und alle diejenigen freilassen, die vor Juli 1999 unter Verstoß gegen die internationalen humanitären und Menschenrechtsnormen im Kosovo inhaftiert und von dort verbracht wurden;

10. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, zu allen Gerichts- oder Strafverfahren, die gegen im Zusammenhang mit dem Konflikt im Kosovo angeklagte Personen geführt werden, Beobachter zuzulassen;

11. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Vertreter der Kosovo-Serben und der Kosovo-Albaner *auf*, allen Vertriebenen und Flüchtlingen ungeachtet ihrer Volksgruppenzugehörigkeit die freie und ungehinderte Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde zu ermöglichen und zu erleichtern, und bringt ihre Besorgnis über Meldungen zum Ausdruck, denen zufolge es in diesem Zusammenhang auch weiterhin zu Drangsalierungen oder sonstigen Behinderungen kommt;

12. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, die kosovarischen Unterlagen und Gerichtsakten, die während des Konflikts entfernt oder zerstört wurden, zurückzugeben oder ihre faire, unparteiische und genaue Wiederherstellung oder Rekonstruktion zu ermöglichen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass im Kosovo ein sicheres Umfeld geschaffen wird, das die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen gestattet und all denen, die im Kosovo bleiben möchten, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft eine echte Möglichkeit hierzu einräumt, und dass alle Parteien für die Schaffung eines solchen Umfelds verantwortlich sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen im Kosovo über das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, andere in Betracht kommende humanitäre Organisationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte fortzusetzen und weiterhin dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo zu decken und bei der freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimat in Sicherheit und Würde behilflich zu sein;

15. *ermutigt* das Amt des Anklägers des Internationalen Gerichts für die Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die Ermittlungen gegen Amtsträger oder Privatpersonen wegen im Kosovo begangener schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht auf allen Ebenen fortzusetzen, und bestätigt erneut, dass die Untersuchung solcher Verbrechen in den Zuständigkeitsbereich des Amtes fällt;

16. *verlangt*, dass die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Führung der Kosovo-Serben und der Kosovo-Albaner sowie alle anderen Beteiligten voll mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien kooperieren und allen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Gericht nachkommen;

17. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *erneut auf*, ihrer Zusage nachzukommen, den Bewohnern des Kosovo, deren Häuser und Wohnungen beschädigt wurden, finanzielle und materielle Hilfe zu gewähren;

18. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, über das Schicksal und den Verbleib einer hohen Zahl von Vermissten aus dem Kosovo Auskunft zu geben, und legt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz nahe, seine diesbezüglichen Aufklärungsbemühungen in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wie etwa der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weiterzuführen;

19. *befürwortet* die weitere Kooperation der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) im Hinblick auf die Besuche von rund zweitausend Häftlingen, in der Mehrheit Kosovo-Albaner, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Auftrag des Justizministeriums Serbiens durchführt;

20. *begrüßt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft und fordert, dass das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die anderen Stellen, die sich darum kümmern, die Hilfsbedürftigen im Kosovo mit angemessener Unterkunft zu versorgen, auch weiterhin unterstützt werden, vor allem mit dem Ziel, die Errichtung und Bereitstellung winterfester Unterkünfte zu erleichtern;

21. *fordert* alle im Kosovo involvierten Parteien *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen, die das Kinderhilfswerk der

⁴⁷⁷ Siehe S/1999/648, Anlage; *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999.*

Vereinten Nationen unternimmt, um dafür zu sorgen, dass alle Kinder im Kosovo möglichst rasch in die Schulen zurückkehren können, zu unterstützen und zum Wiederaufbau und zur Instandsetzung der während des Kosovo-Konflikts zerstörten oder beschädigten Schulen beizutragen;

22. *fordert* die unverzügliche und volle Dislozierung der Polizei der Vereinten Nationen und die Schaffung einer multi-ethnischen örtlichen Polizei im ganzen Kosovo als entscheidenden Schritt zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und zur Schaffung eines sicheren Umfelds für alle Bewohner des Kosovo;

23. *verurteilt* alle Bemühungen, im Namen irgendeiner Volksgruppe Parallelinstitutionen jedweder Art für die Bevölkerungsgruppen der Kosovo-Serben und der Kosovo-Albaner zu schaffen, gleichviel ob es sich um Polizei, Schulen, Verwaltungsstellen oder sonstige Einrichtungen handelt, und fordert die Mission und die KFOR auf, die Schaffung solcher Institutionen zu verhindern;

24. *ersucht* den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die Menschenrechtssituation im Kosovo auch weiterhin genau zu verfolgen, dem Kosovo im Rahmen seiner Berichterstattung besondere Aufmerksamkeit zu schenken und der Menschenrechtskommission auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/184

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 34 Enthaltungen⁴⁷⁸ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/184. Die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Die Generalversammlung,

ingedenk aller einschlägigen Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere der Resolution 1999/18 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999⁴⁷⁹, sowie aller einschlägigen Resolutionen und Erklärungen des Sicherheitsrats,

sowie ingedenk der Resolution 54/183 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1999 über die Menschenrechtssituation im Kosovo,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die alle Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemei-

nen Erklärung der Menschenrechte⁴⁸⁰ eingegangen sind, der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁸¹ und allen anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verpflichtung aller, das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁴⁸² und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴⁸³, zu achten, sowie der von den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschlossenen Grundsätze und eingegangenen Verpflichtungen,

sowie in Bekräftigung der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, in voller Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴⁸⁴, welche die Parteien Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unter anderem verpflichten, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten, sowie für das Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (das "Grundabkommen")⁴⁸⁵,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass es nach wie vor Beweise dafür gibt, dass in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in unterschiedlichem Ausmaß die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt werden, und insbesondere darüber, dass die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die 1996 abgegebenen Empfehlungen des persönlichen Beauftragten des amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nicht befolgt hat,

mit Genugtuung über alle Beiträge, die das Büro des Hohen Beauftragten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und andere Teile der Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europarat, die Überwachungsmision der Europäischen Gemeinschaft, die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen 1999 in der Region geleistet haben,

1. *fordert erneut* die vollinhaltliche und konsequente Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für

⁴⁸⁰ Resolution 217 A (III).

⁴⁸¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁸² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁸³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴⁸⁴ S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*.

⁴⁸⁵ S/1995/951; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*.

⁴⁷⁸ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁴⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴⁸⁴ sowie des Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (das "Grundabkommen")⁴⁸⁵ durch alle Parteien dieser Übereinkünfte;

2. *betont*, dass die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens in entscheidendem Maße von der Achtung der Menschenrechte abhängt, und unterstreicht, dass die Parteien nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet sind, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Höchstmaß an international anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

3. *betont außerdem*, dass die internationalen Bemühungen, die auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Region unternommen werden, auf die Kernbereiche der unzureichenden Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Menschen ohne Unterschied, der Rechtsstaatlichkeit und wirksamen Rechtspflege auf allen Regierungsebenen, der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit, namentlich im Hinblick auf politische Parteien, der Religions- und der Bewegungsfreiheit ausgerichtet sein müssen;

4. *betont ferner*, dass die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte verstärkt werden müssen, um die rasche und freiwillige Rückkehr der Vertriebenen und der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu fördern und herbeizuführen;

5. *fordert* alle Parteien und Staaten in der Region *erneut auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und wirksam funktionierende demokratische Institutionen einen wesentlichen Bestandteil der neuen zivilen Strukturen bilden, wie auf den Tagungen des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens und auf der Konferenz zur Umsetzung des Friedens bekräftigt;

6. *fordert* alle Staaten und Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre gemäß Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats vom 25. Mai 1993 und allen darauf folgenden einschlägigen Resolutionen bestehende Verpflichtung zur vollen Kooperation mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu erfüllen, und insbesondere ihrer Verpflichtung nachzukommen, diejenigen angeklagten Personen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten aufhalten, festzunehmen und in den Gewahrsam des Gerichts zu überstellen;

7. *fordert* alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *auch weiterhin auf*, unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung der Identität, des Aufenthaltsorts und des Schicksals von in ihren Hoheitsgebieten vermissten Personen zu ergreifen, namentlich durch enge Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen sowie den humanitären Organisationen und

unabhängigen Sachverständigen, und unterstreicht die Wichtigkeit der Koordinierung auf diesem Gebiet;

8. *stellt fest*, dass in Bezug auf die Menschenrechtssituation auf mehreren Gebieten unterschiedlich große Fortschritte erzielt wurden, dass jedoch weiterhin erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen;

I. BOSNIEN UND HERZEGOWINA

9. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten in Bosnien und Herzegowina, wo durch die Beteiligung aller Gruppen und Einzelpersonen größerer politischer Pluralismus herrscht und das Recht der freien Meinungsäußerung vermehrt wahrgenommen werden kann, was einen weiteren Schritt in Richtung auf Demokratie in Bosnien und Herzegowina darstellt, bleibt jedoch besorgt darüber, dass die Redefreiheit und die Medien weiterhin durch politische Einflussnahme eingeschränkt werden, insbesondere durch die selektive und einschüchternde Anwendung der Verleumdungsgesetze;

10. *ist auch weiterhin ernsthaft besorgt* darüber, dass es in Bosnien und Herzegowina nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen kommt und dass die vollinhaltliche Durchführung der Menschenrechtsbestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere die Harmonisierung der Rechtsvorschriften mit den Menschenrechtsbestimmungen der nationalen Verfassung, verzögert wird, und dass die lokalen Behörden und Gruppen die Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen nicht erfüllen;

11. *verurteilt auf das entschiedenste* die Teilnahme der örtlichen Regierungsbehörden an den Gewalttaten, die gegen Minderheiten angehörende Flüchtlinge und Binnenvertriebene begangen wurden, die an ihre Heimstätten zurückkehren, sowie an der Zerstörung ihrer Heimstätten, namentlich die Einschüchterungshandlungen und alle Handlungen, die die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen von der freiwilligen Rückkehr abhalten sollen, und fordert, dass die darin verwickelten örtlichen Regierungsbeamten aus dem Amt entfernt und die für diese Handlungen Verantwortlichen sofort festgenommen und vor Gericht gestellt werden;

12. *fordert* die Behörden Bosniens und Herzegowinas auf, ohne weitere Verzögerung über Ansprüche auf Eigentumsrechte zu entscheiden, die von örtlichen Behörden und/oder der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen erhoben werden beziehungsweise deren Entscheidungen über Eigentumsrechte durchzuführen;

13. *fordert* alle Parteien in Bosnien und Herzegowina *erneut auf*, sofort Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde förderlich sind, und dabei den Rechten von Angehörigen von Minderheiten die gleiche Beachtung zu schenken, unverzüglich Gesetze über Eigentumsrechte im Einklang mit den vom Büro des Hohen Beauftragten abgegebenen Empfehlungen zu verabschieden und durchzusetzen;

zen, und Praktiken der Diskriminierung aus ethnischen oder politischen Gründen ein Ende zu setzen;

14. *vermerkt mit Genugtuung* den Rückgang der Gewalttaten gegen zurückkehrende Flüchtlinge und Vertriebene, bleibt jedoch besorgt darüber, dass alle Volksgruppen weiterhin über Drangsalierungen berichten;

15. *begrüßt* es, dass die Richter und Staatsanwälte beider Gebietseinheiten ein neues Strafgesetzbuch sowie Ehrenkodizes angenommen haben und dass das Amt des Staatsanwalts der Föderation Bosnien und Herzegowina durch vom Hohen Beauftragten erlassene Gesetze eine Stärkung erfahren hat, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die gerichtlichen Verfahren die Rechte von Angeklagten immer noch nicht ausreichend schützen;

16. *stellt fest*, dass mit der Durchführung der Beschlüsse der Menschenrechtskammer begonnen wurde und erinnert gleichzeitig die Staatsregierung sowie die Regierungen der Gebietseinheiten daran, dass sie den Beschlüssen der Kammer stärkere Aufmerksamkeit widmen müssen;

17. *fordert* die Behörden Bosnien und Herzegowinas und insbesondere die Behörden der Republika Srpska *auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Menschenrechtskommission für Bosnien und Herzegowina zu verstärken, voll mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien zusammenzuarbeiten und ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu intensivieren;

18. *stellt fest*, dass sich das Verhalten der Polizei und der Polizeischutz verbessert haben, bleibt jedoch besorgt über weiterhin vorliegende Hinweise auf unprofessionelles Verhalten, politische Einflussnahme und Fälle von Behinderung der Rückkehr von Flüchtlingen sowie Einsatz übermäßiger Gewalt bei der Polizei;

19. *fordert* die Behörden in Bosnien und Herzegowina, insbesondere die Behörden der Republika Srpska, *nachdrücklich auf*, allen Institutionen und Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die mit der Durchführung dieser Resolution befasst sind, uneingeschränkten und freien Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten und den Schutz dieser Organisationen zu gewährleisten, insbesondere derjenigen, die humanitäre Hilfe gewähren;

20. *unterstreicht*, wie wichtig die Durchführung des Programms für eine umfassende Justizreform ist, das der Hohe Beauftragte in Abstimmung mit der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vorge schlagen hat;

21. *fordert* die Behörden der beiden Gebietseinheiten *auf*, in Fragen, die mit der Rückkehr von Flüchtlingen zusammenhängen, eng mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, dass die örtlichen Behörden und Gruppen die Rückkehr von Vertriebenen an ihre ursprünglichen Heimstätten erlauben und fördern;

22. *fordert* die Behörden Bosnien und Herzegowinas *auf*, den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ausgearbeiteten Entwurf eines endgültigen Wahlgesetzes, das die Beziehungen zwischen Wählern und Volksvertretern festigen, die demokratische Rechenschaftspflicht stärken und pluralistische, multiethnische politische Parteien fördern soll, dringend in Erwägung zu ziehen, mit dem Ziel, das Gesetz so schnell wie möglich zu verabschieden und in vollem Umfang durchzuführen;

23. *stellt fest*, wie wichtig die Arbeit der Ombudsperson für Menschenrechte für die Aufdeckung vieler Fälle von Menschenrechtsverletzungen und die Lösung mehrerer dieser Fälle ist, und fordert die Behörden Bosnien und Herzegowinas nachdrücklich *auf*, die Empfehlungen der Ombudsperson umzusetzen;

24. *verurteilt*, dass immer wieder Fälle religiöser Diskriminierung und Gewalttaten auftreten und dass religiösen Minderheiten ihre Rechte auf Wiederinbesitznahme und Wiederaufbau ihrer religiösen Stätten verweigert werden;

25. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der Frauenhandel ein immer größeres Problem darstellt, und fordert die Behörden Bosnien und Herzegowinas *auf*, dieses Problem durch entschlossenes Handeln zu bekämpfen;

II. REPUBLIK KROATIEN

26. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Initiativen, die die Republik Kroatien zur Verbesserung des gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmens für die Rückkehr von Flüchtlingen unternommen hat, insbesondere Schritte zur Beseitigung diskriminierender Bestimmungen in den kroatischen Gesetzen;

27. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Polizeiüberwachungsgruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den örtlichen Polizeikräften in Ostslawonien, und stellt gleichzeitig fest, dass es in Ostslawonien nach wie vor Fälle von ethnisch begründeten Problemen gibt;

28. *begrüßt* die fortgesetzten Bemühungen der Republik Kroatien zur Ausbildung der kroatischen Polizei- und Militärskräfte und zur Gewährleistung ihrer Professionalität und ihrer Unparteilichkeit, und nimmt insbesondere von der Zusage des Innenministeriums Kenntnis, in der Donauregion auch weiterhin eine multietnische Polizei einzusetzen;

29. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen der Regierung der Republik Kroatien im Zusammenhang mit der Rückkehr einer erheblichen Anzahl von Personen an ihre Herkunftsorte seit 1995 sowie die von der Regierung unternommenen Schritte zur Beseitigung diskriminierender Bestimmungen im kroatischen Recht, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die Rückkehr der Angehörigen von Minderheiten aus Drittländern enttäuschend langsam verläuft, und bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten den rechtlichen Verpflichtungen Kroatiens nicht voll entspricht;

30. *stellt fest*, dass die Regierung der Republik Kroatien ihre Anstrengungen zur Kodifizierung demokratischer Normen, namentlich der Unabhängigkeit ihrer rechtsprechenden Gewalt und der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, fortgesetzt hat, und stellt gleichzeitig fest, dass die Regierung in der Anwendung dieser Gesetze und Grundsätze hinter ihren erklärten Absichten zurückgeblieben ist;

31. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Zusagen der Regierung, die Pressefreiheit zu stärken, bisher nicht erfüllt wurden, und bekräftigt, dass die Medien frei und unabhängig sein müssen und dass während der kommenden Wahlkampagne alle politischen Parteien gleichberechtigten Zugang zu allen Medienformen erhalten müssen;

32. *stellt fest*, dass die Verabschiedung eines neuen Telekommunikationsgesetzes ein positiver Schritt ist, fordert die Regierung der Republik Kroatien jedoch nachdrücklich auf, den internationalen Empfehlungen nachzukommen, insbesondere denjenigen der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf den Gebieten der Wahl- und Medienreform, bedauert, dass diesen Empfehlungen bisher nur teilweise Folge geleistet wurde und unterstreicht die Bedeutung der uneingeschränkten Anwendung des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1991;

33. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Berichten zufolge in großem Umfang Abhörkampagnen gegen unabhängige Medien und Oppositionspolitiker durchgeführt werden, und fordert die Regierung der Republik Kroatien auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Medien und die Oppositionspolitiker und -parteien nicht drangsaliert, in ihrer Tätigkeit behindert oder durch Handlungen der Regierung eingeschüchtert werden und dass ihnen derselbe Schutz garantiert wird wie denjenigen Vertretern der Medien oder des politischen Establishment, die der Regierung wohlgesonnen sind;

34. *begrüßt* es, dass die Regierung der Republik Kroatien am 10. Mai 1999 das Programm für technische Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unterzeichnet hat, mit dem das Ziel verfolgt wird, nationale Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Menschenrechtserziehung aufzubauen, und erwartet mit Interesse die Durchführung des Programms im Dezember 1999;

35. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Republik Kroatien, das Recht zu kodifizieren und seine unparteiische Anwendung zu verankern, fordert jedoch nachdrücklich die rasche und vollständige Umsetzung von gerichtlichen Entscheidungen für alle Bürger, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder ihrer Parteizugehörigkeit, und stellt gleichzeitig mit Besorgnis fest, dass ordnungsgemäße Verfahren, Rechtsstaatlichkeit, Behandlung ethnischer Minderheiten und Pressefreiheit den Normen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nicht genügen, und vor allem dass Verfahren vor kroatischen Gerichten schleppend verlaufen und dass Fälle, die für die machthabende Partei von Interesse sind, schneller abgewickelt werden als andere;

36. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Republik Kroatien formale Schritte zur Gewährleistung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten unternommen und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten⁴⁸⁶ sowie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen⁴⁸⁷ ratifiziert hat, erinnert die Regierung jedoch weiterhin daran, dass sie die Hauptverantwortung für die Wiederherstellung des multiethnischen Charakters Kroatiens in der Praxis und vor dem Gesetz trägt, was auch die Verpflichtung einschließt, die Vertretung der nationalen Minderheiten, einschließlich der Serben, auf den verschiedenen lokalen, regionalen und nationalen Regierungsebenen zu gewährleisten;

37. *nimmt ferner Kenntnis* von unerledigten Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Sicherheitsrat, und fordert die Republik Kroatien auf, in vollem Umfang mit dem Gericht zusammenzuarbeiten und insbesondere ihrer Verpflichtung nachzukommen, diejenigen angeklagten Personen festzunehmen und in den Gewahrsam des Gerichts zu überstellen, von denen bekannt ist, dass sie sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, und bei der Strafverfolgung von Kriegsverbrechen dafür zu sorgen, dass die innerstaatliche Strafverfolgung internationalen Normen entspricht und die Verpflichtungen der Republik Kroatien gegenüber dem Internationalen Gericht erfüllt;

III. BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN (SERBIEN UND MONTENEGRO)

38. *verurteilt* die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) wegen der von ihr verübten schweren Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen der albanischen Volksgruppe im Kosovo und wegen ihrer gewalttätigen Kampagne zur Vertreibung oder Deportierung von der albanischen Volksgruppe angehörenden Kosovaren aus ihren Heimstätten und Gemeinwesen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro);

39. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie alle Behörden und Vertreter von Volksgruppen im Kosovo *auf*, die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 durchzuführen und demgemäß voll mit der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihres Mandats zu unterstützen;

40. *verurteilt entschieden*, dass sich in der Hierarchie der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Regierung der Republik Serbien angeklagte Kriegsverbrecher beziehungsweise Personen befinden, die sich der Strafverfolgung durch die Flucht in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) entzogen haben, und fordert, dass sie als einen der ersten Schritte auf

⁴⁸⁶ Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 157.

⁴⁸⁷ Ebd., Nr. 148.

dem Wege zur Wiederaufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in die Gemeinschaft der Rechtsstaaten aus dem Amt entfernt und in den Gewahrsam des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien überstellt werden;

41. *verlangt*, dass die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) alle als Kriegsverbrecher angeklagten Amtsträger der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Serbien an das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien überstellt und dem Führungsanspruch eines jeden Angeklagten zurückweist, als ein erster Schritt auf dem Weg zur Bildung einer demokratischen Regierung und zur Aufnahme als volles und geachtetes Mitglied in die internationale Gemeinschaft, und erinnert die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) an ihre Verpflichtung, voll mit dem Gericht zusammenzuarbeiten;

42. *verlangt außerdem*, dass die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unverzüglich alle Personen, insbesondere ihre eigenen Bediensteten, vor Gericht stellt, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen, namentlich summarische Hinrichtungen, wahllose Angriffe auf Zivilpersonen, die wahllose Zerstörung von Vermögenswerten, massenhafte Zwangsvertreibungen von Zivilpersonen, Geiselnahmen von Zivilpersonen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, begangen oder dazu ermächtigt haben, und erinnert die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in diesem Zusammenhang an ihre Verpflichtung, voll mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien und mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusammenzuarbeiten;

43. *verlangt ferner* die sofortige Beendigung aller illegalen und/oder verdeckten Inhaftnahmen durch die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie durch paramilitärische Gruppen im Kosovo, und ersucht den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), sämtliche Behauptungen hinsichtlich verdeckter Inhaftnahmen, so auch Inhaftnahmen von Angehörigen der serbischen, der albanischen und anderer Volksgruppen, zu untersuchen;

44. *verlangt*, dass die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) demokratische Normen institutionalisiert, indem sie freie und faire Wahlen auf allen Regierungsebenen abhält, die Rechtsstaatlichkeit und die Rechtspflege achtet und die Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang achtet;

45. *verlangt außerdem*, dass die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) freie und unabhängige Medien fördert und schützt und dass die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) alle

Gesetze aufheben, die die volle und freie Ausübung der demokratischen Rechte der Staatsbürger der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) behindern, dass sie jegliche Drangsalierung und Behinderung von Journalisten einstellen, gleichviel, an welchem Ort in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sie ihren Beruf ausüben, und dass sie repressive Gesetze betreffend die Universitäten und die Medien aufheben, die jegliche interne Meinungsabweichung oder die Äußerung unabhängiger Ansichten unterdrücken, und dass sie gleichzeitig das Recht auf freie Meinungsäußerung achten;

46. *betont*, dass die grundlegenden demokratischen Rechte der Staatsbürger der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in der gesamten Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) untergraben werden, fordert die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf, die Rechte aller Angehörigen von Minderheiten, insbesondere im Sandschak und in der Wojwodina, sowie der Angehörigen der bulgarischen Minderheit zu achten, und unterstützt die bedingungslose Rückkehr der Langzeitmissionen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wie vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen verlangt;

47. *ist besorgt* über die schweren Verstöße gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung, die in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nach wie vor begangen werden, insbesondere durch die Ausnutzung der Kosovo-Krise als Vorwand, um Ansichten zum Schweigen zu bringen und zu unterdrücken, die der machthabenden Regierung feindlich sind, was eine Verletzung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung darstellt;

48. *missbilligt* die von der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) mit rechtlichen und physischen Mitteln betriebene Einschüchterung einer friedlichen politischen Opposition sowie von Personen, die von denen der Regierung abweichende Ansichten vertreten, und verlangt, dass die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Grundrechte eines jeden Menschen auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit achtet;

49. *besteht darauf*, dass die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Tätigkeit der internationalen Gemeinschaft und der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, die darauf gerichtet ist, die durch die Politik der ethnischen Säuberung, Einschüchterung und Diskriminierung weitgehend zerstörte multi-ethnische Gesellschaft im Kosovo wieder aufzubauen und zu fördern, unterstützt, vor allem, indem sie ihren Einfluss bei den örtlichen serbischen Vertretern im Kosovo geltend macht und indem sie zu diesem Zweck in gutem Glauben mit den örtlichen albanischen Vertretern zusammenarbeitet.

50. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf, ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen rasch und in gutem Glauben vollinhaltlich zu erfüllen, vor allem mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderen humanitären Organisationen voll zusammenzuarbeiten, um das Leid

der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu lindern und ihnen bei der sicheren und ungehinderten Rückkehr an ihre Heimstätten behilflich zu sein;

51. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, zusätzliche freiwillige Beiträge zu entrichten, um den dringenden Bedarf in der Region auf dem Gebiet der Menschenrechte und der humanitären Hilfe zu decken, und unterstreicht, dass die Staaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen ihre Initiativen und Programme auch weiterhin koordinieren müssen, damit Doppelarbeit, Überschneidungen und miteinander in Widerspruch stehende Aktivitäten vermieden werden;

52. *beschließt*, die Prüfung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/185

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/185. Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁸⁸, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁸⁹ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁹⁰ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴⁹¹ dargelegt sind,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, dass Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁴⁹², des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁸⁹, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁸⁹, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁹³, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁹⁴ und des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁹⁵ ist und dass es

das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁹⁶ unterzeichnet hat,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten, die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats und die Resolutionen und Beschlüsse der Menschenrechtskommission,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistan-Konflikts nach wie vor ihre zentrale und unparteiische Rolle wahrnehmen, und in Ermutigung aller auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen mit dem Ziel, durch einen Dialog auf breiter Grundlage, der alle betroffenen Akteure mit einbezieht, eine Lösung für den anhaltenden Konflikt zu finden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan⁴⁹⁷ und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *verurteilt nachdrücklich* die Massentötungen und systematischen Verletzungen der Menschenrechte von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen, namentlich in den Gebieten von Mazar-e Sharif und Bamian, und nimmt mit Beunruhigung davon Kenntnis, dass die Taliban im vergangenen Sommer den Konflikt wieder ausgeweitet haben, insbesondere im Shamalital, was zu einer massenhaften Zwangsvertreibung der Zivilbevölkerung, insbesondere von Frauen und Kindern, geführt hat;

3. *verurteilt* die weit verbreiteten Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Rechts, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religions-, der Vereinigungs- und der Bewegungsfreiheit, die Zwangsrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten und insbesondere die schweren Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen;

4. *verurteilt erneut* die Tötung der iranischen Diplomaten und des Korrespondenten der Islamic Republic News Agency (Nachrichtenagentur Islamische Republik) durch die Taliban, eine flagrante Verletzung des anerkannten Völkerrechts, sowie die Angriffe auf und die Tötung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten Afghanistans, und fordert die Taliban auf, ihre erklärte Zusage einzuhalten, bei der dringlichen Untersuchung dieser

⁴⁸⁸ Resolution 217 A (III).

⁴⁸⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁹¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴⁹² Resolution 260 A (III).

⁴⁹³ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁹⁴ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁴⁹⁶ Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁹⁷ Siehe A/54/422.

abscheulichen Verbrechen zu kooperieren, damit die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis*

a) von den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan;

b) von den weiter eingehenden und durch Beweise untermauerten Berichten über Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, namentlich alle Formen der gegen sie gerichteten Diskriminierung, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten;

c) von der Verschärfung der bewaffneten Feindseligkeiten in Afghanistan und der Komplexität des Konflikts, namentlich seiner ethnischen, religiösen und politischen Aspekte, wodurch umfangreiches menschliches Leid und Zwangsvertreibungen, namentlich aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, verursacht wurden;

d) von der fortschreitenden Vertreibung von Millionen afghanischer Flüchtlinge in die Islamische Republik Iran, nach Pakistan und in andere Länder;

e) von dem Ausbleiben eines groß angelegten Wiederaufbaus in Afghanistan;

6. *nimmt außerdem mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der drastischen Verschlechterung der humanitären Lage in verschiedenen Gebieten Afghanistans, insbesondere im Shamali- und im Panjshir-Tal, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der Vereinbarung über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Afghanistan;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans zu achten, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Landes einzumischen und die Versorgung aller Konfliktparteien mit Waffen, Munition, militärischer Ausrüstung, Ausbildung oder sonstiger militärischer Unterstützung einschließlich der Bereitstellung ausländischen Militärpersonals sofort einzustellen;

8. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*,

a) im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu achten, ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion;

b) die Feindseligkeiten sofort einzustellen, mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan und der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan voll zusammenzuarbeiten und zu kooperieren, mit dem Ziel, eine Waffenruhe herbeizuführen und die Erklärung von Taschkent vom 19. Juli 1999 über die Grundprinzipien einer friedlichen Beilegung des Konflikts in Afghanistan⁴⁹⁸ umzusetzen und so

den Grundstein für eine umfassende politische Lösung zu legen, die zur freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde und im Wege der uneingeschränkten Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung des afghanischen Volkes zur Bildung einer auf einer breiten Grundlage beruhenden, multiethnischen, in jeder Weise repräsentativen Regierung führt;

c) ihre Verpflichtung auf die internationalen Menschenrechte und Grundsätze erneut öffentlich zu bekräftigen und alle Menschenrechte und Grundfreiheiten anzuerkennen, zu fördern und zu schützen;

d) das humanitäre Völkerrecht voll zu achten, Zivilpersonen zu schützen, den Einsatz von Waffen gegen die Zivilbevölkerung einzustellen, die willkürliche Zerstörung von Nahrungskulturen und zivilem Eigentum, insbesondere Wohnhäusern, zu unterlassen, die Verlegung von Landminen, insbesondere Antipersonenminen, zu beenden, die Einziehung oder Anwerbung von Kindern oder ihren Einsatz zur Teilnahme an Feindseligkeiten in Verletzung des Völkerrechts zu verbieten und für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindern in die Gesellschaft zu sorgen;

e) den Opfern schwerer Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts wirksame und zweckmäßige Rechtsmittel zu bieten und die Täter vor Gericht zu bringen;

f) alle Verdächtigen, Verurteilten beziehungsweise Inhaftierten entsprechend den maßgeblichen internationalen Übereinkünften zu behandeln und willkürliche Festnahmen, einschließlich der Festnahme von Zivilpersonen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, zu unterlassen, und fordert diejenigen, die solche Festnahmen durchgeführt haben, auf, ihre Gefangenen sowie alle in Haft befindlichen nichtkriminellen Zivilpersonen freizulassen;

9. *verlangt*, dass alle afghanischen Parteien ihre Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit aller Mitarbeiter diplomatischer Missionen, der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen Organisationen sowie ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angeschlossenen Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Organen und den nichtstaatlichen Organisationen voll und ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder der Religion zusammenarbeiten;

10. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *nachdrücklich auf*, allen Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sofort ein Ende zu setzen und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um Folgendes sicherzustellen:

a) die Aufhebung aller gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, die Frauen und Mädchen diskriminieren beziehungsweise sie an der Verwirklichung aller ihrer Menschenrechte hindern;

⁴⁹⁸ A/54/174-S/1999/812, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/812.

b) die wirksame Teilhabe der Frau am bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben im ganzen Land;

c) die Achtung des Rechts der Frau auf Arbeit und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;

d) die Achtung des Rechts von Frauen und Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, die Wiederöffnung von Schulen und die Zulassung von Frauen und Mädchen zu allen Bildungstufen;

e) die Achtung des Rechts der Frau auf persönliche Sicherheit sowie die gerichtliche Verfolgung derjenigen, die für tätliche Angriffe gegen Frauen verantwortlich sind;

f) die Achtung der Bewegungsfreiheit von Frauen und ihres tatsächlichen und gleichberechtigten Zugangs zu den Einrichtungen, die zum Schutz ihres Rechts auf den höchsten erreichbaren körperlichen und geistigen Gesundheitszustand erforderlich sind;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Besuch der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, und sieht mit Interesse ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen entgegen;

12. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im gesamten Hoheitsgebiet Afghanistans durchführt;

13. *bittet* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unverzüglich zur umfassenden Untersuchung der Berichte über massenhafte Tötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, über Vergewaltigung und andere grausame Behandlung in Afghanistan zu schreiten, und fordert die Vereinigte Front und die Taliban auf, die von ihnen abgegebene Zusage der Zusammenarbeit bei diesen Untersuchungen einzuhalten;

14. *bittet* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin *außerdem*, dafür zu sorgen, dass der im Gang befindliche Prozess der Dislozierung der Beobachter für zivile Angelegenheiten in Afghanistan so bald wie möglich abgeschlossen wird und dass geschlechtsspezifische Fragen sowie die Rechte des Kindes bei ihrer Mission in vollem Umfang berücksichtigt werden;

15. *appelliert* an alle Staaten, an alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen, humanitäre Hilfe für alle Bedürftigen bereitzustellen, sobald es die Lage vor Ort gestattet und als Teil umfassender Bemühungen um die Verwirklichung des Friedens;

16. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Berichte über Angriffe auf Kulturgegenstände und ihre Plünderung in Afghanistan *zum Ausdruck*, betont, dass alle Parteien die Verantwortung für den Schutz ihres gemeinsamen Erbes mittragen, und ersucht alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergrei-

fen, um die Plünderung von Kulturgegenständen zu verhindern und ihre Rückführung nach Afghanistan sicherzustellen;

17. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Afghanistan und allen Sonderberichterstattern zusammenzuarbeiten, die um eine Einladung nachsuchen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

19. *beschließt*, sich auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

RESOLUTION 54/186

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/186. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁹⁹, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁰⁰ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewusstsein, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit ihrer Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und dass es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, und daher ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Regierung Myanmars ihre Zusage, im Lichte der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen zu wollen, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/162 vom 9. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992⁵⁰¹, in der die Kommission unter anderem beschloss, einen Sonderberichterstatter mit einem vorgegebenen Auftrag zu ernennen, und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1999/17 vom

⁴⁹⁹ Resolution 217 A (III).

⁵⁰⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁰¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

23. April 1999⁵⁰², in der die Kommission beschloss, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

ferner unter Hinweis auf die Feststellung des Sonderberichterstatters, dass allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die Nichtachtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrunde liegt,

ernsthaft besorgt über die dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauernde und verstärkte Unterdrückung der bürgerlichen und politischen Rechte in Myanmar,

mit großem Bedauern darüber, dass die Regierung Myanmars mit den zuständigen Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Sonderberichterstatter, nicht voll zusammenarbeitet, jedoch davon Kenntnis nehmend, dass die Kontakte zwischen der Regierung Myanmars und der internationalen Gemeinschaft in jüngster Zeit zugenommen haben,

feststellend, dass die Regierung Myanmars als Vertragsstaat des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁰³ dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ihren Erstbericht zur Prüfung vorgelegt hat,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht⁵⁰⁴ und fordert die Regierung Myanmars auf, die Empfehlungen des Sonderberichterstatters voll umzusetzen;

2. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, in vollem Umfang und ohne weitere Verzögerungen mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und es ihm zu ermöglichen, ohne Vorbedingungen eine Feldmission durchzuführen und direkte Kontakte zu der Regierung und zu allen sonstigen maßgeblichen Sektoren der Gesellschaft herzustellen und ihm so die volle Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen, und nimmt in diesem Kontext mit Interesse davon Kenntnis, dass die Regierung sich bereit erklärt hat, einen Besuch des Sonderberichterstatters ernsthaft in Erwägung zu ziehen;

3. *begrüßt* die Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, das im Einklang mit den Rahmenbestimmungen für seine Arbeit mit Gefangenen in Verbindung treten und sie besuchen konnte, und befürwortet die Fortsetzung der diesbezüglichen Zusammenarbeit;

4. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht⁵⁰⁵ und nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von seiner Schlussfolgerung, dass er abgesehen von dem Besuch des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Fragen, die die internationale

Gemeinschaft in aufeinander folgenden Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission immer wieder aufgegriffen hat, keine konkreten Fortschritte melden kann;

5. *missbilligt* die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar, zu denen es dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge nach wie vor kommt, namentlich die außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, die Vergewaltigungen, die Folter und unmenschliche Behandlung, die Massenverhaftungen, die Zwangsarbeit, namentlich den Einsatz von Kindern, die Zwangsumsiedlungen und die Verweigerung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Bewegungsfreiheit;

6. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die verstärkte Unterdrückung jeder Form von öffentlicher politischer Betätigung sowie über die willkürliche Inhaftnahme und Festnahme von Personen, die ihr Recht auf Gedankenfreiheit, ihr Recht der freien Meinungsäußerung sowie ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ausüben, sowie über die Drangsalierung ihrer Familien;

7. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, in Haft befindliche führende Politiker und alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen die Mitwirkung am Prozess der nationalen Aussöhnung zu gestatten;

8. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die ausufernde Verfolgung der demokratischen Opposition, insbesondere im vergangenen Jahr, namentlich von Mitgliedern und Anhängern der Nationalen Liga für Demokratie, die harten, langjährigen Freiheitsstrafen und die von der Regierung gegen gewählte Vertreter und Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie gerichteten Einschüchterungsmaßnahmen, mit denen sie zum Rücktritt von ihrem Amt und zur Auflösung ihrer Parteibüros gezwungen wurden;

9. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Zusammensetzung und die Arbeitsverfahren der Nationalversammlung es weder den designierten Parlamentsmitgliedern noch den Vertretern ethnischer Minderheiten erlauben, ihre Ansichten frei zu äußern, und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, nach neuen und konstruktiven Wegen zur Förderung der nationalen Aussöhnung zu suchen;

10. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, unter Berücksichtigung der von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen alles zu tun, um die Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes wiederherzustellen und zu diesem Zweck sofort einen politischen Sachdialog mit führenden Politikern, einschließlich Aung San Suu Kyi und Vertretern ethnischer Gruppen, aufzunehmen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis vom Bestehen des Ausschusses zur Vertretung des Volksparlaments;

⁵⁰² Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁰³ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁰⁴ A/54/440, Anlage.

⁵⁰⁵ A/54/499.

11. *nimmt mit ernster Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Regierung Myanmars ihre Rechtsvorschriften nicht überprüft hat und so die Bevölkerung auch weiterhin der Zwangsarbeit unterworfen ist und diejenigen, die Zwangsarbeiter beschäftigen, nicht bestraft wurden, wodurch die Internationale Arbeitskonferenz gezwungen wurde, die weitere Zusammenarbeit mit der Regierung so lange auszusetzen, bis sie die Empfehlungen der Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Anwendung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen 29) umsetzt;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, die weit verbreitete und systematische Anwendung von Zwangsarbeit zu beenden und die Empfehlungen der Untersuchungskommission umzusetzen, und nimmt gleichzeitig Kenntnis von der von der Regierung Myanmars im Mai 1999 erlassenen Verfügung, wonach die Befugnis zur Anforderung von Zwangsarbeitern im Rahmen des Städtegesetzes und des Dörfergesetzes nicht auszuüben ist, sowie von der Einladung zu einem Besuch, die im Oktober 1999 an die Internationale Arbeitsorganisation ergangen ist;

13. *missbilligt* die weiter andauernden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere soweit sie gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten gerichtet sind, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die Vergewaltigungen, die Folter, die Zwangsarbeit, die Zwangsrekrutierung als Lastenträger, die Zwangsumsiedlungen, die Vernichtung von Ernten und Feldern sowie die Enteignung von Grund und Boden und Eigentum, wodurch den Betroffenen die gesamte Existenzgrundlage genommen wird;

14. *missbilligt außerdem* die dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauernden Verletzungen der Menschenrechte von Frauen, insbesondere soweit es sich dabei um Flüchtlinge, Binnenvertriebene oder Angehörige ethnischer Minderheiten oder der politischen Opposition handelt, namentlich Zwangsarbeit, sexuelle Gewalt und Ausbeutung einschließlich Vergewaltigungen;

15. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, sicherzustellen, ihrer Verpflichtung nachzukommen, der Straflosigkeit von Personen, die Menschenrechtsverletzungen begehen, namentlich Angehörige der Streitkräfte, ein Ende zu setzen, und bei mutmaßlich von Staatsbediensteten begangenen Verletzungen dieser Rechte unter allen Umständen Untersuchungen und eine entsprechende Strafverfolgung durchzuführen;

16. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, der Vertreibung von Personen und anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen und Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung und vollständigen Wiedereingliederung dieser Menschen in Sicherheit und Würde förderlich sind;

17. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Besuch, den der Sonderbotschafter des Generalsekretärs Myanmar vor kurzem abgestattet hat, um Gespräche mit der Regierung und führenden Politikern, namentlich auch mit Aung San Suu Kyi und Vertretern einiger ethnischer Minderheitengruppen, zu führen, und fordert die Regierung Myanmars auf, einen konstruktiven Dialog mit dem Generalsekretär aufzunehmen, um seine Guten Dienste besser zu nutzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie fortzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung weitere Berichte über die bei diesen Gesprächen erzielten Fortschritte vorzulegen und der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/187

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/187. Die Menschenrechtssituation in Haiti

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁰⁷ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich in dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁰⁸, verankert sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/159 vom 9. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/77 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999⁵⁰⁹,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, diesen Grundsatz zu unterstützen, zu stärken und zu fördern,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht Adama Diengs, des unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti⁵¹⁰, und mit der Aufforderung, die darin enthaltenen Empfehlungen aktiv weiterzuerfolgen,

⁵⁰⁶ Resolution 217 A (III).

⁵⁰⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁰⁸ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁰⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵¹⁰ Siehe A/54/366.

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Internationale Zivilmission in Haiti, die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti und die Nationale Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit zur Wiederherstellung und Stärkung der Demokratie in Haiti und zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz leisten, das der Achtung vor den Menschenrechten förderlich ist,

in Würdigung der Organisation der amerikanischen Staaten für ihren Beitrag zu der Zivilmission sowie mit der Bitte, ihre Kooperation mit den Vereinten Nationen in Haiti soweit angezeigt fortzusetzen,

mit Genugtuung über die Einrichtung des neuen Vorläufigen Wahlrats und den Beschluss, als Schritt auf dem Weg zur Wiederherstellung einer funktionsfähigen Legislative am 19. März 2000 Parlamentswahlen und im April 2000 Kommunalwahlen abzuhalten,

sowie mit Genugtuung darüber, dass sich die Menschenrechtssituation in Haiti seit der Wiederherstellung seines demokratischen Regierungssystems weiter verbessert hat, und feststellend, dass die Regierung Haitis ihre Entschlossenheit bekundet hat, für die Achtung der Menschenrechte zu sorgen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Sicherheitsprobleme, denen sich die haitianische Gesellschaft gegenüber sieht, die zum Teil auf die schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten zurückzuführen sind und die sowohl Ursache als auch Folge der Mängel im Justiz- und Polizeisystem sind, wie aus dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen hervorgeht,

mit Genugtuung über die Resolution 1999/11 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999, in der der Rat unter anderem nachdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die erforderlichen Mechanismen für die vorrangige Entwicklung einer langfristigen Strategie und eines entsprechenden Programms zur Unterstützung Haitis geschaffen werden müssen,

1. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten für Haiti und dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti für die Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Festigung der demokratischen Institutionen in Haiti und die Achtung der Menschenrechte in diesem Land nach wie vor unternehmen;

2. *beglückwünscht* die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti zu der erfolgreichen Hilfe, die sie der haitianischen Nationalpolizei als Ausbilder und Mentor geleistet hat, sowie die Internationale Zivilmission in Haiti zu den Anstrengungen, die sie unternommen hat, um die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen, die demokratische Reform zu fördern und den haitianischen Behörden beim Aufbau von Institutionen behilflich zu sein;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* darauf, dass die haitianische Nationalpolizei auch weiterhin technische Hilfe benötigt, wenn

sie ihre Aufgaben im Hinblick auf das Gebot der Achtung der Menschenrechte effizient wahrnehmen soll;

4. *würdigt* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für die der haitianischen Nationalpolizei und dem Strafvollzugssystem sowie bei der Organisation der anstehenden Wahlvorgänge gewährte Hilfe und würdigt außerdem die internationale Gemeinschaft für die sonstige Unterstützung, namentlich auf dem Gebiet der Justizreform, und bittet sie, auch weiterhin geeignete Hilfe zu gewähren;

5. *bittet* die Regierung Haitis, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁰⁷, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵¹¹ und die Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵¹² zu ratifizieren;

6. *unterstützt mit Nachdruck* die Anstrengungen, die unternommen wurden, um es dem Volk von Haiti zu ermöglichen, bei den bevorstehenden Parlaments- und Kommunalwahlen seinen politischen Willen zum Ausdruck zu bringen, bittet alle führenden Politiker des Landes, sich an einem konstruktiven Dialog zu beteiligen, und bittet in diesem Zusammenhang die Regierung Haitis, das erforderliche politische und sicherheitstechnische Umfeld für die Abhaltung freier und fairer Wahlen im Einklang mit dem vor kurzem von dem Vorläufigen Wahlrat bekannt gegebenen Zeitplan sicherzustellen;

7. *fordert* die Regierung Haitis *auf*, die Strukturreformen im Polizei- und Justizsystem und die Verbesserungen im Strafvollzug fortzusetzen, politisch motivierte Straftaten ordnungsgemäß zu untersuchen und die dieser Straftaten für schuldig Befundenen im Einklang mit dem haitianischen Recht vor Gericht zu stellen, energische Maßnahmen zur Beendigung aller noch bestehenden Menschenrechtsverletzungen, namentlich rechtswidriger Festnahmen und Inhaftnahmen, zu ergreifen und innerhalb eines angemessenen Zeitraums ordnungsgemäße Verfahren sicherzustellen;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig die Ermittlungen der Nationalen Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit für die Bekämpfung der Straflosigkeit und die Verwirklichung eines echten und wirksamen Prozesses des Übergangs und der nationalen Aussöhnung sind, und fordert die Regierung Haitis abermals auf, Gerichtsverfahren gegen die von der Nationalen Kommission der Begehung von Menschenrechtsverletzungen für schuldig Befundenen einzuleiten sowie wirksame Einrichtungen für die Unterstützung der Opfer, insbesondere von Frauen, Kindern und ihrer Angehörigen, zu schaffen, und wiederholt in diesem konkreten Kontext die in dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti⁵¹⁰ enthaltenen Empfehlungen;

⁵⁰⁷ Resolution 39/46, Anlage.

⁵¹² Siehe Resolutionen 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

9. *begrißt* die Initiative, die die Regierung Haitis in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und Frauengruppen ergriffen hat, um Maßnahmen zur Gewährleistung der Menschenrechte von Frauen sowie unter anderem zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen einzuführen, insbesondere auch zur Erarbeitung von Schulungsprogrammen für Justizbeamte und Juristen und zur Einbeziehung des Grundsatzes der Menschenrechte von Frauen in alle Ebenen des Bildungssystems;

10. *ermutigt* die Regierung Haitis, die Rechte der Kinder, insbesondere ihr Recht auf Bildung, weiter zu fördern;

11. *bittet* den Generalsekretär und die Regierung Haitis, durch die Einrichtung eines technischen Kooperationsprogramms in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zum Ausbau des Büros für Bürgerschutz beizutragen, und bittet die internationale Gemeinschaft, dabei behilflich zu sein;

12. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/188

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

54/188. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Internationalen Menschenrechtscharta⁵¹³, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁵¹⁴ und von anderen anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/156 vom 9. Dezember 1998 und frühere einschlägige Resolutionen und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/20 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999⁵¹⁵,

erneut erklärend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für die Aufrechterhaltung des Prozesses des nationalen Wiederaufbaus und der nationalen Aussöhnung in Ruanda notwendig sind,

mit Genugtuung darüber, dass sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Straflosigkeit zu beseitigen, über die Fortschritte auf dem Weg zum Aufbau eines auf rechtsstaatlicher Grundlage geführten Staates sowie über die Anstrengungen, die zur Konsolidierung des Frie-

dens und der Stabilität sowie zur Förderung der Einheit und der Aussöhnung unternommen werden,

der Auffassung, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle für die Herbeiführung von Stabilität und Sicherheit in der Region unerlässlich sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Ruanda⁵¹⁶;

2. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* den Völkermord und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die 1994 in Ruanda begangen wurden;

3. *erklärt erneut*, dass alle Personen, die Akte des Völkermordes oder andere schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht begangen oder genehmigt haben, für diese Verstöße individuell verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die meisten für die Begehung von Völkermord und andere schwere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen sich weiterhin der Gerechtigkeit entziehen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* darüber, dass trotz der Verhängung eines Waffenembargos durch den Sicherheitsrat, das seit dem Völkermord 1994 in Kraft geblieben ist, die Interahamwe-Milizen und die ehemaligen Angehörigen der ruandischen Streitkräfte weiterhin militärische, finanzielle und logistische Unterstützung erhalten, und fordert in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Entwaffnung dieser Gruppen im Einklang mit dem Buchstaben und dem Geist der am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung⁵¹⁷ zu ermöglichen;

6. *ersucht erneut* alle Staaten, mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, unverzüglich voll zusammenzuarbeiten, damit alle für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere schwere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen im Einklang mit den internationalen Grundsätzen des rechtlichen Gehörs vor Gericht gestellt werden;

7. *legt* dem Internationalen Gericht für Ruanda *nahe*, weitere Maßnahmen zur Erhöhung seiner Effizienz und Wirksamkeit zu ergreifen;

⁵¹³ Siehe Resolutionen 217 A (III), 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

⁵¹⁴ Resolution 260 A (III).

⁵¹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵¹⁶ Siehe A/54/359.

⁵¹⁷ S/1999/815, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

8. *nimmt Kenntnis* von den Verbesserungen, die seit der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in der Menschenrechtssituation in Ruanda zu verzeichnen sind, bekundet ihre Besorgnis über die gemeldeten Menschenrechtsverletzungen und fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, diese weiter zu untersuchen und die dafür Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen;

9. *begrüßt* es, dass die in Ruanda anhängigen Gerichtsverfahren gegen Personen, die des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit verdächtig sind, weitergehen und dass an dem Gerichtsverfahren Verbesserungen vorgenommen wurden, und ermutigt die Regierung Ruandas, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Kapazitäten der unabhängigen Justiz im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu stärken;

10. *legt* dem Internationalen Gericht für Ruanda und der Regierung Ruandas *nahe*, die während des Völkermordes 1994 an Frauen verübten sexuellen Gewaltverbrechen auch künftig strafrechtlich zu verfolgen;

11. *begrüßt* die Beratungen, die zur Zeit in Ruanda geführt werden, um durch die Einführung neuer Mechanismen die große Zahl der Fälle von Inhaftierten, die ein Verfahren wegen Völkermordes und damit zusammenhängender Beschuldigungen erwarten, rascher bearbeiten zu können, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Vorschlag der Regierung Ruandas, ein ergänzendes System partizipatorischer Gerichtsbarkeit einzuführen, fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ein solches System dem Gesetz und den internationalen Menschenrechtsnormen genügt, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, auf diesem Gebiet behilflich zu sein;

12. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, der Regierung Ruandas innerhalb eines einvernehmlich vereinbarten Kooperationsrahmens finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihr dabei behilflich zu sein, den Schutz von Überlebenden des Völkermordes und von Zeugen sowie die Rechtspflege zu verbessern, namentlich was den hinreichenden Zugang zu einer gesetzlichen Vertretung betrifft, sowie die für Völkermord und andere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen und die Rechtsstaatlichkeit in Ruanda zu fördern, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Unterstützung, die einige Mitglieder der Gebergemeinschaft bereits gewährt haben;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Ruandas auch weiterhin unternimmt, um einen auf der Herrschaft des Rechts und der Garantie der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten beruhenden Staat im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵¹⁸ und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften aufzubauen;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Mandat der Übergangsregierung im Juli 1999 um weitere vier Jahre verlängert wurde, würdigt die Regierung Ruandas für die erfolgreiche Abhaltung friedlicher Wahlen auf Zellen- und Sektorebene und unterstützt die Regierung bei der Weiterverfolgung des Demokratisierungsprozesses;

15. *würdigt* die Regierung Ruandas für die Anstrengungen, die sie nach wie vor zur Verbesserung der Lage der Kinder unternimmt, und ermutigt sie, sich im Interesse des Wohls der Kinder, wie in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵¹⁹ ausgeführt, auch weiterhin darum zu bemühen;

16. *begrüßt* die durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften erfolgte Einsetzung der Nationalen Menschenrechtskommission, legt der Regierung Ruandas und der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Kommission in vollem Umfang zu unterstützen, damit sie ihren Auftrag, die Einhaltung der Menschenrechte in dem Land wirksam und unabhängig zu überwachen, im Einklang mit den international anerkannten Normen erfüllen kann, nimmt davon Kenntnis, dass die Kommission im Oktober 1999 eine Rundtischtagung abgehalten hat, und fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, deren Empfehlungen umzusetzen;

17. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Regierung Ruandas, den anderen Regierungen, den internationalen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, innerhalb eines einvernehmlich vereinbarten Kooperationsrahmens den Wiederaufbau einer Menschenrechtsinfrastruktur, insbesondere einer starken Zivilgesellschaft, zu unterstützen;

18. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, die die Hohe Kommissarin der Nationalen Menschenrechtskommission nach wie vor gewährt;

19. *begrüßt* es, dass sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die nationale Einheit und Aussöhnung weiter zu fördern, und begrüßt außerdem die durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften erfolgte Einsetzung der Kommission für nationale Einheit und Aussöhnung als Grundlage der Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung;

20. *ermutigt* die Kommission für nationale Einheit und Aussöhnung und die Nationale Menschenrechtskommission, eng zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass sich ihre Anstrengungen ergänzen;

21. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über die Haftbedingungen in den meisten kommunalen Haftanstalten und einigen Gefängnissen in Ruanda, fordert die Regierung Ruandas auf, sich auch weiterhin darum zu bemühen, sicherzustellen, dass die Menschenrechte von Inhaftierten geachtet werden, betont, dass diesem Problem mehr Aufmerksamkeit und mehr Ressourcen gewidmet werden müssen, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut nachdrücklich auf, der Regierung Ruandas dabei behilflich zu sein;

⁵¹⁸ Resolution 217 A (III).

⁵¹⁹ Resolution 44/25, Anlage.

22. *ermutigt* die Regierung Ruandas, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Zahl der Inhaftierten durch die Freilassung von Minderjährigen, älteren Gefangenen, unheilbar Kranken und Tatverdächtigen mit unvollständigen Akten, die wegen ihrer mutmaßlichen Beteiligung an Völkermord und anderen Menschenrechtsverletzungen inhaftiert wurden, zu reduzieren, und erklärt erneut, dass die Akten eines jeden Inhaftierten dringend vervollständigt werden müssen, damit diejenigen identifiziert werden können, die formell unter Anklage gestellt werden sollen beziehungsweise diejenigen, die sofort, vorzeitig oder unter bestimmten Bedingungen freigelassen werden sollen;

23. *ermutigt* die Regierung Ruandas, den Rückkehrern nach Ruanda in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auch weiterhin Schutz und Hilfe zu gewähren;

24. *nimmt Kenntnis* von der Initiative, die die Regierung Ruandas ergriffen hat, um verstreute ländliche Bevölkerungs-

gruppen in dem Land im Rahmen eines Dorfaufbauprogramms neu zusammenzufassen, um zum Aufbau der Infrastruktur für die Gemeinwesenentwicklung beizutragen, und fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass bei der Durchführung dieses Programms die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller geachtet werden;

25. *fordert*, dass zwischen dem Sonderbeauftragten und der Regierung Ruandas, der Nationalen Menschenrechtskommission und allen zuständigen innerstaatlichen Institutionen regelmäßig enge Konsultationen über die Arbeitsweise der Kommission geführt werden;

26. *beschließt*, sich auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Ruanda zu befassen.

VI. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/13	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer			
	Resolution A (A/54/506).....	117 a)	29. Oktober 1999	410
	Resolution B (A/54/506/Add.1).....	117	23. Dezember 1999	410
54/14	Reform des Beschaffungswesens (A/54/511).....	118	29. Oktober 1999	411
54/15	Entwicklungskonto (A/54/508).....	119	29. Oktober 1999	414
54/16	Gemeinsame Inspektionsgruppe (A/54/507).....	123	29. Oktober 1999	414
54/17	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (A/54/504).....	129	29. Oktober 1999	415
54/18	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/54/510).....	130 a)	29. Oktober 1999	416
54/19	Reformierte Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten (A/54/509).....	151 a)	29. Oktober 1999	416
54/20	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (A/54/505).....	169	29. Oktober 1999	417
54/236	Programmplanung (A/54/676).....	120	23. Dezember 1999	418
54/237	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/54/685)			
	Resolution A.....	125	23. Dezember 1999	418
	Resolution B.....	125	23. Dezember 1999	419
	Resolution C.....	125	23. Dezember 1999	419
54/238	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/54/677).....	126	23. Dezember 1999	420
54/239	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/54/678).....	142	23. Dezember 1999	424
54/240	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (A/54/679).....	143	23. Dezember 1999	425
54/241	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (A/54/686).....	150 und 172	23. Dezember 1999	427
54/242	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/54/684).....	151	23. Dezember 1999	429
54/243	Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen (A/54/684).....	151	23. Dezember 1999	429
54/244	Überprüfung der Durchführung der Resolution 48/218 B der Generalversammlung (A/54/673)....	163	23. Dezember 1999	430
54/245	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (A/54/674)...	166	23. Dezember 1999	431
54/246	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (A/54/687).....	173	23. Dezember 1999	433
54/247	Programmmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/54/508/Add.1)			
	Resolution A.....	119	23. Dezember 1999	434
	Resolution B.....	119	23. Dezember 1999	436
54/248	Konferenzplanung (A/54/690).....	124	23. Dezember 1999	437
54/249	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/54/691).....	121	23. Dezember 1999	442
54/250	Programmmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/54/691)			
	Resolution A.....	121	23. Dezember 1999	461
	Resolution B.....	121	23. Dezember 1999	463
	Resolution C.....	121	23. Dezember 1999	463
54/251	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/54/691).....	121	23. Dezember 1999	464
54/252	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/54/691).....	121	23. Dezember 1999	466
54/253	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/54/691).....	121	23. Dezember 1999	466

RESOLUTIONEN 54/13 A und B

A

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/506)

B

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/506/Add.1)

54/13. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

A

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997 und 52/212 B vom 31. März 1998,

nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998¹, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen in diesem Zeitraum³,

1. *macht sich* die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinem Bericht¹ *zu eigen*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

2. *beschließt*, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu kontingenteigener Ausrüstung und die Empfehlung in Ziffer 70 seines Berichts unter dem Unterpunkt *a*) "Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" des Tagesordnungspunkts 151 "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" zu behandeln.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der geprüften Rechnungsabschlüsse sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die von der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds für das am 31. Dezember 1998 endende Jahr⁴, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer⁵,

des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Umsetzung seiner Empfehlungen⁶, des Berichts des Generalsekretärs über die Frage der Jahr-2000-Fähigkeit⁷, des Berichts des Generalsekretärs über die Einstellung und den Einsatz von Beratern im Sekretariat⁸ und der diesbezüglichen Anmerkungen des Rates der Rechnungsprüfer⁹ sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer getroffen hat;

2. *billigt* die geprüften Rechnungsabschlüsse und den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die von der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds⁴;

3. *billigt*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, alle Empfehlungen und Schlussfolgerungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer und macht sich die Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰ zu eigen;

4. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Verbesserung der formalen Gestaltung seines Berichts;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer⁵;

6. *billigt* den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Umsetzung seiner Empfehlungen⁶;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Einstellung und den Einsatz von Beratern im Sekretariat⁸ und den diesbezüglichen Anmerkungen des Rates der Rechnungsprüfer⁹;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin in voller Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/221 vom 7. April 1999 die Richtlinien für die Einstellung und den Einsatz von Beratern und Einzelauftragnehmern im Sekretariat umzusetzen;

9. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, die Umsetzung der Richtlinien für die Einstellung und den Einsatz von Beratern und Einzelauftragnehmern im Sekretariat in der von der Generalversammlung in Ziffer 11 des Abschnitts VIII ihrer Resolution 53/221 geänderten Fassung zu überwachen;

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/53/5), Bd. II, Kap. II.

² A/53/940.

³ A/53/932.

⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 5E (A/54/5/Add.5).

⁵ A/54/140 und Add.1.

⁶ A/54/159 und Korr.1, Anhang.

⁷ A/C.5/54/3.

⁸ A/54/164.

⁹ A/54/165, Anlage.

¹⁰ A/54/441.

10. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer *außerdem*, die Umsetzung der Bestimmungen in Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/221 über Berater und Einzelauftragnehmer zu überwachen.

RESOLUTION 54/14

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/511)

54/14. Reform des Beschaffungswesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/214 B und 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 52/252 vom 8. September 1998 und 53/204 und 53/208 B vom 18. Dezember 1998,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/216 C vom 23. Dezember 1994, 51/231 vom 13. Juni 1997 und 52/226 A vom 31. März 1998,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens¹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²,

in der Erwägung, dass die Beschaffungsverfahren transparenter, wirksamer und effizienter sein und den internationalen Charakter der Vereinten Nationen voll widerspiegeln sollten,

Kenntnis nehmend von den ersten Anstrengungen, die unternommen wurden, um für Lieferanten aus Entwicklungs- und Übergangsländern mehr Möglichkeiten zu eröffnen, und betonend, dass es diesbezüglich weiterer Verbesserungen bedarf,

I

ALLGEMEINE BEMERKUNG

1. *würdigt* die Verbesserungen, die der Generalsekretär in jüngster Zeit im Rahmen der Reform des Beschaffungswesens vorgenommen hat;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass einige der Bestimmungen ihrer Resolution 52/226 A nicht vollständig und hinreichend umgesetzt wurden, und *ersucht* den Generalsekretär, die Umsetzung aller noch offenen Bestimmungen zum Abschluss zu bringen;

3. *betont*, dass das Beschaffungssystem transparent, offen, unparteilich und kostenwirksam sein, auf öffentlichen Ausschreibungen beruhen und voll den internationalen Charakter der Vereinten Nationen widerspiegeln muss;

II

HANDBUCH FÜR DAS BESCHAFFUNGSWESEN

4. *begrüßt* die Herausgabe des Handbuchs für das Beschaffungswesen und *ersucht* den Generalsekretär, es nach Bedarf zu aktualisieren, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in den Ziffern 99 bis 104 seines Berichts¹³ und unter detaillierter Angabe der Verfahren, die das Feldpersonal bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben einhalten muss;

III

ALLGEMEINER BESCHAFFUNGSPROZESS

5. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Geheimhaltung auf elektronischem Weg eingehender Angebote bis zur Angebotseröffnung sicherzustellen, und in seinem nächsten Bericht über die Reform des Beschaffungswesens darüber Bericht zu erstatten;

6. *macht sich* die Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *zu eigen*, wozu Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Leistungsbeschreibungen nicht vorsätzlich schon auf eine bestimmte Lieferantenauswahl hin abgefasst werden, und dass der Grundsatz der Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen den anfordernden und den für die Billigung zuständigen Beamten beibehalten wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass ein größerer Kreis von Lieferanten aus allen Mitgliedstaaten beteiligt wird, unter Berücksichtigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Ausschreibungsprozess weiter zu verbessern, um zu gewährleisten, dass den Lieferanten vernünftige Fristen für die Einreichung von Angeboten eingeräumt werden;

9. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär in zunehmendem Maße mit Hilfe moderner elektronischer Kommunikationsmittel Informationen über Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen, Einladungen zur Angebotsunterbreitung und Aufrufe zur Interessensbekundung verbreitet, und *ersucht* ihn, sich bei derartigen Informationen auf Antrag auch weiterhin der herkömmlichen Kommunikationsmittel zu bedienen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, wie die Transparenz von Beschaffungsentscheidungen erhöht werden könnte, so auch durch die mögliche Wiedereinführung der Praxis der Verlesung von Preisen und anderen entscheidenden Elementen bei öffentlichen Angebotseröffnungen, und in seinem nächsten Bericht über die Reform des Beschaffungswesens darüber Bericht zu erstatten;

¹¹ A/C.5/52/46 und A/53/271 und Korr.1 und Add.1.

¹² A/53/692.

¹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/53/5), Bd. I.

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Beschaffungsprozess zu verbessern und zu beschleunigen und die Kommunikation mit den Lieferanten zu verbessern;

IV

LIEFERANTENVERZEICHNIS DER VEREINTEN NATIONEN UND GEMEINSAME LIEFERANTENDATENBANK

12. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um eine gemeinsame Lieferantendatenbank aufzubauen, die es den teilnehmenden Organisationen gestattet, Informationen über Lieferanten, einschließlich Leistungsbewertungen, auszutauschen;

13. *bedauert*, dass das Lieferantenverzeichnis noch immer nicht die Zusammensetzung der Organisation widerspiegelt, und ersucht den Generalsekretär erneut, seine Anstrengungen weiter zu verstärken und gezielter darauf auszurichten, das Verzeichnis auf eine breitere geografische Grundlage zu stellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Registrierungsprozess für das Lieferantenverzeichnis weiter zu verbessern;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Ausschreibungsbekanntmachungen nach Möglichkeit an alle Lieferanten zu senden, die unter spezifischen Kategorien und Diensten im Lieferantenverzeichnis registriert sind;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Möglichkeit der Heranziehung des harmonisierten Güterklassifikationssystems für Beschaffungen der Vereinten Nationen zu untersuchen und in seinem nächsten Bericht über die Reform des Beschaffungswesens darüber Bericht zu erstatten;

V

BESCHAFFUNGSPLANUNG

17. *ermutigt* den Generalsekretär, die jährliche Beschaffungsplanung für alle Büros und Hauptabteilungen weiter zu verbessern und diese Pläne der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, so auch allen Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen;

VI

DRINGLICHE ERFORDERNISSE

18. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses¹⁴, dass die Definition des Begriffs der dringlichen Erfordernisse in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵ zu weit gefasst erscheint, um bei der notwendigen Kontrolle über seine Anwendung von echtem Nutzen zu sein,

¹⁴ A/53/692, Ziffer 10.

¹⁵ A/C.5/52/46, Ziffer 5.

und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuss eine genauere und klarere Definition des Begriffs der dringlichen Erfordernisse vorzulegen;

VII

VERSTÄRKTE BESCHAFFUNG AUS ENTWICKLUNGSLÄNDERN

19. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* davon, dass der Generalsekretär die Notwendigkeit anerkannt hat, mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Übergangsländern zu schaffen, sowie von seinen diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen, und ersucht ihn, diese Anstrengungen zu verstärken;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über die Reform des Beschaffungswesens detaillierte Informationen über die Vergabe von Beschaffungsaufträgen am Amtssitz und im Feld an die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die afrikanischen Länder und die Übergangsländer, vorzulegen;

21. *bedauert* die anfänglichen Verzögerungen bei der Umsetzung der Bestimmungen in Ziffer 13 ihrer Resolution 52/226 A und ersucht den Generalsekretär erneut, alle in Betracht kommenden Maßnahmen zu ergreifen, um mehr Beschaffungen in den Entwicklungs- und den Übergangsländern zu tätigen, namentlich auch die folgenden Maßnahmen:

a) alle Ausschreibungsbekanntmachungen sollen auf der Web-Seite der Beschaffungsabteilung veröffentlicht werden, sobald sie erstellt sind;

b) alle Ausschreibungsbekanntmachungen sollen an alle Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen sowie an alle Informationszentren der Vereinten Nationen und anderen Büros der Vereinten Nationen außerhalb des Amtssitzes versandt werden, um eine breitere Verteilung unter den Mitgliedstaaten zu gewährleisten;

c) Bedienstete der Beschaffungsabteilung können Entwicklungs- und Übergangsländern Besuche abstatten, um mögliche Lieferanten aus diesen Ländern zu identifizieren;

22. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 9 seines Berichts¹², dass sich unter den elf Ländern, denen Bedienstete der Beschaffungsabteilung gemäß Ziffer 13 c) ihrer Resolution 52/226 A einen Besuch abgestattet hatten, nur vier Entwicklungsländer und gar kein Übergangsländ befanden;

23. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um die Ermittlung von Lieferanten in Entwicklungs- und Übergangsländern zu erleichtern, so auch durch die rasche Verteilung von Beschaffungsinformationen an diese Länder und die Veranstaltung von Seminaren auf Landes- und Regionalebene, an denen Vertreter der Geschäftswelt und der Büros der Vereinten Nationen in diesen Ländern teilnehmen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Felddienststellen anzuweisen, interessierten örtlichen Lieferanten nahe zu legen, einen Antrag auf Registrierung im Lieferantenverzeichnis der Beschaffungsabteilung zu stellen, mit dem Ziel, dieses auf eine breitere geografische Grundlage zu stellen;

25. *befürwortet* es, dass für den Bedarf von Missionen Beschaffungen in der jeweiligen Region getätigt werden, unter Berücksichtigung der Effizienz und Kostenwirksamkeit;

VIII

FRAGE DER VORZUGSBEHANDLUNG

26. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, zu prüfen, wie mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die afrikanischen Länder und die Übergangsländer, geschaffen werden könnten, unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die die Fonds und Programme der Organisationen der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Institutionen in dieser Hinsicht mit der Vorzugsbehandlung gemacht haben, und der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht über die Reform des Beschaffungswesens darüber Bericht zu erstatten;

27. *ersucht* den Generalsekretär, weiter nach Möglichkeiten zu suchen, wie mehr Güter und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den afrikanischen Ländern, beschafft werden könnten, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, einen Bericht darüber vorzulegen, inwieweit den von Lieferanten aus Entwicklungs- und Übergangsländern eingereichten Angeboten gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird, unbeschadet der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Resolution;

IX

VORSCHRIFTEN

29. *wiederholt ihr Ersuchen* in Ziffer 4 ihrer Resolution 52/226 A;

30. *bedauert*, dass dem in der Ziffer 28 ihrer Resolution 52/226 A enthaltenen Ersuchen, Vorschläge in Bezug auf mögliche Änderungen der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen vorzulegen, um Fragen im Zusammenhang mit möglichen Interessenkonflikten anzugehen, nicht nachgekommen wurde, und *ersucht* den Generalsekretär, die Vorschläge vorrangig, spätestens jedoch am Ende ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

31. *sieht* dem vorrangig, jedoch spätestens am Ende ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorzulegenden Wortlaut der in Zif-

fer 10 ihrer Resolution 52/252 erbetenen zusätzlichen Vorschriften *mit Interesse entgegen*;

32. *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge abzugeben, wie das System zur Bezahlung der Lieferanten verbessert werden könnte, so auch möglicherweise durch akkreditivähnliche Mechanismen;

X

LEISTUNGSBEWERTUNG

33. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über die Reform des Beschaffungswesens ein umfassendes System zur Bewertung der Effizienz und Kostenwirksamkeit der Beschaffung auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der besten Methoden anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen;

XI

BERICHTE DES RATES DER RECHNUNGSPRÜFER

34. *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen der Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 52/212 B betreffend die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer voll umzusetzen;

35. *wiederholt das Ersuchen*, das sie in Ziffer 6 ihrer Resolution 53/204 an den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen gerichtet hat, dafür zu sorgen, dass die in der genannten Resolution gebilligten Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer fristgerecht umgesetzt werden;

XII

FORMALE GESTALTUNG DER BERICHTE

36. *ersucht* den Generalsekretär, ein Standardformat für künftige Berichte über die Reform des Beschaffungswesens auszuarbeiten;

37. *betont*, dass die Berichte des Generalsekretärs und des Beratenden Ausschusses über die Reform des Beschaffungswesens im Einklang mit den Ziffern 24 und 25 ihrer Resolution 52/214 B und den Ziffern 10 bis 12 ihrer Resolution 53/208 B vorgelegt werden sollen;

XIII

METHODE ZUR FESTLEGUNG DER GRUNDLAGE STATISTISCHER BERICHTE

38. *macht sich* die Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 8 seiner Berichts¹² *zu eigen* und *ersucht* den Generalsekretär, anzugeben, auf welcher Grundlage entschieden wird, in welchem Land die Beschaffung getätigt wird, und wie sich diese Methode zu der etablierten internationalen Praxis verhält.

RESOLUTION 54/15

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/508)

54/15. Entwicklungskonto

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 52/220 und 52/221 A vom 22. Dezember 1997,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 52/235 vom 26. Juni 1998, 53/220 A vom 7. April 1999 und 53/220 B vom 8. Juni 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Entwicklungskonto¹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986,

sowie in Bekräftigung der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden,

1. *beschließt*, ein mehrjähriges Sonderkonto für zusätzliche Entwicklungsaktivitäten einzurichten, die auf den vorrangigen Zielen der Programme des gebilligten mittelfristigen Plans beruhen;

2. *betont*, dass die Effizienzmaßnahmen und die Übertragung der sich daraus ergebenden Einsparungen nicht zu einem Prozess der Haushaltsschrumpfung und nicht zur unfreiwilligen Beendigung von Dienstverhältnissen führen dürfen;

3. *betont außerdem*, dass die Effizienzmaßnahmen und die Umschichtung von Einsparungen zu Gunsten des Entwicklungskontos die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten nicht beeinträchtigen dürfen;

4. *beschließt*, dass die auf Grund von Effizienzmaßnahmen erzielten Einsparungen im Rahmen der Haushaltsvollzugsberichte ausgewiesen werden können und dass sie mit vorheriger Zustimmung der Generalversammlung auf das Kapitel "Entwicklungskonto" übertragen werden;

5. *beschließt außerdem*, dass die gemäß Ziffer 4 auf das Kapitel "Entwicklungskonto" übertragenen Einsparungen in künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans den Basisbeitrag für dieses Kapitel bilden;

6. *erklärt erneut*, dass das Entwicklungskonto streng nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden zu führen ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Haushaltsvoranschläge den damit zusammenhängenden Mandaten voll entsprechen, damit ihre volle und wirksame Durchführung gewährleistet ist;

8. *beschließt*, die Arbeitsweise des Entwicklungskontos weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, ihr im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften Berichte vorzulegen.

RESOLUTION 54/16

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/507)

54/16. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, im Folgenden als "die Gruppe" bezeichnet, insbesondere der Resolution 50/233 vom 7. Juni 1996,

nach Behandlung der Jahresberichte der Gruppe für die Zeiträume vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996¹⁸ und vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997¹⁹, ihrer Arbeitsprogramme für 1996-1997²⁰ und für 1997-1998²¹, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Mitteilung der Gruppe über den Zyklus ihres Arbeitsprogramms²² und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe²³,

in Bekräftigung der Satzung der Gruppe, des einzigen unabhängigen und systemweiten Inspektions-, Evaluierungs- und Untersuchungsorgans,

erneut betonend, dass die Mitgliedstaaten, die Gruppe und die Sekretariate der teilnehmenden Organisationen gemeinsam dafür verantwortlich sind, dass die Tätigkeit der Gruppe Auswirkungen auf die Kostenwirksamkeit der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen hat,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Jahresberichten der Gruppe für die Zeiträume vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996¹⁸ und vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997¹⁹, von ihrem Arbeitsprogramm für 1996-1997²⁰, für 1997-1998²¹ und

¹⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/51/34).

¹⁹ Ebd. Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/52/34).

²⁰ Siehe A/51/559 und Korr.1.

²¹ Siehe A/52/267.

²² Siehe A/53/180.

²³ A/52/206.

¹⁶ A/53/945.

¹⁷ A/53/7/Add.12. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 7.

für 1999²⁴, von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Mitteilung der Gruppe über den Zyklus ihres Arbeitsprogramms²² sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe²³;

2. *bittet* die Gruppe, bei der Erstellung ihres jährlichen Arbeitsprogramms den von den teilnehmenden Organisationen erbetenen Berichten Priorität einzuräumen;

3. *würdigt* die Verbesserungen, die in der Arbeitsweise der Gruppe vorgenommen wurden, legt der Gruppe nahe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen, und beschließt, sich auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung erneut mit der Frage der Arbeitsweise der Gruppe zu befassen;

4. *macht sich* das System der Weiterverfolgung der Berichte der Gruppe *zu eigen*, das in Anhang I zu dem Jahresbericht der Gruppe für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997¹⁹ enthalten ist, und bittet die Gruppe in diesem Zusammenhang,

a) den Leitern der teilnehmenden Organisationen Mitteilungen zur Erinnerung an die Umsetzung der Empfehlungen zuzusenden;

b) in ihre Jahresberichte gebilligte Empfehlungen aufzunehmen, die nicht umgesetzt wurden;

5. *ersucht* um die rasche Umsetzung dieses Systems;

6. *ersucht* die Gruppe, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Erfahrungen mit dem System Bericht zu erstatten, so auch über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, und die von den teilnehmenden Organisationen abgegebenen Stellungnahmen.

RESOLUTION 54/17

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/504)

54/17. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/8 A vom 31. Oktober 1997, 52/8 C vom 26. Juni 1998, 53/211 vom 18. Dezember 1998 und 53/228 vom 8. Juni 1999,

mit Bedauern darüber, dass sich die Vorlage des in den genannten Resolutionen angeforderten Berichts des Generalsekretärs verzögert hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵ über die Feststellungen, Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prü-

fungen des Beschaffungsprozesses bei der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola²⁶;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass eine der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste auf unvollständigen Informationen beruhte, die dem Amt bereitgestellt worden waren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen der Innenrevisoren auch künftig sorgfältig zu prüfen, bevor er Abhilfemaßnahmen ergreift;

4. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass es kein einheitliches Vorgehen bei der Umsetzung von Prüfungsempfehlungen zu Fällen von Betrug und missbräuchlicher Verwendung von Finanzmitteln gibt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass Prüfungsempfehlungen zu Fällen von Betrug und missbräuchlicher Verwendung von Finanzmitteln im gesamten Sekretariat einheitlich umgesetzt werden;

6. *fordert*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Beschaffungsbediensteten im Feld angemessen auszubilden und anzuleiten, insbesondere im Hinblick auf die Ausweitung der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen;

7. *erwartet mit Interesse* den Bericht des Generalsekretärs über die Beschaffung von Gütern für die Kasernierungszonen der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, im Rahmen des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/225 vom 8. Juni 1999 angeforderten Berichts über Unregelmäßigkeiten im Managementbereich, durch die der Organisation finanzielle Verluste entstehen, zusätzliche Informationen über die Maßnahmen bereitzustellen, die das Sekretariat ergreift, um die Beschaffungstätigkeiten im Feld sowie die Kontrollen und die Rechenschaftspflicht weiter zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung vor dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der einen konkreten Plan folgenden Inhalts zur Beseitigung der mit dem Beschaffungswesen zusammenhängenden Probleme bei Friedenssicherungseinsätzen enthält:

a) alle Abhilfemaßnahmen, die zur Behebung der bei der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola und anderen Friedenssicherungseinsätzen festgestellten Probleme ergriffen wurden;

b) Vereinheitlichung der Korrekturmaßnahmen, die im Hinblick auf alle derzeitigen und künftigen Friedenssicherungseinsätze bereits ergriffen wurden;

c) eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen die Personen, denen Betrug, Misswirtschaft oder Missbrauch nach-

²⁴ Siehe A/53/841.

²⁵ A/53/1018.

²⁶ A/52/881, Anlage.

gewiesen wurde, zur Rechenschaft gezogen wurden, sowie der Maßnahmen, die der Rechenschaftspflicht künftig Geltung verschaffen werden.

RESOLUTION 54/18

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/510)

54/18. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/238 vom 26. Juni 1998 und 53/229 vom 8. Juni 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸,

1. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass die Verwaltung diese Angelegenheit schlecht gehandhabt hat, wie vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 4 seines Berichts²⁸ festgestellt;

2. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, vorrangig eine umfassende Prüfung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait vorzunehmen und dabei insbesondere die Frage der Zahlung der Unterhaltszulage für Feldmissionen zu prüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution einen umfassenden Bericht zu dieser Frage zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Berichte des Rates der Rechnungsprüfer und des Generalsekretärs fortzusetzen, und beschließt, dass jede Tätigkeit in dieser Frage so lange ruht, bis sie einen Beschluss gefasst hat.

RESOLUTION 54/19

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/509)

54/19. Reformierte Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990 und Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996 und 51/218 E vom 17. Juni 1997,

nach Behandlung des Berichts der Phase-IV-Arbeitsgruppe über Kostenerstattungen für kontingenteigene Ausrüstung, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat²⁹, des Berichts des Generalsekretärs über das erste volle Jahr der Umsetzung der reformierten Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten³⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortlichkeit für Verwaltungs- und Haushaltsfragen übertragen worden ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Umsetzung der genehmigten reformierten Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten Doppelzahlungen zu vermeiden;

3. *billigt* eine allgemeine Politik, nach der die Vereinten Nationen nur im Einklang mit den Beschlüssen der Generalversammlung finanzielle Verpflichtungen übernehmen sollen;

4. *betont*, dass mit den neuen Verfahren der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung sichergestellt werden soll, dass die truppenstellenden Länder auf gerechte Weise entschädigt und gleichzeitig die Interessen der Mitgliedstaaten und der Vereinten Nationen gewahrt werden;

5. *schließt sich* den Empfehlungen der Phase-IV-Arbeitsgruppe über Kostenerstattungen für kontingenteigene Ausrüstung²⁹ an, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

6. *schließt sich außerdem* den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹ an, mit Ausnahme der folgenden Vorschläge betreffend

a) die Höhe der Kostenerstattung für den Verlust oder die Beschädigung kontingenteigener Ausrüstung auf Grund feindseliger Handlungen oder erzwungener Gerätepreisgabe (Ziffer 15);

b) die Überprüfung hinsichtlich der Haftung der Vereinten Nationen für Verlust oder Beschädigung während des Transports (Ziffer 16);

c) Zeltausrüstung und Unterbringung (Ziffer 27);

²⁷ A/53/1023.

²⁸ A/54/418.

²⁹ Siehe A/C.5/52/39.

³⁰ A/53/465.

³¹ A/53/944 und Korr.1.

d) den Einsatz unabhängiger externer Sachverständiger bei der Überprüfung und Bewertung des realen generischen Marktwerts der Ausrüstung (Ziffer 31);

7. *erklärt erneut*, dass bei allen neuen Einsätzen, die nach dem 1. Juli 1996 begonnen haben, nur die reformierten Verfahren der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten anwendbar sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um die volle Beteiligung der Delegationen an der Arbeit der Phase-V-Arbeitsgruppe sicherzustellen;

9. *betont*, dass die Überarbeitung des Handbuchs für kontingenteigene Ausrüstung ein fortlaufender Prozess sein soll, und ersucht den Generalsekretär, das Handbuch erst nach Abschluss der Arbeit der Phase-V-Arbeitsgruppe zu überarbeiten, damit die von der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen der Arbeitsgruppen der Phasen II, III, IV und V darin aufgenommen werden können;

10. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, die Umsetzung der reformierten Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten weiter zu prüfen und der Generalversammlung im Rahmen seines Jahresberichts darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/20

Auf der 43. Plenarsitzung am 29. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/505)

54/20. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor³² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/240 vom 29. Juni 1999, in der sie den Betrag von 52.531.100 US-Dollar brutto für die Mission veranschlagte und beschloss, dass der zu veranlagende Betrag nach der Prüfung des Berichts, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorlegen wird, unter Berücksichtigung der eingegangenen freiwilligen Beiträge festgelegt wird,

in Anerkennung der kontinuierlichen Bemühungen, die alle Missionen der Vereinten Nationen unternehmen, um ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten wirksam durchzuführen,

in Bekräftigung des internationalen Charakters der Vereinten Nationen,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ an;

2. *erklärt erneut*, dass die Ausgaben der Organisation von den Mitgliedstaaten nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Personal aller Missionen der Vereinten Nationen die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen auch weiterhin achtet;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Missionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Missionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, zu gewährleisten;

9. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich die bislang entrichteten beziehungsweise zugesagten freiwilligen Beiträge für den Treuhandfonds für die Regelung der Osttimor-Frage auf 43.834.700 Dollar belaufen und dass der Wert der Sachleistungen 3.438.700 Dollar beträgt;

10. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet haben;

11. *beschließt*, die Höhe der für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor veranschlagten Mittel für den Zeitraum vom 5. Mai 1999 bis 30. September 1999 (Phase I) auf insgesamt 54.428.400 Dollar brutto (52.941.100 Dollar netto) anzuheben;

12. *beschließt außerdem*, den Betrag von 7.155.000 Dollar brutto (5.667.700 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September

³² A/54/380.

³³ A/54/406.

1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu berücksichtigen;

13. *ermächtigt* den Generalsekretär, bis zu seiner Vorlage eines revidierten Haushaltsplans zusätzlich zu der vom Beratenden Ausschuss am 9. September 1999 erteilten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von bis zu 10 Millionen Dollar Verpflichtungen von maximal 28.037.100 Dollar brutto (27.080.700 Dollar netto) für den Mittelbedarf der Phase II der Mission einzugehen.

RESOLUTION 54/236

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/676)

54/236. Programmplanung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine neununddreißigste Tagung³⁴,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine neununddreißigste Tagung³⁴;

2. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Ausschusses *zu eigen*, die die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen, die Programmplanung und die vorläufige Tagesordnung für die vierzigste Tagung des Ausschusses betreffen;

3. *macht sich außerdem* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen über Koordinierungsfragen *zu eigen*, die in den Ziffern 560 bis 565, 567 und 568 und 587 bis 596 des Berichts des Ausschusses enthalten sind;

4. *stellt fest*, dass im Zusammenhang mit den Koordinierungsfragen die Vorschläge betreffend Leistungsindikatoren, um die der Ausschuss ersucht hatte und die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren³⁵ enthalten sind, von der Generalversammlung nicht gebilligt wurden;

5. *stellt außerdem fest*, dass die in Ziffer 566 des Berichts des Ausschusses angesprochene Angelegenheit von der Generalversammlung derzeit unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt wird;

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/54/16).

³⁵ E/AC.51/1999/6.

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich die Änderungen der einschlägigen Ausführungsbestimmungen in den geänderten Regeln für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden, die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden³⁶, herauszugeben und dabei den Empfehlungen des Ausschusses in Ziffer 47 seines Berichts vollauf Rechnung zu tragen;

7. *beschließt*, ihre Behandlung des Tagesordnungspunktes "Programmplanung" auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTIONEN 54/237 A bis C

A

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/685)

B

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/685)

C

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/685)

54/237. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/1, 54/2 und 54/3 vom 14. September 1999,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen des Beitragsausschusses betreffend die Veranlagung der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga als Nichtmitgliedstaaten³⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 53/36 E vom 18. Dezember 1998 sowie ihren Beschluss 47/456 vom 23. Dezember 1992,

1. *beschließt*, dass der Beitragssatz für die Republik Kiribati, die Republik Nauru und das Königreich Tonga, die am 14. September 1999 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurden, für die Jahre 1999 und 2000 0,001 Prozent beträgt;

³⁶ Siehe Resolution 53/207, Abschnitt III.

³⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/51/11), Abschnitt V; und ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/53/11), Kap. V.

2. *beschließt außerdem*, dass bei der Berechnung der Beiträge der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga für 1999 ein Zwölftel ihres Beitragssatzes für das Jahr 1999 je vollem Kalendermonat ihrer Mitgliedschaft zugrunde gelegt wird, und dass bei ihrer Veranlagung für 1999 als Nichtmitgliedstaaten eine entsprechende Anpassung vorgenommen wird;

3. *beschließt ferner*, dass die Beiträge der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga für 1999 und 2000 ansonsten nach der gleichen Bemessungsgrundlage berechnet werden wie bei den anderen Mitgliedstaaten, ausgenommen im Falle der von der Generalversammlung bewilligten Haushaltsmittel oder veranlagten Beiträge zur Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen, bei denen die Beiträge der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga, die sich danach bestimmen, welcher Gruppe von Mitgliedstaaten sie von der Versammlung zugeordnet werden, anteilmäßig im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet werden;

4. *beschließt*, dass die veranlagten Beiträge der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga für das Jahr 1999 im Einklang mit Artikel 5.2 c) der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen als sonstige Einnahmen behandelt werden;

5. *beschließt außerdem*, dass die Beitragssätze der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga für das Jahr 2000 der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/215 A festgelegten Beitragstabelle hinzugefügt werden;

6. *beschließt ferner*, dass die Vorauszahlungen der Republik Kiribati, der Republik Nauru und des Königreichs Tonga an den Betriebsmittelfonds im Einklang mit Artikel 5.8 der Finanzordnung durch Anwendung ihres Beitragssatzes von 0,001 Prozent auf die genehmigte Höhe des Fonds berechnet und dem Fonds bis zur Eingliederung ihrer Beitragssätze in eine 100-Prozent-Tabelle hinzugefügt werden.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des einschlägigen Teils des Berichts des Beitragsausschusses über seine neunundfünfzigste Tagung³⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/36 C vom 18. Dezember 1998,

1. *beschließt*, dass der Beitragsausschuss die in den Ziffern 69 und 70 sowie 73 und 74 seines Berichts angesprochenen Fragen nicht weiter behandeln soll;

2. *ersucht* den Ausschuss, die Maßnahmen zur Förderung der pünktlichen, vollständigen und ohne Bedingungen erfolgenden Entrichtung der veranlagten Beiträge weiter zu behandeln und geeignete Empfehlungen abzugeben, gemäß seinem allgemeinen Mandat nach Ziffer 3 der Resolution 14 A (I) der Generalversammlung vom 13. Februar 1946.

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/207 B vom 11. April 1996, 52/215 B vom 22. Dezember 1997 und 53/36 B bis D vom 18. Dezember 1998,

nach Behandlung der einschlägigen Teile des Berichts des Beitragsausschusses über seine neunundfünfzigste Tagung³⁹,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

in Bekräftigung des grundlegenden Prinzips, dass im Einklang mit Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung die Aufteilung der Ausgaben der Organisation auf die Mitgliedstaaten im Wesentlichen nach deren Zahlungsfähigkeit erfolgt,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre veranlagten Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten, um finanzielle Schwierigkeiten für die Vereinten Nationen zu vermeiden;

2. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten mit Zahlungsrückständen, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, diesen Antrag möglichst vollständig zu begründen, indem sie namentlich Informationen über volkswirtschaftliche Aggregate, Staatseinnahmen und -ausgaben, Devisenbestände, Verschuldung, Schwierigkeiten bei der Begleichung inländischer oder internationaler finanzieller Verpflichtungen sowie alle sonstigen Informationen vorlegen, die ihre Erklärung belegen können, dass der Zahlungsverzug auf Umständen beruht, die diese Mitgliedstaaten nicht zu vertreten haben;

4. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten dem Präsidenten der Generalversammlung Anträge auf Ausnahmen nach Artikel 19 der Charta mindestens zwei Wochen vor der Tagung

³⁸ Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/54/11)*, Kap. IV, Abschnitt C.

³⁹ Ebd., Abschnitte A und B.

des Ausschusses vorlegen müssen, damit eine vollständige Prüfung der Anträge gewährleistet ist.

RESOLUTION 54/238

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/677)

54/238. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 1999⁴⁰ und anderer entsprechender Berichte⁴¹,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, dass das Gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass das Personal für den internationalen öffentlichen Dienst über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der Satzung der Kommission,

I

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. Das Noblemaire-Prinzip und seine Anwendung

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989 und andere einschlägige Resolutionen,

1. *erklärt erneut*, dass das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin anzuwenden ist;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems auch künftig gesichert bleiben muss;

B. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 52/216 vom 22. Dezember 1997 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediente-

ten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als "Marge" bezeichnet) weiter zu überprüfen,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt IX Ziffer 3 ihrer Resolution 46/191 A vom 20. Dezember 1991, worin sie die Kommission ersucht hat, in ihr Arbeitsprogramm eine Überprüfung der Unterschiede hinsichtlich der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen aufzunehmen,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt II.B Ziffer 3 ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993, worin sie die Auffassung vertreten hat, dass die Kommission das Ungleichgewicht im Besoldungsverhältnis Vereinte Nationen/Vereinigte Staaten im Kontext der Gesamtüberlegungen im Zusammenhang mit der Marge prüfen sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von der Auffassung der Kommission, wonach in Anbetracht des Ungleichgewichts in den jeweiligen Werten der Margenstufen der Generalversammlung bei einer künftig empfohlenen realen Gehaltserhöhung eine Empfehlung zu einer nach Besoldungsgruppen differenzierten Gehaltserhöhung vorgelegt werden müsse;

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten tätigen Bediensteten für das Jahr 1999 114,1 beträgt;

C. Grund/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf Abschnitt I.H ihrer Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten, die in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) tätig sind, geschaffen hat,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. März 2000 die in Anlage I dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogrundgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen und die entsprechende Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die in Abschnitt A der Anlage II dieser Resolution wiedergegeben ist;

2. *beschließt*, dass mit Wirkung vom 1. März 2000 die Beträge der Personalabgabe in den verschiedenen Rang- und Besoldungsstufen für diejenigen, die nach dem Tarif für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Familienangehörigen vergütet werden, nach dem Verfahren in Abschnitt B von Anlage II zu dieser Resolution zu errechnen sind;

⁴⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/54/30).

⁴¹ A/54/434, A/54/483 und A/C.5/54/24.

D. Kaufkraftausgleich in Genf

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 50/208 vom 23. Dezember 1995, Abschnitt I.E ihrer Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996, Abschnitt I.D ihrer Resolution 52/216 und Abschnitt I.G ihrer Resolution 53/209 vom 18. Dezember 1998 über die Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex für Bedienstete, deren Dienstort Genf ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 36 und 37 ihres Berichts enthaltenen Auffassungen und Schlussfolgerungen der Kommission⁴⁰;

2. *ersucht* die Kommission *erneut*, so, wie in Abschnitt I.G der Resolution 53/209 erbeten, eine umfassende Untersuchung des Kaufkraftausgleichsindex durchzuführen und in den Bericht indikative Statistiken und ihre Auffassungen zu den rechtlichen und verwaltungstechnischen Aspekten der folgenden Alternativen aufzunehmen:

a) Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex unter Zugrundelegung der Preise in Genf und in den angrenzenden Gebieten in Frankreich;

b) Erstellung von zwei separaten Kaufkraftausgleichsindexen, unter Zugrundelegung der Preise in Genf beziehungsweise der Preise in den angrenzenden Gebieten in Frankreich;

c) Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex für Genf und die umliegenden Kantone;

d) Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex unter Zugrundelegung des Vergleichs der Preise für Waren und Dienstleistungen in Genf und New York (ausschließlich in Manhattan);

e) Beibehaltung des Status quo;

E. Trennung der Wohnungsaufwendungen vom Kaufkraftausgleich

unter Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 45/241 vom 21. Dezember 1990, in der sie die Kommission ersucht hat, ein Versuchsprojekt einzuleiten, das in einer begrenzten Zahl von Feld-Dienstorten, in denen aussagekräftige Vergleiche der Wohnungsaufwendungen schwierig oder unmöglich sind, die Funktionsweise der Kommissionsvorschläge simuliert,

nimmt Kenntnis von dem in Ziffer 99 ihres Berichts⁴⁰ enthaltenen Beschluss der Kommission, die Frage der Trennung der Wohnungsaufwendungen vom Kaufkraftausgleich in kleinen Feld-Dienstorten nicht weiterzuverfolgen;

II

BESOLDUNG DER BEDIENSTETEN DES ALLGEMEINEN DIENSTES UND ANDERER ORTSKRÄFTE-LAUFBAHNGRUPPEN

A. Überprüfung der Grundlage für die Kinderzulage

unter Hinweis auf Abschnitt II.C ihrer Resolution 52/216,

1. *befürwortet* den in Ziffer 110 a) ihres Berichts⁴⁰ enthaltenen Beschluss der Kommission, dass die Zahlung einer Kinderzulage weiter als Sozialleistung behandelt werden soll;

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Kommission beabsichtigt, die Mindestsatzformel im Rahmen dieses Konzepts 2001 zu überprüfen;

B. Erhebung über die besten Beschäftigungsbedingungen in Paris

unter Hinweis auf Abschnitt II.A ihrer Resolution 52/216, worin sie bekräftigte, dass das Fleming-Prinzip weiterhin als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen dienen sollte und in dem sie die überarbeitete Methode für Erhebungen über die besten Beschäftigungsbedingungen für diese Laufbahngruppen gebilligt hat,

nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der in Paris durchgeführten Gehaltserhebung, über die in den Ziffern 111 bis 118 des Kommissionsberichts⁴⁰ Bericht erstattet wird;

III

FÜR BEIDE LAUFBAHNGRUPPEN GELTENDE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Grundsätze für das Personalmanagement

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216, 52/216 und 53/209,

1. *begrüßt* die Fortschritte, die die Kommission im Hinblick auf die Entwicklung eines integrierten Rahmens für das Personalmanagement erzielt hat;

2. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Beschlüssen der Kommission in den Ziffern 173 bis 177 ihres Berichts⁴⁰;

3. *ersucht* die Kommission, ihre Arbeiten im Einklang mit dem in Ziffer 176 ihres Berichts enthaltenen Programm fortzusetzen;

B. Verhaltensnormen für den internationalen öffentlichen Dienst

unter Hinweis auf Ziffer 13 ihrer Resolution 52/252 vom 8. September 1998,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Kommission in den Ziffern 200 und 201 ihres Berichts⁴⁰;

C. Erziehungsbeihilfe

unter Hinweis auf Abschnitt II.D Ziffer 2 ihrer Resolution 48/224, in der sie die Kommission ersucht hat, die Auslandsvergünstigungen zu untersuchen, mit dem Ziel, die Verfahrensweisen der Organisationen und diejenigen der Vereinten Nationen zu harmonisieren, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten,

1. *ersucht* die Kommission, die Überprüfung der Methodologie der Erziehungsbeihilfe sowie die Überprüfung des Zwecks der Beihilfe, ihres Umfangs, ihrer Anwendung und der diesbezüglich bestehenden Kontrollen abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* die Kommission *außerdem*, in Verbindung mit dieser Überprüfung spezifisch über die Harmonisierung der Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Erziehungsbeihilfe mit der Verfahrensweise der Vereinten Nationen, wie in der Resolution 48/224 der Generalversammlung gefordert, Bericht zu erstatten;

IV

VOM VERWALTUNGSAUSSCHUSS FÜR KOORDINIERUNG VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG DER SATZUNG DER KOMMISSION FÜR DEN INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENST BETREFFEND DIE EINSETZUNG EINER AD-HOC-BERATUNGSGRUPPE DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs⁴²,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 206 bis 215 ihres Berichts⁴⁰ abgegebenen Bemerkungen der Kommission;

2. *bekräftigt* die Satzung der Kommission;

V

ÜBERPRÜFUNG DER KOMMISSION FÜR DEN INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENST

unter Hinweis auf Ziffer 22 ihrer Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zu der Überprüfung der Kommission⁴³,

1. *betont*, dass der Überprüfungsprozess unparteiisch und transparent sein sollte und dass die Kommission sich voll daran beteiligen soll;

2. *beschließt*, auf die Behandlung der Modalitäten der Überprüfung der Kommission, einschließlich des Vorschlags des Generalsekretärs in seiner Mitteilung⁴³, im Hauptteil ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zurückzukommen, vorbehaltlich der Vorlage der in Ziffer 22 der Resolution 52/12 B der Generalversammlung erbetenen Informationen durch den Generalsekretär;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in die der Generalversammlung vorzulegenden Informationen Folgendes aufzunehmen:

a) die konkreten und spezifischen Gründe für die Durchführung einer solchen Überprüfung, soweit vorhanden;

b) die Bezeichnung der spezifischen zu behandelnden Probleme, soweit vorhanden;

c) die durch die Überprüfung zu erreichenden Ziele;

d) die möglichen Auswirkungen einer solchen Überprüfung auf das Gemeinsame System;

e) Informationen über die Fortschritte, die auf Grund früherer Überprüfungen der Arbeitsmethoden und der Arbeitsweise der Kommission erzielt wurden.

⁴² A/C.5/54/24.

⁴³ A/54/483.

ANLAGE I

Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen (Bruttogehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)^a

(in US-Dollar)

(Gültig ab 1. März 2000)

Besoldungsgruppe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Untergeneralsekretär															
UGS Brutto	158.132														
Netto mU	108.242														
Netto oU	97.411														
Beigeordneter Generalsekretär															
BGS Brutto	143.674														
Netto mU	99.278														
Netto oU	89.899														
Erster Direktor															
D-2 Brutto	117.550	120.165	122.777	125.389	128.002	130.615									
Netto mU	83.081	84.702	86.322	87.941	89.561	91.181									
Netto oU	76.325	77.683	79.041	80.398	81.756	83.113									
Leitender Direktor															
D-1 Brutto	103.763	106.000	108.239	110.471	112.710	114.947	117.185	119.423	121.658						
Netto mU	74.533	75.920	77.308	78.692	80.080	81.467	82.855	84.242	85.628						
Netto oU	68.893	70.112	71.329	72.545	73.763	74.972	76.135	77.297	78.459						
Verwaltungsdirektor															
P-5 Brutto	91.215	93.239	95.265	97.289	99.313	101.335	103.361	105.385	107.408	109.434	111.458	113.481	115.505		
Netto mU	66.753	68.008	69.264	70.519	71.774	73.028	74.284	75.539	76.793	78.049	79.304	80.558	81.813		
Netto oU	62.014	63.164	64.267	65.370	66.471	67.572	68.674	69.776	70.878	71.980	73.082	74.183	75.262		
Verwaltungsoberarrat															
P-4 Brutto	75.424	77.282	79.135	80.986	82.844	84.697	86.552	88.406	90.279	92.252	94.224	96.202	98.174	100.148	102.124
Netto mU	56.380	57.606	58.829	60.051	61.277	62.500	63.724	64.948	66.173	67.396	68.619	69.845	71.068	72.292	73.517
Netto oU	52.503	53.629	54.751	55.872	56.996	58.116	59.238	60.360	61.481	62.603	63.701	64.778	65.852	66.926	68.002
Verwaltungsrat															
P-3 Brutto	61.730	63.473	65.217	66.956	68.700	70.441	72.182	73.926	75.668	77.411	79.153	80.894	82.636	84.377	86.121
Netto mU	47.342	48.492	49.643	50.791	51.942	53.091	54.240	55.391	56.541	57.691	58.841	59.990	61.140	62.289	63.440
Netto oU	44.191	45.248	46.307	47.364	48.422	49.479	50.536	51.594	52.650	53.708	54.762	55.816	56.870	57.923	58.977
Verwaltungsassessor															
P-2 Brutto	50.349	51.779	53.206	54.635	56.063	57.490	58.919	60.377	61.938	63.495	65.052	66.612			
Netto mU	39.251	40.281	41.308	42.337	43.365	44.393	45.422	46.449	47.479	48.507	49.534	50.564			
Netto oU	36.815	37.749	38.680	39.612	40.543	41.477	42.424	43.368	44.317	45.263	46.208	47.155			
Verwaltungsreferendar															
P-1 Brutto	38.988	40.363	41.735	43.108	44.479	45.851	47.226	48.599	49.969	51.343					
Netto mU	31.071	32.061	33.049	34.038	35.025	36.013	37.003	37.991	38.978	39.967					
Netto oU	29.310	30.221	31.131	32.043	32.953	33.863	34.775	35.674	36.568	37.465					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

^a Diese Tabelle tritt im Zusammenhang mit der Eingliederung von 3,42 Prozentpunkten des Kaufkraftausgleichs in Kraft. Die Kaufkraftausgleichsindizes und -koeffizienten an allen Dienstorten werden mit Wirkung vom 1. März 2000 entsprechend angepasst. Danach werden Änderungen der Kaufkraftausgleichsklassen auf der Grundlage der Veränderungen der konsolidierten Kaufkraftausgleichsindizes vorgenommen.

ANLAGE II

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Artikel 3.3

Die zweite Tabelle in Absatz b) i) ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Personalabgabesätze, die auf das Bruttogehalt anzuwenden sind

(Gültig ab 1. März 2000)

A. Personalabgabesätze für Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen

Zu veranlagende Zahlungen (in US-Dollar)	Personalabgabesätze für Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehepartner oder unterhaltsberechtigtem Kind (Prozentsatz)
Erste 30.000 p.a.	18
Nächste 30.000 p.a.	28
Nächste 30.000 p.a.	34
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge.....	38

B. Personalabgabe für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Familienangehörige

Die Beträge der Personalabgabe für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehepartner und ohne unterhaltsberechtigtes Kind entsprechen der Differenz zwischen den Bruttogehältern in den verschiedenen Rang- und Besoldungsstufen und den entsprechenden Nettogehältern für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Familienangehörigen.

RESOLUTION 54/239

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/678)

54/239. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁴⁴ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Ge-

richts für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 53/212 vom 18. Dezember 1998,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans durch das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien für das Jahr 1998⁴⁶ und den Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses dazu⁴⁷,

1. *bedauert zutiefst*, dass der Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁴⁴ verspätet vorgelegt wurde und dass der Generalversammlung der Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe über die wirksame Tätigkeit und Arbeitsweise dieses Gerichts und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung von Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, entgegen dem in ihrer Resolution 53/212 enthaltenen Ersuchen nicht vorgelegt wurde;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Generalversammlung wegen der verspäteten Vorlage des Berichts über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien nicht genügend Zeit hatte, diesen ordnungsgemäß zu behandeln;

3. *ersucht* darum, dass künftige Berichte über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien bis zum 1. Oktober des Jahres vorgelegt werden, in dem sie behandelt werden sollen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang den Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen herauszugeben;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien Stellungnahmen und Feststellungen zu dem Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe einzuholen und sie der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Arbeitsauslastungsindikatoren weiter zu verbessern und sie so weit wie möglich als Grundlage zu nehmen, um die in den Haushaltsvoranschlägen angesetzten Ressourcen zu rechtfertigen;

7. *billigt* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses⁴⁸ betreffend die Mitteilung des Generalsekretärs über die

⁴⁶ A/54/395.

⁴⁷ Siehe A/54/645.

⁴⁸ A/54/646, Ziffer 75.

⁴⁴ A/54/518 und Korr.1.

⁴⁵ A/54/645.

Beschäftigungsbedingungen der Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Gerichts für Ruanda⁴⁹ im Hinblick auf die Einrichtung einer Kapitalleistung für Hinterbliebene der Richter;

8. *billigt außerdem* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die in Ziffer 77 seines Berichts⁴⁵ enthalten sind;

9. *beschließt*, vorläufig und vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung für das Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für das Jahr 2000 einen Betrag von insgesamt 106.149.400 US-Dollar brutto (95.942.600 Dollar netto) zu veranschlagen;

10. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der für das Jahr 2000 für das Sonderkonto veranschlagten Haushaltsmittel der Betrag von 2.740.700 Dollar brutto (2.578.100 Dollar netto), das heißt die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel für das Jahr 1998, die geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 8.200.000 Dollar brutto und netto aus der Mittelbewilligung für das Jahr 1999 und die geschätzten Einnahmen von 5.200 Dollar für das Jahr 2000, zu berücksichtigen ist, und dass dieser Betrag, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, vom Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel in Abzug zu bringen ist;

11. *beschließt ferner*, den Betrag von 47.601.750 Dollar brutto (42.582.250 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 zu veranlagern;

12. *beschließt*, den Betrag von 47.601.750 Dollar brutto (42.582.250 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2000 zu veranlagern;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.039.000 Dollar, die für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien für das Jahr 2000 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 11 und 12 anzurechnen ist;

14. *begrüßt* die Beiträge, die zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien bereits an den Freiwilligen Fonds entrichtet wurden, und bittet die Mitgliedstaaten und andere interessierte Parteien, weitere freiwillige Beiträge für das Gericht zu entrichten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für das Jahr 2000	106.149.400	95.942.600
abzüglich:		
Geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für das Jahr 1999	(8.200.000)	(8.200.000)
Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für das Jahr 1998	(2.740.700)	(2.578.100)
Geschätzte Einnahmen für das Jahr 2000	(5.200)	-
Restlicher für das Jahr 2000 zu veranlagender Betrag	95.203.500	85.164.500
einschließlich:	95.203.500	85.164.500
Nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	47.601.750	42.582.250
Nach der Beitragstabelle für den Friedenssicherungshaushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	47.601.750	42.582.250

RESOLUTION 54/240

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/679)

54/240. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁵⁰, und des

⁴⁹ A/C.5/54/30.

⁵⁰ A/54/521.

entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 53/213 vom 18. Dezember 1998,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans durch das Internationale Gericht für Ruanda für das Jahr 1998⁵² und die Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses dazu⁵³,

1. *bedauert zutiefst*, dass der Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁵⁰, verspätet vorgelegt wurde und dass der Generalversammlung der Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe über die wirksame Tätigkeit und Arbeitsweise dieses Gerichts und des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, entgegen dem in ihrer Resolution 53/213 enthaltenen Ersuchen nicht vorgelegt wurde;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Generalversammlung wegen der verspäteten Vorlage des Berichts über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda nicht genügend Zeit hatte, diesen ordnungsgemäß zu behandeln;

3. *ersucht* darum, dass künftige Berichte über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda bis zum 1. Oktober des Jahres vorgelegt werden, in dem sie behandelt werden sollen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang den Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen herauszugeben;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von dem Internationalen Gericht für Ruanda Stellungnahmen und Feststellungen zu dem Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe einzuholen und sie der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Arbeitsauslastungsindikatoren weiter zu verbessern und sie so weit wie möglich als Grundlage zu nehmen, um die in den Haushaltsvoranschlägen angesetzten Ressourcen zu rechtfertigen;

7. *billigt* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses⁵⁴ betreffend die Mitteilung des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen der Richter des Internationalen Gerichts für Ruanda und des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien⁵⁵ im Hinblick auf die Einrichtung einer Kapitaleistung für Hinterbliebene der Richter;

8. *billigt außerdem* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die in Ziffer 71 seines Berichts⁵⁶ enthalten sind;

9. *beschließt*, vorläufig und vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung für das Sonderkonto für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für das Jahr 2000 einen Betrag von insgesamt 86.154.900 US-Dollar brutto (78.170.200 Dollar netto) zu veranschlagen;

10. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der für das Jahr 2000 für das Sonderkonto veranschlagten Haushaltsmittel der Betrag von 2 Millionen Dollar brutto (1.816.000 Dollar netto), das heißt die geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel mit Stand von Ende 1999 nach Verrechnung der mit Stand von Ende 1998 für den Zeitraum 1998-1999 ausgewiesenen Ausgabenüberschreitung, zu berücksichtigen ist und dass dieser Betrag, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, vom Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel in Abzug zu bringen ist;

11. *beschließt ferner*, den Betrag von 42.077.450 Dollar brutto (38.177.100 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 zu veranlagern;

12. *beschließt*, den Betrag von 42.077.450 Dollar brutto (38.177.100 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2000 zu veranlagern;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.800.700 Dollar, die für das Internationale Gericht für Ruanda für das Jahr 2000 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 11 und 12 anzurechnen ist;

14. *begrüßt* die Beiträge, die zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts für Ruanda bereits an den Freiwilligen Fonds entrichtet wurden, und bittet die Mitglied-

⁵¹ A/54/646 und Add.1.

⁵² A/54/496 und Korr.1.

⁵³ Siehe A/54/646.

⁵⁴ A/54/646, Ziffer 75.

⁵⁵ A/C.5/54/30.

⁵⁶ A/54/646.

staaten und andere interessierte Parteien, weitere freiwillige Beiträge für das Gericht zu entrichten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieses Tagesordnungspunkts während ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für das Jahr 2000	86.154.900	78.170.200
abzüglich:		
Geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel mit Stand von Ende 1999 nach Verrechnung der mit Stand von Ende 1998 ausgewiesenen Ausgabenüberschreitung	(2.000.000)	(1.816.000)
Restlicher für das Jahr 2000 zu veranlagender Betrag	84.154.900	76.354.200
einschließlich:		
Nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	42.077.450	38.177.100
Nach der Beitragstabelle für den Friedenssicherungshaushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	42.077.450	38.177.100

RESOLUTION 54/241

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/686)

54/241. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone⁵⁷ und der entsprechenden Berichte des Beraten Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁸,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 1181 (1998) vom 13. Juli 1998, mit der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone eingerichtet hat, 1260 (1999) vom 20. August 1999, mit der der Rat die vorläufige Erweiterung der Beobachtermission genehmigt hat, und 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten eingerichtet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind, sowie sich dessen bewusst, dass die Kosten der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen ebenfalls von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluss betreffend die Beobachtermission und sich dessen bewusst, dass zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass für die Beobachtermission und die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone freiwillige Beiträge entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 30. November 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 1,2 Millionen US-Dollar, was 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 37 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

⁵⁷ A/53/454/Add.1, A/54/455 und A/54/633.

⁵⁸ A/54/490 und A/54/647.

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission und die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone vollständig und pünktlich entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

8. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁸ an;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über die Erfahrungen mit dem Einsatz örtlicher Rechnungsprüfer in Friedenssicherungsmissionen und über die Auswirkungen der Umsetzung der in Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵⁹ genannten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste Bericht zu erstatten;

10. *stellt fest*, dass eine technische Bewertungsmision damit beauftragt werden wird, die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Minenräumung zu ermitteln, und ersucht um die Bereitstellung der zur Durchführung der Minenräumung erforderlichen Mittel;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen

Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

13. *beschließt*, das gemäß Resolution 53/29 der Generalversammlung eingerichtete Sonderkonto für die Beobachtermission ab 22. Oktober 1999 für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone weiter zu verwenden;

14. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung und vorläufige Erweiterung der Beobachtermission sowie für die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 den Betrag von 200 Millionen Dollar brutto (197.765.100 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 52.971.600 Dollar brutto (52.687.600 Dollar netto) eingeschlossen ist, den der Beratende Ausschuss nach Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 über die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze bereits genehmigt hat;

15. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 161.666.667 Dollar brutto (159.860.123 Dollar netto) für die Beobachtermission und die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 21. April 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

16. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.806.544 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 21. April 2000 für die Beobachtermission und die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 21. April 2000 hinaus zu verlängern, den Betrag von 38.333.333 Dollar brutto (37.904.977 Dollar netto) für den Zeitraum vom 22. April bis 30. Juni 2000 für die Aufrechterhaltung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone in Höhe eines monatlichen Satzes von 16.666.667 Dollar brutto (16.480.425 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung

⁵⁹ A/54/647.

sichtigung der in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A festgesetzten Beitragstabelle für das Jahr 2000 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 428.356 Dollar, die für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für den Zeitraum vom 22. April bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, während ihrer vierundfünfzigsten Tagung die Tagesordnungspunkte "Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Sierra Leone" und "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 54/242

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684)

54/242. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 49/470 vom 23. Dezember 1994,

1. *beschließt*, dass vom Tag der Verabschiedung dieser Resolution und unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen alle finanziellen Beiträge Belarus' und der Ukraine an die Vereinten Nationen, namentlich auch Beiträge, deren Beitragssätze vor 1996 festgelegt worden waren, berücksichtigt werden, wenn festgestellt wird, ob die Summe ihrer im Einklang mit Beschluss 49/470 berechneten Beitragsrückstände der Höhe der Beiträge entspricht oder diese überschreitet, die Belarus und die Ukraine für die beiden vorangegangenen vollen Jahre im Einklang mit Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen zu entrichten haben;

2. *betont*, dass dieser Beschluss Belarus und die Ukraine nicht ihrer Verpflichtung zur Entrichtung sämtlicher ausstehenden Beiträge enthebt, und fordert Belarus und die Ukraine auf, Vorschläge für die Behandlung ihrer Beitragsrückstände hinsichtlich der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze vorzulegen;

3. *beschließt*, diese Frage weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 54/243

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684)

54/243. Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997, 51/239 B und 51/243 vom 15. September 1997, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998, 53/12 A vom 26. Oktober 1998, 53/208 B vom 18. Dezember 1998 und 53/12 B vom 8. Juni 1999 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen⁶⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

erneut erklärend, dass die Verwaltungs- und Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend den geänderten Stellenbedarf für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000⁶⁰;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹ an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage seines Entwurfs des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 die Bemerkungen in Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁶¹ vollinhaltlich umzusetzen;

⁶⁰ A/54/648.

⁶¹ A/54/661.

4. *stellt fest*, dass die zentralen Unterstützungsmaßnahmen für Friedenssicherungseinsätze laufend überprüft werden müssen, wobei der allgemeinen Entwicklung auf dem Gebiet der Friedenssicherung Rechnung getragen werden soll;

5. *bekräftigt*, dass für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen;

6. *erklärt erneut*, dass die Ausgaben der Organisation, einschließlich der zentralen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen, von den Mitgliedstaaten zu tragen sind und dass der Generalsekretär zu diesem Zweck um ausreichende Finanzmittel zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze ersuchen soll;

7. *bewilligt* für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 siebenundsechzig zusätzliche aus dem Sonderhaushalt finanzierte befristete Dienstposten;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die zusätzlichen Personalkosten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3.501.600 US-Dollar einzugehen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/244

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/673)

54/244. Überprüfung der Durchführung der Resolution 48/218 B der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Artikel der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/218 B vom 29. Juli 1994,

nach Evaluierung und Überprüfung der Aufgaben und Berichtsverfahren des Amtes für interne Aufsichtsdienste, wie in Ziffer 13 der Resolution 48/218 B gefordert,

in Bekräftigung ihrer in der Charta verankerten Rolle als eines der Hauptorgane der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung dessen, dass der Zweck des Amtes für interne Aufsichtsdienste darin besteht, den Generalsekretär bei der Erfüllung seiner Verantwortlichkeiten für die interne Aufsicht in Bezug auf die Mittel und das Personal der Organisation zu unterstützen,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 sowie der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und externen Aufsichtsmechanismen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 48/218 B, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Rolle als Hauptaufsichtsorgan der Organisation;

3. *anerkennt* die Wichtigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste bei der weiteren Unterstützung des Generalsekretärs in der Erfüllung seiner internen Aufsichtsfunktionen;

Berichterstattung

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung die Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie der Geschäftsordnung der Generalversammlung zur Prüfung und Beschlussfassung zu übermitteln;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, gegebenenfalls sachbezogene Anmerkungen zu den Feststellungen und Empfehlungen abzugeben und sicherzustellen, dass die Auffassungen der betroffenen Hauptabteilungen zu den Empfehlungen in den Hauptteil des Berichts aufgenommen werden;

Aufgaben

6. *betont*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste seine internen Aufsichtstätigkeiten in strenger und voller Übereinstimmung mit der Resolution 48/218 B der Generalversammlung und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution durchzuführen hat;

7. *bekräftigt*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste, was seine Inspektions- und Evaluierungsaufgaben betrifft, im Einklang mit Ziffer 5 c) iii) der Resolution 48/218 B der Generalversammlung die Effizienz und Effektivität der Durchführung der Programme und Aufträge der beschlussfassenden Organe der Organisation zu evaluieren hat;

8. *unterstreicht*, dass die Billigung, die Änderung und die Einstellung der von beschlussfassenden Organen erteilten Mandate das ausschließliche Vorrecht der zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organe ist;

9. *betont*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste der Generalversammlung keine Änderungen der von zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organen gebilligten Beschlüsse und Mandate vorschlagen soll;

10. *erkennt an*, dass der Generalsekretär der Generalversammlung über die vorgesehenen Wege jedweden Änderungsvorschlag für Beschlüsse und Mandate der beschlussfassenden Organe vorlegen kann;

Koordinierung

11. *betont*, wie wichtig die Koordinierung zwischen den Aufsichtsorganen ist, und begrüßt die regelmäßig stattfindenden Treffen zwischen dem Amt für interne Aufsichtsdienste und den externen Aufsichtsorganen;

12. *bekräftigt*, dass dem Rat der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe Ausfertigungen aller vom Amt für interne Aufsichtsdienste erstellten Berichte zu übermitteln sind, und ersucht darum, dass diese binnen eines Monats

nach ihrer Fertigstellung verfügbar gemacht werden, und betont, dass der Rat und die Gruppe nach Bedarf Anmerkungen dazu abgeben sollen;

Fonds und Programme

13. *beschließt*, auf die in Ziffer 11 ihrer Resolution 48/218 B genannte Frage im Zuge ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der internen Aufsichtsmechanismen bei den operativen Fonds und Programmen⁶² zurückzukommen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die in diesem Bericht enthaltenen Informationen auf den neuesten Stand zu bringen;

14. *beschließt außerdem*, diese Frage während ihrer fünftägigen Tagung frühzeitig zu behandeln;

15. *beschließt ferner*, dass institutionelle Regelungen für die Kostenaufteilung zwischen dem Amt für interne Aufsichtsdienste und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen aufzustellen sind, die im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der jeweiligen Fonds und Programme, so auch gegebenenfalls den Beschlüssen ihrer beschlussfassenden Organe, stehen;

Disziplinaruntersuchungen

16. *betont*, dass der Generalsekretär im Hinblick auf die Disziplinaruntersuchungsfunktion des Amtes für interne Aufsichtsdienste Verfahren zu schaffen hat, um die Rechte der Bediensteten zu schützen, namentlich derjenigen Bediensteten, die der Sektion Disziplinaruntersuchungen Meldungen machen, sowie um Regelungen für ein ordnungsgemäßes Verfahren und die faire Behandlung aller Beteiligten aufzustellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta sowie der Geschäftsordnung der Generalversammlung Regeln und Verfahren zur Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen, die auf die Disziplinaruntersuchungsfunktion des Amtes für interne Aufsichtsdienste anzuwenden sind, damit eine faire Behandlung gewährleistet und die Möglichkeit des Missbrauchs während des Untersuchungsverfahrens ausgeschaltet wird;

Handlungsfreiheit

18. *betont*, dass sich die Handlungsfreiheit des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit Ziffer 5 a) ihrer Resolution 48/218 B auf die Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen bezieht;

19. *betont außerdem*, dass die Einstellung und Beförderung von Bediensteten des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den Bestimmungen der Charta, der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung von Artikel 101 Absatz 3 der Charta zu erfolgen hat;

20. *beschließt*, die Aufgaben und Berichtsverfahren des Amtes für interne Aufsichtsdienste sowie alle anderen Angele-

genheiten, die sie für angemessen erachtet, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu evaluieren und zu überprüfen und zu diesem Zweck in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Überprüfung der Durchführung der Resolutionen 48/218 B und 54/244 der Generalversammlung" aufzunehmen.

RESOLUTION 54/245

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/674)

54/245. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁶³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁴,

eingedenk der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

⁶² A/51/801.

⁶³ A/54/494 und Korr.1.

⁶⁴ A/54/622.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997 und 52/234 vom 26. Juni 1998,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 30. November 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 50,1 Millionen US-Dollar, was 40 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 23 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *vermerkt* die Rolle der Sonderorganisationen bei der Ausführung der humanitären Tätigkeiten, die die Mission im Rahmen ihrer Komponente II durchführt, insbesondere soweit sie die technische Zusammenarbeit betreffen, und ersucht den Generalsekretär, die Vereinbarungen mit diesen Organisationen zum Abschluss zu bringen und der Generalversammlung im Rahmen des nächsten Haushaltsvoranschlags für die Mission darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen angeforderte Studie über den Einsatz von Freiwilligen der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen in Angriff zu nehmen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich voll an die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/234 gebilligten Leitlinien für die Annahme von Gratispersonal zu halten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in

der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

11. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses⁶⁴ an;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

14. *beschließt*, für die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 10. Juni 1999 bis 30. Juni 2000 den Betrag von 427.061.800 Dollar brutto (410.091.700 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/241 bewilligte Betrag von 200 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

15. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 53/241 bereits veranlagten Betrags von 125 Millionen Dollar den Betrag von 302.061.800 Dollar brutto (285.091.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 10. Juni 1999 bis 30. Juni 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 16.970.100 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 10. Juni 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *bedauert*, dass der Bericht des Generalsekretärs keine zufriedenstellenden Erklärungen enthält, und ersucht den Generalsekretär, seine künftigen Berichte über den Haushalt der Mission in ihrer Darstellung zu verbessern und sie rechtzeitig vorzulegen;

21. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo" auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 54/246

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/687)

54/246. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor⁶⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

ingedenk der Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass zur Deckung der Ausgaben der Übergangsverwaltung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die multinationale Truppe entrichtet worden sind,

mit der Bitte um freiwillige Beiträge für den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Übergangsverwaltung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerrstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Übergangsverwaltung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

7. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶ an;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Übergangsverwaltung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Übergangsverwaltung Ortskräfte

⁶⁵ A/54/236/Add.1.

⁶⁶ A/54/653.

auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Übergangsverwaltung;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Übergangsverwaltung gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 200 Millionen US-Dollar einzugehen, worin der vom Beratenden Ausschuss genehmigte Betrag von 50 Millionen Dollar eingeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Übergangsverwaltung einzurichten;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 200 Millionen Dollar unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

12. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

13. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Übergangsverwaltung beteiligt ist, zu gewährleisten;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vorrangig einen umfassenden Bericht über die Finanzierung der Übergangsverwaltung vorzulegen, der auch einen vollständigen

Haushaltsvoranschlag und Informationen über die Verwendung der Ressourcen bis zur Vorlage des Berichts enthält, damit die Versammlung im ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung einen Beschluss dazu fassen kann;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor" auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung weiter zu prüfen.

RESOLUTIONEN 54/247 A und B

A

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/508/Add.1)

B

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/508/Add.1)

54/247. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999

A

ENDGÜLTIGE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 1998-1999

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁶⁷ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses⁶⁹ zu dem zweiten Vollzugsbericht;

3. *stellt fest*, dass der Anteil unbesetzter Stellen bei Dienstposten des Höheren Dienstes während des Zweijahreszeitraums 1998-1999 höher war als der Anteil, der bei der Billigung des Programmhaushaltsplans zugrunde gelegt worden war;

4. *trifft* für den Zweijahreshaushalt 1998-1999 *folgenden Beschluss*:

a) Der mit ihren Resolutionen 53/215 A vom 18. Dezember 1998 und 53/219 vom 7. April 1999 bewilligte Betrag von 2.529.903.500 US-Dollar wird um 41.601.500 Dollar wie folgt vermindert:

⁶⁷ A/54/631 und Korr.1.

⁶⁸ A/54/7/Add.7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

⁶⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Fifth Committee*, 47. Sitzung (A/C.5/54/SR.47) und Korrigendum.

<i>Kapitel</i>		<i>Von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 53/215 A und 53/219 bewilligter Betrag</i>		
		<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>	<i>Endgültige Mittelbewilligung</i>	
		<i>(in US-Dollar)</i>		
Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung				
1A.	Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	41.341.200	364.500	41.705.700
1B.	Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste	427.653.800	9.830.900	437.484.700
Einzelplan I insgesamt		468.995.000	10.195.400	479.190.400
Einzelplan II. Politische Angelegenheiten				
2A.	Politische Angelegenheiten	41.233.900	(183.500)	41.050.400
2B.	Abrüstung	12.975.900	(1.172.100)	11.803.800
3.	Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen	181.423.700	(14.357.500)	167.066.200
4.	Friedliche Nutzung des Weltraums	3.934.800	242.900	4.177.700
Einzelplan II insgesamt		239.568.300	(15.470.200)	224.098.100
Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht				
5.	Internationaler Gerichtshof	20.659.600	521.800	21.181.400
6.	Rechtsangelegenheiten	32.449.200	(1.008.300)	31.440.900
Einzelplan III insgesamt		53.108.800	(486.500)	52.622.300
Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit				
7A.	Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	106.958.400	(1.978.000)	104.980.400
8.	Afrika: Neue Agenda für Entwicklung	5.230.000	(262.900)	4.967.100
11A.	Handel und Entwicklung	93.296.400	(4.351.300)	88.945.100
11B.	Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	19.812.700	(1.291.500)	18.521.200
12.	Umwelt	8.756.600	50.000	8.806.600
13.	Wohn- und Siedlungswesen	12.588.700	367.700	12.956.400
14.	Verbrechensbekämpfung	5.357.300	(598.600)	4.758.700
15.	Internationale Drogenkontrolle	14.728.400	(842.500)	13.885.900
Einzelplan IV insgesamt		266.728.500	(8.907.100)	257.821.400
Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit				
16.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	80.607.800	(3.053.200)	77.554.600
17.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	56.675.900	(2.727.500)	53.948.400
18.	Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	43.549.600	(1.018.600)	42.531.000
19.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	82.684.000	(3.558.800)	79.125.200
20.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	49.752.300	(7.968.700)	41.783.600
21.	Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	42.655.200	(398.000)	42.257.200
Einzelplan V insgesamt		355.924.800	(18.724.800)	337.200.000
Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten				
22.	Menschenrechte	40.832.600	1.065.200	41.897.800
23.	Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	45.051.000	1.469.400	46.520.400
24.	Palästinaflüchtlinge	21.804.800	3.077.500	24.882.300
25.	Humanitäre Hilfe	17.583.200	34.400	17.617.600
Einzelplan VI insgesamt		125.271.600	5.646.500	130.918.100
Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit				
26.	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	135.574.000	(1.711.100)	133.862.900
Einzelplan VII insgesamt		135.574.000	(1.711.100)	133.862.900

<i>Kapitel</i>		<i>Von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 53/215 A und 53/219 bewilligter Betrag</i>		
		<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>	<i>Endgültige Mittelbewilligung</i>	
		<i>(in US-Dollar)</i>		
Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste				
27.	Management und zentrale Unterstützungsdienste			
	A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management	11.090.300	(46.200)	11.044.100
	B. Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	20.888.200	(692.200)	20.196.000
	C. Bereich Personalwesen und -management	44.675.800	1.282.400	45.958.200
	D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	226.894.000	(4.431.600)	222.462.400
	F. Verwaltung, Genf	99.853.200	(2.279.400)	97.573.800
	G. Verwaltung, Wien	30.701.400	(860.400)	29.841.000
	H. Verwaltung, Nairobi	12.194.900	1.139.500	13.334.400
Einzelplan VIII insgesamt		446.297.800	(5.887.900)	440.409.900
Einzelplan IX. Amt für interne Aufsichtsdienste				
28.	Interne Aufsicht	17.941.500	(173.500)	17.768.000
Einzelplan IX insgesamt		17.941.500	(173.500)	17.768.000
Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben				
29.	Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	5.824.200	2.139.900	7.964.100
30.	Sonderausgaben	52.684.300	(8.227.800)	44.456.500
Einzelplan X insgesamt		58.508.500	(6.087.900)	52.420.600
Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen				
31.	Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	34.173.100	2.838.500	37.011.600
Einzelplan XI insgesamt		34.173.100	2.838.500	37.011.600
Einzelplan XII. Personalabgabe				
32.	Personalabgabe	314.746.600	(2.832.900)	311.913.700
Einzelplan XII insgesamt		314.746.600	(2.832.900)	311.913.700
Einzelplan XIII. Entwicklungskonto				
34.	Entwicklungskonto	13.065.000	-	13.065.000
Einzelplan XIII insgesamt		13.065.000	-	13.065.000
Insgesamt		2.529.903.500	(41.601.500)	2.488.302.000

b) Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

c) Zusätzlich zu den unter Buchstabe a) bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreshaushalts 1998-1999 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 51.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

B

ENDGÜLTIGE EINNAHMENSCHÄTZUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 1998-1999

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 1998-1999 den folgenden Beschluss:

a) Die mit ihrer Resolution 53/215 B vom 18. Dezember 1998 gebilligten Einnahmenansätze in Höhe von 362.705.400 US-Dollar werden um 6.326.200 Dollar wie folgt vermindert:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/215 B gebilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	324.796.600	(10.101.200)	314.695.400
Einnahmenkapitel 1 insgesamt	324.796.600	(10.101.200)	314.695.400
2. Allgemeine Einnahmen	33.585.400	3.986.200	37.571.600
3. Dienste für die Öffentlichkeit	4.307.600	(211.200)	4.096.400
Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt	37.893.000	3.775.000	41.668.000
Insgesamt	362.689.600	(6.326.200)	356.363.400

b) Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

c) In den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Kantinen und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

RESOLUTION 54/248

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/690)

54/248. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 47/202 A bis D vom 22. Dezember 1992, 48/222 A und B vom 23. Dezember 1993, 49/221 A bis D vom 23. Dezember 1994, 50/11 vom 2. November 1995, 50/206 A bis F vom 23. Dezember 1995, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996 und 51/211 F vom 15. September 1997, 52/23 vom 25. November 1997, 52/214 vom 22. Dezember 1997 und 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998 sowie die Beschlüsse 38/401 vom 23. September 1983 und 52/468 vom 31. März 1998,

A

KONFERENZ- UND SITZUNGSKALENDER

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses⁷⁰,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit des Konferenzausschusses und nimmt Kenntnis von seinem Bericht⁷⁰, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten Entwurf des zweijährlichen Konferenz- und Sitzungskalenders für 2000-2001⁷¹, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2000-2001 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär um die Bereitstellung aller Konferenzdienste, die auf Grund der von der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung gefassten Beschlüsse erforderlich sind, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Versammlung in ihren Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 festgelegten Verfahren;

5. *bekräftigt* ihren Beschluss, dass sich alle Organe an die Amtssitzregel zu halten haben und beschließt, dass Ausnahmen von der Amtssitzregel ausschließlich auf der Grundlage des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen genehmigt werden, den der Konferenzausschuss der Generalversammlung zur Verabschiedung empfohlen hat;

6. *stellt mit Genugtuung fest*, dass das Sekretariat die in Ziffer 10 der Resolution 53/208 A der Generalversammlung genannten Regelungen betreffend die Feiertage Id al-Fitr, die auf den 8. Januar (Begehung am 7. Januar) und den 27. Dezember 2000 fallen, und Id al-Adha, der auf den 16. März 2000 fällt, bei der Aufstellung des Entwurfs des zweijährlichen Konferenz- und Sitzungskalenders für 2000-2001 berücksichtigt hat;

7. *stellt außerdem mit Genugtuung fest*, dass das Sekretariat die in Ziffer 11 der Resolution 53/208 A der Generalversammlung genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag (der auf den 9. April 1999 fiel), der im Kalender für den nächsten Zweijahreszeitraum auf den 28. April 2000 und den 13. April 2001 fallen wird, berücksichtigt hat, und ersucht

⁷⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 32 (A/54/32).

⁷¹ Ebd., Anhang.

alle zwischenstaatlichen Organe, bei der Planung ihrer Sitzungen diesen Beschluss zu beachten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Planung des Konferenz- und Sitzungskalenders alles zu tun um zu vermeiden, dass sich die Spitzenzeiten an den verschiedenen Dienstorten überschneiden;

9. *bekräftigt* die Bestimmungen hinsichtlich der Mehrsprachigkeit, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 50/11 festgelegt hat;

10. *stellt fest*, dass das in Ziffer 172 des Berichts des Konferenzausschusses⁷⁰ vorgeschlagene Verfahren Beobachter von der vollen Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses ausschließt;

11. *bittet* den Konferenzausschuss, sein Verfahren betreffend die Mitwirkung von Beobachtern weiter zu überprüfen;

B

NUTZUNG VON KONFERENZBETREUUNGSRESSOURCEN UND -EINRICHTUNGEN

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Bereitstellung von Dolmetschdiensten für Tagungen von Regionalgruppen und anderen wichtigen Gruppen von Mitgliedstaaten⁷², des Berichts des Generalsekretärs über die bessere Auslastung der Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi⁷³, des Berichts des Generalsekretärs über die Möglichkeit der dauerhaften Einrichtung eines Dolmetschdienstes im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi⁷⁴, des Berichts des Generalsekretärs über die Auswirkung von Sparmaßnahmen auf die Erbringung mandatsmäßiger Konferenzdienste⁷⁵, des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu diesen Fragen⁷⁶ und des Berichts des Generalsekretärs über die Laufbahnförderung in den Sprachdiensten⁷⁷,

1. *stellt mit Besorgnis fest*, dass für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 eine Kürzung der Mittel für die Konferenzdienste vorgeschlagen wurde, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Effizienzsteigerungsmaßnahmen sorgfältig geprüft werden, um etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Konferenzdienste zu vermeiden, wobei der Umfang und die Qualität der für die Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen zu berücksichtigen sind;

2. *betont*, wie wichtig es ist, dass allen Konferenzzentren der Vereinten Nationen ausreichende Mittel für die Konferenzbetreuung zur Verfügung gestellt werden;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor 1998 den festgelegten Richtwert von 80 Prozent überschritten hat, insbesondere in Genf und Wien;

4. *setzt sich* für eine optimale Auslastung der Konferenzdienste in New York *ein*, unter voller Berücksichtigung von Fragen der Effizienz und Wirksamkeit, einschließlich der Kapazitätsgrenzen kleiner Delegationen;

5. *betont* daher die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass alle Mitgliedstaaten die gleichen Chancen erhalten, voll an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen mitzuwirken, und fordert in diesem Zusammenhang die zwischenstaatlichen Organe nachdrücklich auf, es bei der Verabschiedung ihrer Arbeitsprogramme möglichst zu vermeiden, unter anderem gleichzeitige, parallele und/oder spät abends stattfindende Sitzungen anzusetzen;

6. *ersucht* den Konferenzausschuss *erneut*, auch künftig mit denjenigen Organen Konsultationen zu führen, bei denen die Nutzung der für sie veranschlagten Mittel während ihrer letzten drei Tagungen beständig unter dem festgelegten Richtwert lag, mit dem Ziel, geeignete Empfehlungen zur optimalen Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen abzugeben;

7. *ersucht* den Vorsitzenden des Konferenzausschusses, die Vorsitzenden aller Organe, bei denen die Nutzung der für sie veranschlagten Mittel für Konferenzbetreuung im vorangegangenen Jahr unter dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lag, schriftlich über das Problem zu unterrichten und sie auf den erheblichen Verlust an Sitzungszeit aufmerksam zu machen, mit dem Ziel, sie zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur besseren Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen zu ermutigen;

8. *stellt* angesichts der Zunahme der Zahl der Anträge auf die Abhaltung von Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen *fest*, welche Bedeutung den Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für die reibungslose Tätigkeit der Tagungsgremien zukommt, und begrüßt es, dass 83 Prozent der Anträge auf Dolmetschdienste für solche Tagungen und 100 Prozent der Anträge auf die ausschließliche Bereitstellung der Konferenzeinrichtungen entsprochen werden konnte;

9. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Schwierigkeiten, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für einige Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen;

10. *bedauert*, dass 17 Prozent der von regionalen und anderen wichtigen Gruppen von Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Dolmetschdienste nicht entsprochen wurde, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass die Tagungen der Organe, die auf Grund der Charta oder auf Grund des Mandats eines beschluss-

⁷² A/54/208.

⁷³ A/54/221.

⁷⁴ A/54/262.

⁷⁵ A/53/833.

⁷⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/54/7), Ziffern 108-114.*

⁷⁷ A/53/919 und Add.2.

fassenden Organs geschaffen wurden, bei der Konferenzbetreuung Vorrang haben müssen;

11. *beschließt*, im Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 alle erforderlichen Mittel anzusetzen, um für Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten auf entsprechenden Antrag dieser Gruppen von Fall zu Fall und im Einklang mit der bestehenden Praxis Dolmetschdienste bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses vorzulegen;

12. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um die Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, solche Tagungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste rechtzeitig im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Tagungen von regionalen und anderen wichtigen Gruppen von Staaten zugeteilt werden können;

13. *beschließt*, dass bei den Tagungen zwischenstaatlicher Organe für deren gesamte Dauer volle Dolmetschdienste in den sechs Amtssprachen gewährleistet sein müssen;

14. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, wie schon während des vergangenen Berichtszeitraums, nach wie vor nicht voll ausgelastet sind;

15. *fordert erneut* eine bessere Auslastung der Konferenzeinrichtungen in Nairobi;

16. *fordert* alle Nebenorgane des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen *nachdrücklich auf* und legt den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen Organen sowie den regionalen und anderen wichtigen Gruppen nahe, zu erwägen, von den Konferenzeinrichtungen in Nairobi stärker Gebrauch zu machen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den genannten Organen bei der Verbesserung dieser Situation behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

18. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluss der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, die fünfte Tagung der Sachverständigengruppe für Finanzfragen im Zusammenhang mit der Agenda 21 im Dezember 1999 im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi abzuhalten;

19. *legt* den anderen Hauptabteilungen, den zwischenstaatlichen Organen sowie den regionalen und anderen wichtigen Gruppen *nahe*, dem Beispiel der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu folgen;

20. *legt außerdem* allen Organen und Sachverständigengruppen der Vereinten Nationen, die nicht der Amtssitzregel unterliegen, *nahe*, einige ihrer Tagungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi abzuhalten;

21. *bekräftigt* den in der Amtssitzregel aufgestellten allgemeinen Grundsatz und insbesondere, dass alle Tagungen zu den Themen Umwelt und menschliche Siedlungen, die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen beziehungsweise dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) veranstaltet werden, in Nairobi, dem Sitz des Programms und des Habitat, abgehalten werden sollen;

22. *rät nachdrücklich* von jeglichem Angebot der Ausrichtung von Tagungen *ab*, das gegen die Amtssitzregel verstoßen würde, insbesondere für die Zentren der Vereinten Nationen mit einem niedrigen Auslastungsgrad;

23. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Möglichkeit zu prüfen, seine Arbeitstagung 2000 im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi abzuhalten;

24. *beschließt*, spätestens im Januar 2001 im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi einen ständigen Dolmetschdienst einzurichten;

25. *beschließt außerdem*, den Dolmetschdienst im Büro der Vereinten Nationen in Wien zu stärken;

26. *legt* dem Sekretariat *nahe*, den aktiven Dialog zwischen den Konferenzdiensten und den Sekretariaten der zwischenstaatlichen Organe auch künftig zu fördern, mit dem Ziel, die Bereitstellung von Konferenzdiensten zu verbessern;

27. *ersucht* den Generalsekretär, bei künftigen Arbeitsprogrammen für einen höheren Auslastungsgrad bei den Regionalzentren zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

28. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Verwaltungsanweisung vom 8. Mai 1987 über Leitlinien für die Erstellung von Abkommen mit Gaststaaten, die unter die Resolution 40/243 vom 18. Dezember 1985 fallen⁷⁸, zu aktualisieren;

29. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Renovierung des Wirtschafts- und Sozialratssaals mit Hilfe des freiwilligen Beitrags eines Mitgliedstaats;

C

FRAGEN DER DOKUMENTATION UND DER VERÖFFENTLICHUNGEN

1. *bekräftigt ihren Beschluss*, dass bei verspäteter Vorlage eines Berichts an die Konferenzdienste die Gründe dafür in einer Fußnote zu dem Dokument anzugeben sind;

⁷⁸ ST/AI/342.

2. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten der Wortlaut der von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen binnen fünfzehn Tagen nach Ende der Tagung zugeleitet wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass in das *Offizielle Protokoll* der Resolutionen der Generalversammlung in den sechs Amtssprachen der Organisation vor dem eigentlichen Resolutionstext jeweils Angaben über die Verabschiedung jeder Resolution, wie die Abstimmungsprotokolle und die Einbringer der Resolution, aufgenommen werden;

4. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Dokumenten kaum eingehalten wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, dass die Dokumente entsprechend der Sechs-Wochen-Regel für die Verteilung der Dokumente in den sechs Amtssprachen der Generalversammlung gleichzeitig zur Verfügung stehen;

6. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Bestimmungen der Ziffern 24 und 25 des Abschnitts B ihrer Resolution 52/214 und der Ziffern 11 und 12 ihrer Resolution 53/208 B nicht voll umgesetzt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen anzuweisen, in vom Sekretariat erstellte Berichte, wo angebracht, folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) eine Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

8. *wiederholt*, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat und die Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen sollen;

9. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *erneut*, seine Berichte im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 53/208 B der Generalversammlung vorzulegen;

10. *erinnert* an ihren Beschluss in Ziffer 2 b) des Abschnitts II ihrer Resolution 41/213 und betont, dass die Generalversammlung die Entwürfe des Programmhaushaltsplans künftig in Faszikelform gemeinsam mit den dazu vom Programm- und Koordinierungsausschuss und vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen abgegebenen Empfehlungen behandeln soll, und dass die Programmhaushaltspläne in ihrer endgültigen Fassung erscheinen sollen, sobald die Versammlung sie gebilligt hat, wobei die Änderungen der Mittelausstattung dem gebilligten Programmhaushaltsplan als Anhang beizufügen sind;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Rückgang der Zahl der Dokumente, die den Konferenzdiensten rechtzeitig vor Beginn einer Tagung zur Bearbeitung vorgelegt wurden, und ersucht den Generalsekretär, dringend Abhilfemaßnahmen zur Behebung dieser besorgniserregenden Lage zu ergreifen, wozu namentlich die Einführung eines Systems der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht gehört;

12. *ersucht* den Generalsekretär, vor Beginn der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung aktualisierte Fassungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen sowie der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden in den sechs Amtssprachen der Organisation herauszugeben;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Personalstatut und die Personalordnung der Vereinten Nationen in den sechs Amtssprachen der Organisation zu veröffentlichen, sobald ihre Konsolidierung abgeschlossen ist;

14. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *nachdrücklich auf*, nach Möglichkeit aktiver an der Rationalisierung ihrer Sitzungspläne mitzuwirken, um die rechtzeitige Verteilung aller einschlägigen Dokumente sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss Vorschläge auf der Grundlage der Überprüfungen vorzulegen;

D

FRAGEN DER ÜBERSETZUNG UND DOLMETSCHUNG

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Bereitstellung von Dolmetschdiensten der ständigen Dolmetscheinrichtungen in New York, Genf, Wien und Nairobi für andere Dienstorte⁷⁹ sowie des Berichts des Generalsekretärs "Laufbahnförderung in den Sprachendiensten: Die Stelle des Überprüfers"⁸⁰,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen um den Einsatz neuer Technologien, beispielsweise der computergestützten Übersetzung, der Teleübersetzung, von Terminologiedatenbanken und der Spracherkennung, in den sechs Amtssprachen fortzusetzen, um die Produktivität der Konferenzdienste weiter zu erhöhen, und die Generalversammlung über die Einführung und den Einsatz aller anderen neuen Technologien unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiterhin darum zu bemühen, sicherzustellen, dass die Weiterbildungsmöglichkeiten in den sechs Amtssprachen allen Bediensteten der Sprachendienste, auch denjenigen an den Nicht-Amtssitzdienstorten, gleichermaßen offen stehen;

⁷⁹ A/54/176.

⁸⁰ A/53/919/Add.1.

3. *beschließt*, dass ohne einen gegenteiligen Beschluss der Generalversammlung der Einsatz der Teledolmetschung keinen Ersatz für das derzeitige institutionalisierte System der Dolmetschung darstellen darf;

4. *beschließt außerdem*, dass der Einsatz von Teledolmetschung weder die Qualität der Dolmetschung beeinträchtigen noch an sich zu einem weiteren Abbau von Dienstposten im Sprachendienst führen noch die Gleichbehandlung der sechs Amtssprachen beeinträchtigen darf;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Einführung und den Einsatz aller neuen Technologien, insbesondere der Teledolmetschung, auch künftig zu prüfen und der Generalversammlung regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* darum, dass auch weiterhin Anstrengungen zur Verbesserung der Qualitätskontrolle in den Sprachendiensten an allen Dienstorten unternommen werden;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs "Laufbahnförderung in den Sprachendiensten – Maßnahmen zum Abbau des überhöhten Anteils unbesetzter Stellen an einigen Dienstorten: Bestandteile eines Systems planmäßiger Versetzungen"⁸¹ und *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die diesbezüglichen Entwicklungen unterrichtet zu halten;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Anteil der Selbstüberprüfung den festgelegten Zielwert überstieg und an allen Dienstorten sogar tendenziell zunahm;

9. *erkennt an*, dass eine vermehrte Inanspruchnahme von Zeitpersonal und externen Übersetzungsdienstleistungen den Bedarf an Überprüfung durch erfahrene interne Übersetzer steigern könnte;

10. *stellt mit Besorgnis fest*, dass einige in Arabisch herausgegebene Dokumente fast durchweg zu wörtlich übersetzt wurden, indem mehr Wert auf einzelne Wörter und weniger auf den Inhalt der Originalsprache gelegt wurde, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass hier Abhilfe geschaffen wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Übersetzungen grundsätzlich dem besonderen Charakter einer jeden Sprache Rechnung tragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Qualität der Übersetzung von Dokumenten, die in den sechs Amtssprachen herausgegeben werden, dafür zu sorgen, dass zwischen dem Personal der Übersetzungsdienste und der Dolmetschdienste, zwischen den Amtssitzen der Vereinten Nationen in New York, Genf, Wien und Nairobi und zwischen den Übersetzungsabteilungen und den Mitgliedstaaten ein ständiger Dialog im Hinblick auf die Vereinheitlichung der verwendeten Terminologie stattfindet;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten, die die Hauptnutzer der Dokumente der Vereinten Nationen sind, regelmäßig über die verwendete Terminologie unterrichtet werden;

14. *beschließt*, die Angelegenheit im Rahmen von Konsultationen mit den betreffenden Mitgliedstaaten fortlaufend zu prüfen;

E

INFORMATIONSTECHNIK

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die ständige Weiterentwicklung, Pflege und Anreicherung der Web-Seiten der Vereinten Nationen⁸²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen des Informationsausschusses, der Generalsekretär möge auch künftig die Weiterentwicklung und den Ausbau der Web-Seiten der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen der Organisation veranlassen, weitere Vorschläge ausarbeiten und diese dem Informationsausschuss auf seiner nächsten Tagung im Mai 2000 zur Prüfung vorlegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Zugriffs- und Abfragemöglichkeiten für Dokumente auf den Web-Seiten der Vereinten Nationen und auf dem optischen Speicherplattensystem bis März 2000 an allen Dienstorten gleichermaßen in allen sechs Amtssprachen zu verbessern und auf den neuesten Stand zu bringen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Festlegung der endgültigen Struktur der Sektion Informationstechnik die Gleichbehandlung der sechs Amtssprachen sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass das Ziel der Gleichbehandlung der sechs Amtssprachen bei der ständigen Weiterentwicklung, Pflege und Anreicherung der Web-Seiten der Vereinten Nationen berücksichtigt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung des Zugriffs zur Web-Seite der Beschaffungsabteilung zu ergreifen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis Ende April 2000 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die auf Grund der in diesem Abschnitt enthaltenen Ersuchen ergriffen worden sind, und *beschließt*, während ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung auf diese Angelegenheit zurückzukommen;

F

unter Hinweis auf ihren Beschluss 38/401, auf Abschnitt E ihrer Resolution 52/214 und ihre Resolution 53/208 E, worin das Rauchen in den kleinen Konferenzsälen verboten und um

⁸¹ A/C.5/54/28.

⁸² A/AC.198/1999/6.

den Verzicht auf das Rauchen in den großen Konferenzsälen ersucht wurde,

1. *fordert* die Vertreter der Mitgliedstaaten *auf*, sich an ihren Beschluss 38/401, an Abschnitt E ihrer Resolution 52/214 und an ihre Resolution 53/208 E zu halten;

2. *legt* allen Benutzern der Konferenzeinrichtungen der Vereinten Nationen *nahe*, das Rauchen zu unterlassen, insbesondere in den Konferenzsälen, um unfreiwilliges Passivrauchen zu vermeiden.

RESOLUTION 54/249

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

54/249. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001

I

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/206 vom 18. Dezember 1998, in der sie den Generalsekretär gebeten hat, den Rahmen-Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 auf der Grundlage von 2.545 Millionen US-Dollar zu erstellen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/219 vom 18. Dezember 1996 und 53/207 vom 18. Dezember 1998,

unter Hinweis auf die einschlägigen Ziffern der Resolutionen 52/12 A vom 12. November 1997 und 52/12 B vom 19. Dezember 1997 sowie die Resolutionen 52/235 vom 26. Juni 1998, 53/220 A vom 7. April 1999, 53/220 B vom 8. Juni 1999 und 54/15 vom 29. Oktober 1999 betreffend das Entwicklungskonto,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 2 a) ihrer Resolution 1798 (XVII) vom 11. Dezember 1962,

in Bekräftigung der jeweiligen Mandate des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen vollständig, umgehend und bedingungslos nachzukommen haben,

in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen, die die Einhaltung von veranlagten Beiträgen auf die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen hat,

in der Erwägung, dass sich die verspätete Entrichtung von veranlagten Beiträgen nachteilig auf die Finanzlage der Organisation auswirkt,

betonend, dass die festgelegten Verfahren zur Aufstellung, Ausführung und Genehmigung des Programmhaushaltsplans strikt befolgt werden müssen,

nach Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁸³ sowie der diesbezüglichen Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁴ und des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine neununddreißigste Tagung⁸⁵,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *bekräftigt außerdem* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

3. *bekräftigt ferner* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden sowie die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

4. *beschließt*, dass Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken und der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Haushaltsverfahren vorgenommen werden können;

5. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung bei der gründlichen Analyse und der Bewilligung der Dienstposten und Finanzmittel sowie der Personalpolitik zukommt, mit dem Ziel, die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung aller diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

6. *begrüßt* die fristgerechte Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans und die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs, die formale Gestaltung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans zu verbessern;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das Kapitel 11B betreffend das Internationale Handelszentrum (UNCTAD/WTO) und das Kapitel 33 betreffend das Entwicklungskonto verspätet eingereicht wurden;

⁸³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/54/6/Rev.1), Bd. I, II und III; ebd., Beilage 6A (A/54/6/Rev.1/Add.1); und A/C.5/54/37.

⁸⁴ Ebd., Beilage 7 (A/54/7); und A/54/7/Add.6 und 8. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.

⁸⁵ Ebd., Beilage 16 (A/54/16).

8. *würdigt* die Anstrengungen und Initiativen des Generalsekretärs mit dem Ziel einer Reform der Vereinten Nationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Umsetzung der gebilligten Reformvorschläge die Erfüllung der Mandate der beschlussfassenden Organe nicht beeinträchtigt wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Vorschläge in den einzelnen Kapiteln zukünftiger Programmhaushaltspläne genauere Informationen über die Ergebnisse, Tätigkeiten, Ziele und erwarteten Ergebnisse der verschiedenen Hauptabteilungen umfassen, auf die die Generalversammlung später ihre Bewertung des Haushaltsvollzugs stützen kann;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Generalversammlung den Vorschlag des Generalsekretärs betreffend das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren noch nicht gebilligt hat;

12. *stellt fest*, dass die Begriffe "erwartete Ergebnisse", "Produkt", "Ziele" und "Tätigkeiten" nicht ausschließlich mit dem Begriff des "ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens" zusammenhängen und nicht mit ihm zu verwechseln sind;

13. *beschließt*, dass jedwedes weitere Vorgehen im Zusammenhang mit dem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren der vorherigen Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung den Rahmen-Haushaltsplan und den Entwurf des Programmhaushaltsplans in strenger Übereinstimmung mit den bestehenden Haushaltsverfahren vorzulegen;

15. *betont*, dass die von dem Generalsekretär vorgeschlagenen Mittel allen mandatsmäßigen Programmen und Tätigkeiten angemessen sein sollen, damit ihre volle und wirksame Durchführung gewährleistet ist;

16. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, ihr Eintreten für die Vereinten Nationen unter Beweis zu stellen, indem sie unter anderem ihren finanziellen Verpflichtungen in vollem Umfang, rechtzeitig und bedingungslos nachkommen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sowie der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

17. *erklärt erneut*, dass die Kernfunktionen der Vereinten Nationen grundsätzlich aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzieren sind und die entsprechenden Ausgaben unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen sind, und nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, dass bei einigen Haushaltskapiteln zu stark auf außerplanmäßige Mittel zurückgegriffen wird;

18. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem derzeitigen und voraussichtlichen zunehmenden Rückgang der außerplanmäßigen Mittel, insbesondere im Hinblick auf die Fonds und Programme der Vereinten Nationen;

19. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der Rückgang der außerplanmäßigen Mittel in einigen Kapiteln des

Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die wirksame Durchführung der Programme und Tätigkeiten beeinträchtigen könnte, insbesondere derjenigen Programme, die noch immer überwiegend aus diesen Mitteln finanziert werden;

20. *erinnert* an ihren in Abschnitt II Ziffer 2 b) ihrer Resolution 41/213 enthaltenen Beschluss und betont, dass die Entwürfe des Programmhaushaltsplans künftig von der Generalversammlung in Faszikelform und gemeinsam mit den diesbezüglichen Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen behandelt werden und dass die Programmhaushaltspläne in ihrer endgültigen Fassung nach der Billigung durch die Generalversammlung veröffentlicht werden, wobei die Änderungen in der Höhe der Mittel dem gebilligten Programmhaushaltsplan als Anhang beigefügt werden;

21. *ersucht* den Generalsekretär und den Beratenden Ausschuss, ihre Berichte im Einklang mit den Ziffern 11 und 12 der Resolution 53/208 B vom 18. Dezember 1998 vorzulegen;

22. *erkennt an*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens beteiligen müssen;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, die Koordinierung zwischen den Hauptabteilungen und den großen Dienstorten zu verbessern, damit die Mittel auf allen Gebieten, einschließlich der Informationstechnik, wirksam eingesetzt werden;

24. *fordert* den Generalsekretär *auf*, zu untersuchen, ob die Ein- und Abgänge bei der Personalabgabe in künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans in einem konsolidierten Kapitel präsentiert werden können, um die formale Gestaltung des Haushalts transparenter zu machen;

25. *fordert* den Generalsekretär *außerdem auf*, sicherzustellen, dass alle Kapitel in den künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans im selben einheitlichen Format gestaltet werden, im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Regeln und den einschlägigen Resolutionen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 weitere Verbesserungen am Entwurf des Programmhaushaltsplans vorzunehmen, wie in den Ziffern 6 und 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁸⁶ beschrieben;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die formale Gestaltung der künftigen Entwürfe des Programmhaushaltsplans zu verbessern, indem er in allen vorgeschlagenen Programmabegründungen alle maßgeblichen Aufträge der beschlussfassenden Organe angibt;

28. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-

⁸⁶ Ebd., Beilage 7 (A/54/7).

2003 die Anwendung von Standardkosten und Einheitssätzen bei der Berechnung der Kostenvoranschläge besser zu erklären;

29. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 Schätzungen über die Gesamthöhe der Mittel aus allen Finanzierungsquellen vorzulegen, die er benötigt, um die mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten in vollem Umfang durchführen zu können;

II

30. *erklärt erneut*, dass der von der Generalversammlung gebilligte mittelfristige Plan auch weiterhin die wichtigste programmatische Handlungsrichtlinie der Vereinten Nationen darstellt;

31. *wiederholt*, dass für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 folgende Prioritäten gelten:

- a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
- b) Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;
- c) Entwicklung Afrikas;
- d) Förderung der Menschenrechte;
- e) Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
- f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- g) Abrüstung;
- h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen;

32. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den in dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses⁸⁵ enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen über die Programmbegründung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁸³ an;

33. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Mittelanforderungen im Entwurf des Programmhaushaltsplans nicht genau den Prioritäten entsprochen haben, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 51/219 festgelegt hat;

34. *wiederholt*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass Mittel ausschließlich für die von der Generalversammlung genehmigten Zwecke verwendet werden;

35. *betont*, dass die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, dass sie die volle Durchführung der Mandate erlauben;

36. *erklärt erneut*, dass die Berichte des Programm- und Koordinierungsausschusses über den Entwurf des Programmhaushaltsplans von der Generalversammlung, über den Fünften Ausschuss, nur zum Zwecke der endgültigen Billigung des Programmhaushaltsplans behandelt werden sollen;

37. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass eine Reihe von Kapiteln in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 nicht in vollständiger Übereinstimmung mit dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001⁸⁷ erstellt worden sind;

38. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Programmbegründungen des Programmhaushaltsplans künftig in vollem Einklang mit den Bestimmungen des mittelfristigen Plans stehen;

39. *erklärt erneut*, dass die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden genauestens und in vollem Umfang durchgeführt werden müssen;

40. *betont*, dass die Programme und Tätigkeiten, für die die Generalversammlung ein Mandat erteilt hat, eingehalten und in vollem Umfang durchgeführt werden müssen;

41. *wiederholt*, dass die Veranschlagung der Mittel genau den im mittelfristigen Plan festgelegten Prioritäten entsprechen muss;

42. *wiederholt außerdem*, dass die Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung Afrikas mit Vorrang und in gebührender Weise zu berücksichtigen sind;

43. *betont*, dass die mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten so wirkungsvoll und effizient wie möglich auszuführen sind;

44. *beschließt*, in den Programmbegründungen in der veröffentlichten Endfassung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die in Anlage I dieser Resolution enthaltenen Änderungen vorzunehmen, wie in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses und in dieser Resolution angegeben;

III

45. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁸⁴ an;

46. *bekräftigt* Ziffer 10 der Resolution 53/206, in der die Generalversammlung unter anderem beschloss, dass der zusätzliche Mittelbedarf zu dem Betrag von 86,2 Millionen US-

⁸⁷ Ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/53/6/Rev.1).

Dollar, der im Entwurf des Programmhaushaltsplans für die Finanzierung besonderer politischer Missionen vorgesehen ist, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 41/213 zu finanzieren ist;

47. *stellt fest*, dass der vom Beratenden Ausschuss in Ziffer 7 seines dritten Berichts über den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁸⁸ empfohlene technische Vorschlag über die Behandlung des im Programmhaushaltsplan für besondere politische Missionen angesetzten Betrags nicht vorgelegt wurde, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung den Vorschlag vorrangig vorzulegen;

48. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Wahrung des internationalen Charakters der Organisation und für die in Artikel 101 der Charta verankerten Grundsätze der Leistungsfähigkeit, des fachlichen Könnens und der Integrität;

49. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Generalversammlung, was die Struktur des Sekretariats betrifft, namentlich bei der Schaffung, Streichung und Verlegung von Dienstposten, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung umfassende Informationen über alle Beschlüsse vorzulegen, bei denen es um Planstellen und befristete Dienstposten der höheren Rangebenen geht, einschließlich gleichwertiger Dienstposten, die aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden;

50. *bekundet ihre Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen in bestimmten Bereichen der Organisation, insbesondere in einigen Regionalkommissionen, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass ein hoher Anteil unbesetzter Stellen die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten behindert;

51. *bekräftigt*, dass der Anteil unbesetzter Stellen ein Hilfsmittel für haushaltstechnische Berechnungen ist und nicht zur Erzielung von Haushaltseinsparungen benutzt werden soll;

52. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwaltung nicht gezielt entscheiden soll, eine bestimmte Anzahl von Stellen nicht zu besetzen, da ein derartiges Vorgehen das Haushaltsverfahren weniger transparent macht und das Personalmanagement erschwert;

53. *beschließt*, dass den Haushaltsberechnungen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 ein Anteil unbesetzter Stellen von 6,5 Prozent im Höheren Dienst und 2,5 Prozent im Allgemeinen Dienst zugrunde gelegt werden soll;

54. *stellt fest*, dass sie für den Fall, dass die Anteile unbesetzter Stellen schließlich unter den im Haushalt veranschlagten liegen, bei Bedarf zusätzliche Mittel im Rahmen des ersten und/oder zweiten Haushaltsvollzugsberichts bereitstellen wird, damit die Rekrutierung von Personal nicht eingeschränkt werden muss;

55. *ersucht* den Generalsekretär, durch sachgerechte Planung und die Straffung der Praktiken und Verfahren im Personalmanagement Personal rasch zu rekrutieren, um zu vermeiden, dass ein hoher Anteil unbesetzter Stellen die wirksame Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten beeinträchtigt;

56. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass Stellen nicht absichtlich unbesetzt gelassen werden, um die Kosten von Sondermissionen und anderen Tätigkeiten absorbieren zu können, die "im Rahmen der verfügbaren Mittel" genehmigt werden;

57. *betont*, dass die Neueinstufung von Dienstposten nicht als Mittel für Beförderungen benutzt werden darf;

58. *erklärt erneut*, dass neu eingestufte Dienstposten, die von der Generalversammlung genehmigt werden, nur im Einklang mit den festgelegten Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsverfahren zu besetzen sind;

59. *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der Dienstpostenstruktur des Sekretariats vorzunehmen, unter anderem unter Berücksichtigung der Einführung neuer Technologien, und im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 Vorschläge zur Lösung des Problems der kopflastigen Dienstpostenstruktur der Organisation zu unterbreiten;

60. *begrüßt* den Einsatz der Informationstechnik als eines der Mittel zur verbesserten Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten;

61. *stellt mit Bedauern fest*, dass die Vereinten Nationen über keine umfassende Strategie für die Weiterentwicklung und Anwendung der Informationstechnik verfügen, und ersucht den Generalsekretär, eine derartige Strategie auszuarbeiten und der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss während des Hauptteils ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

62. *betont*, dass die Einführung neuer Technologien weder zur unfreiwilligen Beendigung von Dienstverhältnissen noch zwangsläufig zu einem Personalabbau führen darf;

63. *beschließt*, die für die Informationstechnik vorgeschlagenen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 um 3.443.000 Dollar zu kürzen;

64. *erklärt erneut*, dass Zeitpersonal ausschließlich zur Deckung des Personalbedarfs in Spitzenzeiten der Arbeitsbelastung und in Fällen von Mutterschafts- und Krankheitsurlaub eingesetzt und nicht als Ersatz für Bedienstete auf Planstellen verwendet werden darf;

65. *beschließt*, die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Mittel für Zeitpersonal, mit Ausnahme des Zeitpersonals für Konferenzdienste, um 3,2 Millionen Dollar zu kürzen;

66. *bedauert* die weiterhin bestehende Tendenz zum übermäßigen Einsatz von Beratern in Bereichen, in denen das nötige Fachwissen innerhalb der Vereinten Nationen vorhanden

⁸⁸ Ebd., *Zweihundfünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/52/7/Add.1-10)*, Dokument A/52/7/Add.2.

ist, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, Berater in strenger Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und den einschlägigen Resolutionen einzusetzen;

67. *beschließt*, die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Mittel für Berater, mit Ausnahme der Mittel für die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und die Regionalkommissionen, um 2.028.000 Dollar zu kürzen;

68. *betont*, wie wichtig das Wissen und die Qualifikationen der Bediensteten der Vereinten Nationen sind, und ersucht den Generalsekretär daher, einen besser koordinierten und systematischeren Ansatz bei der Personalfortbildung zu entwickeln, insbesondere mit dem Ziel, die Qualifikationen und das Fachwissen mit Hilfe von Aus- und Fortbildungsprogrammen zu erhöhen, wie vom Beratenden Ausschuss empfohlen;

69. *ersucht* den Generalsekretär, die genehmigten Richtlinien, Normen und Vorschriften für Dienstreisen auch künftig genauestens zu befolgen, insbesondere indem er sicherstellt, dass Dienstreisen auf dem direktesten und wirtschaftlichsten Weg unternommen werden;

70. *beschließt*, die für Dienstreisen vorgeschlagenen Mittel um 2.480.000 Dollar zu kürzen;

71. *ersucht* den Generalsekretär, einen gewissen Spielraum zu lassen, der es erlaubt, das Konto für externe Druckaufträge gegebenenfalls für Zwecke des Drucks im Haus in Anspruch zu nehmen;

72. *beschließt*, dass der Stellenplan in Anlage II dieser Resolution der gültige Stellenplan für die beiden Jahre des Zweijahreszeitraums 2000-2001 ist;

IV

Kapitel 1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

73. *beschließt*, im Büro der Stellvertretenden Generalsekretärin eine P-5-Stelle zu schaffen;

74. *schließt sich* den in den Ziffern I.5, I.6 und I.7 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁸⁶ enthaltenen Bemerkungen an, wonach sichergestellt werden muss, dass das Büro des Präsidenten der Generalversammlung mit ausreichenden Mitteln ausgestattet wird, und beschließt, dass die für die Unterstützung des Präsidenten der Versammlung vorgeschlagenen Mittel im Interesse der Klarheit und Transparenz getrennt von den Ansätzen für die Reisekosten von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder zu den Tagungen der Versammlung aufzuführen sind;

75. *beschließt*, dass die Mittel für das Büro des Präsidenten der Generalversammlung den Präsidenten der Tagungen der Generalversammlung zugeteilt werden, auf die sie sich beziehen, damit gewährleistet wird, dass diese Mittel unter Berücksichtigung der Amtszeit jedes Präsidenten gerecht aufgeteilt werden;

76. *bekräftigt* die Ziffern 13 und 14 in Abschnitt IV ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998;

77. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder rechtzeitig, in vollem Umfang und auf gebührende Weise über ihren Anspruch auf Vergütung der Reisekosten für Tagungen der Generalversammlung informiert werden;

78. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Tätigkeit des Büros für Außenbeziehungen weiter zu prüfen, um mögliche Überschneidungen mit anderen Bereichen des Sekretariats zu vermeiden, und im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 darüber Bericht zu erstatten;

Kapitel 2. Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste

79. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass sich die Inanspruchnahme von Vertragsdienstleistungen nicht nachteilig auf die Konferenzdienste auswirkt und keine zusätzlichen Kosten für die Organisation mit sich bringt;

80. *wiederholt ihr Ersuchen* in Abschnitt III Ziffer 19 ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997;

81. *beschließt*, vier P-4-Stellen in der Sektion Dolmetschen im Büro der Vereinten Nationen in Wien zu schaffen;

82. *beschließt außerdem*, die P-4-Stelle für den Leiter der Gruppe Spanisch in der Sektion Manuskriptbearbeitung und Korrekturlesen am Amtssitz in New York zu verlegen;

83. *stellt mit Besorgnis fest*, dass für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 eine Kürzung der Mittel für die Konferenzdienste vorgeschlagen wurde, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Effizienzsteigerungsmaßnahmen sorgfältig geprüft werden, um etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Konferenzdienste zu vermeiden, wobei der Umfang und die Qualität der für die Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen zu berücksichtigen sind;

Kapitel 3. Politische Angelegenheiten

84. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in Ziffer II.12 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁸⁶ betreffend die neue Gruppe für grundsatzpolitische Planung an;

85. *erklärt erneut*, dass Aufwendungen, die den für besondere politische Missionen bewilligten Ansatz im Entwurf des Programmhaushaltsplans überschreiten, auch weiterhin im Einklang mit der Resolution 41/213 der Generalversammlung zu behandeln sind;

Kapitel 4. Abrüstung

86. *beschließt*, die D-1-Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs der Abrüstungskonferenz und Leiters des Sekreta-

riats der Abrüstungskonferenz und der Unterabteilung Konferenzunterstützung in Genf auf die Rangstufe D-2 anzuheben;

87. *bekräftigt* Ziffer 6 ihrer Resolution 54/55 C vom 1. Dezember 1999 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik;

Kapitel 5. Friedenssicherungseinsätze

88. *betont*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Mitteln auszustatten sind, um zu gewährleisten, dass sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können;

Kapitel 7. Internationaler Gerichtshof

89. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die für den Internationalen Gerichtshof vorgeschlagenen Mittel nicht dem voraussichtlichen Arbeitsvolumen entsprechen, und ersucht den Generalsekretär, ausreichende Mittel für dieses Kapitel im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 vorzuschlagen, die dem gestiegenen Arbeitsvolumen und dem großen Rückstand bei der Veröffentlichung der Dokumente des Gerichtshofs entsprechen;

90. *würdigt* die Maßnahmen, mit denen der Gerichtshof auf frühere Ersuchen reagiert hat, mit Nachdruck die Einführung moderner Technologien zu prüfen, und empfiehlt ihm, den Einsatz solcher Technologien im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung weiterzuverfolgen;

Kapitel 9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten

91. *beschließt*, die P-5-Stelle des Leiters der Sektion Nichtstaatliche Organisationen auf die Rangstufe D-1 anzuheben;

92. *nimmt Kenntnis* von der raschen Entwicklung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen und erkennt demzufolge an, dass die Aufgaben und das Arbeitsvolumen der Sektion Nichtstaatliche Organisationen zugenommen haben;

93. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die administrativen und finanziellen Fragen bezüglich der Sektion Nichtstaatliche Organisationen vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl und Einstufung der Dienstposten in dieser Sektion;

Kapitel 10. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung

94. *bekräftigt* die wichtige Rolle, die dem Programm "Afrika: Neue Agenda für Entwicklung" dabei zukommt, die kritische sozioökonomische Situation Afrikas zu bewältigen, und erklärt erneut, dass das Programm dringend mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden muss, damit es seine Ziele verwirklichen kann;

95. *bekräftigt außerdem*, dass die Generalversammlung der Entwicklung Afrikas Vorrang eingeräumt hat, und wieder-

holt in dieser Hinsicht Abschnitt III Ziffer 48 ihrer Resolution 52/220, in der sie den Generalsekretär aufgefordert hat, seine Anstrengungen zur Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für die Durchführung des in der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthaltenen Aktionsprogramms fortzusetzen;

96. *ersucht* den Generalsekretär, für die koordinierte, wirksame und fristgerechte Durchführung der Neuen Agenda zu sorgen;

97. *betont*, dass es nach wie vor gilt, sich auf die Schwerpunktbereiche der Neuen Agenda zu konzentrieren und enge Konsultationen auf grundsatzpolitischer und operativer Ebene zwischen den verschiedenen Entwicklungspartnern abzuhalten, um die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen;

Kapitel 11A. Handel und Entwicklung

98. *schließt sich* den einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für den Mittelfristigen Plan und den Programmhaushaltsplan der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen an;

99. *betont*, dass es gilt, ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Kapazität der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Schwerpunktbereichen zu stärken;

100. *bittet* den Generalsekretär, die Schaffung eines neuen Unterprogramms für Afrika unter Kapitel 11A (Handel und Entwicklung) durch eine Mittelumichtung zu prüfen, die der Genehmigung durch die Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unterliegt, und sich dabei auf die Vorschläge zu stützen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gegebenenfalls auf ihrer zehnten Tagung über den Programm- und Koordinierungsausschuss vorlegt;

101. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro des Sonderkoordinators für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer zu stärken, damit es die Probleme der Binnen- und Transitentwicklungsländer wirksam angehen kann;

102. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass das Büro des Sonderkoordinators nicht mit den personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet ist, die es benötigt, um die vermehrten Aufgaben und Aktivitäten zu bewältigen, die ihm aus seinen Mandaten erwachsen;

103. *beschließt*, die für Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer zuständige Gruppe im Büro des Sonderkoordinators wieder einzurichten und diesbezüglich eine P-5-, zwei P-4-, eine P-3- und drei Stellen des Allgemeinen Dienstes zu schaffen, und ersucht den Generalsekretär, vor Ablauf des Zweijahreszeitraums 2000-2001 über die Wirksamkeit der Arbeitsweise der Gruppe Bericht zu erstatten;

104. *ersucht* den Generalsekretär, vorrangig die Mittelanforderungen für die zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebe-

ne betreffend die Entwicklungsfinanzierung und die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zu überprüfen und der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht zur Behandlung vorzulegen;

105. *bedauert zutiefst*, dass ihr Beschluss in Abschnitt III Ziffer 49 ihrer Resolution 52/220 nicht durchgeführt wurde, und betont, dass die in dieser Resolution genannte P-5-Stelle des Sonderkoordinators rasch besetzt werden muss;

106. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Bezugnahme auf die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Katalogs multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken (2000) und die dafür veranschlagten Mittel in den Rubriken "Richtliniengebende Organe" und "Programmunterstützungskosten" nicht klar dargestellt sind, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 darüber Bericht zu erstatten;

107. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen in diesem Programm und den nachteiligen Auswirkungen dieser Situation auf die wirksame Durchführung dieses Programms;

108. *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dringend Maßnahmen zur Behebung dieser Situation zu ergreifen;

Kapitel 12. Umwelt

109. *beschließt*, den neu formulierten Faszikel für Kapitel 12⁸⁹ zu billigen;

110. *ersucht* den Generalsekretär, die Ansätze für dieses Kapitel zu überprüfen, mit dem Ziel, eine stabile, kalkulierbare und dauerhafte Finanzierungsquelle zu gewährleisten und so die starke Abhängigkeit von außerplanmäßigen Mitteln zu vermeiden;

Kapitel 13. Menschliche Siedlungen

111. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 229 der Habitat-Agenda⁹⁰ und im Benehmen mit der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen weiter dafür zu sorgen, dass das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) seine Aufgaben wirksamer wahrnehmen kann, indem er es unter anderem im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausstattet;

112. *beschließt*, die neu formulierte Programmbegründung für Kapitel 13⁹¹ zu billigen;

113. *ersucht* den Generalsekretär, dringend den Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zu ernennen, der seine Aufgaben vollzeitig wahrnehmen und den Rang eines Untergeneralsekretärs innehaben wird;

114. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Ansätze für dieses Kapitel zu überprüfen, mit dem Ziel, eine stabile, kalkulierbare und dauerhafte Finanzierungsquelle zu gewährleisten und so die starke Abhängigkeit von außerplanmäßigen Mitteln zu vermeiden;

Kapitel 15. Internationale Drogenkontrolle

115. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass das Programm in hohem Maße von außerplanmäßigen Mitteln abhängig ist;

116. *beschließt*, die Mittel für Druckaufträge im Rahmen des Unterprogramms 1 auf der gleichen Höhe zu veranschlagen wie im Zweijahreszeitraum 1998-1999;

Kapitel 16 bis 21. Regionale Entwicklungszusammenarbeit

117. *betont* die Notwendigkeit eines stärkeren Zusammenwirkens zwischen den Regionalkommissionen und den jeweiligen Regionalorganisationen;

118. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig sicherzustellen, dass die Regionalkommissionen den Mitgliedstaaten insbesondere auch durch ihre jeweiligen Regionalorganisationen technische Hilfe gewähren;

119. *würdigt* die Reform- und Rationalisierungsbemühungen der Regionalkommissionen und legt ihnen nahe, bei Bedarf und unter der Schirmherrschaft ihrer jeweiligen zwischenstaatlichen Organe weitere diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen;

120. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Unterauslastung der Konferenzzentren in Bangkok und Addis Abeba *zum Ausdruck* und ersucht den Generalsekretär, eine Strategie für ihre stärkere Nutzung auszuarbeiten und umzusetzen und der Generalversammlung vor Abschluss ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Kapitel 16. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika

121. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen in der Wirtschaftskommission für Afrika und bekräftigt in diesem Zusammenhang Abschnitt II Ziffer 23 ihrer Resolution 52/220;

122. *erinnert* an Abschnitt IV Ziffern 7 und 12 ihrer Resolution 53/214, in der sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, alles Erforderliche zu veranlassen, damit der Anteil unbesetzter Stellen im Höheren Dienst und in den oberen und obersten Rangebenen am Ende des Zweijahreszeitraums 1998-1999 höchstens fünf Prozent ausmacht;

⁸⁹ Siehe A/C.5/54/20.

⁹⁰ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹¹ Siehe A/C.5/54/16.

123. *ersucht* den Generalsekretär, vorrangig die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Anteil unbesetzter Stellen in der Wirtschaftskommission für Afrika im Zweijahreszeitraum höchstens fünf Prozent ausmacht, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

124. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Wirtschaftskommission für Afrika noch immer unter einem erheblichen Anteil unbesetzter Stellen im Höheren Dienst zu leiden hat, und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle im Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 vorgesehenen Stellen auch besetzt werden;

125. *begrüßt* den Reformprozess, den die Wirtschaftskommission für Afrika durchführt, um ihr Arbeitsprogramm zu stärken, insbesondere im Hinblick auf die subregionalen Entwicklungszentren;

126. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle auf Grund von Reformmaßnahmen und Effizienzsteigerungen innerhalb der Wirtschaftskommission für Afrika während des Zweijahreszeitraums erzielten Einsparungen den subregionalen Entwicklungszentren zuzuweisen;

127. *ersucht* den Generalsekretär, das Afrikanische Institut für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger mit dem Kernpersonal des Höheren Dienstes auszustatten, das es benötigt, um seine Mandate wirksam wahrzunehmen;

Kapitel 16B. New Yorker Büro der Regionalkommissionen

128. *betont*, dass das New Yorker Büro der Regionalkommissionen mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden muss, damit es seine Tätigkeit wirksam durchführen kann;

129. *ersucht* den Generalsekretär, die Bewertung der Dienstposten des Allgemeinen Dienstes im New Yorker Büro der Regionalkommissionen zu überprüfen;

Kapitel 17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik

130. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen in der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten beeinträchtigen könnte, und *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um die Situation zu beheben;

Kapitel 18. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa

131. *würdigt* die Wirtschaftskommission für Europa für die Rationalisierung ihrer Programme und die verbesserte formale Gestaltung ihrer Programmbegründungen;

Kapitel 19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik

132. *würdigt* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik für die Durchführung des Reformprogramms der Kommission;

133. *bekundet ihre Besorgnis* über den zunehmenden Rückgang der außerplanmäßigen Mittel und dessen Auswirkungen auf den Umfang der Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge darüber vorzulegen, wie den nachteiligen Auswirkungen des Rückgangs der außerplanmäßigen Mittel für die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik begegnet werden kann;

134. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle erforderlichen Mittel für die volle Durchführung aller Unterprogramme und ihrer jeweiligen Tätigkeiten zur Verfügung gestellt werden;

135. *bekräftigt* Abschnitt III Ziffer 73 ihrer Resolution 52/220, in der sie den Generalsekretär *ersucht* hat, sicherzustellen, dass sämtliche Tätigkeiten in Unterprogramm 2 allen Mitgliedern der Region zugute kommen;

Kapitel 22. Menschenrechte

136. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung dafür aus*, dass es ihm gelungen ist, den Anteil unbesetzter Stellen in dem Programm zu senken;

137. *billigt* die geplante Schaffung einer P-4-Stelle für das New Yorker Büro;

138. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 53/78 A vom 4. Dezember 1998 nicht in vollem Umfang durchgeführt wurde, *ersucht* den Generalsekretär, das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika mit ausreichenden finanziellen Mitteln auszustatten, und *beschließt* in dieser Hinsicht, einen Betrag in Höhe von einer Million Dollar im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 zu veranschlagen;

139. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, dass die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung vorgesehenen Mittel im Rahmen von Unterprogramm 1 nicht klar ausgewiesen sind;

140. *beschließt*, einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 160.000 Dollar für die Tätigkeiten des Vorbereitungsausschusses für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu veranschlagen;

141. *bekräftigt* Abschnitt XI Ziffer 2 ihrer Resolution 44/201 B vom 21. Dezember 1989 und erinnert an Abschnitt III Ziffern 74 bis 77 und 79 ihrer Resolution 52/220;

142. *stellt fest*, dass die Generalversammlung keinen Beschluss über den in Abschnitt XI Ziffer 2 ihrer Resolution 44/201 B erbetenen Bericht des Generalsekretärs gefasst hat;

143. *beschließt*, im Einklang mit Abschnitt III Ziffer 79 ihrer Resolution 52/220 die vom Generalsekretär im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁹² beantragten Mittel bis zur Behandlung des in Resolu-

⁹² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/54/6/Rev.1)*, Bd. III.

tion 44/201 B erbetenen Berichts zu bewilligen und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, sicherzustellen, dass Mittel, die sich unmittelbar auf nicht mandatsmäßige Tätigkeiten beziehen, nicht für diese gebunden werden;

144. *beschließt außerdem*, diese Frage auf ihrer wieder aufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung wieder aufzugreifen;

Kapitel 23. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge

145. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Generalsekretär keine konkreten Maßnahmen ergriffen hat, um ihrem Ersuchen in Abschnitt III Ziffer 82 ihrer Resolution 52/220 zu entsprechen;

146. *bedauert zutiefst* den stetigen Rückgang der außerplanmäßigen Mittel für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen;

147. *betont*, dass die Flüchtlinge auf der ganzen Welt gleich und nicht diskriminierend zu behandeln sind, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, und betont außerdem, wie wichtig es ist, den Aufnahmeländern ausreichende Unterstützung zu gewähren;

Kapitel 24. Palästinaflüchtlinge

148. *stellt mit Besorgnis fest*, dass sich der Rückgang der außerplanmäßigen Mittel unmittelbar auf die Qualität der von dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten geleisteten Dienste auswirkt;

149. *beschließt*, im Einklang mit Resolution 3331 B (XXIX) der Generalversammlung vom 17. Dezember 1974 die sechs internationalen Posten (je ein Posten der Besoldungsgruppen D-2, D-1, P-5, P-4, P-3 und des Allgemeinen Dienstes), die derzeit aus den außerplanmäßigen Mitteln des Hilfswerks finanziert werden, wieder in den ordentlichen Haushalt aufzunehmen;

Kapitel 25. Humanitäre Hilfe

150. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor dem Ende ihrer vierundfünfzigsten Tagung den in Abschnitt III Ziffer 84 ihrer Resolution 52/220 erbetenen Bericht über die rechtliche Grundlage und die Methodik für die Erhebung von Programmunterstützungskosten auf freiwillige Bar- oder Sachleistungen vorzulegen;

Kapitel 26. Öffentlichkeitsarbeit

151. *stellt mit Bedauern fest*, dass die Pilot-Webseiten in Arabisch, Chinesisch und Russisch mit begrenzten, für Zeitpersonal vorgesehenen Mitteln aufrechterhalten werden, und beschließt in diesem Zusammenhang, die entsprechenden Stellen in Planstellen umzuwandeln, um die ausgewogene Vertretung aller sechs Amtssprachen auf den Web-Seiten der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

152. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Gastländer zu berücksichtigen, bevor er beschließt, Informationszentren der Vereinten Nationen in den Mitgliedstaaten zusammenzulegen oder zu schließen;

153. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten zu konsultieren, in denen Informationszentren der Vereinten Nationen zusammengelegt oder geschlossen wurden, mit dem Ziel, diese Zentren gegebenenfalls wiederzubeleben;

154. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die früheren Fälle zu überprüfen, in denen Informationszentren der Vereinten Nationen mit Büros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zusammengelegt wurden, um festzustellen, ob diese Zusammenlegungen zu einer Verringerung der Öffentlichkeitsarbeit geführt haben;

155. *erkennt an*, dass der Hörfunk eines der wirkungsvollsten und weitreichendsten Medien ist, über die die Hauptabteilung Presse und Information verfügt;

156. *wiederholt* Ziffer 32 ihrer Resolution 54/82 B vom 6. Dezember 1999 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Pilotprojekt für die Schaffung einer internationalen Hörfunkstation der Vereinten Nationen⁹³ so bald wie möglich durchgeführt wird, und dabei möglichst weitgehend außerplanmäßige Mittel sowie die in Ziffer 26.69 c) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 erbetenen Mittel (496.300 Dollar) und erforderlichenfalls weitere umschichtbare Mittel, namentlich die in Kapitel 26 aufgeführten Mittel zur Deckung der allgemeinen Betriebskosten, zu verwenden, und im Rahmen des ersten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

157. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die Hörfunkprogramme, Nachrichtenmagazine, Programme und mehrteiligen Regionalmagazine der Vereinten Nationen in fünfzehn Sprachen, darunter auch Kisuaheli, ausgestrahlt werden;

158. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Stelle des Produzenten für Kisuaheli gestrichen wurde und dass in den letzten fünfzehn Jahren nur ein Produzent für Kisuaheli im Rahmen eines Sonderdienstvertrags eingestellt wurde, obwohl Kisuaheli immer mehr an Bedeutung gewinnt, da es in vielen afrikanischen Ländern eine weit verbreitete Sprache ist und auf internationaler Ebene in vielen weiteren Ländern verstanden wird;

159. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die P-3-Dauerstelle des Produzenten für Kisuaheli wieder eingerichtet und eine weitere Hilfskraft auf der Rangstufe G-6 eingestellt wird, um das Kisuaheli-Programm wirksamer zu machen;

160. *betont*, dass die Vereinten Nationen über eine koordinierte Strategie für Öffentlichkeitsarbeit verfügen müssen, welche die Tätigkeiten der verschiedenen Bereiche des Sekretariats integriert;

⁹³ Siehe A/AC.198/1999/5.

161. *betont außerdem*, dass die Ressourcen der Organisation auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit gezielt eingesetzt werden müssen, um sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen eine kohärente Botschaft über verschiedene Medien verbreiten;

162. *ersucht* den Generalsekretär, die Rolle der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, der Abteilung Nachrichten und Medien, des Büros des Sprechers des Generalsekretärs und des Büros für Außenbeziehungen zu überprüfen und die Frage ihrer Personalausstattung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu behandeln;

163. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit den Resolutionen 53/22 vom 4. November 1998 und 54/113 vom 10. Dezember 1999 die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information zu verbessern, auf wirksame Weise Informationen über alle Tätigkeiten zur Vorbereitung des Jahres 2001 zu verbreiten, das zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen erklärt wurde;

164. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit ihren Resolutionen 52/15 vom 20. November 1997 und 53/25 vom 10. November 1998 alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information zu verbessern, die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 und der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010) in angemessener Weise durchzuführen;

Kapitel 27A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management

165. *betont*, dass die Verantwortlichkeiten und die Arbeitsauslastung des Sekretariats des Fünften Ausschusses, das auch als Sekretariat des Programm- und Koordinierungsausschusses dient, eine Stärkung des Sekretariats erfordern;

166. *beschließt*, die Stellen des Sekretärs und des Stellvertretenden Sekretärs des Fünften Ausschusses der Generalversammlung und des Programm- und Koordinierungsausschusses von D-1 auf D-2 beziehungsweise von P-4 auf P-5 anzuheben;

Kapitel 27C. Bereich Personalwesen und -management

167. *beschließt*, die vorgeschlagene Neuformulierung von Ziffer 27C.6 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁹⁴ zu billigen;

168. *ersucht* den Bereich Personalwesen und -management, sich stärker auf die Schaffung eines angemessenen Systems der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit und auf die Verbesserung eines wirksamen Rechtspflegesystems als eines festen Bestandteils des Reformprozesses auf dem Gebiet des Personalmanagements zu konzentrieren;

169. *ersucht* den Generalsekretär, die Tagesordnung und den Sitzungskalender des Koordinierungsausschusses Leitung/Personal sorgfältig zu überprüfen, mit dem Ziel, die Abhaltung von Sitzungen zwischen den Tagungen zu vermeiden, und dabei auch die Möglichkeiten zu berücksichtigen, die Videokonferenzen bieten;

Kapitel 27D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste

170. *beschließt*, die für die Deckung der allgemeinen Betriebskosten veranschlagten Mittel um 8,5 Millionen Dollar zu kürzen;

171. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die von der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für gemeinsame Dienste erzielten Fortschritte bezüglich der vorhandenen gemeinsamen Dienste Bericht zu erstatten und nach Bedarf neue Dienste auszubauen und zu entwickeln;

172. *nimmt Kenntnis* von dem fortgeschrittenen Stand der Regelungen betreffend die gemeinsamen Dienste und die damit zusammenhängenden Kostenindikatoren im Büro der Vereinten Nationen in Wien;

173. *erklärt erneut*, wie wichtig das Sicherheitssystem und die Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen sind, und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die Frage der Höhe der Mittel für den Sicherheits- und Anlagenüberwachungsdienst, einschließlich der Neubewertung von Dienstposten, zu behandeln;

Kapitel 27E. Verwaltung, Genf

174. *ersucht* den Generalsekretär, die gegenwärtigen Sicherheitsvorkehrungen zu überprüfen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Kapitel 27G. Verwaltung, Nairobi

175. *begrüßt* es, dass sich der Generalsekretär verpflichtet hat, den aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Anteil des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi allmählich zu vergrößern, mit dem Ziel, die Verwaltungskosten zu senken, die den Fachprogrammen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) auferlegt werden;

176. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Kosten des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi und die Rückerstattungsätze für Dienste, die anderen Organisationen in Nairobi bereitgestellt werden, im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 einheitlich auszuweisen;

177. *ersucht* den Generalsekretär, das für die Teilung der Kosten des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi angewandte Verfahren der internen Verrechnung durch ein einfa-

⁹⁴ Siehe A/C.5/54/17.

cheres, zuverlässigeres und berechenbareres Verfahren zu ersetzen;

178. *bekräftigt* Abschnitt III Ziffer 101 ihrer Resolution 52/220, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, das Finanzgebaren des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi mit dem vergleichbarer Verwaltungsbüros der Vereinten Nationen abzustimmen;

179. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, wie schon während des vorherigen Berichtszeitraums, nach wie vor nicht voll ausgelastet sind;

180. *beschließt*, im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi einen ständigen Dolmetschdienst einzurichten;

181. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Strategieplan zur vollen Auslastung der Konferenzeinrichtungen in Nairobi vorzulegen, um sicherzustellen, dass die Dolmetschkapazitäten in vollem Umfang genutzt werden;

Kapitel 29. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten

182. *betont*, dass es sicherzustellen gilt, dass die Unabhängigkeit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, des einzigen systemweiten externen Aufsichtsorgans, nicht durch das Haushaltsverfahren in Frage gestellt wird;

183. *bekräftigt* ihren Beschluss 54/454 vom 23. Dezember 1999;

184. *bekräftigt außerdem* die Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁹⁵, insbesondere Artikel 20 Absatz 1;

185. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Überprüfung des Koordinierungsausschusses für Informationssysteme ausreichende Mittel zur Finanzierung des Anteils der Vereinten Nationen an den im ersten Jahr des Zweijahreszeitraums 2000-2001 anfallenden Kosten des Ausschusses zu finden und im Rahmen des ersten Haushaltsvollzugsberichts darüber Bericht zu erstatten;

186. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, einen Bericht über den Stand der Umsetzung der in seinem Bericht⁹⁶ enthaltenen Empfehlungen vorzulegen und diesbezüglich weitere Empfehlungen abzugeben;

Kapitel 31. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten

187. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen detaillierten und umfassenden Bericht über das Asbestproblem vorzulegen, der unter anderem folgende Bestandteile enthält:

- a) eine Beurteilung der derzeitigen Lage;
- b) eine Beurteilung der Auswirkungen des Asbestproblems auf die Gesundheit der Bediensteten, der Delegierten und der sonstigen Personen, die im Gebäude arbeiten oder es besuchen;
- c) einen konkreten Vorschlag zur Behebung des Asbestproblems im Gebäude und einen entsprechenden Zeitplan für seine Umsetzung;
- d) Informationen über die für die Durchführung des Plans erforderlichen Mittel;

188. *bekundet ihre Besorgnis* über den ernsten Zustand der Gebäude am Amtssitz der Vereinten Nationen und über das Fehlen konkreter Vorschläge zur Behebung der Situation im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001;

189. *ersucht* den Generalsekretär, den in Ziffer XI.6 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁸⁶ erbetenen Rahmenplan für Sanierungsmaßnahmen bis spätestens Februar 2000 vorzulegen;

Kapitel 33. Entwicklungskonto

190. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Vorlage der Haushaltsvoranschläge für Kapitel 33 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass künftig alle Haushaltsvoranschläge im Einklang mit den festgelegten Haushaltsverfahren fristgerecht vorgelegt werden;

191. *betont*, dass die Effizienzmaßnahmen und die Übertragung der sich daraus ergebenden Einsparungen nicht zu einem Prozess der Haushaltsschrumpfung und nicht zur unfreiwilligen Beendigung von Dienstverhältnissen führen dürfen;

192. *betont außerdem*, dass die Effizienzmaßnahmen und die Umschichtung von Einsparungen zu Gunsten des Entwicklungskontos die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten nicht beeinträchtigen dürfen;

193. *erklärt erneut*, dass die auf Grund von Effizienzmaßnahmen erzielten Einsparungen im Rahmen der Haushaltsvollzugsberichte ausgewiesen werden können und dass sie mit vorheriger Zustimmung der Generalversammlung auf das Kapitel "Entwicklungskonto" übertragen werden;

194. *erklärt außerdem erneut*, dass die gemäß Ziffer 4 der Resolution 54/15 auf das Kapitel "Entwicklungskonto" übertragenen Einsparungen in künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans den Basisbetrag für dieses Kapitel bilden;

195. *bekräftigt*, dass das Entwicklungskonto streng nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts,

⁹⁵ Resolution 31/192, Anlage.

⁹⁶ Siehe A/52/811.

die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden zu führen ist;

196. *erklärt erneut*, dass die vorgesehene Laufzeit der im Bericht des Generalsekretärs⁹⁷ enthaltenen gebilligten Projekte nicht als Präzedenzfall für die zeitliche Begrenzung von Programmen des ordentlichen Haushalts benutzt werden darf;

197. *betont*, dass bei der Umsetzung der Vorschläge der Nutzung der in den Entwicklungsländern vorhandenen technischen, menschlichen und sonstigen Ressourcen besondere Beachtung geschenkt werden soll;

198. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Arbeitsweise des Entwicklungskontos weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, ihr im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften Berichte vorzulegen;

199. *betont*, dass im Einklang mit dem festgelegten Haushaltsverfahren umfassende Vorschläge im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans dem Programm- und Koordinierungsausschuss und dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorzulegen sind, damit diese zur Behandlung durch den Fünften Ausschuss Empfehlungen zu den Vorschlägen des Generalsekretärs abgeben können;

200. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass in Zukunft bei der Konzeption und Durchführung von Projekten der Schwerpunkt auf die wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten in den Entwicklungs- und den Übergangsländern gelegt wird;

Einnahmenkapitel 2. Allgemeine Einnahmen

201. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen zur Steigerung der Erträge aus den Guthaben und Kapitalanlagen der Vereinten Nationen und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, seine Bemühungen um eine weitere Steigerung dieser Erträge fortzusetzen.

ANLAGE I

Änderungen der Programmbegründungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 gemäß den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses auf seiner neununddreißigsten Tagung und zusätzliche Änderungen

*Vorwort und Einleitung*⁹⁸

1. Ziffer 43 wird gestrichen, und die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

2. In der bisherigen Ziffer 189 erhält Satz 1 folgende Fassung: "Während des Zweijahreszeitraums wird das Amt seine

Aufgaben im Einklang mit Resolution 48/218 B der Generalversammlung vom 29. Juli 1994 wahrnehmen."

*Kapitel 1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung*⁹⁹

3. In Ziffer 1.50

a) wird nach Satz 2 ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Stellvertretenden Generalsekretärs stehen im Einklang mit Ziffer 1 der Resolution 52/12 B."

b) wird im vorletzten Satz die Formulierung "Diese Organisationseinheit" durch die Formulierung "Das Exekutivbüro des Generalsekretärs" ersetzt und dieser Satz nach Satz 1 der Ziffer eingefügt.

4. In Ziffer 1.65, Satz 1, wird nach der Formulierung "Wirtschafts- und Sozialrat;" die Formulierung "dem Generaldirektor der Abrüstungskonferenz übertragene Aufgaben;" eingefügt.

5. In Ziffer 1.75

a) wird im letzten Satz die Formulierung "die Aufgaben" durch die Formulierung "die Kernaufgaben" ersetzt.

b) wird unter Buchstabe b) nach der Formulierung "nichtstaatlichen Organisationen" die Formulierung "mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat" eingefügt.

*Kapitel 2. Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste*⁹⁹

6. Nach Ziffer 2.35 wird eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Abteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats wird außerdem Konsultationen durchführen und die Zuweisung der Verantwortung für die Durchführung der Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats koordinieren und weiterverfolgen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Organe rechtzeitig tätig werden."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

7. Am Ende der bisherigen Ziffer 2.36 c) i) wird die Formulierung "und Konsultationen und Koordinierung hinsichtlich der Zuweisung der Verantwortung für die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats" angefügt.

8. Nach der bisherigen Ziffer 2.45 wird eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut eingefügt:

⁹⁷ A/C.5/54/37.

⁹⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/54/6/Rev.1), Bd. I.

⁹⁹ Ebd., Bd. II.

"Ein weiteres Ziel wird die Koordinierung mit den zuständigen Organen sein, um zu gewährleisten, dass die Resolutionen der Generalversammlung 52/214 B vom 22. Dezember 1997 und 53/208 B vom 18. Dezember 1998 betreffend die formale Gestaltung der Berichte befolgt werden."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

9. In der bisherigen Ziffer 2.46 c) ii) wird nach der Formulierung "Begrenzung der Dokumentation;" die Formulierung "Befolgung der Resolution 53/208 B betreffend die formale Gestaltung der Berichte;" eingefügt.

10. In der bisherigen Ziffer 2.46 c) werden zwei neue Unterpunkte mit folgendem Wortlaut angefügt:

"iii) Bereitstellung von Dolmetschdiensten für Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten von Fall zu Fall und im Einklang mit der anerkannten Praxis;

iv) Bereitstellung von Einrichtungen, soweit verfügbar, für bilaterale Treffen von Staats- und Regierungschefs während der Tagungen der Generalversammlung."

Kapitel 3. Politische Angelegenheiten⁹⁹

11. In Ziffer 3.2 wird nach Satz 1 der Satz "Ein typisches Beispiel ist die Förderung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung der Palästinafrage im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen." eingefügt.

12. In Ziffer 3.37 c) i) wird die Formulierung "Beteiligung an den Aktivitäten von" durch die Formulierung "Aufrechterhaltung von Verbindungen für den Austausch von Informationen mit" ersetzt.

Kapitel 4. Abrüstung⁹⁹

13. Ziffer 4.2 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Die von einem Untergeneralsekretär geleitete Hauptabteilung Abrüstungsfragen wurde im Januar 1998 vom Generalsekretär im Rahmen seines Reformprogramms wieder eingerichtet, um das Zentrum für Abrüstungsfragen zu ersetzen. Der Generalsekretär bezweckte die Einrichtung einer neuen Struktur mit der Kapazität, den Prioritäten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Abrüstung auf wirksamere Weise Rechnung zu tragen. Die Hauptabteilung wird ihre Abrüstungsaktivitäten im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und konventionellen Waffen in den Jahren 2000 und 2001 fortsetzen."

14. Ziffer 4.3 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Im Zweijahreszeitraum 2000-2001 wird die Hauptabteilung den Mitgliedstaaten weiterhin dabei behilflich

sein, die multilateralen Grundsätze und Normen auf allen Gebieten der Abrüstung zu fördern, zu stärken und zu festigen. Sie wird ihre publikumsorientierten Tätigkeiten, einschließlich ihrer Datenbanken, erweitern, um den Austausch unparteilicher und sachlicher Informationen über Abrüstungs- und Sicherheitsfragen zwischen den Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, den Regionalorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen sicherzustellen und die Wechselbeziehungen und die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten zu vertiefen. Die Hauptabteilung wird die Mitgliedstaaten über ihre neu belebten Regionalzentren für Frieden und Abrüstung dabei unterstützen, die Suche nach regionalen Lösungen für regionale Probleme auf dem Gebiet der Abrüstung zu fördern."

15. Ziffer 4.4 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Die legislative Grundlage für das Programm dieses Kapitels leitet sich aus der Charta der Vereinten Nationen, dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001 in seiner geänderten Fassung (A/53/6/Rev.1) und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und der anderen beschlussfassenden Organe des Systems der Vereinten Nationen her."

16. Nach Ziffer 4.4 wird eine neue Ziffer 4.5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Abrüstungskonferenz (bis 1984 Abrüstungsausschuss genannt) wurde im Einklang mit Ziffer 120 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Resolution S-10/2) als einheitliches multilaterales Verhandlungsforum der internationalen Gemeinschaft für Abrüstungsfragen eingesetzt. Die Konferenz steht den fünf Kernwaffenstaaten und 61 weiteren Staaten offen. Darüber hinaus werden etwa 40 Staaten, die nicht Mitglieder sind, auf ihr Ersuchen hin eingeladen, sich an der Arbeit der Konferenz zu beteiligen. Die Konferenz führt unter anderem ihre Arbeit im Konsensverfahren durch, verabschiedet ihre eigene Geschäftsordnung, wechselt ihre Präsidentschaft unter allen Mitgliedern auf monatlicher Grundlage, verabschiedet ihre eigene Tagesordnung, wobei sie die Empfehlungen der Versammlung und die Vorschläge der Konferenzmitglieder berücksichtigt, und legt der Versammlung jährlich oder häufiger einen Bericht vor. Die Konferenz unterteilt ihre jährlichen Tagungen in drei Teile und setzt im Bedarfsfall ihre Verhandlungen über vorrangige Fragen in der Zeit zwischen den Tagungen fort. Sie tagt folglich sieben bis neun Monate pro Jahr."

17. Nach der neuen Ziffer 4.5 wird eine neue Ziffer 4.6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Abrüstungskommission, ein Nebenorgan der Generalversammlung, wurde im Einklang mit Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Resolution S-10/2) als spezialisiertes Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrü-

stungsmechanismus der Vereinten Nationen eingesetzt, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen (Resolution 53/79 A der Generalversammlung, Ziffer 3)."

18. Die bisherige Ziffer 4.5 wird durch eine neue Ziffer 4.7 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Die Vorschläge unter diesem Kapitel tragen den gegenwärtigen und zukünftigen Tendenzen auf dem Gebiet der Abrüstung und der internationalen Sicherheit Rechnung, mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten bei ihrem Streben nach Einigung behilflich zu sein und den Generalsekretär in die Lage zu versetzen, ihnen ebenfalls dabei behilflich zu sein. Neben den im Rahmen des Beratungs- und/oder Verhandlungsprozesses zu prüfenden Sachfragen sollten diese Vorschläge auch den Problemen Rechnung tragen, die im Zuge der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der einschlägigen Verträge auftreten."

19. Die bisherigen Ziffern 4.9, 4.10 und 4.11 werden gestrichen.

20. Die bisherigen Ziffern 4.6, 4.7, 4.8 und 4.12 werden zu den Ziffern 4.8, 4.9, 4.10 beziehungsweise 4.11.

21. Die bisherige Ziffer 4.13 wird durch eine neue Ziffer 4.12 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Während des Zweijahreszeitraums 2000-2001 werden die folgenden Ziele verfolgt: Bereitstellung organisatorischer und fachlicher Sekretariatsunterstützung für die multilateralen Organe, die mit Beratungen und/oder Verhandlungen über Abrüstungsfragen betraut sind; Beobachtung und Bewertung gegenwärtiger und zukünftiger Tendenzen auf dem Gebiet der Abrüstung und der internationalen Sicherheit, um den Mitgliedstaaten bei ihrem Streben nach Einigung behilflich zu sein und den Generalsekretär in die Lage zu versetzen, ihnen ebenfalls dabei behilflich zu sein; Unterstützung und Förderung der regionalen Abrüstungsanstrengungen und -initiativen unter Verwendung verschiedener, von den Staaten der Region aus freien Stücken vereinbarter Ansätze und unter Berücksichtigung der legitimen Bedürfnisse der Staaten in Bezug auf ihre Selbstverteidigung sowie die Besonderheiten einer jeden Region; Stärkung der Kapazität der Hauptabteilung sowie des Beirats des Generalsekretärs für Abrüstungsfragen; das Ziel, den Mitgliedstaaten, Parlamentariern, Forschungs- und akademischen Institutionen sowie spezialisierten nichtstaatlichen Organisationen durch das Abrüstungsinformationsprogramm unparteiliche und sachliche Informationen über die Abrüstungsanstrengungen der Vereinten Nationen zu liefern und den Mitgliedstaaten uneingeschränkten Zugang zu allen sachdienlichen Datenbanken zu gewähren, einschließlich derer zum Thema Abrüstung; und die weitere Versorgung der Öffentlichkeit mit objektiven und aktuellen Informa-

tionen über die Abrüstungsaktivitäten der Vereinten Nationen."

22. Die bisherige Ziffer 4.14 wird durch eine neue Ziffer 4.13 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Seit der Schaffung der Hauptabteilung und ihrer Neugliederung werden ihre Aktivitäten von den nachstehenden fünf Unterabteilungen und drei Regionalzentren durchgeführt: der Unterabteilung Sekretariat der Abrüstungskonferenz und Konferenzunterstützung (Genf), der Unterabteilung Massenvernichtungswaffen, der Unterabteilung Konventionelle Waffen (einschließlich konkrete Abrüstungsmaßnahmen), der Unterabteilung Überwachung, Datenbank und Informationen, der Unterabteilung Regionale Abrüstung und den Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Afrika, in Asien und im Pazifik sowie in Lateinamerika und in der Karibik."

23. Die bisherige Ziffer 4.15 wird durch eine neue Ziffer 4.14 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche kann dazu beitragen, die Hauptabteilung besser in die Lage zu versetzen, die Schlüsselemente ihres Mandats wahrzunehmen. In dieser Hinsicht werden Anstrengungen unternommen, um den Frauenanteil im Beirat des Generalsekretärs für Abrüstungsfragen zu erhöhen. Im Zweijahreszeitraum 2000-2001 wird der Anteil weiblicher Mitglieder von 8,6 Prozent auf 25 Prozent steigen. Außerdem wird die Gleichstellungsperspektive in die Aktivitäten zur Schaffung weiterer Abrüstungs- und Rüstungskontrollmechanismen, einschließlich Lobbyarbeit, einbezogen."

24. Die bisherige Ziffer 4.16 wird durch eine neue Ziffer 4.15 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Während des Zweijahreszeitraums werden folgende Ergebnisse erwartet: Unterstützung bei den Verhandlungen, den Beratungen, der Konsensbildung und den Überprüfungskonferenzen der Vertragsstaaten der verschiedenen multilateralen Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte; Erhöhung des Fachwissens in den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung als Folge der Durchführung des Programms für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung; Unterstützung bei den Verhandlungen, den Beratungen und der Konsensbildung auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen und der konventionellen Waffen und Herbeiführung eines geschärften Bewusstseins und eines besseren Verständnisses der Mitgliedstaaten in Bezug auf neue Tendenzen und Entwicklungen auf diesem Gebiet; Förderung der Beteiligung am Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen und am Standardsystem der Vereinten Nationen für die Berichterstattung über Militärausgaben; Unterstützung von Initiativen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen

unter allen seinen Aspekten; Neubelebung des Veröffentlichungs- und Informationsprogramms, einschließlich einer gut ausgearbeiteten Web-Seite für die Hauptabteilung; Durchführung wirksamer vertrauensbildender Maßnahmen und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen in der zentralafrikanischen Subregion; und auf Antrag von Mitgliedstaaten Ausarbeitung von politisch und wirtschaftlich tragfähigen Projekten zur Demobilisierung und zur Einsammlung und Vernichtung von Waffen."

25. Die bisherigen Ziffern 4.17 und 4.18 werden zu den Ziffern 4.16 beziehungsweise 4.17.

26. In der bisherigen Ziffer 4.17 a) ii) b. (neue Ziffer 4.16 a) ii) b.) wird die Formulierung "Übereinkommen von Ottawa" durch die Formulierung "Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" ersetzt.

27. In der bisherigen Ziffer 4.17 a) xviii) (neue Ziffer 4.16 a) xviii) wird die Formulierung "Landminen-Übereinkommen von Ottawa" durch die Formulierung "Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" ersetzt.

28. In der bisherigen Ziffer 4.18 (neue Ziffer 4.17) wird die Formulierung "Landminen-Übereinkommen von Ottawa" durch die Formulierung "Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" ersetzt.

Kapitel 5. Friedenssicherungseinsätze⁹⁹

29. In Ziffer 5.5, letzter Satz, wird die Formulierung "anderen Missionen" durch die Formulierung "Gute-Dienste-, Präventivdiplomatie-, Friedensschaffungs- und humanitären Missionen" ersetzt.

30. Am Anfang von Ziffer 5.6 wird folgender Abschnitt eingefügt:

"Es wird alles getan, um eine frühzeitige Konfliktlösung durch eine von den beteiligten Parteien vorgenommene friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Form von Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder anderen friedlichen Mitteln im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen herbeizuführen. Die Friedenssicherung ist jedoch eines der Hauptinstrumente, über die die Vereinten Nationen verfügen, um Konflikte zu lösen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren."

Kapitel 6. Friedliche Nutzung des Weltraums⁹⁹

31. In Ziffer 6.4

a) wird am Ende des vorletzten Satzes nach der Formulierung "einer nachhaltigen Entwicklung" die Formulierung "und eines beständigen Wirtschaftswachstums" angefügt.

b) wird am Ende der Ziffer die Formulierung "und das Aufspüren von Minen" gestrichen und die Formulierung "auf Ersuchen der Regierungen" angefügt.

32. In Ziffer 6.5, Satz 1, wird nach der Formulierung "einer nachhaltigen Entwicklung" die Formulierung "und eines beständigen Wirtschaftswachstums" eingefügt.

Kapitel 9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten⁹⁹

33. In Ziffer 9.4, vorletzter Satz, wird nach der Formulierung "der am wenigsten entwickelten Länder," die Formulierung "der Binnenländer," eingefügt. Diese Änderung ist in der gesamten Begründung für Kapitel 9 überall dort vorzunehmen, wo von "den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern" die Rede ist.

34. In Ziffer 9.58 wird nach der Formulierung "insbesondere ihres Zweiten Ausschusses und" das Wort "gegebenenfalls" gestrichen.

35. In Ziffer 9.98 wird nach der Formulierung "(Resolution S-19/2)," die Formulierung "der Resolution, mit der die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung das Weltsolarprogramm 1996-2005 als Beitrag zu dem Gesamtprogramm für die nachhaltige Entwicklung gebilligt hat (Resolution 53/7)," eingefügt.

36. Nach Ziffer 9.103 wird eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Im Einklang mit Resolution 53/7 der Generalversammlung vom 16. Oktober 1998 wird der Generalsekretär im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen konkrete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Weltsolarprogramm 1996-2005 in vollem Umfang in die Haupttätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen und seine Anstrengungen zur Erreichung des Ziels eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen wird."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend umnummeriert.

37. In den bisherigen Ziffern 9.105 a) v), 9.105 b) iii) und 9.107 wird die Formulierung "integrierte Bewirtschaftung von Wasserressourcen" durch die Formulierung "integrierte Bewirtschaftung und Entwicklung von Wasserressourcen" ersetzt. Diese Änderung ist in der gesamten Begründung für Kapitel 9 überall dort vorzunehmen, wo von "integrierter Bewirtschaftung von Wasserressourcen" die Rede ist.

Kapitel 10. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung⁹⁹

38. In Ziffer 10.2

a) wird am Ende von Satz 3 die Formulierung ", im Einklang mit Resolution 53/90 der Generalversammlung vom

7. Dezember 1998 und im Kontext des Kairoer Aktionsprogramms: Wiedereingangssetzung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Afrikas" angefügt.

b) Am Ende der Ziffer wird ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut angefügt:

"In ihrer Resolution 53/92 vom 7. Dezember 1998 begrüßte die Generalversammlung die Empfehlungen des Generalsekretärs und ersuchte ihn, der Versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über ihre Umsetzung vorzulegen."

*Kapitel 11A. Handel und Entwicklung*⁹⁹

39. In Tabelle 11A.23 wird der Text betreffend den Programm- und Koordinierungsausschuss gestrichen.

*Kapitel 12. Umwelt*⁹⁹

40. Die Programmbegründung und die Mittelausstattungstabellen, die in Kapitel 12 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans enthalten sind, werden durch den in Dokument A/C.5/54/20 enthaltenen, neu formulierten Faszikel ersetzt.

*Kapitel 13. Menschliche Siedlungen*⁹⁹

41. Die in Kapitel 13 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans enthaltene Programmbegründung wird im Einklang mit der in Dokument A/C.5/54/16 enthaltenen, neu formulierten Begründung abgeändert.

*Kapitel 14. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege*⁹⁹

42. Im gesamten Kapitel 14 wird nach dem Wort "Terrorismus" die Formulierung "in allen seinen Erscheinungsformen" eingefügt.

43. In Ziffer 14.3 b) wird die Formulierung "die Staaten in stärkerem Maße zu befähigen" durch die Formulierung "auf Ersuchen der Regierungen die Stärkung ihrer Kapazität zu unterstützen" ersetzt.

44. In Ziffer 14.5 wird die Formulierung "ihre Rechtsvorschriften zu reformieren" durch die Formulierung "ihre Rechtsvorschriften zu verbessern" ersetzt.

45. In Ziffer 14.8, Satz 3, wird die Formulierung "einschließlich Gesetzesreformen" durch die Formulierung "die Verbesserung ihrer Rechtsvorschriften" ersetzt.

46. Ziffer 14.18 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Der Schwerpunkt wird insbesondere auf Fragen wie der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, dem Terrorismus, dem Waschen der Erträge aus Straftaten, der Korruption, den Umweltstraftaten, dem unerlaubten Kinderhandel und der Wirtschaftskriminalität liegen, alles Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von vordringlichem Belang sind."

47. In Ziffer 14.21 a) iii) wird die Formulierung ", einschließlich Frühwarnmechanismen" gestrichen.

48. In den Ziffern 14.17 a), 14.20 b), 14.21 a) i) g. und h., 14.21 a) ii) i. und 14.24 a) werden die Hinweise auf den Vorschlag eines Zusatzprotokolls über Computerkriminalität zu dem Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Vorschlag eines internationalen Übereinkommens gegen Korruption und Bestechung gestrichen.

*Kapitel 15. Internationale Drogenkontrolle*⁹⁹

49. In Ziffer 15.4 wird Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

"Dazu gehören die Bereitstellung von Sekretariatsdiensten für das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, die Suchtstoffkommission und ihre Nebenorgane und die zwischenstaatlichen Konferenzen sowie die Initiativen mit dem Ziel, die Einhaltung der damit zusammenhängenden Übereinkünfte und die Aufnahme ihrer Bestimmungen in die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie ihre wirksame Durchführung zu fördern, und die Ziele zu verwirklichen, die auf der im Juni 1998 abgehaltenen zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedet wurden."

50. In Ziffer 15.32 d) wird die Formulierung "einschließlich der Länder, die nicht Mitglieder des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN) sind" durch die Formulierung "und andere asiatische Länder" ersetzt.

51. In Ziffer 15.35 ist nach Buchstabe b) ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Beitrag zur Verwirklichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Ziele;"

Die nachfolgenden Buchstaben werden entsprechend umbenannt.

52. Am Ende von Ziffer 15.36 a) ii) a. wird die Formulierung "und Zweijahresberichte über die Verwirklichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Ziele durch die Mitgliedstaaten" eingefügt.

53. In Ziffer 15.44 ist ein neuer Buchstabe h) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Verbesserung der Fähigkeit des Amtes, seinen Bericht zu erstellen, unter Berücksichtigung der von den interessierten Regierungen bereitgestellten Informationen."

54. In Ziffer 15.48 ist nach Buchstabe a) ein neuer Buchstabe b) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Erleichterung der Prüfung der Zweijahresberichte über die Verwirklichung der auf der zwanzigsten Sonder-

tagung der Generalversammlung verabschiedeten Ziele durch die Mitgliedstaaten;"

Die nachfolgenden Buchstaben werden entsprechend umbenannt.

55. In Ziffer 15.56, letzter Satz, wird nach der Formulierung "der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht" die Formulierung "der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO)" eingefügt.

56. In den folgenden Ziffern ist die Formulierung ", einschließlich der Gewinnung in umschlossenen Räumlichkeiten" an den jeweils angegebenen Stellen einzufügen:

- a) Ziffer 15.63, Satz 4, nach "Cannabispflanzen";
- b) Ziffer 15.64, letzter Satz, nach "des unerlaubten Anbaus";
- c) Ziffer 15.65,
 - i) Satz 1, nach "Betäubungsmittelpflanzen" (an beiden Stellen);
 - ii) Satz 4, nach "des unerlaubten Anbaus";
- d) Ziffer 15.67 c) und d), nach "Cannabispflanzen";
- e) Ziffer 15.68 b) iv) k., nach "unerlaubten Kulturen";
- f) Ziffer 15.68 d):
 - i) Ziffer ii), nach "den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen";
 - ii) Ziffer xiii), nach "des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen";
 - iii) Ziffer xiv), nach "Betäubungsmittelpflanzen";
 - iv) Ziffern xv) und xvi), nach "den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen";
- g) Ziffer 15.69, Satz 4,
 - i) Buchstaben a) und b), nach "Betäubungsmittelpflanzen";
 - ii) Buchstabe d), nach "angebaut werden";
 - iii) Buchstabe f), nach "Betäubungsmittelpflanzen";
- h) Ziffer 15.70, nach "Datenbank im Zusammenhang mit dem unerlaubten Anbau".

57. In Ziffer 15.65, Satz 2, wird nach der Formulierung "Den Staaten wird" die Formulierung "auf ihr Ersuchen hin" eingefügt.

58. In Ziffer 15.66,

a) letzter Satz, wird nach der Formulierung "Zentral- und Westasien," die Formulierung "Südwestasien," eingefügt;

b) wird am Ende der Ziffer der folgende Satz angefügt:

"Die Zusammenarbeit in Nordamerika bei der Verringerung und Beseitigung des unerlaubten Anbaus von Cannabispflanzen, darunter unter anderem auch des Anbaus in umschlossenen Räumlichkeiten, wird ebenfalls von besonderer Bedeutung sein."

Kapitel 17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik⁹²

59. In Ziffer 17.4 wird die Formulierung "wird von der Kommission auf ihrer für den 22. bis 28. April 1999 angesetzten fünfundfünfzigsten Tagung weiter überprüft" durch die Formulierung "wurde von der Kommission auf ihrer vom 22. bis 28. April 1999 abgehaltenen fünfundfünfzigsten Tagung weiter überprüft und gebilligt" ersetzt.

60. In Ziffer 17.57 a) wird nach der Formulierung "Gewalt gegen Frauen" die Formulierung ", einschließlich Wanderarbeitnehmerinnen," eingefügt.

Kapitel 19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik⁹²

61. In Ziffer 19.4

a) wird die Formulierung "auf drei grundsätzlichen Erwägungen" durch die Formulierung "auf Programm 17 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 und den folgenden Erwägungen" ersetzt.

b) wird nach der Formulierung "sich den Verhältnissen anzupassen" der Rest des Absatzes gestrichen.

62. In Ziffer 19.51 wird der letzte Satz gestrichen.

63. Ziffer 19.71 a) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Unterstützung der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken zur Stärkung der innerstaatlichen Kapazitäten auf makroökonomischem Gebiet;"

64. In Ziffer 19.87 wird Satz 2 gestrichen.

Kapitel 20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien⁹²

65. In Ziffer 20.3 b) soll Satz 1 lauten:

"Im Einklang mit dem überarbeiteten mittelfristigen Plan werden geschlechtsspezifische Fragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung im Entwurf des Arbeitsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 durchgängig berücksichtigt."

Kapitel 22. Menschenrechte⁹²

66. In Ziffer 22.1,

a) Satz 1, wird nach der Formulierung "zur Verwirklichung" das Wort "aller" eingefügt.

b) Satz 2, wird nach der Formulierung "Das Programm beruht auf" die Formulierung "dem überarbeiteten mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001 (A/53/6/Rev.1)," eingefügt.

67. Ziffer 22.5 wird gestrichen und die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend umnummeriert.

68. Die bisherige Ziffer 22.26 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Der Voranschlag für den Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 wird vorgelegt, sobald die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Kraft getreten ist."

69. In der bisherigen Ziffer 22.45, Satz 1, wird die Formulierung "Die Aktivitäten werden sich auf Folgendes konzentrieren:" durch die Formulierung "Zu den Hauptzielen dieses Unterprogramms werden die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung gehören. Die damit zusammenhängenden Aktivitäten sind:" ersetzt.

70. In der bisherigen Ziffer 22.48, Satz 1, wird die Formulierung "die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung" durch die Formulierung "die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung" ersetzt.

71. In der bisherigen Ziffer 22.49 soll Buchstabe b) iii) folgendermaßen lauten:

"Erstellung einer konsolidierten Liste von Erfolgsindikatoren in Bezug auf die Achtung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen und -programmen der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der laufenden Behandlung dieser Frage."

72. In der bisherigen Ziffer 22.49 c) i) werden nach dem Akronym "IKRK" die Akronyme "OIC, OAU und OAS" eingefügt.

73. In der bisherigen Ziffer 22.50 wird die Formulierung "und die normativen Bestandteile" durch die Formulierung "im Benehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten und auf deren Ersuchen hin," ersetzt.

74. In der bisherigen Ziffer 22.79 c) i), Satz 3, wird die Formulierung "die Einbeziehung von die Menschenrechte betreffenden Komponenten in die Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen" durch die Formulierung "verstärkte Koordinierung zur Unterstützung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im System der Vereinten Nationen" ersetzt.

Kapitel 25. Humanitäre Hilfe⁹²

75. In Ziffer 25.17 wird die Formulierung "Sicherstellung dessen, dass die humanitären Maßnahmen des Systems der

Vereinten Nationen auf angemessene Weise in die politischen und in die Friedenssicherungsinitiativen eingebunden werden" durch die Formulierung "Gewährleistung eines hohen Maßes an Kohärenz zwischen der Hilfe und den politischen wie den Menschenrechtsaspekten der Maßnahmen der Vereinten Nationen" ersetzt.

76. In Ziffer 25.22 wird die Formulierung "die strategische Abstimmung der humanitären Hilfe mit der politischen Strategie und den Zielen auf dem Gebiet der Menschenrechte" durch die Formulierung "die Gewährleistung eines hohen Maßes an Kohärenz zwischen der Hilfe und den politischen wie den Menschenrechtsaspekten der Maßnahmen der Vereinten Nationen" ersetzt.

77. Ziffer 25.34 a) iii) wird zu Ziffer 25.34 c) viii).

Kapitel 26. Öffentlichkeitsarbeit⁹²

78. In Ziffer 26.4, Satz 1, wird die Formulierung "bei allen Mitgliedstaaten" durch die Formulierung "bei den Völkern der Welt" ersetzt.

79. Am Ende der Ziffer 26.69 c) wird die Formulierung "durch die Einleitung des Pilotprojekts betreffend eine internationale Sendekapazität des Hörfunks der Vereinten Nationen gestartet wird;" angefügt.

Kapitel 27. Management und zentrale Unterstützungsdienste⁹²

80. In Ziffer 27A.27 d) iii) ist ein Verweis auf die Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe aufzunehmen.

81. In Ziffer 27C.5 ist nach den ersten beiden Sätzen der folgende Wortlaut einzufügen:

"Die Generalversammlung beschloss in ihrer Resolution 53/221 vom 7. April 1999, dass vor der Delegation solcher Befugnisse gut konzipierte Rechenschaftsmechanismen, namentlich die erforderlichen internen Überwachungs- und Kontrollverfahren sowie Ausbildungsverfahren, vorhanden sein sollen. In diesem Zusammenhang erbat die Generalversammlung einen umfassenden Bericht über das System der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit. Es wurde außerdem beschlossen, dass die Rolle des Bereichs Personalwesen- und management und seine Aufgaben und Befugnisse bei der Festlegung der Personalpolitik, der Überwachung und Genehmigung der Rekrutierung von Personal und der Stellenbesetzung sowie bei der Gewährleistung der vollen Erfüllung der von der Generalversammlung festgelegten Mandate betreffend das Personal neben seinen anderen Aufgaben beibehalten und verstärkt werden sollen."

82. Ziffer 27C.6 ist durch die in Dokument A/C.5/54/17 enthaltene, neu formulierte Ziffer 27C.6 zu ersetzen.

83. Am Ende von Ziffer 27C.31 wird die Formulierung "und das interne Rechtspflegesystem zu überprüfen, um eine umge-

hende, faire und wirksame Rechtspflege sicherzustellen" angefügt.

*Kapitel 28. Interne Aufsicht*⁹²

84. Ziffer 28.3 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Im Rahmen seines Arbeitsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 wird das Amt für interne Aufsichtsdienste die Aufgaben jeder Aufsichtsgruppe innerhalb des Amtes koordinieren, um Kohärenz zu gewährleisten und dem Generalsekretär dabei behilflich zu sein, seine interne Aufsichtsfunktion im Hinblick auf die Ressourcen und das Personal der Organisation durch die Wahrnehmung der in Resolution 48/218 B genannten Aufgaben zu erfüllen."

85. Ziffer 28.20 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Die Ziele des Unterprogramms bestehen darin,

a) den zwischenstaatlichen Organen eine möglichst systematische Bewertung der Relevanz, der Effizienz, der Wirksamkeit und der Auswirkungen der Aktivitäten der Programme im Hinblick auf ihre Ziele zu erleichtern;

b) das Sekretariat und die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, systematische Überlegungen anzustellen

mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Hauptprogramme der Organisation durch eine Änderung ihres Inhalts und erforderlichenfalls eine Überprüfung ihrer Ziele zu erhöhen;

c) den Sekretariats-Hauptabteilungen und -Bereichen dabei behilflich zu sein, die gebilligten Evaluierungsempfehlungen umzusetzen;

d) die Evaluierungstätigkeit der Hauptabteilungen und Bereiche zu unterstützen."

86. Ziffer 28.24 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Die bis zum Ende des Zweijahreszeitraums erwarteten Leistungen bestehen darin, die in den Evaluierungsberichten enthaltenen gebilligten Empfehlungen besser umzusetzen und die Selbstevaluierungsfunktion innerhalb der Organisation zu stärken."

87. Die beiden ersten Sätze in Ziffer 28.41 sind wie folgt zu ersetzen:

"Im Rahmen ihres Arbeitsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 plant die Abteilung, ihre Ressourcen zu konsolidieren, um eine umfassende interne Revision zu gewährleisten. Die Abteilung wird während des Zweijahreszeitraums die folgenden Leistungen erbringen:

ANLAGE II
Stellenplan für 2000 und 2001

	2000	2001
Höherer Dienst und obere und oberste Rangebenen		
Stellvertretender Generalsekretär	1	1
Untergeneralsekretär	25	25
Beigeordneter Generalsekretär	18	18
D-2	79	79
D-1	254	254
P-5	693	693
P-4/3	2.237	2.244
P-2/1	436	436
Insgesamt	3.743	3.750
Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst		
Oberste Rangstufe	272	272
Sonstige Rangstufen	2.731	2.732
Insgesamt	3.003	3.004
Sonstige Laufbahngruppen		
Sicherheitsdienste	176	176
Ortskräfte	1.630	1.634
Felddienst	189	189
Handwerkliches und gewerbliches Personal	185	185
Insgesamt	2.180	2.184
Insgesamt	8.926	8.938

RESOLUTIONEN 54/250 A bis C**A**

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

B

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

C

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

54/250. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001**A**

MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT
2000-2001

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 den folgenden Beschluss:

1. Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 2.535.689.200 US-Dollar werden hiermit für die folgenden Zwecke gebilligt:

<i>Kapitel</i>	<i>(in tausend US-Dollar)</i>
Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung.....	47.675,1
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste	425.970,2
Einzelplan I insgesamt	473.645,3
Einzelplan II. Politische Angelegenheiten	
3. Politische Angelegenheiten	137.756,0
4. Abrüstung	14.067,9
5. Friedenssicherungseinsätze.....	76.094,7
6. Friedliche Nutzung des Weltraums.....	3.667,7
Einzelplan II insgesamt	231.586,3
Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht	
7. Internationaler Gerichtshof.....	20.864,5
8. Rechtsfragen.....	34.522,3
Einzelplan III insgesamt	55.386,8
Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit	
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	113.112,6
10. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung	5.883,4
11A. Handel und Entwicklung	87.685,5
11B. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	19.248,7
12. Umwelt	8.743,4
13. Wohn- und Siedlungswesen.....	13.757,4
14. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege.....	5.299,1
15. Internationale Drogenkontrolle.....	15.037,8
Einzelplan IV insgesamt	268.767,9
Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit	
16. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	78.455,2
17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	57.031,6
18. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	40.554,6
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik.....	78.857,5
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien.....	50.336,2
21. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	41.995,3
Einzelplan V insgesamt	347.230,4
Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten	
22. Menschenrechte	41.163,4
23. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge.....	41.940,0
24. Palästinaflüchtlinge	21.667,9
25. Humanitäre Hilfe	18.841,8
Einzelplan VI insgesamt	123.613,1
Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit	
26. Öffentlichkeitsarbeit	143.605,5
Einzelplan VII insgesamt	143.605,5
Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste	
27. Management und zentrale Unterstützungsdienste.....	441.857,4
Einzelplan VIII insgesamt	441.857,4

<i>Kapitel</i>	<i>(in tausend US-Dollar)</i>
Einzelplan IX. Interne Aufsicht	
28. Interne Aufsicht	19.220,6
Einzelplan IX insgesamt	19.220,6
Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben	
29. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	7.844,3
30. Sonderausgaben	53.001,2
Einzelplan X insgesamt	60.845,5
Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen	
31. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	42.617,4
Einzelplan XI insgesamt	42.617,4
Einzelplan XII. Personalabgabe	
32. Personalabgabe	314.248,0
Einzelplan XII insgesamt	314.248,0
Einzelplan XIII. Entwicklungskonto	
33. Entwicklungskonto	13.065,0
Einzelplan XIII insgesamt	13.065,0
Ausgabenkapitel insgesamt	2.535.689,2

2. Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. Die in den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehenen Nettomittel für externe Druckaufträge werden unter der Leitung des Beirats für Veröffentlichungen der Vereinten Nationen als ein Gesamtbetrag verwaltet;

4. Zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreshaushalts 2000-2001 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 250.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im

Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

B

EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2000-2001

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 den folgenden Beschluss:

1. Es werden geschätzte Einnahmen, die nicht veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten sind, in einer Gesamthöhe von 361.298.900 US-Dollar wie folgt gebilligt:

<i>Kapitel</i>	<i>(in tausend US-Dollar)</i>
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	318.911,5
2. Allgemeine Einnahmen	37.178,0
3. Dienste für die Öffentlichkeit	5.209,4
Einnahmenkapitel insgesamt	361.298,9

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. In den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Kantinen und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen,

werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 2000

Die Generalversammlung

trifft hiermit für das Jahr 2000 den folgenden Beschluss:

1. Die Mittelbewilligungen, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 1.267.844.600 US-Dollar, das heißt der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 bewilligten Mittel in Höhe von 2.535.689.200 Dollar, abzüglich eines Betrags von 41.601.500 Dollar, das heißt der von der Versammlung in ihrer Resolution 54/247 A vom 23. Dezember 1999 gebilligten Verminderung der revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 1998-1999, werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

a) ein Betrag von 24.968.700 Dollar, der sich zusammensetzt aus 21.193.700 Dollar, was dem Nettobetrag der Hälfte der mit Resolution B für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, entspricht, zuzüglich 3.775.000 Dollar, was der Erhöhung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, für den Zweijahreshaushalt 1998-1999 entspricht;

b) ein Betrag von 1.201.274.400 Dollar, nämlich die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten nach ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 über die Beitragstabelle für das Jahr 2000;

2. Gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 149.354.550 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 159.455.750 Dollar, was der Hälfte der mit Resolution B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 entspricht;

b) abzüglich 10.101.200 Dollar, was der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/247 B vom 23. Dezember 1999 gebilligten Verminderung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 1998-1999 entspricht.

RESOLUTION 54/251

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

54/251. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001

Die Generalversammlung

I

ANTRAG AUF SUBVENTION FÜR DAS INSTITUT DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG ENTSPRECHEND DEN IN DEM BERICHT DES KURATORIUMS DES INSTITUTS ENTHALTENEN EMPFEHLUNGEN¹⁰⁰

billigt die Empfehlung einer Subvention in Höhe von 213.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Verein-

ten Nationen für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung für das Jahr 2000, mit der Maßgabe, dass keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 4 (Abrüstung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001¹⁰¹ erforderlich werden;

II

GEMEINSAME INSPEKTIONSGRUPPE

billigt für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 einen Bruttohaushalt in Höhe von 7.334.400 Dollar¹⁰²;

III

KOMMISSION FÜR DEN INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENST

billigt für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 einen Bruttohaushalt in Höhe von 12.254.800 Dollar¹⁰²;

IV

REVIDIERTE ANSÄTZE AUF GRUND DER VOM WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT AUF SEINER ARBEITSTAGUNG 1999 VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰³ über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse;

V

VERWALTUNGSKOSTEN DES GEMEINSAMEN PENSIONS-FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

nach Behandlung des Berichts des Ständigen Ausschusses des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen¹⁰⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵,

1. *schließt sich* den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen¹⁰⁵ an;

2. *genehmigt* für die Verwaltung des Fonds Ausgaben von insgesamt 62.301.100 Dollar netto für den Zweijahreszeit-

¹⁰¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/54/6/Rev.1)*, Bd. II.

¹⁰² Ebd., Bd. III, Abschnitt 29.

¹⁰³ A/54/443 und Add.1.

¹⁰⁴ A/54/206.

¹⁰⁵ A/54/7/Add.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

¹⁰⁰ A/54/201, Anlage II, Ziffern 10-13.

raum 2000-2001 und eine Erhöhung der Ausgaben um 3.282.800 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1998-1999, die direkt zu Lasten des Fonds zu verbuchen sind;

3. *genehmigt außerdem* eine Aufstockung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 um den Betrag von 401.400 Dollar für den Anteil der Vereinten Nationen an den Verwaltungskosten des zentralen Sekretariats des Fonds und die Erhöhung des Betrags der geschätzten Einnahmen aus der Vermietung von Räumlichkeiten um den Betrag von 18.400 Dollar;

4. *ermächtigt* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, zu den freiwilligen Beiträgen zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 einen Betrag von bis zu 200.000 Dollar zuzuschließen;

VI

AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 16.362.700 Dollar ausweist¹⁰⁶;

VII

SONDERKOORDINATOR DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DEN NAHOSTFRIEDENSPROZESS UND PERSÖNLICHER BEAUFTRAGTER DES GENERALSEKRETÄRS BEI DER PALÄSTINENSISCHEN BEFREIUNGSORGANISATION UND DER PALÄSTINENSISCHEN BEHÖRDE

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁷ über die revidierten Ansätze unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) und Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze) sowie von den diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸;

2. *genehmigt* die Buchung des Gesamtbedarfs von 3.755.800 Dollar gegen die Haushaltsansätze für besondere politische Missionen unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001¹⁰⁹, im Einklang mit Resolution 53/206 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1998, sowie die Übertragung der damit zusammenhängenden Haushaltsansätze für das Büro des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahostfriedensprozess, die bereits in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 enthalten sind, von Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze) nach Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten);

VIII

BESONDERE POLITISCHE MISSIONEN

vermerkt, dass von den veranschlagten Haushaltsmitteln für besondere politische Missionen in Höhe von 90.387.200 Dollar

¹⁰⁶ Siehe A/C.5/54/46.

¹⁰⁷ A/C.5/54/40.

¹⁰⁸ A/54/7/Add.11. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

bisher 55.363.100 Dollar verwendet wurden und dass daher ein Ausgabenrest von 35.024.100 Dollar verbleibt¹⁰⁹;

IX

BAU ZUSÄTZLICHER KONFERENZEINRICHTUNGEN IN ADDIS ABEBA

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen in Addis Abeba¹¹⁰;

X

DRUCK IM HAUS UND DURCH EXTERNE DIENSTLEISTER: DERZEITIGE PRAXIS DER ORGANISATION

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs "Druck im Haus und durch externe Dienstleister: derzeitige Praxis der Organisation"¹¹¹ und von den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹²;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die derzeitige Praxis der Organisation betreffend den Druck im Haus und durch externe Dienstleister vorzulegen;

XI

ANMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN DER VEREINTEN NATIONEN DURCH PRESSEORGANE UND ANDERE STELLEN

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Anmietung von Räumlichkeiten der Vereinten Nationen durch Presseorgane und andere Stellen¹¹³ und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Beratenden Ausschuss die noch ausstehenden Informationen bereitzustellen, um die er ersucht hat;

3. *beschließt*, sich auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung erneut mit diesem Thema zu befassen;

XII

KAPITEL 26 (ÖFFENTLICHKEITSARBEIT)

nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs¹¹⁵;

¹⁰⁹ Siehe A/C.5/54/45.

¹¹⁰ A/54/431.

¹¹¹ A/C.5/54/18.

¹¹² A/54/7/Add.5, Ziffern 16-19. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

¹¹³ A/C.5/54/25.

¹¹⁴ A/54/7/Add.5, Ziffern 25-28. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

¹¹⁵ A/C.5/54/27.

XIII

EINSATZ VON ZEITPERSONAL AUF KONKRETEN STELLEN

nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über den Einsatz von Zeitpersonal auf konkreten Stellen¹¹⁶ und macht sich die Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁷ zu eigen;

XIV

HANDELS- UND ENTWICKLUNGSKONFERENZ DER VEREINTEN NATIONEN

nimmt Kenntnis von den Informationen in dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁸ und stimmt der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹ zu, dass das Sonderkonto ausnahmsweise beibehalten und der Ausgabenrest einbehalten wird, bis alle in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Mai 1998¹²⁰ genannten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/3 vom 12. Oktober 1998 gebilligten Aktivitäten und Programme abgeschlossen sind.

RESOLUTION 54/252

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

54/252. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2000-2001*Die Generalversammlung*

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Bestimmungen von Ziffer 3 dieser Resolution im Zweijahreszeitraum 2000-2001 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2000-2001, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

- i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 330.000 Dollar;

- ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;
- iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;
- iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;
- v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Dollar im Zweijahreszeitraum 2000-2001, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für organisationsübergreifende Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV der Resolution 36/235 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1981 erforderlich sind;

2. *trifft hiermit den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss sowie der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten und sechsundfünfzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 für den Fall, dass der Generalsekretär auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

RESOLUTION 54/253

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

54/253. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2000-2001*Die Generalversammlung**trifft folgenden Beschluss:*

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 wird auf den Betrag von 100 Millionen US-Dollar festgesetzt;

¹¹⁶ A/C.5/54/33.

¹¹⁷ A/54/7/Add.5, Ziffern 34-44. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

¹¹⁸ Siehe A/54/501.

¹¹⁹ A/54/7/Add.3, Ziffer 7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

¹²⁰ A/52/898 und Korr.1.

2. Die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend der von der Generalversammlung verabschiedeten Tabelle für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2000;

3. Auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten, in Höhe des bereinigten Betrages von 1.025.092 Dollar, auf Grund der in den Jahren 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschusskonto an den Betriebsmittelfonds;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 52/224 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1997 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1998-1999;

4. Sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. Der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die auf Grund von Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 54/252 vom 23. Dezember 1999 über unvorhergesehene und außerordentliche

Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingierenden Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, soweit sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausstehenden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses die Beträge, die für die Vorausbezahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in jedem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. Reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 2000-2001 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen, oder aus dem Erlös von der Versammlung genehmigten Anleihen heranzuziehen.

VI. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
54/27	Ergebnisse der Aktivitäten anlässlich des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz im Jahr 1999 (A/54/609)	154 b)	17. November 1999	469
54/28	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/54/609).....	154 a)	17. November 1999	470
54/101	Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/54/607)	152	9. Dezember 1999	472
54/102	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/54/608)	153	9. Dezember 1999	473
54/103	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zweiunddreißigste Tagung (A/54/611).....	156	9. Dezember 1999	475
54/104	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/54/612)	157	9. Dezember 1999	476
54/105	Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (A/54/613).....	158	9. Dezember 1999	477
54/106	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/54/614)	159	9. Dezember 1999	478
54/107	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/54/614).....	159	9. Dezember 1999	480
54/108	Stärkung des Internationalen Gerichtshofs (A/54/614)	159	9. Dezember 1999	482
54/109	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (A/54/615) ..	160	9. Dezember 1999	483
54/110	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/54/615).....	160	9. Dezember 1999	490
54/111	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung (A/54/610).....	155	9. Dezember 1999	492
54/112	Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen in Bezug auf die Staatennachfolge (A/54/610)	155	9. Dezember 1999	494

RESOLUTION 54/27

Auf der 55. Plenarsitzung am 17. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/609)

54/27. Ergebnisse der Aktivitäten anlässlich des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz im Jahr 1999

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Eintretens der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten für die Einhaltung und die Entwicklung des Völkerrechts als Grundlage der internationalen Beziehungen,

in Anerkennung der historischen Bedeutung der 1899 in Den Haag abgehaltenen ersten Internationalen Friedenskonferenz für die Herrschaft des Völkerrechts, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts und die Praxis der multilateralen Diplomatie,

unter Hinweis darauf, dass, wie in ihren früheren Resolutionen¹ erwähnt, der hundertste Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz mit dem Abschluss der Völkerrechtsde-

kade der Vereinten Nationen zusammenfällt und als eine dritte internationale Friedenskonferenz angesehen werden könnte,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung die Dekade am 17. November 1999 mit einer Plenarsitzung abgeschlossen hat²,

mit Dank auf die Initiativen *hinweisend*, die die Regierungen des Königreichs der Niederlande und der Russischen Föderation zur Begehung des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz zu den Themen der Konferenz – Entwicklung des Völkerrechts im Hinblick auf Abrüstung und Rüstungskontrolle, humanitäres Recht, Kriegsrecht und friedliche Beilegung von Streitigkeiten – ergriffen haben³,

unter Hinweis darauf, dass in diesen Initiativen unter anderem Diskussionen zu diesen Themen gefordert wurden, auf der Grundlage von auf globaler, regionaler und nationaler Ebene von zwischen- und einzelstaatlichen Sachverständigen, Sachverständigen aus diplomatischen und Hochschulkreisen und Sachverständigen der Bürgergesellschaft auf Konferenzen, Seminaren und anderen Zusammenkünften sowie über das Inter-

² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Plenary Meetings*, 54. und 55. Sitzung (A/54/PV.54 und 55) und Korrigendum.

³ Siehe Resolutionen 51/159, 52/154 und 53/99; siehe auch A/C.6/52/3, A/C.6/53/10 und A/C.6/53/11.

¹ Insbesondere die Resolutionen 44/23, 51/157, 52/153 und 53/100.

net ausgearbeiteten eingehenden Berichten, über deren Ergebnisse der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Berichte vorgelegt werden sollten⁴,

feststellend, dass diese Diskussionen im Allgemeinen ergaben, dass die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts zwar nach wie vor wichtig sei, dass jedoch die Herrschaft des Völkerrechts am besten durch die getreue Einhaltung der bestehenden internationalen Verpflichtungen durch die Staaten gefördert würde, wobei das Gewicht stärker auf die fristgerechte Umsetzung dieser Verpflichtungen gelegt werden sollte,

sowie feststellend, dass sich die Verabschiedung der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵ im Jahr 1999 zum fünfzigsten Mal jährt,

ferner feststellend, dass der Ständige Schiedshof 1899 im Anschluss an die erste Internationale Friedenskonferenz geschaffen wurde,

davon überzeugt, dass das Erbe der ersten Internationalen Friedenskonferenz durch die Initiativen anlässlich ihres hundertsten Jahrestags sowie durch die Erörterungen im Plenum der Generalversammlung zum Abschluss der Völkerrechtsdekade gestärkt wurde,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Ergebnissen der Aktivitäten anlässlich des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz, über die die gemeinsamen Veranstalter, die Regierungen des Königreichs der Niederlande und der Russischen Föderation, berichtet haben⁶;

2. *beglückwünscht* alle, die durch ihre Anstrengungen, ihr Wissen und ihren Sachverstand zum Erfolg der Begehung des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz beigetragen haben;

3. *würdigt* das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für seine Tätigkeiten zur Förderung der Einhaltung und Befolgung der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵ und der anderen Rechtsakte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts;

4. *gratuliert* dem Ständigen Schiedshof zu seinem hundertjährigen Bestehen;

5. *dankt* dem Generalsekretär dafür, dass er die Aufmerksamkeit der zuständigen internationalen Foren auf die Ergebnisse der Aktivitäten anlässlich des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz gelenkt hat;

6. *bittet* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen und die anderen zuständigen internationalen Foren, von den Ergebnissen der Aktivitäten anlässlich des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen

Friedenskonferenz Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls zu erwägen,

a) innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und Mandats den Ergebnissen der themenbezogenen Diskussionen Rechnung zu tragen;

b) im Einklang mit allen einschlägigen Regelungen und Verfahren künftig vom dem Format der Diskussionen anlässlich des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz Gebrauch zu machen;

7. *bittet*

a) die Regierungen des Königreichs der Niederlande und der Russischen Föderation, die Protokolle betreffend den hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz in ihren Archiven aufzubewahren und sie Interessenten zugänglich zu machen;

b) alle, die zu dem hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz beigetragen haben, ihre diesbezüglichen Protokolle bei einer dieser Regierungen zu den Akten zu geben.

RESOLUTION 54/28

Auf der 55. Plenarsitzung am 17. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/609)

54/28. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem die folgenden Hauptziele verfolgen soll:

a) Förderung der Akzeptanz und Achtung der Grundsätze des Völkerrechts,

b) Förderung der Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,

c) Förderung der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung,

d) Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts,

feststellend, dass die Dekade zu Ende gegangen ist,

in Bekräftigung ihrer Resolution 53/101 vom 8. Dezember 1998 mit dem Titel "Grundsätze und Leitlinien für internationale Verhandlungen", die im Rahmen der Dekade verabschiedet wurde,

höchst ermutigt durch die bedeutsamen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Förderung des Völkerrechts während der

⁴ Siehe "Haager Agenda für Frieden und Gerechtigkeit für das 21. Jahrhundert", (A/54/98, Anlage).

⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁶ A/54/381, Anlage.

Dekade erzielt wurden, was zur Stärkung der Herrschaft des Völkerrechts beigetragen hat,

aner kennend, dass unter anderem die Schaffung des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien im Jahre 1993, des Internationalen Gerichts für Ruanda im Jahre 1994 und des Internationalen Seegerichtshofs im Jahre 1996 sowie die Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs im Jahre 1998⁷ zu den Meilensteinen der Dekade gehörten,

sowie die Anstrengungen *aner kennend*, die die Rechtsberater der Außenministerien weltweit unternommen haben, um durch jährliche informelle Konsultationen am Amtssitz der Vereinten Nationen Übereinstimmung hinsichtlich ihrer Rolle zu erzielen,

in der Überzeugung, dass das Ende der Dekade der internationalen Gemeinschaft die Gelegenheit bietet, über diese Fortschritte nachzudenken, und dass die Staaten, die internationalen Organisationen und die Bildungsinstitutionen auch künftig Aktivitäten auf rechtllichem Gebiet befürworten und fördern sollten, die einen Beitrag zu den Hauptzielen der Dekade leisten,

sowie in der Überzeugung, dass die Verwirklichung der Hauptziele der Dekade weiter vorangetrieben werden muss,

mit Genugtuung darüber, dass die Staaten den Internationalen Gerichtshof immer häufiger zur Beilegung von Streitigkeiten in Anspruch nehmen,

feststellend, dass das humanitäre Völkerrecht während der Dekade ein wichtiges Thema war, und eingedenk des Beitrags, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen auf diesem Gebiet geleistet haben,

sowie feststellend, dass sich die Verabschiedung der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁸ im Jahr 1999 zum fünfzigsten Mal jährt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen des Königreichs der Niederlande und der Russischen Föderation für ihre Bemühungen um die Durchführung des Aktionsprogramms anlässlich des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz, die als ein wichtiger Beitrag zu der Dekade angesehen werden können,

mit Interesse davon Kenntnis nehmend, dass die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung die Ergebnisse der anlässlich des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz im Jahr 1999 durchgeführten Aktivitäten behandelt hat⁹,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Berichterstatter und alle Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die zu den

Gesprächen über die Themen zum hundertsten Jahrestag beigetragen haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰ und mit dem Ausdruck ihres Dankes dafür,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär am 21. Dezember 1998 im Namen der Vereinten Nationen eine Urkunde der förmlichen Bestätigung des Wiener Übereinkommens vom 21. März 1986 über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen¹¹ hinterlegt hat,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die durch die Umsetzung eines im Jahr 2001 abzuschließenden Plans dabei erzielt wurden, den Rückstand bei der Veröffentlichung der *Treaty Series* (Vertragssammlung) der Vereinten Nationen aufzuarbeiten, und betonend, dass dieser Rückstand beseitigt und die Arbeit der Sektion Verträge des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten umfassend auf Computer umgestellt werden muss,

daran erinnernd, dass der Sechste Ausschuss auf der fünf- undvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat,

feststellend, dass die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit während der vierundfünfzigsten Tagung im Einklang mit Resolution 53/100 vom 8. Dezember 1998 fortgesetzt hat,

nach Behandlung des mündlichen Berichts der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe an den Sechsten Ausschuss¹²,

1. *dankt* der Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen für ihre Tätigkeit;

2. *erkennt an*, dass die Dekade maßgeblich zur Stärkung der Herrschaft des Völkerrechts beigetragen hat;

3. *bekräftigt*, dass die Hauptziele der Dekade, deren Erfüllung für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen unerlässlich ist, nach wie vor gültig sind;

4. *dankt* den Staaten sowie den internationalen Organisationen und Institutionen, die in Umsetzung des Aktivitätenprogramms für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade Aktivitäten durchgeführt haben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die elektronische Datenbank der Sektion Verträge des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten weiter auszubauen, mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten rasch mit einer größeren Bandbreite an leicht zugänglichen, in elektronischer Form gespeicherten Informationen im Zusammenhang mit Verträgen zu versorgen und die derzeit im Internet verfügbare Liste der Titel der bei ihm hinterlegten multilateralen Verträge in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen auf dem neuesten Stand zu halten;

⁷ A/CONF.183/9.

⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Plenary Meetings*, 54. und 55. Sitzung (A/54/PV.54 und 55) und Korrigendum.

¹⁰ A/54/362 und Add.1.

¹¹ A/CONF.129/15.

¹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Sixth Committee*, 33. Sitzung (A/C.6/54/SR.33) und Korrigendum.

6. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen, insbesondere die Verwahrer, *nachdrücklich auf*, das Sekretariat auch künftig bei seinen Bemühungen um die beschleunigte Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen zu unterstützen, indem sie ihm Verträge in Papierform oder elektronischer Form, einschließlich Landkarten, zur Registrierung und, wann immer möglich, Übersetzungen von Verträgen ins Englische oder Französische zuleiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Plan zur Beseitigung des Rückstands bei der Veröffentlichung der *Treaty Series* der Vereinten Nationen energisch umzusetzen und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig rechtzeitige Übersetzungen sind;

8. *dankt* dem Bereich Rechtsangelegenheiten dafür, dass er im Laufe der Dekade eine Reihe von Internet-Seiten sowie die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen eingerichtet hat, und nimmt Kenntnis von seinen Anstrengungen zur Weiterführung dieser Seiten sowie der Bibliothek;

9. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Bereich Rechtsangelegenheiten die *Collection of Essays by Legal Advisers of States, Legal Advisers of International Organizations and Practitioners in the Field of International Law* (Sammlung von Aufsätzen von Rechtsberatern von Staaten und internationalen Organisationen und von Völkerrechtlern)¹³ veröffentlicht hat und beabsichtigt, im Jahr 2000 zwei Veröffentlichungen zu internationalen Übereinkünften im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus sowie zu den Vereinten Nationen und der Entwicklung des Völkerrechts während der neunziger Jahre herauszugeben, um die während der Dekade geleistete Arbeit herauszustellen;

10. *bittet* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen und die anderen zuständigen internationalen Foren, den Themen und den Ergebnissen der Begehung des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz auch weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *gratuliert* dem Ständigen Schiedshof zu seinem hundertjährigen Bestehen, würdigt seine Rolle in dem internationalen System zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und bittet die Staaten zu erwägen, die Einrichtungen des Schiedshofs voll zu nutzen und ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen¹⁴;

12. *dankt* dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für seine Aktivitäten auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, so auch im Hinblick auf den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts;

13. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, die Annahme und die Achtung der Regeln und Grundsätze des Völkerrechts auch weiterhin zu fördern;

14. *begrüßt* die während der Dekade erzielten Fortschritte bei der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des

Völkerrechts und fordert die Staaten auf zu erwägen, falls noch nicht geschehen, Vertragsparteien der während der Dekade verabschiedeten multilateralen Verträge, namentlich der im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs¹⁰ aufgeführten Verträge, zu werden, um so weiter zur Herrschaft des Völkerrechts beizutragen;

15. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, den verstärkten Einsatz von Mitteln und Methoden zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten auch künftig zu fördern;

16. *erinnert* daran, dass die Staaten verpflichtet sind, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen, namentlich durch die Inanspruchnahme des Internationalen Gerichtshofs, sowie daran, dass eines der Hauptziele der Dekade darin besteht, die uneingeschränkte Achtung des Gerichtshofs im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern;

17. *bittet* die Staaten, ihre Aufmerksamkeit auch künftig auf die Aufzeigung derjenigen Bereiche des Völkerrechts zu richten, die für die fortschreitende Entwicklung oder Kodifizierung reif sein könnten, und diesbezügliche Erörterungen in den zuständigen Foren zu fördern;

18. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, die Veröffentlichung von Büchern und anderen Materialien zu Völkerrechtsthemen sowie die Abhaltung von Symposien, Konferenzen, Seminaren oder anderen Zusammenkünften, die auf die Förderung eines besseren Verständnisses des Völkerrechts abstellen, auch künftig zu unterstützen;

19. *bittet* die Staaten, die Bildungsinstitutionen auch weiterhin zu ermutigen, Völkerrechtskurse erstmals beziehungsweise in höherer Zahl anzubieten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Staaten und den auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

21. *beschließt*, den Stand der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade über ihr Ende hinaus im Rahmen des Tagesordnungspunkts "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 54/101

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/607)

54/101. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/98 vom 8. Dezember 1998,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission über die Immunität der Staaten und ihres

¹³ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E/F/S.99.V.13.

¹⁴ Siehe A/54/381, Anlage, Ziffer 9.

Vermögens von der Gerichtsbarkeit im Anhang zu dem Bericht der Kommission über ihre einundfünfzigste Tagung¹⁵,

sowie nach Behandlung des Berichts, den der Vorsitzende der mit Resolution 53/98 eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses dem Ausschuss vorgelegt hat¹⁶,

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁷,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit im Anhang zu dem Bericht der Kommission über ihre einundfünfzigste Tagung¹⁵;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern noch nicht geschehen, dem Generalsekretär im Einklang mit Resolution 49/61 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 ihre Anmerkungen vorzulegen, und bittet die Staaten außerdem, dem Generalsekretär bis zum 1. August 2000 ihre Anmerkungen zu dem Bericht der Arbeitsgruppe¹⁶ in schriftlicher Form vorzulegen;

3. *beschließt*, dass sich die mit Resolution 53/98 eingesetzte, allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses während der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung weiter damit befassen wird, die künftige Form der Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit, die die Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedet hat¹⁸, sowie die damit zusammenhängenden, noch ausstehenden Sachfragen zu erörtern;

4. *beschließt außerdem*, den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/102

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/608)

54/102. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Ver-

¹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2).

¹⁶ Siehe A/C.6/54/L.12; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/54/SR.30) und Korrigendum.

¹⁷ A/54/266.

¹⁸ *Yearbook of the International Law Commission, 1991*, Vol. II, Zweiter Teil (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.V.9 (Teil 2)), Dokument A/46/10, Kap. II, Ziffer 28.

einten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts¹⁹ sowie von den vom Beratenden Ausschuss des Programms verabschiedeten Richtlinien und Empfehlungen für die künftige Durchführung des Programms, die in Abschnitt III des genannten Berichts wiedergegeben sind,

die Auffassung vertretend, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen soll,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Staaten auf bilateraler Ebene zur Unterstützung der Lehre und des Studiums des Völkerrechts unternehmen,

nichtsdestoweniger *davon überzeugt*, dass die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Programm weiter Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem soweit diese für Personen aus den Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 2464 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2550 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2838 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 3106 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, 3502 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 32/146 vom 16. Dezember 1977, 36/108 vom 10. Dezember 1981 und 38/129 vom 19. Dezember 1983, in denen sie festgestellt oder daran erinnert hat, dass es wünschenswert ist, bei der Durchführung des Programms so weit wie möglich von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderen Stellen zur Verfügung gestellte Mittel und Einrichtungen heranzuziehen, sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 34/144 vom 17. Dezember 1979, 40/66 vom 11. Dezember 1985, 42/148 vom 7. Dezember 1987, 44/28 vom 4. Dezember 1989, 46/50 vom 9. Dezember 1991 und 48/29 vom 9. Dezember 1993, in denen sie darüber hinaus die Hoffnung zum Ausdruck gebracht oder bekräftigt hat, dass bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die Einrichtung der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs¹⁹ enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, die vom Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts verabschiedet wurden, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Programms zu erzielen;

¹⁹ A/54/515.

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2000 und 2001 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere

a) die Vergabe von Völkerrechtsstipendien auf Antrag der Regierungen von Entwicklungsländern im Jahr 2000 und im Jahr 2001, deren Anzahl im Lichte der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist;

b) die Vergabe von mindestens je einem Stipendium im Jahr 2000 und im Jahr 2001 im Rahmen der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, sofern neue ausdrücklich für den Stipendienfonds entrichtete freiwillige Beiträge vorhanden sind;

c) vorbehaltlich der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel die Unterstützung in Form eines Reisekostenzuschusses für je einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, der zu möglichen regionalen Kursen in den Jahren 2000 und 2001 eingeladen wird;

und ermächtigt ihn außerdem, diese Aktivitäten gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus den für die jeweilige Aktivität zweckgebundenen freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die auf Grund der in den Ziffern 13 bis 15 enthaltenen Ersuchen eingehen;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, die Ausbildung und Ausbildungshilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts im Rahmen des Programms 1998 und 1999 zu fördern, insbesondere für die Veranstaltung der vierunddreißigsten²⁰ und fünfunddreißigsten Tagung²¹ des Völkerrechtsseminars, die 1998 beziehungsweise 1999 in Genf stattgefunden hat, sowie für die Aktivitäten des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Stipendienprogramm für Völkerrecht und der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, deren Durchführung der Abteilung Kodifizierung beziehungsweise der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht oblag;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Programms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, abzuwägen, ob es besser wäre, die zur Verfügung stehenden Mittel und freiwilligen Beiträge für Kurse auf regionaler, subregionaler oder einzelstaatlicher Ebene zu verwenden anstatt für die Abhaltung von Kursen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für den Programmhaushalt des Hilfsprogramms bereitzustellen, damit die Wirksamkeit des Programms aufrechterhalten wird;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Bereich Rechtsangelegenheiten unternimmt, um die *Treaty Series* (Vertragsammlung) der Vereinten Nationen und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) auf den neuesten Stand zu bringen, sowie die Anstrengungen, die unternommen werden, um die *Treaty Series* und andere Rechtsinformationen auf dem Internet verfügbar zu machen;

8. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

9. *dankt außerdem* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für ihre Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

10. *dankt ferner* der Haager Akademie für Völkerrecht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Programm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht den Besuch und die Teilnahme an dem Programm ermöglicht, das in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstaltet wird;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Haager Akademie für Völkerrecht zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

12. *fordert* alle Staaten und zuständigen regionalen wie auch universalen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sich nach besten Kräften um die Verwirklichung der Ziele und die Durchführung der Aktivitäten zu bemühen, die in Abschnitt IV des in der Anlage zu ihrer Resolution 51/157 vom 16. Dezember 1996 enthaltenen Aktivitätenprogramms für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen vorgesehen sind, in dem es um die Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts geht;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Programms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

14. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Völkerrechtsseminar, das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Ge-

²⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/53/10 und Korr. 1), Kap. X, Abschnitt H.

²¹ Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigenda (A/54/10 und Korr. 1 und 2), Kap. X, Abschnitt E.

dächtnisstiftung für Seerechtsfragen sowie für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu entrichten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

15. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge für die Veranstaltung von regionalen Fortbildungskursen auf dem Gebiet des Völkerrechts durch das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen bereitzustellen, insbesondere zur Deckung des Betrags, der zur Finanzierung der Tagegelder für die höchstens fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der regionalen Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es dem Institut möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Durchführung des Programms in den Jahren 2000 und 2001 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Programms Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den darauf folgenden Jahren zu unterbreiten;

17. *beschließt*, fünfundzwanzig Mitgliedstaaten, davon sechs aus Afrika, fünf aus Asien, drei aus Osteuropa, fünf aus Lateinamerika und der Karibik und sechs aus Westeuropa und anderen Staaten, für einen am 1. Januar 2000 beginnenden Vierjahreszeitraum zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts zu ernennen²²;

18. *beschließt außerdem*, den Punkt "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/103

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/611)

54/103. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zweiunddreißigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei

²² Äthiopien, Deutschland, Frankreich, Ghana, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kolumbien, Libanon, Malaysia, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Portugal, die Russische Föderation, Sudan, Trinidad und Tobago, die Tschechische Republik, die Ukraine, Uruguay, die Vereinigte Republik Tansania, die Vereinigten Staaten von Amerika und Zypern wurden zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts ernannt.

die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

unterstreichend, dass der Tätigkeit der Kommission in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Modernisierung des internationalen Handelsrechts für die weltweite Wirtschaftsentwicklung und somit für die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ein höherer Stellenwert eingeräumt werden muss,

betonend, wie wichtig es ist, dass Staaten jeden wirtschaftlichen Entwicklungsstandes und unterschiedlicher Rechtssysteme an dem Prozess der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre zweiunddreißigste Tagung²³,

im Hinblick auf den wertvollen Beitrag, den die Kommission im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen leisten wird, insbesondere was die Verbreitung des internationalen Handelsrechts betrifft,

besorgt darüber, dass die von anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen ohne Abstimmung mit der Kommission unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem in ihrer Resolution 37/106 vom 16. Dezember 1982 erklärten Ziel der Förderung von Effizienz, Konsistenz und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

betonend, wie wichtig die Weiterentwicklung des Fallrechts zu den Rechtstexten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ist, um die einheitliche Anwendung der Rechtstexte der Kommission zu fördern und seinen Nutzen für Regierungsbeamte, Fachleute und Akademiker zu erhöhen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zweiunddreißigste Tagung²³;

2. *spricht der Kommission ihre Anerkennung aus* für die Fortschritte, die sie bei ihren Arbeiten über Forderungsfinanzierung, elektronischen Geschäftsverkehr, privatfinanzierte Infrastrukturprojekte und die Umsetzung des Übereinkommens

²³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/54/17).

frastrukturprojekte und die Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, geschehen am 10. Juni 1958 in New York²⁴, in innerstaatliches Recht erzielt hat;

3. *appelliert* an die Regierungen, soweit nicht bereits geschehen, den vom Sekretariat verteilten Fragebogen über die auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche Anwendung findende Rechtsordnung zu beantworten;

4. *bittet* die Staaten, Personen für die Mitarbeit in der privaten Stiftung zu benennen, die eingerichtet wurde, um den Privatsektor zur Unterstützung der Kommission zu ermutigen;

5. *erklärt erneut*, dass die Kommission, als das zentrale Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, den Auftrag hat, die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, und

a) fordert in diesem Zusammenhang alle Organe des Systems der Vereinten Nationen auf und bittet die anderen internationalen Organisationen, das Mandat der Kommission sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Konsistenz und Kohärenz zu fördern;

b) empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat die enge Zusammenarbeit mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, aufrechtzuerhalten;

6. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit ist, welche die Kommission im Hinblick auf Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts leistet, wie beispielsweise die Gewährung von Hilfe bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die auf Rechtstexten der Kommission beruhen;

7. *erklärt*, dass sich die Kommission verstärkt bemühen sollte, im Zuge der Veranstaltung von Seminaren und Symposien eine solche Ausbildung und technische Hilfe anzubieten, und

a) dankt in diesem Zusammenhang der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Argentinien, Aserbaidschan, Bahrain, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, China, Guatemala, Kamerun, Mexiko, der Mongolei, Peru, Rumänien, Sambia und Venezuela;

b) dankt in diesem Zusammenhang den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu ent-

richten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

8. *appelliert* an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

9. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

10. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptauschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die wirksame Durchführung des Programms der Kommission zu gewährleisten und zu fördern;

12. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen.

RESOLUTION 54/104

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/612)

54/104. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland²⁵,

²⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739.

²⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/54/26).*

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁶ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen²⁷ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

in Anbetracht des Geistes der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Verständigung, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Zahl der Ausschussmitglieder um vier zusätzliche Mitgliedstaaten²⁸ erhöht worden ist, und ihre Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses begründend,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 43 seines Berichts²⁵ an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und ersucht das Gastland, auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *stellt fest*, dass die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten der Vereinten Nationen mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, ersucht das Gastland, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

5. *ersucht* das Gastland, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um das im Hinblick auf das Parken diplomatischer Fahrzeuge bestehende Problem in einer fairen, ausgewogenen und nicht diskriminierenden Art und Weise zu lösen, mit dem Ziel, den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen, und sich mit dem Ausschuss in dieser wichtigen Frage auch weiterhin abzustimmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

7. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/105

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/613)

54/105. Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997 und 53/105 vom 8. Dezember 1998,

feststellend, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde²⁹ und bis zum 31. Dezember 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegt, und Kenntnis nehmend von der Schlussakte der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, geschehen in Rom am 17. Juli 1998³⁰,

insbesondere feststellend, dass auf der Konferenz beschlossen wurde, eine Vorbereitungskommission für den Gerichtshof einzurichten³¹ und dass die Kommission drei Sitzungen abgehalten hat, nämlich vom 16. bis 26. Februar, vom 26. Juli bis 13. August und vom 29. November bis 17. Dezember 1999,

eingedenk dessen, dass die Vorbereitungskommission gemäß Resolution F der Konferenz den Auftrag hat, Vorschläge für praktische Vorkehrungen zur Errichtung des Gerichtshofs und dessen Tätigwerden auszuarbeiten, namentlich auch spätestens bis zum 30. Juni 2000 die Entwürfe der Verfahrens- und Beweisordnung sowie der "Verbrechenselemente" fertigzustellen³¹,

unter Hinweis, im Hinblick auf die künftige Tätigkeit der Vorbereitungskommission und der entsprechenden Arbeitsgruppen, auf die von der Kommission vereinbarten konkreten Vorkehrungen, die in Ziffer 8 des Kurzprotokolls ihrer zweiten Tagung³² genannt werden,

²⁹ A/CONF.183/9.

³⁰ A/CONF.183/10.

³¹ Ebd., Anhang I.

³² Siehe PCNICC/1999/L.4/Rev.1 und Korr.1.

²⁶ Resolution 22 A (I).

²⁷ Siehe Resolution 169 (II).

²⁸ Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia und Ungarn.

sich dessen bewusst, dass es auch weiterhin notwendig ist, der Vorbereitungskommission ausreichende Ressourcen und Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgaben effizient und rasch wahrnehmen kann,

betonend, dass es gilt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Internationale Strafgerichtshof seine Arbeit aufnehmen und wirksam tätig sein kann,

feststellend, dass eine Reihe von Staaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben und dass eine erhebliche und ständig wachsende Anzahl von Staaten das Römische Statut unterzeichnet haben,

1. *weist erneut* auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²⁹ hin;

2. *fordert alle Staaten auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts in Erwägung zu ziehen, und regt zu Bemühungen an, die Ergebnisse der Konferenz und die Bestimmungen des Statuts in stärkerem Maße bekannt zu machen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorbereitungskommission im Einklang mit der von der Konferenz verabschiedeten Resolution F³¹ vom 13. bis 31. März, vom 12. bis 30. Juni und vom 27. November bis 8. Dezember 2000 einzuberufen, damit sie den mit der genannten Resolution erteilten Auftrag erfüllt und in diesem Zusammenhang erörtert, wie die Wirksamkeit und Akzeptanz des Gerichtshofs verstärkt werden können;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Vorbereitungskommission Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, darunter auf Ersuchen der Kommission auch die Erstellung von Arbeitsdokumenten, um ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Vertreter von Organisationen und anderen Institutionen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen³³ eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, und Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer interessierter internationaler Organe, so auch der Internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, als Beobachter zu den Tagungen der Kommission einzuladen;

6. *nimmt zur Kenntnis*, dass sich nichtstaatliche Organisationen an der Arbeit der Vorbereitungskommission beteiligen können, indem sie an ihren Plenar- und sonstigen öffentlichen Sitzungen teilnehmen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Kommission, und indem sie Ausfertigungen der offiziellen Dokumente erhalten und den Delegierten ihre eigenen Unterlagen zur Verfügung stellen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, freiwillige Beiträge an die mit den Resolutionen 51/207 und 52/160 der Generalversammlung eingerichteten Treuhandfonds zu entrichten, deren Mandate mit Versammlungsresolution 53/105 dahin gehend erweitert wurden, dass sie auch die Deckung der Kosten für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder und der nicht durch den Treuhandfonds nach Resolution 51/207 abgedeckten Entwicklungsländer an der Arbeit der Vorbereitungskommission umfassen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/106

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/614)

54/106. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen³⁴,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", mit der sie die Texte im Zusammenhang mit der Koordinierung und der Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen angenommen hat, die dieser Resolution als Anlage beigelegt sind,

³³ Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204, 52/6, 53/5, 53/6, 53/216, 54/5 und 54/10.

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/53/47).

ferner unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, sowie in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

der Auffassung, dass es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)³⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/106 vom 8. Dezember 1998,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 1999³⁶,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen³⁶;

2. beschließt, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 10. bis 20. April 2000 abhalten wird;

3. ersucht den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2000 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2000 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln und dabei die Berichte des Generalsekretärs³⁷, die zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge, die auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführte Aussprache über diese Frage und den Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen, der in der Anlage II zur Versammlungsresolution 51/242 wiedergegeben ist, und außerdem die Durchführung der Versammlungsresolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. De-

zember 1997 und 53/107 vom 8. Dezember 1998 zu berücksichtigen;

c) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang seine Behandlung der Vorschläge betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen, namentlich des Vorschlags betreffend die Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes, der im Frühstadium einer Streitigkeit seine Dienste anbietet oder tätig wird, sowie der Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs;

d) seine Behandlung der Vorschläge betreffend den Treuhandrat unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 50/55 vom 11. Dezember 1995 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs³⁸, des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"³⁹ und der von den Staaten auf den früheren Tagungen der Generalversammlung zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortzusetzen;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. nimmt Kenntnis von Ziffer 33 des Berichts des Generalsekretärs³⁵, würdigt die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs um die Aufarbeitung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und billigt die Bemühungen des Generalsekretärs um die Beseitigung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats);

5. bittet den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2000 auch weiterhin neue Fragen aufzuzeigen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten, zu erörtern, wie er den Arbeitsgruppen der Generalversammlung auf diesem Gebiet behilflich sein könnte, und in diesem Zusammenhang Mittel und Wege zur Verbesserung der Koordinierung zwischen dem Sonderausschuss und anderen Arbeitsgruppen zu erwägen, die sich mit der Reform der Organisation, namentlich der diesbezüglichen Rolle des Vorsitzenden des Sonderausschusses, befassen;

6. ersucht den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

7. beschließt, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

³⁵ A/54/363.

³⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/54/33 und Korr.1).

³⁷ A/48/573-S/26705 (siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*), A/49/356, A/50/60-S/1995/1 (ebd., *Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*), A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308 und A/53/312.

³⁸ A/50/1011.

³⁹ A/51/950 und Add.1-7.

RESOLUTION 54/107

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/614)

54/107. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

Die Generalversammlung,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

in der Erwägung, dass weitere geeignete Konsultationsverfahren geprüft werden sollten, die eine wirksamere Auseinandersetzung mit den in Artikel 50 der Charta genannten Problemen ermöglichen,

unter Hinweis auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁴⁰, insbesondere dessen Ziffer 41,

b) ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Angelegenheiten", ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen" und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", insbesondere deren Anlage II mit dem Titel "Die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen",

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"⁴¹,

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995⁴²,

e) den Bericht des Generalsekretärs⁴³ auf Grund der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats⁴⁴ zur Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten auf Grund von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen,

f) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden⁴⁵, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. Dezember 1995, 51/30 A vom 5. Dezember 1996 und 52/169 H vom 16. Dezember 1997,

g) die Berichte des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen über seine Tagungen der Jahre 1994 bis 1999⁴⁶,

h) die Berichte des Generalsekretärs über die Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind⁴⁷,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten, im Einklang mit der Resolution 53/107 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1998 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁴⁸,

unter Hinweis darauf, dass die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen sowie im Sicherheitsrat, behandelt worden ist,

sowie unter Hinweis auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994⁴⁹ ergriffen hat, der zufolge im Rahmen der Bemühungen des Rates zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustauschs zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollen, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas,

⁴³ A/48/573-S/26705; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26705.

⁴⁴ S/25036; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*.

⁴⁵ A/49/356, A/50/423, A/51/356 und A/52/535.

⁴⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33)*; ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33)*; ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33)*; ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33 und Korr. 1)*; ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/53/33)* und ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/54/33 und Korr. 1)*.

⁴⁷ A/50/361, A/51/317, A/52/308 und A/53/312.

⁴⁸ A/54/383.

⁴⁹ Siehe S/PRST/1994/81; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

⁴⁰ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

⁴¹ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

⁴² S/PRST/1995/9; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*.

betonend, dass bei der Ausarbeitung von Sanktionsregelungen die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten gebührend berücksichtigt werden sollen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta sowie die Hauptverantwortung des Rates nach Artikel 24 der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, dass ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, nach Artikel 31 der Charta ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Sicherheitsrat gebrachten Frage teilnehmen kann, wenn der Rat der Auffassung ist, dass die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind,

in Anerkennung dessen, dass die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta in Drittstaaten besondere wirtschaftliche Probleme verursacht hat und dass es gilt, verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Bewältigung dieser Probleme zu unternehmen,

unter Berücksichtigung der Auffassungen von Drittstaaten, die von der Verhängung von Sanktionen betroffen sein könnten,

in der Erkenntnis, dass Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu einem wirksamen und umfassenden Vorgehen der internationalen Gemeinschaft bei vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen beitragen würde,

sowie in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft als solche und insbesondere die internationalen Institutionen, die wirtschaftliche und finanzielle Hilfe gewähren, auch weiterhin die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigen und wirksamer angehen sollten, vor die sich Drittstaaten auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta gestellt sehen, unter Berücksichtigung ihrer Größenordnung und der nachteiligen Auswirkungen, die diese Probleme auf die Volkswirtschaft dieser Staaten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997 und 53/107 vom 8. Dezember 1998,

1. *bittet* den Sicherheitsrat *erneut*, die Einführung weiterer Mechanismen beziehungsweise gegebenenfalls Verfahren für möglichst frühzeitig erfolgende Konsultationen nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen mit Drittstaaten, die sich auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen oder gestellt sehen könnten, im Hinblick auf die Lösung dieser Probleme zu erwägen, einschließlich geeigneter Mittel und Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit seiner Methoden und

Verfahren, die bei der Prüfung von Hilfsersuchen der betroffenen Länder Anwendung finden;

2. *begrüßt nochmals* die vom Sicherheitsrat seit der Verabschiedung der Resolution 50/51 der Generalversammlung ergriffenen weiteren Maßnahmen, zuletzt die Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1999⁵⁰, die darauf gerichtet war, die Tätigkeit der Sanktionsausschüsse zu verbessern und namentlich auch die Wirksamkeit und Transparenz der Sanktionsausschüsse zu steigern, bittet den Rat um die Durchführung dieser Maßnahmen und empfiehlt dem Rat eindringlich, sich auch künftig darum zu bemühen, die Arbeitsweise der Sanktionsausschüsse weiter zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich infolge der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu diesen Ausschüssen zu erleichtern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 50/51, 51/208, 52/162 und 53/107 fortzusetzen und sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen innerhalb des Sekretariats eine ausreichende Kapazität und die entsprechenden Modalitäten, technischen Verfahren und Richtlinien entwickeln, um auch künftig regelmäßig Informationen über internationale Hilfe zusammenstellen und koordinieren zu können, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, weiter an der Entwicklung einer möglichen Methode zur Bewertung der schädlichen Auswirkungen zu arbeiten, die sich für Drittstaaten tatsächlich ergeben haben, und innovative und praktische Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten zu erkunden;

4. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die Entwicklung einer Methode zur Bewertung der Auswirkungen der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen auf Drittstaaten und für die Prüfung innovativer und praktischer internationaler Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten⁵¹, und bittet die Staaten und zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, soweit noch nicht geschehen, ihre Auffassungen zu dem Bericht der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung seine Auffassungen zu den Beratungen und wichtigsten Feststellungen, namentlich auch zu den Empfehlungen der Ad-hoc-Sachverständigengruppe betreffend die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für von der Anwendung von Sanktionen betroffene Drittstaaten zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Staaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und anderer internationaler Or-

⁵⁰ S/1999/92; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

⁵¹ A/53/312.

ganisationen, und gegebenenfalls die einschlägigen Informationen über andere Entwicklungen in diesem Zusammenhang, insbesondere über die Arbeit der Sanktionsausschüsse, wie in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats⁵⁰ erwähnt, zur Verfügung zu stellen;

6. *bekräftigt* die bedeutsame Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuss dabei zukommt, die wirtschaftlichen Hilfsbemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen für Staaten, die sich infolge der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Länder aufzuzeigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 1999/59 vom 30. Juli 1999, die Frage der Hilfe für von der Anwendung von Sanktionen betroffene Drittstaaten weiter zu prüfen, und beschließt, dem Rat auf seiner Arbeitstagung 2000 den jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Bestimmungen der Charta betreffend Hilfe für von der Anwendung von Sanktionen betroffene Drittstaaten⁴⁸ zu übermitteln;

8. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls gezielter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck die Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, dahin gehend, dass fortlaufend ein konstruktiver Dialog mit diesen Staaten geführt wird, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Berggemeinschaft unter Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

9. *ersucht* den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 2000 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln und dabei alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, insbesondere den Bericht von 1998 mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 52/162 der Generalversammlung einberufen wurde⁵¹, zusammen mit dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über diese Frage⁴⁸, die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der vierundfünfzigsten Versammlungstagung im Sechsten Ausschuss erfolgte Aussprache zu dieser Frage und den Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen

in Anlage II zu der Versammlungsresolution 51/242 sowie die Durchführung der Bestimmungen der Versammlungsresolutionen 50/51, 51/208, 52/162 und 53/107 und dieser Resolution zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss beziehungsweise, soweit erforderlich, in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses zu prüfen, welche weiteren Fortschritte bei der Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten erzielt wurden, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/108

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/614)

54/108. Stärkung des Internationalen Gerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten den Gerichtshof vermehrt in Anspruch nehmen und wie sich dies auf seine Tätigkeit auswirkt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/106 vom 8. Dezember 1998, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen ersucht hat, praktische Möglichkeiten zur Stärkung des Internationalen Gerichtshofs in Erwägung zu ziehen,

eingedenk der Stellungnahmen und Bemerkungen des Gerichtshofs und der Staaten über die Folgen, die die wachsende Zahl der beim Gerichtshof anhängigen Fälle auf seine Tätigkeit hat⁵²,

1. *dankt* dem Internationalen Gerichtshof für die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um das größere Arbeitsvolumen mit höchster Effizienz zu bewältigen;

2. *bittet* den Gerichtshof, seine Arbeitsmethoden regelmäßig zu überprüfen und zusätzliche Maßnahmen zur Beschleunigung seiner Verfahren zu ergreifen;

3. *bittet* die Staaten, die vor dem Gerichtshof erscheinen, die Handlungsanleitungen, die der Gerichtshof in Ziffer 3 der Anlage zu dem Bericht des Generalsekretärs mit den Stellungnahmen und Feststellungen des Gerichtshofs⁵² anbietet, wohlwollend zu prüfen und soweit möglich alle weiteren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beschleunigung der Verfahren beitragen könnten.

⁵² Siehe A/53/326 und Korr.1 und Add.1.

RESOLUTION 54/109

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/615)

54/109. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 46/51 vom 9. Dezember 1991, die Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie die Resolutionen 51/210 vom 17. Dezember 1996 und 53/108 vom 8. Dezember 1998,

nach Behandlung des Wortlauts des Entwurfs des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, der von dem mit Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 eingesetzten Ad-hoc-Ausschuss und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses erarbeitet wurde⁵³,

1. *verabschiedet* das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und ersucht den Generalsekretär, es vom 10. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufzulegen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, es anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten.

ANLAGE**Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus***Präambel*

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

zutiefst besorgt über die weltweite Eskalation terroristischer Handlungen aller Arten und Erscheinungsformen,

unter Hinweis auf die in der Resolution 50/6 der Generalversammlung vom 24. Oktober 1995 enthaltene Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu dieser Frage, einschließlich der Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994 und deren Anlage mit

der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, in der die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erneut feierlich erklärt haben, dass sie alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmissverständlich als kriminell und nicht zu rechtfertigen verurteilen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, insbesondere auch diejenigen, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und den Völkern gefährden und die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen,

im Hinblick darauf, dass die Staaten in der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus außerdem ermutigt werden, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

unter Hinweis auf Ziffer 3 Buchstabe f der Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996, in der die Versammlung alle Staaten aufgefordert hat, Maßnahmen zu ergreifen, um durch geeignete innerstaatliche Maßnahmen die Finanzierung von Terroristen und terroristischen Organisationen zu verhindern und zu bekämpfen, gleichviel ob diese unmittelbar oder mittelbar durch Organisationen erfolgt, die auch wohltätigen, sozialen oder kulturellen Zielen dienen oder vorgeben, dies zu tun, oder die auch rechtswidrigen Tätigkeiten nachgehen wie unerlaubtem Waffenhandel, Drogenhandel und unlauteren Geschäften, einschließlich der Ausbeutung von Personen zur Finanzierung terroristischer Tätigkeiten, und insbesondere gegebenenfalls die Ergreifung ordnungsrechtlicher Maßnahmen zu erwägen, um Bewegungen finanzieller Mittel zu verhindern und zu bekämpfen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie terroristischen Zwecken dienen sollen, und dabei die Freiheit rechtmäßiger Kapitalbewegungen in keiner Weise zu beeinträchtigen, und den Austausch von Informationen über internationale Bewegungen solcher finanzieller Mittel zu verstärken,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 52/165 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1997, in der die Versammlung die Staaten aufgefordert hat, insbesondere die Umsetzung der in Ziffer 3 Buchstaben a bis f ihrer Resolution 51/210 genannten Maßnahmen zu erwägen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 53/108 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1998, in der die Versammlung beschlossen hat, dass der mit Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 eingesetzte Ad-hoc-Ausschuss als Ergänzung zu den diesbezüglich bereits bestehenden internationalen Übereinkünften den Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus ausarbeiten soll,

in der Erwägung, dass die Finanzierung des Terrorismus der gesamten internationalen Gemeinschaft Anlass zu ernster Besorgnis gibt,

⁵³ A/C.6/54/L.2, Anhang I.

im Hinblick darauf, dass die Anzahl und die Schwere der internationalen terroristischen Handlungen von der den Terroristen zugänglichen Finanzierung abhängen,

sowie im Hinblick darauf, dass die bestehenden multilateralen Übereinkünfte diese Finanzierung nicht ausdrücklich behandeln,

in der Überzeugung, dass es dringend notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer Maßnahmen zur Verhütung der Finanzierung des Terrorismus sowie zu deren Bekämpfung durch die strafrechtliche Verfolgung und die Bestrafung der Urheber zu verstärken,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet der Ausdruck "finanzielle Mittel" Vermögensgegenstände jeder Art, materielle oder immaterielle, bewegliche oder unbewegliche, wie auch immer diese erworben wurden, sowie rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden jedweder, einschließlich elektronischer oder digitaler, Form, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, darunter, ohne darauf beschränkt zu sein, Bankkredite, Reiseschecks, Bankschecks, Zahlungsanweisungen, Aktien, Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Wechsel und Akkreditive.
2. bedeutet der Ausdruck "staatliche oder öffentliche Einrichtung" alle ständigen oder vorübergehenden Einrichtungen und Beförderungsmittel, die von Vertretern eines Staates, Mitgliedern der Regierung, der Legislative oder der Richterschaft oder von Amtsträgern oder Bediensteten eines Staates oder einer sonstigen öffentlichen Behörde oder Stelle oder von Bediensteten oder Amtsträgern einer zwischenstaatlichen Organisation im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben benutzt werden oder in denen sich diese im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben befinden.
3. bedeutet der Ausdruck "Erträge" alle finanziellen Mittel, die unmittelbar oder mittelbar aus der Begehung einer in Artikel 2 genannten Straftat stammen oder dadurch erzielt wurden.

Artikel 2

1. Eine Straftat im Sinne dieses Übereinkommens begeht, wer gleichviel durch welches Mittel, unmittelbar oder mittelbar, widerrechtlich und vorsätzlich finanzielle Mittel bereitstellt oder sammelt mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, um

- a) eine Handlung vorzunehmen, die eine Straftat innerhalb des Anwendungsbereichs und nach der Begriffsbestimmung einer der in der Anlage aufgeführten Übereinkünfte darstellt oder
- b) eine andere Handlung vorzunehmen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer

anderen Person, die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.

2. a) Bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde kann ein Vertragsstaat, der nicht Vertragspartei einer der in der Anlage aufgeführten Übereinkünfte ist, erklären, dass die betreffende Übereinkunft bei der Anwendung dieses Übereinkommens auf den Vertragsstaat als nicht in der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anlage aufgeführt gilt. Diese Erklärung wird ungültig, sobald die Übereinkunft für den Vertragsstaat in Kraft tritt, was dieser dem Verwahrer notifiziert;

b) Ist ein Vertragsstaat nicht mehr Vertragspartei einer der in der Anlage aufgeführten Übereinkünfte, so kann er in Bezug auf diese Übereinkunft eine Erklärung nach diesem Artikel abgeben.

3. Die tatsächliche Verwendung der finanziellen Mittel zur Begehung einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat ist nicht Voraussetzung für die Einstufung einer Handlung als Straftat im Sinne des Absatzes 1.

4. Eine Straftat begeht auch, wer versucht, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen.

5. Eine Straftat begeht auch, wer

- a) als Mittäter oder Gehilfe an einer in Absatz 1 oder 4 genannten Straftat teilnimmt;
- b) die Begehung einer in Absatz 1 oder 4 genannten Straftat organisiert oder ihre Begehung durch andere anordnet;
- c) zur Begehung einer oder mehrerer in Absatz 1 oder 4 genannter Straftaten durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen beiträgt. Ein derartiger Beitrag muss vorsätzlich sein und entweder
 - i) mit dem Ziel geleistet werden, die kriminelle Tätigkeit oder die strafbare Absicht der Gruppe zu fördern, soweit sich diese auf die Begehung einer in Absatz 1 genannten Straftat beziehen, oder
 - ii) in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen, geleistet werden.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung, wenn die Straftat in einem einzigen Staat begangen wird, der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist und sich im Hoheitsgebiet dieses Staates befindet und kein anderer Staat nach Artikel 7 Absatz 1 oder 2 seine Gerichtsbarkeit begründen kann, wobei in diesen Fällen die Bestimmungen der Artikel 12 bis 18 jedoch gegebenenfalls Anwendung finden.

Artikel 4

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um

- a) die in Artikel 2 genannten Handlungen nach seinem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben;
- b) diese Straftaten mit angemessenen Strafen zu bedrohen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Artikel 5

1. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen die notwendigen Maßnahmen, um eine in seinem Hoheitsgebiet befindliche oder nach seinem Recht gegründete juristische Person zur Verantwortung ziehen zu können, wenn eine für die Leitung oder Kontrolle dieser juristischen Person zuständige Person in dieser Eigenschaft eine in Artikel 2 genannte Straftat begangen hat. Diese Verantwortung kann strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art sein.

2. Diese Verantwortung besteht unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortung von Einzelpersonen, welche die Straftaten begangen haben.

3. Jeder Vertragsstaat stellt insbesondere sicher, dass die nach Absatz 1 verantwortlichen juristischen Personen wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen unterliegen. Diese können auch Geldsanktionen mit einschließen.

Artikel 6

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass strafbare Handlungen im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen durch politische, weltanschauliche, ideologische, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige ähnliche Erwägungen gerechtfertigt werden können.

Artikel 7

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten zu begründen,

- a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates begangen worden ist;
- b) wenn die Straftat an Bord eines Schiffes, das zur Tatzeit die Flagge dieses Staates führt, oder eines Luftfahrzeugs, das zur Tatzeit nach dem Recht dieses Staates eingetragen ist, begangen worden ist oder
- c) wenn die Straftat von einem Angehörigen dieses Staates begangen worden ist.

2. Ein Vertragsstaat kann seine Gerichtsbarkeit über solche Straftaten auch begründen,

a) wenn die Straftat die Begehung einer in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat im Hoheitsgebiet oder gegen einen Angehörigen dieses Staates zum Ziel oder zum Ergebnis hatte;

b) wenn die Straftat die Begehung einer in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat gegen eine staatliche oder öffentliche Einrichtung dieses Staates im Ausland, einschließlich diplomatischer oder konsularischer Räumlichkeiten, zum Ziel oder zum Ergebnis hatte;

c) wenn die Straftat die Begehung einer in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat in der Absicht, diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, zum Ziel oder zum Ergebnis hatte;

d) wenn die Straftat von einer staatenlosen Person begangen worden ist, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hat;

e) wenn die Straftat an Bord eines Luftfahrzeugs begangen worden ist, das von der Regierung dieses Staates betrieben wird.

3. Bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem notifiziert jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dass er seine Gerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit Absatz 2 begründet hat. Etwaige Änderungen notifiziert der betreffende Vertragsstaat umgehend dem Generalsekretär.

4. Jeder Vertragsstaat trifft ebenso die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

5. Beansprucht mehr als ein Vertragsstaat die Gerichtsbarkeit über in Artikel 2 genannte Straftaten, so bemühen sich die betreffenden Vertragsstaaten, ihre Maßnahmen insbesondere in Bezug auf die Bedingungen für die Strafverfolgung und die Modalitäten der Rechtshilfe in geeigneter Weise aufeinander abzustimmen.

6. Unbeschadet der Regeln des allgemeinen Völkerrechts schließt dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit, die von einem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht begründet ist, nicht aus.

Artikel 8

1. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen geeignete Maßnahmen, um für die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten verwendete oder bestimmte finanzielle Mittel sowie die aus diesen Straftaten stammenden Erträge zu ermitteln, einzufrieren oder zu beschlagnahmen, damit sie gegebenenfalls eingezogen werden können.

2. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen geeignete Maßnahmen zur

Einziehung der für die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten verwendeten oder bestimmten finanziellen Mittel sowie der aus diesen Straftaten stammenden Erträge.

3. Jeder betroffene Vertragsstaat kann in Erwägung ziehen, Übereinkünfte über die regelmäßige oder von Fall zu Fall beschlossene Aufteilung der aus der Einziehung nach diesem Artikel stammenden finanziellen Mittel mit anderen Vertragsstaaten zu schließen.

4. Jeder Vertragsstaat erwägt die Schaffung von Mechanismen, durch welche die aus den Einziehungen nach diesem Artikel stammenden finanziellen Mittel dazu verwendet werden, die Opfer der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftaten oder deren Familien zu entschädigen.

5. Dieser Artikel findet unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter Anwendung.

Artikel 9

1. Erhält ein Vertragsstaat Informationen, wonach eine Person, die eine in Artikel 2 genannte Straftat begangen hat oder verdächtigt wird, eine solche begangen zu haben, sich möglicherweise in seinem Hoheitsgebiet befindet, so trifft er die nach seinem innerstaatlichen Recht erforderlichen Maßnahmen, um den ihm zur Kenntnis gebrachten Sachverhalt zu untersuchen.

2. Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so trifft er nach seinem innerstaatlichen Recht die geeigneten Maßnahmen, um die Anwesenheit des Betreffenden zum Zweck der Strafverfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen.

3. Jeder, gegen den die in Absatz 2 genannten Maßnahmen getroffen werden, ist berechtigt,

a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Angehöriger er ist oder der sonst zur Wahrung seiner Rechte befugt ist oder, wenn der Betreffende staatenlos ist, des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu treten;

b) den Besuch eines Vertreters dieses Staates zu empfangen;

c) über seine Rechte nach den Buchstaben a und b unterrichtet zu werden.

4. Die in Absatz 3 genannten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates ausgeübt, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder der Verdächtige befindet, wobei jedoch diese Gesetze und sonstigen Vorschriften die volle Verwirklichung der Zwecke gestatten müssen, für welche die Rechte nach Absatz 3 gewährt werden.

5. Die Absätze 3 und 4 lassen das Recht jedes Vertragsstaats, der nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Anspruch auf Gerichtsbarkeit hat, unbe-

rührt, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu bitten, mit dem Verdächtigen in Verbindung zu treten und ihn zu besuchen.

6. Hat ein Vertragsstaat eine Person auf Grund dieses Artikels in Haft genommen, so zeigt er unverzüglich den Vertragsstaaten, die in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben, sowie, wenn er es für angebracht hält, jedem anderen interessierten Vertragsstaat unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Tatsache, dass diese Person in Haft ist, und die Umstände an, welche die Haft rechtfertigen. Der Staat, der die Untersuchung nach Absatz 1 durchführt, unterrichtet die genannten Vertragsstaaten umgehend über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 10

1. Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige sich befindet, ist in Fällen, auf die Artikel 7 Anwendung findet, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und unabhängig davon, ob die Tat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, ohne ungebührliche Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer anderen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

2. Darf ein Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht eigene Staatsangehörige nur unter dem Vorbehalt ausliefern oder überstellen, dass der Betreffende an diesen Staat zurücküberstellt wird, um dort die Strafe zu verbüßen, die als Ergebnis des Gerichts- oder anderen Verfahrens verhängt wird, desentwegen um seine Auslieferung oder Überstellung ersucht wurde, und sind dieser Staat und der um Auslieferung ersuchende Staat mit dieser Vorgehensweise und etwaigen anderen Bedingungen, die sie für zweckmäßig erachten, einverstanden, so gilt die in Absatz 1 genannte Verpflichtung mit dieser bedingten Auslieferung oder Überstellung als erfüllt.

Artikel 11

1. Die in Artikel 2 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsgesuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es ihm frei, dieses Übereinkommen in Bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten als Rechtsgrundlage für die Auslieferung anzusehen. Die Auslieferung unterliegt im Übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die in Artikel 2 genannten Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Falls erforderlich, werden die in Artikel 2 genannten Straftaten für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 begründet haben.

5. Die Bestimmungen aller Auslieferungsverträge und -übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten gelten hinsichtlich der in Artikel 2 genannten Straftaten als im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, soweit sie mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen, Strafverfahren oder Auslieferungsverfahren in Bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der in ihrem Besitz befindlichen und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

2. Die Vertragsstaaten dürfen ein Ersuchen um Rechtshilfe nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis ablehnen.

3. Der ersuchende Vertragsstaat darf Informationen oder Beweismittel, die von dem ersuchten Vertragsstaat zur Verfügung gestellt wurden, nicht ohne dessen vorherige Zustimmung für Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Verfahren, die nicht in dem Ersuchen genannt werden, weitergeben oder verwenden.

4. Jeder Vertragsstaat kann die Schaffung von Mechanismen erwägen, um Informationen oder Beweismittel, die zur Begründung strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Verantwortung nach Artikel 5 erforderlich sind, an andere Vertragsstaaten weiterzugeben.

5. Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 im Einklang mit den zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Übereinkünften über die Rechtshilfe oder den Informationsaustausch. In Ermangelung solcher Verträge oder sonstigen Übereinkünfte gewähren die Vertragsstaaten einander Rechtshilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

Artikel 13

Für die Zwecke der Auslieferung oder der Rechtshilfe wird keine der in Artikel 2 genannten Straftaten als fiskalische Straftat angesehen. Daher können Vertragsstaaten ein Ersuchen um Auslieferung oder Rechtshilfe nicht allein mit der Begründung ablehnen, dass es eine fiskalische Straftat betrifft.

Artikel 14

Für die Zwecke der Auslieferung oder der Rechtshilfe wird keine der in Artikel 2 genannten Straftaten als politische Straf-

tat oder als eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat oder als eine aus politischen Beweggründen begangene Straftat angesehen. Daher kann ein Ersuchen um Auslieferung oder Rechtshilfe, das auf einer solchen Straftat beruht, nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, dass es eine politische Straftat oder eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat oder eine aus politischen Beweggründen begangene Straftat betrifft.

Artikel 15

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es eine Verpflichtung zur Auslieferung oder zur Leistung von Rechtshilfe, wenn der ersuchte Vertragsstaat ernstliche Gründe zu der Annahme hat, dass das Auslieferungsersuchen wegen in Artikel 2 genannter Straftaten oder das Rechtshilfeersuchen in Bezug auf solche Straftaten gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde.

Artikel 16

1. Eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in Haft gehalten wird oder eine Strafe verbüßt und um deren Anwesenheit in einem anderen Vertragsstaat zum Zweck der Identifizierung, Vernehmung oder sonstigen Hilfeleistung zur Beschaffung von Beweisen für Ermittlungen oder Strafverfolgung wegen in Artikel 2 genannter Straftaten ersucht wird, kann überstellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die betreffende Person willigt nach vorheriger Aufklärung ein;

b) die zuständigen Behörden beider Staaten stimmen vorbehaltlich der von ihnen für zweckmäßig erachteten Bedingungen zu.

2. Für die Zwecke dieses Artikels gilt:

a) Der Staat, an den die betreffende Person überstellt wird, ist befugt und verpflichtet, die überstellte Person in Haft zu halten, sofern der Staat, von dem sie überstellt wurde, nicht anderes verlangt oder genehmigt;

b) der Staat, an den die betreffende Person überstellt wird, erfüllt unverzüglich seine Verpflichtung, die Person wieder in den Gewahrsam des Staats, von dem sie überstellt wurde, zu übergeben, entsprechend einer vorherigen oder sonstigen Vereinbarung der zuständigen Behörden beider Staaten;

c) der Staat, an den die betreffende Person überstellt wird, darf von dem Staat, von dem sie überstellt wurde, nicht verlangen, zur Rücküberstellung dieser Person ein Auslieferungsverfahren einzuleiten;

d) der überstellten Person wird die in dem Staat, an den sie überstellt wurde, verbrachte Haftzeit auf die Strafe ange-

rechnet, die sie in dem Staat, von dem sie überstellt wurde, zu verbüßen hat.

3. Sofern der Staat, von dem eine Person in Übereinstimmung mit diesem Artikel überstellt wird, nicht zustimmt, darf diese Person, gleichviel welche Staatsangehörigkeit sie hat, in dem Hoheitsgebiet des Staates, an den sie überstellt wird, wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, von dem sie überstellt wurde, weder verfolgt noch in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

Artikel 17

Einer Person, die nach diesem Übereinkommen in Haft genommen wird oder gegen die nach diesem Übereinkommen andere Maßnahmen ergriffen werden oder ein Verfahren eingeleitet wird, ist eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, die den Genuss aller Rechte und Garantien im Einklang mit dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet, und mit den anwendbaren Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich derer über die Menschenrechte, einschließt.

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie alle durchführbaren Maßnahmen treffen, unter anderem, indem sie erforderlichenfalls ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften anpassen, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern und zu bekämpfen, einschließlich

a) Maßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten rechtswidrige Tätigkeiten von Personen und Organisationen zu verbieten, die wissentlich zur Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten ermutigen, anstiften, diese organisieren oder selbst begehen;

b) Maßnahmen, durch die Finanzinstitutionen und andere mit Finanzgeschäften befasste Branchen verpflichtet werden, die wirksamsten zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Stamm- und Gelegenheitskunden sowie Kunden, in deren Interesse Konten eröffnet werden, zu identifizieren sowie ihr besonderes Augenmerk auf ungewöhnliche oder verdächtige Geschäfte zu richten und Geschäfte zu melden, bei denen Verdacht besteht, dass sie auf eine kriminelle Tätigkeit zurückzuführen sind. Zu diesem Zweck erwägen die Vertragsstaaten,

- i) Vorschriften zu erlassen, durch welche die Eröffnung von Konten, deren Inhaber oder Nutznießer nicht identifiziert oder nicht identifizierbar sind, verboten wird, sowie Maßnahmen zu beschließen, durch die gewährleistet wird, dass diese Institutionen die Identität der tatsächlichen Träger dieser Geschäfte überprüfen;
- ii) hinsichtlich der Identifizierung von juristischen Personen Finanzinstitutionen zu verpflichten, erforderlichenfalls

Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtliche Existenz und die Struktur des Kunden zu überprüfen, indem sie sich aus einem amtlichen Verzeichnis oder von dem Kunden oder aus beiden Quellen den Nachweis der Gründung erbringen lassen; dazu gehören auch Angaben über den Namen des Kunden, die Rechtsform, die Anschrift, die Geschäftsführer und über Bestimmungen über die Befugnis, Verpflichtungen für die juristische Person einzugehen;

- iii) Vorschriften zu erlassen, durch die Finanzinstitutionen die Verpflichtung auferlegt wird, den zuständigen Behörden umgehend alle komplexen und ungewöhnlich umfangreichen Geschäfte sowie alle ungewöhnlichen Geschäftsmuster, die keinen erkennbar wirtschaftlichen oder offenkundig rechtmäßigen Zweck haben, zu melden, ohne dabei befürchten zu müssen, wegen Nichtbeachtung einer Beschränkung der Offenlegung von Informationen strafrechtlich oder zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn sie ihren Verdacht in gutem Glauben melden;
- iv) Finanzinstitutionen zu verpflichten, alle erforderlichen Unterlagen über Inlands- wie auch Auslandsgeschäfte mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

2. Die Vertragsstaaten arbeiten ferner bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie Folgendes erwägen:

a) Maßnahmen zur Beaufsichtigung aller Einrichtungen, die Geldüberweisungen vornehmen, einschließlich der Zulassung solcher Einrichtungen;

b) praktisch durchführbare Maßnahmen zur Aufdeckung oder Überwachung des grenzüberschreitenden Transports von Bargeld und begebaren Inhaberpapieren, die strengen Sicherheitsbestimmungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung von Informationen unterliegen und in keiner Weise den freien Kapitalverkehr behindern.

3. Die Vertragsstaaten arbeiten ferner bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie genaue, nachgeprüfte Informationen im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht austauschen und Verwaltungs- und andere Maßnahmen, die sie gegebenenfalls treffen, um die Begehung von in Artikel 2 genannten Straftaten zu verhindern, miteinander abstimmen; dies geschieht insbesondere durch

a) die Schaffung und Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen zwischen ihren zuständigen Stellen und Diensten, um den sicheren und raschen Austausch von Informationen über alle Aspekte der in Artikel 2 genannten Straftaten zu erleichtern;

b) Zusammenarbeit bei der Durchführung von Ermittlungen in Bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten betreffend

- i) die Identität, den Aufenthaltsort und die Tätigkeiten von Personen, bei denen ein hinreichender Verdacht besteht, dass sie an solchen Straftaten beteiligt sind;
 - ii) die Bewegung von finanziellen Mitteln im Zusammenhang mit der Begehung solcher Straftaten.
4. Die Vertragsstaaten können über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) Informationen austauschen.

Artikel 19

Der Vertragsstaat, in dem der Verdächtige strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach seinem innerstaatlichen Recht oder nach den anwendbaren Verfahren den Ausgang des Verfahrens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit; dieser unterrichtet die anderen Vertragsstaaten.

Artikel 20

Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen in einer Weise, die mit den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vereinbar ist.

Artikel 21

Dieses Übereinkommen berührt nicht die sonstigen Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Staaten und Einzelpersonen nach dem Völkerrecht, insbesondere den Zielen der Charta der Vereinten Nationen, dem humanitären Völkerrecht und anderen einschlägigen Übereinkünften.

Artikel 22

Dieses Übereinkommen berechtigt einen Vertragsstaat nicht, im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats Gerichtsbarkeit auszuüben oder Aufgaben wahrzunehmen, die nach innerstaatlichem Recht ausschließlich den Behörden dieses anderen Vertragsstaats vorbehalten sind.

Artikel 23

1. Die Anlage kann durch die Hinzufügung einschlägiger Übereinkünfte geändert werden, die
 - a) allen Staaten zur Teilnahme offen stehen;
 - b) in Kraft getreten sind;
 - c) von mindestens zweiundzwanzig Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ratifiziert, angenommen oder genehmigt wurden oder denen mindestens zweiundzwanzig Vertragsstaaten dieses Übereinkommens beigetreten sind.
2. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jeder Vertragsstaat eine solche Änderung vorschlagen. Jeder Änderungsvorschlag ist dem Verwahrer in Schriftform zu übermitteln. Der Verwahrer notifiziert Vorschläge, welche die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllen, allen Vertragsstaaten und ersucht sie um

Stellungnahme, ob die vorgeschlagene Änderung angenommen werden soll.

3. Die vorgeschlagene Änderung gilt als angenommen, wenn nicht spätestens 180 Tage nach ihrer Weiterleitung ein Drittel der Vertragsstaaten durch schriftliche Notifikation gegen sie Einspruch erhebt.

4. Die angenommene Änderung der Anlage tritt 30 Tage nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu dieser Änderung für alle Vertragsstaaten in Kraft, die eine solche Urkunde hinterlegt haben. Für jeden Vertragsstaat, der die Änderung nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Urkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt die Änderung am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 24

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

3. Ein Staat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 25

1. Dieses Übereinkommen liegt vom 10. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 26

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-,

Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 27

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 28

Die Urschrift dieses Übereinkommens, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen, das am 10. Januar 2000 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.

ANLAGE

1. Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Den Haag, 16. Dezember 1970).

2. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montreal, 23. September 1971).

3. Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1973.

4. Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Dezember 1979.

5. Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (Wien, 3. März 1980).

6. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montreal, 24. Februar 1988).

7. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (Rom, 10. März 1988).

8. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (Rom, 10. März 1988).

9. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. Dezember 1997.

RESOLUTION 54/110

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen ohne Gegenstimme und zwei Enthaltungen⁵⁴ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/615)

54/110. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie ihre Resolutionen 50/53 vom 11. Dezember 1995, 51/210 vom 17. Dezember 1996, 52/165 vom 15. Dezember 1997 und 53/108 vom 8. Dezember 1998 sowie die Resolution 1269 (1999) des Sicherheitsrats vom 19. Oktober 1999,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen⁵⁵,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Organen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

unter Hinweis auf die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus in der Anlage zu der

⁵⁴ Einzelheiten siehe Anhang II.

⁵⁵ Siehe Resolution 50/6.

Resolution 49/60, in der die Generalversammlung die Staaten ermutigt hat, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

Kenntnis nehmend von dem Schlusskommuniqué der am 23. September 1999 in New York abgehaltenen Tagung der Außenminister und Delegationsleiter der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁵⁶, auf der die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und die vorherige Initiative der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder bekräftigt wurde, mit der zur Einberufung einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen aufgerufen wurde⁵⁷,

unter Hinweis auf ihren Beschluss in Resolution 53/108, sich auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung mit der Frage zu befassen, im Jahr 2000 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Konferenz auf hoher Ebene einzuberufen, die konzertierte gemeinsame Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen ausarbeiten soll,

im Hinblick auf die Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und deren Einhaltung, unternommen werden,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁸,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergriffung von Maßnahmen zu erwägen, wie sie in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 enthalten sind;

4. *fordert außerdem* alle Staaten *erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der entsprechenden Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen, dabei jedoch die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

6. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollten;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang zu erwägen, Vertragspartei der in der Ziffer 6 der Resolution 51/210 genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁵⁹ zu werden, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

8. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 enthaltene Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

9. *nimmt Kenntnis* von der Schaffung der Unterabteilung Terrorismusverhütung des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung in Wien und begrüßt es, dass diese sich bemüht, nach Prüfung der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen gegebenen Möglichkeiten die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung durch Forschung und technische Zusammenarbeit auszubauen;

10. *bittet* die Staaten, soweit noch nicht geschehen, dem Generalsekretär Informationen über ihre innerstaatlichen Ge-

⁵⁶ A/54/469-S/1999/1063, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1063.

⁵⁷ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziffern 149-162; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1071.

⁵⁸ A/54/301 und Add.1.

⁵⁹ Resolution 52/164, Anlage.

setze und Rechtsvorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung von Akten des internationalen Terrorismus vorzulegen;

11. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus vorzulegen;

12. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 die Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen mit dem Ziel der Fertigstellung dieses Instruments fortsetzen, die Möglichkeit der weiteren Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus, namentlich auch die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus, prüfen und sich mit der Frage der Einberufung, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, einer Konferenz auf hoher Ebene zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen befassen wird;

13. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 14. bis 18. Februar 2000 tagen, genügend Zeit auf die Behandlung der noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen verwenden und sich mit der Frage der Einberufung, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, einer Konferenz auf hoher Ebene zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen befassen wird, dass die Arbeit, einschließlich des Beginns der Prüfung der Möglichkeit der Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus innerhalb eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus während der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 25. September bis 6. Oktober 2000 im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt wird und dass der Ad-hoc-Ausschuss 2001 einberufen wird, um seine Arbeit fortzusetzen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

15. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen fertiggestellt wird;

16. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Auftrags Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/111

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/610)

54/111. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung⁶⁰,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁶¹,

sowie unter nachdrücklichem Hinweis auf die Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

erfreut über die Abhaltung des Völkerrechtsseminars und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,

in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuss als einem Gremium von Regierungsvertretern und

⁶⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2).

⁶¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung⁶⁰;
2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer einundfünfzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere im Hinblick auf das Thema "Befreiung von Staaten und deren Eigentum von der Gerichtsbarkeit" und den Abschluss der zweiten Lesung der Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatenachfolge, und stellt fest, dass die Kommission ihre Arbeit zu dem Thema "Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Staatenachfolge" abgeschlossen hat;
3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen mit den Themen auf der Tagesordnung der Kommission zusammenhängenden Aspekten und insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen vorliegen;
4. *bittet* die Regierungen *erneut*, bis zum 1. Januar 2000 schriftliche Stellungnahmen und Bemerkungen zu den Artikelentwürfen über die internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen (Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Aktivitäten) vorzulegen, und bittet sie, im Zusammenhang mit Ziffer 3 den vom Sekretariat am 30. September 1999 an alle Regierungen verteilten Fragebogen über einseitige Handlungen der Staaten bis zum 1. März 2000 schriftlich zu beantworten;
5. *bittet* die Regierungen *außerdem erneut*, die sachdienlichsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte vorzulegen und die Staatenpraxis betreffend den diplomatischen Schutz vorzutragen, um der Völkerrechtskommission bei ihrer künftigen Arbeit zu dem Thema "Diplomatischer Schutz" behilflich zu sein;
6. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;
7. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 608 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend das Verfahren für die Behandlung des Themas "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen" und ersucht die Kommission, unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Völkerrecht und der Stellungnahmen der Regierungen die Behandlung des Themenaspektes der Haftung wieder aufzunehmen, sobald die zweite Lesung der Artikelentwürfe über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Aktivitäten abgeschlossen ist;
8. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Völkerrechtskommission ihr langfristiges Arbeitsprogramm⁶² behandelt hat, und legt der Kommission nahe, die Auswahl der neuen Themen für ihr nächstes Quinquennium im Einklang mit den Wünschen und Anliegen der Staaten vorzunehmen und Kurzdarstellungen möglicher neuer Themen und damit zusammenhängende Informationen vorzulegen, um der Generalversammlung einen entsprechenden Beschluss zu erleichtern;
9. *begrüßt mit Genugtuung* die von der Völkerrechtskommission im Hinblick auf ihre internen Angelegenheiten unternommenen Schritte zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität und bittet die Kommission, unter Berücksichtigung der Erörterungen der Generalversammlung weiter entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;
10. *beschließt*, unbeschadet etwaiger künftiger Beschlüsse, dass die nächste Tagung der Völkerrechtskommission vom 1. Mai bis 9. Juni und vom 10. Juli bis 18. August 2000 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;
11. *ersucht* die Völkerrechtskommission, Vorkehrungen im Einklang mit Ziffer 639 ihres Berichts zu treffen;
12. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss zu verstärken, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis von den Stellungnahmen der Kommission in den Ziffern 612 bis 617 ihres Berichts;
13. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich derer es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;
14. *ersucht* die Völkerrechtskommission *außerdem*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absatz 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, unter Berücksichtigung der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis von den Stellungnahmen der Kommission in den Ziffern 618 bis 632 ihres Berichts;
15. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und sachverständigen Einzelpersonen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese auszuarbeiten;

⁶² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2), Kap. X, Abschnitt A.2.

16. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie betreffend die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

17. *nimmt zur Kenntnis*, dass Informationen über die Arbeit der Völkerrechtskommission über ihre Web-Seite verbreitet werden⁶³;

18. *bekundet die Hoffnung*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus den Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesen Seminaren teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie die Struktur und der Inhalt des Seminars verbessert werden können;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

21. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung und den in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfen zuzuleiten;

22. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 23. Oktober 2000 beginnt.

RESOLUTION 54/112

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/610)

54/112. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen in Bezug auf die Staatennachfolge

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung⁶⁴, das die endgültigen Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen in Bezug auf die Staatennachfolge enthält,

davon Kenntnis nehmend, dass die Völkerrechtskommission beschlossen hat, der Generalversammlung die Artikelentwürfe zur Verabschiedung in Form einer Erklärung zu empfehlen,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre wertvolle Arbeit zur Staatsangehörigkeit natürlicher Personen in Bezug auf die Staatennachfolge und dem Sonderberichterstatler und dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe der Kommission für ihren Beitrag zu dieser Arbeit;

2. *beschließt*, einen Punkt "Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen in Bezug auf die Staatennachfolge" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, die Artikelentwürfe zu behandeln und sie auf der genannten Tagung als Erklärung zu verabschieden;

3. *bittet* die Regierungen, Anmerkungen und Stellungnahmen zur Frage eines Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen in Bezug auf die Staatennachfolge vorzulegen, damit die Generalversammlung die Ausarbeitung eines solchen Übereinkommens auf einer künftigen Tagung prüfen kann.

⁶³ Die Internet-Adresse der Völkerrechtskommission lautet: <http://www.un.org/law/ilc/index.htm>.

⁶⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2).*

ANHANG I

ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Uruguays (Punkt 1)
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung (Punkt 2)
3. Vollmachten der Vertreter für die vierundfünfzigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I bis VI und VII (Abschnitte A bis C), VIII und IX] (Punkt 12)
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)
15. Wahlen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Hauptorganen (Punkt 15):
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
 - c) Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs
16. Wahlen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen (Punkt 16):
 - a) Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - b) Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
17. Ernennungen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17):
 - g) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
 - h) Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
 - i) Ernennung des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste
18. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)

19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 19)
20. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe (Punkt 20):
 - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
 - b) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
 - c) Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl
 - d) Teilnahme von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit
 - e) Hilfe für das palästinensische Volk
 - f) Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan
21. Friedensuniversität (Punkt 21)
22. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals (Punkt 22)
23. Mehrsprachigkeit (Punkt 23)
24. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (Punkt 24)
25. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie (Punkt 25)
26. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (Punkt 26)
27. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (Punkt 27)
28. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 28)
29. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (Punkt 29)
30. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Punkt 30)
31. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (Punkt 31)
32. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (Punkt 32)
33. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (Punkt 33)
34. Dialog zwischen den Kulturen (Punkt 34)
35. Unterstützung von Antiminenprogrammen (Punkt 35)
36. Bethlehem 2000 (Punkt 36)
37. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (Punkt 37)
38. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen (Punkt 38)
39. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (Punkt 39)

40. Ozeane und Seerecht (Punkt 40):
 - a) Seerecht
 - b) Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische
 - c) Ergebnisse der Prüfung des sektoralen Themas "Ozeane und Meere" durch die Kommission für Nachhaltige Entwicklung
41. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (Punkt 41)
42. Die Situation in Bosnien und Herzegowina (Punkt 42)
43. Die Situation im Nahen Osten (Punkt 43)
44. Palästinafrage (Punkt 44)
45. Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern (Punkt 45)
46. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (Punkt 46)
47. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (Punkt 47)
48. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (Punkt 48)
49. Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge (Punkt 49):
 - a) Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge
 - b) Die Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen
50. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 50)
51. Bericht des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 51)
52. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 52)
53. Bericht des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 53)
54. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (Punkt 54)
55. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 55)
56. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait (Punkt 56)
57. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (Punkt 57)
58. Inangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung (Punkt 58)
59. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (Punkt 59)

60. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (Punkt 60)
61. Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (Punkt 61)
62. Frage der Komoreninsel Mayotte (Punkt 62)
63. Osttimor-Frage (Punkt 96)
64. Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 99):
 - h)* Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung
65. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie (Punkt 106)
66. Förderung der Frau (Punkt 109)
67. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (Punkt 154):
 - a)* Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen
68. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 157)
69. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (Punkt 162)
70. Begehung des zehnten Jahrestags des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Punkt 165)
71. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Punkt 167)
72. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres (Punkt 168)
73. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo (Punkt 170)
74. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder (Punkt 171)
75. Operative Entwicklungsaktivitäten (Punkt 101):
 - a)* Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
76. Internationale Begehung des Vesak-Tages (Punkt 174)

Erster Ausschuss

(AUSSCHUSS FÜR ABRÜSTUNG UND INTERNATIONALE SICHERHEIT)

1. Reduzierung der Militärhaushalte (Punkt 64):
 - a)* Reduzierung der Militärhaushalte
 - b)* Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben
2. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 65)
3. Antarktis-Frage (Punkt 66)
4. Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte (Punkt 67)

5. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation (Punkt 68)
6. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (Punkt 69)
7. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Punkt 70)
8. Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit (Punkt 71)
9. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (Punkt 72)
10. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (Punkt 73)
11. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (Punkt 74)
12. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (Punkt 75)
13. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 76):
 - a) Ankündigung von Nuklearversuchen
 - b) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung
 - c) Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien
 - d) Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen
 - e) Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle
 - f) Kleinwaffen
 - g) Verringerung der Atomgefahr
 - h) Einhaltung der Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften
 - i) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
 - j) Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen
 - k) Regionale Abrüstung
 - l) Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
 - m) Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete
 - n) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
 - o) Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen
 - p) Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*
 - q) Nukleare Abrüstung
 - r) Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda
 - s) Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung

14. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 77):
 - a) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika
 - b) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik
 - c) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika
 - d) Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
 - e) Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung
15. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 78):
 - a) Bericht der Abrüstungskommission
 - b) Bericht der Abrüstungskonferenz
 - c) Beirat für Abrüstungsfragen
 - d) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
16. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (Punkt 79)
17. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Punkt 80)
18. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (Punkt 81)
19. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (Punkt 82)
20. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Punkt 83)
21. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (Punkt 84)
22. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Punkt 85)

**Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung
(Vierter Ausschuss)**

1. Auswirkungen der atomaren Strahlung (Punkt 86)
2. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 87)
3. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 88)
4. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (Punkt 89)
5. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (Punkt 90)
6. Informationsfragen (Punkt 91)
7. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 92)
8. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken (Punkt 93)

9. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (Punkt 94)
10. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel VII (Abschnitt D)] (Punkt 12)
11. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (Punkt 95)
12. Osttimor-Frage (Punkt 96)
13. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)
14. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 52)

Zweiter Ausschuss

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS)

1. Makroökonomische Grundsatzfragen (Punkt 97):
 - a) Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung
 - b) Entwicklungsfinanzierung, einschließlich des Nettoressourcentransfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern
 - c) Handel und Entwicklung
 - d) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
 - e) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung
2. Sektorale Grundsatzfragen (Punkt 98):
 - a) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung
 - b) Privatwirtschaft und Entwicklung
3. Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 99):
 - a) Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
 - b) Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)
 - c) Die Frau und die Entwicklung
 - d) Erschließung der Humanressourcen
 - e) Internationale Migration und Entwicklung einschließlich der Frage der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Migration und Entwicklung zur Auseinandersetzung mit Migrationsfragen
 - f) Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder
 - g) Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft
 - h) Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung
4. Umwelt und nachhaltige Entwicklung (Punkt 100):
 - a) Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21

- b) Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung
 - c) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
 - d) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
 - e) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
 - f) Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
5. Operative Entwicklungsaktivitäten (Punkt 101):
 - a) Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
 - b) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern
 6. Ausbildung und Forschung (Punkt 102)
 7. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (Punkt 103)
 8. Globalisierung und Interdependenz (Punkt 104)
 9. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) (Punkt 105)
 10. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I bis V und VII (Abschnitte A bis C und E bis H) und IX] (Punkt 12)

Dritter Ausschuss

(AUSSCHUSS FÜR SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

1. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie (Punkt 106)
2. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (Punkt 107)
3. Internationale Drogenkontrolle (Punkt 108)
4. Förderung der Frau (Punkt 109)
5. Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz (Punkt 110)
6. Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen (Punkt 111)
7. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder (Punkt 112)
8. Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (Punkt 113)
9. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung (Punkt 114)
10. Recht der Völker auf Selbstbestimmung (Punkt 115)
11. Menschenrechtsfragen (Punkt 116):
 - a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte
 - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
 - c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten

- d) Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien
 - e) Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I, III bis V, VII (Abschnitte A bis C und I) und IX] (Punkt 12)

Fünfter Ausschuss

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSAUSSCHUSS)

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (Punkt 117):
 - a) Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 - b) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - c) Freiwillige Fonds, die von der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen verwaltet werden
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (Punkt 118)
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (Punkt 119)
4. Programmplanung (Punkt 120)
5. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (Punkt 121)
6. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen (Punkt 122)
7. Gemeinsame Inspektionsgruppe (Punkt 123)
8. Konferenzplanung (Punkt 124)
9. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (Punkt 125)
10. Gemeinsames System der Vereinten Nationen (Punkt 126)
11. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste (Punkt 127)
12. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten (Punkt 128):
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
13. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (Punkt 129)
14. Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats (Punkt 130):
 - a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
 - b) Andere Aktivitäten
15. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (Punkt 131)
16. Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (Punkt 132)
17. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen (Punkt 133)
18. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II (Punkt 134)
19. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (Punkt 135)

20. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (Punkt 136)
21. Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien (Punkt 137)
22. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (Punkt 138)
23. Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Liberia (Punkt 139)
24. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (Punkt 140)
25. Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Tadschikistan (Punkt 141)
26. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 142)
27. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 143)
28. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (Punkt 144)
29. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen (Punkt 145)
30. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (Punkt 146)
31. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (Punkt 147)
32. Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (Punkt 148)
33. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (Punkt 149)
34. Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Sierra Leone (Punkt 150)
35. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (Punkt 151):
 - a) Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 - b) Neuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten
 - c) Neuordnung Südafrikas zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten
36. Überprüfung der Durchführung der Resolution 48/218 B der Generalversammlung (Punkt 163)
37. Personalmanagement (Punkt 164)
38. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (Punkt 166)
39. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I, VII (Abschnitte B und C) und IX] (Punkt 12)
40. Ernennungen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17):
 - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
 - c) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer

- d)* Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
 - e)* Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
 - f)* Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen
41. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (Punkt 169)
 42. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (Punkt 172)
 43. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (Punkt 173)

Sechster Ausschuss

(RECHTSAUSSCHUSS)

1. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (Punkt 152)
2. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (Punkt 153)
3. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (Punkt 154):
 - a)* Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen
 - b)* Ergebnisse der Aktivitäten anlässlich des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz im Jahr 1999
4. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung (Punkt 155)
5. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zweiunddreißigste Tagung (Punkt 156)
6. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 157)
7. Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs (Punkt 158)
8. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (Punkt 159)
9. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (Punkt 160)
10. Überprüfung des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (Punkt 161)

ANHANG II

AUFGEZEICHNETE STIMMEN NACH RESOLUTION

Resolution 54/21

Dafür:

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidshjan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel, Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmenthaltung:

Estland, Georgien, Lettland, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nicaragua, Senegal, Usbekistan

Resolution 54/26

Dafür:

Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Dagegen:

Demokratische Volksrepublik Korea

Stimmenthaltung:

Benin, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Resolution 54/31*Dafür:*

Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Türkei

Stimmhaltung:

Ecuador, Kolumbien, Peru, Venezuela

Resolution 54/35*Dafür:*

Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, China, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Mauritius, Mexiko, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Dagegen:

Keine

Stimmhaltung:

Vereinigte Staaten von Amerika

Resolution 54/37*Dafür:*

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei,

Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel

Stimmhaltung:

Swasiland, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika

Resolution 54/38*Dafür:*

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Costa Rica, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel, Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmhaltung:

Andorra, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Resolution 54/39*Dafür:*

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidsschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmhaltung:

Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Tschechische Republik, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Resolution 54/40*Dafür:*

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbajdschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmhaltung:

Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Tschechische Republik, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Resolution 54/41*Dafür:*

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbajdschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmhaltung:

Mikronesien (Föderierte Staaten von), Usbekistan

Resolution 54/42*Dafür:*

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmhaltung:

Mikronesien (Föderierte Staaten von), Usbekistan

Resolution 54/47*Dafür:*

Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Dagegen:

Frankreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Stimmhaltung:

Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten

von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan, Zypern

Resolution 54/50

Dafür:

Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Dagegen:

Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Stimmhaltung:

Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Brasilien, Georgien, Japan, Kasachstan, Paraguay, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Südafrika, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Usbekistan

Resolution 54/52

Dafür:

Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Dagegen:

Keine

Stimmhaltung:

Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Resolution 54/53*Dafür:*

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Keine

Stimmhaltung:

Israel, Vereinigte Staaten von Amerika

Resolution 54/54 A*Dafür:*

Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Ecuador, Fidschi, Frankreich, Gabun, Grenada, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Pakistan, Papua-Neuguinea, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Albanien, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmhaltung:

Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bahrain, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Sierra Leone,

Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Resolution 54/54 B

Dafür:

Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Dagegen:

Libanon

Stimmhaltung:

Ägypten, Aserbaidschan, China, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kasachstan, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Myanmar, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Syrische Arabische Republik, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam

Resolution 54/54 D

Dafür:

Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Keine

Stimmhaltung:

Algerien, Bhutan, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Frankreich, Indien, Israel, Kuba, Mauritius, Myanmar, Pakistan, Russische Föderation

Resolution 54/54 F*Dafür:*

Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Dagegen:

Keine

Stimmhaltung:

Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Resolution 54/54 G*Dafür:*

Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Bulgarien, Estland, Frankreich, Indien, Israel, Monaco, Pakistan, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Stimmhaltung:

Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Georgien, Griechenland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Myanmar, Niederlande, Norwegen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Usbekistan

Resolution 54/54 I*Dafür:*

Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Dagegen:

Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Stimmhaltung:

Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, China, Georgien, Indien, Japan, Kasachstan, Pakistan, Republik Korea, Samoa, Singapur, Tadschikistan, Uruguay, Usbekistan

Resolution 54/54 K*Dafür:*

Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Dagegen:

Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien,

Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Stimmhaltung:

Argentinien, Armenien, Belarus, Brasilien, China, Georgien, Israel, Japan, Kasachstan, Paraguay, Republik Korea, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan

Resolution 54/54 L

Dafür:

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Frankreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Stimmhaltung:

Indien, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Russische Föderation

Resolution 54/54 M

Dafür:

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Dagegen:

Indien

Stimmhaltung:

Bhutan

Resolution 54/54 O

Dafür:

Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Dagegen:

Keine

Stimmhaltung:

Ägypten, Algerien, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Iran (Islamische Republik), Libanon, Marokko, Mexiko, Myanmar, Pakistan, Saudi-Arabien, Syrische Arabische Republik

Resolution 54/54 P

Dafür:

Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Dagegen:

Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada,

Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Stimmenthaltung:

Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Chile, Georgien, Irland, Japan, Kasachstan, Neuseeland, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Südafrika, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan

Resolution 54/54 Q

Dafür:

Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Dagegen:

Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Island, Israel, Italien, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Stimmenthaltung:

Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Georgien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Norwegen, Österreich, Republik Korea, Republik Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Zypern

Resolution 54/54 S

Dafür:

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen,

Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Keine

Stimmhaltung:

Frankreich, Israel, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Resolution 54/54 V

Dafür:

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbajdschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Dagegen:

Keine

Stimmhaltung:

Libanon, Russische Föderation

Resolution 54/55 D

Dafür:

Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Dagegen:

Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Stimmhaltung:

Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, China, Georgien, Israel, Japan, Kasachstan, Republik Korea, Russische Föderation, San Marino, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Zypern

Resolution 54/57*Dafür:*

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmhaltung:

Barbados, Indien, Kamerun, Kanada, Kenia, Marshallinseln, Norwegen, Singapur, Trinidad und Tobago

Resolution 54/62*Dafür:*

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Dagegen:

Keine

Stimmhaltung:

Belarus, China

Resolution 54/63*Dafür:*

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Keine

Stimmhaltung:

Bhutan, Indien, Libanon, Mauritius, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Republik Tansania

Resolution 54/69*Dafür:*

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel

Stimmhaltung:

Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika

Resolution 54/71*Dafür:*

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel, Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmenthaltung:

Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von)

Resolution 54/72*Dafür:*

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Keine

Stimmenthaltung:

Israel

Resolution 54/73*Dafür:*

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidshon, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel, Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmhaltung:

Mikronesien (Föderierte Staaten von)

Resolution 54/74*Dafür:*

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidshon, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel, Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmhaltung:

Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von)

Resolution 54/75*Dafür:*

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel, Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmenthaltung:

Mikronesien (Föderierte Staaten von)

Resolution 54/76*Dafür:*

Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Ghana, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel, Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmenthaltung:

Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Resolution 54/77*Dafür:*

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidshon, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel, Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmhaltung:

Mikronesien (Föderierte Staaten von)

Resolution 54/78*Dafür:*

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidshon, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmhaltung:

Marshallinseln, Swasiland, Uruguay

Resolution 54/79*Dafür:*

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel, Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmenthaltung:

Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Swasiland

Resolution 54/80*Dafür:*

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel

Stimmenthaltung:

Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Swasiland, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika

Resolution 54/83*Dafür:*

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin,

Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Keine

Stimmhaltung:

Frankreich, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Resolution 54/84

Dafür:

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel, Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmhaltung:

Frankreich, Georgien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Resolution 54/85

Dafür:

Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Domini-

kanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Dagegen:

Keine

Stimmenthaltung:

Albanien, Andorra, Argentinien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Resolution 54/91*Dafür:*

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Stimmenthaltung:

Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Georgien, Israel, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Republik Korea, Türkei, Ungarn

Resolution 54/92*Dafür:*

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti,

Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Stimmhaltung:

Frankreich, Israel, Monaco

Resolution 54/110

Dafür:

Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Keine

Stimmhaltung:

Libanon, Syrische Arabische Republik

Resolution 54/117

Dafür:

Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik,

Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Dagegen:

Keine

Stimmhaltung:

Armenien, China

Resolution 54/151*Dafür:*

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Dagegen:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Georgien, Island, Japan, Kanada, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Schweden, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Stimmhaltung:

Albanien, Andorra, Australien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Usbekistan, Zypern

Resolution 54/152*Dafür:*

Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal,

Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel, Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmhaltung:

Georgien

Resolution 54/164

Dafür:

Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Costa Rica, Côte d'Ivoire, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Moldau, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Dagegen:

Keine

Stimmhaltung:

Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschechische Republik, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Resolution 54/165

Dafür:

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Dagegen:

Togo, Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmhaltung:

Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kanada, Kolumbien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Resolution 54/168*Dafür:*

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Dagegen:

Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Stimmhaltung:

Belarus, Brasilien, Costa Rica, Guatemala, Malawi, Nicaragua, Panama, Salomonen, Senegal, Tadschikistan

Resolution 54/169*Dafür:*

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische

Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Dagegen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmhaltung:

Albanien, Andorra, Aserbajdschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Resolution 54/172

Dafür:

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Dagegen:

Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Stimmhaltung:

Armenien, Aserbajdschan, Kasachstan, Nicaragua, Republik Korea, Ukraine, Usbekistan

Resolution 54/173

Dafür:

Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbajdschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay,

Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Dagegen:

Keine

Stimmenthaltung:

Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Kambodscha, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Myanmar, Sudan, Syrische Arabische Republik, Vietnam

Resolution 54/175*Dafür:*

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Dagegen:

Dänemark, Deutschland, Island, Japan, Kanada, Liechtenstein, Niederlande, Schweden, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmenthaltung:

Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Resolution 54/177*Dafür:*

Andorra, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominica, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Dagegen:

Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidshan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea,

Dschibuti, Ghana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Katar, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Myanmar, Nepal, Oman, Pakistan, Philippinen, Saudi-Arabien, Senegal, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Stimmhaltung:

Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Benin, Botsuana, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Gabun, Georgien, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Malawi, Mali, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern

Resolution 54/178

Dafür:

Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Dagegen:

Iran (Islamische Republik), Libysch-Arabische Dschamahirija, Sudan

Stimmhaltung:

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Resolution 54/179

Dafür:

Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Dagegen:

Angola, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Iran (Islamische Republik), Kuba, Myanmar, Simbabwe, Sudan, Tschad

Stimmhaltung:

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania

Resolution 54/182*Dafür:*

Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Dagegen:

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Fidschi, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Myanmar, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tschad, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam

Stimmhaltung:

Albanien, Antigua und Barbuda, Bangladesch, Benin, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Gabun, Guinea, Guinea-Bissau, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marshallinseln, Mosambik, Nepal, Nigeria, Papua-Neuguinea, Philippinen, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Swasiland, Togo, Tunesien, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika

Resolution 54/183*Dafür:*

Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Dagegen:

Belarus, Indien, Iran (Islamische Republik), Russische Föderation

Stimmhaltung:

Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Belize, Benin, Bhutan, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Gabun, Grenada, Guinea, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Mali, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Panama, Peru, Singapur, St. Lucia, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Uganda, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Resolution 54/184*Dafür:*

Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Dagegen:

Belarus, Russische Föderation

Stimmhaltung:

Angola, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Guinea, Indien, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Mali, Mexiko, Myanmar, Namibia, Singapur, St. Lucia, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Tschad, Uganda, Vereinigte Republik Tansania

Resolution 54/197*Dafür:*

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmhaltung:

Keine

Resolution 54/200*Dafür:*

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

Dagegen:

Deutschland, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmhaltung:

Andorra, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Resolution 54/230*Dafür:*

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern

Dagegen:

Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika

Stimmhaltung:

Australien, Georgien, Kamerun, Kasachstan, Sambia, Usbekistan

ANHANG III

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/1	Aufnahme der Republik Kiribati in die Vereinten Nationen (A/54/L.1 und Add.1)	19	14. September 1999	3
54/2	Aufnahme der Republik Nauru in die Vereinten Nationen (A/54/L.2 und Add.1).....	19	14. September 1999	3
54/3	Aufnahme des Königreichs Tonga in die Vereinten Nationen (A/54/L.3 und Add.1).....	19	14. September 1999	3
54/4	Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/54/L.4).....	109	6. Oktober 1999	4
54/5	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schwarzmeerregion (A/54/L.8 und Add.1).....	168	8. Oktober 1999	7
54/6	Vollmachten der Vertreter auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung			
	Resolution A (A/54/475)	3 b)	25. Oktober 1999	8
	Resolution B (A/54/475/Add.1).....	3 b)	9. Dezember 1999	8
54/7	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/54/L.12).....	29	25. Oktober 1999	8
54/8	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (A/54/L.13 und Add.1)	32	25. Oktober 1999	9
54/9	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/54/L.14 und Add.1).....	26	26. Oktober 1999	10
54/10	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder (A/54/L.15 und Add.1)	171	26. Oktober 1999	12
54/11	Dreißigster Jahrestag der Tätigkeit des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (A/54/L.18 und Add.1).....	99 h)	27. Oktober 1999	12
54/12	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/54/L.9 und Add.1).....	27	27. Oktober 1999	13
54/13	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer			
	Resolution A (A/54/506).....	117 a)	29. Oktober 1999	410
	Resolution B (A/54/506/Add.1)	117	23. Dezember 1999	410
54/14	Reform des Beschaffungswesens (A/54/511).....	118	29. Oktober 1999	411
54/15	Entwicklungskonto (A/54/508)	119	29. Oktober 1999	414
54/16	Gemeinsame Inspektionsgruppe (A/54/507)	123	29. Oktober 1999	414
54/17	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (A/54/504)	129	29. Oktober 1999	415
54/18	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/54/510).....	130 a)	29. Oktober 1999	415
54/19	Reformierte Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten (A/54/509)	151 a)	29. Oktober 1999	416
54/20	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (A/54/505).....	169	29. Oktober 1999	417
54/21	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/54/L.11).....	33	9. November 1999	13
54/22	Bethlehem 2000 (A/54/L.20 und Add.1).....	36	10. November 1999	14
54/23	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (A/54/L.16 und Add.1).....	37	10. November 1999	15
54/24	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Eine Gesellschaft für alle Altersgruppen (A/54/L.6/Rev.1 und Add.1).....	106	10. November 1999	17
54/25	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie (A/54/L.25).....	25	15. November 1999	19
54/26	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/54/L.21/Rev.1 und Add.1).....	14	15. November 1999	21
54/27	Ergebnisse der Aktivitäten anlässlich des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz im Jahr 1999 (A/54/609).....	154 b)	17. November 1999	469
54/28	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/54/609).....	154 a)	17. November 1999	470
54/29	Friedensuniversität (A/54/L.30 und Add.1).....	21	18. November 1999	24
54/30	Notfallmaßnahmen bei Katastrophen (A/54/L.17/Rev.1 und Add.1)	20 a)	22. November 1999	25
54/31	Ozeane und Seerecht (A/54/L.31 und Add.1).....	40 a)	24. November 1999	26

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
54/32	Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische (A/54/L.28 und Add.1)....	40 b)	24. November 1999	30
54/33	Ergebnisse der Prüfung des sektoralen Themas "Ozeane und Meere" durch die Kommission für Nachhaltige Entwicklung: Internationale Koordinierung und Zusammenarbeit (A/54/L.32 und Add.1).....	40 c)	24. November 1999	32
54/34	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals (A/54/L.26 und Add.1).....	22	24. November 1999	34
54/35	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/54/L.35 und Add.1).....	41	24. November 1999	35
54/36	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/54/L.33 und Add.1).....	39	29. November 1999	37
54/37	Jerusalem (A/54/L.40 und Add.1).....	43	1. Dezember 1999	39
54/38	Der syrische Golan (A/54/L.41 und Add.1).....	43	1. Dezember 1999	39
54/39	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/54/L.42 und Add.1).....	44	1. Dezember 1999	40
54/40	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/54/L.43 und Add.1)	44	1. Dezember 1999	41
54/41	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage (A/54/L.44 und Add.1).....	44	1. Dezember 1999	42
54/42	Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/54/L.45 und Add.1)	44	1. Dezember 1999	43
54/43	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben (A/54/551).....	64 b)	1. Dezember 1999	110
54/44	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme (A/54/552).....	65	1. Dezember 1999	111
54/45	Antarktis-Frage (A/54/553).....	66	1. Dezember 1999	112
54/46	Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation (A/54/555)	68	1. Dezember 1999	113
54/47	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/54/556).....	69	1. Dezember 1999	113
54/48	Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba) (A/54/557)	70	1. Dezember 1999	114
54/49	Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit (A/54/558).....	71	1. Dezember 1999	115
54/50	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (A/54/559).....	72	1. Dezember 1999	116
54/51	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (A/54/560).....	73	1. Dezember 1999	117
54/52	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/54/561).....	74	1. Dezember 1999	118
54/53	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/54/562).....	75	1. Dezember 1999	120
54/54	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/54/563)			
	A. Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper	76	1. Dezember 1999	122
	B. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.....	76	1. Dezember 1999	123
	C. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle.....	76 e)	1. Dezember 1999	124
	D. Nukleare Abrüstung mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung der Kernwaffen	76	1. Dezember 1999	125
	E. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen ...	76 n)	1. Dezember 1999	126
	F. Flugkörper	76	1. Dezember 1999	127
	G. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda.....	76 r)	1. Dezember 1999	127
	H. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen	76	1. Dezember 1999	130
	I. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	76 b)	1. Dezember 1999	131
	J. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen	76 d)	1. Dezember 1999	131
	K. Verringerung der Atomgefahr.....	76 g)	1. Dezember 1999	133
	L. Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete	76 m)	1. Dezember 1999	133
	M. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	76 l)	1. Dezember 1999	134
	N. Regionale Abrüstung	76 k)	1. Dezember 1999	135
	O. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	76 b)	1. Dezember 1999	136
	P. Nukleare Abrüstung.....	76 q)	1. Dezember 1999	136

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	Q. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die <i>Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen</i>	76 p)	1. Dezember 1999	139
	R. Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen.....	76 o)	1. Dezember 1999	140
	S. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften.....	76 h)	1. Dezember 1999	141
	T. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	76 i)	1. Dezember 1999	142
	U. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	76 s)	1. Dezember 1999	142
	V. Kleinwaffen	76	15. Dezember 1999	143
54/55	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/54/564 und A/54/L.39)			
	A. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	77 a)	1. Dezember 1999	145
	B. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika.....	77 c)	1. Dezember 1999	147
	C. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	77 b)	1. Dezember 1999	148
	D. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen.....	77 d)	1. Dezember 1999	149
	E. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung.....	77 e)	1. Dezember 1999	149
	F. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik.....	77	1. Dezember 1999	150
54/56	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/54/565)			
	A. Bericht der Abrüstungskommission.....	78 a)	1. Dezember 1999	151
	B. Bericht der Abrüstungskonferenz	78 b)	1. Dezember 1999	152
54/57	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/54/566)	79	1. Dezember 1999	152
54/58	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/54/567)	80	1. Dezember 1999	153
54/59	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/54/568).....	81	1. Dezember 1999	155
54/60	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/54/569)	82	1. Dezember 1999	156
54/61	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/54/570)	83	1. Dezember 1999	157
54/62	Wahrung der internationalen Sicherheit – Stabilität und Entwicklung Südosteuropas (A/54/571)...	84	1. Dezember 1999	159
54/63	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (A/54/572)	85	1. Dezember 1999	160
54/64	Mehrsprachigkeit (A/54/L.37 und Add.1)	23	6. Dezember 1999	45
54/65	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (A/54/L.48 und Add.1)	167	6. Dezember 1999	45
54/66	Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/54/573)	86	6. Dezember 1999	162
54/67	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/54/574)	87	6. Dezember 1999	162
54/68	Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (A/54/574).....	87	6. Dezember 1999	166
54/69	Hilfe für Palästinaflüchtlinge (A/54/575)	88	6. Dezember 1999	168
54/70	Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/54/575).....	88	6. Dezember 1999	169
54/71	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen (A/54/575)	88	6. Dezember 1999	170
54/72	Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen (A/54/575).....	88	6. Dezember 1999	171
54/73	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/54/575)	88	6. Dezember 1999	171
54/74	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen (A/54/575).....	88	6. Dezember 1999	173
54/75	Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge (A/54/575)	88	6. Dezember 1999	174
54/76	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/54/576)	89	6. Dezember 1999	174
54/77	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete (A/54/576).....	89	6. Dezember 1999	175
54/78	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan (A/54/576)	89	6. Dezember 1999	176

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
54/79	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen (A/54/576)	89	6. Dezember 1999	177
54/80	Der besetzte syrische Golan (A/54/576)	89	6. Dezember 1999	178
54/81	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/54/577)	90	6. Dezember 1999	179
54/82	Informationsfragen (A/54/578)			
	A. Information im Dienste der Menschheit	91	6. Dezember 1999	180
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	91	6. Dezember 1999	181
54/83	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen (A/54/579)	92	6. Dezember 1999	184
54/84	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken (A/54/580)	93 und 18	6. Dezember 1999	185
54/85	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/54/581)	94 und 12	6. Dezember 1999	186
54/86	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/54/582)	95	6. Dezember 1999	189
54/87	Westsaharafrage (A/54/584)	18	6. Dezember 1999	189
54/88	Neukaledonien-Frage (A/54/584)	18	6. Dezember 1999	191
54/89	Tokelau-Frage (A/54/584)	18	6. Dezember 1999	192
54/90	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferinseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferinseln (A/54/584)			
	A. Allgemeines	18	6. Dezember 1999	193
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	18	6. Dezember 1999	196
54/91	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/54/L.50 und Add.1)	18	6. Dezember 1999	45
54/92	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/54/23)	18	6. Dezember 1999	48
54/93	Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels (A/54/L.51 und Add.1)	101 a)	7. Dezember 1999	49
54/94	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/54/L.38 und Add.1)	31	8. Dezember 1999	50
54/95	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/54/L.54 und Add.1)	20 a)	8. Dezember 1999	53
54/96	Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen			
	A. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan (A/54/L.49 und Add.1)	20 b)	8. Dezember 1999	54
	B. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo (A/54/L.53 und Add.1)	20 b)	8. Dezember 1999	56
	C. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis (A/54/L.56 und Add.1)	20 b)	8. Dezember 1999	57
	D. Unterstützung zu Gunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zu Gunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia (A/54/L.57 und Add.1)	20 b)	8. Dezember 1999	58
	E. Internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas (A/54/L.29/Rev.1 und Add.1)	20 b)	15. Dezember 1999	60
	F. Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (A/54/L.66 und Add.1)	20 b)	15. Dezember 1999	62
	G. Wirtschaftshilfe für die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten (A/54/L.67 und Add.1)	20 b)	15. Dezember 1999	63
	H. Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Osttimor (A/54/L.68 und Add.1)	20 b)	15. Dezember 1999	64
	I. Nothilfe für die von den Hurrikanen "José" und "Lenny" betroffenen Länder (A/54/L.69 und Add.1)	20 b)	15. Dezember 1999	65
	J. Nothilfe für Sudan (A/54/L.72/Rev.1)	20 b)	17. Dezember 1999	66
	K. Hilfe für Venezuela nach den verheerenden Überschwemmungen und Erdbeben (A/54/L.76 und Add.1)	20 b)	22. Dezember 1999	68
54/97	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl (A/54/L.22/Rev.1 und Add.1)	20 c)	8. Dezember 1999	69

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/98	Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit (A/54/L.34/Rev.1 und Add.1).....	20 d)	8. Dezember 1999	70
54/99	Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (A/54/L.27 und Add.1).....	47	8. Dezember 1999	72
54/100	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/54/L.55).....	28	9. Dezember 1999	73
54/101	Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/54/607).....	152	9. Dezember 1999	472
54/102	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/54/608).....	153	9. Dezember 1999	473
54/103	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zweiunddreißigste Tagung (A/54/611).....	156	9. Dezember 1999	475
54/104	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/54/612).....	157	9. Dezember 1999	476
54/105	Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (A/54/613).....	158	9. Dezember 1999	477
54/106	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/54/614).....	159	9. Dezember 1999	478
54/107	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/54/614).....	159	9. Dezember 1999	480
54/108	Stärkung des Internationalen Gerichtshofs (A/54/614).....	159	9. Dezember 1999	482
54/109	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (A/54/615) ..	160	9. Dezember 1999	483
54/110	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/54/615).....	160	9. Dezember 1999	490
54/111	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundfünfzigste Tagung (A/54/610).....	155	9. Dezember 1999	492
54/112	Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen in Bezug auf die Staatennachfolge (A/54/610)	155	9. Dezember 1999	494
54/113	Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen (A/54/L.60 und Add.1).....	34	10. Dezember 1999	74
54/114	Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern (A/54/L.61 und Add.1).....	45	15. Dezember 1999	75
54/115	Internationale Begehung des Vesak-Tages am Amtssitz der Vereinten Nationen und in den anderen Büros der Vereinten Nationen (A/54/L.59 und Add.1).....	174	15. Dezember 1999	77
54/116	Hilfe für das palästinensische Volk (A/54/L.52 und Add.1).....	20 e)	15. Dezember 1999	77
54/117	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/54/L.64 und Add.1 und A/54/L.65).....	30	15. Dezember 1999	78
54/118	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/54/L.24/Rev.1 und Add.1).....	47	15. Dezember 1999	81
54/119	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/54/L.63/Rev.1).....	42	16. Dezember 1999	84
54/120	Jugendpolitiken und Jugendprogramme (A/54/595).....	106	17. Dezember 1999	273
54/121	Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert (A/54/595).....	106	17. Dezember 1999	274
54/122	Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle (A/54/595).....	106	17. Dezember 1999	276
54/123	Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung (A/54/595).....	106	17. Dezember 1999	278
54/124	Folgebemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie (A/54/595).....	106	17. Dezember 1999	279
54/125	Zehnter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	280
54/126	Entwurf eines Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Entwurf der dazugehörigen Protokolle (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	281
54/127	Tätigkeiten des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität: unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie unerlaubter Handel damit, wie auch Erwägung der Notwendigkeit, ein Rechtsinstrument über die unerlaubte Herstellung von Sprengstoffen und den unerlaubten Handel damit auszuarbeiten (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	283
54/128	Maßnahmen gegen die Korruption (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	284
54/129	Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene für das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	286
54/130	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	287
54/131	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit (A/54/596).....	107	17. Dezember 1999	288
54/132	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems (A/54/597).....	108	17. Dezember 1999	289

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
54/133	Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	300
54/134	Internationaler Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (A/54/598 und Korr. 1 und 2)....	109	17. Dezember 1999	303
54/135	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	304
54/136	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	305
54/137	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/54/598 und Korr.1 und 2)	109	17. Dezember 1999	306
54/138	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen (A/54/598 und Korr.1 und 2)	109	17. Dezember 1999	308
54/139	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/54/598 und Korr.1 und 2)	109	17. Dezember 1999	310
54/140	Neubelebung und Stärkung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau (A/54/598 und Korr.1 und 2).....	109	17. Dezember 1999	312
54/141	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/54/599 und Korr.1)	110	17. Dezember 1999	313
54/142	Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" (A/54/599 und Korr.1)	110	17. Dezember 1999	315
54/143	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/54/600).....	111	17. Dezember 1999	317
54/144	Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten (A/54/600).....	111	17. Dezember 1999	317
54/145	Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (A/54/600).....	111	17. Dezember 1999	319
54/146	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/54/600)	111	17. Dezember 1999	320
54/147	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/54/600).....	111	17. Dezember 1999	323
54/148	Mädchen (A/54/601).....	112	17. Dezember 1999	326
54/149	Die Rechte des Kindes (A/54/601).....	112	17. Dezember 1999	328
54/150	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/54/602)	113	17. Dezember 1999	334
54/151	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/54/604)	115	17. Dezember 1999	336
54/152	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung (A/54/604).....	115	17. Dezember 1999	337
54/153	Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (A/54/603)	114	17. Dezember 1999	338
54/154	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (A/54/603)	114	17. Dezember 1999	340
54/155	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/54/604).....	115	17. Dezember 1999	345
54/156	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/54/605/Add.1 und Korr.1).....	116 a)	17. Dezember 1999	346
54/157	Internationale Menschenrechtspakte (A/54/605/Add.1 und Korr.1).....	116 a)	17. Dezember 1999	349
54/158	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/54/605/Add.1 und Korr.1).....	116 a)	17. Dezember 1999	351
54/159	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	352
54/160	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt (A/54/605/Add.2)	116 b)	17. Dezember 1999	354
54/161	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	355
54/162	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (A/54/605/Add.2)	116 b)	17. Dezember 1999	357
54/163	Menschenrechte in der Rechtspflege (A/54/605/Add.2)	116 b)	17. Dezember 1999	359
54/164	Menschenrechte und Terrorismus (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	360
54/165	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	361
54/166	Schutz von Migranten (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	362
54/167	Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen (A/54/605/Add.2)	116 b)	17. Dezember 1999	364
54/168	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	365
54/169	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	366
54/170	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (A/54/605/Add.2)	116 b)	17. Dezember 1999	367

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/171	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/54/605/Add.2)	116 b)	17. Dezember 1999	367
54/172	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen (A/54/605/Add.2)	116 b)	17. Dezember 1999	370
54/173	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	372
54/174	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	374
54/175	Recht auf Entwicklung (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	375
54/176	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	378
54/177	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	380
54/178	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/54/605/Add.3)	116 c)	17. Dezember 1999	382
54/179	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	384
54/180	Menschenrechte und Massenabwanderungen (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	386
54/181	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/54/605/Add.2).....	116 b)	17. Dezember 1999	389
54/182	Die Menschenrechtssituation in Sudan (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	389
54/183	Die Menschenrechtssituation im Kosovo (A/54/605/Add.3)	116 c)	17. Dezember 1999	392
54/184	Die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (A/54/605/Add. 3).....	116 c)	17. Dezember 1999	395
54/185	Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	400
54/186	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/54/605/Add.3)	116 c)	17. Dezember 1999	402
54/187	Die Menschenrechtssituation in Haiti (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	404
54/188	Die Menschenrechtssituation in Ruanda (A/54/605/Add.3).....	116 c)	17. Dezember 1999	406
54/189	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit			
	A. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/54/L.58).....	20 f) und 50	17. Dezember 1999	88
	B. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan (A/54/L.58).....	20 f) und 50	17. Dezember 1999	92
54/190	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (A/54/L.47/Rev.1).....	24	17. Dezember 1999	95
54/191	Unterstützung von Antiminenprogrammen (A/54/L.71).....	35	17. Dezember 1999	96
54/192	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen (A/54/L.70)	20	17. Dezember 1999	99
54/193	Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti (A/54/L.36).....	48	17. Dezember 1999	102
54/194	Osttimor-Frage (A/54/L.73).....	96	17. Dezember 1999	104
54/195	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (A/54/L.7/Rev.2).....	162	17. Dezember 1999	104
54/196	Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung (A/54/585/Add.1).....	97 a)	22. Dezember 1999	204
54/197	Errichtung eines stabilen internationalen Finanzsystems, das den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, Rechnung trägt (A/54/585/Add.2)	97 b)	22. Dezember 1999	206
54/198	Internationaler Handel und Entwicklung (A/54/585/Add.3 und Korr.1).....	97 c)	22. Dezember 1999	209
54/199	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern (A/54/585/Add.3 und Korr.1).....	97 c)	22. Dezember 1999	214
54/200	Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (A/54/585/Add.3 und Korr.1)	97 c)	22. Dezember 1999	216
54/201	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/54/585/Add.4).....	97 d)	22. Dezember 1999	216
54/202	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/54/585/Add.5)	97 e)	22. Dezember 1999	219
54/203	Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (A/54/586)	98 a)	22. Dezember 1999	224
54/204	Privatwirtschaft und Entwicklung (A/54/586)	98 b)	22. Dezember 1999	225
54/205	Verhütung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern (A/54/586)	98 b)	22. Dezember 1999	227
54/206	Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/54/587/Add.1).....	99 a)	22. Dezember 1999	228

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/207	Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda (A/54/587/Add.2).....	99 b)	22. Dezember 1999	229
54/208	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/54/587/Add.2)	99 b)	22. Dezember 1999	229
54/209	Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/54/587/Add.2)	99 b)	22. Dezember 1999	230
54/210	Die Frau und die Entwicklung (A/54/587/Add.3).....	99 c)	22. Dezember 1999	231
54/211	Erschließung der Humanressourcen zu Gunsten der Entwicklung (A/54/587/Add.4)	99 d)	22. Dezember 1999	234
54/212	Internationale Migration und Entwicklung (A/54/587/Add.5).....	99 e)	22. Dezember 1999	235
54/213	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (A/54/587/Add.7).....	99 g)	22. Dezember 1999	238
54/214	Erhaltung und verträgliche Bewirtschaftung der zentralafrikanischen Waldökosysteme (A/54/588/Add.7).....	100	22. Dezember 1999	238
54/215	Weltsolarprogramm 1996-2005 (A/54/588/Add.7).....	100	22. Dezember 1999	239
54/216	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/54/588/Add.7)	100	22. Dezember 1999	241
54/217	Verstärkung der Komplementarität der internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung (A/54/588/Add.7).....	100	22. Dezember 1999	242
54/218	Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/54/588/Add.1).....	100 a)	22. Dezember 1999	243
54/219	Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung: Nachfolgeregelungen (A/54/588/Add.2)	100 b)	22. Dezember 1999	246
54/220	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens (A/54/588/Add.2).....	100 b)	22. Dezember 1999	247
54/221	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/54/588/Add.3).....	100 c)	22. Dezember 1999	248
54/222	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (A/54/588/Add.4).....	100 d)	22. Dezember 1999	250
54/223	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/54/588/Add.5).....	100 e)	22. Dezember 1999	252
54/224	Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/54/588/Add.6).....	100 f)	22. Dezember 1999	254
54/225	Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung (A/54/588/Add.6).....	100 f)	22. Dezember 1999	255
54/226	Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/54/589)	101 b)	22. Dezember 1999	257
54/227	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (A/54/589)	101 b)	22. Dezember 1999	259
54/228	Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen in Turin (Italien) (A/54/590)	102	22. Dezember 1999	261
54/229	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/54/590)	102	22. Dezember 1999	262
54/230	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (A/54/591)	103	22. Dezember 1999	263
54/231	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz (A/54/592).....	104	22. Dezember 1999	263
54/232	Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (A/54/593)	105	22. Dezember 1999	266
54/233	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung (A/54/L.74 und Add.1)	20	22. Dezember 1999	105
54/234	Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (A/54/L.75 und Add.1).....	46	22. Dezember 1999	107
54/235	Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/54/587/Add.6).....	99 f)	23. Dezember 1999	269
54/236	Programmplanung (A/54/676)	120	23. Dezember 1999	418
54/237	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/54/685)			
	Resolution A.....	125	23. Dezember 1999	418
	Resolution B	125	23. Dezember 1999	419
	Resolution C	125	23. Dezember 1999	419
54/238	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/54/677).....	126	23. Dezember 1999	420
54/239	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/54/678)	142	23. Dezember 1999	424

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
54/240	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (A/54/679)	143	23. Dezember 1999	425
54/241	Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Sierra Leone und Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (A/54/686)	150 und 172	23. Dezember 1999	427
54/242	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/54/684)	151	23. Dezember 1999	429
54/243	Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen (A/54/684).....	151	23. Dezember 1999	429
54/244	Überprüfung der Durchführung der Resolution 48/218 B der Generalversammlung (A/54/673)	163	23. Dezember 1999	430
54/245	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (A/54/674)...	166	23. Dezember 1999	431
54/246	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (A/54/687)	173	23. Dezember 1999	433
54/247	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/54/508/Add.1)			
	Resolution A	119	23. Dezember 1999	434
	Resolution B	119	23. Dezember 1999	436
54/248	Konferenzplanung (A/54/690)	124	23. Dezember 1999	437
54/249	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/54/691).....	121	23. Dezember 1999	442
54/250	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/54/691)			
	Resolution A	121	23. Dezember 1999	461
	Resolution B	121	23. Dezember 1999	463
	Resolution C	121	23. Dezember 1999	463
54/251	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/54/691).....	121	23. Dezember 1999	464
54/252	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/54/691)	121	23. Dezember 1999	466
54/253	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 (A/54/691)	121	23. Dezember 1999	466

